Verordnungs... des Königlich Bayerischen Kriegsminist...

Bavaria (Germany). Kriegsministerium

Harvard College
Library

By Exchange

Bavaria.

Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums

1906.

№ 1 mit 39.

München.

Gedruckt im K. Bayerischen Kriegsministerium.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 1. 1. Januar 1906.

Nr 19747. München 30. Dezember 1905.

Kriegsministerium.

Betreff: Beförderung der Burschen und des Gepäcks bei Dienstreisen unter Benutzung von Personen-Kraftwagen.

Im Anschluß an die Verfügung vom 19. September 1905 Nr 13879 (V. Bl. S. 196) wird nachstehendes bestimmt:

I. Auch bei Benutzung nicht fiskalischer Personen-Kraftwagen, die von der Heeresverwaltung zu Dienstleistungen bei Übungen usw. sichergestellt werden, sind Fuhrkosten nicht zuständig.

II. Falls auf den bei Dienstreisen benutzten Personen-Kraftwagen die Burschen (Diener) und das Gepäck nicht mit fortgeschafft werden können und infolgedessen die Burschen (Diener) mit der Eisenbahn und das Gepäck mit der Eisenbahn und auf Landwegen mit Mietsfuhrwerk befördert werden müssen, so haben zu empfangen

1. für die Beförderung des Burschen:

a) die zum Empfang der Vergütung gemäß § 43,1 f Reiseordnung bzw. § 4 der Allerhöchsten Verordnung über

die Tagegelder usw. der Beamten der Militärverwaltung vom 20. März 1902 berechtigten Offiziere usw.

bei Benutzung der Eisenbahn oder nebenbahnähnlichen Kleinbahn die hier gedachte Vergütung für die Burschen (Diener),

bei Benutzung von Straßenbahnen die baren Auslagen,

b) andere Offiziere usw. das Eisenbahnfahrgeld nach den Sätzen des Militärtarifs bzw. bei notwendiger Benutzung von Schnellzügen — Militärische Ausführungsbestimmung 28 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil — die Schnellzugspreise und Platzgebühr.

2. Für die Beförderung des Gepäcks und zwar alle Offiziere usw. ohne Unterschied:

a) zum und vom Bahnhof die baren Auslagen in Grenzen der verordnungsmäßigen Zu- und Abgangsgebühr,

b) auf der Eisenbahn, nebenbahnähnlichen Kleinbahn oder Straßenbahn die Kosten für Gepäcküberfracht bzw. Gepäckfracht für das zur Beförderung aufgegebene Gepäck,

c) auf dem Landwege, wenn gemäß § 46 Reiseordnung bzw. Abschnitt H der Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Verordnung über die Tagegelder usw. der Beamten der Militärverwaltung vom 23. Janur 1904, V. Bl. S. 23 ff., neben der Zu- und Abgangsgebühr noch Fuhrkosten für den Landweg zuständig sind, die wirklich entstehenden Ausgaben in Grenzen der Bundesratssätze für ein einspänniges Fuhrwerk auf einen halben oder ganzen Tag je nach der Dauer der notwendigen Inanspruchnahme. Beim Zusammenreisen hat tunlichst gemeinsame Benutzung eines und desselben Fuhrwerks zu erfolgen.

Frh. v. Horn.

Nr 21594. München 30. Dezember 1905.

Kriegsministerium.

Betreff: Ausgabe der Vorschrift über das Stempeln und die Bezeichnung des Maschinengewehr-Materials.

Die Vorschrift über das Stempeln und die Bezeichnung des Maschinengewehr-Materials wird als D. V. 13 den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Frh. v. Horn.

Nr 21819. München 30. Dezember 1905.

Kriegsministerium.

Betreff: Dienstanweisung für die Bekleidungsämter.

Ein Neudruck der Dienstanweisung für die Bekleidungsämter — Druckvorschrift Nr 452 — bestehend aus 2 Bänden und zwar:

a) der Dienstanweisung nebst Beilagen und

b) den Mustern zu dieser Vorschrift

wird durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums demnächst verteilt werden.

Die neue Vorschrift tritt am 1. April 1906 in Kraft. Vollzugsbestimmungen folgen.

Die bisherige Druckvorschrift Nr 452 ist auszumustern.

Frh. v. Horn.

Abdruck.

Truppenverlegungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß am 31. März 1906 zu verlegen sind:

das 4. Lothringische Infanterie-Regiment Nr. 136 — unter Übertritt zur 85. Infanterie-Brigade — von Dieuze nach Straßburg i. E.,

das 3. Unter-Elsässische Infanterie-Regiment Nr. 138 — unter Übertritt zur 59. Infanterie-Brigade — von Straßburg i. E. nach Dieuze,

das 5. Lothringische Infanterie-Regiment Nr. 144 — unter Übertritt zur 67. Infanterie-Brigade — von Mörchingen nach Metz und

das 2. Lothringische Infanterie-Regiment Nr. 131 — unter Übertritt zur 65. Infanterie-Brigade — von Metz nach Mörchingen.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 24. November 1905.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 30. November 1905.
Nr. 1455/05 g. A. 1.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Nr 21499. München 30. Dezember 1905.

Kriegsministerium.

Betreff: Einteilung der K. Preußischen Armee.

Vorstehender Abdruck wird der Armee bekanntgegeben.

Frh. v. Horn.

Nr 21715. München 30. Dezember 1905.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Ausgabe ingenieur-technischer Sondervorschriften.

Durch die Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen wird eine „Vorschrift für die Verwaltung der Übungs- und Unterrichtsfonds der Telegraphen-Truppen einschließlich der Kavallerie-Telegraphen-Schule“ ausgegeben.

Sie ist im J. E. unter Nr 39 aufzunehmen.

Fischer.

Nr 21820. München 30. Dezember 1905.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Die Stellen der Sekretäre bei den Remontedepots.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die den Anwärtern für Remontedepotsekretärstellen mit K. M. E. Nr 13116/90 (V. Bl. 1890 S. 305) gegebene Zusicherung der eventuellen Übernahme in den Militärkassendienst mit der Neuausgabe der „Vorbedingungen für die Bewerbung um die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen“ (zu Anlage J Abteilung G der Anstellungsgrundsätze, Seite 58 lfd. Nr 34) entfallen ist.

J. V.

Bucher.

Nr 21733. München 30. Dezember 1905.

Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Niedriges Beköstigungsgeld für das I. Vierteljahr 1906 und Vergütungspreise für Futter für das I. Halbjahr 1906.

A. Niedriges Beköstigungsgeld.

1. Das für das I. Vierteljahr des Kalenderjahres 1906 festgesetzte niedrige Beköstigungsgeld beträgt für den Tag:

In den Standorten	für Gemeine ₰	für Unteroffiziere ₰	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf ₰
I. Armee-Korps.			
Augsburg	41	53	24,677
Dillingen	40	52	24,250
Fürstenfeldbruck	39	51	23,260
Kaisheim	40	52	23,800
Kempten	40	52	24,380
Landsberg	37	48	21,250
Landshut	41	54	25,100
Lauingen	40	52	23,562
Lechfeld	39	50	22,700
Lindau	40	52	23,980
München	39	51	23,278
Neuburg a./D.	39	51	23,280
Neu-Ulm	38	49	21,925
Passau	38	49	22,620
Mindelheim, Rosenheim, Schleißheim, Wasserburg, Weilheim – wie München	39	51	23,278
II. Armee-Korps.			
Ansbach	35	45	19,080
Aschaffenburg	38	49	22,460
Bamberg	40	52	24,280
Ebrach	38	49	21,[illegible]
Germersheim	37	47	20,991
Kaiserslautern	38	49	22,160
Landau	39	51	23,460
Speyer	39	51	23,140
Würzburg	37	47	20,592
Zweibrücken	38	49	21,574
Hammelburg, Kissingen, Kitzingen, Ludwigshafen – wie Würzburg	37	47	20,592
III. Armee-Korps.			
Amberg	39	51	23,462
Bayreuth	37	48	21,816
Eichstätt	39	50	22,960
Erlangen	38	49	22,425
Fürth	37	48	21,291
Ingolstadt	41	53	24,625
Lichtenau	39	50	22,500
Neumarkt	40	52	23,880
Nürnberg	38	49	22,076
Plassenburg	37	47	20,710
Regensburg	39	50	22,690
Straubing	38	49	21,931
Sulzbach	39	51	23,290
Gunzenhausen, Hof, Vilshofen, Weiden – wie Nürnberg	38	49	22,076

2. **Für Orte**, die vorstehend nicht aufgeführt sind, ist das niedrige **Beköstigungsgeld des** Standortes des Generalkommandos zuständig, in dessen **Bezirk der betreffende** Ort liegt (§ 7,11 der Fr. V. V.).

B. Vergütungspreise für Futter.

1. Im I. Halbjahre des Kalenderjahres 1906 gelten als Vergütungspreise für Futter:

	für die Tagesration		für die Monatsration						
			auf 31 Tage (Januar, März, Mai)		auf 30 Tage (April, Juni)		auf 28 Tage (Februar)		
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
a) nach Satz IV .	1	11	34	41	33	30	31	08	§§ 41, 49, 50,₆, 65, 66, 68 u. 69 der Fr. V. V.
b) „ „ III .	1	18	36	58	35	40	33	04	
c) „ „ II .	1	24	38	44	37	20	34	72	
d) „ „ I .	2	06	63	86	61	80	57	68	
e) für nicht vorhandene etatmäßige Offizierspferde . .	—	92	28	52	27	60	25	76	§ 49,₄ u. ₆ a. a. O.

f) für einzelne Futterteile:

für 100 kg Hafer . . . . 16 ℳ 73 ₰,
„ 100 „ Heu . . . . 6 ℳ 46 ₰,
„ 100 „ Stroh . . . . 4 ℳ 49 ₰.

2. In den Vergütungssätzen für das I. Halbjahr 1906 liegen an Wirtschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgeld . . . . 20 %,
b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern . . . . 10 %.

J. V.
Bucher.

Nr 22152. München 30. Dezember 1905.

Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Abgabe von Armeekonserven an Offiziere und obere Beamte gegen Bezahlung.

Unter Bezugnahme auf den K. M. E. Nr 19024b/95 werden die Selbstkostenpreise, die für Fleisch- und Gemüse-Konserven von Offizieren usw. im Kalenderjahre 1906 zu erstatten sind, bekanntgegeben:

für 1 Portionsbüchsen Fleischkonserven = 200 g . . 0 ℳ 51 ₰,
„ 3 „ „ = 600 g . . 1 ℳ 44 ₰,

für 6 Portionsbüchsen Fleischkonserven = 1200 g	. .	2 ℳ 87 ₰,
„ 1 Paket Gemüsekonserven zu 150 g	. . . . .	0 ℳ 14 ₰,
„ 1 „ „ „ 450 g	. . . . .	0 ℳ 41 ₰.

J. V.
Bucher.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 7—15 zu den Bestimmungen über die Ausbildung von Mannschaften für die Telegraphenformationen des Besatzungsheeres;

Deckblätter Nr 61—103 zur Verwaltungsvorschrift für Artilleriedepots (D. V. 45);

Deckblätter Nr 96—114 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 98 (D. V. 197 a);

Deckblätter Nr 6—10 zum Leitfaden betreffend das Gewehr und Seitengewehr 98 (D. V. 321 a);

Deckblätter Nr 208—212 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen (D. V. 387);

Deckblätter Nr 18—32 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen mit Gewehren und Seitengewehren 98 (D. V. 387 a).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

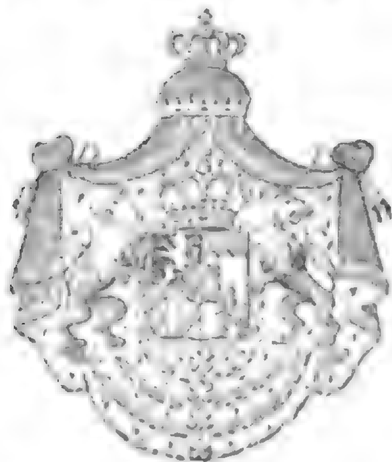

Verordnungs-Blatt.

München. № 2. 6. Januar 1906.

Nr 42 JM. München 5. Januar 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Stiftung des verlebten Hauptmanns a. D. Adolf Zink.

Aus der Stiftung des verlebten Hauptmanns a. D. Adolf Zink werden für das Rechnungsjahr 1905 vier Unterstützungen zu je 200 ℳ an arme, hilfsbedürftige Witwen und Waisen im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten verteilt.

Bewerbungen sind bis 1. März 1906 mit den Nachweisen über Hilfsbedürftigkeit und Würdigkeit durch Vermittlung der einschlägigen Distriktspolizeibehörden bei der K. Militärfondskommission dahier einzureichen.

Bewerbungsberechtigt sind auch Witwen und Waisen solcher im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht nach militärischen, sondern nach bürgerlichen Normen verheiratet waren.

Frh. v. Horn.

Nr 132. München 5. Januar 1906.

Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Niedriges Beköstigungsgeld und Vergütungspreise für Futter für das I. Halbjahr 1906 in der K. Preuß. Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preuß. Kriegsministeriums vom 27. Dezember 1905 über die für die K. Preuß. Armee für das I. Halbjahr 1906 festgesetzten niedrigen Beköstigungsgelder und Vergütungspreise für Futter mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen auch für die in den genannten Standorten stehenden bayerischen Truppen sowie für die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee zu gelten haben.

A. Es beträgt das niedrige Beköstigungsgeld für den Tag:

In den Standorten	für Gemeine ₰	für Unteroffiziere ₰	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf ₰
Berlin	37	48	21,246
Jüterbog	36	46	20,388
Spandau	38	49	22,488
Dieuze	39	51	23,140
Saargemünd	38	49	22,220
Metz	41	53	24,786

B. Als Vergütungspreise für Futter gelten:

	für die Tagesration		für die Monatsration					
			auf 31 Tage (Januar, März und Mai)		auf 30 Tage (April und Juni)		auf 28 Tage (Februar)	
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
a) nach Satz IV	1	07	33	17	32	10	29	96
b) „ „ III	1	13	35	03	33	90	31	64
c) „ „ II	1	18	36	58	35	40	33	04
d) nach dem Satze für nicht vorhandene etatmäßige Offizierspferde (§ 49,4 u. 8 Fr. V. V.).	—	92	28	52	27	60	25	76

c) bei einzelnen Futterteilen:

für 100 kg Hafer . . . . 15 ℳ 87 ₰,
„ 100 „ Heu . . . . 5 ℳ 98 ₰,
„ 100 „ Stroh . . . . 4 ℳ 60 ₰.

In den Vergütungssätzen für das I. Halbjahr 1906 liegen an Wirtschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgeld . . . . 20 %,
b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern . . . . 10 %.

J. V.
Bucher.

Nr 209.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Extradition der K. B. Zentralstaatskasse an deren neuernannten Vorstand, K. Oberregierungsrat Joseph Bornkeller.

Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der K. Oberregierungsrat Joseph Bornkeller durch den unterfertigten Extraditionskommissär in den Dienst als Vorstand der K. B. Zentralstaatskasse eingewiesen worden und nunmehr befugt ist, die Kassaquittungen genannter Kasse zugleich mit dem K. Zentralstaatskassakontrolleur Georg Hartmann von heute an zu unterzeichnen.

München, den 2. Januar 1906.

Der K. Extraditionskommissär:

v. Huber
Kgl. Regierungsdirektor
und Vorstand der K. B. Rechnungskammer.

Notizen.

Auf das im Verlag von Gebrüder Lüdeking in Hamburg erschienene Buch: „Der Sanitätsunteroffizier“ von Dr Friedheim, Oberstabs- und Regimentsarzt des Husarenregiments Königin Wilhelmina der Niederlande (Hannoversches) Nr 15, Preis: gebunden 2 ℳ 40 ₰, wird hiemit aufmerksam gemacht.

An die Firmen Gebrüder Hemmerle, Maximilianstr. 41, und Weiß u. Co. (E. Quellhorst Nachfolger), Herrnstr. 18 und Maffeistr. 2 in München, sind vom K. Hauptmünzamt Jubiläumsmedaillen zum Einzelverkaufe abgegeben worden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

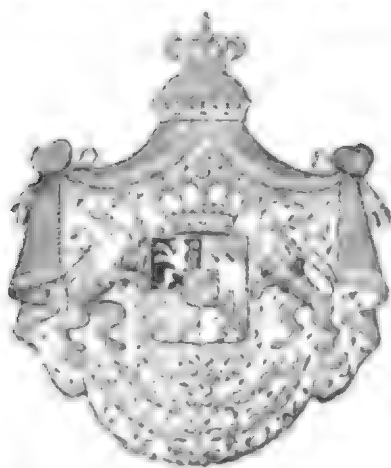

Verordnungs-Blatt.

München. № 3. 15. Januar 1906.

Nr 610. München 15. Januar 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Schulschießen mit Maschinengewehren.

Die Übung Nr 7 des Schulschießens der 1. und 2. Schießklasse mit Maschinengewehren — D. V. 518, Seite 22 und 24 — fällt künftig fort. Über die Verwendung der dadurch erübrigten Patronen bestimmt das Generalkommando für das laufende Schießjahr.

Frh. v. Horn.

Nr 724. München 15. Januar 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Schulschießen der Jäger-Bataillone.

In der Anlage werden die Bedingungen für das Schulschießen der Jäger bekanntgegeben.

Frh. v. Horn.

Nr 240. München 15. Januar 1906.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neuausgabe von art. Spezial-Vorschriften.

Die Krankenkassen-Statuten für die Technischen Institute — A. Sp. V. 32 mit 36 — wurden von der Inspektion der Technischen Institute neu ausgegeben und werden den beteiligten Dienstesstellen von dort zugehen.

Im A. Sp. E. Seite 6, 20, 34, 48 und 62 ist im Kopf bei den A. Sp. V. 32 mit 36 „1892" zu ersetzen durch:

„1905."

Seither.

Nr 394. München 15. Januar 1906.

Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Quartierverpflegungsvergütung für 1906.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Dezember 1905 (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 29. Dezember 1905 Nr 54 Seite 396) wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

J. V.
Bucher.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im § 4, § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzblatt 1898 S. 361) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung marschierender usw. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1906 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 ₰,	65 ₰,
b) „ „ Mittagkost	40 ₰,	35 ₰,
c) „ „ Abendkost	25 ₰,	20 ₰,
d) „ „ Morgenkost	15 ₰,	10 ₰.

Berlin, den 21. Dezember 1905.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: **Graf v. Posadowsky.**

---

2. Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen
150	liegend aufgelegt	Ringkopfscheibe	kein Schuß unter 9 oder 29 Ringe, dabei kein Schuß unter 7
150	liegend freihändig	Ringkopfscheibe	" " " 8 " 27 " " " " " 6
150	stehend freihändig	Ringscheibe	" " " 7 " 24 " " " " " 5
200	liegend freihändig	Ringbrustscheibe	" " " 7 " 24 " " " " " 6
200	knieend	Ringbrustscheibe	" " " 7 " 24 " " " " " 5
250	knieend	Ringbrustscheibe	" " " 6 " 21 " " " " " 4
300	liegend freihändig	Ringbrustscheibe	" " " 5 " 18 " " " " " 4
200	stehend freihändig	Ringscheibe	" " " 7 " 24 " " " " " 5

Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	200	liegend freihändig	Ringkopfscheibe	5 Treffer, 37 Ringe, nur 1 Schuß unter 7	Zu 10 u. 13. 5 Schuß hintereinander (ohne Anzeigen zwischendurch) binnen 1 Minute von Abgabe des ersten Schusses an gerechnet. Die Übung ist mit nur 3 Patronen im Gewehr zu beginnen.
2	200	knieend	Ringkopfscheibe	5 " 35 " " 1 " " 6	
3	250	liegend freihändig	Ringbrustscheibe	5 " 32 " " 1 " " 6	
	250	knieend	Ringbrustscheibe	5 " 30 " " 1 " " 5	
	300	liegend aufgelegt	Ringkopfscheibe	5 " 32 "	
	300	liegend freihändig	Ringkopfscheibe	5 " 27 "	
	300	knieend	Ringbrustscheibe	5 " 24 "	
	350	knieend	Ringbrustscheibe	5 " 22 "	
	400	liegend aufgelegt	Sektionsscheibe	5 " 10 Punkte	
	400	Brustwehr	"	5 " 10 "	
	400	liegend freihändig	"	5 " 8 "	
	400	knieend	"	5 " 7 "	
	400	liegend freihändig	"	5 " 7 "	

1. Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen
1	150	liegend freihändig	Ringkopfscheibe	2 Spiegel, dabei kein Schuß unter 9
2	200	liegend aufgelegt	Ringkopfscheibe	1 " " " " " 8
3	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 8 oder 27 Ringe, dabei kein Schuß unter 7
4	200	knieend	Ringbrustscheibe	" " " 7 " 24 " " " " " 6
5	300	liegend aufgelegt	Ringbrustscheibe	" " " 7 " 24 " " " " " 5
6	300	knieend	Ringbrustscheibe	" " " 6 " 21 " " " " " 4
7	200	stehend freihändig	Ringscheibe	" " " 8 " 27 " " " " " 6

Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

Nr	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	200	liegend freihändig	Ringkopfscheibe	5 Treffer, 38 Ringe, nur 1 Schuß unter 7	Die Übungen 9 und 12 sind wie die Übungen 10 und 13 der 2. Klasse, aber in 45 Sekunden zu erledigen.
2	250	liegend aufgelegt	Ringkopfscheibe	5 " 38 " " 1 " " 6	
3	250	knieend	Ringbrustscheibe	5 " 35 " " 1 " " 6	
4	300	liegend aufgelegt	Ringkopfscheibe	5 " 35 "	
5	300	liegend freihändig	Ringkopfscheibe	5 " 32 "	
6	300	knieend	Ringbrustscheibe	5 " 32 "	
7	350	knieend	Ringbrustscheibe	5 " 27 "	
8	400	liegend aufgelegt	Sektionsscheibe	5 " 11 Punkte	
9	400	Brustwehr	"	5 " 11 "	
10	400	liegend freihändig	"	5 " 9 "	
11	400	knieend	"	5 " 8 "	
12	400	liegend freihändig	"	5 " 8 "	

Besondere Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen
1	150	liegend freihändig	Ringkopfscheibe	3 Spiegel
2	200	liegend aufgelegt	Ringkopfscheibe	2 Spiegel, dabei kein Schuß unter 8
3	150	stehend freihändig	Ringscheibe	1 " " " " " 9
4	200	knieend	Ringkopfscheibe	1 " " " " " 8
5	300	liegend aufgelegt	Ringbrustscheibe	kein Schuß unter 7 oder 24 Ringe, dabei kein Schuß unter 6
6	300	knieend	Ringbrustscheibe	" " " 6 " 21 " " " " " 5
7	200	stehend freihändig	Ringscheibe	27 Ringe, kein Schuß unter 8 oder 29 Ringe, dabei kein S unter 7.

Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

Nr	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	200	liegend freihändig	Ringkopfscheibe	5 Treffer 42 Ringe, nur 1 Schuß unter 8	Die Übungen 9 12 sind wie die Übun 9 und 12 der 1. Kl zu erledigen.
2	250	liegend aufgelegt	Ringkopfscheibe	5 " 42 " " 1 " " 7	
3	250	knieend	Ringbrustscheibe	5 " 38 " " 1 " " 6	
4	300	liegend aufgelegt	Ringkopfscheibe	5 " 39 "	
5	300	liegend freihändig	Ringkopfscheibe	5 " 35 "	
6	300	knieend	Ringbrustscheibe	5 " 35 "	
7	350	knieend	Ringbrustscheibe	5 " 30 "	
8	400	liegend aufgelegt	Sektionsscheibe	5 " 11 Punkte	
9	400	Brustwehr	"	5 " 11 "	
10	400	liegend freihändig	"	5 " 10 "	
11	400	knieend	"	5 " 9 "	
12	400	liegend freihändig	"	5 " 9 "	

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 4. 29. Januar 1906.

Inhalt: **1)** Vorschrift für das Fechten auf Hieb und Stoß; **2)** Anhang I und III zur Schießvorschrift für die Infanterie; **3)** Die Zustellungen durch die Post; **4)** Therese von Prößl'sche Stiftung; **5)** Stiftung der Privatiere Katharina Karl; **6)** Das Regimentsauditeur Keller'sche Stipendium; **7)** Ausrüstungsnachweisung für den Stab eines Pionier-Regiments; **8)** Besondere Munitionsabnahme-Vorschrift LXII; **9)** Postsendungen nach Südwestafrika; **10)** Notizen.

Nr 1454. München 29. Januar 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Vorschrift für das Fechten auf Hieb und Stoß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. ds. Mts. zu bestimmen geruht, daß die Ausbildung im Fechten mit den blanken Waffen künftig nach der „Vorschrift für das Fechten auf Hieb und Stoß“ mit der Maßgabe zu erfolgen habe, daß

1. die Kadetten mit dem Degen- und Säbelrapier,
2. jene Fähnriche, die den Pallasch oder Kavalleriesäbel 91, und jene Offiziere, die den Offizierspallasch oder den Kavallerie-Offiziersäbel führen, nur mit dem Degenrapier, alle übrigen Fähnriche und Offiziere nur mit dem Säbelrapier — sämtliche unter 1 und 2 Genannten jedoch im Fechten auf Hieb und Stoß auszubilden sind,
3. das Fechten mit dem Stoßrapier (Florett) allgemein in Wegfall kommt.

Digitized by Google

Die neue Vorschrift — D. V. 2 — wird den beteiligten Kommandobehörden usw. in der erforderlichen Anzahl zugehen und kann gebunden bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums gekauft werden.

Frh. v. Horn.

Nr 898. München 29. Januar 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Anhang I und III zur Schießvorschrift für die Infanterie.

Die Anhänge I und III zur Schießvorschrift für die Infanterie 1905 — D. V. 357 und 520 — werden den beteiligten Kommandobehörden und Truppenteilen nächstens zugehen.

Die beiden Vorschriften sind bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums zu kaufen.

Frh. v. Horn.

Nr 20829/05. München 29. Januar 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Die Zustellungen durch die Post.

Im Einverständnis mit dem K. Staatsministerium der Justiz und dem K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten wird bekanntgegeben, daß die Zustellung der an Unteroffiziere und Mannschaften gerichteten Schreiben mit Zustellungsurkunde und die Ersatzzustellung dieser Schreiben nach Maßgabe der §§ 172, 180 und 181 der Reichs-Zivil-Prozeß-Ordnung in der Wohnung des Kompagnie- (Eskadrons-, Batterie-) Chefs auszuführen ist, nachdem für diesen ein Geschäftslokal im Sinne des § 184 der Reichs-Zivil-Prozeß-Ordnung nicht besteht.

Frh. v. Horn.

Nr 497 JA. München 29. Januar 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Therese von Prößl'sche Stiftung.

Nachstehende Ausschreibung des Magistrats der K. Haupt- und Residenzstadt München wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Frh. v. Horn.

Abdruck.

Die verlebte Generalmajorswitwe Frau Therese von Prößl stiftete für dahier beheimatete oder hier wohnende arme Witwen von Staatsdienern, Offizieren, Militärbeamten, absolvierten und geprüften Staatsdienstadspiranten Präbenden und zwar von jährlich 150 fl für Witwen mit Kindern und von jährlich 50 fl für kinderlose Witwen.

Infolge Ablebens einer bisherigen Inhaberin ist eine solche zu 50 fl = 85 ℳ 71 ₰ an eine kinderlose Witwe neu zu verleihen.

Als unerläßliche Bedingung für Erlangung einer Präbende ist festgesetzt ein ausgezeichnet guter Leumund der Bewerberin, welcher nicht bloß von der Zivilbehörde, sondern auch von dem einschlägigen Pfarramt beurkundet sein muß, wobei insbesondere auf solide, sparsame Haushaltung zu sehen ist, ferner, daß eine Bewerberin für sich keine höhere Einnahme als 1200 ℳ aus Pensionen oder eigenem Vermögen hat, was durch Vorlage eines amtlichen Dürftigkeitszeugnisses nachzuweisen ist.

Bewerbungsgesuche sind mit den nötigen Zeugnissen belegt bis

spätestens 1. März 1906

schriftlich in den diesseitigen Einlauf zu bringen. Aufschlüsse können im Stiftungsreferate, Rathaus Zimmer Nr 294 II. Stock, Neubau, erholt werden.

Am 19. Januar 1906.

Magistrat
der Kgl. Haupt- und Residenzstadt München.

Bürgermeister:
Dr. von Borscht.

Obersekretär:
Scherm.

Nr 531 JM. München 29. Januar 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Stiftung der Privatiere Katharina Karl.

Aus der Stiftung der Privatiere Katharina Karl gelangen für das Rechnungsjahr 1905 vier Präbenden im Mindestbetrage von 100 Mark nach Maßgabe der näheren stiftungsmäßigen Bestimmungen zur Verteilung.

Bewerbungsberechtigt sind ausschließlich mittellose, verwaiste und ledige Töchter von bayerischen Militärbeamten und Zivilbeamten der Militärverwaltung, welche aus einer nach militärischen Normen geschlossenen Ehe stammen. Gesuche um Verleihung einer solchen Präbende sind, mit den amtlichen Nachweisen über Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerberinnen versehen, bis 1. März ds. Js. bei der K. Militärfondskommission dahier einzureichen.

Frh. v. Horn.

Nr 566JA. München 29. Januar 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Das Regimentsauditeur Keller'sche Stipendium.

Das von dem verlebten Regimentsauditeur a. D. Heinrich Keller gestiftete Stipendium für eheliche Söhne von Kavallerie- oder Infanterie-Unteroffizieren (sowohl aktiven als pensionierten) des K. Bayer. Heeres, welche sich dem Staatsdienste als Jurist, Theologe oder Mediziner widmen, kommt mit dem Betrage von 250 ℳ im Studienjahre 1905/06 wieder zur Verleihung.

Das Stipendium kann schon bei den Vorbereitungsstudien auf einer bayerischen Universität zum Fachstudium nachgesucht werden.

Gesuche um dasselbe haben die Erklärung zu enthalten, daß sich der Bewerber dem Staatsdienste widmen wolle, und sind unter Beifügung entsprechender Belege, insbesondere der Studienzeugnisse, der Nachweise über Bedürftigkeit und Würdigkeit sowie über eheliche Abstammung und darüber daß die Ehe der Eltern nach militärischen Normen geschlossen war, bis 1. April 1906 beim K. Kriegsministerium einzureichen.

Frh. v. Horn.

Nr 320. München 29. Januar 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Ausrüstungsnachweisung für den Stab eines Pionier-Regiments.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Pionier-Regiments 1905 wird als D. V. 14 den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Fischer.

Nr 819. München 16. Januar 1906.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Besondere Munitionsabnahme-Vorschrift LXII.

Die besondere Munitionsabnahme-Vorschrift LXII über Untersuchung ꝛc. neugefertigter Glühzünder (D. V. 138) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen demnächst zugehen.

Auf dem Titelblatt genannter Vorschrift ist „64“ zu ändern in: 138.

Leither.

Nr 1301. München 29. Januar 1906.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Postsendungen nach Südwestafrika.

An Truppenteile und Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppe nach Südwestafrika gerichtete Dienstbriefe sind nicht mit Leitvermerk zu versehen, da die Beförderungswege von der Kaiserlichen Postbehörde bestimmt werden.

Fischer.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 22 u. 23 zur Instruktion betreffend den Revolver 79 nebst zugehöriger Munition (D. V. 34);

Deckblätter Nr 24 u. 25 zur Instruktion betreffend den Revolver 83 nebst zugehöriger Munition (D. V. 59);

Deckblatt Nr 46 zum Leitfaden betreffend das Gewehr 88 und seine Munition (D. V. 321);

Deckblätter Nr 11 u. 12 zum Leitfaden betreffend das Gewehr und Seitengewehr 98 (D. V. 321 a).

---

by Google

Im Verlag von J. Schweitzer (Arthur Sellier), München ist erschienen:
„Militärgesetze für Bayern nach dem Stande vom 20. Dezember 1905, herausgegeben von Dr Georg Schmidt, Bezirksamtsassessor im Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern."
Das Werk (942 Seiten) kostet gebunden 12 *M.* Bestellungen sind an den genannten Verlag zu richten.

Das Inhaltsverzeichnis zum Verordnungsblatt des Kriegsministeriums für das Jahr 1905 gelangt demnächst zur Ausgabe.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

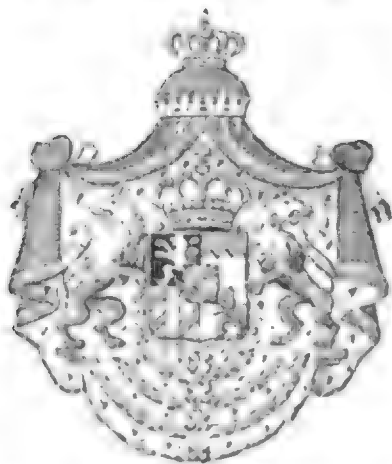

Verordnungs-Blatt.

München. № 5. 6. Februar 1906.

Nr 1760. München 6. Februar 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Schulschießen der Pioniere sowie der Eisenbahn- und Telegraphentruppen.

In der Anlage werden die Bedingungen für das Schulschießen der Pioniere sowie der Eisenbahn- und Telegraphentruppen bekanntgegeben.

Frh. v. Horn.

Nr 980. München 6. Februar 1906.

Kriegsministerium.

Medizinal-Abteilung.

Betreff: Anweisung zur militärärztlichen Rapport- und Berichterstattung.

Die an Stelle der Beilage 10 der Friedens-Sanitäts-Ordnung tretende neue Anweisung zur militärärztlichen Rapport- und Berichterstattung gelangt demnächst durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums an die Kommandobehörden 2c. als D. V. 23 in der erforderlichen Anzahl zur Verteilung.

Die noch vorhandenen Formulare nach Muster a — g, i, k und m — q der bisherigen Beilage 10 der Friedens-Sanitäts-Ordnung sind aufzubrauchen und für den Gebrauch entsprechend abzuändern.

Die Druckvorschrift und die neuen Formulare können demnächst von der Lithographischen Offizin käuflich bezogen werden.

Dr v. Bestelmeyer.

Nr 1552. München 6. Februar 1906.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Aufstand in Deutsch-Südwest-Afrika.

Der von Oberst von Deimling in einer Anzahl deutscher Städte gehaltene Vortrag „Südwestafrika, Land und Leute, Unsere Kämpfe, Wert der Kolonie“ ist im Druck erschienen und wird besonders auch zur Beschaffung für Mannschafts- usw. Bibliotheken empfohlen.

Preis des einzelnen Stückes	. . . . .	50 ₰.
Bei Bezug von 100 Exemplaren je	. . .	40 „
„ „ „ 500 „ „	. . .	35 „
„ „ „ 1000 „ „	. . .	30 „.

Bestellungen sind durch die Generalkommandos und obersten Waffenbehörden gesammelt dem Kriegsministerium bis längstens 1. März einzusenden.

Fischer.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblatt Nr 1 zur Winkeltafel zum Sammelheft der Schußtafeln.

(Im Kopfe dieses Deckblattes ist die D. V. Nr 119 zu ändern in 250);

Deckblätter Nr 11—16 zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln.

(Im Kopfe dieser Deckblätter ist die D. V. Nr 119 zu ändern in 250).

A. Pioniere.

2. Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

r	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen
1	150	liegend aufgelegt	Ringkopfscheibe	kein Schuß unter 7 oder 24 Ringe, dabei kein Schuß unter 5
2	150	liegend freihändig	Ringkopfscheibe	„ „ „ 5 „ 18 „ „ „ „ „ 3
3	150	stehend freihändig	Ringscheibe	„ „ „ 4 „ 15 „ „ „ „ „ 2.

Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

r	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen
4	150	knieend	Ringbrustscheibe	5 Treffer, 30 Ringe, nur 1 Schuß unter 5
5	200	liegend freihändig	Ringkopfscheibe	5 „ 25 „ „ 1 „ „ 4
6	300	liegend aufgelegt	Ringkopfscheibe	5 „ 20 „
7	400	Brustwehr	Sektionsscheibe	4 „ 7 Punkte.

1. Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

r	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen
1	150	liegend freihändig	Ringkopfscheibe	kein Schuß unter 6 oder 21 Ringe, dabei kein Schuß unter 4
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	„ „ „ 5 „ 18 „ „ „ „ „ 3.

Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

r	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen
3	200	liegend aufgelegt	Ringkopfscheibe	5 Treffer, 30 Ringe, nur 1 Schuß unter 5
4	300	liegend freihändig	Ringkopfscheibe	5 „ 20 „
5	300	knieend	Ringbrustscheibe	5 „ 20 „
6	400	Brustwehr	Sektionsscheibe	5 „ 8 Punkte.

Besondere Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

r	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen
1	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 6 oder 21 Ringe, dabei kein Schuß unter 4
2	200	liegend freihändig	Ringkopfscheibe	„ „ „ 6 „ 21 „ „ „ „ „ 4

Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

r	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen
3	300	liegend aufgelegt	Ringkopfscheibe	5 Treffer, 30 Ringe
4	300	liegend freihändig	Ringkopfscheibe	5 „ 25 „
5	300	knieend	Ringbrustscheibe	5 „ 25 „
6	400	knieend	Sektionsscheibe	4 „ 7 Punkte

Die Bataillons-Kommandeure sind ermächtigt, der Hauptübung der besonderen Klasse einzelne Übungen aus den Bedingungen der 1. und der besonderen Klasse der Infanterie hinzuzufügen.

B. Eisenbahn- und Telegraphen-Truppen.

2. Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen
1	150	liegend aufgelegt	Ringkopfscheibe	kein Schuß unter 7 oder 24 Ringe, dabei kein Schuß unte
2	150	liegend freihändig	desgl.	„ „ „ 5 „ 18 „ „ „ „ „
3	150	stehend freihändig	Ringscheibe	„ „ „ 4 „ 15 „ „ „ „ „

Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

Nr	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen
4	200	liegend freihändig	Ringkopfscheibe	5 Treffer 25 Ringe } Nur 1 Schuß unter 4.
5	200	knieend	Ringbrustscheibe	5 „ 25 „
6	300	liegend aufgelegt	Ringkopfscheibe	5 „ 20 „
7	300	liegend freihändig	Ringbrustscheibe	4 „ 15 „

1. Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen
1	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 5 oder 18 Ringe, dabei kein Schuß unter
2	200	liegend freihändig	Ringkopfscheibe	„ „ „ 5 „ 18 „ „ „ „ „

Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

Nr	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen
3	200	liegend freihändig	Ringkopfscheibe	5 Treffer 30 Ringe, nur 1 Schuß unter 5.
4	300	liegend aufgelegt	desgl.	5 „ 25 „
5	300	liegend freihändig	Ringbrustscheibe	5 „ 20 „
6	300	knieend	desgl.	4 „ 20 „

Besondere Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen
1	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 6 oder 21 Ringe, dabei kein Schuß unter
2	200	liegend freihändig	Ringkopfscheibe	„ „ „ 6 „ 21 „ „ „ „ „

Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

Nr	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen
3	200	liegend freihändig	Ringkopfscheibe	5 Treffer 35 Ringe, nur 1 Schuß unter 6.
4	300	liegend aufgelegt	desgl.	5 „ 30 „
5	300	liegend freihändig	Ringbrustscheibe	5 „ 25 „
6	300	knieend	desgl.	5 „ 20 „

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

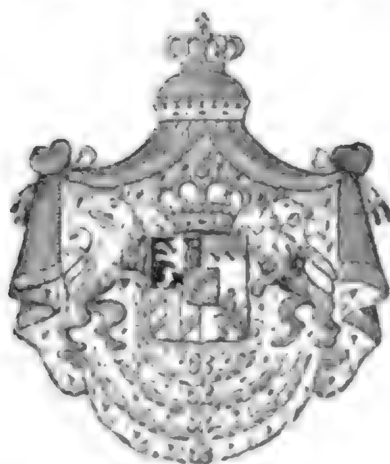

Verordnungs-Blatt.

München. № 6. 24. Februar 1906.

Nr 2127. München 24. Februar 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Verleihung der Gefreitenauszeichnung und Gefreitenlöhnung an Militärkrankenwärter.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 3. Februar 1906 Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den Militärkrankenwärtern von guter Führung und guten Leistungen, die befähigt sind, die übrigen Krankenwärter zu beaufsichtigen und anzuleiten, nach Beendigung des ersten Dienstjahres auf Antrag des Lazaretts vom Sanitätsamt die Gefreitenauszeichnung verliehen wird. Vom Tage der Verleihung ab erhöht sich die Löhnung um 1 ℳ 50 ₰ monatlich.

Hiernach treten bei den Druckvorschriften folgende Änderungen ein:

In der Friedens-Besoldungsvorschrift, Vorbemerkung 5, Seite XII, Zeile 9 von oben ist anstatt „Militärkrankenwärter-Kapitulanten“ zu setzen: „Militärkrankenwärter“.

In der Friedens-Sanitätsordnung, Anhang, erhalten § 35,1 und 2 und § 36,1 die nachstehende Fassung:

§ 35.

Allgemeine Dienstverhältnisse und Disziplin.

1. Die Militärkrankenwärter sind Personen des Soldatenstandes, gehören zum Sanitätskorps und haben wie die Mannschaften der Fußtruppen 2 Jahre aktiv zu dienen.

Militärkrankenwärter des Beurlaubtenstandes, die 2 Jahre aktiv gedient haben, sind nur zu je 1 Übung im Reserve- und Landwehrverhältnis heranzuziehen.

2. Militärkrankenwärtern — bis zu 5 in jedem Armeekorps — von guter Führung und guten Leistungen, die befähigt sind, die übrigen Krankenwärter des Lazaretts zu beaufsichtigen und anzuleiten, darf nach Beendigung des ersten Dienstjahrs auf Antrag des Lazaretts vom Sanitätsamt die Gefreitenauszeichnung verliehen werden.

Militärkrankenwärter mit Gefreitenauszeichnung können kapitulieren. (Best. über Kapitulationen vom 24. 7. 02.) Wegen der Zulage s. § 36,2 des Anhangs.

3. usw.

§ 36.

Geldgebührnisse und Verpflegung.

1. Die Militärkrankenwärter erhalten vom Tage der Einstellung ab die Löhnung der Gemeinen der Infanterie von 6 M 60 ₰, diejenigen mit Gefreitenauszeichnung vom Tage der Verleihung ab die Löhnung der Gefreiten von 8 M 10 ₰ monatlich. Wegen Zahlung dieser Gebührnisse und der unter 2 bezeichneten Zulage s. § 237 der Friedens-Sanitätsordnung.

2. usw.

Frh. v. Horn.

Nr 850. München 24. Februar 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Nach einer im Benehmen mit dem Kriegsministerium ergangenen Verfügung des K. Staatsministeriums des Innern vom 20. Januar

1906 im Ministerialamtsblatt Nr 3 sind beim Vollzug der Bekanntmachung, betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten, vom 22. Juli 1902 (R. G. Bl. S. 257) die Mitteilungen für Garnisonorte lediglich an den Kommandanten oder den Garnisonältesten dieses Garnisonortes, für Orte ohne Garnison, die im Umkreise von 20 km um einen Garnisonort herumliegen, nur an den Kommandanten oder Garnisonältesten dieser Garnison und, falls in dem Umkreise von 20 km mehrere Garnisonen gelegen sind, an den Kommandanten oder Garnisonältesten der nächstgelegenen Garnison zu richten.

Hiezu wird für Sicherung einer möglichst weitgehenden Benachrichtigung der Militärbehörden über das Vorkommen von ansteckenden Krankheiten bestimmt, daß jede Kommandobehörde usw., die seitens einer Distriktspolizeibehörde eine derartige Mitteilung erhält, unverweilt alle bis 20 km im Umkreis von dem Orte der Erkrankung gelegenen Garnisonkommandos entsprechend zu benachrichtigen hat.

Frh. v. Horn.

Nr 1371. München 24. Februar 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Empfang von Verpflegungs-Gegenständen.

1. Die Bestimmungen über den Empfang von Lebensmitteln und die Abnahme von Fleisch wurden zum Handgebrauch für die mit dem Empfangsgeschäfte beauftragten Offiziere in einer besonderen Vorschrift zusammengestellt, die unter Nr 30 des Druckvorschriften-Etats zur Ausgabe gelangt.

Die Vorschrift wird den Truppen usw. in der erforderlichen Anzahl zugehen und kann auch bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums gekauft werden.

2. Von der Aufnahme einer Portions- und Rationstabelle in die Zusammenstellung zur schnellen Ermittelung des Gewichts der einzelnen Verpflegungsmittel beim Empfange ist abgesehen worden. Als Ersatz kann die von dem Geheimen Kalkulator Grotze im preußischen Kriegsministerium herausgegebene Friedens-Verpflegungstabelle Verwendung finden, die nach den Notizen im Verordnungsblatte von 1900 Seite 296 / 1902 Seite 162 von den Truppen aus dem allgemeinen Unkostenfonds beschafft werden darf.

Frh. v. Horn.

Nr 2502. München 24. Februar 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Sanitätsbericht über die K. B. Armee vom 1. Oktober 1901 bis 30. September 1902.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangt der Sanitätsbericht über die K. B. Armee für die Zeit vom 1. Oktober 1901 bis 30. September 1902 zur Verteilung.

Frh. v. Horn.

Nr 2686. München 24. Februar 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ersatzteile zum Revolver 83.

Diejenigen Truppenteile, welche Ersatzteile zum Revolver 83 in Vorrat besitzen, können solche unter der Voraussetzung, daß sie noch vollkommen brauchbar und unbeschädigt sind, zu dem derzeit gültigen Verkaufspreis an die Gewehrfabrik zurückgeben.

Frh. v. Horn.

Nr 2850. München 24. Februar 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Wegfall der Stempelung der Schützenabzeichen und Schießauszeichnungen.

Die im § 161,1 der Bekleidungs-Ordnung II. Teil vorgesehene Stempelung der Schützenabzeichen und Schießauszeichnungen kommt in Wegfall.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Frh. v. Horn.

Nr 3083. München 24. Februar 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Schreibgelder der Truppen für Verwaltungs-Aspiranten.

Truppenteile, denen Garnison- oder Lazarett-Verwaltungs-Aspiranten zugeteilt sind, empfangen vom 1. April 1906 an ein monatliches Schreibgeld von 25 Pf. für 1 bis 2, und von 10 Pf. für jeden weiteren Aspiranten.

Die Gebühr ist, gegebenenfalls unter Verteilung des Gesamtbetrages auf Garnisonverwaltung und Lazarett nach der Kopfzahl der Aspiranten, von dem Truppenteil bei den genannten Verwaltungsstellen anzufordern.

Die Kosten fallen dem Titel 5 des Kapitels 14 oder 16 zur Last.

Ein gleich hohes Schreibgeld wird vom 1. April 1906 an für die den Truppen zugeteilten Proviantamts-Aspiranten für Rechnung des Kapitels 12 Titel 2 gewährt, wenn dem Truppenteil nicht auch Militärbäcker zugeteilt sind. Ist letzteres der Fall, so sind die Proviantamts-Aspiranten der Zahl der Militärbäcker hinzuzurechnen, und erfolgt die Entschädigung auf die Gesamtzahl der Köpfe nach § 7,6 der Beilage 13 der Proviantamts-Ordnung für Rechnung des Kapitels 12 Titel 4.

Frh. v. Horn.

Nr 3221. München 24. Februar 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Hempelsche Entfernungskarte des Deutschen Reichs.

Der Intendantursekretär W. Hempel von der Intendantur der 17. Division in Schwerin bearbeitet auf Grund des Reichs-Kursbuches und sonstiger amtlicher Quellen eine Karte des Deutschen Reichs zur Ermittelung der Schienenwegentfernungen zwischen sämtlichen Standorten und Eisenbahnschnittpunkten und wird dieselbe je nach Fertigstellung in 9 Blättern im Selbstverlage herausgeben.

Die Angaben der Karte können zwar als verbindlich für die Geltendmachung von Ansprüchen usw. nicht angesehen werden. Da die Karte aber bei ihrer Einrichtung die Gewähr bietet, daß durch ihre Benutzung das Rechnungs- und Liquidationswesen bei den Truppen und das Prüfungsgeschäft bei den Intendanturen erleichtert wird, so genehmigt das Kriegsministerium, daß von den Truppen usw. die zum Dienstgebrauch unbedingt erforderlichen Blätter der Karte aus den allgemeinen Unkosten beschafft werden dürfen. Im übrigen hat die etwaige Beschaffung aus den Bureaugeldern bzw. Bureaukostenfonds zu erfolgen.

Der Preis der Karte soll betragen

	für jedes			
	unaufgezogene		aufgezogene	
	Blatt			
	M.	Pf.	M.	Pf.
bei Entnahme der ganzen Karte .	—	85	1	10
„ „ einzelner Blätter .	1	—	1	25

Erforderlich werdende Deckblätter werden zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.

Frh. v. Horn.

Nr 736 JA. München 24. Februar 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Stiftung des verlebten Hauptmanns Königsacker.

Aus der Stiftung des verlebten Hauptmanns Königsacker ist der Betrag von 459 M. 14 ₰ als Equipierungsbeihilfe für einen zum Leutnant beförderten Sohn eines in der Oberpfalz gebürtigen Offiziers des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig verfügbar. (Vgl. V. Bl. Nr 41 vom Jahre 1871.)

Bewerbungen wollen bis zum 1. April lfd. Js. auf dem Dienstwege beim Kriegsministerium eingereicht werden.

Frh. v. Horn.

Nr 818 JA. München 24. Februar 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Stiftung der Freiin Meta von Drechsel auf Teuffstetten für verwaiste Offizierstöchter.

Aus der Stiftung der Freiin Meta von Drechsel auf Teuffstetten gelangen im Rechnungsjahre 1906 drei Präbenden zu je 375 Mark nach Maßgabe der näheren stiftungsmäßigen Bestimmungen zur Verteilung.

Bewerbungsberechtigt sind ausschließlich Waisentöchter von Königlich Bayerischen Offizieren vom Hauptmann abwärts, welche aus einer nach militärischen Normen geschlossenen Ehe stammen und infolge von Gebrechlichkeit oder Alter nicht, bzw. nicht mehr in der Lage sind, aus eigenen Mitteln ihren notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Insoferne eine Präbende nicht wegen Gebrechlichkeit erbeten wird, sondern lediglich das Alter in Betracht kommt, muß die betreffende Gesuchstellerin das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Gesuche um Verleihung einer solchen Präbende für 1906 sind, mit den ärztlichen Zeugnissen und sonstigen Nachweisen insbesondere über die Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerberinnen versehen, bis 1. April lfd. Js. bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Frh. v. Horn.

Nr 2463 München 24. Februar 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Bestimmungen für die Kommandos zur Militärschießschule.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums werden nächstens als D. V. 28 die „Bestimmungen für die Kommandos zur Militärschießschule“ mit den als Anhang beigefügten „Bestimmungen für die Ergänzung des Stammes der Militärschiesßschule“ verteilt werden.

Die Vorschrift kann bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums gekauft werden.

Frh. v. Horn.

Nr 2415. München 24. Februar 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Persönliche Angelegenheiten.

Betreff: Ranglisten der aktiven Offiziere.

Im April ds. Js. wird eine Rangliste der aktiven Offiziere erscheinen.

Bestellungen auf diese Rangliste, deren Preis 1 ℳ beträgt, sind bis 15. März ds. Js. der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums einzureichen.

Die Zahlungen sind nach erfolgter Lieferung an die genannte Offizin zu leisten.

Frh. v. Speidel.

Nr 2128. München 24. Februar 1906.

Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.
Betreff: Zivilanstellung.

Liste

der beim Kriegsministerium vorgemerkten und in den letzten 3 Jahren angestellten Militäranwärter nach dem Stande vom 1. Februar 1906.
(K. M. E. v. 24. III. 99 Nr 1221, V. Bl. Seite 115/116.)

Lfde Nr	Bezeichnung der Stellen	Zahl der etatmäßigen Stellen	Zahl der vorgemerkten Anwärter	In den letzten 3 Jahren gelangten zur Anstellung	Vormerkungsjahr des zuletzt angestellten Anwärters	Bemerkungen
1	Kalkulatoren im Kriegsministerium	8	118	1	1898	
2	Buchhalter bei der Generalmilitärkasse und den Korpszahlungsstellen	24	76	2	1896	
3	Intendantur-Registratoren .	10	3*)	1	1900	*) Außerdem sind 39 Militäranwärter für Zulassung zur Ausbildung vorgemerkt.
4	Proviantamts-Assistenten .	22	—	17	1905	
5	Assistenten bei den Bekleidungsämtern	8	14	—	1900	
6	Kasernen- und Hausinspektoren	49	149	9	1896	
7	Militärbauregistratoren . .	15	24	—	1897	
8	Lazarettinspektoren . . .	14	54	3	1894	
9	Remontedepot-Verwaltungsassistenten	6	—	—	—	
10	Remontedepot-Sekretäre . .	4	108	—	—	
11	Rendant beim Gendarmeriekorps	1	2	—	—	
12	Kanzleifunktionäre . . .	28	216	6	1898	

Lfde Nr	Bezeichnung der Stellen	Zahl der etatmäßigen Stellen	Zahl der vorgemerkten Anwärter	In den letzten 3 Jahren gelangten zur Anstellung	Vormerkungsjahr des zuletzt angestellten Anwärters	Bemerkungen
13	Kanzleidiener im Kriegsministerium	17	71	7	1903	
14	Drucker im Kriegsministerium	6	2	4	1904	
15	Kanzlei-, Bureau- und Kassendiener bei den äußeren Behörden, Militärgerichtsboten, Aufseher beim Armeemuseum	32	120	3	1902	
16	Futtermeister bei den Remontedepots	8	25	1	1899	
17	Mühlenmeister	3	3	1	1900	
18	Backmeister	10	13	2	1901	
19	Magazinsaufseher	24	57	—	—	
20	Maschinisten und Heizer .	29	3	5	1902	
21	Packmeister } bei den Bekleidungsämtern	6	18	—	1897	
22	Lagerdiener } bei den Bekleidungsämtern	12	8	4	1902	
23	Hausmeister beim Armeemuseum	1	7	1	1903	
24	Kasernenwärter	144	78	22	1905*)	*) Anwärter mit aktiver Militärdienstzeit über 8 Jahre.
25	Waldwärter	3	—	—	—	
26	Lazaretthausdiener	24	26	5	1901	

J. V.

Bucher.

Nr 2720. München 24. Februar 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Aufstand in Deutsch-Südwestafrika.

Der K. Preuß. Große Generalstab hat mit der Veröffentlichung einer Darstellung der Kämpfe der deutschen Truppen in Südwestafrika begonnen.

Der Schilderung des Feldzuges gegen die Hereros werden drei Hefte gewidmet sein, wovon das erste bereits erschienene den Ausbruch des Herero-Aufstandes und den Siegeszug der Kompagnie Franke darstellt, die beiden nachfolgenden die Kämpfe an den Onjati-Bergen und den Entscheidungskampf am Waterberg bringen werden.

Die Kämpfe gegen die Hottentotten sollen in ähnlicher Weise behandelt werden.

Die mit zahlreichen Abbildungen und Skizzen versehenen und gemeinverständlich geschriebenen Hefte dürften sich zur Beschaffung für Mannschaften und Soldatenbibliotheken besonders eignen.

Sie erscheinen heftweise im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, das erste Heft im Preise von 40 Pf.

Die Kommandobehörden und Truppenteile werden ersucht, die ihnen zugegangenen Bestellisten nach Umlauf und Einzeichnung an die Kriegsgeschichtliche Abteilung I des Großen Generalstabes, Berlin NW. 52, Rathenowerstraße 4, zurückgelangen zu lassen.

Die Versendung der Hefte erfolgt dur.h die Verlagsbuchhandlung gegen postfreie Einsendung des Betrages an diese.

Fischer.

Nr 1655. München 24. Februar 1906.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1905 verabreichten Verpflegungsgegenstände.

Im Kalenderjahre 1905 sind im ganzen zwei Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien erhoben worden. Beide Beschwerden wurden von den einschlägigen Naturalien-Prüfungsausschüssen als unbegründet erachtet.

J. V.

Bucher.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 46—79 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Feld-Luftschiffer-Abteilung nebst Gaskolonne (D. V. 356);

Deckblätter Nr 182—189 zur Übungsgerätvorschrift für Fußartillerie (D. V. 375);

Deckblätter Nr 201—272 zur Proviantamtsordnung (D. V. 416).

Das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat für die Zwecke der Schulen und Unterrichtsanstalten eine Galerie bayerischer Fürstenbilder herausgegeben, die aus 25 Bildnissen von Fürsten des Hauses Wittelsbach besteht.

Diese Bilder sind vom Kunstverlage Meisenbach, Riffarth und Co. in München nach Originalgemälden der K. Galerie in Schleißheim, der Pinakotheken und der K. Residenz zu München im Lichtdruck vervielfältigt worden.

Der Preis für die ganze Reihe der nicht eingerahmten Bilder beträgt 95 ℳ, der eingerahmten (hell eichengebeizte Holzrahmen von rund 110 cm Höhe, 82 cm Breite samt Glas) 187 ℳ 50 ₰. Die Kosten für die Verpackung und Versendung sind nicht einbegriffen. Für alle Staatsbehörden hat die Verlagsfirma eine Verteilung des Kostenbetrags auf zwei Jahre zugestanden. Einzelne Bilder werden nicht abgegeben.

Da sich die Bilder zur Ausschmückung des Innern von Dienstgebäuden besonders eignen, wird hiemit auf sie empfehlend aufmerksam gemacht.

Das Kreuz des K. Spanischen Militärischen Ritter-Ordens Unserer lieben Frau zu Montesa ist in den Büchern und Listen mit „SpUlF." vorzutragen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

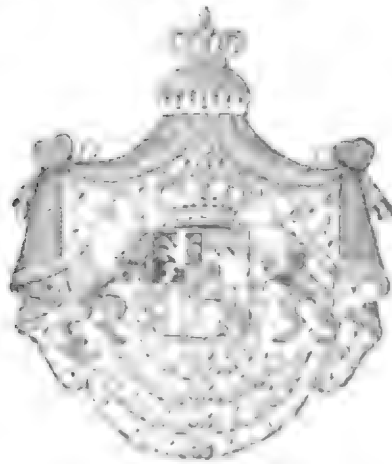

Verordnungs-Blatt.

München. № 7. 28. Februar 1906.

Nr 20868/05. München, 28. Februar 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Gründung von Präbenden für Witwen von Inhabern des Militär-Max-Joseph-Ordens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November v. Js. bewogen gefunden, aus Anlaß der Feier des 100 jährigen Bestehens des Militär-Max-Joseph-Ordens nachstehendes Allergnädigst zu bestimmen:

I.

Zugunsten hilfsbedürftiger Witwen von Militär-Max-Joseph-Ordensinhabern aus den Jahren 1848, 1866 und 1870/71 wird jährlich eine Gesamtsumme von 20000 ℳ bestimmt, welche in 20 Präbenden à 1000 ℳ an die Genannten ohne Rücksicht auf bereits an Kinder verliehene Präbenden nach Maßgabe ihrer Dürftigkeit zur Verteilung gelangen soll.

II.

Wenn auch diese Verleihung à 1000 ℳ die Regel bilden soll, so ist dennoch, um das Maß der zu gewährenden Unterstützungen dem Umfang des im einzelnen Falle vorliegenden Bedürfnisses anzupassen,

die Gewährung von „Teilpräbenden" ebensowenig ausgeschlossen, als in Fällen ganz besonderer Bedrängnis auch erhöhte Unterstützungen — jedoch nicht über den Betrag von 1500 ℳ hinaus — in Antrag gebracht werden dürfen; eine Überschreitung der in Ziffer I festgesetzten Summe von 20000 ℳ darf in solchen Fällen aber nicht eintreten.

III.

Eine Ausscheidung des in seinem Zinserträgnisse für diese Präbenden ausreichenden Betrages von 20000 ℳ aus dem Ordensvermögen findet nicht statt, dagegen ist der Orden verpflichtet, aus dem Zinserträgnisse seines Vermögens beziehungsweise aus dessen jährlichen Ersparnissen die erforderliche Summe jeweils zur Verfügung zu stellen.

IV.

Diese Präbenden, welche von dem Allerhöchsten Ordens-Großmeister verliehen werden und die Rechte einer wohltätigen Stiftung besitzen, sollen für die Empfänger jederzeit als unverletzlich erhalten werden, — selbst auch im Falle eines künftigen Krieges und der damit erfolgenden Mehrbelastung des Ordensvermögens.

Deren Ausbezahlung erfolgt nach Ablauf je eines 1/2 Jahres.

V.

Die Gesuche sind mit den nach Lage des einzelnen Falles erforderlichen Belegen versehen, unmittelbar dem Großkanzleramt einzureichen, welches sie nach Prüfung und Begutachtung der Verbescheidung durch den Ordens-Großmeister zuführt.

VI.

Bei der Prüfung der Gesuche und der hierauf gegründeten Antragstellung soll das Maß des im einzelnen Falle gegebenen Bedürfnisses die sorgfältigste Berücksichtigung finden; Vermögenslosigkeit, geringes Einkommen, Unglücksfälle, ernste Gesundheitsstörungen und dergleichen sind hienach in erster Linie in Betracht zu ziehen und müssen demnach die Interessen Minderbedürftiger oder aus anderen Mitteln bereits Unterstützter vor der Berücksichtigung größerer Hilfsbedürftigkeit vollkommen in den Hintergrund treten.

Bindende Regeln für die Beurteilung der Gesuche sind hienach ausgeschlossen; nur die gewissenhafte Prüfung der Bedürfnisfrage bei den zu stellenden Anträgen gewährleistet in jedem einzelnen Falle die Erreichung des mit dieser Stiftung verfolgten Zweckes.

VII.

Der Präbendenbezug erfolgt auf „Zeit oder Lebensdauer“ je nach den gegebenen Verhältnissen; doch können im ersteren Falle bei länger andauernder Hilfsbedürftigkeit die Gesuche erneuert werden.

Der Genuß hört auf bei Wiederverehelichung, dann sobald der Begnadeten durch Erbschaft, Schankung oder auf andere Weise eine Rente zufällt, die den Betrag der Unterstützung erreicht. — Unterlassene Anzeige eines solchen Anfalles wird als Verletzung des Ordensvermögens betrachtet und ist die Betreffende neben dauernder Entziehung einer Präbende verbunden, das wegen unterlassener Anzeige Bezahlte mit Zinsen zurückzuerstatten.

VIII.

Änderungen dieser Statuten oder einzelner Festsetzungen derselben *bleiben* der Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten.

Frh. v. Horn.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

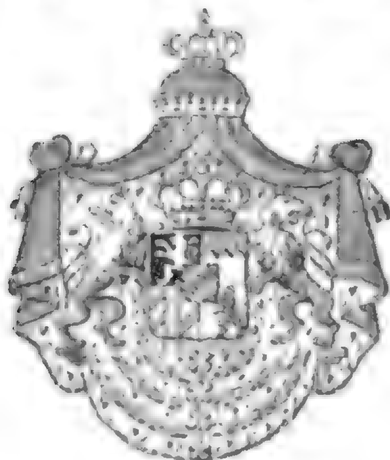

Verordnungs-Blatt.

München. № 8. 2. März 1906.

Nr 3681. München 2. März 1906.

Betreff: Bildung von 2 neuen Ersatzkommissionen im Bezirk der Landwehrinspektion Berlin und Geschäftseinteilung der Landwehrbezirke I—IV Berlin.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Laut Ausschreibung Nr 39 im Preußischen Armee-Verordnungsblatt vom 15. Februar lfd. Js. sind im Bezirk der Landwehrinspektion Berlin 2 neue Ersatzkommissionen gebildet worden, die ihre Tätigkeit schon begonnen haben. Die Verteilung der Ersatzangelegenheiten auf die Ersatzkommissionen Berlin I—VIII geht aus der nachfolgenden, dem gegenwärtigen Stand entsprechend vervollständigten Geschäftseinteilung der Landwehrbezirke I—IV Berlin hervor.

Die unterm 7. Dezember 1893 im Verordnungs-Blatt des Kriegsministeriums Seite 535 u. ff. bekanntgegebene gleichartige Geschäftseinteilung sowie die dazu ergangenen Ergänzungen treten außer Kraft.

Absatz 2 der Anmerkung †) zu Seite 276 der Wehrordnung (Anlage 1) ist zu streichen und handschriftlich dafür zu setzen:

Siehe Bekanntmachung vom 2. März 1906 (Verordnungs-Blatt des Kriegsministeriums Seite 39).

Dr **Graf von Feilitzsch.** **Frh. von Horn.**

Geschäf

der Landwehrbezir

	I Berlin	II Berlin
Kontrolle bzw. Listenführung usw.	1. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial-Infanterie; 2. Offiziere z. D. und a. D., welche bei ihrer Verabschiedung den Linien-Infanterie-Truppenteilen bzw. dem Beurlaubtenstande der Provinzial-Infanterie angehört haben; 3. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial-Infanterie, die nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit in den Schutztruppen ihren Wohnsitz in den Schutzgebieten behalten oder ins Ausland legen, sowie Offiziere und Mannschaften, die nach den Schutzgebieten verziehen, ohne in den Schutztruppen gedient zu haben, ferner diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche in ihrer Eigenschaft als Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz in den Schutzgebieten angewiesen erhalten; 4. reichsangehörige Buren, die ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Kaiserlichen Schutztruppen genügt haben, solange sie sich im Auslande aufhalten und sofern sie dem Beurlaubtenstande der Infanterie überwiesen sind; sämtlich mit den Namensanfangsbuchstaben **A bis K.**	1. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial-Infanterie; 2. Offiziere z. D. und a. D., welche bei ihrer Verabschiedung den Linien-Infanterie-Truppenteilen bzw. dem Beurlaubtenstande der Provinzial-Infanterie angehört haben; 3. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial-Infanterie wie bei „I Berlin" unter Ziffer 3 aufgeführt, ferner diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche in ihrer Eigenschaft als Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz in den Schutzgebieten angewiesen erhalten; 4. reichsangehörige Buren wie bei „I Berlin" unter Ziffer 4 aufgeführt, sofern sie dem Beurlaubtenstande der Infanterie überwiesen sind; sämtlich mit den Namensanfangsbuchstaben

nteilung

IV Berlin.

III Berlin	IV Berlin	Bemerkungen
Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde aller Waffen sowie der Verkehrstruppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen);	1. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial-Jäger, Maschinengewehrtruppen, Kavallerie, Feldartillerie, Fußartillerie, Pioniere, des Provinzial-Trains, der Provinzial-Sonstige Mannschaften und der Marine;	1. Sämtliche Generale z. D. und a. D. werden vom Landwehrbezirk III Berlin listlich geführt. 2. Für die listliche Führung der Offiziere, welche vom Kriegsministerium, vom Generalstab, vom Kadettenkorps, von der Gendarmerie, aus der Stellung eines persönlichen Adjutanten ausscheiden, sowie der reaktivierten Offiziere, welche von ihren Stellungen wieder entbunden werden, ist je nach der Waffengattung usw., welcher diese Offiziere vor dem Übertritt zu den betreffenden Behörden angehört haben, der Landwehrbezirk I bis IV zuständig. 3. Unterbringung der Bezirkskommandos I bis IV Berlin im Landwehrdienstgebäude auf dem Tempelhofer Felde an der General Papestraße (Poststation Schöneberg 1 bei Berlin).
Offiziere z. D. und a. D., welche bei ihrer Verabschiedung den Garde- oder Verkehrstruppen oder deren Beurlaubtenstande angehört haben bzw. mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform eines Truppenteils der Garde oder der Verkehrstruppen ausgeschieden sind;	2. Offiziere z. D. und a. D., welche beim Ausscheiden den vorgenannten Truppen und der Marine bzw. dem Beurlaubtenstand derselben angehört haben;	
Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität sowie Ärzte, welche sich für den Mobilmachungsfall zur Verwendung bereit erklären;	3. Feuerwerks- und Zeugpersonal des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität;	
Beamte des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität sowie Beamte des Beurlaubtenstandes, welche ihren Wohnsitz in den Schutzgebieten haben;	4. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der unter 1 genannten Waffen wie bei „I Berlin" unter Ziffer 3 aufgeführt, ferner diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche in ihrer Eigenschaft als Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz in den Schutzgebieten angewiesen erhalten;	

Geschäft

der Landwehrbezirk

	I Berlin	II Berlin
Kontrolle bzw. Listenführung usw.	5. Ersatzreservisten der Infanterie; 6. Invaliden, welche von Linien-Infanterie-Truppenteilen ausgeschieden sind bzw. vor der Invalidisierung zur Provinzial-Infanterie entlassen waren; } sämtlich mit den Namensanfangsbuchstaben **A bis K.** 7. Angelegenheiten der Freiwilligen, der Unteroffizierschüler, Unteroffiziervorschüler und der Schiffsjungen der Hauptstadt Berlin in dem Umfange, wie für Ersatzangelegenheiten (siehe unten).	5. Ersatzreservisten der Infanterie; 6. Invaliden, welche von Linien-Infanterie-Truppenteilen ausgeschieden sind bzw. vor der Invalidisierung zur Provinzial-Infanterie entlassen waren; } sämtlich mit den Namensanfangs- 7. Angelegenheiten der Freiwilligen, d Unteroffizierschüler, Unteroffiziervo schüler und der Schiffsjungen d Hauptstadt Berlin in dem Umfang wie für Ersatzangelegenheiten (sie unten).
Ersatzangelegenheiten.	Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin mit den Namensanfangsbuchstaben A bis H, L. [Ersatzkommission Berlin I (A bis C), „ „ II (D bis G), „ „ VII (H, L)].	Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin m den Namensanfangsbuchstaben J, K M, N, P, R, S bis Schn. [Ersatzkommission Berlin III (J, K „ „ IV (N, P, bis Schn „ „ VIII (M, R

[...]einteilung

I–IV Berlin.

III Berlin	IV Berlin	Bemerkungen
5. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde aller Waffen, der Verkehrstruppen wie bei „I Berlin" unter Ziffer 3 aufgeführt, ferner diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche in ihrer Eigenschaft als Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz in den Schutzgebieten angewiesen erhalten;	5. reichsangehörige Buren, welche dem Beurlaubtenstande der unter 1 aufgeführten Waffen überwiesen sind, wie bei „I Berlin" unter Ziffer 3 aufgeführt;	
6. das gesamte Sanitäts- und Veterinärpersonal;	6. Invaliden, welche bei den oben angeführten Waffen usw. bzw. der Marine gedient haben;	
7. sämtliche Ersatzreservisten mit Ausnahme der zur Infanterie designierten;	7. Angelegenheiten der Freiwilligen, der Unteroffizierschüler, Unteroffiziervorschüler und Schiffsjungen in dem Umfange, wie für Ersatzangelegenheiten (siehe unten).	
8. Invaliden, welche bei den oben angeführten Waffen usw. gedient bzw. den genannten Kategorien angehört haben;		
9. Angelegenheiten der Freiwilligen, der Unteroffizierschüler, Unteroffiziervorschüler und Schiffsjungen in dem Umfange, wie für Ersatzangelegenheiten (siehe unten).		
Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin mit den Namensanfangsbuchstaben O, Q, Scho bis Sz (Ersatzkommission Berlin V) sowie diejenigen der Kreise Nieder- und Ober-Barnim.	Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin mit den Namensanfangsbuchstaben T bis Z (Ersatzkommission Berlin VI) sowie diejenigen des Kreises Teltow und der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf.	

Nr 3537. München 2. März 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Bezeichnung der Kassen und Kassenkasten.

Die Kassen und Kassenkasten des gesamten Heeresgeräts sind bereits im Frieden mit der Bezeichnung des Truppenteils oder der Formation zu versehen. Dem entgegenstehende frühere Bestimmungen werden hiedurch aufgehoben.

Eine etwa vorhandene, den Zweck bestimmende Aufschrift (z. B. „Kasse Nr II“) ist zu entfernen.

Die Ausführung obliegt den verwaltenden Stellen. Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

Frh. v. Horn.

Nr 3560. München 2. März 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für einen Pionier-Belagerungstrain.

Der neuaufgestellte Entwurf zur „Ausrüstungs-Nachweisung für einen Pionier-Belagerungstrain“ wird als Druckvorschrift Nr 402 den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für einen Ingenieur-Belagerungstrain 1896 (D. V. 402) tritt außer Kraft.

Fischer.

Notiz.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 138—171 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. D. Munition.

(Im Kopfe dieser Deckblätter ist „Nr 197“ handschriftlich in „Nr 279“ abzuändern).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

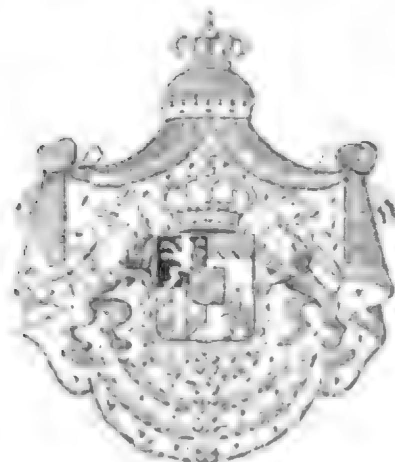

Verordnungs-Blatt.

München. № 9. 8. März 1906.

Inhalt: Gewährung eines Allerhöchsten Gnadenaktes.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir wollen, um die Vollendung Unseres fünfundachtzigsten Lebensjahres auch für die Armee durch einen Beweis der Gnade auszuzeichnen, allen denjenigen Militärpersonen, gegen welche bis zum 11. März 1906 im Bereiche der bayerischen Militärverwaltung

1. Strafen im Disziplinarwege verhängt oder
2. durch ein Militärgericht Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Wochen oder Geldstrafen von nicht mehr als 150 Mark oder beide Strafen zusammen rechtskräftig erkannt worden sind,

diese Strafen, soweit sie bis zum 11. März 1906 noch nicht vollstreckt sind, in Gnaden erlassen.

Von diesem Gnadenakte bleiben ausgeschlossen jene Freiheitsstrafen, neben welchen zugleich auf eine militärische Ehrenstrafe erkannt ist.

Das Kriegsministerium wird beauftragt, hienach das Weitere zu verfügen.

Gegeben zu München den 6. März 1906.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frh. v. Horn.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Chef der Zentralabteilung:
von Beckenbauer,
Generalmajor.

Nr 4333. München 8. März 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Gewährung eines Allerhöchsten Gnadenaktes.

Zum Vollzuge des vorstehenden Allerhöchsten Gnadenaktes wird folgendes verfügt:

1. Alle in der Allerhöchsten Entschließung vom 6. März l. J. bezeichneten Strafen, die bis zum 11. März l. J. noch nicht in Vollzug gesetzt sind, entziehen sich, als durch die Allerhöchste Gnade erlassen, der Vollstreckung;

2. alle Militärpersonen, gegen die eine der in dieser Allerhöchsten Entschließung erwähnten Freiheitsstrafen am 11. März l. J. bereits in Vollzug gesetzt ist, sind an diesem Tage morgens 6 Uhr aus der Strafhaft zu entlassen;

3. den von dem Allerhöchsten Gnadenakte betroffenen Militärpersonen ist zu Protokoll eines Gerichtsoffiziers oder des nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten zu eröffnen, daß ihnen die Strafe bzw. der Strafrest durch den vorstehenden Allerhöchsten Gnadenakt erlassen wurde;

4. die durch die Allerhöchste Gnade erlassenen Strafen sind im Strafbuche mit einem Vermerk über den Erlaß der Strafe bzw. des Strafrestes vorzutragen.

Frh. v. Horn.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

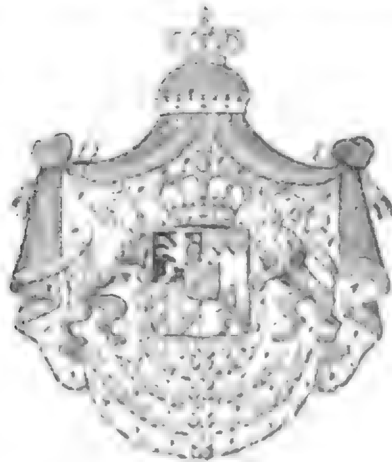

Verordnungs-Blatt.

München. № 10. 9. März 1906.

Nr 4395. München 9. März 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Größere Truppenübungen 1906.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. ds. Mts. wegen der größeren Truppenübungen 1906 zu bestimmen geruht:

1. Die Armeekorps halten größere Truppenübungen nach Ziffer 552 der Felddienstordnung unter möglichster Berücksichtigung der Ernteverhältnisse ab;

2. dem II. Armeekorps wird die Luftschifferabteilung und 1 Funkentelegraphen-Detachement der Telegraphenkompagnie zugeteilt;

3. unter Leitung des Inspekteurs der Kavallerie findet eine 8tägige „besondere Kavallerie-Übungsreise“ statt.

Die näheren Anordnungen trifft das Kriegsministerium;

4. die Fußtruppen müssen am 29. September 1906, dem spätesten Entlassungstag, in ihre Standorte zurückgekehrt sein.

Im Anschluß an vorstehende Allerhöchste Entschließung bestimmt das Kriegsministerium:

I.

Zu 1. Die 3. Division ist in den rechtsrheinischen Teil des Korpsbezirkes heranzuziehen.

Wegen Teilnahme der dem Generalstab zugeteilten Offiziere sowie der Offiziere der III. Lehrstufe an der Kriegs-Akademie gelten die bisherigen Bestimmungen.

II.

Über die besondere Kavallerie-Übungsreise folgt weitere Verfügung.

III.

Beim III. Armeekorps findet eine Kavallerie-Übungsreise statt, für die dem General-Kommando 1400 Mark zur Verfügung gestellt werden. Die Verrechnung dieser Summe erfolgt nach den administrativen Bestimmungen für die Kavallerie-Übungsreisen — V. Bl. 1879 S. 105 bis 108 —.

IV.

Bei der Auswahl des Geländes und bei Durchführung aller Übungen ist auf Einschränkung des Flurschadens Bedacht zu nehmen.

Über besonders hohe Flurschäden berichten die General-Kommandos.

Frh. v. Horn.

Nr 4010. München, 9. März 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Unterkunftsänderung der Armee.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Februar 1906 nachstehende Änderungen in der Unterkunft der Armee, die im Anschluß an die größeren Truppenübungen 1906 zu vollziehen sind, zu verfügen geruht:

1. Jäger-Bataillon von Straubing nach Freising;
5. Eskadron 4. Chevaulegers-Regiments König von Augsburg nach Neu-Ulm;
4. Eskadron desselben Regiments von Neu-Ulm nach Augsburg;

1. Eskadron 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich von Zweibrücken nach Saargemünd;
2. Eskadron desselben Regiments von Saargemünd nach Zweibrücken;
3. Eskadron 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen von Neumarkt i/O. nach Bayreuth;
1. Eskadron desselben Regiments von Bayreuth nach Neumarkt i/O.

Frh. v. Horn.

Nr 2899. München 9. März 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Lehrkurse und Informationskurs bei der Militär-Schießschule im Jahre 1906.

Im Jahre 1906 wird bei der Militär-Schießschule auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld ein Infanterie-Lehrkurs nebst einem Informationskurs für Stabsoffiziere nach den folgenden besonderen Bestimmungen abgehalten.

Die allgemeinen Festsetzungen für die Kommandos zur Militär-Schießschule finden sich in der neu ausgegebenen D. V. 28.

Frh. v. Horn.

Besondere Bestimmungen

für den

Infanterie-Lehrkurs und den Informationskurs an der Militär-Schießschule im Jahre 1906.

I.

Der Stamm der Militär-Schießschule

begibt sich am 2. April auf den Truppenübungsplatz Lechfeld und verbleibt dort bis einschließlich 25. Mai; 26. Mai Rückreisetag.*)

II.

Hilfslehrer.

Zum Lehrkurse werden aus den Infanterie-Regimentern und Jäger-Bataillonen 9 Leutnants als Hilfslehrer abgestellt, die durch die Militär-Schießschule beim Kriegsministerium namhaft zu machen sind. Diese Offiziere haben im Laufe des 2. April auf dem Truppen-

*) Post- und Frachtsendungen sind während dieser Zeit an die Post- und Bahnstation Kloster Lechfeld zu richten.

übungsplatz einzutreffen und dort mit 25. Mai zu verbleiben; 26. Mai Rückreisetag.

III.

Verstärkung der Stammabteilung.

1. Zur Verstärkung der Stammabteilung sind zum Lehrkurse aus den Infanterie-Regimentern und Jäger-Bataillonen abzustellen:

vom I. und III. Armeekorps nach Anordnung der Generalkommandos je:

5 Sergeanten oder Unteroffiziere,
7 Gefreite (mit guter Handschrift),
1 Hornist,
50 Gemeine, worunter 2 Schreiner, 2 Maurer, 2 Zimmerleute, 2 Schlosser, 2 Maler, 1 Steindrucker, 2 Gärtner, 2 Metzger, 1 Buchbinder und wenn möglich 1 Elektrotechniker als Handwerker,
1 Sanitätsunteroffizier,

vom II. Armeekorps nach Anordnung des Generalkommandos:

2 Sergeanten oder Unteroffiziere,
4 Gefreite (darunter 2 mit guter Handschrift),
12 Gemeine, worunter 1 Schneider und 1 Schuhmacher,

} nur aus rechtsrheinischen Infanterie-(Jäger-) Truppenteilen.

Diese Unteroffiziere und Mannschaften haben im Laufe des 2. April auf dem Truppenübungsplatz einzutreffen und (soweit nicht Ziffer 2 einschlägig) mit 25. Mai dort zu verbleiben; 26. Mai Rückreisetag.

2. Von der Verstärkung verbleiben je 1 Unteroffizier und 5 Gemeine des I. und III. Armeekorps nach näherer Anordnung der Generalkommandos bis einschließlich 30. Mai auf dem Truppenübungsplatz; 31. Mai Rückreisetag.

IV.

Lehrkurs für Unteroffiziere der Infanterie und Jäger, der Pioniere, des Eisenbahn-Bataillons und der Telegraphen-Kompagnie.

Es sind zu kommandieren:

a) von jedem Infanterie- und Jäger-Bataillon und von jedem Pionier-Bataillon:

2 Sergeanten oder Unteroffiziere (Oberjäger),

b) vom Eisenbahn-Bataillon und von der Telegraphen-Kompagnie je:

1 Sergeant oder Unteroffizier.

Der Kurs beginnt am 10. April und endet mit 25. Mai; 9. April Eintreffe-, 26. Mai Rückreisetag.

V.

Lehrkurs für Hauptleute und Leutnants der Fußtruppen ausschließlich Fußartillerie.

Es werden nach Anordnung der Generalkommandos beordert:

vom I. Armeekorps 10 Hauptleute, 5 Leutnants,
„ II. „ 9 „ , 5 „ ,
„ III. „ 11 „ , 5 „ ,
vom 1. Pionier-Bataillon 1 Hauptmann,
„ 2. „ „ und von der Telegraphen-Kompagnie je 1 Leutnant.

Der Lehrkurs beginnt am 21. April und endet mit 25. Mai; 20. April Eintreffe-, 26. Mai Rückreisetag.

VI.

Informationskurs für Stabsoffiziere der Infanterie und Jäger.

Es sind zu kommandieren:

von jeder Division 1 Oberstleutnant der Infanterie oder 1 Jäger-Bataillons-Kommandeur, dann

vom Generalstabe, von der Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen, ferner von der Inspektion der Militärbildungsanstalten je 1 Stabsoffizier.

Der Kurs beginnt am 14. Mai und endet mit 25. Mai; 13. Mai Eintreffe-, 26. Mai Rückreisetag.

Nr 1275. München 9. März 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Handbuch für die Militärrechtspflege.

1. Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird demnächst das „Handbuch für die Militärrechtspflege“ als D. V. 25 verteilt werden, das die nachstehenden Gesetze und Verordnungen mit einigen ergänzenden Erläuterungen enthält:

I. Militärstrafgerichtsordnung (bisher D. V. 465),
Ia. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige,
Ib. Gesetz, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit usw. (bisher D. V. 519),
Ic. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten usw.,

II.	Militärstrafgesetzbuch,	(bisher D. V. 129),
IIa.	Klasseneinteilung der Militärbeamten,	
III.	Kriegsartikel,	
IV.	Disziplinarstrafordnung mit Bestimmungen über die Führung der Strafbücher,	
V.	Beschwerdeordnung (I) für Offiziere usw. und (II) für Mannschaften usw.,	

VI. Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere (bisher D. V. 31),

VII. Verordnung über die Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere (bisher D. V. 31 a),

VIII. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich,

IX. ein alphabetisches Sachregister.

2. Mit der Ausgabe des Handbuchs, das auch bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums gekauft werden kann, scheiden die D. V. 31, 31 a, 129, 465 und 519 aus dem D. V. E. aus; sie werden den Dienststellen und Truppenteilen zum Aufbrauch mit dem Bemerken überlassen, daß Deckblätter zu ihnen nicht mehr ausgegeben werden.

3. Abdrücke der unter 2 genannten Vorschriften — mit Ausnahme der D. V. 129 — können, solange der Vorrat noch reicht, wie bisher bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums gekauft werden, in diesem Falle ausnahmsweise mit den etwa noch erforderlichen Deckblättern. Später werden daselbst an Sonderabdrücken nur mehr die Verordnungen über die Ehrengerichte der Offiziere und Sanitätsoffiziere als Teil VI und VII der D. V. 25 zum Kaufe vorrätig gehalten.

Frh. v. Horn.

Nr 3082. München 9. März 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Stempelung der Wäsche.

Unter Aufhebung des an die Intendanturen ergangenen Kriegsministerial-Erlasses vom 25. November 1883 Nr 14914 wird bestimmt, daß zur Stempelung der wollenen Decken, Wäschestücke und Krankenkleider sowohl für den Lazarett- als auch für den Kasernen-Haushalt — einschließlich bei der Abnahme beim Bekleidungsamte — eine nach der Vorschrift in der Anmerkung zu § 184,1 der Friedens-Sanitäts-Ordnung hergestellte, vor dem Gebrauch gut umzuschüttelnde Tinte

zu verwenden ist. Sie ist vom Sanitätsdepot des Armee-Korps gegen Erstattung der Selbstkosten zu beziehen.

Frh. v. Horn.

Nr 3825. München 9. März 1906.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Änderungen in den Preisverzeichnissen über Fertigungsgegenstände der Artillerie-Werkstätten.

Nachstehende Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen:

a)

Auf Seite 2 der D. V. 335, 370 und 415 ist jeweils am Schlusse der „Vorbemerkungen" als neuer Absatz anzufügen:

Die Artillerie-Werkstätten haben die in Spalte „Bemerkungen" mit * bezeichneten Gegenstände mit den jeweiligen Ankaufspreisen zuzüglich der Beschaffungsgebühr (3 v. H.) den Bestellern in Rechnung zu stellen. Die eingesetzten Preise gelten daher nur als ungefährer Anhalt.

b)

In Spalte „Bemerkungen" sind mit * zu versehen:

D. V. 335: die lfd. Nr 11, 29, 30, 31, 35, 44 mit 46, 47e, 48e, 51, 56, 59b und c, 60b und c, 63, 69a, 70a, 80a und b, 81a. 2., 81a. 3., 81b. 1., 82a. 2., 82a. 3., 82b. 1., 83a. 2., 83a. 3., 83b. 1., 87, 96, 102, 103, 159, 166, 167, 187, 222b, 236 mit 241, 249, 258a, 267 mit 276, 286, 292a, 298 mit 300, 309, 311a mit c, e und g, 313, 320 mit 322, 323a, 326, 327, 332a, 333, 340a, 343, 346a, 347a, 351 mit 354, 356 mit 358, 360 mit 374, 376 mit 378, 380 mit 385, 388, 389, 403, 417 mit 420.

D. V. 370: die lfd. Nr 61 mit 64, 67, 71, 82, 83, 85e, 87, 88, 100b, 100c, 102, 103, 107, 108, 110b, 117a, 129, 132a. 2., 132a. 3., 132b. 1., 133, 134, 166, 168, 175, 232 mit 234, 324, 368, 420, 421, 483, 496, 536a, 552, 619, 620, 625, 628 mit 630, 634, 635, 640a, 641, 643a, 646, 648, 649, 657 mit 662, 671, 685a, 695 mit 709, 712, 737a mit c, e und g, 739, 740, 749 mit 751, 752a, 755, 761a, 762, 765, 770a, 773, 776a, 777a, 781, 783 mit 785, 788 mit 790, 793 mit 797, 798, 799, 800 mit

809, 811, 813 mit 819, 821 mit 826, 829a, 830a, 839, 846, 851, 865, 866, 868, 869, 876.

D. V. 415 Abschnitt C, die lfd. Nr 31, 58, 59, 64, 65, 67, 80, 84f, 85e, 86e, 87, 93b und c, 94b und c, 96, 97, 102, 107a, 108a, 124, 125a. 2., 125a. 3., 125b. 1., 126a. 1., 127a. 2., 127a. 3., 127b. 1., 128a. 1., 131a, 132a, 146, 147a, 148, 154, 173, 183 mit 186, 192, 204, 268, 326, 332 mit 335, 338, 339, 342, 348, 350, 353, 354, 363, 366, 368a, 370, 376 mit 381, 384, 391, 398, 402 mit 404; 406 mit 409, 411 mit 416, 417, 419 mit 425, 428a, 429a, 431 mit 433, 436, 437, 439 mit 442, 444, 445, 446, 453, 456 mit 458, 471, 485, 486, 488, 489, 528, 535.

Abschnitt D, die lfd. Nr 7b. 2., 9a. 2., 9a. 3., 9b. 1.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Seither.

Nr 4140. München 9. März 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Truppenverlegung in der K. Preuß. Armee.

Nach einer Bekanntmachung des K. Preuß. Kriegsministeriums unter Nr 45 des Armee-Verordnungsblattes 1906 Seite 39 wird zufolge Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 22. Februar 1906 das 2. Westfälische Husaren-Regiment Nr 11 am 31. März 1906 von Düsseldorf nach Crefeld verlegt.

Fischer.

Notiz.

Durch die Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 11—31 zur Anleitung zur Herstellung von Tiefbohrbrunnen durch Eisenbahntruppen (J. E. 32).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 11. 23. März 1906.

Inhalt: 1) und 2) Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im Auslande; 3) Militäretat für das Rechnungsjahr 1906; 4) Feldzeugmeisterei; 5) Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1906; 6) Sondervorschriften für die Fußartillerie. K. Artilleristisches Planmaterial; 7) desgl. B. Lafetten, Protzen und Fahrzeuge und Beiheft hiezu; 8) Bestimmungen über die Verwendung der Gefechts- und Schießübungsgelder; 9) Vorspannvergütung für Zahlmeister; 10) Naturpflege; 11) Vortrag von Ehrenzeichen in den Büchern und Listen; 12) Notizen.

St.-M. d. J. Nr 3599.
K.-M. Nr 2575.

K. Staatsministerium des Innern

und

K. Kriegsministerium.

An die Ersatzbehörden.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialentschließung vom 7. Februar 1904 (M. A. Bl. S. 55, V. Bl. des Kriegsministeriums S. 61) folgt nachstehend Abdruck einer im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1906 Nr. 54 S. 396 enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1905.

München, den 14. Februar 1906.

Dr. **Graf von Feilitzsch.** **Frhr. von Horn.**

Betreff: Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im Auslande.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. Januar 1904 (Zentralblatt S. 19) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dem Königlich Preußischen Stabsarzt a. D. Dr. Brecke in Davos auf Grund des § 42 Ziff. 2 der Wehrordnung auch die Ermächtigung erteilt worden ist, die im § 42 Ziff. 1 a bis c ebendaselbst bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche sich krankheitshalber in Arosa aufhalten.

Berlin, den 24. Dezember 1905.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Just.

St.-M. d. J. Nr 4348.
K.-M. Nr 3110.

K. Staatsministerium des Innern

und

K. Kriegsministerium.

An die Ersatzbehörden.

Nachstehend wird eine im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1906 Nr. 6 S. 28 enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Januar 1906 veröffentlicht.

München, den 22. Februar 1906.

Dr. **Graf von Feilitzsch.** **Frhr. von Horn.**

Betreff: Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im Auslande.

Bekanntmachung.

Dem praktischen Arzte Dr. Oskar Müller in Hongkong ist auf Grund des § 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der in § 42 Ziff. 1 a bis c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in China haben.

Berlin, den 30. Januar 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Just.

Nr 5043. München 23. März 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Militäretat für das Rechnungsjahr 1906.

Vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Militäretats für das Rechnungsjahr 1906 wird die Ermächtigung erteilt, daß bis zur Ausgabe der Besoldungs-, Sach- und Verwaltungsetats für dieses Jahr innerhalb der Sätze der einschlägigen Etats für 1905 Zahlung geleistet werde, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für einzelne Fälle, hinsichtlich deren nötigenfalls rechtzeitig Antrag zu stellen ist.

Die den Unteroffizieren usw. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen seither gewährte Zulage ist auch für 1906 zahlbar.

Frh. v. Horn.

Nr 4169. München 23. März 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Feldzeugmeisterei.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Militär-Etats 1906 das Nachstehende bestimmt:

1. Vom 1. April l. Js an wird eine Feldzeugmeisterei errichtet; sie erhält als Standort München.

2. Der Feldzeugmeisterei werden unterstellt:

die Inspektion der Technischen Institute,

die Artillerie- und Train-Depot-Direktion.

Außerdem unterstehen ihr:

die zur K. Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission kommandierten Offiziere,

die zur Technischen Hochschule kommandierten Offiziere,

das Zeug- und Feuerwerkspersonal.

3. Der Etat der Feldzeugmeisterei und der ihr unterstellten Behörden ist aus der Anlage ersichtlich. Anlage.

4. Neu ausgegeben werden:

die Dienstvorschrift für die Feldzeugmeisterei — Entwurf — (D. V. 506),

die Geschäftsordnung für den Inspizienten des Truppen- (Infanterie und Kavallerie) und Trainfeldgeräts (D. V. 1).

Die bisherigen D. V. 506 und 507 treten außer Kraft.

5. Der Feldzeugmeister erhält eine persönliche Ordonnanz aus den Feldartillerie-Regimentern des I. Armee-Korps.

Frh. v. Horn.

Anlage.

Etat

der Feldzeugmeisterei, der Inspektion der Technischen Institute und der Artillerie- und Train-Depot-Direktion.

Rationen	Etatsstärke	
		a. Feldzeugmeisterei.
3	1	Feldzeugmeister,
1	1	Hauptmann, Adjutant,
—	1	Hauptmann oder Leutnant aus dem Pensionsstande,
—	1	Registrator,
—	7	Zeugfeldwebel,
—	6	Oberfeuerwerker oder Feuerwerker,
—	4	Unteroffiziere, Schreiber,
—	1	Depotschreiber.
		Kommandiert zur K. Preußischen Artillerie-Prüfungskommission.
1	1	Stabsoffizier der Feldartillerie,
1	1	Hauptmann der Feldartillerie,
1	1	Hauptmann der Fußartillerie.
		b. Inspektion der Technischen Institute.
2	1	Inspekteur,
2	2	Stabsoffiziere, 1 von der Feldartillerie, 1 von der Fußartillerie, zugleich Materialinspizienten,
1	1	Hauptmann der Feldartillerie,
1	1	Hauptmann der Fußartillerie,
—	1	Hauptmann der technischen Institute,
—	1	Oberleutnant der technischen Institute,
—	1	Zeughauptmann,
—	1	Oberingenieur.
		c. Artillerie- und Train-Depot-Direktion.
2	1	Direktor,
—	1	Stabsoffizier (Traindepotoffizier), zugleich Inspizient des Truppen- und Trainfeldgeräts,
—	1	Feuerwerkshauptmann,
—	3	Zeughauptleute.

3. München 23. März 1906.

sministerium.

ff: Zeiteinteilung für die Schieß-
ngen der Artillerie im Jahre 1906.

...pen-...ngsplatz	Truppenteile usw.	Zeit einschließlich Einmarsch- Tag	Abmarsch-	Bemerkungen
...chfeld	2 Fußartillerie-Regiment	19. April	1. Juni	
	1. " "	4. Mai	2. Juni	
	Beurlaubtenstand der Feldartillerie I. A. K.	28. Mai	10. Juni	Hiezu 1. Feldart.-Rgt. Einmarsch: 26. Mai.
	Beurlaubtenstand der F Batterien	28. Mai	10. Juni	Hiezu II. (F.)/8. Feldart.-Rgts. Einmarsch: 26. Mai.
	6. Feldartillerie-Brigade	7. Juni	5. Juli	
	1. " "	9.*) Juni	5. Juli	*) Einmarsch 7. Feldart.-Rgts.
	Schießlehrkurs der Feldartillerie	5. Juli	13. August	Hiezu 7. Feldart.-Rgt.
	2. Feldartillerie-Brigade	16. Juli	8. August	
	Schießlehrkurs der Fußartillerie	16. August	22. September	
	Beurlaubtenstand der Fußartillerie	23. August	5. September	
...mmelburg	4. Feldartillerie-Brigade	15. Mai	9. Juni	
	Beurlaubtenstand der Feldartillerie II. A. K.	11. Juni	23. Juni	Hiezu 2. Feldart.-Rgt.
	Beurlaubtenstand der Feldartillerie III. A. K.	27. Juni	10. Juli	Hiezu 6. Feldart.-Rgt. Einmarsch: 26. Juni.
	5. Feldartillerie-Brigade	10.*) Juli	27. Juli	*) Einmarsch 10. Feldart.-Rgts.
	3. Feldartillerie-Brigade	30. Juli	23. August	

Nach Anmerkung zu Ziff. 186 der T. V. 489 sind als Ersparnisse zu berechnen:

bei der 1. Feldartillerie-Brigade 5 Tage
" " 2. " " 3 "
" " 3. " " 3 "
" " 4. " " 3 "
" " 5. " " 2 "
" " 6. " " ohne II. (F)/8. Feldart.-Rgts. 2 Tage
" " II. (F)/8. Feldartillerie-Regiments 5 Tage.

Frh. v. Horn.

Nr 2759. München 23. März 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Sondervorschriften für die Fußartillerie. K. Artilleristisches Planmaterial.

Die „Sondervorschriften für die Fußartillerie, K. Artilleristisches Planmaterial“, bestehend aus

Teil I. Anfertigung von Batterieplänen und

Teil II. Anfertigung von Panzerbatterieplänen

sind neu aufgestellt und werden den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Gleichzeitig werden zu Teil II Deckblätter 1 und 2 ausgegeben. Auf den Titelblättern der Vorschrift und im Kopf der Deckblätter ist „D. V. E. 197“ zu ändern in: D. V. 279.

Frh. v. Horn.

Nr 3234. München 23. März 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Sondervorschriften für die Fußartillerie. B. Lafetten, Protzen und Fahrzeuge und Beiheft hiezu.

Die „Sondervorschriften für die Fußartillerie, B. Lafetten, Protzen und Fahrzeuge“ — D. V. 279 B — sind mit zugehörigem Beiheft neu aufgestellt und werden den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Die bisherige D. V. 279 B vom Jahre 1895 nebst zugehörigem Beiheft tritt außer Kraft.

Frh. v. Horn.

Nr 3710. München 23. März 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Bestimmungen über die Verwendung der Gefechts- und Schießübungsgelder.

In Anlage 4 zum Verordnungs-Blatt Nr 25 1904 Seite 245 ist unter Ziffer I,3 in Zeile 3 nach „unzulässig“ statt des Kommas ein Punkt zu setzen und der Rest des 1. Absatzes zu streichen.

Frh. v. Horn.

Nr 5084. München, 23. März 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Vorspannvergütung für Zahlmeister.

Über die Abfindung der Zahlmeister und deren dienstlich nicht berittenen Stellvertreter für Selbstbeschaffung der Transportmittel zum persönlichen Fortkommen bei den in der Ausführungs-Instruktion zum Naturalleistungsgesetz zu § 3e Absatz 1 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Märschen wird unter Aufhebung aller entgegenstehenden Festsetzungen folgendes bestimmt:

1. Machen die Betreffenden von der nach Abschnitt A Ziffer 19 der militärischen Ausführungsbestimmungen zum Naturalleistungsgesetz zulässigen Selbstbeschaffung der Transportmittel nur an einzelnen Tagen Gebrauch, so erhalten sie, je nachdem die Benutzung innerhalb eines Tages bis 6 Stunden oder über 6 Stunden gedauert hat, eine Vergütung in Höhe des Bundesratssatzes für ein einspänniges Fuhrwerk auf einen halben oder ganzen Tag.
2. Erstreckt sich die Selbstbeschaffung der Transportmittel dagegen auf eine ganze Übungszeit, so wird für jeden Tag, an welchem aus Anlaß
   a) von Quartierwechsel,
   b) von Quartierwechsel und gleichzeitigem Empfang von Verpflegungsmitteln,
   c) des Empfanges von Verpflegungsmitteln ohne gleichzeitigen Quartierwechsel

   ein Marsch ausgeführt ist, ohne Rücksicht auf die wirkliche Benutzungsdauer der Transportmittel eine Bauschvergütung in Höhe des Bundesratssatzes für ein einspänniges Fuhrwerk auf einen ganzen Tag gewährt.
3. Die Bauschvergütung gemäß Ziffer 2a ist jedoch nur zuständig, wenn es sich um einen Quartierwechsel des Truppenteils handelt, und beim Eisenbahntransport nur in solchen Fällen, in welchen die Entfernung von der Ortsgrenze des Unterkunftsortes usw. bis zur Bahnstation 5 km und mehr beträgt.

   Die Bauschvergütung gemäß Ziffer 2c wird nur dann gewährt, wenn die Entfernung vom Unterkunftsort bis zum Magazinort (hin und zurück) 10 km und mehr beträgt.
4. Begeben sich die Zahlmeister am Tage vor dem Empfang von Verpflegungsmitteln in die Magazinorte, so wird hiefür eine Vergütung grundsätzlich nicht gewährt.

Für einen solchen Tag ist daher die Bauschvergütung nur dann zahlbar, wenn der Truppenteil an demselben Quartierwechsel hatte und zwar auch in dem Falle, daß der Zahlmeister sich vom alten Quartier aus unmittelbar in den Magazinort begeben hat.

5. Die Benutzung von Dienst- und Krümperpferden oder von Krümperfuhrwerk oder fiskalischen Fahrrädern ist in allen den Fällen unzulässig und verboten, in welchen eine Vergütung für Selbstbeschaffung der Transportmittel beansprucht wird.

6. Für die Liquidierung der Bauschvergütung ist das durch Anlage 29 zur Friedens-Verpflegungsvorschrift gegebene Muster zu benutzen, jedoch bleiben die Spalten 9—12 unausgefüllt oder kommen in Fortfall; auch bedarf es in Spalte 8 keiner Angabe über die Benutzungsdauer an den einzelnen Tagen.

In den Sonderforderungsnachweisen muß angegeben werden, ob zur Beförderung ein eigenes oder ermietetes Fuhrwerk, Reitpferd oder Fahrrad benutzt ist. Außerdem sind diese Forderungsnachweise durch die betreffenden Kommandeure noch mit einer Bescheinigung des Inhalts zu versehen, daß der Liquidant weder ein Dienst- oder Krümperpferd, noch ein Krümperfuhrwerk oder fiskalisches Fahrrad benutzt hat.

Frh. v. Horn.

Nr 4533. München 23. März 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Naturpflege.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung der K. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen vom 21. Februar 1906 (Amtsblatt der K. Staatsministerien des K. Hauses und des Äußern und des Innern 1906, S. 83 ff.) zur Kenntnis gebracht.

Über etwaige Fälle, in denen es angezeigt erscheinen sollte, den Rat des Landesausschusses für Naturpflege zu erholen, ist jeweils vorher an das Kriegsministerium zu berichten.

Frh. v. Horn.

Abdruck.
Nr. 2005.

K. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen.

Bekanntmachung.

Naturpflege betr.

Die Alpenvereinssektion München hat gemeinsam mit anderen Vereinigungen einen „Landesausschuß für Naturpflege“ gegründet. Dieser bezweckt den Schutz derjenigen Naturgebilde Bayerns, deren Erhaltung einem hervorragenden idealen Interesse der Allgemeinheit entspricht, und zwar:

a) durch Abgabe von Gutachten für die Behörden,

b) durch möglichst umfangreiche selbständige Tätigkeit, namentlich durch Weckung und Verbreitung des Sinnes für Naturpflege in den weitesten Kreisen und durch geeignetes Eingreifen bei Bedrohung einzelner Naturgebilde, insbesondere Stellung von Anträgen bei den zuständigen Behörden,

c) durch Heranziehung gleichartiger Bestrebungen im Lande zu gemeinsamem Zusammenwirken.

Der Ausschuß für Naturpflege wird gebildet aus Vertretern von Vereinen, welche die vorbezeichneten Bestrebungen zu fördern geeignet und bereit sind.

Zur Zeit besteht derselbe aus Vertretern

1. der Alpenvereinssektion München,
2. des Vereins zur Erhaltung der landschaftlichen Schönheiten der Umgebung Münchens, besonders des Isartales,
3. des Vereins für Naturkunde,
4. der ornithologischen Gesellschaft in Bayern,
5. der Bayerischen Botanischen Gesellschaft zur Erforschung der heimischen Flora,
6. der Geographischen Gesellschaft,
7. der Münchener Künstlergenossenschaft,
8. des Vereins bildender Künstler Münchens „Sezession“,
9. der Künstlervereinigung Luitpoldgruppe,
10. des Bayerischen Architekten- und Ingenieurvereins,
11. des Bayerischen Vereins für Volkskunst und Volkskunde,
12. des Bayerischen Bezirksvereins des Vereins Deutscher Ingenieure.

Die Geschäftsführung des Landesausschusses wird durch die in der Anlage abgedruckte Geschäftsordnung geregelt. Die Bureaugeschäfte werden bis auf weiteres von der Alpenvereinssektion München besorgt. Alle Zuschriften sind an die Adresse „Landesausschuß für Naturpflege“ in München, Mathildenstraße Nr. 4, zu richten.

Anlage.

Den Stellen und Behörden der inneren Verwaltung wird anheimgegeben, in geeigneten Fällen den Rat des Landesausschusses zu erholen.

Dieselben werden ferner etwaige Bestrebungen, welche auf die Bildung ähnlicher Ausschüsse in den einzelnen Kreisen und Verwaltungsbezirken gerichtet sind, in jeder Weise unterstützen.

Umfassende und eingehende Belehrung über die Fragen der Naturpflege ist aus der von Professor Dr. Conwentz, Direktor des Westpreußischen Provinzial-Museums zu Danzig, verfaßten Denkschrift „Die Gefährdung der Naturdenkmäler und Vorschläge zu ihrer Erhaltung“*) zu schöpfen. Namentlich für bayerische Verhältnisse bietet die Abhandlung des K. Regierungsrates G. Eigner „Der Schutz der Naturdenkmäler, insbesondere in Bayern“,**) wertvolle Aufschlüsse.

München, den 21. Februar 1906.

Dr. **Graf von Feilitzsch.** Dr. **von Wehner.**

---

*) 3. Aufl., Berlin 1905 (Verlag Gebrüder Borntråger), Preis geb. 2 M.

**) Sonderabdruck aus der „Naturwissenschaftlichen Zeitschrift für Land- und Forstwirtschaft“, 1905 (Verlagsbuchhandlung von Eugen Ulmer in Stuttgart); vgl. auch den Vortrag desselben Verfassers „Über den Schutz der Naturdenkmäler und insbesondere der Flora“ im 9. Bande der Berichte der Bayer. Botanischen Gesellschaft, 1904.

Besonders hervorzuheben ist auch das Werk „Die größten, ältesten oder sonst merkwürdigen Bäume Bayerns in Wort und Bild“ von Fr. Stützer, I. Teil (München, Piloty & Loehle, 1905), geb. 12 M.

Anlage.

Geschäftsordnung
des Landesausschusses für Naturpflege.

§ 1. Der Landesausschuß für Naturpflege wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der Anwesenden auf die Dauer von drei Kalenderjahren einen Vorsitzenden und einen engeren Ausschuß.

§ 2. Der engere Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Landesausschusses und zwei weiteren Mitgliedern.

Ihm obliegt die Erledigung der Bureaugeschäfte einschließlich des Rechnungswesens. Er führt den Schriftenverkehr mit den K. Behörden, den Vereinen usw.

Die Arbeitsverteilung innerhalb des engeren Ausschusses wird von diesem selbst bestimmt.

§ 3. Der Vorsitzende vertritt den Landesausschuß nach außen; ihm obliegt die Leitung der Geschäfte; er beruft die Versammlungen des Landesausschusses und des engeren Ausschusses; er führt bei denselben den Vorsitz und hat für den Vollzug der Versammlungsbeschlüsse Sorge zu tragen.

Im Verhinderungsfalle wird er durch eines der beiden anderen Mitglieder des engeren Ausschusses vertreten.

§ 4. Der Landesausschuß erledigt seine Geschäfte in der Regel durch Beschlußfassung in seinen Versammlungen, wobei einfache Mehrheit entscheidet.

Die Versammlungen werden durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Über Gegenstände, die nicht auf die Tagesordnung gesetzt sind, kann nur beraten und Beschluß gefaßt werden, wenn seitens der Mehrheit der Anwesenden kein Widerspruch erhoben wird.

In Fällen, die einer Beratung nicht bedürfen, kann die Beschlußfassung auch auf dem Zirkularwege erfolgen. Besonders dringliche Angelegenheiten werden durch den engeren Ausschuß erledigt.

Der Landesausschuß muß vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder unter Bekanntgabe des Beratungsgegenstandes dies beantragen.

§ 5. Behufs Vorbereitung der Beschlußfassung kann der engere Ausschuß Referenten und Korreferenten bestellen. Zu solchen können nicht nur Mitglieder des Landesausschusses sondern auch anderwärtige Sachverständige ausgewählt werden. Letzteren kommt in den Versammlungen Stimmrecht zu.

Nr 4840. München 23. März 1906.

Kriegsministerium.
Abteilung für Persönliche Angelegenheiten.

Betreff: Vortrag von Ehrenzeichen in den Büchern und Listen.

Die „Prinz-Regent Luitpold-Medaille“ (Ges. u. Verordn. Bl. 1905 Seite 515) ist mit

„PRLM. g. s. b.“ (goldene, silberne, bronzene),

die Dienstalters-Auszeichnung für Arbeiter der Heeres-Verwaltung (Verordn. Bl. 1898 Seite 315) mit

„DAA. s. b.“ (silberne, bronzene)

in den Büchern und Listen vorzutragen.

Muster 9 zur Heerordnung auf Seite 175 und Muster 1 zum K. M. E. Nr. 8021/1889 — Verordn. Bl. Seite 206 — sind hienach zu ergänzen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Frh. v. Speidel.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 1—4 zur Ausrüstungsnachweisung für die Stabswache und Proviantkolonne eines Armee-Oberkommandos (D. V. 179);

Deckblätter Nr 1—3 zur Ausrüstungsnachweisung für einen Etappen-Inspekteur (D. V. 180);

Deckblätter Nr 1—10 zur Ausrüstungsnachweisung für die Feldintendantur einer Etappen-Inspektion (D. V. 181);

Deckblätter Nr 4—8 zur Schußtafel Nr 2 für den Gebrauch und für das Sammelheft.

(Im Kopfe der Deckblätter und auf den Titelseiten ändere D. V. E. Nr 119 in D. V. 86 und 250);

Deckblätter Nr 85—91 zur Ausrüstungsnachweisung für die Munitionsanstalten bei den Artilleriedepots. Teil I und II (D. V. 443).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 12. 27. März 1906.

Inhalt: 1) Bestimmungen für den Vollzug des Militäretats für das Rechnungsjahr 1905; 2) Intendantur-Übungsreisen.

Nr 5613. München 27. März 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Bestimmungen für den Vollzug des Militäretats für das Rechnungsjahr 1905.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird für den Vollzug des Militäretats für 1905 zu den schon getroffenen Anordnungen*) das Nachstehende bestimmt:

I. **Änderungen im Stande der Offiziere usw.**

Der Etat an Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten sowie an Unteroffizieren erhöht sich:

bei Kapitel 1 Titel 6 um:

1 Kalkulator,
5 Kanzleisekretäre,
1 Militär-Bausekretär;

---

*) K. M. Erl. vom 15. 3. 05 Nr 3878, V. Bl. S. 66; K. M. Erl. vom 29. 4. 05 Nr 6930, V. Bl. S. 91; K. M. Erl. vom 13. 5. 05 Nr 8091 V. Bl. S. 102 u. ff.; K. M. Erl. vom 10. 6. 05 Nr 8510, V. Bl. 131 u. ff; K. M. Erl. vom 29. 7. 05 Nr 12567 und 12868, V. Bl. S. 178; Friedensbesoldungs-Etats der Truppen, gültig vom 1. 4. 05 und 1. 10. 05.

Digitized by Google

Abgang: 5 Kanzleifunktionäre (Kapitel 1 Titel 7),
1 Hilfstechniker (Kapitel 14 Titel 12);

bei Kapitel 2 Titel 1 um:
2 Buchhalter,
1 Kanzlisten;

bei Kapitel 3 Titel 2 und 3 um:
1 Intendantur-Rat,
1 Intendantur-Sekretär,
1 Intendantur-Registrator;

bei Kapitel 7 Titel 2 um:
1 Hauptmann, Platzmajor in Landau;

bei Kapitel 9 Titel 1 um:
2 Hauptleute;

bei Kapitel 11 Titel 1, 3 und 7 um:
1 Hauptmann,
1 Leutnant,
1 Zahlmeisteraspiranten } bei der Telegraphen-Kompagnie,
1 Stabsveterinär bei der Equitations-Anstalt;
Abgang: 1 Veterinär;
1 Büchsenmacher bei dem Detachement 1. Fußartillerie-Regiments;

bei Kapitel 12 Titel 1 um:
1 Rendanten,
1 Assistenten } für das neuerrichtete Proviantamt Straubing,
1 Kontrolleur für das Proviantamt Erlangen,
2 etatmäßige Maschinisten und Heizer bei den Proviantämtern München und Ingolstadt;
Abgang: 1 Assistent beim Proviantamt Erlangen,
2 nichtetatmäßige Maschinisten und Heizer (Kapitel 12 Titel 4);

bei Kapitel 15 Titel 1 um:
1 Militär-Bauinspektor, technischer Hilfsarbeiter bei der Intendantur I. Armeekorps,
1 Militär-Bauinspektor, Lokalbaubeamter in Landau,
4 Intendantur-Bausekretäre bei den Korpsintendanturen und der Intendantur der militärischen Institute;
Abgang: 4 Hilfstechniker (Kapitel 15 Titel 3);

bei Kapitel 16 Titel 3 um:

1 Operationsdiener und Hauswart beim Operationskurs;

Abgang: 1 Hausdiener;

bei Kapitel 17 Titel 1 um:

1 Stabsoffizier, Inspizient des Truppen- und Train-Feldgeräts;

Abgang: 1 Hauptmann, erster Traindepot-Offizier (Kapitel 24 Titel 1);

bei Kapitel 22 Titel 1 und 58 um:

1 etatmäßigen Heizer bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten,

1 Veterinär als Assistent bei der Militär-Lehrschmiede;

Abgang: 1 nichtetatmäßiger Heizer (Kapitel 22 Titel 22);

bei Kapitel 24 Titel 3 um:

1 Feuerwerksleutnant beim Hauptlaboratorium,

1 Zeugleutnant,
1 Zeugfeldwebel,
2 Zeugsergeanten } bei den Artilleriedepots;

bei Kapitel 25 Titel 1 um:

2 Hauptleute I. Klasse,
3 Hauptleute II. Klasse,
2 Oberleutnants } bei den technischen Instituten,

1 Chemiker bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik;

Abgang: 2 Hauptleute II. Klasse,
3 Oberleutnants,
2 Leutnants } bei den technischen Instituten,
1 Chemiker auf Vertrag.

II. Änderungen in der Organisation der technischen Institute.

1. Die Offiziere der technischen Institute bilden künftig eine besondere Beförderungs- und Besoldungsgemeinschaft. Sie werden in einer eigenen Rangliste geführt.
2. Die Stellen der Direktoren der technischen Institute werden grundsätzlich mit Stabsoffizieren, die der Unterdirektoren in der Regel mit Hauptleuten I. Klasse, die der Direktionsassistenten zur Hälfte (4) mit Hauptleuten und zur Hälfte (4) mit Oberleutnants besetzt.
3. Für die Direktoren der technischen Institute kommt bei Neubesetzung der Stellen die Rationsgebühr in Fortfall.

Die Direktionsassistenten erhalten als Hauptleute II. Klasse und als Oberleutnants eine Dienstzulage von jährlich 600 ℳ. Auf diesen Betrag mindert sich auch die bisherige Dienstzulage für den Assistenten bei der Gewehrfabrik bei einem Wechsel in der Person.

4. Die zu den höheren Militärbeamten überzuführenden bisherigen Zivilbeamten der technischen Institute erhalten:
   a) der Oberingenieur bei der Inspektion: 4000 bis 6000 ℳ Gehalt, 600 ℳ Dienstzulage, Wohnungsgeldzuschuß III 2 und Servis A 5 des Tarifs;
   b) die Ingenieure und Chemiker bei den Instituten: 2400 bis 5100 ℳ Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß III 2 und Servis A 5 des Tarifs.

   Die Stellenzulagen für Ingenieure und Chemiker bei der Pulverfabrik fallen fort. Die Feststellung der Altersstufen enthält die Anlage 1.

III. Gebühren-Bestimmungen.

a) Mit der Wirksamkeit vom 1. April 1905 an:

1. Die Zulage der im Kriegsministerium als vortragende Räte verwendeten Offiziere vom Pensionsstande wird von 1080 ℳ auf 1440 ℳ erhöht.
2. Für 2 Aufseher beim Armeemuseum und 1 Kanzleidiener bei der Armeebibliothek — kommandierte Halbinvalide — ist eine Zulage von je 300 ℳ jährlich aus Kapitel 9 Titel 8 zahlbar.
3. Für einen Generalmajor in der Stellung als Abteilungschef bei der Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen, dann als Inspekteur der technischen Institute ist der Wohnungsgeldzuschuß nach dem Satze I 1 des Tarifs zuständig.
4. Die pensionsfähige Zulage von 1150 ℳ kann auch 1 patentierter Oberstleutnant der technischen Institute erhalten.
5. Für die Gerichtsoffiziere bei den Bezirkskommandos I. München, Ludwigshafen und Nürnberg ist die etatmäßige Zulage von je 108 ℳ jährlich zahlbar.

b) Mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober 1905 an:

Der als Hilfskassier bei der Militär-Pensionskasse eingeteilte Buchhalter erhält eine Zulage und eine Ausfallentschädigung von je 150 ℳ jährlich aus Kapitel 2 Titel 3 und 4.

IV. Sonstige Bestimmungen.

1. Das Einkommen einzelner Beamten ist aufgebessert worden. Das Nähere sowie die Einkommensfestsetzungen für neue Beamtengruppen enthält die Anlage 1. Anlage 1.
2. Die bisherigen „Hilfsoffiziere" auf den Truppenübungsplätzen erhalten die Bezeichnung „Aufsichtsoffiziere".
3. Zur praktischen Vorbildung der Intendantur-Mitglieder für ihren Dienst im Felde sind periodisch Intendantur-übungsreisen abzuhalten. Die erforderlichen Mittel sind im Etat unter Kapitel 3 Titel 9 vorgesehen.

   Vollzugsbestimmungen erläßt das Kriegsministerium.
4. An die Stelle des Militärbauamtes Landau treten die Militärbauämter Landau I und II.

   Das Militärbauamt Landau I umfaßt die westlich der Marktstraße mit ihrer nördlichen Verlängerung, dann der Xylander- und Weißenburgerstraße gelegenen Militärgebäude in Landau, ferner Germersheim, Speyer und Ludwigshafen;

   das Militärbauamt Landau II die östlich vorgenannter Straßen gelegenen Militärgebäude in Landau, dann Zweibrükken, Kaiserslautern und den Schießplatz bei Albersweiler.
5. Das Garnisonlazarett München erhält statt des kommandierten Hilfsarbeiters einen Lazarettverwaltungs-Aspiranten mit dem Dienstgrad und den Gebührnissen eines Feldwebels. Uniform die der Garnisonverwaltungs-Aspiranten, aber anstatt der hellblauen Vorstöße, Schulterklappen usw. kornblumenblaue.

   Der Aspirant wird aus den für Lazarettinspektorenstellen vorgemerkten älteren Anwärtern entnommen und vom Kriegsministerium ernannt. Mit dem Tage der Ernennung scheidet er aus dem Etat des bisherigen Truppenteils aus und erhält seine Dienstbezüge, aus denen er die Uniform selbst beschafft, vom Garnisonlazarett München aus Kapitel 16 Titel 5 des Etats. Wenn er noch nicht Feldwebel ist, dann schlägt die Korpsintendantur ihn dem Truppenteil, dem er in München zugeteilt ist, zur Beförderung vor. Weitere Bestimmungen erfolgen besonders.
6. Die gegen das Vorjahr in den Kapitel- und Titelbezeichnungen sowie im Etats-Dispositiv eingetretenen Änderungen sind in der Anlage 2 enthalten. Anlage 2.

Frh. v. Horn.

Nr 4468. München 27. März 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Intendantur-Übungsreisen.

1. Zur praktischen Vorbildung der Intendantur-Mitglieder für ihren Dienst im Felde wird in der Regel alle 2 Jahre eine Intendantur-übungsreise abgehalten.

2. Die Bestimmungen über Anordnung, Zeitdauer und Umfang dieser Reisen — in Grenzen der verfügbaren Mittel von 3000 ℳ — trifft der Chef des Generalstabs der Armee.

3. Die Leitung der Reise ist einem älteren Generalstabsoffizier (möglichst in Chef-Stellung) zu übertragen, dem 4 weitere Generalstabsoffiziere für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen sind.

4. An jeder Reise nehmen 6 Intendantur-Mitglieder und der Kommandeur eines Train-Bataillons teil. Die Intendantur-Mitglieder werden durch das Kriegsministerium, der Kommandeur des Train-Bataillons durch das zuständige General-Kommando auf Antrag des Chefs des Generalstabs der Armee kommandiert.

Die den teilnehmenden Intendantur-Mitgliedern vorgesetzten Militär-Intendanten können mit Genehmigung des Kriegsministeriums als Zuschauer den Reisen ganz oder teilweise beiwohnen.

5. Abweichungen von diesen Festsetzungen bedürfen der Genehmigung des Kriegsministeriums.

6. Die Gestellung der notwendigen Mannschaften und Pferde veranlaßt der Chef des Generalstabs der Armee.

7. Die Abfindung der Teilnehmer und der kommandierten Mannschaften mit Gebührnissen sowie die Versorgung der Pferde mit Futter geschieht nach den Bestimmungen über die jährlichen Generalstabs-Reisen — Beilage zu Nr 18 des V. Bl. 1900 — und § 41 der Reise-Ordnung.

8. Zur Bestreitung von allgemeinen Unkosten wird für jede Intendantur-übungsreise eine Bauschsumme von 20 ℳ gewährt, die einem Verwendungsnachweis nicht unterliegt.

9. Nach Schluß jeder Reise reicht der Leitende kurze Befähigungsberichte über die Intendantur-Mitglieder an ihre vorgesetzten Militär-Intendanten, über den Train-Bataillons-Kommandeur an das zuständige General-Kommando ein.

10. Für die Anforderung usw. der Kosten sind die Festsetzungen in den §§ 36 bis 38 der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabs-Reisen sinngemäß anzuwenden; die Forderungsnachweise nach § 36 dieser Bestimmungen sind dem Kriegsministerium vorzulegen.

Frh. v. Horn.

Anlage 1 zum K. M. E. Nr 5613/06.

Nachweisung

der

durch den Etat 1905 eingetretenen Änderungen in dem Einkommen einzelner Beamten und neugeschaffener Beamtengruppen.

Laufende Nummer	Kap. des Etats	Tit. des Etats	Gehaltssätze M.	Dienststellung der Beamten
1	2	1	1800 bis 2600 2200	Kanzlist bei der Generalmilitärkasse . . .
2	15	1	1800 bis 4200 3000	Intendantur-Bausekretäre . . . .
3	16	3	1200 bis 1800 1500	Operationsdiener und Hauswart beim Operationskurs . . . .
4	22	1	2700 bis 3900 3300	Rendant bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten . . . .
5	25	1	2400 bis 5100 3750	Ingenieure und Chemiker bei den technischen Instituten . . . .

Anmerkung:

Die von Militär-Bauinspektoren sowie von Ingenieuren und Chemikern der technischen Institute im Militärverwaltungsdienst als Regierungsbaumeister beziehungsweise in der Beamtenstellung auf Vertrag verbrachte Dienstzeit wird mit Eintritt der etatmäßigen Anstellung bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters — soweit sie 5 Jahre übersteigt — angerechnet.

Die Beamten sollen beziehen in der									Aufrückungsfrist zum Höchstgehalte	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Stufe										
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	Jahre	
300	1 950	2 100	2 200	2 300	2 400	2 500	2 600	—	21	Neu geschaffene Stelle. Die Dienstaltersstufen für den Kanzlisten bei der Generalmilitärkasse und die künftig noch zum Etat zu bringenden Kanzlisten — siehe Erläuterung 2 zu Kapitel 1 Titel 6 Seite 33 — sind die gleichen wie die Stufen für die Kanzlisten bei den Intendanturen (siehe Militäretat für 1894/95 Seite 248/249).
800	2 200	2 600	3 000	3 300	3 600	3 900	4 200	—	21	Neu geschaffene Stellen.
200	1 300	1 400	1 480	1 560	1 640	1 720	1 800	—	21	Neu geschaffene Stelle. Freie Dienstwohnung mit Feuerung und Erleuchtung im pensionsfähigen Gesamtwerte von 198 M.
700	3 100	3 500	3 900	—	—	—	—	—	9	Bisher: Gehalt 2 400 bis 3 300 / 2850 M. und Aufrückungsfrist 6 Jahre. Die bisherige Stellenzulage von 240 M. kommt in Wegfall.
400	3 000	3 600	4 100	4 600	5 100	—	—	—	15	Servisberechtigt. Bisher Gehalt 3 000 bis 4 200 / 3 600 M. Aufrückungsfrist 12 Jahre und nicht servisberechtigt.

Anlage 2 zum K. M. E. Nr 5613/06.

Änderungen

in den

Kapitel- und Titel-Bezeichnungen sowie im Dispositiv des Militäretats für 1905.

a) Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Zentralstaatskasse.

1. Die Titelbezeichnungen lauten nunmehr:
   4b. Für ausgemusterte oder tote Truppendienstpferde, Chargenpferde, Krümper, Depotremonten und für Fohlen.
   4c. Für unbrauchbare und tote Pferde, für welche den pferdegeldberechtigten Offizieren Entschädigung gewährt wird.

b) Fortdauernde Ausgaben.

2. Kapitel 3 Titel 9: Dem Dispositiv ist hinzugetreten: „Ausgaben für Intendantur-Übungsreisen".
3. Kapitel 5: Titel 3 ist ausgefallen; die bisherigen Titel 4 und 5 erhalten die Nummern 3 und 4.
4. Kapitel 6 ist in die Abschnitte: „Titel 1 Besoldungen" und „Titel 2 Andere persönliche Ausgaben" eingeteilt.
5. Kapitel 9 Titel 2: Dem Dispositiv ist hinzugetreten: „sowie für den mit der Kriegskartenergänzung betrauten Offizier".
6. Kapitel 11 Titel 2: Das Dispositiv ist in Zeile 10 von unten durch die Worte ergänzt: „Einer der ärztlichen Referenten im Kriegsministerium und".
7. Kapitel 15: Die Überschrift lautet nunmehr: „Militär-Bauwesen".
8. Kapitel 21: Die Überschrift lautet nunmehr: „Reisegebührnisse, Umzugskosten, Vorspann- und Transportkosten" dann von Titel 1: „Reisegebührnisse und Umzugskosten".
9. Bei Kapitel 22 ist ein Titel: „10b Vermischte Ausgaben" eingeschaltet. Die Überschrift für „Titel 10a — nicht einschlägig — und für 10b" lautet: „Militärtechnische Akademie".

10. Kapitel 22 Titel 22: Im Dispositiv sind Zeile 9 von oben die Worte eingeschaltet: „sowie Kurkostenbeihilfen".

11. Kapitel 23 Titel 7: Das Dispositiv erhielt den Zusatz: „Aus den Ansätzen an Bureaugeld, für Elementarunterricht und Bibliotheken werden den militärischen Strafanstalten und der Arbeiter-Abteilung Bauschbeträge gewährt".

12. Kapitel 24 Titel 20: Im Dispositiv sind die Worte: „der Mündungsdeckel, Korn- und Visierkappen, der Gewehr- und Karabinerriemen" ersetzt durch: „des Handwaffenzubehörs".

13. Kapitel 24 Titel 25: ist in der vorletzten und letzten Zeile des Dispositivs zugesetzt: „nach Abrechnung des etwaigen Mehrbedarfs an anderen Verbrauchsgegenständen".

14. Kapitel 26 Titel 7: Das Dispositiv ist in Zeile 2 und 3 von unten durch die Einfügung ergänzt: „Entschädigungen für Wallmeister bei Kommandos und bei Verwaltung ausgedehnter Dienstbezirke".

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 13. 29. März 1906.

Inhalt: **1)** Formation der Armee 1906; **2)** Zurückführung der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade unter Belassung eines Ostasiatischen Detachements in China; **3)** Bedienung der zur Marine kommandierten Offiziere; **4)** Vorschrift für die Kassen-, Buch- und Rechnungsführung der Remontedepots; **5)** Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militärverwaltung; **6)** Niedriges Beköstigungsgeld für das II. Vierteljahr 1906; **7)** Änderung der Remontierungsordnung; **8)** Notizen.

Nr 5195. München 29. März 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Formation der Armee 1906.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. 3. 06 — vorbehaltlich der etatgesetzlichen Genehmigung — nachstehendes Allergnädigst zu verfügen geruht:

1.

Am 1. Oktober 1906 werden errichtet:

a) eine 4. Eskadron beim 7. Chevaulegers-Regiment;

b) eine Bespannungs-Abteilung mit vermindertem Etat beim 2. Fußartillerie-Regiment;

c) ein Telegraphen-Detachement zu 2 Kompagnien, unter Anrechnung der schon vorhandenen Telegraphen-Kompagnie, mit dem Standort München.

Digitized by Google

Die Etats für das 7. Chevaulegers-Regiment, die Bespannungs-Abteilung und das Telegraphen-Detachement sind aus Anlage 1—3 ersichtlich.

2.

Vom 1. Oktober 1906 vermindert sich der Mannschaftsetat
bei den Infanterie-Bataillonen mit hohem Etat um je 2,
bei den Jäger-Bataillonen um je 3 Gemeine,
beim I. und II. Bataillon 1. Fußartillerie-Regiments um je 1 Gemeinen,
beim I., II. und III. Bataillon 2. Fußartillerie-Regiments um je 1 Unteroffizier, 1 Gefreiten und 8 Gemeine,
beim Eisenbahn-Bataillon um 6 Gemeine (Spielleute);
er erhöht sich beim Bezirkskommando Nürnberg um 2 Bezirksfeldwebel, 1 Sanitätsunteroffizier, 1 Gefreiten und 1 Gemeinen.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird der Armee bekanntgegeben mit dem Beifügen, daß die dort erwähnten Anlagen den nachstehenden Vollzugsbestimmungen beigenommen sind.

Frh. v. Horn.

Vollzugsbestimmungen

des Kriegsministeriums zur Allerhöchsten Verfügung vom 19. März 1906

über

die Formation der Armee 1906.

I. Allgemeines.

1. Die Bildung der neuen Truppenteile beginnt am 1. Oktober 1906. Die Transporte der abzugebenden Mannschaften treten an diesem Tag den Marsch oder die Eisenbahnfahrt an.

Innerhalb 4 Tagen muß die Aufstellung vollendet sein; dem Kriegsministerium ist darüber Meldung zu machen. Abgaben, die nach den Vorschriften auf den Fußmarsch angewiesen sind, aber mit diesem den Bestimmungsort nicht rechtzeitig erreichen würden, dürfen mit der Eisenbahn befördert werden.

Die vom 1. zum 7. Chevaulegers-Regiment übertretende Eskadron (Ziff. 19) rückt unmittelbar von den größeren Truppenübungen in den neuen Standort.

2. Versetzte Offiziere usw., die nicht im Anschluß an geschlossene Formationen befördert oder nicht als Transportführer verwendet werden können, treten ihre Versetzungsreise am 1. Oktober 1906 an.

Dagegen haben der Stab des Telegraphen-Detachements sowie der Führer der neuzubildenden Eskadron 1. Chevaulegers-Regiments schon am 28. September 1906 in ihren neuen Standorten einzutreffen. Vergleiche außerdem Ziff. 30.

3. Von der Abgabe an neu zu errichtende Truppenteile sind auszuschließen:

die Fahnenjunker,
die Einjährig-Freiwilligen,
die Lazarettkranken und
Mannschaften, die eine längere Freiheitsstrafe verbüßen oder sich in strafrechtlicher Untersuchung befinden.

Den Generalkommandos bleibt die Bestimmung vorbehalten, ob abkommandierte Mannschaften sowie in besonders berücksichtigungswerten Fällen einzelne verheiratete Unteroffiziere von der Abgabe ausgeschlossen werden dürfen. Für die abzugebende Eskadron wird der nötige Ersatz für Lazarettkranke usw. vom 1. Chevaulegers-Regiment gestellt.

4. Waffen mit Zubehör und Munition für das Telegraphen-Detachement und die neue Eskadron 7. Chevaulegers-Regiments, für letztere auch noch das Feldgeräte, stellt die Artillerie- und Train-Depot-Direktion. Wegen Regelung der Bestände an Waffen, Übungsgerät sowie Geschirr- und Stallsachen für die Bespannungs-Abteilung folgen besondere Bestimmungen.

Ferngläser für die Neuformationen überweist die Artillerie- und Train-Depot-Direktion.

5. Einzeln zu versetzende Mannschaften lassen Waffen, Feldgerät, Munition, Schanzzeug und Druckvorschriften zurück, nur die Unteroffiziere behalten die Seitengewehre bis zur Neubewaffnung. Die an das 7. Chevaulegers-Regiment abzugebende Eskadron sendet die Waffen usw., die während der größeren Truppenübungen sich im Gebrauch befinden, nach dem Eintreffen in Straubing an das 1. Chevaulegers-Regiment zurück.

6. Die von der abzugebenden Eskadron 1. Chevaulegers-Regiments verwalteten Selbstbewirtschaftungsfonds und die sonstigen Bestände werden nicht mitgenommen, sondern gehen auf die als Ersatz zu bildende Eskadron über.

7. Wegen der Bekleidung und Ausrüstung folgen besondere Bestimmungen.

8. Die Sanitätsausrüstung haben die Sanitätsämter für Rechnung der den Intendanturen zugewiesenen Mittel zu beschaffen.

9. Für das 1. Monatsdrittel des Oktober werden die abzugebenden Mannschaften noch von ihren bisherigen Truppenteilen für Rechnung der neuen gelöhnt.

10. An einmaligen Beihilfen werden gewährt:
    a) zur ersten Beschaffung von Turn-, Fecht- und Schwimmgeräten für die 4. Eskadron 7. Chevaulegers-Regiments, die Bespannungs-Abteilung und die 2. Telegraphen-Kompagnie je 150 ℳ;
    b) zur ersten Beschaffung von Krümperwagen und Geschirren für die Krümperwagen der neuzubildenden Eskadron 1. Chevaulegers-Regiments und der halben Bespannungs-Abteilung je 650 ℳ.

    Diese Beihilfen sind beim Kriegsministerium anzufordern.

11. Das Telegraphen-Detachement erhält für die Einrichtung eines weiteren Geschäftszimmers eine Bauschsumme von 200 ℳ, die beim Kriegsministerium anzufordern ist.

Dienstsiegel und Dienststempel der Telegraphen-Kompagnie sind zur Abänderung dem Kriegsministerium einzuliefern.

Die Abgabe eines Kassenkastens an das Telegraphen-Detachement regelt die Artillerie- und Train-Depot-Direktion.

12. Den Bedarf an Fahrrädern und Druckvorschriften (einschl. Verordnungsblatt, soweit verfügbar) deckt das Kriegsministerium.

13. Alle aus Anlaß der Heeresverstärkung entstehenden Reise-, Umzugs-, Vorspann- und Transportkosten sind von den Intendanturen nicht auf Kapitel 21 des Militäretats anzuweisen, sondern beim Kriegsministerium bis zum 1. März 1907 anzufordern.

Hiezu gehören auch solche Kosten, die durch Wiederbesetzung der durch Abgabe an Neuformationen freigewordenen Stellen und durch den mit der Heeresverstärkung zusammenhängenden Wechsel der Standorte erwachsen.

14. Die Verpflegung der Pferde erfolgt vom Tage des Empfanges ab durch die abnehmenden Truppenteile.

15. Vom 1. Oktober 1906 ab betragen die Jahressätze der Etatsunterstützungsfonds für das 7. Chevaulegers-Regiment 320 ℳ, für das Eisenbahn-Bataillon 500 ℳ.

16. Für Scheibenmaterial zu den Schießübungen werden vom 1. Oktober 1906 an bei Kapitel 11 Titel 17 jährlich gewährt:

für das 7. Chevaulegers-Regiment 120 M,
" " Telegraphen-Detachement 90 M.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1906 bis 31. März 1907 ist die Hälfte dieser Beträge zahlbar.

17. Die Ranglisten des 1. und 7. Chevaulegers-Regiments sowie des Telegraphen-Detachements sind dem Kriegsministerium zum 15. November 1906 nach dem Stand vom 1. Oktober 1906 vorzulegen (K. M. E. Nr 8021/89, V. Bl. S. 191).

18. Für die Aufbewahrung der Stammrollen der abzugebenden Eskadron 1. Chevaulegers-Regiments gilt sinngemäß der Erlaß Nr 13145/97, V. Bl. S. 167.

II. Kavallerie.

19. Vom 1. Chevaulegers-Regiment ist eine geschlossene Eskadron zum 7. Chevaulegers-Regiment abzugeben. Sie tritt in ihrer im Herbst 1906 vorhandenen Stärke — einschließlich Krümperpferde — über. Wegen der Ergänzung durch das 1. Chevaulegers-Regiment gilt Ziff. 3.

Der künftige Etat des 7. Chevaulegers-Regiments ist aus der Anlage 1 ersichtlich und maßgebend für die Ersatz-Bedarfs-Nachweisung. Anlage 1.

20. Für die abgegebene Eskadron wird beim 1. Chevaulegers-Regiment eine neue Eskadron gebildet.

Hiezu haben abzugeben:

	2. Chev.-Regt.	4. Chev.-Regt.	3. Chev.-Regt.	5. Chev.-Regt.	1. Chev.-Regt.	6. Chev.-Regt.	Summe
Wachtmeister	—	—	—	—	1	—	1
Vizewachtmeister	—	—	—	—	—	1	1
Sergeanten	—	—	1	1	1	1	4
Unteroffiziere	1	1	1	1	2	3 [1]	9 [1]
Trompeter	1	1	1	—	—	—	3
Gefreite	4 [2]	4 [2]	3	3	3	3	20
Gemeine	10	10	10	10	9	9	58
Sanitäts-Gefreiter	—	—	—	1	—	—	1

[1] Darunter 1 Fahnenschmied.
[2] " womöglich 1 Kapitulant.
[3] Die Auswahl der Trompeter für Besetzung verschiedener Instrumente der Regiments-Musik regeln die General-Kommandos.

21. Die Gefreiten und Gemeinen sind je zur Hälfte der 2. und 3. Jahresklasse zu entnehmen.

22. Die Abgabe von Unteroffizieren und Mannschaften ist beim 1.—6. Chevaulegers-Regiment durch Beförderung, Annahme von Kapitulanten und Einstellung von Rekruten im Herbst 1906 zu begleichen.

23. Die 2., 3. und 5. Kavallerie-Brigade geben an die neue Eskadron 1. Chevaulegers-Regiments je 40 Pferde ab und zwar:

a) je 2 Pferde der Jahrgänge 1895 und 1896,
b) „ 3 „ „ „ 1897 „ 1898,
c) „ 4 „ „ „ 1899 mit 1903,
d) „ 5 „ „ „ 1904 und 1905.

Bei der 5. Kavallerie-Brigade haben nur das 1. Chevaulegers-Regiment einschl. der zum 7. Chevaulegers-Regiment übertretenden Eskadron und das 6. Chevaulegers-Regiment abzugeben. Die abgegebenen Pferde müssen durchaus dienstbrauchbar und gesund sein; minderwertige, mit wesentlichen Fehlern behaftete und schlecht gerittene Pferde dürfen nicht abgegeben werden.

Die Zahlen und Jahrgänge der von den einzelnen Regimentern abzugebenden Pferde sind dem Kriegsministerium zum 1. Juni 1906 durch die Kavallerie-Brigaden zu melden.

24. Mit den Pferden sind die nach § 45,2 der M. Vet. O. vorrätig zu haltenden Hufeisen, Schraubstollen und Hufnägel zu überweisen.

25. Die abgegebenen Pferde werden im Herbst 1906 durch Mehreinstellung von Remonten und Minderausmusterung von Dienstpferden ersetzt, worüber nähere Bestimmungen folgen.

26. Die Krümperpferde für die neue Eskadron 1. Chevaulegers-Regiments sind bei der Ausmusterung im Herbst 1906 vom Regiment zu stellen.

27. Die Ersatzgewährung für Chargenpferde, die mit ihrem Besitzer zum 7. Chevaulegers-Regiment übertreten, wird nach § 51,2 u. 4 der Rem. O. geregelt.

III. Bespannungs-Abteilung.

Anlage 2. 28. Der Etat der Bespannungs-Abteilung ist aus Anl. 2 ersichtlich. Die Aufstellung obliegt dem Bataillon 2. Fußartillerie-Regiments, dem die Abteilung angegliedert wird.

29. Die Unteroffiziere — soweit sie nicht durch Annahme von Kapitulanten gedeckt werden können —, ferner 3 Gefreite und 10 Gemeine der Jahresklasse 1905 werden nach Bestimmung des General-Kommandos II. Armee-Korps aus dessen Feldartillerie-

Regimentern und 2. Train-Bataillon zur Bespannungs-Abteilung versetzt und bei den abgebenden Truppenteilen durch Rekruteneinstellung gedeckt.

Den Sanitätsgefreiten und Ökonomiehandwerker gibt das 2. Fußartillerie-Regiment ab und ersetzt sie durch Rekruten-Einstellung.

Außerdem werden bei der Bespannungs-Abteilung 14 Rekruten eingestellt.

50. Der Wachtmeister kann nach Anordnung des General-Kommandos II. Armee-Korps schon am 28. September 1906 zum 2. Fußartillerie-Regiment kommandiert oder dort als Kapitulant für die Bespannungs-Abteilung eingestellt werden.

51. Die Reitpferde sowie 2 Krümperpferde für die Bespannungs-Abteilung sind durch Ausmusterung bei den berittenen Truppenteilen II. Armee-Korps nach Anordnung des General-Kommandos unter Beachtung der Bestimmungen des Erlasses Nr 11860/04 zu gewinnen.

Die schweren Zugpferde werden zum 1. Oktober 1906 abgegeben; weitere Bestimmungen hierüber folgen.

IV. Telegraphen-Detachement.

52. Der Etat des Telegraphen-Detachements ist aus Anlage 3 ersichtlich. *Anlage 3.*

53. An das Telegraphen-Detachement sind abzugeben:

vom 4. und 8. Infanterie-Regiment je 6 Mann,
„ 1. „ 2. Jäger-Bataillon „ 2 „ ,
„ Eisenbahn-Bataillon 6 „

der Jahresklasse 1905.

Diese Mannschaften sollen nach Möglichkeit den Bestimmungen der H. O. § 5, Ziff. 3 f entsprechen.

Der Rest des Mehrbedarfs an Unteroffizieren und Mannschaften ist durch Beförderung, Annahme von Kapitulanten und Einstellung von Rekruten zu begleichen.

Anlage 1.

Etat

des 7. Chevaulegers-Regiments zu 4 Eskadronen.

Rationen	Etatsstärke	
		Offiziere.
4	1	Stabsoffizier als Kommandeur,
3	1	Stabsoffizier,
12	4	Rittmeister,
30		Oberleutnants
f. d. Adjut. 1	15	oder
		Leutnants,
50	21	Offiziere.
		Militärärzte.
2	1	Oberstabsarzt,
		Oberarzt,
	1	oder
		Assistenzarzt,
2	2	Militärärzte.
		Beamte.
	1	Oberzahlmeister oder Zahlmeister,
	1	Stabsveterinär,
	2	Veterinäre,
	1	Sattler,
	1	Büchsenmacher,
	6	Beamte.
		Mannschaften.
		4 Wachtmeister,
		4 Vizewachtmeister,
	67	4 Fähnriche,
		17 Sergeanten,
		38 Unteroffiziere einschließlich 4 Fahnenschmiede,
	67	Seite

Rationen	Etatsstärke	
	67	Übertrag
	13	1 Stabstrompeter, 12 Trompeter,
	459	8 Kapitulanten, 72 Gefreite, 379 Gemeine,
	6	Ökonomiehandwerker,
	1	Zahlmeisteraspirant,
	4	Sanitäts-Gefreite oder -Unteroffiziere,
541	550	Mann.
546 IV		

Anlage 2.

Etat

für die Bespannungs-Abteilung 2. Fußartillerie-Regiments.

Rationen	Etatsstärke	
		Offiziere.
	1	Oberleutnant oder Leutnant,
	1	Offizier.
		Mannschaften.
	7	1 Wachtmeister, 1 Vizewachtmeister, 1 Sergeant, 4 Unteroffiziere einschließlich 1 Fahnenschmied,
	27	3 Gefreite, 24 Gemeine,
	1	Ökonomiehandwerker,
	1	Sanitäts-Gefreiter oder -Unteroffizier,
48	36	Mann.
36 I 12 IV 5 IV		Für außeretatmäßige Pferde in den Monaten Oktober mit März.

Anlage 3.

Etat

für das Telegraphen-Detachement.

Rationen	Etatsstärke	
		Offiziere.
2	1	Stabsoffizier,
3	3	Hauptleute,
[illegible] 1	7	Oberleutnants oder Leutnants.
6 IV	11	Offiziere.
		Beamte.
	1	Oberzahlmeister oder Zahlmeister.
	1	Beamter.
		Mannschaften.
	35	2 Feldwebel, 3 Vizefeldwebel, darunter 1 als Bestände-Verwalter. 2 Fähnriche, 10 Sergeanten, 18 Unteroffiziere,
	190	4 Kapitulanten, 16 Gefreite, 170 Gemeine } einschließlich 4 Spielleute,
	2	Ökonomiehandwerker,
	1	Zahlmeisteraspirant,
	2	Sanitäts-Gefreite oder -Unteroffiziere,
	230	Mann.

Abdruck.

Zurückführung der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade unter Belassung eines Ostasiatischen Detachements in China.

Ich bestimme hierdurch:

Der zur vorübergehenden Besetzung chinesischen Gebiets in Ostasien befindliche Teil des Ostasiatischen Expeditionskorps — die Ostasiatische Besatzungs-Brigade — ist ausschließlich der in Peking stehenden Truppenteile und einer Reserve für diese alsbald nach Deutschland zurückzuführen und Meiner früheren Bestimmung entsprechend aufzulösen.

Die hiernach in Ostasien verbleibenden Teile der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade werden wie folgt gegliedert:

a) Kommando des Ostasiatischen Detachements mit Verwaltungsbehörden;

b) Gesandtschaftsschutzwache, bestehend aus:
 Stab,
 zwei — erster und zweiter — Infanteriekompagnien mit niedrigem Etat,
 Artilleriezug;

c) Reserve, bestehend aus:
 einer — dritten — Infanteriekompagnie mit hohem Etat nebst einem Zug Maschinengewehre,
 einer — vierten — berittenen Infanteriekompagnie mit einem Zug Maschinengewehre,
 Lazarett.

Für das Kommando mit Verwaltungsbehörden und die Reserve bestimme Ich Tientsin als Standort; die Reserve detachiert einen Zug der dritten Kompagnie nach Tangku.

Die Reserve ist dem Kommandeur des Ostasiatischen Detachements unmittelbar unterstellt.

Ich ermächtige den Kommandeur der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade, dringend erforderliches Personal über den Zeitpunkt der Rückführung der Brigade hinaus bis zur endgültigen Aufräumung der Bestände in Ostasien zurückzulassen.

Dem Preußischen Kriegsministerium habe Ich Abschrift vorliegender Ordre zugehen lassen.

Berlin den 6. März 1906.

Wilhelm.

An den Reichskanzler. Fürst v. Bülow.

Ich lasse dem Kriegsministerium Abschrift der von Mir heute an den Reichskanzler gerichteten Ordre, betreffend die Rückführung und Auflösung der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade, zur entsprechenden Veranlassung zugehen.

Berlin den 6. März 1906.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. Fürst v. Bülow.

Kriegsministerium.
Nr. 61/3. 06. A. 1 o.

Berlin den 12. März 1906.

Vorstehende Allerhöchste Ordres werden hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem

Nr 5100.
Kriegsministerium.

München 29. März 1906.

Betreff: Zurückführung der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade unter Belassung eines Ostasiatischen Detachements in China.

Vorstehendes wird der Armee bekanntgegeben.

Frh. v. Horn.

Nr 5497.
Kriegsministerium.

München 29. März 1906.

Betreff: Bedienung der zur Marine kommandierten Offiziere.

Nach einer Ausschreibung im preußischen Armee-Verordnungsblatt 1906 haben die aus der Armee an Bord Seiner Majestät Schiffe kommandierten Oberleutnants und Leutnants künftig keine Burschen mitzubringen, da für ihre angemessene Bedienung von der Marine gesorgt wird.

Dies wird zur Beachtung bei den gleichen Kommandos bayerischer Oberleutnants und Leutnants hiemit bekanntgegeben.

Frh. v. Horn.

Nr 2282. München, 29. März 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Vorschrift für die Kassen-, Buch- und Rechnungsführung der Remontedepots.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird eine Ergänzung der Vorschrift für die Kassen-, Buch- und Rechnungsführung der Remontedepots (D. V. 231) verteilt.

In der Instruktion für die K. Remontedepot-Administrationen (D. V. 230) ist Seite 40 und 41 der Absatz 4 des § 50 nebst Anmerkung *) zu streichen.

Frh. v. Horn.

Nr 5228. München 29. März 1906.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militärverwaltung.

Die Anlage zum K. M. E. vom 31. 12. 04 Nr 21472 — V. Bl. 1905 nach Seite 8 — ist wie folgt zu ergänzen:

1. Zu setzen ist:
   auf Seite 1 unten statt „die Garnison-Bauinspektoren“: die Militär-Bauinspektoren.
   auf Seite 3 statt „die Garnison-Bauwarte und die Garnison-Bauschreiber“: die Militär-Bausekretäre und die Militär-Bauregistratoren.
2. Hinter „Intendantursekretäre ꝛc.“ auf Seite 2 ist einzuschalten: Intendantur-Bausekretäre.
3. Im Anschlusse an „die Kanzlisten bei den Intendanturen“ auf Seite 3 ist zu setzen: und der General-Militär-Kasse.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Bucher.

[illegible] 5421. München 29. März 1906.

[illegible]riegsministerium.
[illegible]litär-Verwaltungs-Abteilung.

[illegible]etreff: Niedriges Beköstigungsgeld für das II. Vierteljahr 1906.

[illegible] Das für das II. Vierteljahr des Kalenderjahres 1906 festgesetzte **niedrige Beköstigungsgeld** beträgt für den Tag:

In den Standorten	für Gemeine ₰	für Unteroffiziere ₰	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf ₰
I. Armee-Korps.			
Augsburg	41	54	25,319
Dillingen	40	52	24,640
Fürstenfeldbruck	40	52	23,730
[illegible]heim	40	52	23,800
[illegible]ten	41	54	25,000
Landsberg	39	50	22,740
Landshut	41	54	25,210
Laufen	40	52	23,[illegible]
Lechfeld	39	51	23,400
Lindau	41	54	25,200
München	40	52	24,286
Neuburg a. D.	40	52	23,880
Neu-Ulm	41	53	24,612
Passau	38	49	22,131
[illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible] } wie München	40	52	24,286
II. Armee-Korps.			
Ansbach	36	46	19,600
Aschaffenburg	40	52	24,[illegible]
Bamberg	41	54	25,[illegible]
Ebrach	38	49	22,[illegible]
Germersheim	40	52	24,380
Kaiserslautern	39	50	22,920
Landau	42	55	26,015
Speyer	39	50	22,960
Würzburg	37	48	21,448
Zweibrücken	39	50	22,820
Hammelburg, Kissingen, Kitzingen, Ludwigshafen } wie Würzburg	37	48	21,448
III. Armee-Korps.			
Amberg	40	52	23,908
Bayreuth	37	48	21,893
Eichstätt	39	51	23,210
Erlangen	39	51	23,448
Fürth	38	49	22,168
Ingolstadt	41	53	24,676
Lichtenau	39	51	23,160
Neumarkt	40	52	24,030
Nürnberg	38	49	21,848
Plassenburg	38	49	21,700
Regensburg	39	51	23,038
Straubing	37	48	21,499
Sulzbach	40	52	24,259
Gunzenhausen, Hof, Vilshofen, Weiden } wie Nürnberg	38	49	21,848

Bucher.

Nr 5419. München 29. März 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Änderungen der Remontierungsordnung.

1. Es ist zu ändern:

in § 3 Ziffer 2, Zeile 6 „Schreiber“ in „Zahlmeisteraspirant“,
in § 15 Ziffer 1 „§ 42“ in „§ 43“.

2. Ziffer 4 in § 27 erhält folgende Fassung:

„Die Maßnahmen für den Marsch dieser Kommandos vom Standorte zum Marktorte treffen die absendenden Truppenteile. Bezüglich der Märsche von dem Marktorte zu einem andern, nach den Depots und zurück zum Standorte sorgen die Truppenteile ebenfalls für die Ausstellung der Verpflegungs- und Quartierbescheinigungen, während die übrigen Maßnahmen der Remontierungskommission obliegen. Die Futterquittungen kann diese unter ihrer Verantwortlichkeit durch die Führer der Schleppkommandos ausstellen lassen.“

Die Ausgabe eines Deckblattes zu 2 bleibt vorbehalten.

Fischer.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 36—45 zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung (D. V. 21);

Deckblatt Nr 28 zur Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen (D. V. 448);

Deckblätter Nr 1—34 zur Ausrüstungsnachweisung für das Reserve-Maschinengewehr einer M. G. Abteilung (D. V. 534).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

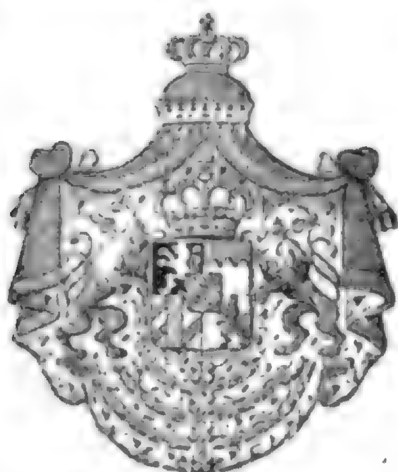

Verordnungs-Blatt.

München. № 14. 2. April 1906.

Nr 5669. München 2. April 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Verleihung von Disziplinarstrafgewalt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. März ds. Js. das Nachstehende zu bestimmen geruht:

Die durch die Allerhöchste Entschließung vom 24. Mai 1884 — Verordnungsblatt Seite 217 — den damaligen etatmäßigen Stabsoffizieren der Infanterie über die Ökonomiehandwerker verliehene Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons wird nunmehr allen Vorsitzenden der Bekleidungskommissionen der Truppen, die im Sinne der Ziffer 2 des § 34 des ersten Teils der Bekleidungsordnung mit einer eigenen Bekleidungswirtschaft versehen sind, und den Stellvertretern dieser Vorsitzenden beigelegt. Die Disziplinarstrafbefugnis der Chefs der Kompagnien, Eskadrons und Batterien, denen diese Mannschaften zugeteilt sind, bleibt hiedurch unberührt.

Die Disziplinarstrafgewalt, welche durch die vorbezeichnete Allerhöchste Entschließung den damaligen etatmäßigen Stabsoffizieren der Infanterie über die zur Handwerksstätte kommandierten Mannschaften erteilt worden ist, hat zu entfallen.

Frh. v. Horn.

Nr 5898. München 2. April 1906.
Kriegsministerium.
Betreff: Übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1906.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 30. März ds. Js. die beiliegenden Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1906 Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zu Erläuterungen und nichtgrundsätzlichen Änderungen zu ermächtigen geruht.

Frh. v. Horn.

Nr 4887. München 2. April 1906.
Kriegsministerium.
Betreff: Offiziersstellvertreter.

Vom 1. April ds. Js. an bis auf weiteres dürfen über die in den Besoldungsetats festgesetzten Zahlen verpflegt werden:

Infanterie und Jäger:

I. Armee-Korps	6	Vizefeldwebel,
II. „ „	21	„ ,
III. „ „	6	„ ;

Kavallerie:

I. Armee-Korps	2	Vizewachtmeister,
II. „ „	3	„ ,
III. „ „	2	„ :

Train:

I.	Armee-Korps	 1	Vizewachtmeister,
II.	„ „	 2	„ ,
III.	„ „	 1	„ ;

Fuß-Artillerie:

2 Vizefeldwebel;

Ingenieur-Korps:

2 Vizefeldwebel.

Frh. v. Horn.

Beilage zur Allerhöchsten Entschließung vom 30. März 1906 V. Bl. Nr. 14.

Bestimmungen

für die

Übungen des Beurlaubtenstandes

im

Rechnungsjahre 1906.

(Üb. Best. 1906.)

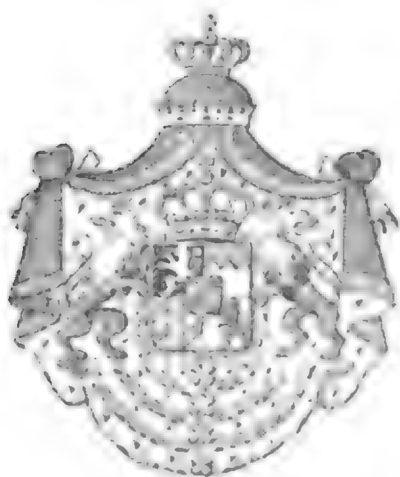

München 1906.

Bestimmungen

für die

[Ü]bungen des Beurlaubtenstandes

im Rechnungsjahre 1906.

I. Im allgemeinen.

1. Die Anlage 1 ergibt den **Umfang der Übungen**. Anlage 1

Die General-Kommandos und obersten Waffenbehörden sind [b]efugt, die in Anlage 1 festgesetzten Übungsstärken in geringem Maße [z]u beschränken, wenn besondere Verhältnisse dies erwünscht machen.

2. Die Übungen beginnen mit dem Eintreffetag beim Truppen-[t]eil oder der gebildeten Formation. Dieser Eintreffetag und der Entlassungstag sind in die Übungsdauer eingerechnet. Jedoch darf bei Reservisten auch durch etwaige vorherige Gestellung beim Bezirks-kommando die Zeit von 56 Tagen nicht überschritten werden.

Die zu den Übungen (Anl. 1) heranzuziehenden Offiziere und Unteroffiziere des Friedensstandes (Anl. 3), sowie die zu besonderen Übungsformationen heranzuziehenden Offiziere der **Reserve** melden sich zum **Antritt** ihres Dienstes einen Tag vor Beginn der Übung. Dasselbe gilt von den Unteroffizieren und Unteroffiziers-Aspiranten der Reserve, soweit nicht diese — im Interesse der Ausbildung (Ziffer 22) — noch früher einberufen werden oder als Transport-führer Verwendung finden.

Für das Eintreffen der Offiziere und Unteroffiziere der Land-wehr bleibt nähere Bestimmung dem Ermessen der Generalkommandos und obersten Waffenbehörden — jedoch unter Berücksichtigung der ge-setzlich zulässigen Übungsdauer — überlassen.

Die General-Kommandos können als Unterstützung des Arztes bei einem alleinstehenden Bezirkskommando zur Untersuchung der Mann-schaften einen Ober- oder Assistenzarzt aus einem benachbarten Stand-ort kommandieren.

1*

Die Gestellungsbefehle sind den Einzuberufenden so früh **wie** möglich zu übermitteln; damit etwaige Befreiungsanträge recht**zeitig** eingereicht, von den Bezirkskommandos eingehend geprüft und, **so**fern sie begründet sind, noch rechtzeitig Ersatzmannschaften **ein**beordert werden können. Dadurch soll die Zahl der einzubeor**dern**den Prozentmannschaften beschränkt werden. Eine sorgfältige ärzt**liche** Untersuchung der Übungsmannschaften in den Standorten der Be**zirks**kommandos oder an sonstigen Sammelorten ist **dringend erforderlich,** um vorzeitigen Entlassungen bei den Truppenteilen vorzubeugen.

Zur Entlastung der bei den Bezirkskommandos mit der **Unter**suchung der Mannschaften beauftragten Sanitätsoffiziere ist auf **den** Gestellungsbefehlen (Muster 19 H. O.) als Bemerkung 3 aufzuneh**men:**

„Leuten, die glauben, wegen Krankheit die Übung nicht **ab**leisten können, wird anheimgestellt, sich sofort nach Empfang **dieses** Befehls beim Bezirkskommando zu melden. Dem Militäretat dür**fen** jedoch durch solche Untersuchungen vor dem Gestellungstage Kosten **nicht** erwachsen.“ (Vgl. D. V. 319 § 67 B. a. 1.)

Die Fußartillerie-Brigade wird ermächtigt, für einen Teil **der** Abgaben aus dem Friedensstande einen früheren Eintreffetag festzusetzen und nach Beendigung der Übungen zur Verpackung oder **Über**gabe usw. von Material das nötige Personal (aus dem **Friedens**stande) 1 bis 2 Tage auf dem Truppen-Übungsplatze Lechfeld **zurück**zulassen.

3. Die nähere **Anordnung der Übungen** treffen die General-Kommandos, sowie die obersten Waffenbehörden nach Vereinbarung mit den General-Kommandos. **Neben gründlicher Wiederholung des früher Erlernten und Festigung der Disziplin ist die Förderung der Gefechtsausbildung der Mannschaften der wichtigste Gesichtspunkt bei Durchführung der Übungen.** Die während der Manöver eingezogenen Mannschaften sind in die ausrückenden Truppen, nicht bei Wachkommandos usw., einzuteilen.

4. Die Übungen finden in der Zeit vom 1. April 1906 bis 31. März 1907 statt.

Die Zeit für die Übungen ist unter möglichster Berücksichtigung der Interessen der bürgerlichen Berufskreise, namentlich der Ernteverhältnisse, festzusetzen. Landwirtschaftlichen Berufskreisen angehörende Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Jäger sind während der Haupt-Erntearbeiten nicht zu Übungen einzuziehen.

Wegen der Übungen von Personen des Beurlaubtenstandes bei den Schutztruppen, bei Marineteilen in Kiautschou und bei Truppen-

eilen des ostasiatischen Detachements siehe die einschl. Bestimmungen i. V. Bl. 1899 S. 327 — 1900/ S. 216 — 1901/ S. 265 — 1902 S. 279 — 1903/ S. 220.

5. **Übungs-Formationen:** siehe Anlage 2. Anlage 2

Beim 22. u. 23. Inf. Rgt. wird je ein III. (Übungs-) Bataillon in Friedensstärke (mit niedrigem Etat) durch Einberufung von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften der Reserve aufgestellt. Die Übung umfaßt die gefechtsmäßigen Abteilungsschießen, Regiments- und Brigade-Exerzieren. Nähere Bestimmungen siehe K. M. E. 5239/06.

Der Fußartillerie-Brigade und der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen wird anheimgestellt, aus den Reservisten der Fußartillerie und denen der Pioniere Reserve-Kompagnien in einer den mobilen Reserve-Kompagnien annähernd gleichkommenden Stärke und Zusammensetzung zu bilden und diese Kompagnien bis zu 28 Tagen einzuziehen. Über die getroffenen Anordnungen ist mit den Vorlagen nach Ziff. 12 zu berichten.

6. **Abgaben des Friedensstandes an die Übungs-Formationen:** siehe Anlage 3. Diese Abgaben sind zur Verminderung der Reise- und Transportkosten möglichst am Übungsorte befindlichen Truppenteilen zu entnehmen. Anlage 3

Es ist nicht statthaft, für die zu den Übungen des Beurlaubtenstandes abkommandierten Offiziere usw. Vertreter aus anderen Standorten heranzuziehen.

Die Abgaben des Friedensstandes an die beim 22. u. 23. Inf.-Regt. aufzustellenden III. Bataillone regelt das General-Kommando II. Armee-Korps derart, daß diese Bataillone den beiden anderen gleichwertig sind.

7. Zur **Besichtigung der Übungen** des Beurlaubtenstandes werden keine Reisegebührnisse bewilligt.

Wegen Besichtigung der auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld übenden Formationen des Beurlaubtenstandes der Fußartillerie durch den Kommandeur 1. Fußartillerie-Regiments wird jedoch auf § 13,4 R. O. verwiesen.

8. **Waffen** nebst Zubehör, einschließlich Wischstricke, sind — je nach den geringeren Kosten — aus den in eigener Verwahrung befindlichen Kriegsbeständen der Truppenteile oder den Beständen der nächsten Artillerie-Depots nach den Anweisungen der General-Kommandos zu entnehmen.

Im einzelnen wird bestimmt:

a) Bei Entnahme aus Truppen-Beständen:

Instandhalten oder Instandsetzen ist Sache der Truppen-Büchsen-

macher. Die Waffen müssen nach beendigten Übungen in völlig einwandfreiem Zustande wieder in Verwahrung genommen werden.

b) Bei Entnahme aus Beständen der Artillerie-Depots:

Werden Waffen im Laufe der Übung ausbesserungsbedürftig, so sind sie von dem Artillerie-Depot instandzusetzen oder umzutauschen, wenn sich dieses am Übungsorte befindet.

Für die Übungsorte ohne Artillerie-Depots sind Reserven an Waffen zu überweisen.

Nach beendeten Übungen werden die Waffen in gewöhnlicher Weise — die Gewehre ohne sie zu zerlegen — gereinigt und an die Artillerie-Depots zurückgeliefert. Die Gewehrläufe sind jedoch nicht geölt abzuliefern, sondern, nachdem sie entnickelt wurden, innerlich mit einem Hauch von Schweinefett zu überziehen. Dies findet auch auf die Schloßteile äußerlich und innerlich, auf Visier- und Abzugsvorrichtung, einschließlich der Auflagefläche für den Druckpunkt und auf die blanken Waffen Anwendung.

In den Artillerie-Depots sind die Läufe möglichst sofort nochmals zu reinigen, demnächst erfolgt Instandsetzen und außerordentliche Reinigung.

Abgabe-Kommissionen entsenden die Truppenteile nicht.

Alle aus dem Instandsetzen der Waffen nebst Zubehör entstehenden Kosten bezahlen die Artillerie-Depots und verausgaben sie bei Kapitel 24, Titel 20 des Etats.

Dagegen wird den Truppenteilen keine Gewehrriemenentschädigung und kein Waffen-Instandhaltungsgeld gewährt; letzteres ist vielmehr von den Intendanturen dem Kapitel 24, Titel 20 aus Kapitel 11, Titel 23 als Rückeinnahme zu überweisen.

Übersteigen die Kosten der Instandsetzung die Gewehrriemen-Entschädigung und das Waffeninstandhaltungsgeld um mehr als 30 v. H., so legen die Artillerie-Depots die Verhandlungen über den Untersuchungsbefund der Waffen nebst Zubehör mit einer Äußerung des Truppenteils über die Ursachen der außergewöhnlichen Abnützung dem Kriegsministerium zur Entscheidung vor.

Die durch Empfang und Wiederabliefern der Waffen mit Zubehör entstehenden Transportkosten haben die Artillerie-Depots zu berichtigen und bei der Intendantur der militärischen Institute anzufordern.

9. Über **Munition** siehe Übungsmunitions-Vorschrift. Bei der Infanterie (Jäger) kann auf das Schulschießen verzichtet werden, wenn die Abhaltung eines gefechtsmäßigen Schießens angängig und erwünscht ist.

Für jeden der zum 22. u. 23. Inf. Regt. zur Bildung der III. Bataillone einberufenen Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve werden 50 scharfe und 50 Platzpatronen 88 gewährt.

Nach Ermessen der General-Kommandos können für jeden nach folgender Ziffer 26 eingezogenen Jäger zu Pferde bis zu 40 scharfen und 60 Platzpatronen 88 gewährt werden.

Für Kavalleristen der Reserve, die zur Ausbildung als Fahrer bei der Feld-Artillerie üben, ist keine Übungsmunition zuständig.

Für die Übungen der Feld-Artillerie wird für jede Exerziergruppe (vgl. K. M. E. Nr 5069/96 Ziff. 2) einer aus Mannschaften des Beurlaubtenstandes zusammengesetzten Kanonen-Batterie, die eine Schießübung abhält, an Geschütz-Munition gewährt:

24 Feldgranatschuß 96 und

42 Feldschrapnelschuß 96,

außerdem zur Herstellung von etwa 75 rauchschwachen Zielfeuern:

0,75 kg Man. Rg. P.,

0,002 kg Man. R. P. 96,

0,05 kg pulverisiertes Aluminium,

38 m rauchschwache Zündschnur mit Drahteinlage,

25 Feldschlagröhren und

13 m Haarköperschlauch (6 cm breit) für etwa 20 Anfangsschläge.

Das III. Armee-Korps kann außerdem für 4 Exerziergruppen Munition 98 empfangen und zwar für jede Gruppe:

24 Schuß mit Feldhaubitzschrapnels 98 und

42 Schuß mit Übungs-Feldhaubitzgranaten 98.

Die Munition wird durch die Artillerie- und Train-Depot-Direktion auf Anfordern der General-Kommandos bereitgestellt; auf D. V. 494 § 7 u. 8 wird hingewiesen.

Die Munition für die Übungs-Kompagnien der Fuß-Artillerie ist durch K. M. E. Nr 21842/05 festgesetzt.

10. Die Übungsmannschaften der Fußtruppen und die zur Übung eingezogenen unberittenen Gemeinen der Feld-Artillerie sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie schon bei Beginn der Übung Marschstiefel (jedoch innerhalb 6 Jahren nur ein Paar) aus Truppenbeständen zum Selbstkostenpreise beziehen können. Auch sind sie über die ihnen dadurch erwachsenden Vorteile zu belehren. (Vgl. K. M. E. Nr 2694/98 u. K. M. E. 5131 u. 11604/04.)

Endlich sind die Mannschaften an die **rechtzeitige** Einreichung etwaiger Gesuche um Familien-Unterstützungen zu erinnern, weil solche bei Fristversäumnis unberücksichtigt bleiben. (K. M. E. 4355/03 Z. 4.)

11. Die zu entlassenden Mannschaften sind nach K. M. E. 6589/04 A. Bl. S. 118 über die Straffälligkeit zu belehren, die eintritt, wenn ein Mann zur Erlangung höherer Marschgebühr die Entlassung nach einem Orte beantragt, nach dem er nicht zu reisen beabsichtigt.

12. Dem Kriegsministerium sind zum 1. Dezember 1906 folgende **Eingaben** zu machen:

Von jedem General-Kommando und von den übrigen obersten Waffenbehörden:

Anlage 6 u. 7. eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 6 und 7.

Bei Vorlage dieser Zahlen-Nachweisungen sind, wenn nötig, ein kurzgefaßter Bericht über besondere Vorkommnisse, allgemeine Bemerkungen (z. B. über die besonderen Übungsformationen) und Wünsche für die Übungen des nächsten Jahres,*) einzureichen.

Anlage 8. Ferner haben die General-Kommandos die Gesamtzahl der im Korpsbereich übungspflichtigen Infanteristen, Maschinengewehrmannschaften, Feldartilleristen, Festungstelegraphisten und Trainmannschaften anzugeben, ebenso wieviel Mannschaften zur Bildung von Train-Übungs-Kompagnien und als Train-Aufsichtspersonal (Anlage 1, Spalte 9 und 10) und wieviel Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes (Anlage 5) sie für das nächste Jahr einzuziehen wünschen.*) Dabei ist anzugeben, an welchen Orten und zu welchen Arbeiten die aus anderen Korpsbezirken zu überweisenden Arbeitssoldaten verwendet werden sollen (§ 25 Ziff. 8 der D. f. A.) und wieviel übungspflichtige Arbeitssoldaten der Reserve und wieviel der Landwehr im eigenen Korpsbezirk vorhanden sind.

II. Reserve und Landwehr.

Offiziere.

13. Die Einberufung der Reserve- und Landwehr-Offiziere ist von den General-Kommandos und obersten Waffenbehörden nach der H. O. zu veranlassen. Auf die durch die H. O. (§ 52,3 und § 53,2, 3 und 4 Abs. 3) gestatteten besonderen oder freiwilligen Übungen wird hingewiesen.

Vor Beginn einer bereits verfügten Übung gestellte Gesuche auf Aufhebung, Abkürzung oder Verschiebung der Übung von Reserve-Offizieren, die einem Truppenteil eines anderen Armee-Korps angehören, sind, durch das Bezirkskommando begutachtet, unmittelbar dem Truppenteil zuzusenden. Dieser hat die Entscheidung der zuständigen obersten Waffenbehörde auf dem Dienstwege herbeizuführen.

Zu der ausnahmsweisen Ableistung von 2 Übungen in demselben Rechnungsjahre ist unter näherer Begründung des Antrages die Genehmigung des Kriegsministeriums spätestens 14 Tage vor dem in Aussicht genommenen Beginn der 2. Übung einzuholen.

---

*) Änderungen zu diesen Anträgen, die sich auf Grund der Mobilmachungs-Vorarbeiten 1907/08 wünschenswert erweisen, können zum 15. 1. 07 beim Kriegsministerium beantragt werden.

Offiziere des Beurlaubtenstandes, die bei den III. Bataillonen des 22. und 23. Inf. Rgt. eingeteilt und zu längerer Übung verpflichtet sind, leisten den Rest der Übung bei einem Truppenteil nach Anordnung des Generalkommandos II. Armee-Korps ab.

Wegen Zuteilung älterer Offiziere der Landwehr 1. Aufgebots zu den Landwehr-Übungs-Kompagnien ist K. M. E. Nr 5555/85 maßgebend.

Wegen der Übungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie bei der Fuß-Artillerie siehe K. M. E. Nr 6604/94 und 18740/03.

Kavallerie- und Feld-Artillerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes dürfen nach dem Mobilmachungsbedarf zu Übungen bei der Maschinengewehr-Abteilung herangezogen werden. K. M. E. Nr 4411/03 Ziff. 1.

14. Freiwillige Dienstleistungen inaktiver Offiziere bei Linien-Truppenteilen bis zur Dauer von 8 Wochen, wenn diese Offiziere für den Mobilmachungsfall zu Kompagnie- usw. Führern in Aussicht genommen sind, können unter Gewährung der bestimmungsgemäßen Gebührnisse von den General-Kommandos und obersten Waffenbehörden genehmigt werden.

Ebenso können Bezirksoffiziere, die für den Mobilmachungsfall als Bataillons- usw. oder Kompagnie- usw. Führer in Aussicht genommen und dem praktischen Dienst schon eine Reihe von Jahren fern gestanden sind, zu derartigen Dienstleistungen und zwar ebenfalls bis zur Dauer von 8 Wochen herangezogen werden.

Wenn dienstliche Rücksichten es **besonders** wünschenswert machen, können auch inaktive Stabsoffiziere oder Hauptleute, die für den Mobilmachungsfall als Bataillons- oder Abteilungs-Kommandeure in Aussicht genommen sind, zu solchen freiwilligen Dienstleistungen eingezogen werden, nicht aber Offiziere in Regiments-Kommandeur-Stellung.

Wegen des Schießlehrkurses für Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie ergehen besondere Bestimmungen, für Offiziere des Beurlaubtenstandes der Fuß-Artillerie vgl. Erlaß Nr 4139/99.

Wegen Heranziehung von inaktiven Offizieren usw. zu Übungen bei den Bekleidungsämtern wird auf § 70,8 der Bkl. O. hingewiesen. Offiziere des Beurlaubtenstandes, die für den Mobilmachungsfall zur Verwendung bei einem Bekleidungsamt in Aussicht genommen sind und bei einem solchen bereits mit Erfolg geübt haben, sind zu Truppenübungen nicht heranzuziehen.

15. Übungen von Offizieren bei Linien-Kommandanturen erfolgen auf besonderen Antrag der General-Kommandos und im Einvernehmen mit dem **K. Preuß. Kriegsministerium.**

16. Die General-Kommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, sowie Bezirksoffiziere, die für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden General-Kommandos, der stellvertretenden Infanterie-Brigaden oder der Inspektionen der Ersatz-Abteilungen der Feld-Artillerie bezeichnet sind oder für den Dienst als Adjutanten von Bezirks-Kommandos ausgebildet werden sollen, — jedoch, soweit sie nicht Reserveoffiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung heranzuziehen. Offiziere, die für den Mobilmachungsfall als stellvertretende Bezirks-Kommandeure bezeichnet sind, dürfen zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung herangezogen werden, wenn sie noch nicht Gelegenheit hatten, den Dienst bei einem Bezirks-Kommando kennen zu lernen, oder wenn seitdem 5 Jahre vergangen sind.

Auch Kavallerie- und Feld-Artillerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, die im Mobilmachungsfalle als Adjutanten für Reserve- und Landwehr-Infanterie-Bataillone bestimmt sind, können bei der Infanterie und zwar vorzugsweise während der Manöver herangezogen werden.

Die Kavallerie-Offiziere sind zum Mitbringen des Pferdes verpflichtet. (§ 55 A 4 Rem. O. in der Fassung des K. M. E. Nr. 8949/04 V. Bl. S. 181.) Feldartillerie-Offiziere sind nur dann zu einer solchen Übung heranzuziehen, wenn sie sich freiwillig selbst beritten machen. (Siehe auch K. M. E. 5566/98 V. Bl. S. 89.)

17. Nach näherer Anordnung der General-Kommandos, denen der Zeitpunkt des Einziehens überlassen bleibt, finden bei der Feldartillerie, unter Heranziehen aller erforderlichen Hilfsmittel, praktische und theoretische Übungen von Kavallerie- (in zweiter Linie auch von Feldartillerie-) Offizieren des Beurlaubtenstandes zu ihrer Ausbildung als Kommandeure oder Zugführer von Munitionskolonnen (einschl. der Fuß-Artillerie) statt. Alle im Mobilmachungsfalle für solche Stellen bestimmten Kavallerie-Offiziere müssen mindestens eine derartige Übung mit Erfolg abgeleistet haben.

Ebenso können jene Offiziere des Beurlaubtenstandes der berittenen Waffen, die im Mobilmachungsfalle den Batterien der Fuß-Artillerie zugeteilt werden, zur Bespannungsabteilung dieser Waffe eingezogen werden, soweit es deren Dienstbetrieb und der verfügbare Pferdebestand zuläßt.

Im übrigen werden die vorgenannten Offiziere zu den Übungen der Feld-Artillerie einberufen.

18. Wegen der Übungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes mit Personenkraftwagen siehe die K. M. E. Nr. 9116 und 11227/04.

19. Die nach Ziffer 16, vorletzter Absatz, und 17 heranzuziehenden Reserve-Offiziere und die eine Beförderungsübung ableistenden Landwehr-Offiziere üben nach Ermessen der General-Kommandos, die sich gegebenenfalls mit der Fuß-Artillerie-Brigade zu benehmen haben, bis zu 8 Wochen, davon die in Ziffer 17 bezeichneten Kavallerie-Offiziere mindestens 14 Tage bei der Feld-Artillerie, die übrige Zeit bei der eigenen Waffe.

Bei freiwilligen Übungen von Landwehr-Offizieren nach Ziffer 17 dauert die Übung nach Ermessen der General-Kommandos 14 Tage bis 4 Wochen.

Sanitätsoffiziere, Veterinäre usw.*)

20. Das Einziehen von Ober-, Assistenz- und Unterärzten sowie von Unterapothekern des Beurlaubtenstandes beantragen die General-Kommandos nach Anhörung der Korps-Generalärzte beim Kriegsministerium.

Die Einberufung von Veterinären und Unterveterinären des Beurlaubtenstandes verfügen die General-Kommandos nach dem Bestande an Übungspflichtigen.

Mannschaften.**)

21. Die Übungen dauern, soweit diese Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, 14 Tage.

22. Für Reservisten, deren Ausbildungsgrad es wünschenswert macht, kann die auf 14 Tage festgesetzte Übungszeit nach dem Ermessen der General-Kommandos und obersten Waffenbehörden bis auf 28 Tage verlängert werden.

Für die nach Absatz 1 länger als 14 Tage übenden ist eine entsprechend geringere Zahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Löhnungsbeträge für die in der Anlage 1 ausgeworfenen Mannschaftszahlen bei den einzelnen Armeekorps oder Waffengattungen nicht überschritten werden.

Bei den nach Ziff. 5 Absatz 2 und 3 einzuziehenden Reservisten der Infanterie, Fußartillerie und Pioniere findet eine derartige Anrechnung nicht statt.

23. Von den durch Anlage 1 überwiesenen Übungsmannschaften sind zu jeder Jäger-Kompagnie 10—15 Mann der Reserve zu den Manövern auf 20—28 Tage einzuberufen. Die Übungsdauer über

*) Auf Sanitätsoffiziere und Veterinäre findet der 3. Absatz von Ziff. 13 ebenfalls Anwendung.

**) Vgl. auch K. M. E. Nr 18943/00.

14 Tage hinaus ist, wie unter Ziff. 22 Abs. 2 vorgeschrieben, anzurechnen. Die vor den Manövern liegende Übungszeit ist neben der Festigung der Einzelausbildung und der Disziplin hauptsächlich zur Erreichung guter Marschfähigkeit zu verwenden. (Vgl. auch Ziff. 3.) Die Entlassung erfolgt nach Anordnung der General-Kommandos, erforderlichenfalls einige Tage vor Beendigung der Manöver.

24. Bei Heranziehen der Jahresklassen zu den Übungen (H. O. § 40,2) ist anzustreben:

in erster Linie, daß den im Kriege aufzustellenden Feld- und Reservetruppen Leute mit möglichst guter Ausbildung zugeführt werden können,

in zweiter Linie, daß möglichst alle Mannschaften im Reserve- und Landwehrverhältnis mindestens einmal üben.

Die Einberufung erfolgt daher in der Reserve mit der zweitjüngsten, in der Landwehr 1. Aufgebots mit der jüngsten Jahresklasse beginnend. Dabei sind jedoch zunächst jene Mannschaften, die im Rechnungsjahre 1905 wegen häuslicher usw. Verhältnisse zurückgestellt wurden, heranzuziehen, wenn nicht besonders dringende Gründe Ausnahmen rechtfertigen.

25. Bei der Kavallerie können nach dem Ermessen der General-Kommandos für die Dauer der Herbstübungen (einschließlich einer vorausgehenden 6tägigen Reitausbildung, jedoch nur zu einer Gesamtdauer innerhalb der gesetzlichen Übungsgrenze) Reservisten — bis zu sechs Mann für die Eskadron — zur Erhöhung der Ausrückestärke eingezogen werden. Die danach innerhalb des Korpsbereichs einzuziehenden Reservisten verteilt das General-Kommando auf die einzelnen Kavallerie-Regimenter.

Für diejenigen Kavallerie-Regimenter, deren Regiments- und Brigade-Exerzieren zeitlich getrennt von den Manövern stattfindet, kann von den General-Kommandos die Einberufung einer gleichen Anzahl Reservisten zu diesem Exerzieren verfügt werden.

26. Nach näherer Anordnung der General-Kommandos können Mannschaften der Reserve der Jäger zu Pferde zu einer 28- bis 56 tägigen Übung bei Kavallerie-Regimentern zur Ausbildung mit Lanze und Karabiner einberufen werden. Es sind dafür entsprechend weniger Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Infanterie zu Übungen einzuziehen (vgl. Ziff. 22 zweiter Absatz).

27. Nach Bestimmung der General-Kommandos können bei den berittenen Waffen und der Maschinengewehrabteilung für den Rückmarsch aus dem Manöver in die Standorte die zu entlassenden Mannschaften im unmittelbaren Anschluß an ihre aktive Dienstzeit zu einer Übung

– für die Dauer des Rückmarsches und der zur Vorbereitung der Entlassung erforderlichen Zeit (unter Anrechnung auf die Zahl der gesetzlich zulässigen Übungen) — herangezogen werden.

Ebenso kann von den zu entlassenden Militärbäckern ein Teil — bis zur Hälfte der Etatsstärke — zur Anlernung des neuen Personals im unmittelbaren Anschluß an die aktive Dienstzeit zu einer Übung bis zum 10. Oktober zurückgehalten werden.

Diesen Mannschaften ist ihrer bürgerlichen Verhältnisse wegen von der Einziehung möglichst früh Kenntnis zu geben.

28. Die Zahl der zu den Übungen der Feldartillerie einzuberufenden Reservisten der Kavallerie (Anlage 1 Spalte 5) richtet sich nach dem Mobilmachungsbedarf, insbesondere jenem der leichten Munitions-Kolonnen. Diese Reservisten sind den jüngeren Jahrgängen zu entnehmen, soweit dies ohne Schädigung der mobilen Formationen der Kavallerie geschehen kann.

29. Die zu den Trainübungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (Anlage 1, Spalte 10) sind zunächst aus denjenigen Gefreiten auszuwählen, die nach Ziffer 24 der Dienstverhältnisse der Train-Bataillone als geeignet zur Ausbildung zum Train-Aufsichtspersonal entlassen worden sind, und möglichst den jüngeren Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

Diese Reservisten der Kavallerie und die als Aufsichtspersonal entlassenen, ihre erste Übung ableistenden Reservisten des Trains üben in besonderen Kompagnien im Anschluß an die übrigen Übungs-Kompagnien (Anl. 1 Spalte 9).

Mannschaften, die sich bei vorstehender Übung als geeignet für Wachtmeisterstellen erwiesen haben,*) werden, falls sie noch in der Reserve und übungspflichtig sind, zu einer zweiten (vierzigtägigen) Übung beim Train möglichst im Mai oder Juni des auf die erste Übung folgenden Jahres — zur Ausbildung als Feld-Wachtmeister — herangezogen, unter Anrechnung (nach Übungstagen) auf die Zahl der nach Anlage 1, Spalte 10, einzuberufenden Kavalleristen der Reserve.

Jene Reservisten der Kavallerie, die bei ihrer ersten Einziehung zum Train sich nicht als geeignet für Wachtmeisterstellen erwiesen haben, aber als Trainaufsichtspersonal entlassen worden sind, werden bei ihrer zweiten Übung als Aufsichtspersonal zu den Reserve-Übungskompagnien (Anl. 1 Spalte 9) einberufen.

Gleichzeitig mit den in der Anlage 1, Spalte 10, bezeichneten Mannschaften ist von den Kavallerie-Regimentern, denen die Mobil-

*) Diesen Mannschaften ist — nach H. O. § 34,9 — nach der ersten Übung ein entsprechender Vermerk in die Entlassungspapiere einzutragen.

machung von Fuhrpark-Kolonnen obliegt, mindestens je ein geeigneter, nicht zu junger aktiver Unteroffizier, der als Wachtmeister für diese Fuhrpark-Kolonnen bestimmt ist, den Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes dann zu gestellen, wenn das Regiment nicht schon über eine genügende Zahl dort ausgebildeter Unteroffiziere (nämlich je 1 Wachtmeister und 1 Ersatzmann für jede Fuhrpark-Kolonne) verfügt oder wenn deren Abgang von der Truppe in absehbarer Zeit in Aussicht steht. Ebenso können Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie, die als Sergeanten für die Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen verwendet werden sollen, zu gleichem Zweck zu den Train-Bataillonen eingezogen werden.

30. Außer den in Anlage 1 Aufgeführten sind zu Übungen heranzuziehen:

a) die Volksschullehrer der Reserve nach H. O. § 40,8. Die Volksschullehrer, die 1 Jahr (jedoch nicht als Einjährig-Freiwillige) gedient haben, sind in Bezug auf Heranziehung zu Übungen wie die übrigen Mannschaften zu behandeln.

b) die ehemaligen Einjährig-Freiwilligen aller Waffen, die nicht Offiziers-Aspiranten sind, nach H. O. § 40,10. Auf besonderen Antrag dürfen die General-Kommandos und obersten Waffenbehörden die Ableistung der beiden gesetzlichen Übungen im unmittelbaren Anschluß, oder innerhalb des Rechnungsjahres zeitlich getrennt, genehmigen.

c) die Offiziers-Aspiranten aller Waffengattungen (H. O. § 46, auch § 40,10 K. M. E. 2049/06), wenn sie nicht lediglich zu den durch Anlage 1 festgesetzten Reserve- und Landwehr-Übungen einberufen werden. Die einmal verfügte Übung B bleibt auch beim Verziehen in einen anderen Korpsbezirk bestehen. (H. O. § 46,1, dritter Absatz.)

Offiziers-Aspiranten, die bei den dritten Bataillonen des 22. und 23. Infanterie-Regiments eingeteilt und zu längerer Übung verpflichtet sind, leisten den Rest der Übung bei einem Truppenteil nach Anordnung des General-Kommandos II. A. K. ab.

d) Bäcker und Schlächter der Reserve oder Bäcker der Ersatzreserve nach Ziffer 31,

e) Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie zur Ausbildung für Sergeantenstellen bei den Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen (Ziffer 29, letzter Absatz),

f) die in die Garnisonslazarette einzuberufenden Sanitätsmannschaften, sowie Krankenwärter (Ziffer 33),

g) diejenigen zum Waffendienst nicht heranzuziehenden, dem Mannschaftsstande angehörigen Geistlichen, die nach K. M. E. Nr 741/89 und Nr 11141/89 in die Garnisonslazarette einzuberufen sind,

h) die im Magazinverwaltungs- und Sanitätsdienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen. Wieviel Auszubildende dieser Klassen mit Rücksicht auf den für das Feldverhältnis zu deckenden Bedarf zu einer ersten Übung von 6 oder 8, zu einer zweiten von 6 Wochen einzuziehen sind, bleibt den General-Kommandos überlassen.

i) die Festungstelegraphisten nach Anlage 4, Anlage 4.

k) die im Hufbeschlag auszubildenden Mannschaften (Ziffer 32),

l) die Arbeitssoldaten nach Anlage 5. Anlage 5.

Zur Ausbildung im Speditionsdienst bei den Bekleidungsämtern sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes soweit heranzuziehen, als dies der Bedarf (nebst angemessener Reserve für unvorhergesehene Fälle) erfordert.

31. Die General-Kommandos werden ermächtigt, an Stelle von Hilfsbäckern, Schlächtern und sonstigem Arbeitspersonal aus der Truppe solche aus der Reserve, Bäcker auch aus der Ersatzreserve, innerhalb der gesetzlichen Übungspflicht und in Grenzen des Bedarfs heranzuziehen. (§ 5 Ziffer 1 der Beilage 13 und § 2 Ziffer 5 der Beilage 1 zur P. A. O. — siehe auch K. M. E. Nr 7883/02.)

Die Kosten für die Bäcker der Ersatzreserve, auch für die Zeit ihrer militärischen Ausbildung, werden bei Kapitel 12 in gleicher Weise verrechnet, wie dies bei Kapitel 16 für die Krankenwärter — nach Ziff. 33 Absatz 9 — zu geschehen hat.

Die Bäcker aus der Reserve oder Ersatzreserve die in den Feldbäckereien bei den Manövern verwendet werden sollen, sind so zeitig einzuberufen, daß sie gründlich in den Verrichtungen an den Feld-Backöfen bei den Garnisons-Bäckereien unterwiesen werden können (Ziffer 30 d).

32. Zu jedem Feld-Artillerie-Regiment werden bis zu zwei auf der Beschlagschmiede ausgebildete Mannschaften der Reserve der Kavallerie oder Feld-Artillerie auf 6 Wochen einberufen, die einen Übungskurs bei der Militär-Lehrschmiede durchgemacht haben. Den Zeitpunkt der Einberufung bestimmen die General-Kommandos.

Nach beendigter Übung sind diese Mannschaften bei entsprechender Qualifikation zu Fahnenschmieden zu befördern.

33. Zu den Landwehr-Übungs-Formationen — soweit sie nicht auf Übungsplätzen untergebracht sind — werden keine Sanitätsmannschaften des Beurlaubtenstandes herangezogen. Dagegen sind Sanitätsmannschaften der Reserve zur Übung bis 28 Tage und

solche der Landwehr 1. Aufgebots auf 14 Tage in die Garnisonslazarette einzuziehen. Die Einziehung ist so zu regeln, daß durch die Verwendung dieser Leute im Lazarett genügend Sanitätsmannschaften des aktiven Dienststandes für den Truppendienst frei werden, um jede Kompagnie, Eskadron, Batterie usw. beim Verlassen des Standortes von einem Sanitätsunteroffizier oder Gefreiten begleiten lassen zu können.

Dazu dürfen Sanitätsmannschaften der Reserve nötigenfalls auch zum Truppensanitätsdienst herangezogen werden.

Soweit angängig, haben die zu Übungen eingezogenen Sanitätsmannschaften noch an den Übungen im Krankenträgerdienste teilzunehmen. Mehrkosten dürfen dadurch nicht erwachsen.

Die Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots sind gleichfalls zur Übung auf 20 und 14 Tage in die Garnisonslazarette einzuziehen. Gemeinschaftliches üben mit den Sanitätsmannschaften des Beurlaubtenstandes ist möglichst zu vermeiden.

Die Zahl der Sanitätsmannschaften und Krankenwärter wird der Bestimmung der General-Kommandos überlassen. Jedoch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß mindestens je ein Fünftel der übungspflichtigen Sanitätsmannschaften und Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots eingezogen wird. Die Krankenwärter werden in die Garnisonslazarette eingezogen, die sie unterbringen und bekleiden können.

Um dies zu ermöglichen, können sie in kleineren Gruppen nacheinander eingezogen werden.

Die Zeit bestimmt das General-Kommando nach den örtlichen Verhältnissen. Wintermonate verdienen wegen des höheren Krankenstandes den Vorzug.

Die Krankenwärter des Beurlaubtenstandes, die 2 Jahre aktiv gedient haben, sind nur zu je einer Übung im Reserve- und im Landwehrverhältnis heranzuziehen.

Die übenden Krankenwärter werden für Rechnung des Kap. 16 wie die Militärkrankenwärter des aktiven Dienststandes untergebracht, bekleidet, gelöhnt und verpflegt. Sollte es in einzelnen Fällen nicht möglich sein, sie aus Beständen der Lazarett-Verwaltungen des A. K. einzukleiden, so bestimmt das General-Kommando Truppenteile, die die am wirklichen Bedarf fehlenden Bekleidungsstücke mit den Abzeichen für Militär-Krankenwärter abgeben und dafür von den Lazaretten die Abnutzungsentschädigung auf einen Monat, sowie die Selbstkosten der Abzeichenänderungen erhalten. Das Train-Bataillon verfährt sinngemäß nach § 20,4 der Bekleidungsordnung I.

Diejenigen übenden Krankenwärter, denen das Tragen ihrer eigenen Klein-Bekleidungsstücke vom Lazarett gestattet wird, erhalten dafür von diesem die tageweise zu berechnende etatmäßige Geldvergütung.

Geschäftszimmer-Servis.

34. Für die beim 22. u. 23. Inf. Regt. aufzustellenden dritten Bataillone und für die Landwehr-Übungs-Bataillone steht der tarifgemäße Geschäftszimmer-Servis eines Infanterie-Bataillons auf die Übungsdauer zu.

III. Ersatz-Reservisten.

35. Ersatz-Reservisten sind zu Übungen im Krankenwartedienst — nach K. M. E. Nr 3781/01, V. Bl. S. 118 — einzuziehen:

a) zur 1. (10 wöchigen) Übung beim I. u. III. Armee-Korps je 40, beim II. Armee-Korps 47,

b) zur 2. (6 wöchigen) } alle kontrollierten Ersatz-Reservisten, die
c) zur 3. (4 wöchigen) } die 1. bezw. 2. Übung gemacht haben.

36. Wegen der Bäcker der Ersatzreserve vgl. Ziff. 31.

Anlagen.

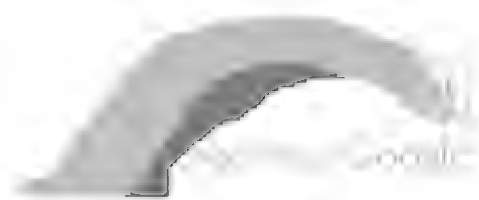

Armee-Korps	Mannschaften sind ein: der Infanterie	den Jägern	der Maschinen-Gewehr-Abteilung	der Feldartillerie, aus ihrem Beurlaubtenstande und dem der Kavallerie †)	der Fußartillerie	den Pionieren, dem Eisenbahn-Bataillon und der Telegraphen-Kompagnie	der Luftschiffer-Abteilung
	auf 14 Tage						
1	2*)	3*)	4*)	5*)	6*)	7*)	8*)
I.	4 600	200	30	1 640	1 500 b (I. und II.)	1 390 c (I.–III.)	50 Reservisten un Landwehrleute de Luftschiffer-Abteilung und im Luftschifferdienst ausgebildete Mannschaften anderer Waffen Reservisten auf 21 Tage, Landwehrleute auf 14 Tage
II.	5 000	200	.	870			
III.	5 000	.	.	1 000 a	.		
Summe	14 600	400	30	3 510	1 500 b	1 390 c	50

†) Siehe Bemerkung 1 (H. O. § 40,6).
*) " " 2.

a) Darunter 65 Haubitzkanoniere aus dem Bezirk I. und 90 Haubitzkanoniere aus dem des II. Armee-Korps, die beim 8. Feld-Artillerie-Regiment üben. K. M. E. Nr 21211/05.

b) Innerhalb dieser Zahl können bis zu 1 000 Reservisten (einschl. 10% Unteroffiziere) zu Reserve-Kompagnien oder zum Dienst bei Bespannungsabteilungen bis zu 28 Tagen eingezogen werden.

c) Innerhalb dieser Zahl können bis zu 500 Reservisten der Pioniere und bis zu 200 Reservisten des Eisenbahn-Bataillons bis zu 28 Tagen und 100 Reservisten der Telegraphen-Kompagnie bis zu 42 Tagen einberufen werden (sämtlich einschl. 10% Unteroffiziere).

ehen bei			
dem Train			
der Reserve und Landwehr ††) Trains und aus den als Pferdewärter Reserve entlassenen Kavalleristen auf Tage nach den Manövern	aus der Reserve der Kavallerie u. des Trains auf 20 Tage	zur Bildung von Sanitäts-Kompagnien nach § 7,4 u. 10,3 der D.V. 116 auf 12 und 13 Tage	Bemerkungen
9*)	10	11*)	12
265	45	65	1. Mannschaften, die im Mobilmachungsfall besondere Verwendung als Feldgendarmen, Unteroffiziers-Aspiranten, Handwerker u. s. w. finden, sind ausgeschlossen (siehe auch Ziff 28). 2. Die Zahlen in den mit *) versehenen Spalten verstehen sich einschließlich 10%, bei der Feldartillerie I. A. K. (Spalte 5) einschließlich 15% Unteroffiziere oder Unteroffiziersdiensttuer. Unteroffiziere mit Offiziers-Seitengewehr kommen auf diese % nicht in Anrechnung. Dagegen werden auf diese Zahl alle, auch freiwillige Übungen von Unteroffizieren angerechnet, die zur Darlegung der Beförderungsfähigkeit abgeleistet werden — (siehe Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes — Beilage zum K. M. E. 8411/04 V. Bl. S. 160). Werden diese 10% oder 15% nicht erreicht, so ist für jeden fehlenden Unteroffizier oder Unteroffiziersdiensttuer doch nur ein Gemeiner der betreffenden Waffe einzuziehen. Die ausgeworfenen Kopfstärken dürfen daher nicht überschritten werden. 3. Die nach Spalte 2 bis 7, 9 und 11 Einzuziehenden sind ungefähr mit 7/12 der Reserve und mit 5/12 der Landwehr zu entnehmen.
370	60	65	
360	120	65	
995	225†††)	195	
	1 415		

††) Zu den aus Mannschaften der Reserve und Landwehr zusammengesetzten Kompagnien können auch Offiziere der Landwehr herangezogen werden.

†††) Die für Wachtmeisterstellen auszubildenden Reservisten werden auf die vorstehenden Zahlen angerechnet.

Anlage 2.

Übungs-Formationen

des Beurlaubtenstandes 1906.

Waffengattung	Reservisten üben:	Landwehrleute üben:
Infanterie.	bei den Truppenteilen ohne besondere Formationen. Ausnahmen siehe Ziff. 5 Abs. 2.	als besondere Kompagnien.*)
Jäger.		im Anschluß an die Jäger-Bataillone.
Kavallerie.	im Anschluß an die Kavallerie-Regimenter oder bei der Feld-Artillerie und dem Train.	
Feld-Artillerie.	nach Bestimmung der General-Kommandos im Anschluß an die Feld-Artillerie-Regimenter oder in besonderen Formationen auf den Truppenübungsplätzen.	
Fuß-Artillerie.	nach Bestimmung der Fuß-Artillerie-Brigade. Vgl. auch Ziff. 5 Abs. 3.	in Kompagnien; wo deren mehrere den gleichen Übungsort haben, kann ein Bataillon formiert werden.
Pioniere.	nach Bestimmung der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen. Vgl. auch Ziff. 5 Abs. 3.	
Eisenbahntruppen.		
Telegraphen-Kompagnie.		
Luftschiffer-Abteilung.		
Train.	in besonderen Übungs-Kompagnien im Anschluß an die Train-Bataillone nach Bestimmung der General-Kommandos.**)	

*) Wegen der Zulagen für das Ausbildungspersonal siehe K.M.E. Nr 15106/94.

**) Die Sanitäts-Kompagnien werden aus den zu Krankenträgern ausgebildeten Mannschaften des Friedensstandes und den zu Krankenträger-Übungen eingezogenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes möglichst in Kriegsstärke gebildet, wobei Offiziere und Sanitätsoffiziere (vgl. Ziffer 20) der Reserve nach Ermessen der General-Kommandos herangezogen werden können. Offiziere und Sanitätsoffiziere der Landwehr können zu den Kompagnien herangezogen werden, wenn diese Landwehrmannschaften enthalten. (W. O. § 116,8 Abs. 2, S. V. D. V. 262 § 12.)

Wegen des früheren Zusammentritts der Dienstgrade des aktiven Standes siehe K. M. E. 17716/04 vom 16. Mai 05 Ziff. 1.

Anlage 3.

Abgaben des Friedensstandes an die Übungs-Formationen.

Diese Abgaben sind in den umseitig angedeuteten Grenzen zu halten und bei ufstellung stärkerer oder schwächerer Abteilungen, sowie bei Verstärkung der vorındenen in dem gegebenen Verhältnis zu verändern. Ist in einzelnen Fällen weiter:hende Gestellung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so ıri sie von den General-Kommandos und obersten Waffenbehörden verfügt werden. Seitere Gestellung von Sanitäts-Offizieren und -Mannschaften, als umseitig angeeben, darf nur da stattfinden, wo der Übungsort nicht gleichzeitig Standort von :ruppenteilen ist, deren Sanitäts-Offizieren oder -Mannschaften der Dienst mit überragen werden kann.

Wegen der Abgaben an die beim 22. und 23. Infanterie-Regiment aufzustellenden dritten Bataillone vgl. Ziff. 6, Abs. 3.

Nr	Übungsformation	Aus dem Friedensstande		
		Offiziere	Unteroffiziere usw.	Sanitäts-offiziere
1.	Landwehr-Infanterie-Kompagnien.	1 Kompagnieführer, möglichst Hauptmann, (siehe auch K. M. E. Nr 5555/85.) 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Feldwebel, 4—6 Unteroffiziere.	—
2.	Kompagnien, die bei Pionieren und dem Eisenbahn-Bataillon gebildet werden.	1 Kompagnieführer, möglichst Hauptmann, 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Feldwebel, 2—4 Unteroffiziere.	—
3.	Feld-Artillerie-Batterie (in der Regel aus 2 Exerziergruppen bestehend).	1 Batterieführer, mögl. Hauptmann, 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Wachtmeister, 3—7 Unteroffiziere.	—
4.	Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon.	1 Stabsoffizier, 1 Oberleutnant oder Leutnant als Adjutant.	1 Unteroffizier als Schreiber.	1 Ober- oder Assistenzarzt.
5.	Landwehr-Fuß-Artillerie-Kompagnie.	1 Kompagnieführer, mögl. Hauptmann, 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Feldwebel, 4—6 Unteroffiziere oder Obergefreite.	—
6.	Außerdem auf den Truppen-Übungsplatz Lechfeld zu den Übungen der Landwehr-Fuß-Artillerie.	—	—	—

nd abzugeben:		Bemerkungen
nitätsmannschaften	außerdem	
1	—	Die Kompagnien sind in der Stärke von 60—150 Mann angenommen.
1	—	Siehe auch Ziff. 5 Abs. 3. Die Kompagnien sind in der Stärke von über 60 Mann bis zur Höhe der Friedensstärke angenommen. Wird bei einem Pionier-Bataillon oder dem Eisenbahn-Bataillon mehr als eine Kompagnie aufgestellt, so ist ein Zahlmeister oder Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer heranzuziehen.
1	—	
1—2 (Die einzelnen Kompagnien erhalten in diesem Falle keine Sanitätsmannschaften.)	1 Zahlmeister oder 1 Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer.	Wenn das Bataillon aus mehr als 4 Kompagnien besteht, ist ein zweiter Schreiber und ein zweiter Zahlmeister oder Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer abzustellen; außerdem für diejenigen Fußartillerie-Bataillone, die nicht an einem Standort des Truppenteils üben, ein Geschützrohrarbeiter. Wenn das Bataillon selbständigen Küchenbetrieb hat, kann noch 1 Unteroffizier als Küchenunteroffizier kommandiert werden.
1	—	Die Kompagnie ist in der Stärke von über 60 Mann bis zur Höhe der Friedensstärke angenommen.
—	1 Feuerwerksoffizier, 3 Feuerwerker.	

Nr	Übungsformation	Aus dem Friedensstande		
		Offiziere	Unteroffiziere usw.	Sanitätsoffiziere
7.	Train-Kompagnie.	1 Kompagnieführer, Rittmeister, falls er nicht nach dem Ermessen des General-Kommandos dem Beurlaubtenstande entnommen werden kann, 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als diensttuender Wachtmeister, 1 als Quartiermeister, 3 Unteroffiziere.	—
8.	Besondere Abteilungen in einer Übungsstärke von 20—60 Mann.	1 Oberleutnant oder Leutnant als Abteilungsführer.	1 als diensttuender Feldwebel, 1—2 Unteroffiziere.	—

nd abzugeben:		Bemerkungen
nitätsmannschaften	außerdem	
1	1 Trompeter. Der veterinärärztliche Dienst ist, soweit angängig, durch einen Veterinär desselben Standortes mitzuversehen.	Die General-Kommandos überweisen den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl aus den zum Verkauf bestimmten, für diese Zwecke aber noch geeigneten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie. Wird bei einem Train-Bataillon mehr als eine Kompagnie aufgestellt, so ist ein Zahlmeister oder an dessen Stelle ein Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer heranzuziehen.
—	—	

Anlage 4.

Übungen der Festungs-Telegraphisten.

Festungs-Telegraphisten der Reserve — mit Ausschluß der bei Staats- und Eisenbahn-Telegraphie angestellten — sind einschließlich des E treffe- und Entlassungstages einzuberufen:

a) zur Übung in der Dauer von 14 Tagen
25 Festungstelegraphisten zur Übung am Festungstelegraphen in Ingolstadt.

15 Festungstelegraphisten zur Übung am Festungstelegraphen in Germersheim.

b) zu einer 6 wöchigen Übung vom 26. September bis 6. November
10 Festungstelegraphisten zur Übung am Festungstelegraphen in Metz.

Nach § 16 der Bestimmungen die Ausbildung von Mannsche für die Festungstelegraphen teilungen.

Anlage 5.

Übungen der Arbeitssoldaten.

1. Von den übungspflichtigen Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes sind zur Mitverwendung auf den Truppenübungsplätzen Lechfeld und Hammelburg einzuziehen:
   beim I. Armee-Korps der eigene Bestand,
   „ II. „ „ der Bestand des II. und III. Armee-Korps.
2. Die Einziehung erfolgt für
   Arbeitssoldaten der Reserve auf . . . . . 28 Tage,
   „ „ Landwehr auf . . . . 14 „ .
3. Auf je 8 der Arbeitssoldaten ist ein Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandieren.
4. Werden an einem Orte 20 Mann und mehr gleichzeitig eingezogen so sind sie einem Offizier (Abteilungsführer) zu unterstellen. Von den zu einer besonderen Abteilung kommandierten Unteroffizieren hat einer die Feldwebelsgeschäfte zu übernehmen.
5. Offiziere und Unteroffiziere beziehen die Zulagen nach § 66,5 D. f. A.
6. Die Verwendung der Arbeitssoldaten und die Verrechnung der Kosten regelt sich nach § 25 und nach der Bemerkung zu Muster 7 zu § 94 der D. f. A.
7. Wegen der Bekleidung der Arbeitssoldaten siehe § 76 der D. f. A.
8. Bemerkungen über die Einziehung der Arbeitssoldaten sind dem Kriegsministerium zum 1. Dezember 1906 mitzuteilen.

Anlage 6.

Muster zur:

Zahlen-Nachweisung

er Offiziere und Offiziers-Aspiranten usw., die bei Truppen und Behörden des efehlsbereiches des usw. (General-Kommandos oder oberster Waffenbehörde) im Rechnungsjahre 1906 eingezogen wurden oder noch einzuziehen sind.

Bemerkung: Für die General-Kommandos gelten die umseitigen Spalten. Die obersten Waffenbehörden haben die Spalten so zu ändern, daß die Offiziere und Offiziers-Aspiranten ihrer Waffe nachgewiesen werden.

Das General-Kommando I. Armee-Korps hat die Übung bei der Maschinengewehr-Abteilung besonders ersichtlich zu machen.

Dienstgrad	Offiziere des Beurlaubtenstandes (und inaktive																	
	Stabsoffiziere, Bezirks-Kommandeure (Ziffer 14 und 16)	Bezirksoffiziere (Ziffer 14)	Adjutanten für stellvertretende Kommandobehörden usw. (Ziffer 16) auf 6 bis 8 Wochen	Infanterie auf					Kavallerie (ausschließlich derjenigen bei der Feld-Artillerie, einschließlich derjenigen beim Train) auf					Feld-Artillerie*) (ausschließlich der für Munitions-Kolonnen bestimmten) auf				
				bis 14	15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	43 bis 56	bis 14	15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	43 bis 56	bis 14	15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	43 bis 56
				Tage					Tage					Tage				
Stabsoffiziere																		
Hauptleute u. Rittmeister																		
Ober-leutnants																		
Leutnants																		
Summe																		
Davon waren zu freiwilliger Dienstleistung eingezogen: a. aus der Landwehr 1. Aufgebots																		
b. aus der Landwehr 2. Aufgebots																		
c. inaktive Offiziere.																		

…iziere)																			
für Munitions-kolonnen usw. (gemäß Ziffer 17 bestimmt. Kavallerie oder Feld-Artillerie) auf				Train (ausschl. Kavallerie) auf					Summe auf					Offiziers-Aspiranten**) (H. O. § 46) auf 8 Wochen***)				Summe	Bemerkungen
15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	43 bis 56	bis 14	15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	43 bis 56	bis 14	15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	43 bis 56	Infanterie	Kavallerie	Feld-Artillerie	Train		
Tage				Tage					Tage										
																			*) Die zum Schießlehrkurs eingezogenen Offiziere werden von dem General-Kommando nachgewiesen, das die Einberufung verfügte. **) Die nur zu den gewöhnlichen Reserve- und Landwehrübungen eingezogenen Offiziers-Aspiranten sind nicht aufzuführen. ***) Kürzere Übungsdauer ist ersichtlich zu machen.
									zus. . . Offiziere										

Anlage 7.

Muster zur:

Zahlen-Nachweisung

über die vom nten Armee-Korps (Fußartillerie-Brigade, usw.) im Rechnungsjahre 1906 zu Übungen herangezogenen oder noch einzuziehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes besonderer Übungsklassen.

Laufende Nr	Es sind eingezogen oder werden im Rechnungsjahre 1906 noch eingezogen	Ziffer usw. der vorliegenden Bestimmungen	Übungsdauer	Unteroffiziere	Gemeine	Bemerkungen
1.	Reservisten der Kavallerie zur Erhöhung der Ausrückestärke	25				
2.	Reservisten der berittenen Waffen während des Rückmarsches der Truppen aus dem Manöver in ihre Standorte . .	27				
3.	Volksschullehrer der Reserve .	30 a				
4.	Frühere Einjährig-Freiwillige, die nicht Offiziers-Aspiranten sind, — nach Waffengattungen getrennt —	30 b				
5.	Hilfsbäcker und sonstiges Arbeitspersonal der Reserve .	30 d, 31				
6.	Unteroffiziere für Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen	29, 30 e				
7.	Sanitätsmannschaften . . .	30 f, 33				
8.	Geistliche in Garnisonslazaretten	30 g				
9.	Für den Magazinverwaltungsdienst	30 h				
10.	Für den Lazarettdienst . . .	„ h				
11.	Festungs-Telegraphisten . . .	„ i				
12.	Für Ausbildung im Hufbeschlag	„ k				
13.	Arbeitssoldaten	„ l				
14.	Inaktive Mannschaften . . .	—				
15.	Bei den Bekleidungsämtern .	30 letzter Absatz				
		Summe:				

Bemerkungen.

a. Verschiedene Übungsdauer derselben Übungsklasse ist besonders ersichtlich zu machen.

b. Die übrigen oben nicht aufgeführten Übungsklassen (Anl. 1 und Ziff. 26) sind in diese Nachweisung **und zwar am Schlusse** ebenfalls nach Übungsdauer, Zahl und Löhnungsbeträgen aufzunehmen. **Die Fußartillerie, Pionier- und Verkehrstruppen sind nur in die von der Fußartillerie-Brigade und der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen erstellten Nachweisungen aufzunehmen.**

c. In die Nachweisung sind alle Mannschaften aufzunehmen, die bei einem dem betreffenden General-Kommando usw. unterstehenden Truppenteile usw. geübt haben oder noch üben werden, gleichviel aus welchem Korpsbezirk sie stammen.

Muster zur: **Anlage 8.**

Nachweisung

er übungspflichtigen Infanteristen, Maschinengewehrmannschaften, Feldartilleristen und Trainmannschaften des Beurlaubtenstandes.

	Gesamtzahl	Davon haben bereits geübt:				
		im Reserveverhältnis			im Landwehrverhältnis	
		nicht	1 mal	2 mal	nicht	1 mal
A. **Infanteristen:**						
a) Reservisten . . .					—	—
b) Landwehrleute .		—	—	—		
Zusammen:						
B. Mannschaften der Maschinengewehrtruppen:						
a) Reservisten . . .					—	—
b) Landwehrleute .		—	—	—		
Zusammen:						
C. **Feldartilleristen:**						
a) Reservisten . . .					—	—
b) Landwehrleute .		—	—	—		
Zusammen:						
D. Trainmannschaften (einschl. der als Pferdewärter zur Reserve entlassenen Kavalleristen):						
a) Reservisten . . .					—	—
b) Landwehrleute .		—	—	—		
Zusammen:						

Bemerkungen:

1. Die im Frühjahr 1907 **zur Landwehr I** übertretenden Reservisten sind mit blauen Zahlen über den schwarzen (**in diesen mitenthalten**) kenntlich zu machen und bei der Landwehr nachzuweisen.
2. Im Frühjahr 1907 **zur Landwehr II** Übertretende bleiben aus der Nachweisung weg.
3. **Bei den Landwehrleuten sind auch die Spalten** „im Reserveverhältnis" auszufüllen.
4. Die übrigen **noch zu Übungen im Reserve-** oder Landwehrverhältnis gesetzlich verpflichteten Mannschaften sind **nach ihrer am 1. November 1906** bestehenden Zugehörigkeit zur Reserve oder Landwehr in die Querspalten **Aa, Ba, Ca**, Da oder Ab, Bb, Cb, Db aufzunehmen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 15. 12. April 1906.

Inhalt: **1)** Stiftung für das Armeemuseum; **2)** Pontonier-Vorschrift; **3)** Rekrutierung der Armee für 1906/07; **4)** Ergänzung der Militär-Transport-Ordnung und des Militär-Tarifs; **5)** und **6)** Ergänzung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung; **7)** Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-Milden Stiftungsfonds für das Rechnungsjahr 1904; **8)** Badekuren aktiver und inaktiver Mannschaften; **9)** Änderung der Dienstvorschrift für die Pionier-Belagerungs-Trains (D. V. 318); **10)** Notizen.

Nr 6377. München 12. April 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Stiftung für das Armeemuseum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Fabrikbesitzer Heinrich Joseph Wenglein in Nürnberg hat zur Erinnerung an die vor 100 Jahren erfolgte Erhebung Bayerns zum Königreiche und in dem Bestreben, an dem Ausbaue eines zum Ruhme und zur Ehre Bayerns bestimmten Institutes tätige Hand anzulegen, eine Stiftung zugunsten des bayerischen Armeemuseums mit einem Kapitale von 15000 ℳ errichtet. Die Stiftung soll unter der Verwaltung des Generalstabes stehen; die Zinsen sind zu Erwerbungen für das Armeemuseum nach näherer Anordnung der Stiftungsurkunde zu verwenden.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 4. ds. Mts. die staatliche Genehmigung zur Entstehung der

Digitized by Google

Stiftung unter dem Namen „Heinrich Joseph Wenglein'sche Stiftung für das Königlich Bayerische Armeemuseum in München" **Allergnädigst** zu erteilen und zugleich Allerhuldvollst zu gestatten **geruht**, daß dieselbe unter dem Ausdrucke Allerhöchstwohlgefälliger **Anerkennung** der von dem Stifter bekundeten warmen patriotischen Gesinnung im Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Frh. v. Horn.

Nr 6671. München 12. April 1906.
Kriegsministerium.
Betreff: Pontonier-Vorschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 9. ds. Mts. geruht, die Pontonier-Vorschrift unter Außerkraftsetzung des Pontonier-Reglements 1896 Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen, Erläuterungen und Zusätze nicht grundsätzlicher Art zu dieser Vorschrift auszugeben.

Dies wird mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Die neue Vorschrift — D. V. 378 — wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

2. Die Vorschrift kann gebunden bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums gekauft werden.

Frh. v. Horn.

Nr 6400. München 12. April 1906.
Kriegsministerium.
Betreff: Rekrutierung der Armee für 1906/07.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 5. ds. Mts. für die Rekrutierung der Armee im Jahre 1906 nachstehendes zu verfügen geruht:

I. Entlassung der Reservisten.

1. Der späteste Entlassungstag ist der 29. September 1906. Das Nähere bestimmen die Generalkommandos, für die Fußartillerie die Fußartillerie-Brigade.

Bei denjenigen Truppenteilen, die an den Herbstübungen teilnehmen, findet die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften, unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 getroffenen Festsetzung, in der Regel am zweiten, ausnahmsweise am ersten oder dritten Tage nach deren Beendigung oder nach dem Eintreffen in den Standorten statt. Abweichungen davon können das Kriegsministerium und in Bezug auf einzelne Mannschaften die Generalkommandos verfügen.

. Mannschaften, welche an den nach Ziffer 2 festgesetzten Tagen zu entlassen wären, aber noch Disziplinarstrafen verbüßen oder zu verbüßen haben, sind erst unmittelbar nach Verbüßung der Strafe, spätestens jedoch am 30. September 1906 zur Reserve überzuführen.

Spätestens zu dem gleichen Zeitpunkte sind auch solche Mannschaften zur Reserve zu überführen, die am allgemeinen Entlassungstag sich in Untersuchungshaft befinden oder in Untersuchungshaft genommen werden.

4. Die Mannschaften des Trains und der Bezirkskommandos, die Ökonomiehandwerker und die Militärkrankenwärter sind am 29. September 1906 zu entlassen.

II. Einstellung der Rekruten.

A. Normale Zahlen.

Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:

a) bei den Infanterie-Bataillonen,
bei den Jäger-Bataillonen,
bei den fahrenden Batterien,
bei den Fußartillerie-Bataillonen (einschließlich der Bespannungs-Abteilungen),
bei den Pionier-Bataillonen,
bei dem Eisenbahn-Bataillon,
bei der Telegraphen-Kompagnie (Telegraphen-Detachement),
bei der Luftschiffer-Abteilung,
bei den Train-Bataillonen zu zweijähriger aktiver Dienstzeit
die Hälfte der etatmäßigen Zahl an Obergefreiten, Gefreiten, Gemeinen und Sanitätsgefreiten — jedoch nach Abzug der für Rechnung von Gefreiten-, Gemeinen- und Sanitätsgefreiten-Stellen verpflegten Kapitulanten usw. älterer Jahresklassen (vom 3. Dienstjahre ab) —.

Außerdem sind Rekruten mit der Waffe einzustellen:
für unbesetzte Kapitulantenstellen bei den vorgenannten Truppenteilen in der Zahl der bezüglichen offenen Stellen;

zur Ergänzung der Maschinengewehr-Abteilung:
bei dem Bataillon, dem die Abteilung angegliedert ist, und zwar
als Schützen noch 21,
als Fahrer noch 13,
für die Etaterhöhung zu Bespannungszwecken der Luftschifferabteilung und der Telegraphenkompagnie (Telegraphendetachement) zu zweijähriger aktiver Dienstzeit beim 1. Train-Bataillon noch 7;
b) bei jedem Kavallerie-Regiment mit hohem Etat mindestens 160,
bei jedem Kavallerie-Regiment mit niedrigem Etat mindestens 150;
bei dem 7. Chevaulegers-Regiment mindestens 120;
c) bei jeder reitenden Batterie mindestens 32;
d) bei jedem Train-Bataillon zu einjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1906 die etatmäßige Zahl der Trainsoldaten.

An Ökonomiehandwerkern stellen sämtliche Truppenteile usw. die Hälfte der etatmäßigen Zahl ein — bei den Truppenteilen, denen die Maschinengewehr-Abteilung oder eine Bespannungs-Abteilung angegliedert ist, einschließlich des für diese etatmäßigen Handwerkers —.

Die Militärkrankenwärter sind mit der Hälfte der für das Armeekorps etatmäßigen Zahl — jedoch nach Abzug der vorhandenen Kapitulanten — einzustellen.

Für den Fall, daß eine Änderung der vorerwähnten Zahlen notwendig erscheinen sollte, ist das Kriegsministerium hiezu ermächtigt.

B. Überetatmäßige Zahlen.

Zur Deckung von Abgängen durch Tod, Unbrauchbarkeit usw. von Mannschaften aller Jahresklassen, ferner von Abgaben an gedienten Mannschaften an Bezirkskommandos, als Bäcker usw. ist eine von dem Kriegsministerium zu bestimmende Anzahl Rekruten über den unter A festgesetzten Bedarf gleichzeitig mit den normalen Zahlen einzustellen.

C. Einstellungszeiten.

Die Einstellung zum Dienst mit der Waffe erfolgt nach näherer Anordnung der Generalkommandos bei der Kavallerie, bei der reitenden Feldartillerie, den Bespannungsabteilungen der Fußartillerie, der Maschinengewehr-Abteilung — bei dieser jedoch nur für die Fahrer — und bei dem Train möglichst bald nach dem 1. Oktober 1906, jedoch grundsätzlich erst nach dem Wiedereintreffen von den Herbstübungen in den Standorten. Die Rekruten für die Bezirkskommandos, für

e Unteroffiziersschule sowie die als Ökonomiehandwerker und Militärkrankenwärter ausgehobenen Rekruten sind am 2. Oktober 1906 einzustellen.

Für die Rekruten aller übrigen Truppenteile setzt das Kriegsministerium den näheren Zeitpunkt der im Laufe des Monats Oktober 1906 stattfindenden Einstellung fest.

Das Kriegsministerium hat das hienach Erforderliche zu veranlassen.

Ausführungsbestimmungen.

1. Der Ersatzbedarf ist von den Truppenteilen unter Zugrundelegung der am 1. Oktober 1906 maßgebenden Friedens-Besoldungsetats zu ermitteln.
2. Besonders hervortretende Ungleichheiten, die bei den Truppen mit zweijähriger Dienstzeit in den Stärken der Jahresklasse 1905 entstehen, sind in der Zeit zwischen dem spätesten Entlassungstage und der Rekruten-Einstellung innerhalb der einzelnen Waffen und Truppenteile durch Versetzung ausgebildeter Mannschaften dieser Jahresklasse hinsichtlich der Infanterie, der Feldartillerie und des Trains sowie hinsichtlich der Ökonomiehandwerker sämtlicher Waffen usw. nach dem Ermessen der Generalkommandos, hinsichtlich der Fußartillerie, der Pioniere, der Eisenbahn- und der Telegraphentruppen — ausgenommen die Ökonomiehandwerker — nach dem Ermessen der obersten Waffenbehörden auszugleichen.
3. Derjenige Tag, der dem letzten Verpflegungstage seitens des Truppenteils folgt, ist der Entlassungstag.

   Bei Festsetzung dieses Tages ist darauf zu rücksichtigen, daß die Mannschaften, abgesehen von einzelnen durch besondere Umstände begründeten Ausnahmen, sich nicht am Sonntage auf dem Marsche nach der Heimat befinden.
4. Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Entlassung der als Burschen usw. abkommandierten Mannschaften ist auf die dienstliche Stellung der Offiziere usw. Rücksicht zu nehmen.
5. Wegen Verbüßung von Disziplinar-Arreststrafen seitens der in Ziffer 1, 3 vorstehender Allerhöchster Entschließung aufgeführten Mannschaften wird auf den Erlaß vom 24. Juli 1902 Nr 9743 Bezug genommen.

   Um unnötigen Verzögerungen bei der Entlassung der betreffenden Mannschaften vorzubeugen, ist Anordnung dahin zu treffen, daß die Arrestzellen nach den Herbstübungen in erster

Linie zu Strafverbüßungen für die zu entlassenden Mannschaften ausgenutzt werden.

6. Hinsichtlich vereinzelter Beurlaubungen von Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie zur Disposition der Truppenteile wird auf § 14, 2 der H. O. Bezug genommen.

7. Unsichere Dienstpflichtige und später aufgegriffene Rekruten, die nach §§ 7,2 und 81,7 der W. O. zur Jahresklasse 1906 gehören, außerterminlich gemusterte und vor der allgemeinen Rekruteneinstellung eingestellte Rekruten der Jahresklasse 1906, zur Einstellung in Aussicht genommene Zwei-, Drei- und Vierjährig-Freiwillige finden auf die normalen Rekrutenzahlen Anrechnung.

8. Freiwillige, denen der Annahmeschein erteilt wird, müssen bei der nächsten Rekruteneinstellung eingestellt werden. Es sollen nicht mehr Freiwillige angenommen werden, als bei Anmeldung des Rekrutenbedarfs in Aussicht genommen waren. Lassen besondere Verhältnisse nachträglich eine Weniger- oder Mehreinstellung von Freiwilligen ausnahmsweise angezeigt erscheinen, so muß der Ausgleich durch die Mehr- und Minder-Ersatzbedarfsnachweisung (§ 1,5 der H. O.) bewirkt werden. Die Annahme von Freiwilligen nach Einreichung dieser Nachweisung ist nur in dem Falle der Ziffer 16 zulässig.

9. Aus dem Beurlaubtenstande dürfen Kapitulanten (§ 44,2 der Fr. B. V.) vor dem Verbrauch der überetatmäßigen Rekrutenzahl nur dann eingestellt werden, wenn sie in der Berechnung des Rekrutenbedarfs berücksichtigt worden, mithin ihre Stellen nicht durch Gemeine besetzt sind.

Die Einstellung von Gemeinenkapitulanten in offene Unteroffizierstellen ist unzulässig.

10. Für die Truppenteile mit zweijähriger Dienstzeit gilt das bisherige Muster 1 (V. Bl. 1901 S. 144 und 145) als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs. Der Bedarf für die Maschinengewehr-Abteilung und die Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie ist von den in Betracht kommenden Truppenteilen im Muster 1 unter I D und II anzusetzen.

In den Ersatzbedarfs-Übersichten sind die Fahrer der Maschinengewehr-Abteilung in der Längsspalte „reitende Feldartillerie" besonders zu führen. Dagegen sind die Schützen dieser Abteilungen sowie die Mannschaften der Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie in den Rekrutenbedarf der Truppe, zu welcher die Abteilungen gehören, einzurechnen und dementsprechend in der Übersicht nachzuweisen. Am Schlusse der Übersicht ist anzugeben,

wieviel Mannschaften für die Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie angefordert sind.

11. Bei den Truppenteilen mit dreijähriger Dienstzeit ist die normale Rekrutenzahl von jedem Truppenteil so zu berechnen, daß der Etat an Gefreiten, Gemeinen und Sanitätsgefreiten einschließlich Kapitulanten nach Abzug der bei der Herbstentlassung ausscheidenden Mannschaften, einschließlich etwaiger Dispositionsurlauber, durch Rekruten und Freiwillige voll aufgefüllt wird.

Das bisherige Muster 2 (V. Bl. 1901 S. 146 und 147) dient als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs.

12. Die überetatmäßigen Rekrutenzahlen betragen bei den Infanterie-Truppenteilen mit Ausnahme der Ökonomiehandwerker 8%, im übrigen 9% der unter II A. der Allerhöchsten Entschließung festgesetzten, bei der Kavallerie und reitenden Feldartillerie für jeden einzelnen Truppenteil gemäß Ziffer 11 zu ermittelnden, normalen Rekrutenzahlen (einschließlich der Freiwilligen). Bei der Berechnung sind Bruchteile unter ½ außer Ansatz zu lassen, Bruchteile von ½ und darüber als voll zu rechnen.

Die bei den Infanterie-Truppenteilen zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit zur Einstellung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts gelten als überetatmäßige Rekruten über obige 8%.

Die überetatmäßige Rekrutenzahl für Ökonomiehandwerker ist seitens der Generalkommandos auf die gesamte normale Zahl für den Korpsbereich — also nicht für jeden einzelnen Truppenteil — zu berechnen und in der Ersatzbedarfsanmeldung den einzelnen Truppenteilen bzw. dem Bekleidungsamt, bei welchem die Einstellung erfolgen soll, zuzusetzen.

Die überetatmäßige Rekrutenzahl an Militärkrankenwärtern beträgt für das I. Armeekorps 5, für die beiden anderen Armeekorps je 3.

13. Die überetatmäßigen Rekruten treten nach Maßgabe des Abganges an etatmäßigen Mannschaften aller Jahresklassen in die freiwerdenden Etatstellen ein.

14. Es wird besonderer Wert darauf gelegt, daß Mannschaften, deren Dienstuntauglichkeit festgestellt ist, nicht länger als unbedingt erforderlich im Dienst zurückbehalten und mittels eines beschleunigten Verfahrens seitens der Generalkommandos entlassen werden.

15. Die Festsetzung des Zeitpunktes der Rekruteneinstellung — insoweit in der Allerhöchsten Entschließung Bestimmung nicht getroffen ist — bleibt vorbehalten.

Die Einberufung, Beförderung und Einstellung der Rekruten am Sonntag ist allgemein zu vermeiden.

16. Nachersatzgestellungen durch einzelne Rekruten (§ 1,6 der H. O.) oder an deren Stelle durch Freiwillige finden grundsätzlich nur dann statt, wenn die Rekruten der überetatmäßigen Rekrutenzahlen innerhalb des gesamten Truppenteils usw. ausnahmsweise vor dem 1. Februar 1907 aufgebraucht und in freigewordene Etatstellen eingerückt sind. (Siehe Erlaß vom 22. Dezember 1893 Nr 24298.)

Die Einstellung von Freiwilligen in offene Stellen der Musikkorps ist nach § 85,2 der W. O. stets zulässig.

Aus dem Ausland nach Deutschland zurückkehrende und für tauglich befundene Militärpflichtige, deren rechtzeitige Einstellung nicht erfolgen konnte, dürfen bis 1. Februar 1907 jederzeit auch dann nachträglich eingestellt werden, wenn die überetatmäßige Rekrutenzahl an dem Tage der Einstellung noch nicht aufgebraucht ist. Bei den Truppen mit dreijähriger Dienstzeit ist die Mehreinstellung erforderlichenfalls durch Beurlaubung eines Mannes zur Disposition des Truppenteils auszugleichen. Von den Truppenteilen mit zweijähriger Dienstzeit ist von jeder derartigen überetatmäßigen Einstellung dem Kriegsministerium Anzeige zu machen.

17. Betreffs der Ausbildung, Nachersatzgestellung usw. von Militärkrankenwärtern wird auf § 34 des Anhanges, 4. Abschnitt, zur Friedens-Sanitäts-Ordnung Bezug genommen.

Frh. v. Horn.

Abdruck.

(Nr. 3197.)

Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Militärtarifs für Eisenbahnen und Änderung der Anlagen V und VI zur Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen. Vom 16. Februar 1906.

1. Auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) hat der Bundesrat beschlossen:

In den besonderen Bestimmungen zum Abschnitte III des Militärtarifs für Eisenbahnen wird als Ziffer 4 hinzugefügt:

(4) Kraftwagen, die nicht der Militärverwaltung gehören, werden zu den Sätzen des Militärtarifs befördert, wenn im Militärfahrschein angegeben ist, daß die Beförderung für Rechnung der Reichskasse erfolgt.

2. Auf Grund der Vorschrift im § 54,18 der Militär-Transport-Ordnung haben die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen beschlossen:

In der Anlage V zur Militär-Transport-Ordnung ist unter B in lfd. Nr. 19 hinter

„Fertige Granatzünder C/96"

nachzutragen:

„und 04,".

3. Ferner hat auf Grund derselben Vorschrift der Königlich Preußische Herr Kriegsminister bestimmt:

In der Anlage VI zur Militär-Transport-Ordnung ist unter B in lfd. Nr. 19 hinter

„Fertige Granatzünder C/96"

nachzutragen:

„und 04,".

Berlin, den 16. Februar 1906.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bülow.

Abdruck.

Nr. 1810 XI.

Bekanntmachung, Änderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 26. Februar 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 75/76) wird auf Grund des § 54, 18 der Militär-Transport-Ordnung bestimmt, daß die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Februar 1906 (Reichsgesetzblatt 1906 S. 141) verfügte Änderung der Anlage V zur Militär-Transport-Ordnung (Reichsgesetzblatt 1899 S. 99/100, Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 90) auch für die bayerischen Eisenbahnen zu gelten hat.

München, den 27. Februar 1906.

v. Frauendorfer. **Frhr. v. Horn.**

Google

Nr 3867. München 12. April 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ergänzung der Militär-Transport-Ordnung und des Militär-Tarifs.

Vorstehende Abdrücke werden der Armee bekanntgegeben.

Deckblätter zur Militär-Transport-Ordnung und zum Militär-Tarif werden ausgegeben.

Frh. v. Horn.

Abdruck.

Nr. 1709XI.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 1075) wird in nachstehender Weise abgeändert:

In Nr. XXXVc der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird der mit „Gesteins-Dahmenit" beginnende Absatz, wie folgt, gefaßt:

Gesteins-Dahmenit auch Perfektiv-Dahmenit (Gemenge von Ammonsalpeter mit festen Kohlenwasserstoffen oder Nitrokohlenwasserstoffen — Dinitrobenzol, Nitronaphtalin, Nitrotoluole — mit oder ohne Zusatz von Wurzelmehlen, Kalisalpeter, Natronsalpeter, Chlorammonium, Alkalichromaten, Alkalioxalaten, Alkaliphosphaten, Braunstein oder Blutlaugensalz).

München, den 20. Februar 1906.

v. Frauendorfer.

Abdruck.

Nr. 2555XI.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 1075) wird in nachstehender Weise abgeändert:

I. In Nr. XX Abs. (3) wird am Schlusse anstatt der Worte „sowie Mirbanöl (Nitrobenzol)" gesetzt:

ferner Mirbanöl (Nitrobenzol) sowie Gemische von Holzgeist und Benzol mit oder ohne Erdwachs, z. B. Pansol;

II. In Nr. XXXV a Abs. (6) wird vor den Worten „sofern diese Patronen“ eingefügt:

Patronen aus Permonit (ein Gemenge von je höchstens 30 bis 40 Teilen Ammoniaksalpeter und Kaliumperchlorat mit Zusatz von Trinitrotoluol, Natronsalpeter, Leimgelatine und Mehl);

III. In Nr. XXXV a Abschnitt A zu 6:

a) Anstatt des ersten Satzes im Abs. (1) wird gesetzt:

(1) Patronen aus Dynamit und dynamitartigen Stoffen, zu deren Hülsen kein gefettetes oder geöltes, wohl aber paraffiniertes Papier verwendet sein darf, sind durch eine feste Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen und in den Paketen mittels Wellpappe so zu verpacken, daß sie schichtweise in ihrer Lage festgehalten werden. Die Pakete sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und die nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, so fest einzusetzen, daß sie sich nicht gegeneinander verschieben können.

b) Folgende neue Absätze (2) und (3) werden eingeschaltet:

(2) Die zur Verpackung dienenden Kisten sind an zwei gegenüberliegenden Schmalseiten mit zuverlässigen Handgriffen oder Handleisten zu versehen; bei Fässern und Tonnen sind solche Handgriffe nicht erforderlich, wenn durch tief eingelassene Böden und Deckel eine feste Handhabe gegeben ist.

(3) Auf die zur Ausfuhr in das Ausland bestimmten Sendungen findet die Vorschrift im Abs. (1) wegen Benutzung von Wellpappe bei der Verpackung wie auch der Abs. (2) keine Anwendung.

c) Die bisherigen Absätze (2) und (3) erhalten die Bezeichnungen (4) und (5).

IV. In Nr. XXXV c erhält der mit „Glückauf“ beginnende Absatz folgende Fassung:

Glückauf (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Pflanzenmehlen oder Zucker, Stärke, Harz, fettem Öle oder mehreren dieser Stoffe und Kupferoxalat, mit oder ohne Zusatz von Kalisalpeter, Natronsalpeter, Dinitrobenzol),

V. Die Nr. XLV wird folgendermaßen geändert:

1. Die jetzigen Bestimmungen werden als Abschnitt A bezeichnet.
2. Als Abschnitt B wird nachgetragen:

B. Fettgas — reines sowie Fettgas mit einem Zusatze von höchstens 30 Prozent Azetylen — in einer

Verdichtung auf höchstens 10 Atmosphären Überdruck darf in Seebojen und in anderen Behältern aus Schmiedeeisen (Flußeisen oder Schweißeisen) aufgeliefert und in offenen Wagen befördert werden. Die Wandungen der Gefäße sind derart zu bemessen, daß sie an der schwächsten Stelle nicht über ein Fünftel ihrer Bruchfestigkeit beansprucht werden.

Die Gefäße müssen

a) bei amtlicher, alle 4 Jahre zu wiederholender Prüfung einen den Füllungsdruck um 50 Prozent, mindestens aber um 5 Atmosphären übersteigenden Druck ausgehalten haben, ohne bleibende Änderung der Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen;

b) einen amtlichen, an leicht sichtbarer Stelle dauerhaft angebrachten Vermerk tragen, der die Höhe des zulässigen Druckes und den Tag der letzten Druckprobe angibt.

VI. Im Eingange der Nr. XLVIII a werden die Worte: „Natrium und Kalium sind" ersetzt durch:

„Natrium, Kalium und Legierungen von Natrium und Kalium sind".

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 17. März 1906.

v. Frauendorfer.

Nr 6249. München 12. April 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ergänzung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vorstehende Bekanntmachungen des K. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten im Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr 10 und 13 Seite 83 und Seite 101 werden der Armee bekanntgegeben.

Frh. v. Horn.

Abdruck.

r. 2988 XI.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 1075) wird in nachstehender Weise abgeändert:

In Nr. XXXVa Ziffer 6 wird an Stelle der Worte „endlich Patronen aus C. Pulver Silesia (Gemenge von höchstens 85 Prozent Kaliumchlorat mit einem nitrierten Gemische von Harz und Stärkemehl)" eingefügt:

Patronen aus Chedditen (einem Gemenge von Kalium- oder Natriumchlorat mit Dinitrotoluol, Nitronaphthalin, Rizinusöl und Paraffin, wobei der Gehalt an chlorsauren Salzen 80 Prozent nicht übersteigen darf)

und

Patronen aus C. Pulver Silesia (Gemenge von höchstens 85 Prozent Kaliumchlorat mit einem nitrierten Gemische von Harz und Stärkemehl),.

München, den 30. März 1906.

v. Frauendorfer.

Nr 6480. München 12. April 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ergänzung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vorstehende Bekanntmachung des K. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten wird der Armee bekanntgegeben.

Frh. v. Horn.

Nr 1906 JA. München 12. April 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-Milden Stiftungsfonds für das Rechnungsjahr 1904.

Nachstehend wird der im Gesetz- und Verordnungsblatt 1906 Nr 18 Seite 124 125 veröffentlichte Ausweis der K. Generalmilitärkasse als Militärfondskasse über den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des Militär-Milden Stiftungsfonds für das Rechnungsjahr 1904 im Abdrucke bekanntgegeben.

Frh. v. Horn.

Aus

I. über den Vermögensstand nachstehender

Vortrag	Witwen- und					
	Hauptfonds		Oberstleutochter Anna Maria Saalmüller Zustiftung		Prinz Carl-Legat	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Am Schlusse des Rechnungsjahres 1903 betrug das Vermögen laut vorigen Ausweises	5483871	88	4486	37	234749	17
Hiezu die wirklichen Einnahmen für 1904 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1903 bestandenen Aktiven	1224671	18	187	01	9338	95
Summe	6708543	06	4673	38	244088	12
Hievon die wirklichen Ausgaben für 1904 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1903 bestandenen Passiven	1517164	55	176	—	9289	67
Bleibt Ende 1904 reines Vermögen	5191378	51	4497	38	234798	45
Dieses Vermögen besteht in:						
a) barem Gelde	11016	53	—	—	—	—
b) K. Bayer. Staatspapieren	1615000	—	—	—	1600	—
c) K. K. Österr. Schuldverschreibungen	234400	—	—	—	—	—
d) Pfandbriefen	—	—	4400	—	27900	—
e) sonstigen Wertpapieren	—	—	97	38	41	30
f) Ewiggeld-Kapitalien	529714	29	—	—	—	—
g) Hypothek-Kapitalien	2802488	71	—	—	205257	15
Summe	5192619	53	4497	38	234798	45
Hiezu die Aktiven	—	—	—	—	—	—
Summe	5192619	53	4497	38	234798	45
Hievon ab die Passiven	1241	02	—	—	—	—
Bleibt Vermögensstand wie oben	5191378	51	4497	38	234798	45

weis

Militär-Fonds am Schlusse des Rechnungsjahres 1904.

Waisenfonds: Johann von …ott Gebhart'sche Weihnachtsstiftung M.	₰	Waisenfonds: Summe M.	₰	Invalidenfonds mit Zustiftungen M.	₰	Milder Stiftungsfonds mit Zustiftungen M.	₰	Summe des Vermögens dieser Fonds M.	₰
206 502	72	5 929 610	14	4 012 089	23	788 263	68	10 729 963	05
13 769	12	1 247 966	26	151 670	08	29 897	36	1 429 533	70
220 271	84	7 177 576	40	4 163 759	31	818 161	04	12 159 496	75
13 570	—	1 540 200	22	132 631	16	24 384	42	1 697 215	80
206 701	84	5 637 376	18	4 031 128	15	793 776	62	10 462 280	95
8 700	22	19 716	75	13 808	14	7 334	75	40 859	64
32 114	29	1 648 714	29	2 491 400	—	407 414	30	4 547 528	59
—	—	234 400	—	—		400	-	234 800	—
—	—	32 300	—	332 400		24 200	—	388 900	—
75 230	18	75 368	86	—	—	206	14	75 575	
61 714	29	591 428	58	32 571	43	—	—	624 000	01
28 942	86	3 036 688	72	1 160 948	58	354 221	43	4 551 858	73
206 701	84	5 638 617	20	4 031 128	15	793 776	62	10 463 521	97
—	—	—	—	—	—	—			—
206 701	84	5 638 617	20	4 031 128	15	793 776	62	10 463 521	97
—	—	1 241	02	—		—	—	1 241	02
206 701	84	5 637 376	18	4 031 128	15	793 776	62	10 462 280	95

Ausweis

II. über die Anzahl der Personen, welche im Rechnungsjahre 1904 Pensionen u[illegible] Unterstützungen erhielten.

Aus dem Witwen- und Waisenfonds erhielten							Aus dem Invalidenfonds erhielten								Aus dem [illegible] Stiftungs[illegible] erhielten [illegible] Unterstützungen	
Pensionen		Unterhaltsbeiträge		Abfertigungen		Lehrgelder	monatliche				einmalige					
							Unterstützungen									
Oberklassen	Unterklassen	Oberklassen	Unterklassen	Oberklassen	Unterklassen		Oberklassen	Unterklassen	Oberklassen	Unterklassen	Oberklassen	Unterklassen	Oberklassen	Unterklassen	Oberklassen	Unterklassen
Witwen		Waisen		Waisen					Hinterbliebene				Hinterbliebene		Hinterbliebene	
980	852	923	350	27	10	—	2	25	6	1	124	805	294	577	325	[illegible]
1 Verlobte				Auswärtige								Aus Zustiftungen				
				8	18	7						106				
ferner																
30	119	30	3													
stehen im Genuß einer gesetzlichen Beihilfe; von diesen sind im obigen Stande																
9	19	30	3													
Witwen und Waisen inbegriffen, welche neben der Beihilfe noch Pension beziehen.																

Die Richtigkeit bestätigt.

München, 5. September 1905.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nr 6121. München 12. April 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Badekuren aktiver und inaktiver Mannschaften.

Im Verzeichnisse der Kurorte, an welchen Vorkehrungen für Aufnahme von Kurgästen des Mannschaftsstandes getroffen sind (s. Beil. 4 der F. S. O. S. 348 l), ist der Vortrag unter Nr 2 (Adelholzen) zu streichen.

Frh. v. Horn.

Nr 6355. München 12. April 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Änderung der Dienstvorschrift für die Pionier-Belagerungs-Trains (D. V. 318).

Seite 10, Ziffer 32, 2. Absatz Zeile 4 ist hinter „Ladebrücken" statt des Kommas ein Punkt zu setzen und zu streichen:

„da das Ausladen der Gerätewagen für Brücken, Leitern und Gleitstangen nach der Seite schwierig ist."

Dafür ist zu setzen:

Beim Vorhandensein fester oder behelfsmäßiger Seitenrampen von mindestens 7,50 m Länge können auch Fahrzeuge einschließlich Gerätewagen für Brücken, Leitern oder Gleitstangen nach der Seite abgeladen werden.

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Fischer.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 1—67 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. B. Lafetten, Protzen und Fahrzeuge.

(Im Kopfe dieser Deckblätter ist Nr 197 handschriftlich zu ändern in 279);

Deckblätter Nr 55—58 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. E. Der leichte Artillerie-Fernsprecher.

(Im Kopf der Deckblätter ist D. V. E. Nr 197 handschriftlich zu ändern in D. V. 279);

Deckblätter Nr 245—263 zur Marineordnung (D. V. 333);

Deckblätter Nr 91—96 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil (D. V. 464).

Auf die im Verlage der J. Lindauer'schen Buchhandlung (Schöpping) München Kaufingerstraße 29, erschienene „Kurzgefaßte Geschichte der Bayerischen Armee 1648—1906" von Oberstleutnant a. D. Ade wird empfehlend aufmerksam gemacht.

Der Preis des Buches beträgt ungebunden 1,20 M., elegant kartoniert 1,40 M.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 16. 28. April 1906.

Inhalt: **1)** Errichtung einer Stiftung; **2)** Militärveterinäre; **3)** Dienstalterszeichen; **4)** Helmüberzüge; **5)** Bekanntmachung, Beförderung von Leichen auf dem Seewege betreffend; **6)** Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen von Offizieren ꝛc. ꝛc. des K. B. Heeres; **7)** Kriegsdienstzeit; **8)** Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen überwiesenen Lebensmittel; **9)** Änderung der D. V. 320; **10)** Änderung der Sprengvorschrift (J. E. 23); **11)** Informationskurs für Stabsoffiziere bei der Equitationsanstalt; **12)** Notizen.

Nr 7570. München 28. April 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Errichtung einer Stiftung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von Mitgliedern der Familien von Froelich und Forster in Augsburg wurde aus Anlaß des 100jährigen Jubiläums der Garnisonierung des Königlich 4. Chevaulegers-Regiments in Augsburg dem genannten Regimente ein Betrag von 15000 ℳ zu dem Zwecke übergeben, daß die Zinsen hieraus alljährig zu Beihilfen an solche Unteroffiziere verwendet werden, welche sich im besonderen Maße um die Ausbildung (namentlich im Reiten) verdient machen.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 23. April ds. Js. unter Allergnädigster Ermächtigung zur Annahme des Stiftungskapitals die staatliche Genehmigung zur Entstehung der Stiftung unter der Bezeichnung „Jubiläums-Stiftung“

Digitized by Google

zu erteilen und zugleich Allerhuldvollst zu gestatten geruht, daß dieselbe unter dem Ausdrucke Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Frh. v. Horn.

Nr 7659. München, 28. April 1906.
Kriegsministerium.
Betreff: Militärveterinäre.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. April 1906 zu bestimmen geruht:

„1. Ältere Stabsveterinäre können bei dienstlicher wie persönlicher Würdigkeit zur Allerhöchsten Verleihung des Titels „Oberstabsveterinär" beantragt werden.

Rang und Dienstbekleidung der Oberstabsveterinäre bleiben die gleichen wie jene der Stabsveterinäre.

2. An Stelle des Titels „Veterinär" tritt der Titel „Oberveterinär".

3. Im übrigen verbleibt es bis zur Bildung eines Veterinär-Offiziers-Korps in Bezug auf Rang, Gebührnisse und Dienstbekleidung der Militärveterinäre bei Meinen Bestimmungen vom 27. Januar 1903."

Frh. v. Horn.

Nr 7379. München 28. April 1906.
Kriegsministerium.
Betreff: Dienstalterszeichen.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April ds. Js. zu bestimmen geruht, daß die Ausführung der Dienstauszeichnungskreuze 2. Klasse künftig nach dem vorgelegten Muster in der Weise zu erfolgen habe, daß die natürliche Farbe der Bronze erhalten bleibt.

Dies wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die neuen Proben demnächst ausgegeben werden.

Die Bekleidungsämter haben die Umänderung der in ihren Beständen vorhandenen Dienstauszeichnungskreuze 2. Klasse unter Verrechnung der Kosten auf Kapitel 13 Titel 7 zu veranlassen.

Den gegenwärtigen Inhabern dieses Dienstalterszeichens bleibt freigestellt, das bisherige oder das neue Muster zu tragen.

Frh. v. Horn.

Nr 7524. München 28. April 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Helmüberzüge.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. April 1906 zu bestimmen geruht, daß der Kriegsausrüstung der Kavallerie der Helm- usw. überzug – ohne Abzeichen – hinzutritt.

Abänderung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung bleibt vorbehalten.

Frh. v. Horn.

Nr. 7008.

Bekanntmachung, Beförderung von Leichen auf dem Seewege betreffend.

K. Staatsministerium des Innern, K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialbekanntmachung vom 17. Februar 1888, betreffend die Beförderung von Leichen (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 123) werden nachstehend die von den Deutschen Bundesregierungen vereinbarten Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege bekannt gegeben. Dazu wird folgendes bestimmt:

1. Die Ausstellung der Leichenpässe (§ 1) und die Bezeichnung der zur Einsargung der Leiche beizuziehenden sachverständigen Person (§ 2 Abs. 1 Satz 1) obliegt den Distriktsverwaltungsbehörden.

2. Zuständige Militärbehörde oder Dienststelle nach § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 1 Satz 2 ist der Kommandeur oder Vorstand des betreffenden Truppenteils oder der einschlägigen Dienststelle beziehungsweise der nächste Garnisonkommandant oder Garnisonälteste.

3. Die Vorschriften treten am 1. Juli 1906 in Kraft.

München, den 9. April 1906.

Dr. **Graf von Feilitzsch.** **Frhr. von Horn.**

Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege.

§ 1.

(1) Für die Beförderung einer Leiche zwischen den Seehäfen des Deutschen Reichs und seiner Schutzgebiete und zwischen einem dieser Häfen und einem ausländischen Hafen ist ein nach anliegendem Muster ausgefertigter Leichenpaß beizubringen, welchen der Schiffskapitän für die Dauer der Fahrt in Verwahrung nimmt.

Muster.

(2) Die Ausstellung der Leichenpässe liegt im Deutschen Reiche den von den Landesbehörden, in den Schutzgebieten den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Stellen, im Auslande den dazu ermächtigten Gesandten und Konsuln des Reichs ob. Für Leichen von Personen, welche an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen solche Pässe erst dann ausgestellt werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verflossen ist.

(3) Dem Gesuch um Erteilung eines Leichenpasses sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

a) eine vorschriftsmäßig ausgefertigte Sterbeurkunde, welche Namen, Stand, Alter und Todestag des Verstorbenen enthält;

b) eine tunlichst auf Grund einer Äußerung des Arztes, welcher den Verstorbenen behandelt hat, ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache. Kommt die Leiche aus einem Orte, an dem Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken herrschen, so ist gleichzeitig zu bescheinigen, daß der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;

c) eine Bescheinigung des bei der Einsargung zugegen gewesenen Sachverständigen (§ 2 Abs. 1) darüber, daß die Einsargung vorschriftsmäßig erfolgt ist.

(4) Bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine genügen die von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle ausgefertigten Nachweise zu Abs. 3, a bis c. Im Auslande kann auf die zu b vorgesehene Bescheinigung verzichtet werden, wenn dem zur Ausstellung des Leichenpasses zuständigen Gesandten oder Konsul des Reichs die zu bescheinigenden Tatsachen bekannt sind.

(5) Bei Leichen aus solchen ausländischen Staaten, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses.

(6) Bei der Beförderung von Leichen in das Ausland hat der Kapitän auch darauf zu sehen, daß die nach den Bestimmungen des Auslandes erforderlichen Nachweise beigebracht sind. Werden ausländische Häfen angelaufen, so hat der Kapitän auch die dort geltenden Bestimmungen zu beachten.

§ 2.

(1) Die Einsargung der Leiche hat in Gegenwart einer von der zuständigen Behörde des Sterbeorts oder des seitherigen Bestattungsorts hierzu zu bestimmenden sachverständigen Person zu erfolgen. Diese Person wird bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle, im Ausland in Ermangelung einer für den Ort zuständigen Landesbehörde von dem Gesandten oder Konsul des Reichs bestimmt.

(2) Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen, luftdicht zu verlötenden Metallsarg eingeschlossen und dieser von einem festgefugten Holzsarge dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Metallsarges in der Umhüllung verhindert wird. Der Holzsarg ist in einer Kiste derart zu verpacken, daß auch hier jede Verschiebung des Inhalts ausgeschlossen ist.

(3) Falls die Leiche nicht vollständig einbalsamiert wird und es sich nicht um eine Beförderung von kürzerer Dauer handelt, ist die Leiche durch Einspritzung einer konservierenden Flüssigkeit, z. B. von etwa 5 Litern einer weingeistigen Lösung von Formaldehyd (10 prozentig) oder Rohkresol (5 prozentig) oder Sublimat (2 prozentig) oder Chlorzink (10 prozentig), in eine oder mehrere leicht zugängliche Arterien usw. gegen Verwesung möglichst zu schützen; auch ist der Boden des inneren (Metall-) Sarges mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder mit anderen aufsaugenden Stoffen zu bedecken.

(4) Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Leichen (Leichenresten), welche für die überseeische Beförderung wieder ausgegraben worden sind.

§ 3.

(1) Sollen Leichen von Personen, welche während der Reise an Bord gestorben sind, ausnahmsweise bis zum Bestimmungshafen mitgeführt werden, so ist tunlichst nach § 2 Abs. 2 und 3 zu verfahren. Dauert die Reise von der Todesstunde bis zur Ankunft am Begräbnisorte weniger als drei Tage, so darf von der Einsargung abgesehen werden.

2) Leichen von Personen, welche während der Reise an Cholera Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen an Bord nicht weiter befördert werden.

§ 4.

Leichen sind an Bord von Schiffen tunlichst getrennt von Nahrungs- und Genußmitteln und derart aufzubewahren, daß eine Belästigung der Reisenden und der Besatzung vermieden wird.

Muster.

Leichenpaß
(für Leichenbeförderung auf dem Seewege).

Die überführung der nach Vorschrift eingesargten Leiche de . . am . . . . 19 . . zu . . . . an (Todesursache) . . . . verstorbenen . . . . jährigen (Vor- und Zuname, Stand des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern) von . . . . nach . . . . auf dem Seewege wird hierdurch genehmigt.

. . . ., den . . . . 19 . .

(Dienststempel.) (Unterschrift.)

Nr 2268 JA. München 28. April 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen von Offizieren ꝛc. ꝛc. des K. B. Heeres.

Nachstehend wird ein Ausweis über den Vermögensstand des Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten des K. B. Heeres für das Rechnungsjahr 1904 (§ 29 der Satzungen) im Abdruck bekanntgegeben.

Frh. v. Horn.

Abdruck.

Ausweis

über den Vermögensstand des Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten des K. B. Heeres am Schlusse des Rechnungsjahres 1904.

Vortrag	Geldbetrag		Bemerkungen
	ℳ	₰	
I. Einnahmen.			
Vermögensstand am 31. März 1904 darunter als Stammkapital 1525781 ℳ 66 ₰	1 922 038	23	
Zinsenerträgnis des Prinz Karl-Legats . . . 9284 ℳ 17 ₰	9 284	17	
Summe des Stammkapitals 1535065 ℳ 83 ₰			
Zinsenerträgnis aus dem Vereinsvermögen einschließlich Kursgewinn	68 261	90	
Beiträge der Vereinsmitglieder . .	88 640	61	
Überwiesene Botengebühren . . .	51	—	
Summe I	2 088 275	91	
II. Ausgaben.			
Bezahlte Unterstützungen, Präbenden und Abfertigungen auf den Vereinszweck	15 468	87	
Unterstützungen an Feldzugsteilnehmer von 1866 und 1870/71 im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1898	34 313	02	
Kursverluste	45	—	
Verwaltungskosten auf den Vereinszweck	1 868	30	
Summe II	51 695	19	
Abgeglichen bleibt Vermögensbestand am 31. März 1905 . . . . . Davon sind: in zinstragenden Wertpapieren angelegt . . . 2 021 500 ℳ — ₰ bar vorhanden bzw. in Bankscheinen vorübergehend zinstragend angelegt . . 15 080 ℳ 72 ₰ wie vorstehend 2 036 580 ℳ 72 ₰	2 036 580	72	Die Mehrung des Vereinsvermögens im Rechnungsjahr 1904 beträgt 114 542 ℳ 49 ₰.

München, 18. April 1906.

Der Vorstand des Verwaltungsrats.

Abdruck.

Ich bestimme im Anschluß an Meine Ordre vom 12. Oktober 1905: Den im Jahre 1906 an der Niederwerfung der noch andauernden Eingeborenen-Aufstände in Südwestafrika beteiligten Deutschen wird das Jahr 1906 als Kriegsjahr angerechnet, sofern in diesem Jahre die Beteiligung mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefecht vorliegt.

Im übrigen findet Meine Ordre vom 12. Oktober 1905 sinngemäß Anwendung.

Berlin den 27. Februar 1906.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen). Fürst v. Bülow

Nr 5054. München 28. April 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Kriegsdienstzeit.

Vorstehender Abdruck wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht. Wegen der Kaiserlichen Kabinetts-Ordre vom 12. Oktober 1905 vgl. V. Bl. Nr 26/05 Seite 248.

Frh. v. Horn.

Nr 5941. München 28. April 1906.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen überwiesenen Lebensmittel.

1. Die Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen nach § 7 Ziff. 10 der Fr. V. V. überwiesenen Lebensmittel betragen im Rechnungsjahre 1906:

a) für 1 kg Erbsen	26 ₰
b) „ „ „ Bohnen	32 ₰
c) „ „ „ Linsen	31 ₰
d) „ „ „ Graupen	19 ₰
e) „ „ „ Reis	28 ₰
f) „ „ „ Makkaroni	44 ₰
g) „ „ „ Rohkaffee	1 ℳ 33 ₰
h) für 100 g Gemüsekonserven	8,91 ₰

Vergütet werden:
1 kg Bohnen mit . . . . 28 ₰,
1 „ Linsen „ . . . . 28 ₰,
100 g Gemüsekonserven mit . . . . 7 ₰
und die übrigen Lebensmittel mit den vorangegebenen Selbstkosten.

2. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 bis 4 im Erlasse Nr 4362 99 — V. Bl. S. 204 — sind auch für das Rechnungsjahr 1906 maßgebend.

Bucher.

Nr 7173. München 28. April 1906.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Änderung der D. V. 320.

Zu Seite 15, Ziffer 70. Das Deckblatt 15 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Übungsmunition wird zu Beginn des Rechnungsjahres geliefert und ist im Laufe desselben möglichst zu verbrauchen. Ergeben sich an der Übungsmunition wesentliche Ersparnisse, so können diese bei den größeren Pionier- und sonstigen besonderen Übungen Verwendung finden."

Seither.

Nr 7355. München 28. April 1906.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Änderung der Sprengvorschrift (J. E. 23).

Bei Ziffer 33 (Auflage 1896) bzw. Ziffer 42 (Neudruck 1903): „Der Glühzünder" ist als dritter Absatz der Fußnote einzuschalten:

„Glühzünder a/A. dürfen nicht zusammen mit Glühzündern n/A. in eine Kreisleitung geschaltet werden."

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Fischer.

Nr 7650. München 28. April 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Informationskurs für Stabsoffiziere bei der Equitationsanstalt.

In Ziffer 1 der Anlage zu § 1,₃ der Dienstordnung für die Equitationsanstalt — D. V. 188 — ist statt 1. Mai handschriftlich zu setzen: 1. August.

Fischer.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 2—5 zur Vorschrift für die Prüfungen der Büchsenmacher des Heeres (D. V. 119);

Deckblätter Nr 34—48 zum Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen (D. V. 221);

Deckblätter Nr 22—30 zur Dienstvorschrift für die Kavallerie-Telegraphen-Schule (D. V. 266);

Deckblätter Nr 30—50 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. II. Der Lautsprecher.

(Im Kopf dieser Deckblätter ist „D. V. E. Nr 197" handschriftlich zu ändern in: D. V. 279);

Deckblätter Nr 26—31 zur Ausrüstungsnachweisung für die Stäbe der Feldartillerie (D. V. 389);

Deckblätter Nr 17—23 zur Ausrüstungsnachweisung für Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitionskolonnen 88/96 und 73/96 (D. V. 438);

Deckblätter Nr 65—87 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Etappen-Munitionskolonne (D. V. 439);

Deckblätter Nr 17—20 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Munitions-Verwaltung (D. V. 440);

Deckblätter	Nr	82—85	zur	II. Abt.	der Vorschrift: Das Feldartillerie-Material 96 (D. V. 447);
„	„	152—155	„	IV. „	
„	„	126—131	„	V. „	

Deckblätter Nr 5—8 zur Untersuchungs- und Anschießvorschrift für Geschützrohre und Lafetten der Feldartillerie. II. Abteilung. Anschießvorschrift (D. V. 478);

Deckblätter	Nr	49—54	zur	II. Abt.	der Vorschrift: Das Feldhaubitz-Material 98 (D. V. 495);
„	„	44—46	„	III. „	
„	„	86—91	„	V. „	

Deckblätter Nr 46—54 zur Ausrüstungsnachweisung für Feldhaubitz-Batterien 98 (D. V. 497);

Deckblätter Nr 38—48 zur Ausrüstungsnachweisung für leichte Munitionskolonnen der Feldartillerie (D. V. 498);

Deckblätter Nr 75—81 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Feldhaubitz-Munitions-Kolonne 88/98 (D. V. 499).

Die Rangliste der aktiven Offiziere wird erst im Monat Mai zur Ausgabe gelangen.

Die Umänderung von Dienstauszeichnungskreuzen 2. Klasse bisherigen in solche neuen Musters (K. M. E. Nr 7379/06 — V. Bl. S. 114 —) besorgt die Firma Weiß u. Co. in München, Herrnstr. 18 u. Maffeistr. 2, zum Preise von 30 ₰ für das einzelne Stück.

Mit Beziehung auf die Notiz in Nr 24 des V. Bl. 1899 — S. 242 — wird bekanntgegeben:

1. Der „Kleine Deutsche Kolonial-Atlas" ist in neuer Ausgabe zu einem Jahrbuche ausgestaltet worden; der Preis des Werkchens beträgt 60 ₰.
2. Die von der Deutschen Kolonialgesellschaft herausgegebene Kiepertsche „Wandkarte der Deutschen Kolonien" wird vom Maßstabe 1 : 8 000 000 in 1 : 2 000 000 übertragen, wodurch sich die Brauchbarkeit für Unterrichtszwecke wesentlich erhöht. Der Preis der Karte wird so niedrig als möglich festgesetzt werden.

Auf die beiden erwähnten, im Verlag von Dietrich Reimer (Ernst Vohsen) in Berlin erscheinenden kolonialen Unterrichtsmittel wird hiemit neuerdings empfehlend aufmerksam gemacht.

Der verstorbene Geheimsekretär im K. B. Geheimen Staatsarchiv Dr Josef Kapfer hat einen Stammbaum Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten und der sämtlichen Mitglieder des Hauses Wittelsbach in der Deszendenz des Königs Ludwig I. und des Herzogs Maximilian in Bayern bearbeitet, auf den empfehlend aufmerksam gemacht wird.

Der als Wandtafel eingerichtete Stammbaum nebst Erläuterung ist zum Preise von 2 ℳ 20 ₰ das Stück im Selbstverlage des Kunst- und Glasmalers Ludwig M. Bockhorni, München, Nordendstraße 22b, zu beziehen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

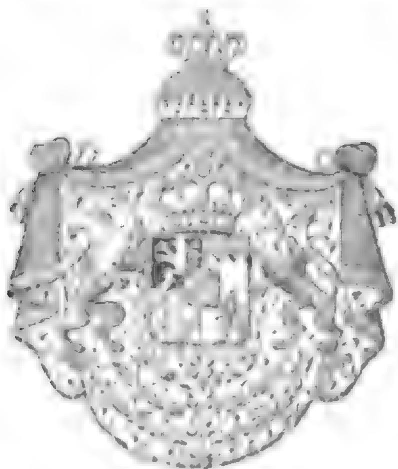

Verordnungs-Blatt.

München. № 17. 11. Mai 1906.

Nr 8326. München 11. Mai 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Errichtung einer Stiftung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stadt Landau hat dem 18. Infanterie-Regiment anläßlich seines 25jährigen Bestehens den Betrag von 1000 ℳ zur Verwendung nach freiem Ermessen des Regimentskommandeurs überwiesen und wurde von diesem das zugewendete Kapital zu einer Stiftung für Unteroffiziere des Regiments bestimmt.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 2. Mai lfd. Js. unter Allergnädigster Ermächtigung zur Annahme des Kapitals von 1000 ℳ die staatliche Genehmigung zur Entstehung der mit diesem Kapital errichteten Stiftung zu erteilen und zugleich Allerhuldvollst zu gestatten geruht, daß das von der

Stadt Landau bekundete Interesse für das 18. Infanterie-Regiment unter Allerhöchster Anerkennung durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Frh. v. Horn.

Nr 7890. München 7. Mai 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Jubiläumsfeiern 1906.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Februar ds. Js. dem 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg anläßlich seines 200 jährigen und dem 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich anläßlich seines 100 jährigen Bestehens Säkularfahnenbänder Allergnädigst zu verleihen geruht.

Frh. v. Horn.

Nr 8229. München 11. Mai 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Ersatztruppenteil für das Ostasiatische Detachement.

Nach Bekanntgabe des K. Preuß. Kriegsministeriums im Armee-Verordnungsblatt Nr 11 unter Nr 102 ist das 2. Garde-Regiment zu Fuß mit Wahrnehmung der Obliegenheiten als Ersatztruppenteil für das Ostasiatische Detachement — Gesandtschaftsschutzwache und Reserve — beauftragt worden.

Fischer.

Nr 8230. München 11. Mai 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Ausgabe des Werkes: „1806, das Preußische Offizierkorps und die Untersuchung der Kriegsereignisse“.

Im Preuß. Armee-Verordnungsblatt Nr 11 hat das Zentral-Departement des K. Preuß. Kriegsministeriums unter Nr 109 nachstehendes bekanntgegeben:

Der große Generalstab, Kriegsgeschichtliche Abteilung 2, gibt demnächst ein Werk unter dem Titel

1806,

Das Preußische Offizierkorps und die Untersuchung der Kriegsereignisse

heraus, das im Verlage der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin S.W. 12, Kochstraße 68—71, erscheinen soll.

Für die von seiten der Armee und Marine eingehenden Bestellungen ist ein Vorzugspreis von 5 ℳ für das ungebundene, von 6 ℳ für das gebundene Exemplar festgesetzt. Dieser Vorzugspreis wird auch den inaktiven und den Offizieren des Beurlaubtenstandes gewährt, wenn sie ihre Bestellung auf einer der amtlich versandten Bestellisten eintragen.

Die Behörden und Truppenteile werden ersucht, die Bestellisten, die ihnen demnächst zugehen werden, nach Umlauf und Einzeichnung an die Kriegsgeschichtliche Abteilung 2 des großen Generalstabes, Berlin N.W. 40, Moltkestraße 8, zurücksenden zu wollen.

Die Versendung des Werkes erfolgt durch die Verlagsbuchhandlung unmittelbar beim Erscheinen.

Fischer.

Nr 7933. — München 11. Mai 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Bestimmungen für die Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen

In Ziffer 24 b der Bestimmungen für die Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen (ausgegeben mit K. M. E. 14559/03 V. Bl. S. 242) ist in der 3. Zeile nach „Französischen" einzufügen „und Englischen".

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Fischer.

Nr 7922. — München 11. Mai 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neuausgabe einer Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungsnachweisung für Maschinengewehr-Abteilungen, II. Entwurf, (D. V. 528) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die bisherige Ausrüstungsnachweisung von 1903 tritt außer Kraft. Im D. V. E. ist unter Nr 528 „Entwurf 1903“ zu ersetzen durch: „II. Entwurf 1905“.

Zeither.

Nr 7550. München 11. Mai 1906.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.

Betreff: Direktiven für die Untersuchung und Beurteilung der Bindehauterkrankungen bei Militärpflichtigen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden demnächst zur Verteilung gelangen:

„Direktiven für die Untersuchung und Beurteilung der Bindehauterkrankungen bei Militärpflichtigen.“

Die Direktiven sind der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen — D. V. 319 — beizufügen.

Dr v. Bestelmeyer.

Bekanntmachung.

Die III. ordentliche Generalversammlung des Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten des K. B. Heeres findet nach Maßgabe der §§ 30 und 31 der Satzungen

am Donnerstag den 31. Mai 1906 nachmittags 4 Uhr

im Geschäftszimmer Nr 233 der Inspektion des Ingenieur-Korps (Maxburg) statt.

Anträge von Vereinsmitgliedern, welche sich zur Beratung und Beschlußfassung der Generalversammlung eignen, wollen dem Verwaltungsrat (Postablage bei der Inspektion des Ingenieur-Korps) spätestens bis zum 20. Mai 1906 mitgeteilt werden.

Die Vereinsrechnungen für die Rechnungsjahre 1903 und 1904 sowie das Verzeichnis der in München wohnenden, sonach wählbaren Vereinsmitglieder für die Erneuerung des Verwaltungsrats liegen vom 20. Mai 1906 an im Geschäftszimmer Nr 235 vorgenannter Inspektion zur Einsicht der Vereinsmitglieder auf.

München, 11. Mai 1906.

Der Vorstand des Verwaltungsrats.

Nr 2434 JA. München 11. Mai 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für das Invalidenwesen.

Betreff: Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der Offiziere 2c. 2c. des K. B. Heeres.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Kenntnis gebracht.

Schenk.

Notiz.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 20—24 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. D. Munition (D. V. 279).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

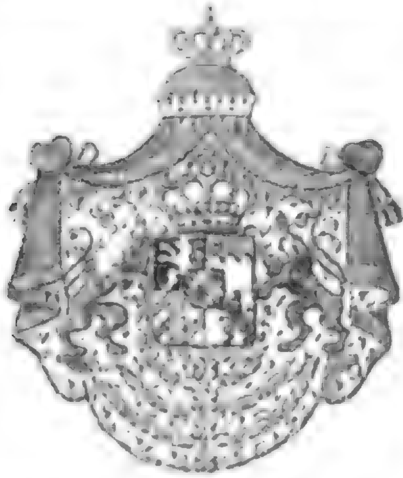

Verordnungs-Blatt.

München. № 18. 21. Mai 1906.

Abdruck.

Ich bestimme, daß die nach Meiner Ordre vom 19. August 1901 dem Kommandeur der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade obliegende Befugnis, die Heranziehung der Familien verheirateter Angehöriger der Brigade nach ihren Standorten in China zu genehmigen, mit dem Wegfall der Stelle des Brigadekommandeurs für das Ostasiatische Detachement auf das Kriegsministerium übergeht.

Berlin den 5. April 1906.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 5. Mai 1906.
Nr. 19/4. 06. B. 3. o.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird mit nachfolgenden Ausführungs-Bestimmungen zur Kenntnis der Armee gebracht.

1. Gesuche auf Erteilung der Genehmigung zur Heranziehung der Familien dürfen von den Angehörigen des Ostasiatischen Detachements erst nach ihrem Eintreffen in China und nachdem sie

sich über die Verhältnisse unterrichtet haben, gestellt werden. Sie sind an den Kommandeur des Ostasiatischen Detachements zu richten und von diesem mit seiner Begutachtung dem Kriegsministerium vorzulegen.

2. Voraussetzung für die Genehmigung derartiger Gesuche ist, daß mit einer mindestens noch zweijährigen Dienstleistung des Gesuchstellers in Ostasien nach Eintreffen der Familie daselbst zu rechnen ist.

3. Zur Familie sind Frau und Kinder, unter Umständen auch sonstige Anverwandte zu zählen, sofern diese schon bisher dem Hausstande angehörten. Bezüglich letzterer behält sich das Kriegsministerium indessen im Einzelfall Entscheidung vor.

4. Das Kriegsministerium ist bereit, für die betreffenden Familien die erforderlichen Plätze auf Reichs-Postdampfern sicherzustellen und zwar für Familien von Offizieren und oberen Beamten Kajüte 1. Klasse, für solche von Unteroffizieren und Unterbeamten Kajüte 2. Klasse.

Wird die Vermittelung durch das Kriegsministerium gewählt, so ist sie unter Beifügung eines von der Ortsbehörde bescheinigten Verzeichnisses der Familienmitglieder (Alter und Geschlecht der Kinder) sowie unter Angabe des Zeitpunktes, an welchem die Überfahrt angetreten werden kann, beim Kriegsministerium nachzusuchen, und erfolgt darauf die Übersendung der Fahrkarten.

5. Wünschen die Familien ausnahmsweise auf eigene Hand ihre Überfahrt zu bewerkstelligen, so können ihnen nur die dem Kriegsministerium beim Verfahren nach Ziffer 4 durchschnittlich entstehenden, auf Vorzugspreisen beruhenden Kosten gewährt werden. Dieselben werden nach Beendigung der Reise bar ausgezahlt; die Auszahlung veranlaßt in China das Ostasiatische Detachement, bei Rückbeförderung die Intendantur des Gardekorps.

Wegen eventl. Gewährung von Vorschüssen behält sich das Kriegsministerium (Armee-Abteilung) im Einzelfall Entscheidung vor, wobei gegebenenfalls auch die zahlende Kasse bestimmt wird.

6. Während der Seereise werden tägliche Zulagen gewährt

in der 1. Kajüte:

für Frauen und Kinder über 16 Jahre von je 3 *M*,
für Kinder unter 16 Jahren von je 1,50 *M*,

in der 2. Kajüte:

für Frauen und Kinder über 16 Jahre von je 1,50 ℳ,
für Kinder unter 16 Jahren von je 1 ℳ.

Wird von Sicherstellung der Überfahrt durch das Kriegsministerium kein Gebrauch gemacht, so wird die Zulage für 50 Tage gezahlt.

Hinsichtlich Zahlung dieser Zulagen gilt das bezüglich der Zahlung der Überfahrtskosten unter 5. Gesagte.

7. Die vom Kriegsministerium gemäß Ziffer 4 überwiesenen Fahrkarten gewähren Freigepäck im Umfange von 1 cbm beziehungsweise 200 kg für jeden Erwachsenen; für Kinder im Verhältnis des für dieselben gezahlten Fahrpreises. Neben demselben werden noch die Kosten für Beförderung weiterer 2 cbm bei beliebigem Gewicht für jede Familie auf die Reichskasse übernommen. Eine Geldentschädigung hiefür tritt in keinem Falle ein. Diese letzteren 2 cbm können indes nur als Frachtgüter, nicht aber als Reisegepäck befördert werden, und erfolgt deren Expedition bei passender Gelegenheit durch das Kriegsministerium (Armee-Abteilung) eventuell auf einem anderen Dampfer. Sie sind nach vorheriger Ankündigung der Speditionsfirma Matthias Rohde & Co., Hamburg, frachtfrei einzusenden. Jedes Gepäckstück erhält eine unmittelbar auf die Umhüllung zu setzende Aufschrift nach folgendem Muster:

„(Absenderin: Marie Möller in München.)

An

die Spediteure Herren Matthias Rohde & Co.

in

Hamburg

für den Sergeanten Möller,

3. Kompagnie Ostasiatischen Detachements

Tientsin.“

Gleiche Aufschriften erhalten der Frachtbrief oder die Begleitadresse und auch der für den Empfänger bestimmte Abschnitt der letzteren zu „Mitteilungen“.

Die Gepäckstücke müssen dauerhaft verpackt, mit Umhüllung von wasserdichtem Stoffe versehen und gut verschnürt sein.

Flüssigkeiten, Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben unterliegen, zerbrechliche und leicht entzündliche Sachen sowie die allgemein von Postbeförderung ausgeschlossenen Gegenstände dürfen nicht aufgegeben werden.

8. Die Vergütungen für Heranziehung der Familien nach Ostasien sind nur einmal zuständig.
9. Die nachreisenden Personen sind gehalten, vor ihrer Abreise dem Kriegsministerium eine ärztliche Bescheinigung darüber einzusenden, daß ihr Gesundheitszustand den Aufenthalt im tropischen Klima gestattet. Das Kriegsministerium behält sich vor, die Betreffenden im Einzelfalle durch einen oberen Militärarzt daraufhin untersuchen zu lassen, daß ihr Gesundheitszustand den Anforderungen des Tropenklimas gewachsen ist.
10. Die Rückbeförderung der Familien nach Deutschland wird von dem Kommando des Ostasiatischen Detachements entsprechend den Bestimmungen für die Ausreise geregelt.
11. Für die Reisen der Familien vom letzten Standorte des betreffenden Offiziers usw. beziehungsweise von dem auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 27. Juli 1900 (A. V. Bl. S. 414) gewählten Wohnorte der Familie nach dem Einschiffungsorte werden die wirklich entstandenen Fuhrkosten — auf Eisenbahnen für die Familien von Offizieren und oberen Beamten II. Klasse, von Unteroffizieren und Unterbeamten III. Klasse — sowie die Kosten der gesamten zustehenden Gepäckbeförderung erstattet, desgleichen vom Ausschiffungsorte nach dem Standorte des betreffenden Offiziers usw.

    Bei Rückbeförderung der Familien nach Deutschland findet Erstattung der Kosten in gleicher Weise statt.

    Sollte der betreffende Offizier usw. nicht im aktiven Dienste verbleiben, so werden die Kosten der Rückbeförderung vom Ausschiffungspunkte bis zum selbstgewählten Wohnort in Grenzen desjenigen Betrages erstattet, welcher bei Beförderung nach dem letzten Standorte des betreffenden Offiziers usw. in Deutschland entstanden sein würde.
12. Als Einschiffungs- beziehungsweise Ausschiffungsorte können bei allen Kostenberechnungen nur Bremerhaven und Hamburg beziehungsweise Taku, nicht aber Zwischenhäfen in Frage kommen.
13. Die Mietsentschädigung ist bei derjenigen Intendantur anzufordern, zu deren Verwaltungsbereich die verheirateten Militärpersonen und Beamten des Ostasiatischen Detachements vor ihrem Abgange nach Ostasien gehörten.

    Etwaigen Vorschußanträgen bezüglich Mietsentschädigung sind die Mietsverträge beizufügen.

v. Einem.

Nr 9020. München 21. Mai 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Heranziehung von Familien verheirateter Angehöriger des Ostasiatischen Detachements nach Standorten in China.

Vorstehender Abdruck wird der Armee bekannt gegeben mit dem Hinweis, daß die Allerhöchste Ordre Seiner Majestät des Kaisers vom 19. August 1901 mit K. M. E. Nr 14009/01, V. Bl. S. 364—367, und jene vom 27. Juli 1900 im V. Bl. 1900 S. 394 veröffentlicht wurde.

Frh. v. Horn.

Nr 8684. München 21. Mai 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Änderung der Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91 (D. V. 197).

Seite 66b Zeile 1 von unten ändere „poliert“ in:

gekratzt

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Seither.

Nr 8800. München 21. Mai 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Dienstordnung der Kriegsakademie.

In der Dienstordnung der Kriegs-Akademie (D. V. 175) ist in Ziff. 46 Seite 17 auf Zeile 2 und 8 an Stelle von „16“ zu setzen „20“.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Fischer.

Nr 9019. München 21. Mai 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Postsendungen, Telegramme und Ferngespräche für die Kommandantur des Truppenübungsplatzes Bitsch.

Nach Bekanntgabe des K. Preuß. Kriegsministeriums im Armee-Verordnungsblatt Nr 13 unter Nr 117 sind Sendungen usw. für die genannte Kommandantur künftig nach „Bitsch-Übungsplatz" zu richten.

Fischer.

Nr 9092. München 21. Mai 1906.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Änderung der Proviantamtsordnung (D. V. 416).

Der Hinweis auf Seite 645 der Proviantamtsordnung „(vgl. Anmerkung 3 Seite 9 dieses Musters)" und die Anmerkung 3 auf Seite 653 a. a. O. sind zu streichen.

Bucher.

Nr 9080. München 21. Mai 1906.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des am 1. Mai 1906 in Kraft getretenen Sommerfahrplans aus dienstlicher Veranlassung nach den Sätzen des Militärtarifs befördert werden können, wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Das auf Seite 217/219 des Verordnungsblatts für 1905 abgedruckte Verzeichnis tritt außer Kraft.

Bucher.

...nis derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Militär-...rte, welche die Eisenbahn aus dienstlicher Veranlassung*) benutzen, vom ... 1906 ab nach den Sätzen des Militärtarifs befördert werden können.

...waltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
...). Preußi-...nbahn-...: Altona	Schnellzug 36	Hamburg-Klostertor 5[20] N.	Kiel 7[24] N.	Nur für Kommandos bis zu 40 Mann, die aus Richtung Harburg kommen und den Zug bis Kiel benutzen. Ausgeschlossen ist die Benutzung an Sonn- und Feiertagen, an 3 Tagen vor und nach dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest und an solchen Tagen, an denen der Zug ausnahmsweise stark besetzt ist.
...ch Preußi-...enbahn-...n Cöln	Schnellzug 2 „ 152 „ 153	Cöln Hbf 6[5] V. „ „ 8[2] V. Jünkerath 10[23] V.	Herbesthal 8[6] V. Jünkerath 9[55] V. Cöln Hbf. 12[12] N.	Nur für solche Kommandos bis zu 20 Mann deren raiche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt. Die Dringlichkeit der Beförderung ist vom absendenden Truppenteil zu begründen.
...lich Preußi-...Eisenbahn-...ion ...nover	Schnellzug 14	Berlin Schles. Bf. 12[51] N.	Hannover 5[5] N.	Nur für Kommandos bis zu 14 Mann.
	„ 17	Gütersloh 5[30] V.	Berlin Schles. Bf. 12[14] N.	Desgl. In Gütersloh Anschluß an Bz. 205 von Cöln.
	„ 140	Hannover 8[58] N.	Bremen Hbf. 10[17] N.	Nur wenn in den Ausweisen zur Erlangung der Militärfahrkarten ausdrücklich angegeben ist, daß es sich bei den Reisen um Vernehmung vor einem Kriegsgericht handelt und der zu benutzende Schnellzug bezeichnet ist.

*) Bezüglich der Benutzung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vgl. militärische Ausführungsbestimmung 103, 2 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil sowie die ...M.E. Nr 4741/99 (V.Bl. S. 161) und Nr 2520/04 (V.Bl. S. 62).

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
Königlich Preußische Eisenbahndirektion Posen	Schnellzug 54[1]	Posen Hbf. 10 20 V.	Bentschen 11 34 V.	1) Nur für Kommandos [illegible] zu 30 Mann, die [illegible] Richtung Thorn [illegible] in [illegible]sen eintreffen und [illegible] tung Halle weiter[illegible] Einberufene und [illegible] lassene ausgeschl[illegible] 2) Bei Transporten [illegible] 30 Mann ist [illegible] Vereinbarung [illegible] Bahnbevollmächt[illegible] erforderlich. (M.T. [illegible] § 31 S. 42 [illegible]
	„ 64[2]	Bentschen 11 55 V.	Guben 1 38 N.	
Königlich Preußische Eisenbahndirektion St. Johann-Saarbrücken	Schnellzug 152	Jünkerath 9 59 V.	Saarbrücken 1 4 N. Saargemünd 1 29 N.	
	„ 153	Saarbrücken 6 55 V.	Jünkerath 10 19 V.	
	„ 121	Sierck 7 27 V.	Coblenz Hbf. 10 25 V.	
	„ 123	„ 1 47 N.	Coblenz Hbf. 5 25 N.	
	„ 124	Coblenz Hbf. 8 48 N.	Trier Hbf. 10 39 N.	Bis zu 20 Mann. (Sz. 121 von Sierck bis Trier Hbf. bis zu 50 Mann.)
	„ 142	Bad Münster a/St. 8 41 V.	Saarbrücken 11 2 V.	
	„ 144	desgl. 9 57 N.	„ 12 16 V.	
	„ 141	Saarbrücken 6 57 V.	Bad Münster a/St. 9 15 V.	
	„ 143	„ 5 22 N.	desgl. 7 50 N.	
Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion Mainz	Schnellzug 142	Bingerbrück 8 16 V.	Bad Münster a/St. 8 40 V.	
	„ 144	„ 9 29 N.	desgl. 9 53 N.	
	„ 141	Bad Münster a/St. 9 18 V.	Bingerbrück 9 43 V.	
	„ 143	desgl. 7 51 N.	„ 8 14 N.	
Generaldirektion der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen	Schnellzug 121	Diedenhofen 7 6 V.	Sierck 7 25 V.	Bis zu 50 Mann.
	„ 123	„ 1 29 N.	„ 1 46 N.	„ „ 20 „

…ahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
…niglich Bayeri-…e Pfälzische …enbahnen	Schnellzug 100	Ludwigshafen a/Rh. 8^{24} V.	Weißenburg 9^{44} V.	Bis zu 10 Mann.
	„ 99	Weißenburg 8^{10} N.	Ludwigshafen a/Rh. 9^{29} N.	
…roßherzoglich …ldenburgische …isenbahn	Schnellzug 103	Wilhelmshaven 6^{0} V.	Bremen Hbf. 7^{49} V.	Kommandos bis zu 50 Mann, nur wenn sie mit dem Pz. 143 von Bremen nach Hannover weiterfahren sollen.
	„ 3	Oldenburg 11^{26} V.	Bremen Hbf. 12^{21} N.	Desgl., nur wenn sie mit dem Pz. 701 von Bremen nach Hamburg weiterfahren sollen.
	„ 5	Oldenburg 2^{15} N.	Bremen Hbf. 3^{10} N.	Desgl., nur wenn sie mit dem Pz. 315 von Bremen nach Hannover weiterfahren sollen.
	„ 106	Bremen Hbf. 1^{58} N.	Oldenburg 2^{54} N.	Desgl., nur wenn sie mit dem Pz. 464 in Bremen aus Richtung Uelzen eintreffen.
	„ 8	Bremen Hbf. 5^{55} N.	Wilhelmshaven 7^{54} N.	Desgl., nur wenn sie mit dem Pz. 466 in Bremen aus Richtung Uelzen eintreffen.
Lübeck-Büchener Eisenbahn	Schnellzug 5	Lübeck 10^{48} V.	Büchen 11^{35} V.	Bis zu 50 Mann.
	„ 8	Büchen 4^{57} N.	Lübeck 5^{53} N.	
	„ 12	„ 10^{44} N.	„ 11^{37} N.	Bis zu 3 Wagen.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 31—40 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Munitionsanstalten bei den Artilleriedepots. Teil III. (D. V. 410);

Deckblätter Nr 294—389 zu „Anfertigung und Verwaltung der Feldartillerie-Munition“ (D. V. 513).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

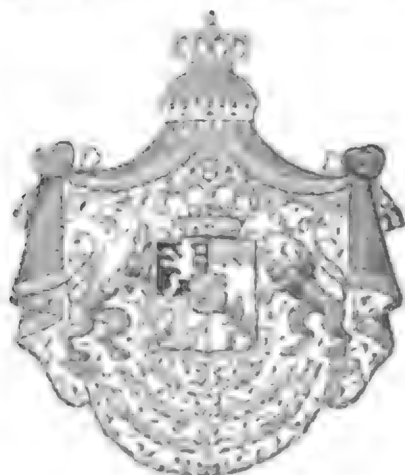

Verordnungs-Blatt.

München. № 19. 31. Mai 1906.

Nr 9418. München 31. Mai 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Schul- und Dienstordnung des K. B. Kadettenkorps.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. ds. zu verfügen geruht, daß der Studieninspektor am Kadettenkorps künftig den Titel „Studiendirektor" mit dem Range und Gehalte eines Gymnasialrektors führe.

Frh. v. Horn.

Nr 8489. München 31. Mai 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Einführung neuer Truppen- und Train-Fahrzeuge.

Für Neubeschaffungen gelangen zur Einführung:
ein vierspänniger Kavallerie-Stabspackwagen 05,
ein vierspänniger Reservewagen 05 für Bäckereikolonnen.

Frh. v. Horn.

Nr 9423. München 31. Mai 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Preis des alten Bleies.

Unter Bezugnahme auf § 16,4 der Übungsmunitions-Vorschrift — D. V. 494 — wird der vom Hauptlaboratorium im Rechnungsjahr 1906 für Blei aus verschossener Handwaffenmunition zu zahlende Preis auf 26 ℳ 50 ₰ für 100 kg festgesetzt.

Frh. v. Horn.

Nr 9423a. München 31. Mai 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Neue Kreuzleine.

Für die Feldartillerie, Fußartillerie, die Pionier- und Verkehrstruppen-Formationen sowie für das Truppen- und Trainfeldgerät wird eine neue — einheitliche — Kreuzleine (aus Hanfgurt mit ledernen Zügelenden) als „Kreuzleine 06" eingeführt. Die Konstruktionszeichnung wird mit den fortlaufenden Änderungen der Zeichnungen der Feldartillerie usw. ausgegeben werden.

Die bisherigen Kreuzleinen der Feldartillerie, Fußartillerie, Pionier- und Verkehrstruppen-Formationen sowie des Truppen- und Trainfeldgeräts erhalten die Bezeichnung „Kreuzleine a/A. (hanfene)" bzw. „Kreuzleine a/A. (lederne)". Die „verstärkte Kreuzleine" der Fußartillerie behält diese Bezeichnung.

Die bisherigen Kreuzleinen sind aufzubrauchen.

Frh. v. Horn.

Nr 9517. München 30. Mai 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Preise der Reichskarte 1:100000.

Von den Umdrucken der Karte des Deutschen Reiches 1:100000 wird der Preis für den Militärdienstgebrauch bei Bestellung von 50—200 Stück auf 15 ₰ für 1 Blatt festgesetzt.

Die Bemerkung zu Ziff. 684 der Felddienstordnung (D. V. 327) hat demgemäß zu lauten:

„Der Preis beträgt:

für das Blatt in Kupferdruck mit farbig angelegten Gewässern 75 ₰

für schwarze Drucke von Stein:

bei Bestellung unter 50 Stück	30 ₰		für das Blatt."
bei einer Auflage von 50—200 Stück	15 ₰		
„ „ „ „ mehr als 200 Stück . . .	12 ₰		

Ausgabe eines Deckblattes bleibt vorbehalten.

Ein neues Preisverzeichnis der Kartenwerke des Topographischen Bureaus des Generalstabs wurde ausgegeben und kann von diesem erholt werden; der erste Bedarf ist standortweise zu bestellen.

Fischer.

Nr 9461. München 31. Mai 1906.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Nähkloben für Sattler.

Die in Tafel V des Anhanges zur Garnison-Gebäude-Ordnung vorgeschriebenen Abmessungen der Nähkloben für Sattler sind veraltet und durch nachstehende zu ersetzen:

Gesamtlänge des Klobens . . . . 1,15 m,
Länge der Klemmvorrichtung . . . . 48 cm,
lichte Weite derselben . . . . 10 cm.

Die Seitenkanten der Kloben müssen in gerader Linie verlaufen.

Für abgängige derartige Nähkloben können sogenannte „Nährosse" beschafft werden.

Bucher.

Nr 9668. München 31. Mai 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Schußtafeln der Fußartillerie.

1. Soweit Schußtafeln der Fußartillerie in Betracht kommen, werden von jetzt ab Truppen und Behörden nur mit Schußtafelsammelheften ausgestattet.

Schußtafeln zum Gebrauch werden nur noch als Geschützzubehör bereit gehalten. Die auf letzteren befindliche Nr 86 des D. V. E. ist handschriftlich zu ändern in: 250.

Für die ausscheidende bisherige Druckvorschrift 86 werden zum Teil Schußtafelsammelhefte überwiesen.

2. Es sind neu aufgestellt und werden demnächst verteilt:

Inhalt des Sammelhefts der Schußtafeln und die Schußtafeln Nr 6, 9, 12 u. 14 zum Gebrauch und zum Sammelheft (D. V. 250).

3. Nach Eingang der unter 2 erwähnten Druckvorschriften treten außer Kraft:

der jetzige Inhalt und die Schußtafeln Nr 6, 9a, 9b, 11, 12 u. 14 des Sammelheftes und die Schußtafeln Nr 9a, 9b, 11, 12 u. 14 zum Gebrauch, letztere jedoch erst dann wenn die mit K. M. E. Nr 5324/06 angeordneten Änderungen bei den betreffenden Geschützen durchgeführt sind.

4. Ferner scheiden aus dem Schußtafelsammelheft aus die Schußtafeln Nr 7, 7a, 13 u. 15.

5. Die Nummer 3a auf den Schußtafeln für die 5 cm Kanone ist handschriftlich zu ändern in: 4.

Soweit sonst der neue „Inhalt des Sammelheftes" sich mit den Nummern usw. der bisherigen Schußtafeln nicht deckt, wird Regelung durch Neudruck oder Deckblätter erfolgen.

Seither.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblatt Nr 24 zur Kriegs-Verpflegungsvorschrift.

Im Kopfe dieses Deckblattes ist „D. V. E. Nr 86" handschriftlich in „D. V. 134" abzuändern;

Deckblatt Nr 33 zur Feldgendarmerie-Ordnung (D. V. 212);

Deckblätter Nr 63—73 zur Schulordnung des K. B. Kadettenkorps (D. V. 242);

Deckblätter Nr 12—28 zur Dienstordnung des K. B. Kadettenkorps (D. V. 422);

Deckblätter Nr 1 und 2 zur Ausrüstungs-Nachweisung für einen Kommandeur der Trains bzw. Kommandeur der Etappentrains (D. V. 87);

Deckblätter Nr 1—3 zur Ausrüstungs-Nachweisung für einen Infanterie-Regimentsstab (D. V. 108);

Deckblätter Nr 15—25 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Feldlazarett mit vierspännigen Gerätewagen (D. V. 115);

Deckblätter Nr 1—4 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur eines Armeekorps (D. V. 117);

Deckblätter Nr 1—5 zur Ausrüstungs-Nachweisung für das Feld-Hauptproviantamt eines Armeekorps (D. V. 118);

Deckblätter Nr 7—11 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Kriegskasse eines Armeekorps (D. V. 124);

Deckblätter Nr 1—5 zur Ausrüstungs-Nachweisung für das Feld-Proviantamt einer Division (D. V. 125);

Deckblätter Nr 1—4 zur Ausrüstungs-Nachweisung für das Feld-Bäckereiamt eines Armeekorps (D. V. 126);

Deckblätter Nr 9—13 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Oberbefehlshaber einer Armee (D. V. 177);

Deckblätter Nr 18—22 zur Ausrüstungs-Nachweisung für einen kommandierenden General (D. V. 207);

Deckblätter Nr 2—6 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Brigadestabes (D. V. 226);

Deckblätter Nr 3—16 zur Ausrüstungs-Nachweisung für 1. einen Korps-Generalarzt, 2. einen konsultierenden Chirurgen (D. V. 360);

Deckblätter Nr 12—20 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Feldjustizbeamten eines Armee-Oberkommandos, eines Generalkommandos und eines Infanterie- oder Kavallerie-Divisionskommandos (D. V. 362);

Deckblätter Nr 3—25 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Feldgeistlichen einer Division (D. V. 363);

Deckblätter Nr 84—92 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Proviantkolonne mit vierspännigen Fahrzeugen (D. V. 364);

Deckblätter Nr 28—35 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Ersatz-Pferdedepot (D. V. 368);

Deckblätter Nr 47—54 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Fuhrparkkolonne (D. V. 386);

Deckblätter Nr 49—57 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Sanitäts-Kompagnie (D. V. 425);

Deckblätter Nr 49—60 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld-Bäckereikolonne bzw. Reserve- oder Etappen-Bäckereikolonne, ausgerüstet mit fahrbaren Backöfen (D. V. 430);

Deckblätter Nr 1—3 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Train- bzw. Reserve-Train- oder Sanitäts-Bataillons (D. V. 444);

Deckblätter Nr 88—94 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie- oder Jäger-Bataillon, ausgerüstet mit 4 zweispännigen Kompagnie-Patronenwagen (D. V. 446);

Deckblätter Nr 50—60 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Reserve-Kavallerie-Regiment (D. V. 473);

Deckblätter Nr 1—6 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Pferdedepot (D. V. 474);

Deckblätter Nr 12—19 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stabswache bei einem Generalkommando (D. V. 475);

Deckblätter Nr 15—21 zur Ausrüstungs-Nachweisung für einen Infanterie- oder Kavallerie-Divisions-Kommandeur (D. V. 476).

Die Ranglisten der aktiven Offiziere ꝛc. sind zur Ausgabe gelangt und können zum Preise von 1 ℳ für das Exemplar käuflich bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

Auf die im Verlag der Buchhandlung J. F. Lehmann, München, neu erschienene Druckschrift „Die wehrpflichtige Jugend Bayerns“ von Dr Anton von Vogl, Generalstabsarzt z. D., (Preis 2.40 ℳ) mit „3 zugehörigen Kartogrammen“ (Preis 3.90 ℳ) wird hiemit empfehlend aufmerksam gemacht.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

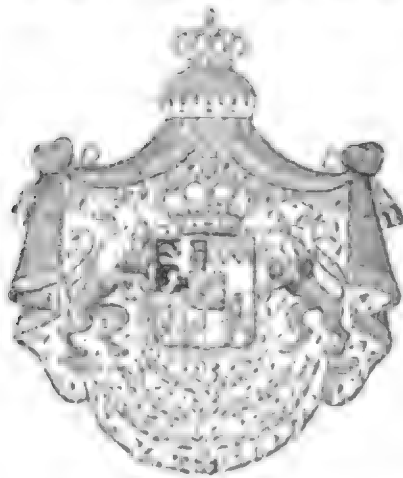

Verordnungs-Blatt.

München. № 20. 9. Juni 1906.

St.-M. d. J. Nr 11737.
Kr.-M. Nr 9393.

Bekanntmachung, Zurückstellung Militärpflichtiger im Ausland betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Unter Hinweis auf Anlage 5 zu § 33 der Wehrordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 S. 145) wird nachstehend die im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr 27 S. 566 enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Mai 1906 veröffentlicht.

München, den 24. Mai 1906.

Dr **Graf von Feilitzsch.** **Frhr. von Horn.**

Bekanntmachung.

Dem Kaiserlichen Konsulat in Bordeaux ist auf Grund des § 33 Ziffer 10 der Wehrordnung die Befugnis übertragen worden, die in seinem Bezirke lebenden militärpflichtigen Deutschen bis zum 25. September des dritten Militärpflichtjahrs zurückzustellen.

(Vgl. Anlage 5 zu § 33 der Wehrordnung, Zentralblatt für 1904 S. 98 ff.)

Berlin, den 5. Mai 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Just.

Nr 10579. München 9. Juni 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Übungen des Beurlaubtenstandes.

In den „Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahr 1906“ – Beilage zum Verordnungsblatt 14 – treten folgende Änderungen ein:

1. Nach Ziffer 21 ist als Ziffer 21 a einzufügen:

„Von den durch Anlage 1 überwiesenen Übungsmannschaften können 10–15 Mann der Reserve zu jeder Infanteriekompagnie während der Manöver auf 20–28 Tage eingezogen werden. Wenn dadurch nicht erreicht wird, daß die Bataillone in der Mannschaftsstärke nach den Friedensbesoldungsetats ausrücken können, dürfen Mehreinberufungen innerhalb der durch Anlage 1 überwiesenen Zahl bis zur vollen Deckung der Etatsstärke erfolgen.

Die Dauer der Übung und der Tag der Entlassung (unter Umständen vor Beendigung der Manöver) sind so zu regeln, daß die Übungsmannschaften vor dem Ausrücken zu den Herbstübungen in der Marschfähigkeit genügend gefestigt sind.

2. Ziffer 22 Absatz 2. In der 1. Zeile ist hinter „Absatz 1“ einzuschalten:

„und die nach Ziffer 21 a“.

3. Anlage 1. Statt der in Spalte 2 aufgeführten Zahlen sind folgende zu setzen:

I. Armeekorps	6750
II. „	6950
III. „	7150
Summe	20850

Frh. v. Horn.

Nr 10563. München 9. Juni 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Neue Kreuzleine.

Die durch K. M. E. Nr 9423a/06 — V. Bl. S. 142 — für die Feldartillerie usw. eingeführte Kreuzleine 06 wird auch für die Maschinengewehr-Truppe angenommen.

Die bisherigen Kreuzleinen erhalten die Bezeichnung „Kreuzleine a A. (hanfene)“ bzw. „Kreuzleine a A. (lederne)“; sie sind aufzubrauchen.

Frh. v. Horn.

Nr 10580. München 9. Juni 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Truppenverlegung in der K. Preuß. Armee.

Nach einer Bekanntgabe des K. Preuß. Kriegsministeriums unter Nr 128 und 129 des Armee-Verordnungsblattes 1906 Seite 131 wird zufolge Allerhöchster Kabinettsordre vom 16. Mai 1906 zum 1. Oktober ds. Js.:

1. die Kommandantur des Truppenübungsplatzes Elsenborn von Montjoie nach Aachen,

2. die Maschinengewehr-Abteilung Nr 3 von Bitsch nach Straßburg i E. verlegt und letztere dem I. Bataillon 4. Unterelsässischen Infanterie-Regiments Nr 143 zugeteilt.

Fischer.

Nr 9977. München 9. Juni 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Festlegen der Kameradschaftskochapparate und Kochapparate 96 in den Wassereimern.

In Zukunft hat das Festlegen der Kochapparate in den Wassereimern statt mit Strohkränzen durch Unterlagen aus losem Stroh oder Heu zu erfolgen.

Berichtigung der einschlägigen Vorschriften durch Deckblätter bleibt vorbehalten.

Seither.

Nr 9978. München 1. Juni 1906.
Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neuausgabe des Preisverzeichnisses für den Verkauf von Artilleriemunition aus den Artilleriedepots.

Die Preise für den Verkauf von Artilleriemunition aus den Artilleriedepots sind neu aufgestellt worden und werden als A. Sp. V. 43a und 43b den beteiligten Dienstesstellen durch die Feldzeugmeisterei zugehen. Die bisherigen, mit K. M. E. Nr 14468/03 genehmigten A. Sp. V. 43a und 43b sind am 1. Juli 1906 auszumustern.

Zeither.

Nr 10563a. München 9. Juni 1906.
Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Doppelfernrohre der Firma Zeiß in Jena.

Bei Bestellung von Fadenplatten für Doppelfernrohre zum Privatgebrauch empfiehlt es sich, der liefernden Firma (Zeiß-Jena) die genaue Augenweite (Pupillenabstand) anzugeben.

Nur dann kann darauf gerechnet werden, daß die Striche der Fadenplatte senkrecht erscheinen.

Zeither.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 63—87 zur Untersuchungs- und Abnahmevorschrift für neue Geschützrohre der Fußartillerie (D. V. 54) und

Deckblätter Nr 19—25 zum Anhang zur Untersuchungs- und Abnahme-Vorschrift für neue Geschützrohre der Fußartillerie (D. V. 54);

Deckblatt Nr 2 zur Dienstanweisung für den Schlächtereibetrieb und den Viehtransport.

Im Kopfe dieses Deckblatts ist „D. V. E. Nr 83" handschriftlich in „D. V. 101" abzuändern;

Deckblätter Nr 3—5 zur Anleitung zur Aufstellung und Benutzung von Feldbacköfen.

Im Kopfe der Deckblätter ist „D. V. E. Nr 85" in „D. V. 103" abzuändern;

Deckblätter Nr 54—59 zum Leitfaden betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanzen (D. V. 238);

Deckblätter Nr 13—19 zur Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie (D. V. 355);

Deckblätter Nr 37—43 zur Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung (D. V. 466);

Deckblätter Nr 35—38 zur Ausrüstungsnachweisung für das Reserve-Maschinengewehr einer M. G. Abteilung (D. V. 534).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

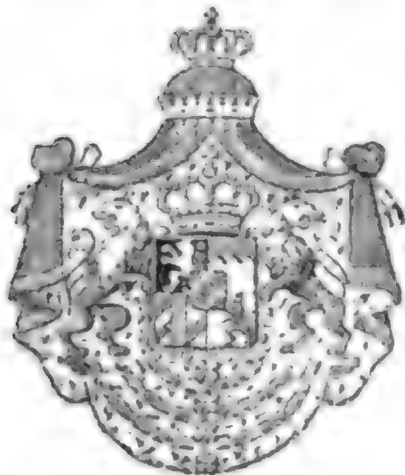

Verordnungs-Blatt.

München. № 21. 13. Juni 1906.

Inhalt: 1) Reichsmilitärpensionsgesetze vom 31. Mai 1906; 2) Neufeststellung von Versorgungsgebührnissen der von den Vorschriften des neuen Mannschafts-Versorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 betroffenen Invaliden.

Nr 3426 J A. München 13. Juni 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Reichsmilitärpensionsgesetze vom 31. Mai 1906.

In der Anlage werden

a) das Reichsgesetz über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen, Anlage 1.

b) das Reichsgesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen, Anlage 2.

beide vom 31. Mai 1906,

im Abdruck bekannt gegeben.

Die Ausführungsbestimmungen folgen nach.

Frh. v. Horn.

Nr 3505 JA. München 13. Juni 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Neufeststellung von Versorgungsgebührnissen der von den Vorschriften des neuen Mannschafts-Versorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 betroffenen Invaliden.

1. Nach den Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 wird eine Neufeststellung von Versorgungsgebührnissen eines Teils der bereits anerkannten Invaliden erforderlich.

Es kommen hiefür die nachbezeichneten Personen in Frage:

a) die seit dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen;

b) diejenigen Friedensinvaliden, welche an einem der von den deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben. (Für die Marine kommen außerdem solche Friedensinvaliden in Betracht, welche im Dienst an einem Schiffbruch oder an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise teilgenommen haben.)

Zu diesen Kriegsteilnehmern zählen auch solche nach den Vorschriften des Kriegsinvalidengesetzes vom 31. 5. 01 neuanerkannten Unteroffiziere usw., welche auf Grund achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit Anspruch auf Pension erworben haben.

Der Begriff „Kriegsteilnehmer" erläutert sich aus den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 24. 4. 05 zu dem Reichsgesetze vom 22. 5. 95 über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer und den vom K. Staatsministerium des Innern hiezu erlassenen Vorschriften. (Vgl. Kriegsministerialerlaß vom 28. 6. 05, V. Bl. Seite 164);

c) die als verstümmelt oder pflegebedürftig anerkannten Invaliden, soweit sie nicht schon zu den unter a und b bezeichneten Personen gehören;

d) die als halbinvalide anerkannten Kriegsinvaliden.

Die Bezirkskommandos haben die Akten über diese Invaliden ihres Bezirks bereitzuhalten, sodaß die Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse nach den demnächst ergehenden Ausführungsbestimmungen zu dem neuen Gesetz alsbald erfolgen kann.

2. Bei den im Reichs- und Staatsdienst angestellten Kriegs- und Friedensinvaliden, deren Pension ganz oder zum Teile ruht, wird ine Neuregelung des Pensionsbezugs durch das Kriegsministerium rforderlich.

3. Um sämtliche von den Vorschriften des neuen Gesetzes betroffenen Invaliden möglichst bald von der bevorstehenden Neufeststellung hrer Versorgungsgebührnisse in Kenntnis zu setzen, haben die Bezirksommandos für die schnelle und weite Verbreitung der nachstehenden Bekanntmachung zu sorgen.

Frh. v. Horn.

Bekanntmachung

über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, er Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen nach dem Reichsgesetze vom 31. Mai 1906.

Nach den Vorschriften des § 45 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 aben die nachstehend bezeichneten Invaliden eine Neufeststellung ihrer Versorgungsgebührnisse zu erwarten:

I. Militärinvaliden.

1. Die Versorgungsgebührnisse der seit dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen werden nach den Vorschriften des neuen Gesetzes festgestellt;
2. die Versorgungsgebührnisse derjenigen Invaliden, welche an einem der von den deutschen Staaten vor 1871 oder dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen und nicht schon nach dem Kriegsinvalidengesetze vom 31. 5. 01 höhere Gebührnisse erhalten haben, werden nach den Vorschriften des neuen Gesetzes festgestellt;
3. die nach dem Kriegsinvalidengesetze vom 31. 5. 01 (§ 7) zu einer Kriegszulage von 10 Mark monatlich anerkannten Halbinvaliden erhalten die erhöhte Kriegszulage von 15 Mark monatlich;
4. sämtliche als verstümmelt anerkannten Invaliden erhalten an Stelle der bisherigen Verstümmelungszulage von 18 Mark monatlich eine solche von 27 Mark nach den Vorschriften des § 13 des neuen Gesetzes.

Die als pflegebedürftig anerkannten Invaliden erhalten die gleiche Verstümmelungszulage von 27 Mark monatlich, daneben jedoch nur die nach den bisherigen Gesetzen für gänzliche Erwerbsunfähigkeit zustehende Pension;

5. diejenigen Kriegs- und Friedensinvaliden, welche im Reichs- oder Staatsdienst angestellt sind und deren Pension ganz oder zum Teile ruht, haben eine Neuregelung ihres Pensionsbezugs nur dann zu erwarten, wenn ihre Pension

als Feldwebel oder		
„ Vizefeldwebel	den Betrag von	15 Mark
„ Sergeant	„ „ „	12 „
„ Unteroffizier	„ „ „	10 „
„ Gemeiner	„ „ „	9 „

monatlich überschreitet.

Die im Reichs- und Staatsdienst angestellten ehemaligen Kapitulanten, welche eine Pension auf Grund achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit erhalten haben, erfahren eine Neuregelung ihres Pensionsbezugs, sofern ihr Zivildiensteinkommen den Betrag von 2000 Mark jährlich nicht erreicht;

6. die im Kommunaldienst angestellten Invaliden beziehen ihre bisher bezogene Pension neben dem Zivildiensteinkommen unverkürzt weiter;

7. die unter Nr 2 bezeichneten Kriegsteilnehmer, welche aus dem Zivildienste mit einer Zivilpension bereits ausgeschieden sind und nach den Vorschriften des neuen Gesetzes eine Erhöhung ihrer Gebührnisse erfahren, haben eine Neuregelung ihres Pensionsbezugs zu erwarten, wenn sie in der zuletzt bekleideten Stelle nicht die Höchstpension erreicht haben oder ihre Zivilpension den Betrag von 2000 Mark nicht erreicht.

Die unter Nr 1 bis 4 bezeichneten Invaliden haben ihre Militärpapiere unter genauer Bezeichnung ihres Wohnorts nebst Straße und Hausnummer baldigst an den zuständigen Bezirksfeldwebel einzureichen.

Bezüglich der Neuregelung des Pensionsbezugs der unter Nr 5 bezeichneten Invaliden wird besondere Anordnung erfolgen.

Die unter Nr 7 bezeichneten Invaliden beantragen die Neuregelung ihres Pensionsbezugs bei derjenigen Kasse, von welcher sie ihre Zivilpension zuletzt bezogen haben; der Antrag ist jedoch durch Vermittelung derjenigen Behörde vorzulegen, welche die Zivilpension angewiesen hat.

Die Neuregelung sämtlicher Versorgungsgebührnisse beginnt mit Wirkung vom 1. Juli 1906. Nachzahlungen für eine vor diesem Tage liegende Zeit finden nach den Vorschriften des neuen Gesetzes nicht statt.

II. Marineinvaliden.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Marineinvaliden mit nachfolgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Die Versorgungsgebührnisse derjenigen Invaliden, welche im Dienst an einem Schiffbruch oder an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise teilgenommen haben, werden nach den Vorschriften des neuen Gesetzes festgestellt, sofern die Invaliden nicht schon nach dem Kriegsinvalidengesetze vom 31. Mai 1901 neu anerkannt worden sind.
2. Die im Reichs- und Staatsdienst angestellten ehemaligen Kapitulanten der Marine, welche eine Pension auf Grund einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren erhalten haben, erfahren außer dem Falle der Ziffer I. 5 Absatz 2 eine Neuregelung ihres Pensionsbezugs ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Zivildiensteinkommens, wenn sie beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste Dienstalter-, Seefahr- oder Fachzulage bezogen haben.

III. Schutztruppeninvaliden.

Eine Nachprüfung der Versorgungsgebührnisse der Invaliden der Schutztruppen nach dem neuen Mannschaftsversorgungsgesetze erfolgt ohne besonderen Antrag.

lage 1 zum Kriegsministerial-Erlaß Nr 3426 JA./06.

bdruck.

etz über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitäts- ziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiser- lichen Schutztruppen. Vom 31. Mai 1906.

ir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

ordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des ndesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Teil.
Reichsheer.

A. Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Friedensstandes.

Anspruch auf Pension.

§ 1.

Die Offiziere des Friedensstandes haben Anspruch auf eine lebens- gliche Pension, wenn sie nach einer Dienstzeit von mindestens zehn hren zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes dauernd unfähig orden sind und deshalb aus diesem Dienste ausscheiden müssen.

Bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit haben die Offiziere des iedensstandes Anspruch auf Pension, wenn sie infolge einer Dienst- schädigung zu jedem Militärdienst unfähig werden. Die Pension rd jedoch nur solange gewährt, wie die Dienstfähigkeit infolge der ienstbeschädigung aufgehoben ist.

§ 2.

Der Anspruch auf Pension muß vor dem Ausscheiden erhoben rden, es sei denn, daß die Dienstunfähigkeit die Folge einer Dienst- schädigung ist. In diesem Falle kann der Anspruch erhoben werden:

. bei Friedensdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach dem Ausscheiden. Die Dienstbeschädigung muß vor dem Ausscheiden festgestellt worden sein;
. bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;
. bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von 10 Jahren nach dem Friedensschlusse. Beim Fehlen eines Friedens- schlusses beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist.

Digitized by Google

Von den im Abs. 1 Nr. 1, 3 aufgeführten Einschränkungen ist n dann abzusehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß d Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach dem Ausscheiden bemerkb geworden sind oder daß der Offizier von der Erhebung seines A spruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abg halten worden ist. Die Erhebung des Anspruchs muß jedoch bis zu Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dien beschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für d Erhebung des Anspruchs weggefallen ist.

§ 3.

Eine Pension kann auch bei der Stellung zur Disposition g währt werden. In diesem Falle finden die Bestimmungen dieses G setzes entsprechende Anwendung.

§ 4.

Zum Nachweise der Dienstunfähigkeit eines die Pensionierun nachsuchenden Offiziers, der eine zehnjährige Dienstzeit zurückgeleg hat, ist die mit Gründen versehene Erklärung der zuständigen Vor gesetzten und, falls die Pensionierung auf Grund eines körperliche Leidens nachgesucht wird, ein Gutachten der zuständigen Ärzte erfor derlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Offizier zur Fort setzung des aktiven Militärdienstes für dauernd unfähig halten.

Bei Offizieren mit kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ist i gleicher Weise der Nachweis zu führen, daß sie zu jedem Militärdien unfähig sind.

Inwieweit noch andere Beweismittel beizubringen sind, bestimm die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

Offiziere, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, sind von dem Nachweise der Dienstunfähigkeit befreit.

Dienstbeschädigung.

§ 5.

Als Dienstbeschädigungen gelten Gesundheitsstörungen, welche in folge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind.

Eine Gesundheitsstörung, die von dem Verletzten vorsätzlich herbe geführt worden oder infolge eines Zweikampfes eingetreten ist, gilt nicht als Dienstbeschädigung.

Betrag der Pension.

§ 6.

Die Pension beträgt bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer ienstzeit jährlich $^{20}/_{60}$ und steigt nach vollendetem zehnten Dienstjahre it jedem weiteren Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ bis auf $^{45}/_{60}$ des zuletzt be- ogenen pensionsfähigen Diensteinkommens; jedoch mit der Maßgabe, iß in Stellen mit dem Diensteinkommen eines Regimentskomman- urs einschließlich aufwärts die Pension nach dem 30. Dienstjahre ur um $^{1}/_{120}$ mit jedem weiteren Dienstjahre steigt.

Die Dienststelle, aus welcher dieses Diensteinkommen bezogen worden ist, muß jedoch von dem Offizier mindestens ein Jahr beklei- det worden sein, es sei denn, daß die Pensionierung die Folge einer Dienstbeschädigung ist.

Hat ein Offizier früher eine Stelle mit einem höheren pensions- fähigen Militärdiensteinkommen bekleidet und ist er von dem Einrücken n diese Stelle ab mindestens noch ein Jahr im aktiven Dienste ver- lieben, so wird die Pension nach dem höheren Diensteinkommen be- nessen.

Der Betrag der Jahrespension ist nach oben so abzurunden, daß ei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

Für die ersten beiden Monate des Pensionsbezugs ist zu der Pension ein Zuschuß (Pensionszuschuß) soweit zu gewähren, daß der Betrag der zuletzt bezogenen Gebührnisse an Gehalt und Wohnungs- geldzuschuß erreicht wird. Pensionierten Offizieren, welche in den im Militär- oder Marineetat für pensionierte Offiziere vorgesehenen Stellen (§ 8) Verwendung finden, sind die für diese Stellen im Etat ausgeworfenen Gebührnisse auf den Pensionszuschuß anzurechnen.

Pensionsbeihilfe und Pensionsgewährung im Falle der Bedürftigkeit.

§ 7.

Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines pensionierten Leut- nants nicht 1200 *M*, eines pensionierten Oberleutnants nicht 1800 *M*, eines pensionierten Hauptmanns nicht 2400 *M*, so kann im Falle besonderer Bedürftigkeit die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eine Pensionsbeihilfe bis zur Erreichung dieser Beträge gewähren.

Scheidet ein Offizier vor vollendeter zehnjähriger Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit ohne Pensionsberechtigung aus, so kann ihm für die Dauer und nach dem Grade einer festgestellten Bedürftigkeit eine Pension bis zum Betrage von $^{20}/_{60}$ des zuletzt bezogenen pensions- fähigen Diensteinkommens gewährt werden.

Steigen der Pension der wiederverwendeten Offiziere.

§ 8.

Die Pension derjenigen Offiziere, welche in den im Militär- oder Marineetat für pensionierte Offiziere vorgesehenen Stellen Verwendung finden, steigt bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens 10 Jahren mit jedem weiteren Dienstjahre nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 um $^1/_{60}$ oder $^1/_{120}$ bis auf $^{45}/_{60}$ des der Pensionsberechnung zu Grunde liegenden Diensteinkommens.

In gleicher Weise erhöht sich die Pension der aus Veranlassung einer Mobilmachung zum aktiven Militärdienst oder zum Dienste in der Militär- oder Marineverwaltung wieder herangezogenen pensionierten Offiziere. Hat die Verwendung mindestens 60 Tage gedauert, so tritt eine gleiche Erhöhung der Pension um $^1/_{60}$ oder $^1/_{120}$ des der Pensionsberechnung zu Grunde liegenden Diensteinkommens auch dann ein, wenn durch die Zeit der Verwendung ein weiteres Dienstjahr nicht vollendet ist.

Pensionsfähiges Diensteinkommen.

§ 9.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen werden angerechnet:

1. das etatsmäßige Gehalt (§ 6); den Leutnants — mit Ausnahme der Zeug-, Feuerwerks-, Festungsbau- und Traindepotleutnants sowie der im Offizierrange stehenden Verwalter des Kadettenkorps — jedoch nur das etatsmäßige Gehalt für Leutnants der Infanterie;
2. der Wohnungsgeldzuschuß nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften; den Inhabern solcher Dienststellen, für welche in dem Reichshaushalts-Etat freie Dienstwohnung vorgesehen ist, der dafür in diesem Etat etwa vermerkte pensionsfähige Wert;
3. den Offizieren in Stellen vom Brigadekommandeur einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung von 500 ℳ;
4. den Offizieren in Brigadekommandeur- und höheren Stellen die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen, bei Dienstzulagen über 900 ℳ jedoch nur $^2/_3$ dieser Zulagen;
5. den Oberleutnants und Leutnants eine Berechtigung zur Teilnahme an dem gemeinschaftlichen Offiziertische mit 108 ℳ, eine Berechtigung zur Aufnahme in das Lazarett mit 100 ℳ.

Das pensionsfähige Jahresdiensteinkommen ist nach oben auf volle Mark abzurunden.

§ 10.

Während der Dauer eines Krieges sind als pensionsfähiges Dienst-
nkommen die Gebührnisse derjenigen Friedensstelle anzurechnen,
elche der Kriegsstelle entspricht, deren Inhaber der Offizier zuletzt
wesen ist. Auch nach der Beendigung des Krieges sind diese Gebühr-
sse anzurechnen, wenn die Dienstunfähigkeit durch den Krieg ent-
anden und ein höheres pensionsfähiges Friedensdiensteinkommen noch
cht erreicht worden ist.

Den Inhabern solcher Stellen, für welche im Frieden mehrere
ehaltsklassen bestehen, ist das Gehalt der höchsten Klasse anzurechnen,
enn im Kriege nur eine Gehaltsklasse besteht; jedoch kommt das
ehalt der niedrigsten Klasse zum Ansatze, wenn der Inhaber der
riegsstelle einem niederen als dem dieser Stelle im Frieden ent-
rechenden Dienstgrad angehört.

Verstümmelungszulage.

§ 11.

Offiziere, die durch Dienstbeschädigung in der nachstehenden Weise
n der Gesundheit schwer geschädigt worden sind, haben für die Dauer
ieses Zustandes neben dem Anspruch auf Pension Anspruch auf eine
erstümmelungszulage.

Die Verstümmelungszulage beträgt bei dem Verlust einer Hand,
ines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren jährlich je
00 ℳ und bei Verlust oder Erblindung beider Augen jährlich 1800 ℳ.

Die Verstümmelungszulage von je 900 ℳ kann ferner mit Ge-
nehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents
ewilligt werden bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähig-
eit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines, wenn
ie Störung so hochgradig ist, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich
u achten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Falle nicht
völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges, bei anderen schweren
Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig
machen.

Wird durch eine der vorstehend angegebenen Gesundheitsschädi-
gungen schweres Siechtum verursacht in dem Grade, daß der Pensionär
dauernd an das Krankenlager gefesselt ist, oder besteht die Gesund-
heitsschädigung in Geisteskrankheit, so kann mit Genehmigung der
obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents die einfache Ver-
stümmelungszulage bis zum Betrage von 1800 ℳ jährlich erhöht werden.

Kriegszulage.

§ 12.

Offiziere, die infolge einer durch den Krieg erlittenen Dienstbeschädigung pensionsberechtigt geworden sind (Kriegspensionäre), haben neben dem Anspruch auf Pension Anspruch auf eine Kriegszulage. Diese beträgt jährlich:

1. 1200 M, wenn die Pension von dem Diensteinkommen eines Hauptmanns I. Klasse oder von einem niedrigeren Diensteinkommen bemessen ist;
2. 720 M, wenn die Pension von einem höheren Diensteinkommen bemessen ist.

Pensionierte Offiziere, die aus Veranlassung einer Mobilmachung zum Militärdienst oder zum Dienste in der Militärverwaltung wieder herangezogen werden, haben nur dann Anspruch auf die Kriegszulage, wenn ihre Gesundheit infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung dauernd gestört worden ist.

Auf die Gewährung der Kriegszulage finden die Vorschriften des § 2 entsprechende Anwendung.

Alterszulage.

§ 13.

Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines Kriegspensionärs (§ 12) nicht 3000 M, so kann ihm vom ersten Tage des Monats ab, in welchem er das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt werden. Die Zulage kann bereits früher gewährt werden, wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden ist.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 14.

Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den aktiven Militärdienst bis zum Schlusse des Monats gerechnet, in welchem das Ausscheiden erfolgt.

Die Dienstzeit vor dem Beginne des achtzehnten Lebensjahrs wird nicht angerechnet; nur im Kriegsfalle wird die Dienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

Als Kriegszeit gilt die Zeit vom Tage der Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 15.

Die im Zivildienste des Reichs oder eines Bundesstaats zuge-achte Zeit wird angerechnet.

Die im Dienste eines dem Reiche nicht angehörenden Staates, e im Inland oder Ausland im Kommunal-, Kirchen- oder Schul-enst oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwal-ng zugebrachte Dienstzeit kann mit Genehmigung der obersten Mi-litärverwaltungsbehörde des Kontingents angerechnet werden.

§ 16.

Für jeden Krieg, an welchem ein Offizier im Reichsheere teilge-nommen hat, wird zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

Offizieren, die sich in außereuropäischen Ländern mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung dienstlich aufgehalten haben, wird die dort zugebrachte Dienstzeit doppelt gerechnet, falls eine solche Doppelrech-nung den Beamten des Auswärtigen Amtes bewilligt ist. Ausge-nommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

§ 17.

Der Kaiser bestimmt, wer als Teilnehmer an einem Kriege anzu-sehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, und ob denjenigen Offi-zieren Kriegsjahre anzurechnen sind, welche auf Befehl einem Kriege ausländischer Truppen beigewohnt haben; ferner welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat. Für die Vergangenheit be-wendet es bei den getroffenen Bestimmungen.

§ 18.

Von der Anrechnung als Dienstzeit ist die Zeit einer Freiheits-strafe von mindestens einjähriger Dauer sowie die Zeit einer Kriegs-gefangenschaft ausgeschlossen.

Unter besonderen Umständen kann die Zeit der Freiheitsstrafe mit Genehmigung des Kontingentsherrn, die Zeit der Kriegsgefangen-schaft mit Genehmigung des Kaisers angerechnet werden.

Google

Verfahren.

§ 19.

Die Feststellung und Anweisung der Pensionsgebührnisse erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents; diese kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen, wenn sie ihr nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich vorbehalten sind.

§ 20.

Die Pensionsgebührnisse werden monatlich im voraus gezahlt; jedoch ist der Pensionszuschuß (§ 6 Abs. 5) mit der ersten Pensionsrate in einer Summe zu zahlen.

Die Zahlung beginnt mit dem Ablaufe des Monats, für welchen zuletzt Besoldungsgebührnisse gezahlt worden sind.

Stehen dem Pensionsberechtigten für den Monat nach Bekanntmachung der Pensionierung Besoldungsgebührnisse zu, deren Betrag geringer ist als die Pensionsgebührnisse, so wird ihm der Unterschied vergütet.

§ 21.

Ist der Anspruch auf Pensionsgebührnisse erst nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienst erhoben worden, so beginnt die Zahlung mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Bedingungen für den Anspruch erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem ersten Tage des Monats, in welchem der Anspruch erhoben worden ist.

Ein Pensionszuschuß (§ 6 Abs. 5) wird in diesem Falle nicht gewährt.

Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse.

§ 22.

Das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse erlischt:

1. mit der Wiederanstellung in Stellen des aktiven Militärdienstes, mit welchen der Bezug von Gehalt verbunden ist;
2. durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse.

§ 23.

Das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse ruht:

1. solange der Pensionsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist;

2. wenn gegen den Pensionär wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse vor einem Zivilgerichte die öffentliche Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet worden ist, solange der Pensionär sich im Ausland aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltenen Gebührnisse werden ausgezahlt, wenn der Pensionär rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist oder wenn dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird.

§ 24.

Das Recht auf den Bezug der Pension und des Pensionszuschusses (§ 6 Abs. 5) ruht:

1. für die Dauer der Versorgung in einem Invalideninstitute durch Verleihung einer etatsmäßigen Stelle;
2. bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Militärdienst in Stellen, mit welchen der Bezug von Gehalt verbunden ist, in Höhe des zustehenden Diensteinkommens;
3. während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivil- oder Gendarmeriedienste, soweit das Einkommen aus diesem Dienste unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des früheren pensionsfähigen Diensteinkommens oder, sofern es für den Pensionär günstiger ist, folgende Beträge übersteigt:

bei einer Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit von weniger als	21	Jahren	4000 *M.*
bei einer solchen von wenigstens	21	„	4400 „
„ „ „ „ „	24	„	4800 „
„ „ „ „ „	27	„	5100 „
„ „ „ „ „	30	„	5400 „
„ „ „ „ „	33	„	5700 „
„ „ „ „ „	36	„	6000 „ .

Als Zivildienst gilt jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden.

Bei Berechnung des Zivildiensteinkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung eines Dienstaufwandes sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine dementsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrag oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage jedoch geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

Bei Feststellung der Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit findet eine Hinzurechnung von Kriegsjahren oder eine Doppelrechnung von Dienstzeit nicht statt.

Der dem Pensionär verbleibende Jahresbetrag der Militärpension ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

§ 25.

Tritt das Erlöschen oder Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse gemäß §§ 22 bis 24 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt; tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Bei vorübergehender Beschäftigung gegen Tagegelder oder eine andere Entschädigung beginnt das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pension nach § 24 Nr. 3 mit dem Ablaufe von sechs Monaten vom ersten Tage des Monats der Beschäftigung an gerechnet.

Lebt das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse nach den §§ 23, 24 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an.

§ 26.

Hat ein pensionierter Offizier in einer der im § 24 Nr. 3 genannten Stellen eine Zivilpension erdient, so ist neben ihr die Militärpension an den Pensionär bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrags zu zahlen, welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem pensionsfähigen Militärdiensteinkommen oder, sofern es für den Pensionär günstiger ist, aus den in dem § 24 Nr. 3 dieses Gesetzes festgesetzten Beträgen nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes ergibt. Ist dieser Pensionsbetrag geringer als die erdiente Militärpension, so ist dem Pensionär neben der Zivilpension von der Militärpension soviel zu zahlen, daß deren Betrag erreicht wird.

Bei Berechnung der Gesamtdienstzeit wird die nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellte pensionsfähige Militärdienstzeit angeechnet.

Der an den Pensionär nicht zu zahlende Pensionsbetrag wird em Zivilpensionsfonds erstattet, wenn bei Bemessung der Zivilpension ie Militärdienstzeit nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes oder och mindestens soweit angerechnet worden ist, als die Zivildienstzeit ach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird.

Anspruch der Hinterbliebenen.

§ 27.

Hinterläßt ein pensionierter Offizier eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) noch diejenigen Pensionsgebührnisse gezahlt, welche dem Verstorbenen nach diesem Geetze zu zahlen gewesen wären. Die Gebührnisse werden im voraus in einer Summe gezahlt.

An wen die Zahlung erfolgen soll, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents; die Befugnis zu solcher Bestimmung kann von ihr auf andere Behörden übertragen werden.

Die Zahlung kann mit Genehmigung dieser Behörden auch dann erfolgen, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

B. Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes.

Anspruch auf Pension.

§ 28.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes, die als solche aktiven Militärdienst geleistet haben, sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere haben Anspruch auf Pension, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst unfähig werden. Die Pension wird jedoch nur gewährt, solange die Dienstfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung aufgehoben ist.

Betrag der Pension.

§ 29.

Die Höhe der Pension wird nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Infanterieoffiziers desjenigen Dienstgrads bemessen, den der Offizier am Schlusse der letzten Dienstleistung bekleidet hat. Charaktererhöhungen begründen keinen höheren Pensionsanspruch.

Den Offizieren solcher Dienstgrade, für welche mehrere Gehaltsklassen bestehen, wird das Gehalt der höheren Klasse angerechnet, wenn ein dem Patente nach jüngerer Offizier des Friedensstandes derselben Waffengattung bis zum Schlusse der letzten Dienstleistung in die höhere Gehaltsklasse eingerückt ist.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 30.

Als Dienstzeit wird nur die im aktiven Heere abgeleistete Dienstzeit gerechnet. Die Teilnahme an Kontrollversammlungen bleibt außer Ansatz.

Anwendung von Bestimmungen des Abschnitts A.

§ 31.

Die §§ 2, 4 Abs. 1 bis 3, §§ 5, 6 Abs. 1 bis 4, § 7 Abs. 2, §§ 9 bis 13, 16 bis 19, 20 Abs. 1, 2, §§ 21 bis 27 finden auf die im § 28 genannten Offiziere Anwendung, § 4 Abs. 2 auch auf die Offiziere mit zehnjähriger oder längerer Dienstzeit.

Als Ausscheiden im Sinne des § 2 gilt die Entlassung nach Beendigung der Dienstleistung, während welcher die Dienstbeschädigung stattgefunden hat.

Die Gewährung einer Pension nach § 7 Abs. 2 ist nur zulässig, wenn die Dienstunfähigkeit während der Einziehung zum aktiven Militärdienste verursacht und eingetreten ist.

C. Beamte und Personen, die zum Heere im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten stehen.

§ 32.

Den Beamten des Reichsheeres wird neben der ihnen auf Grund des Reichsbeamtengesetzes zustehenden Pension Verstümmelungszulage, Kriegszulage und Alterszulage nach den Vorschriften der §§ 11 bis 13 gewährt, den Zivilbeamten der Militärverwaltung Verstümmelungszulage aber nur, wenn sie die Dienstbeschädigung als Militärpersonen

erlitten oder wenn die besonderen Fährlichkeiten des Militärverwaltungsdienstes die Dienstbeschädigung verursacht oder ihre Folgen verschlimmert haben. Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Beamte, denen infolge derselben Dienstbeschädigung aus einem früheren Dienstverhältnisse nach den Militärpensionsgesetzen Versorgungsansprüche schon zuerkannt worden sind.

Für den Anspruch auf Pension finden die Vorschriften der §§ 2, 21 entsprechende Anwendung.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen sind während der Dauer eines Krieges die niedrigsten Gebührnisse derjenigen Friedensstelle anzurechnen, welche der Kriegsstelle entspricht, deren Inhaber der Beamte zuletzt gewesen ist; falls der Beamte jedoch im Frieden bereits ein höheres pensionsfähiges Diensteinkommen hatte oder nach seinem Dienstalter im Frieden eine höhere Gehaltsstufe erreicht hätte oder in ein höheres Amt befördert worden wäre, ist das pensionsfähige Diensteinkommen der höheren Gehaltsstufe oder des höheren Amtes anzurechnen.

Auch nach Beendigung des Krieges sind die im Abs. 3 bezeichneten Gebührnisse anzurechnen, wenn die Dienstunfähigkeit durch den Krieg entstanden ist.

Den Beamten des Reichsheeres, die zur Zeit des Eintritts in den Militärdienst das zur Pension berechtigende Lebensalter noch nicht erreicht haben, wird im Kriegsfalle die Dienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

Für pensionierte Beamte, die aus Veranlassung einer Mobilmachung zum Dienste in der Militärverwaltung wieder herangezogen werden, gilt die für pensionierte Offiziere im § 12 Abs. 2 gegebene Vorschrift.

Die Kriegszulage beträgt jährlich:

1200 ℳ für die oberen Beamten, deren pensionsfähiges Diensteinkommen nicht höher ist als der Durchschnitt aus dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Bataillonskommandeurs und dem eines Hauptmanns I. Klasse;

720 ℳ für die übrigen oberen Beamten;

300 ℳ für die Unterbeamten.

Verstümmelungszulage und Alterszulage werden den oberen Beamten nach den Sätzen für Offiziere gewährt; den Unterbeamten wird Verstümmelungszulage im Betrage von jährlich je 324 ℳ, Alterszulage bis zur Erreichung eines jährlichen Gesamteinkommens von 900 ℳ gewährt.

Für die Unterbeamten sind Verstümmelungszulage, Kriegszulage und Alterszulage keine Bezüge im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Die Pensionen derjenigen Beamten des Reichsheeres, welche an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege als Heeresbeamte oder als Anwärter auf eine Beamtenstellung in der Heeresverwaltung teilgenommen haben oder welche als solche kriegsinvalide geworden sind, werden in der Weise festgesetzt, daß die Pension bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit 20/60 des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens beträgt und nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahr um 1/60 und von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr um 1/120 des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens steigt; über den Betrag von 45/60 dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. In dem im § 39 des Reichsbeamtengesetzes erwähnten Falle kann den vorbezeichneten Beamten eine Pension bis zu 20/60 des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens gewährt werden. Im übrigen finden auf die erhöhten Pensionen dieser Beamten die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes Anwendung. Neben der erhöhten Pension wird die Verstümmelungszulage in Grenzen des Abs. 8 gewährt.

§ 33.

Die Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes haben Anspruch auf Pensionsgebührnisse nach den Vorschriften für die Heeresbeamten des Friedensstandes, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung dienstunfähig geworden sind. Die Pension wird nur gewährt, solange die Dienstfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung aufgehoben ist.

Die Pension wird nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen der der Amtsstellung des Beamten am Schlusse seiner letzten Dienstleistung entsprechenden Beamtenklasse des Friedensstandes bemessen. Bestehen mehrere Gehaltsklassen, so wird das Gehalt der höheren Klasse angerechnet, wenn ein dem Dienstalter nach jüngerer Beamter des Friedensstandes bis zum Schlusse der letzten Dienstleistung in die höhere Gehaltsklasse eingerückt ist.

Die §§ 19, 20 Abs. 1, 2, §§ 21, 30, 31 Abs. 2 finden Anwendung.

§ 34.

Beamte der Zivilverwaltung, Geistliche und andere kirchliche Beamte, die während der Dauer eines Krieges bei dem Feld- oder Be-

atzungsheer als Heeresbeamte verwendet werden und nicht zu den Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes (§ 33) gehören, haben gegen den Militärfiskus Anspruch auf Pension, wenn sie durch eine im Dienste als Heeresbeamte erlittene Dienstbeschädigung zur Fortführung des Zivildienstes dauernd unfähig geworden sind und deshalb aus dem Zivildienst ausscheiden müssen.

Für die Bemessung und Zahlung der Pension gelten die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes.

Der Berechnung der Pension wird das pensionsfähige Zivildiensteinkommen zu Grunde gelegt, welches dem Beamten zur Zeit des Ausscheidens aus dem Zivildienste zusteht. Steht ihm ein pensionsfähiges Zivildiensteinkommen nicht zu, so erfolgt die Festsetzung eines solchen nach den vom Bundesrate festzustellenden Grundsätzen.

Die aus Militärfonds gewährte Pension tritt bei Beamten der Reichszivilverwaltung an die Stelle der Zivilpension und wird bei den übrigen Beamten auf die Zivilpension angerechnet.

Die Vorschriften des § 2 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle des Ausscheidens aus dem aktiven Militärdienste die Entlassung aus der Heeresbeamtenstelle tritt.

Verstümmelungszulage, Kriegszulage und Alterszulage werden nach den Vorschriften des § 32 gewährt.

§ 35.

Andere, als die in den §§ 32 bis 34 bezeichneten Personen, die während der Dauer eines Krieges bei dem Feld- oder Besatzungsheer als Heeresbeamte verwendet werden oder zum Heere im privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten stehen, erwerben Anspruch auf Pensionsgebührnisse, wenn infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung ihre Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder um wenigstens zehn Prozent gemindert worden ist. Die Bemessung und die Zahlung der Pensionsgebührnisse erfolgt nach den vom Bundesrate festzustellenden Grundsätzen, die dem Reichstage zur Kenntnisnahme vorzulegen sind und außer Kraft treten, falls sie die Genehmigung des Reichstags nicht finden.

Die Vorschriften des § 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 36.

Die Anrechnung von Kriegsjahren erfolgt nach den Vorschriften des § 16 Abs. 1 und des § 17.

Auf die Beamten des Reichsheeres (§ 32) findet außerdem die Vorschrift des § 16 Abs. 2 Anwendung.

Die Vorschriften der §§ 22, 23, 25 Abs. 1 finden auf den Bezug der nach den §§ 32 bis 35 zu zahlenden Pensionsgebührnisse Anwendung.

Die Vorschriften des § 57 Nr. 2 und der §§ 58 bis 60 des Reichsbeamtengesetzes finden auf den Bezug der nach den §§ 33, 3- zu zahlenden Pensionen Anwendung.

D. Sonstige Vorschriften.

Ausschluß von der Besteuerung und Pfändung.

§ 37.

Die Verstümmelungszulage, die Kriegszulage und die Alterszulage bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz; auch sind sie der Pfändung nicht unterworfen und bleiben bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrag ein Einkommen der Pfändung unterliegt, außer Ansatz.

Wegen des Anspruchs des Militärfiskus auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Pensionsgebührnisse ist die Pfändung von Pensionsansprüchen ohne Beschränkung zulässig.

Die für das Gnadenvierteljahr an Hinterbliebene zu zahlenden Pensionsgebührnisse (§ 27) sind der Pfändung nicht unterworfen.

Schadensersatz.

§ 38.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes pensionsberechtigten Personen haben aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen die Militärverwaltung nur die auf diesem Gesetze beruhenden Ansprüche.

Soweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes pensionsberechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Dienstbeschädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfange der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Pensionsgebührnissen auf die Militärverwaltung über.

Rechtsweg.

§ 39.

Wegen der Ansprüche aus diesem Gesetz ist der Rechtsweg mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Der Militärfiskus wird durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents vertreten.

2. Die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents muß der Klage vorhergehen; das Klagerecht geht verloren, wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung erhoben wird.

Hat gemäß §§ 19, 27 eine andere Behörde Entscheidung getroffen, so tritt der Verlust des Klagerechts auch dann ein, wenn gegen diese Entscheidung von den Beteiligten nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der Zustellung Einspruch bei der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eingelegt ist.

Auf die Frist von sechs Monaten finden die Vorschriften der §§ 203, 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Die Form der Zustellung bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

Für die Ansprüche aus diesem Gesetze sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

§ 40.

Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche sind die Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents darüber maßgebend:

1. ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist (§§ 5, 32 bis 34);
2. ob und in welchem Grade Dienstunfähigkeit vorliegt (§§ 1, 4, 28);
3. ob eine Dienstbeschädigung oder Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit als durch den Krieg herbeigeführt anzusehen ist (§§ 12, 35).

Über die in Ziffer 1 bis 3 genannten Fragen entscheidet innerhalb der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents ein aus drei Offizieren oder Beamten der Heeresverwaltung gebildetes Kollegium endgültig.

Übergangsvorschriften.

§ 41.

Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere und für die Militärbeamten bleiben die bisherigen Gesetzesvorschriften mit folgenden Ausnahmen in Kraft:

1. Die Pensionsgebührnisse der seit dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Offiziere sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

Die Versorgungsgebührnisse der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Offizieren, die seit dem 1. April 1905 verstorben sind, denen aber nach Maßgabe dieses Paragraphen, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gelebt hätten, höhere Pensionsgebührnisse zustehen würden, sind unter Zugrundelegung der höheren Pensionssätze festzustellen. Dasselbe gilt für die Versorgungsgebührnisse der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von den seit dem 1. April 1905 im aktiven Dienste verstorbenen Offizieren.

2. Die Pensionsgebührnisse derjenigen Offiziere, welche an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben oder die Kriegsinvalide geworden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens festzustellen.

Den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Zivildienste mit einer Zivilpension ausgeschiedenen pensionierten Offizieren ist der Mehrbetrag an Militärpension auf die Zivilpension nicht anzurechnen.

3. Offizieren, die nach den bisherigen Vorschriften keinen Anspruch auf Pension hatten, wird ein Anspruch nach § 2 Nr. 2 dieses Gesetzes eingeräumt.

4. Die Pension derjenigen Offiziere, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einer der im § 8 bezeichneten Stellen befinden oder später in einer solchen verwendet werden, ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens festzustellen.

5. Die Verstümmelungszulage der friedensinvaliden Offiziere und Militärbeamten ist nach den Vorschriften des § 11 dieses Gesetzes festzustellen.

6. Die Vorschriften der §§ 19 bis 25 und 37 finden vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab auf die bereits pensionierten Offiziere, § 37 auch auf die bereits pensionierten Beamten Anwendung. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Pfändungen und Veranlagungen zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art werden hierdurch nicht berührt.

7. Die Vorschriften des § 26 finden auf diejenigen pensionierten Offiziere Anwendung, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus den im § 24 Nr. 3 genannten Stellen ausscheiden.

Die Vorschriften des § 27 finden auf die Hinterbliebenen derjenigen pensionierten Offiziere entsprechende Anwendung, deren Tod nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintritt.

Den nicht unter 1, 2, 4 genannten pensionierten Offizieren kann, n ihr jährliches Gesamteinkommen unter 3000 ℳ bleibt, im Falle Bedürftigkeit zu ihrer Pension eine Beihilfe in Grenzen von 5/60 s vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen arechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens gewährt werden.

§ 42.

Die Kriegszulage der Unterbeamten ist nach § 32 festzustellen.

Die Vorschriften des § 32 Abs. 10 finden auf die vor dem Inafttreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen Beamten der Heeresverwalng Anwendung, welche in der dort angegebenen Eigenschaft an einem iege teilgenommen haben oder kriegsinvalide geworden sind.

§ 43.

Der auf Grund dieses Gesetzes den bereits pensionierten Offizieren zahlende Gesamtbetrag an Pensionsgebührnissen darf nicht hinter njenigen zurückbleiben, welcher ihnen nach den früheren Gesetzen teht. Ergibt sich nach diesen ein Mehrbetrag an Verstümmelungsage, so wird er als Zuschuß gewährt. Dieser Zuschuß bleibt bei wendung der Vorschrift des § 24 Nr. 3 sowie bei Bemessung von itwen- und Waisengeld außer Betracht; die Vorschrift des § 37 idet auf ihn Anwendung.

Nachzahlungen für eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes egende Zeit finden nicht statt.

Anwendung von Vorschriften des zweiten und dritten Teiles dieses Gesetzes.

§ 44.

Werden Offiziere oder Beamte des Reichsheeres oder die in den § 33—35 bezeichneten Personen auf dienstlichen Seereisen oder in ußereuropäischen Ländern verwendet, so finden auf sie die Vorschriften es zweiten Teiles dieses Gesetzes, werden sie gleich den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verwendet, so finden auf sie die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

———

Zweiter Teil.

Kaiserliche Marine.

Allgemeine Vorschriften.

§ 45.

Auf die Kaiserliche Marine finden die §§ 1 bis 43 und, falls Offiziere oder Beamte der Kaiserlichen Marine oder die in §§ 33 bis 35 bezeichneten Personen gleich den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verwendet werden, auch die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes mit den nachfolgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

§ 46.

Im Sinne dieses Gesetzes stehen den Offizieren die Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 48 Abs. 2 II, 51 und 57 gleich.

A. Offiziere einschließlich Ingenieure der Kaiserlichen Marine und Sanitätsoffiziere des Friedensstandes.

Pensionsbeihilfe.

§ 47.

Eine Pensionsbeihilfe nach § 7 Abs. 1 kann pensionierten Deckoffizieren bis zur Erreichung eines jährlichen Gesamteinkommens von 1800 ℳ gewährt werden.

Pensionsfähiges Diensteinkommen.

§ 48.

An Stelle des § 9 Abs. 1 treten folgende Vorschriften.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen werden angerechnet

I. den Offizieren:

1. das etatsmäßige Gehalt (§ 6);
2. den Offizieren vom etatsmäßigen Vizeadmiral einschließlich abwärts der Wohnungsgeldzuschuß nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften; den Inhabern solcher Dienststellen, für welche in dem Reichshaushalts-Etat freie Dienstwohnung vorgesehen ist, der dafür in diesem Etat etwa vermerkte pensionsfähige Wert;
3. den Offizieren vom etatsmäßigen Kontreadmiral einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung von 500 ℳ;

4. den Offizieren vom etatsmäßigen Kontreadmiral einschließlich aufwärts die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen, bei Dienstzulagen über 900 ℳ jedoch nur 2/3 dieser Zulagen;
5. die Besoldungszuschüsse, bei solchen über 900 ℳ jedoch nur 2/3 dieser Zuschüsse;
6. den Oberleutnants und Leutnants eine Berechtigung zur Teilnahme an dem gemeinschaftlichen Offiziertische mit 108 ℳ, eine Berechtigung zur Aufnahme in das Lazarett mit 100 ℳ;
7. den Sanitätsoffizieren die beim Ausscheiden bezogenen Dienstalters- und Seefahrzulagen.

II. den Deckoffizieren:

1. das etatsmäßige Gehalt;
2. die beim Ausscheiden bezogene Seefahr- und Fachzulage;
3. eine Berechtigung zur Aufnahme in das Lazarett mit 100 ℳ

Pensionserhöhung.

§ 49.

Auf eine Pensionserhöhung im Betrage der Kriegszulage (§ 12) haben diejenigen Offiziere der Kaiserlichen Marine Anspruch, welche entweder

1. durch im Dienste erlittenen Schiffbruch oder infolge einer militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise oder
2. infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in einem außereuropäischen Lande oder während einer dienstlichen Seereise

pensionsberechtigt geworden sind, falls nicht ihre Dienstbeschädigung eine Folge ihres Vorsatzes ist.

Der Kaiser bestimmt, welche Unternehmung als eine militärische Unternehmung im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 anzusehen ist.

Kriegszulage und Pensionserhöhung werden nicht nebeneinander gewährt.

Der Anspruch auf Pensionserhöhung muß innerhalb zehn Jahren erhoben werden; der Lauf der Frist beginnt mit der Rückkehr in die Heimat oder mit der im Ausland erfolgten Entlassung.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und des § 37 Abs. 1 finden auf die Pensionserhöhung entsprechende Anwendung.

Alterszulage.

§ 50.

Den im § 49 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen kann unter den Voraussetzungen des § 13 auch die Alterszulage gewährt werden.

Aufrechterhaltung der Ansprüche aus dem Invaliden-versicherungsgesetz.

§ 51.

Für die Deckoffiziere sind Verstümmelungszulage, Kriegszulage, Alterszulage und Pensionserhöhung keine Bezüge im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 189[illegible]

Berechnung der Dienstzeit.

§ 52.

Den mit Pension aus dem Marinedienst ausscheidenden Offizieren der Kaiserlichen Marine wird, wenn sie vor dem Termine, der für den Beginn der zur Pension berechtigenden Dienstzeit vorgeschrieben ist, an Bord eines Schiffes der Kaiserlichen Marine, gleichgültig in welcher Eigenschaft, dienstlich eingeschifft gewesen sind, die im Marinedienste zugebrachte Zeit vom Tage der ersten Einschiffung ab als zur Pension berechtigende Dienstzeit angerechnet.

§ 53.

Die in der Kaiserlichen Marine auf einer Seereise in außerheimischen Gewässern bei ununterbrochenem Bordkommando zugebrachte Dienstzeit wird, sofern ihre Dauer mindestens sechs Monate beträgt, doppelt gerechnet.

Hat eine Seereise von kürzerer Dauer sich als besonders schädigend und nachteilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen, so kann die Dienstzeit mit Genehmigung des Kaisers doppelt gerechnet werden.

Offizieren der Kaiserlichen Marine, welche, ohne zur Besatzung eines Schiffes der Kaiserlichen Marine zu gehören, in den deutschen Schutzgebieten oder deren Hinterländern sich einschließlich der damit in Verbindung stehenden Reisen in außerheimischen Gewässern mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung dienstlich aufgehalten haben, wird die dort zugebrachte Dienstzeit doppelt gerechnet.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

Außerheimisch sind die Gewässer, welche weder zur Ostsee noch zur Nordsee gehören, diese gerechnet bis zur Linie Dover-Calais, längs der Ostküste Englands bis zu 3 Grad Westlänge von Greenwich und bis zum Breitenparallel von 60 Grad Nordbreite.

§ 54.

Die im § 18 Abs. 1 bezeichneten Freiheitsstrafen können mit Genehmigung des Kaisers als Dienstzeit angerechnet werden.

§ 55.

Den mit Pension ausscheidenden Ingenieuren, Obermaschinisten und Maschinisten der Kaiserlichen Marine wird die Zeit, in welcher sie sich vor ihrer etatsmäßigen Anstellung ununterbrochen in einem Vertragsverhältnisse bei der Kaiserlichen Marine befunden haben, als Dienstzeit angerechnet, soweit sie nicht vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahrs fällt.

Hat vor dem Beginne des achtzehnten Lebensjahrs eine dienstliche Einschiffung an Bord eines Schiffes der Kaiserlichen Marine stattgefunden, so wird die Zeit vom Tage der ersten Einschiffung ab gerechnet.

§ 56.

Den Offizieren der Kaiserlichen Marine, welche früher der Handelsflotte angehört haben, wird die dort vom Beginne des achtzehnten Lebensjahrs an zurückgelegte Fahrzeit zur Hälfte als zur Pension berechtigende Dienstzeit angerechnet.

Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pension und des Pensionszuschusses.

§ 57.

Wird ein pensionierter Deckoffizier nach Maßgabe des § 24 Nr. 3 als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines Beamten beschäftigt, so ruht das Recht auf den Bezug der Pension und des Pensionszuschusses, soweit sein Einkommen aus diesem Dienste unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des früheren pensionsfähigen Diensteinkommens oder, sofern es für ihn günstiger ist, folgende Beträge übersteigt:

bei einer Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit von weniger als	21	Jahren	3000 ℳ,
bei einer solchen von wenigstens	21	„	3300 „
„ „ „ „ „	24	„	3600 „
„ „ „ „ „	27	„	3900 „
„ „ „ „ „	30	„	4100 „
„ „ „ „ „	33	„	4300 „
„ „ „ „ „	36	„	4500 „ .

Die Vorschriften des § 24 Nr. 3 Abs. 2 bis 5 finden Anwendung.

B. Offiziere einschließlich Ingenieure der Kaiserlichen Marine und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes.

§ 58.

Auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Marinedienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere finden die Vorschriften der §§ 49 bis 51 53, 57 entsprechende Anwendung.

C. Beamte.

§ 59.

Auf die Marinebeamten finden die §§ 49, 50, 53, 56 Anwendung.

Den Marinebeamten wird, wenn sie vor dem Termine, der für den Beginn der zur Pension berechtigenden Dienstzeit vorgeschrieben ist, an Bord eines Schiffes der Kaiserlichen Marine dienstlich eingeschifft gewesen sind, die im aktiven Marinedienst oder als Schiffsjunge zugebrachte Zeit vom Tage der ersten Einschiffung ab als zur Pension berechtigende Dienstzeit angerechnet.

Die Kriegszulage nach § 12 und die Pensionserhöhung nach § 49 Abs. 1 betragen jährlich:

1200 *M.* für die oberen Beamten, deren pensionsfähiges Diensteinkommen nicht höher ist als der Durchschnitt aus dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Korvettenkapitäns und dem eines Kapitänleutnants 1. Klasse;

720 *M.* für die übrigen oberen Beamten;

300 *M.* für die Unterbeamten.

D. Sonstige Vorschriften.

Zuständigkeit und Rechtsweg.

§ 60.

Die Befugnisse, die im ersten Teile dieses Gesetzes der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents übertragen sind, werden für den Bereich der Kaiserlichen Marine von der obersten Marineverwaltungsbehörde ausgeübt.

Die Entscheidung der obersten Marineverwaltungsbehörde ist für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche auch darüber maßgebend, ob die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 1. 2 erfüllt sind.

Übergangsvorschriften.

§ 61.

Die Pensionsgebührnisse derjenigen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Marinedienst ausgeschiedenen Offiziere, welche im Dienste einen Schiffbruch erlitten oder an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise teilgenommen haben oder infolge einer solchen Unternehmung oder eines Schiffbruchs pensionsberechtigt geworden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens.

Die Vorschrift des § 42 Abs. 2 findet auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen Marinebeamten Anwendung, welche zur Zeit des Schiffbruchs oder der militärischen Unternehmung (Abs. 1) Beamte oder Anwärter auf eine Beamtenstellung in der Marineverwaltung gewesen sind.

In den Fällen der Abs. 1, 2 findet die Vorschrift des § 41 Nr. 2 Abs. 2 Anwendung.

Die Vorschrift des § 41 Nr. 6 findet, insoweit sie auf § 37 Bezug nimmt, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab auf die bereits pensionierten Offiziere, die Pensionserhöhung beziehen, Anwendung.

Die Pensionserhöhung der Unterbeamten ist nach § 59 Abs. 3 festzustellen.

Dritter Teil.

Kaiserliche Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten.

Allgemeine Vorschriften.

§ 62.

Die §§ 1 bis 44 finden auf die aus dem Reichsheer oder der Kaiserlichen Marine übernommenen Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppen mit den nachfolgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

Anspruch auf Pension.

§ 63.

Zur Begründung des Anspruchs auf Pension ist die dauernde Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes in der Heimat

by Google

erforderlich; Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten allein begründet nicht den Anspruch auf Pension.

Ein seine Pensionierung nachsuchender Offizier der Kaiserlichen Schutztruppen, welcher den Schutztruppen in den Schutzgebieten mindestens zwölf Jahre angehört hat, ist von dem Nachweise der Dienstunfähigkeit befreit. Bei der Berechnung dieses Zeitraums von zwölf Jahren findet keine Doppelrechnung statt.

Fristen.

§ 64.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Friedensdienstbeschädigung, welche durch die besonderen Fährlichkeiten des Dienstes bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verursacht worden ist, so kann die Dienstbeschädigung auch nach dem Ausscheiden festgestellt und der Anspruch auf Pension bis zum Ablaufe von zehn Jahren geltend gemacht werden. Der Lauf der Frist beginnt mit der Rückkehr in die Heimat oder mit dem im Ausland erfolgten Ausscheiden.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Pensionsfähiges Diensteinkommen. Höhe des Pensionszuschusses.

§ 65.

Bei Bemessung der Höhe der Pension bleiben die für den Aufenthalt in Afrika festgesetzten Bezüge außer Betracht. Als pensionsfähiges Diensteinkommen gelten die pensionsfähigen Gebührnisse der Offiziere des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, je nachdem der Offizier aus dem Reichsheere oder der Kaiserlichen Marine hervorgegangen ist, und zwar nach Maßgabe des Dienstgrads und der Dienststelle, welche der Offizier in der Schutztruppe bekleidet hat.

Der nach § 6 Abs. 5 für die ersten beiden Monate des Pensionsbezugs zu gewährende Pensionszuschuß ist so zu bemessen, daß die im Falle eines Heimatsurlaubs während dieser Monate zu zahlenden Beträge erreicht werden.

Tropenzulage.

§ 66.

Auf eine Tropenzulage im Betrage der Kriegszulage (§ 12) haben diejenigen Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppen Anspruch, welche entweder infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in den Schutzgebieten oder infolge der beson-

deren Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten pensionsberechtigt geworden sind, falls nicht ihre Dienstbeschädigung eine Folge ihres Vorsatzes ist.

Kriegszulage, Pensionserhöhung (§ 49) und Tropenzulage werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 67.

Die Tropenzulage derjenigen Offiziere, welche ohne Unterbrechung länger als drei Jahre in den Schutzgebieten verwendet worden sind, steigt mit jedem weiteren vollen, wenn auch nicht im Anschluß an die frühere Dienstzeit in den Schutzgebieten geleisteten Dienstjahr um ein Sechstel bis zur Erreichung des Doppelbetrags. Eine Doppelrechnung von Dienstzeit findet hierbei nicht statt.

Die Vorschriften des § 64 und des § 37 Abs. 1 finden auf die Tropenzulage entsprechende Anwendung.

§ 68.

Auf Tropenzulage haben auch diejenigen Offiziere Anspruch, welche früher den Kaiserlichen Schutztruppen angehört haben und nach ihrem Wiedereintritt in das Reichsheer oder in die Kaiserliche Marine innerhalb der im § 64 gegebenen Frist wegen der Folgen einer im Dienste bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten erlittenen Dienstbeschädigung pensionsberechtigt geworden sind.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, die sich in den Schutzgebieten dauernd aufhalten und daselbst bei den Kaiserlichen Schutztruppen Übungen ableisten oder in Fällen von Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der Kaiserlichen Schutztruppen herangezogen werden, haben keinen Anspruch auf Tropenzulage.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 69.

Die Dienstzeit bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten wird, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat, doppelt gerechnet. Seereisen in außerheimischen Gewässern (§ 53 Abs. 5) rechnen hierbei der Verwendung in den Schutzgebieten gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

Die Dienstzeit bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten ist auch denjenigen Offizieren doppelt zu rechnen, welche aus den Kaiserlichen Schutztruppen in ihr früheres Dienstverhältnis zurücktreten und demnächst aus diesem pensioniert werden.

Die im § 68 Abs. 2 genannten Offiziere haben nur in den Fällen der §§ 16 und 17 Anspruch auf höhere Anrechnung von Dienstzeit.

§ 70.

Die im § 18 Abs. 1 bezeichneten Freiheitsstrafen können mit Genehmigung des Kaisers als Dienstzeit angerechnet werden.

§ 71.

Werden Offiziere nach dem Ausscheiden aus den Kaiserlichen Schutztruppen wegen der Folgen einer im Dienste bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten erlittenen Dienstbeschädigung pensionsberechtigt, nachdem sie in das Reichsheer oder in die Kaiserliche Marine wieder eingetreten sind, so fällt die gesamte von ihnen erdiente Pension dem Pensionsfonds des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine zur Last.

Beamte der Kaiserlichen Schutztruppen.

§ 72.

Für die Versorgungsansprüche der Beamten der Kaiserlichen Schutztruppen gelten, soweit die Beamten aus dem Reichsheer entnommen sind, die jeweilig für die Beamten des Reichsheeres, und insoweit sie aus der Kaiserlichen Marine übernommen sind, die jeweilig für die Beamten der Kaiserlichen Marine gegebenen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

1. Zur Begründung des Anspruchs auf Pension ist die dauernde Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes in der Heimat erforderlich; Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes in den Schutzgebieten allein begründet nicht den Anspruch auf Pension.
2. Als pensionsfähiges Diensteinkommen gelten die pensionsfähigen Gebührnisse der Beamten des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine nach Maßgabe der Dienststellung und des Dienstalters, welche der Beamte in der Schutztruppe erreicht hat. Den Betrag dieser Gebührnisse und den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens bestimmt der Reichskanzler, wenn keine entsprechenden Stellungen im Reichsheer oder in der Kaiserlichen Marine bestehen.

3. Wo in jenen Vorschriften von dem Reiche, dem Reichsdienste, der Reichskasse, den Reichsfonds und anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, sind das betreffende Schutzgebiet und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen.
4. Bei Berechnung der Dienstzeit wird dem Dienste in einem Bundesstaate der Dienst in einem anderen Schutzgebiet oder der Reichsdienst gleichgestellt.
5. Hinsichtlich der Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der aus Schutzgebietsfonds zu zahlenden Pensionen hat der Bezug des Diensteinkommens aus Fonds eines anderen Schutzgebiets oder aus Reichsfonds dieselben rechtlichen Folgen, wie der Bezug eines Diensteinkommens aus Staatsfonds oder aus Fonds des betreffenden Schutzgebiets selbst.
6. Insoweit bei Bestimmungen und Entscheidungen eine Mitwirkung des Bundesrats vorgesehen ist, ist der Reichskanzler allein zuständig.
7. Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit einem in den Ruhestand versetzten Beamten der Kaiserlichen Schutztruppen die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte zu gewähren sind.
8. Die §§ 63 Abs. 2, 66–69, 71 finden entsprechende Anwendung. Die Tropenzulage für die Unterbeamten beträgt 300 ℳ und steigt entsprechend der Vorschrift des § 67.

Zuständigkeit und Rechtsweg.

§ 73.

Die Befugnisse, die im ersten Teile dieses Gesetzes der obersten Militärverwaltungsbehörde oder nach den im § 72 bezeichneten Vorschriften der obersten Reichsbehörde zustehen, werden für den Bereich der Kaiserlichen Schutztruppen von der Kolonialzentralverwaltung ausgeübt.

Die Entscheidung der Kolonialzentralverwaltung ist für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche darüber maßgebend, ob die Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 erfüllt sind.

Übergangsvorschriften.

§ 74.

Der nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu zahlende Gesamtbetrag an Pensionsgebührnissen für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Schutztruppen angehörenden Offiziere und

Beamten darf nicht hinter der Summe derjenigen Beträge zurückbleiben, welche ihnen im Falle der Pensionierung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes zugestanden haben würden. Bei Ermittelung dieser Beträge ist das Dienstalter und der Dienstgrad zu Grunde zu legen, welche die Offiziere und Beamten bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat erreicht haben würden.

Die Pensionsgebührnisse derjenigen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Schutztruppendienste, dem aktiven Militärdienst oder Marinedienst ausgeschiedenen Offiziere, welche bei den Kaiserlichen Schutztruppen an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung teilgenommen haben oder infolge einer solchen Unternehmung pensionsberechtigt geworden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens.

Die Vorschrift des § 42 Abs. 2 findet auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen Beamten der Kaiserlichen Schutztruppen Anwendung, welche zur Zeit der militärischen Unternehmung (Abs. 2) Beamte oder Anwärter auf eine Beamtenstellung in der Schutztruppenverwaltung gewesen sind.

In den Fällen der Abs. 2, 3 findet die Vorschrift des § 41 Nr. 2 Abs. 2 Anwendung.

Die Vorschrift des § 41 Nr. 6 findet, insoweit sie auf § 37 Bezug nimmt, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab auf die Tropenzulagen der bereits pensionierten Offiziere und Beamten Anwendung.

§ 75.

Die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes finden auf diejenigen Offiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen Anwendung, welche zwecks Verwendung in den Schutzgebieten bei Expeditionen, Stationen oder Polizeitruppen zur Kolonialverwaltung kommandiert sind und durch den Dienst in den Schutzgebieten pensionsberechtigt werden.

Schlußvorschrift.

§ 76.

Die Pensionsgebührnisse derjenigen Personen, deren Bezüge nach den bestehenden Bestimmungen aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu decken sind, werden aus dem Reichs-Invalidenfonds bestritten.

Dem Königreiche Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen lusgaben, mit Ausnahme der infolge des Krieges 1870/71 erwachsenen, lljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des atsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren interbliebene im Verhältnisse der Kopfstärke des Königlich Bayerischen ilitärkontingents zu jener der übrigen Teile des Reichsheeres bemißt.

§ 77.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1906 in Kraft.

Außer Kraft treten alsdann:

1. die bisherigen Militärpensionsgesetze, soweit sie die Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten und die im § 35 bezeichneten Personen betreffen, mit Ausschluß der Vorschriften für Hinterbliebene;
2. das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901, soweit es die Offiziere, Sanitätsoffiziere und deren Hinterbliebene betrifft;
3. die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst vom 7./18. Juli 1896, soweit sie die Versorgung der Offiziere und Beamten regeln, mit Ausschluß der Vorschriften für Hinterbliebene.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. Mai 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

[An]lage 2 zum Kriegsministerial-Erlaß Nr 3426 JA./06.

[A]bdruck.

[G]esetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichs-[h]eeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 31. Mai 1906.

[W]ir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

[v]erordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des [B]undesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Teil.

Reichsheer.

Anspruch auf Rente.

§ 1.

Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Per-[s]onen des Soldatenstandes haben bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste Anspruch auf eine Rente (Militärrente), wenn und solange [i]hre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder [u]m wenigstens zehn Prozent gemindert ist.

Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren haben bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste ohne Nachweis einer Dienstbeschädigung Anspruch auf eine Rente, wenn und solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge von Gesundheitsstörungen, die während der Dienstzeit eingetreten sind, aufgehoben oder um wenigstens zehn Prozent gemindert ist.

Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren haben beim Ausscheiden aus dem Dienste ohne den Nachweis verminderter Erwerbsfähigkeit Anspruch auf eine lebenslängliche Rente; im Falle der Doppelrechnung von Dienstzeit muß deren wirkliche Dauer mindestens zwölf Jahre betragen.

Als Kapitulanten gelten diejenigen Unteroffiziere und Gemeinen, welche sich über die gesetzliche Dienstzeit hinaus zum aktiven Dienste verpflichtet haben und in dessen Ableistung begriffen sind. Ferner rechnen zu den Kapitulanten im Sinne dieses Gesetzes die zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Gehaltsempfänger, mit Einschluß der im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter bei dem Kadettenkorps.

Fristen.

§ 2.

Der Anspruch auf Rente muß vor der Entlassung angemeldet werden, es sei denn, daß der Verlust oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit die Folge einer Dienstbeschädigung ist. In diesem Falle kann der Anspruch angemeldet werden:

1. bei Friedensdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung. Die Dienstbeschädigung muß vor der Entlassung festgestellt worden sein;
2. bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;
3. bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Friedensschlusse. Beim Fehlen eines Friedensschlusses beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist.

Von den im Abs. 1 Nr. 1, 3 aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzusehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung bemerkbar geworden sind oder daß der Verletzte von der Anmeldung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Anmeldung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist.

Dienstbeschädigung.

§ 3.

Als Dienstbeschädigungen gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind.

Eine von dem Verletzten vorsätzlich herbeigeführte Gesundheitsstörung gilt nicht als Dienstbeschädigung.

Erwerbsunfähigkeit.

§ 4.

Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist der von dem Verletzten vor seiner Einstellung in den Militärdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen. Hat der Verletzte keinen besonderen Beruf ausgeübt, so erfolgt die Beurteilung nach der allgemeinen Erwerbsfähigkeit.

Der Besitz des Zivilversorgungsscheins gemäß § 15 oder der Be-
; der laufenden Geldentschädigung (§ 19) oder die Abfindung mit
einmaligen Geldentschädigung für den Zivilversorgungsschein (§ 21)
iegt die Berücksichtigung der beruflichen Erwerbsunfähigkeit aus.
s Gleiche gilt bei dem Besitze des Zivilversorgungsscheins gemäß
6 oder des Anstellungsscheins (§ 17) mit dem Beginne der An-
lung oder Beschäftigung im Zivildienste (§ 36).

Berechnung der Dienstzeit.

§ 5.

Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den aktiven
ilitärdienst bis zum Ablaufe des Tages gerechnet, an welchem die
ntlassung erfolgt.

Mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des
ontingents kann auch die Zeit angerechnet werden, welche im Militär-
enst eines dem Reiche nicht angehörenden Staates zugebracht ist.

Die Dienstzeit vor dem Beginne des achtzehnten Lebensjahrs
rd nicht angerechnet; nur im Kriegsfalle wird die Dienstzeit vom
eginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des
rieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

Als Kriegszeit gilt die Zeit vom Tage der Mobilmachung, auf
elche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 6.

Für jeden Krieg, an welchem ein Unteroffizier oder Gemeiner im
Reichsheere teilgenommen hat, wird zu der wirklichen Dauer der
Dienstzeit ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet; jedoch ist für mehrere
in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegs-
jahrs zulässig.

Unteroffizieren und Gemeinen, die sich in außereuropäischen
Ländern mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung dienstlich aufgehalten
haben, wird die dort zugebrachte Dienstzeit doppelt gerechnet, falls
eine solche Doppelrechnung den Beamten des Auswärtigen Amtes be-
willigt ist. Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche
Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem
Ansatze kommen.

§ 7.

Der Kaiser bestimmt, wer als Teilnehmer an einem Kriege an-
zusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer

Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind und ob denjenigen Unteroffizieren und Gemeinen Kriegsjahre anzurechnen sind, welche auf Befehl einem Kriege ausländischer Truppen beigewohnt haben; ferner welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat. Für die Vergangenheit bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen.

§ 8.

Von der Anrechnung als Dienstzeit ist die Zeit einer Freiheitsstrafe von mindestens einjähriger Dauer sowie die Zeit einer Kriegsgefangenschaft ausgeschlossen.

Unter besonderen Umständen kann die Zeit der Freiheitsstrafe mit Genehmigung des Kontingentsherrn, die Zeit der Kriegsgefangenschaft mit Genehmigung des Kaisers angerechnet werden.

Betrag der Rente.

§ 9.

Die Rente beträgt jährlich für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit für:

Feldwebel	900 ℳ	(Vollrente),
Sergeanten	720 „	„
Unteroffiziere	600 „	„
Gemeine	540 „	„ .

Für den Anspruch ist der Dienstgrad maßgebend, dessen Gebührnisse der Versorgungsberechtigte zuletzt bezogen hat.

Die Rente beträgt für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit denjenigen in Hundertsteln auszudrückenden Teil der Vollrente, welcher dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

§ 10.

Die Vollrente erhöht sich für diejenigen Personen, welche im Etat als pensionsfähig bezeichnete Löhnungszuschüsse oder Zulagen beziehen, um 75/100 der zuletzt bezogenen Löhnungszuschüsse oder Zulagen.

Für die zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Gehaltsempfänger, mit Einschluß der im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter bei dem Kadettenkorps, beträgt die Vollrente 75/100 des nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der

eichsbeamten vom 31. März 1873 festzustellenden pensionsfähigen ienfteinkommens. Ist die Vollrente für Löhnungsempfänger desslben Dienstgrads höher, so wird diese gewährt.

§ 11.

Die Rente beträgt für Kapitulanten bei vollendeter achtzehnjähzer Dienstzeit (§ 1), unbeschadet des auf Grund der §§ 9, 10 etwa stehenden höheren Anspruchs, $^{50}/_{100}$ der Vollrente und steigt mit dem weiteren Dienstjahr um $^{5}/_{100}$ der Vollrente bis auf ihren vollen etrag.

§ 12.

Die Rente ist in Monatsbeträgen zuzuerkennen.

Die Monatsbeträge sind auf volle fünf Pfennig nach oben abrunden.

Verstümmelungszulage.

§ 13.

Unteroffiziere und Gemeine, die durch Dienstbeschädigung in der achstehenden Weise an der Gesundheit schwer geschädigt worden sind, haben für die Dauer dieses Zustandes neben dem Anspruch auf Rente Anspruch auf Verstümmelungszulage.

Die Verstümmelungszulage beträgt bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren monatlich je 27 ℳ und bei Verlust oder Erblindung beider Augen monatlich je 54 ℳ.

Die Verstümmelungszulage von je 27 ℳ kann ferner bewilligt werden bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen.

Wird durch eine der vorstehend angegebenen Gesundheitsschädigungen schweres Siechtum verursacht in dem Grade, daß der Verletzte dauernd an das Krankenlager gefesselt ist, oder besteht die Gesundheitsschädigung in Geisteskrankheit, so kann die einfache Verstümmelungszulage bis zum Betrage von 54 ℳ monatlich erhöht werden.

Die Verstümmelungszulage ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Kriegszulage.

§ 14.

Unteroffiziere und Gemeine, deren Erwerbsfähigkeit infolge ein durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung aufgehoben o… gemindert ist, haben neben dem Anspruch auf Rente Anspruch a… eine Kriegszulage. Diese beträgt monatlich 15 ℳ.

Auf die Gewährung der Kriegszulage finden die Vorschriften d… § 2 entsprechende Anwendung.

Die Kriegszulage ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Zivilversorgung.

§ 15.

Kapitulanten erwerben durch zwölfjährige Dienstzeit den Anspru… auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig u… brauchbar erscheinen.

Eine Hinzurechnung von Kriegsjahren und eine Doppelrechnun… von Dienstzeit (§ 6) findet hierbei nicht statt.

§ 16.

Kapitulanten mit kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit, die wege… körperlicher Gebrechen im aktiven Dienste nicht mehr verwendet werde… können und deshalb von der Militärbehörde entlassen werden, habe… Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamte… würdig und brauchbar erscheinen.

§ 17.

Den nicht zu den Kapitulanten gehörenden Unteroffizieren un… Gemeinen kann auf ihren Antrag neben der Rente ein Anstellungs… schein für den Unterbeamtendienst verliehen werden, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

§ 18.

Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung sowie bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, jedoch mit Ausschluß des Forst… dienstes, sollen nach Maßgabe der vom Bundesrate festzusetzenden all…

emeinen Grundsätze vorzugsweise mit Inhabern des Zivilversorgungs-
cheins (Militäranwärter) und Inhabern des Anstellungsscheins besetzt
werden.

Diese Grundsätze sind dem Reichstage zur Kenntnisnahme vor-
ulegen.

§ 19.

Die im § 15 bezeichneten Kapitulanten, denen der Zivilversor-
gungsschein wegen mangelnder Brauchbarkeit zum Beamten nicht er-
eilt wird, erhalten bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste eine
aufende Geldentschädigung (Zivilversorgungsentschädigung) von 12 ℳ
monatlich.

Wird ihnen der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein wegen
mangelnder Würdigkeit zum Beamten nicht zuerkannt, so kann die
Zivilversorgungsentschädigung bewilligt werden, sofern sie nicht durch
ihr Verhalten einen Mangel an ehrliebender Gesinnung bekundet haben.

§ 20.

Die im § 15 bezeichneten Kapitulanten können bei der Entlassung
und bis zum Ablaufe von vier Jahren nach der Entlassung aus dem
aktiven Militärdienst an Stelle des Scheines die Zivilversorgungsent-
schädigung von 12 ℳ monatlich wählen, sofern sie nicht in einer Stelle
des Zivildienstes (§ 36) schon endgültig angestellt worden sind. Eine
spätere Wahl der Zivilversorgungsentschädigung ist zulässig, sofern der
Kapitulant wegen Unbrauchbarkeit aus dem Zivildienst ohne Zivil-
pension ausgeschieden ist.

Die einmalige Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins ist zulässig.
Das Wahlrecht erlischt mit dem Verluste der Würdigkeit zum Beamten.

§ 21.

Den im § 15 bezeichneten Kapitulanten, welche auf den Zivil-
versorgungsschein oder auf die Zivilversorgungsentschädigung Anspruch
haben, kann bei der Entlassung und bis zum Ablauf eines Jahres
nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst auf ihren Antrag,
gegen Verzicht auf den Schein und auf die Zivilversorgungsentschä-
digung, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents
eine einmalige Geldabfindung von 1500 ℳ bewilligt werden, wenn
sie für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr bieten.

Soweit die Zivilversorgungsentschädigung schon bezogen ist, sind
die gezahlten Beträge auf die einmalige Abfindung anzurechnen.

§ 22.

Kapitulanten, welche die einmalige Geldabfindung gemäß § 21 erhalten haben, sind zur Rückzahlung des Betrags verpflichtet, wenn sie in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) angestellt oder ohne Unterbrechung länger als sechs Monate beschäftigt werden.

Ein Anspruch auf Aushändigung des Zivilversorgungsscheins entsteht erst nach völliger Rückzahlung der einmaligen Geldentschädigung.

§ 23.

Den im Zivilstaatsdienste sowie im Kommunal- und Institutendienst usw. angestellten Militäranwärtern und forstversorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps wird die Militärdienstzeit bei Ermittelung der Pension als pensionsfähige Dienstzeit nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes oder doch mindestens soweit angerechnet, als die Zivildienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird.

Landesrechtliche Vorschriften, welche hinsichtlich der Anrechnung der Militärdienstzeit günstiger sind, bleiben unberührt.

Bedingte Rente und Rentenzuschüsse.

§ 24.

Den im § 16 bezeichneten Kapitulanten, welche mit dem Zivilversorgungsschein entlassen werden, aber nicht alsbald im Zivildienst (§ 36) Anstellung oder Beschäftigung finden, kann im Falle des Bedürfnisses eine Rente oder, falls sie eine solche beziehen, ein Rentenzuschuß bis zur Erreichung der Vollrente ihres Dienstgrads (§ 9 Abs. 1) gewährt werden, jedoch längstens auf die Dauer eines Jahres von der Entlassung ab.

§ 25.

Unteroffizieren und Gemeinen, die wegen körperlicher Gebrechen aus dem aktiven Dienste entlassen werden und auf Rente keinen Anspruch haben, kann eine solche im Falle dringender Bedürftigkeit vorübergehend bis zum Betrage von $^{50}/_{100}$ der Vollrente ihres Dienstgrads (§ 9 Abs. 1) gewährt werden.

Die erstmalige Gewährung ist nur bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung zulässig.

Alterszulage.

§ 26.

Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines Empfängers der Kriegszulage (§ 14) nicht 600 ℳ, so kann ihm vom ersten Tage des

Monats ab, in welchem er das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt werden. Die Zulage kann bereits früher gewährt werden, wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden ist.

Die Alterszulage ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Verfahren.

§ 27.

Die Feststellung und Anweisung der Versorgungsgebührnisse erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents; diese kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen, wenn sie ihr nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich vorbehalten sind.

§ 28.

Der Grad der Erwerbsunfähigkeit (§ 4) wird sowohl für sich, als in seinem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung durch die dazu verordneten Militärbehörden festgestellt. Dem Verletzten steht es frei, Beweismittel beizubringen.

Die auf Grund der Feststellungen getroffene Entscheidung ist dem Verletzten schriftlich mitzuteilen.

§ 29.

Gegen die Entscheidung einer niederen Behörde kann bei der nächsthöheren zuständigen Behörde, an letzter Stelle bei der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, Einspruch eingelegt werden.

Für das geschäftliche Verfahren sind die von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents zu erlassenden Vorschriften maßgebend.

Der Einspruch muß bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Zustellung der Vorentscheidung eingelegt werden.

Die Form der Zustellung bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

Jede Entscheidung muß die Bezeichnung der für den Einspruch zuständigen Behörde sowie die Belehrung über die einzuhaltende Frist enthalten.

§ 30.

Die Versorgungsgebührnisse werden auf Antrag oder von Amts wegen anders festgesetzt oder entzogen, wenn in den Verhältnissen, welche für die Bewilligung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eintritt.

Die Prüfung von Anträgen auf andere Festsetzung der Versorgungsgebührnisse findet alljährlich nur einmal statt. Die Militärbehörde kann bei Anmeldung eines höheren Anspruchs sowie in den Fällen der §§ 24, 25 von dieser Einschränkung absehen.

§ 31.

Die Versorgungsgebührnisse werden von Amts wegen anders festgesetzt oder entzogen, sobald erwiesen ist, daß die Voraussetzungen, unter denen sie bewilligt worden waren, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben. Die Vorschriften über die Anfechtung gerichtlicher Urteile bleiben unberührt.

Zahlung der Versorgungsgebührnisse.

§ 32.

Die Versorgungsgebührnisse werden monatlich im voraus gezahlt.

Die Zahlung beginnt, wenn der Anspruch vor der Entlassung aus dem Dienste angemeldet worden ist, mit dem ersten Tage des auf die Entlassung folgenden Monats und bei den Empfängern von Gnadengehalt mit dessen Wegfall.

Ist der Anspruch erst nach der Entlassung aus dem Dienste angemeldet worden, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in welchem die Bedingungen für die Gewährung der Versorgungsgebührnisse erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in welchem die Anmeldung erfolgt ist. Das Gleiche gilt bei Anmeldung eines höheren Anspruchs.

Eine Minderung oder Entziehung der Versorgungsgebührnisse (§ 30) tritt mit dem Ablaufe des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Veränderung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse.

§ 33.

Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse erlischt:

1. mit dem Wiedereintritt in den aktiven Militärdienst;
2. durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse.

Das Recht auf den Bezug der Zivilversorgungsentschädigung erlischt außerdem in den Fällen des § 34.

§ 34.

Der Zivilversorgungsschein erlischt, sobald der Inhaber aus dem Zivildienste (§ 36) mit einer Pension in den Ruhestand tritt. Er ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat.

Das Gleiche gilt von dem Anstellungsscheine.

§ 35.

Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse ruht:

1. solange der Versorgungsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist;
2. wenn gegen den Versorgungsberechtigten wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse vor einem Zivilgerichte die öffentliche Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet worden ist, solange der Versorgungsberechtigte sich im Ausland aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltenen Gebührnisse werden ausgezahlt, wenn der Versorgungsberechtigte rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist oder wenn dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird.

§ 36.

Das Recht auf den Bezug der Rente (§§ 9—11) und der Gebührnisse aus den §§ 24, 25 ruht:

1. solange der Rentenberechtigte sich in einem Invalideninstitut oder in einer militärischen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt befindet.

   Bei dem Aufenthalt in einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt ist denjenigen Rentenberechtigten, welche die Ernährer von Familien sind, die Rente nach Bedürfnis ganz oder zum Teil zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familie zu gewähren;
2. bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Militärdienst in Höhe des gewährten Diensteinkommens;
3. während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste nach Maßgabe folgender Vorschriften:
   a) es ruhen alle unter $^{21}/_{100}$ der Vollrente zuerkannten Rententeile;
   b) von höheren Renten ruhen außerdem alle $^{60}/_{100}$ der Vollrente übersteigenden Rententeile;

c) Renten, die Kapitulanten lediglich auf Grund des § 1 Abs. 3 zuerkannt worden sind, ruhen, soweit als Zivildiensteinkommen und nach § 9 bemessene Rente zusammen den jährlichen Betrag von 2000 M übersteigen. Rententeile, die sich aus der Erhöhung der Vollrente gemäß §§ 10, 56 ergeben, bleiben hierbei außer Ansatz und ruhen nur nach der Vorschrift unter b;

4. neben dem Bezug einer im Zivildienst erdienten Pension, soweit als Zivilpension und zuerkannte Rente zusammen den in der zuletzt bekleideten Stelle erreichbaren Höchstpensionsbetrag oder, wenn es für den Pensionär günstiger ist, soweit als die tatsächlich erdiente Zivilpension und die nach Nr. 3b nicht ruhenden Rententeile zusammen den Betrag von 2000 M übersteigen. Der an den Pensionär nicht zu zahlende Rentenbetrag wird dem Zivilpensionsfonds erstattet.

Als Zivildienst gilt jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Zivilstellen, welche ganz oder zum Teil den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, wenn und solange der Angestellte oder Beschäftigte durch diesen Dienst ein Einkommen bezieht.

Bei Berechnung des Zivildiensteinkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung eines Dienstaufwandes sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine dementsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrag oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage jedoch geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

§ 37.

Das Recht auf den Bezug der Zivilversorgungsentschädigung (§ 19) ruht in den Fällen, in welchen nach § 36 Nr. 3 das Recht auf den Bezug der Rente im Zivildienste ganz oder teilweise zu ruhen hat.

§ 38.

Tritt das Erlöschen oder das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse gemäß § 33, 35, 36 Nr. 1, 2, 4 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt; tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse gemäß § 36 Nr. 3, § 37 beginnt mit dem Ablaufe von sechs Monaten vom ersten Tage des Monats der Anstellung oder Beschäftigung an gerechnet.

Lebt das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse nach den §§ 35 bis 37 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an.

Anspruch der Hinterbliebenen.

§ 39.

Hinterläßt ein Rentenempfänger eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) noch diejenigen Versorgungsgebührnisse gezahlt, welche dem Verstorbenen nach diesem Gesetze zu zahlen gewesen wären. Die Versorgungsgebührnisse werden im voraus in einer Summe gezahlt.

An wen die Zahlung erfolgen soll, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents; die Befugnis zu solcher Bestimmung kann von ihr auf andere Behörden übertragen werden.

Die Zahlung kann mit Genehmigung dieser Behörden auch dann erfolgen, wenn der verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Ausschluß von der Pfändung und Besteuerung.

§ 40.

Die Versorgungsgebührnisse und der Anspruch der Kapitulanten auf die in den Dienstvorschriften der Militärverwaltung ausgesetzte Dienstprämie sind der Pfändung nicht unterworfen. Das Gleiche gilt für einen der Dienstprämie und der einmaligen Geldabfindung für den Zivilversorgungsschein (§ 21) gleichkommenden Geldbetrag bis zum

Ablaufe von drei Monaten nach Auszahlung dieser Beträge. Die Vorschrift des § 850 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung findet auf die Dienstprämie entsprechende Anwendung.

Wegen des Anspruchs des Militärfiskus auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Beträge ist die Pfändung von Versorgungsgebührnissen ohne Beschränkung zulässig; jedoch sind die für das Gnadenvierteljahr an Hinterbliebene zu zahlenden Versorgungsgebührnisse (§ 39) der Pfändung nicht unterworfen.

Die Verstümmelungszulage, die Kriegszulage und die Alterszulage bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz.

Schadensersatz.

§ 41.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versorgungsberechtigten Personen haben aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen die Militärverwaltung nur die auf diesem Gesetze beruhenden Ansprüche.

Soweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes versorgungsberechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Dienstbeschädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfange der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Versorgungsgebührnissen auf die Militärverwaltung über.

Rechtsweg.

§ 42.

Wegen der Ansprüche aus diesem Gesetz ist der Rechtsweg mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Der Militärfiskus wird durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents vertreten.
2. Die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents muß der Klage vorhergehen; das Klagerecht geht verloren, wenn gegen die Entscheidung einer der im § 29 angeführten Behörden nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt oder wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents erhoben wird.

   Auf die Frist von sechs Monaten finden die Vorschriften der §§ 203, 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Für die Ansprüche aus diesem Gesetze sind die Landgerichte ohne ...ücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

§ 43.

Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche ...d die Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörde des ...ntingents darüber maßgebend:

1. ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist (§ 3);
2. ob eine Dienstbeschädigung als durch den Krieg erlitten anzusehen ist (§ 14);
3. ob Brauchbarkeit und Würdigkeit zum Beamten besteht (§§ 15 bis 17, 20).

Über die im Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fragen entscheidet in...erhalb der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents ein ...s drei Offizieren oder Beamten der Heeresverwaltung gebildetes ...ollegium endgültig.

Personen der freiwilligen Krankenpflege im Kriege.

§ 44.

Die vorstehenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung ...f das auf dem Kriegsschauplatze verwendete Personal der freiwilligen Krankenpflege.

Soweit diesen Personen nicht ein höherer militärischer Rang ver...liehen ist, erhalten sie die Rente der Gemeinen.

Übergangsvorschriften.

§ 45.

Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen bleiben die bisherigen Gesetzesvorschriften mit folgenden Ausnahmen in Kraft:

1. Die Versorgungsgebührnisse der seit dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

Die Versorgungsgebührnisse der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen solcher Personen, die seit dem 1. April 1905 verstorben sind, denen aber, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gelebt hätten, nach Maßgabe dieses Paragraphen höhere Versorgungsgebührnisse zustehen würden, sind unter Zugrunde-

Digitized by Google

legung der höheren Versorgungssätze festzustellen. Dasselbe gilt für die Versorgungsgebührnisse der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von den seit dem 1. April 1905 im aktiven Dienst verstorbenen Personen.

2. Die Versorgungsgebührnisse derjenigen **Friedensinvaliden**, welche an einem der von den deutschen Staaten vor 1871 **oder** von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen **haben**, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

Den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes **aus** dem Zivildienste mit einer **Zivilpension** ausgeschiedenen **Invaliden** ist der gegen die bisherige Pension nebst Dienstzulage bei Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse sich ergebende Mehrbetrag in Grenzen des § 36 Nr. 4 zu zahlen und auf die **Zivilpension** nicht anzurechnen. Nicht zu zahlende Rentenbeträge werden dem Zivilpensionsfonds nicht erstattet.

3. Die als halbinvalide anerkannten Kriegsinvaliden erhalten die Kriegszulage im Betrage von 15 *M.* monatlich, auch kann ihnen unter den Voraussetzungen des § 26 die Alterszulage gewährt werden.

4. Die Vorschriften der §§ 27, 29 bis 36 Nr. 1, 2, §§ 37, 38, 40 finden auf die aus dem aktiven Militärdienste bereits entlassenen Personen entsprechende Anwendung. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Pfändungen und Veranlagungen zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art werden hierdurch nicht berührt.

Während der Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst ist die zuerkannte Militärpension nebst Dienstzulage soweit zu gewähren, als ihr Betrag nach der Vorschrift des § 36 Nr. 3 zu zahlen ist; für das Ruhen der den Kapitulanten lediglich auf Grund achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit zuerkannten Pensionen nebst Dienstzulagen gilt die Vorschrift in § 36 Nr. 3c.

5. Die als verstümmelt oder pflegebedürftig anerkannten *Invaliden* erhalten Verstümmelungszulage nach den Vorschriften des § 13 dieses Gesetzes. Neben dieser Zulage ist jedoch nur die *nach den* bisherigen Gesetzen für gänzliche Erwerbsunfähigkeit zustehende Pension zu gewähren.

6. Den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Zivildienste mit einer Beamtenpension ausscheidenden Invaliden ist die zuerkannte Militärpension nebst Dienstzulage soweit zu gewähren.

als ihr Betrag nach der Vorschrift des § 36 Nr. 4 neben dem Bezug einer Zivilpension zu zahlen ist.

7. Die Vorschriften des § 39 finden auf die Hinterbliebenen derjenigen Invaliden entsprechende Anwendung, deren Tod nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintritt.

§ 46.

Den nicht in § 45 Nr. 1, 2 genannten Friedensinvaliden, die als gänzlich erwerbsunfähig anerkannt sind, kann im Falle der Bedürftigkeit eine Beihilfe bis zur Erreichung eines jährlichen Gesamteinkommens von 540 ℳ gewährt werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann den als größtenteils erwerbsunfähig zur Pension dritter Klasse und zum Zivilversorgungsschein anerkannten Friedensinvaliden, welche von dem Zivilversorgungsscheine wegen körperlicher Untauglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben, oder welche nur die Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins in Höhe von 9 ℳ beziehen, eine jährliche Beihilfe bis zum Betrage von 144 ℳ oder 36 ℳ bewilligt werden.

§ 47.

Die Vorschriften des § 45 finden auf die daselbst bezeichneten Personen nur insoweit Anwendung, als die nach den bisherigen Gesetzesvorschriften zustehende Versorgung nicht günstiger ist.

Nachzahlungen für eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit finden nicht statt.

Anwendung von Vorschriften des zweiten und dritten Teiles dieses Gesetzes.

§ 48.

Werden Unteroffiziere und Gemeine des Reichsheeres sowie die im § 44 bezeichneten Personen der freiwilligen Krankenpflege auf dienstlichen Seereisen oder in außereuropäischen Ländern verwendet, so finden auf sie die Vorschriften des zweiten Teiles dieses Gesetzes, werden sie gleich den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verwendet, so finden auf sie die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Zweiter Teil.
Kaiserliche Marine.

Allgemeine Vorschriften.

§ 49.

Auf die Kaiserliche Marine finden die §§ 1 bis 47 und, falls Unteroffiziere oder Gemeine der Kaiserlichen Marine oder die im § 44 bezeichneten Personen der freiwilligen Krankenpflege gleich den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verwendet werden, auch die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes mit den nachfolgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

§ 50.

Zu den Personen der Unterklassen des Soldatenstandes im Sinne dieses Gesetzes gehören nicht die Deckoffiziere.

Anspruch auf Rente.

§ 51.

Die für Schiffe der Kaiserlichen Marine angestellten Personen gelten, sofern sie zu den Personen des Soldatenstandes zählen und Angehörige des Deutschen Reichs sind, als Kapitulanten im Sinne des § 1 Abs. 4.

Ihre Dienstzeit wird jedesmal vom Tage des Dienstantritts oder des Anschlusses an ein ausreisendes Ablösungskommando bis zum Tage des Aufhörens des Dienstes, bei Anschluß an ein heimkehrendes Ablösungskommando bis zum Tage des Abganges von dem Ablösungskommando berechnet. Die aktive Militärdienstzeit wird auf die Gesamtdienstzeit angerechnet; die Vorschriften der §§ 5, 53 finden hierbei entsprechende Anwendung.

§ 52.

Schiffsjungen, deren Erwerbsfähigkeit durch Krieg oder durch Dienstbeschädigung auf einer Seereise aufgehoben oder gemindert ist, werden wie Gemeine (Nichtkapitulanten) versorgt.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 53.

Den Personen der Unterklassen des Soldatenstandes, welche vor ihrem Eintritt in den aktiven Marinedienst zur Besatzung eines in

Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehört haben, wird die Dienstzeit vom Tage der ersten Einschiffung an Bord eines Schiffes der Kaiserlichen Marine ab gerechnet.

§ 54.

Die in der Kaiserlichen Marine auf einer Seereise in außerheimischen Gewässern bei ununterbrochenem Bordkommando zugebrachte Dienstzeit wird, sofern ihre Dauer mindestens sechs Monate beträgt, doppelt gerechnet.

Hat eine Seereise von kürzerer Dauer sich als besonders schädigend und nachteilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen, so kann die Dienstzeit mit Genehmigung des Kaisers doppelt gerechnet werden.

Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Marine, welche, ohne zur Besatzung eines Schiffes der Kaiserlichen Marine zu gehören, in den deutschen Schutzgebieten oder deren Hinterländern sich einschließlich der damit in Verbindung stehenden Reisen in außerheimischen Gewässern mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung dienstlich aufgehalten haben, wird die dort zugebrachte Dienstzeit doppelt gerechnet.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

Diese Doppelrechnung ist ausgeschlossen bei Berechnung der Dienstzeit zwecks Erlangung des Anspruchs auf den Zivilversorgungsschein (§ 15).

Außerheimisch sind die Gewässer, welche weder zur Ostsee noch zur Nordsee gehören, diese gerechnet bis zur Linie Dover-Calais, längs der Ostküste Englands bis zu 3 Grad Westlänge von Greenwich und bis zum Breitenparallel von 60 Grad Nordbreite.

§ 55.

Die im § 8 Abs. 1 bezeichneten Freiheitsstrafen können mit Genehmigung des Kaisers als Dienstzeit angerechnet werden.

Betrag der Rente.

§ 56.

Eine Erhöhung der Vollrente tritt außer in den Fällen des § 10 Abs. 1 für die Kapitulanten der Kaiserlichen Marine ein:

1. um 75/100 der beim Ausscheiden bezogenen Dienstalters- und Seefahrzulage soweit als die Erhöhung die Hälfte der Vollrentenbeträge des § 9 Abs. 1 nicht überschreitet, und
2. um 75/100 der beim Ausscheiden bezogenen Fachzulage.

Rentenerhöhung.

§ 57.

Auf eine Rentenerhöhung im Betrage der Kriegszulage (§ 14 haben diejenigen Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Marine Anspruch, welche entweder:

1. durch im Dienste erlittenen Schiffbruch oder infolge einer militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise oder
2. infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in einem außereuropäischen Lande oder während einer dienstlichen Seereise

rentenberechtigt geworden sind, falls nicht die Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit eine Folge ihres Vorsatzes ist.

Der Kaiser bestimmt, welche Unternehmung als eine militärische Unternehmung im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 anzusehen ist.

Kriegszulage und Rentenerhöhung werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 58.

Der Anspruch auf Rentenerhöhung ist innerhalb zehn Jahren anzumelden; der Lauf der Frist beginnt mit der Rückkehr in die Heimat oder mit der im Ausland erfolgten Entlassung.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und des § 40 Abs. 3 finden auf die Rentenerhöhung entsprechende Anwendung.

Die Rentenerhöhung ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Alterszulage.

§ 59.

Den im § 57 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen kann unter den Voraussetzungen des § 26 auch die Alterszulage gewährt werden.

Zuständigkeit und Rechtsweg.

§ 60.

Die Befugnisse, die im ersten Teile dieses Gesetzes der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents übertragen sind, werden für den Bereich der Kaiserlichen Marine von der obersten Marineverwaltungsbehörde ausgeübt.

§ 61.

Die Entscheidung der obersten Marineverwaltungsbehörde ist für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche auch darüber maßgebend, ob die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Nr. 1, 2 erfüllt sind.

Übergangsvorschriften.

§ 62.

Die Versorgungsgebührnisse derjenigen Friedensinvaliden, welche im Dienste an einem Schiffbruch oder an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise teilgenommen haben, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

Die Vorschrift des § 45 Nr. 2 Abs. 2 findet hierbei Anwendung.

Bei Berechnung des Teiles der Pension und der Dienstzulage, welcher den bereits anerkannten Invaliden der Kaiserlichen Marine im Falle des § 45 Nr. 4 Abs. 2 zu gewähren ist, ist nur die Vollrente aus § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 zu Grunde zu legen, für Invalide, welche gemäß den Unfallfürsorgegesetzen für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 15. März 1886 oder vom 18. Juni 1901 anerkannt sind, dagegen die aus § 56 sich ergebende erhöhte Vollrente.

Dritter Teil.

Kaiserliche Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten.

Allgemeine Vorschriften.

§ 63.

Die §§ 1 bis 48 finden auf die Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztruppen, welche

1. aus dem Reichsheer übernommen sind
   oder
2. ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Kaiserlichen Schutztruppen Genüge leisten
   oder
3. aus dem Beurlaubtenstand in Fällen von Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der Kaiserlichen Schutztruppen herangezogen werden
   oder
4. nach Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht in einem Schutzgebiet als Kapitulanten der Kaiserlichen Schutztruppe angehören,

sowie auf die Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztruppen welche aus der Kaiserlichen Marine übernommen sind, auf die außerdem die §§ 54 bis 58 mit den nachfolgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

Fristen.

§ 64.

Ist der Verlust oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit die Folge einer Friedensdienstbeschädigung, welche durch die besonderen Fährlichkeiten des Dienstes bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verursacht worden ist, so kann die Dienstbeschädigung auch nach der Entlassung festgestellt und der Anspruch auf Rente bis zum Ablaufe von zehn Jahren geltend gemacht werden. Der Lauf der Frist beginnt mit der Rückkehr in die Heimat oder mit der im Ausland erfolgten Entlassung.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 65.

Die bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten zugebrachte Dienstzeit wird, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat, doppelt gerechnet. Seereisen in außerheimischen Gewässern (§ 54 Abs. 6) rechnen hierbei der Verwendung bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

Die Dienstzeit bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten ist auch für diejenigen Personen der Unterklassen doppelt zu rechnen, welche aus den Kaiserlichen Schutztruppen in ihr früheres Dienstverhältnis zurücktreten und demnächst aus diesem mit Anspruch auf Rente entlassen werden.

Die im § 69 Abs. 2 aufgeführten Personen der Unterklassen haben nur im Falle der §§ 6 und 7 Anspruch auf höhere Anrechnung von Dienstzeit.

§ 66.

Die im § 8 Abs. 1 bezeichneten Freiheitsstrafen können mit Genehmigung des Kaisers als Dienstzeit angerechnet werden.

Tropenzulage.

§ 67.

Auf eine Tropenzulage haben diejenigen Personen der Unterklassen r Kaiserlichen Schutztruppen Anspruch, welche entweder infolge ußerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen ufenthalts in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährhkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten rentenberechtigt geworden nd, falls nicht die Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit eine Folge res Vorsatzes ist.

Die Tropenzulage beträgt monatlich 25 ℳ.

Kriegszulage (§ 14), Rentenerhöhung (§ 57) und Tropenzulage erden nicht nebeneinander gewährt.

Die Tropenzulage ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

§ 68.

Sind Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztruppen n den Schutzgebieten länger als drei Jahre dienstlich verwendet orden, so steigt mit jedem weiteren vollen, wenn auch nicht im Anschluß an die frühere Dienstzeit in den Schutzgebieten geleisteten Dienstjahre die Tropenzulage um ein Sechstel bis zur Erreichung des Doppelbetrags. Eine Doppelrechnung von Dienstzeit findet hierbei nicht statt.

Die Vorschriften der §§ 64 und 40 Abs. 3 finden auf die Tropenzulage entsprechende Anwendung.

§ 69.

Auf Tropenzulage haben auch diejenigen Personen der Unterklassen Anspruch, welche früher den Kaiserlichen Schutztruppen angehört haben und nach ihrem Wiedereintritt in das Reichsheer oder in die Kaiserliche Marine innerhalb der im § 64 festgesetzten Frist wegen der Folgen einer im Dienste bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten erlittenen Dienstbeschädigung rentenberechtigt geworden sind.

Wehrpflichtige Reichsangehörige, die ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Kaiserlichen Schutztruppen genügen, sowie in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltende Personen des Beurlaubtenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, die in Fällen von Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der Kaiserlichen Schutztruppen herangezogen werden, haben keinen Anspruch auf Tropenzulage.

§ 70.

Werden Personen der Unterklassen nach dem Ausscheiden aus den Kaiserlichen Schutztruppen wegen der Folgen einer im Dienste bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten erlittenen Dienstbeschädigung rentenberechtigt, nachdem sie in das Reichsheer oder in die Kaiserliche Marine wieder eingetreten sind, so fallen die gesamten Versorgungsgebührnisse dem Pensionsfonds des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine zur Last.

Zahlung der Versorgungsgebührnisse.

§ 71.

Scheiden Personen der Unterklassen aus den Kaiserlichen Schutztruppen mit Anspruch auf Rente aus, so beginnt die Zahlung der Versorgungsgebührnisse mit dem Ablaufe des auf den Monat der Entlassung folgenden Vierteljahrs.

Zuständigkeit und Rechtsweg.

§ 72.

Die Befugnisse, die im ersten Teile dieses Gesetzes der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents übertragen sind, werden für den Bereich der Kaiserlichen Schutztruppen von der Kolonialzentralverwaltung ausgeübt.

§ 73.

Die Entscheidung der Kolonialzentralverwaltung ist für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche auch darüber maßgebend, ob die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 erfüllt sind.

Übergangsvorschriften.

§ 74.

Der nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu zahlende Gesamtbetrag an Versorgungsgebührnissen für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Kaiserlichen Schutztruppen angehörenden Personen der Unterklassen darf nicht hinter der Summe derjenigen Beträge zurückbleiben, welche ihnen im Falle der Pensionierung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes an Pension und Pensionserhöhung zugestanden haben würden. Bei Ermittelung dieser Beträge ist für Deckoffiziere das Dienstalter und der Dienstgrad zu Grunde zu legen, welche sie bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat erreicht haben würden.

Die Versorgungsgebührnisse derjenigen Friedensinvaliden, welche an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung teilgenommen haben, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen. Die Vorschrift des § 45 Nr. 2 Abs. 2 findet hierbei Anwendung.

Schlußvorschrift.

§ 75.

Die Versorgungsgebührnisse derjenigen Personen, deren Bezüge nach den bestehenden Vorschriften aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu decken sind, werden aus dem Reichs-Invalidenfonds bestritten.

Dem Königreiche Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben, mit Ausnahme der infolge des Krieges 1870/71 erwachsenen, alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene im Verhältnisse der Kopfstärke des Königlich Bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Teile des Reichsheeres bemißt.

§ 76.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Außer Kraft treten alsdann:

1. die bisherigen Militärpensionsgesetze, soweit sie die Militärpersonen der Unterklassen und die im § 44 bezeichneten Personen betreffen, mit Ausschluß der Vorschriften für Hinterbliebene;
2. das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901, soweit es die Militärpersonen der Unterklassen und deren Hinterbliebene betrifft;
3. die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, vom 7./18. Juli 1896, soweit sie die Versorgung der Personen der Unterklassen regeln, mit Ausschluß der Vorschriften für Hinterbliebene.

Für das Königreich Bayern tritt § 23 erst mit dem Erlaß eines neuen Beamtenpensionsgesetzes in Kraft. Bis dahin werden die an den Pensionär gemäß § 36 Nr. 4 nicht zu zahlenden Rentenbeträge den Zivilpensionsfonds nicht erstattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. Mai 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

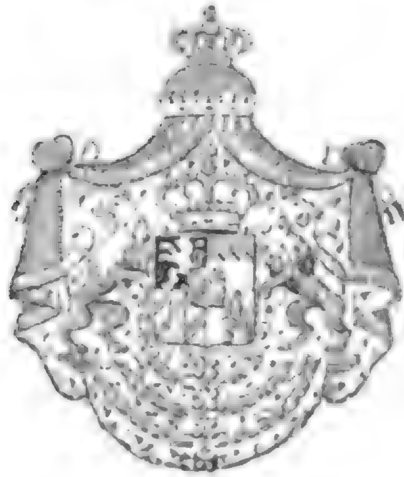

Verordnungs-Blatt.

München. № 22. 23. Juni 1906.

Nr 11258. München 20. Juni 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Das Exerzier-Reglement für die Infanterie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 18. Juni 1906 geruht:

1. das Exerzier-Reglement für die Infanterie 1906 und den Anhang hiezu Allergnädigst zu genehmigen,
2. Allerhöchst zu verfügen, daß bei voller Aufrechterhaltung der althergebrachten Zucht und Ordnung die kriegsmäßige Ausbildung, für die das neue Reglement weiteren Raum schafft, stetig gefördert wird,
und zu verbieten, daß zur Erzielung einer gesteigerten äußerlichen Gleichmäßigkeit oder in anderer Absicht mündliche oder schriftliche Zusätze zum Reglement erlassen werden, da der für die Anwendung des Reglements und die Ausbildung gelassene Spielraum nicht eingeschränkt werden darf,
3. das Kriegsministerium zu ermächtigen, etwa notwendig werdende Änderungen zum Reglement, soferne sie nicht grundsätzlicher Natur sind, eintreten zu lassen.

Die vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit der Bemerkung bekanntgegeben, daß das Exerzier-Reglement für die Infanterie 1906 als D. V. 158, der Anhang hiezu als D. V. 158a nächstens verteilt werden wird und in der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums gekauft werden kann, sowie daß die bisherigen Dienstvorschriften 158 und 158a außer Kraft treten.

Frh. v. Horn.

Nr 10960. München 23. Juni 19..

Betreff: Änderung der Landwehrbezirkseinteilung der K. Preuß. 5. Infanterie-Brigade.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Mit Gültigkeit vom 1. April lfd. Js. ist das Bezirkskommando Swinemünde neu errichtet worden.

Wegen Änderung der Landwehrbezirkseinteilung des 1. Bezirks der K. Preuß. 5. Infanterie-Brigade und wegen Abgrenzung des neuen Bezirkskommandos ist nachstehendes verfügt:

Armee-Korps	Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (Regierungsbezirk)
II.	5.	1. Bezirk*)	Stettin	Kreis Randow Stadt Stettin	Königreich Preußen Reg.-Bez. Stettin
			Swinemünde	Kreis Usedom-Wollin „ Cammin	
			Naugard	Kreis Naugard „ Greifenberg „ Regenwalde	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 5. Infanterie-Brigade im ...den unterstellt.

Die Berichtigung der Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbe...lten.

Dr Graf v. Feilitzsch. **Frh. v. Horn.**

...druck.

(Nr. 3244.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 23. Mai 1906.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Trans...rt-Ordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. ... 15), bestimme ich, daß in dieser Ordnung folgende Änderungen ...orzunehmen sind:

1. Im § 31 Tabelle A ist

in Spalte 4 zweite Querspalte hinter dem Worte „Abfahrt" einzufügen:

„(2a). S. Anm. auf Anl. I."

und in Spalte 7 hinter der Bemerkung (2) neu aufzunehmen:

„(2a) Transporte von 31 bis 300 Personen, die über mehr als zwei Eisenbahn-Direktionsbezirke laufen, können ausnahmsweise durch die Generalkommandos bei der

Eisenbahn-Abteilung des Großen Generalstabs angemeldet werden, wenn den Truppen die Festlegung solcher Transporte in Fahrtlisten erwünscht ist und die Anmeldung mindestens 3 Wochen vor Antritt der Fahrt erfolgt."

2. Der Unterabschnitt d des § 32,4 ist durch starke Linien zu umrahmen; außerdem ist dort als zweiter Absatz anzufügen:

„Im Kriege gelangen nur Fahrscheine von weissem Papier zur Verwendung."

3. Im § 36,8 erster Absatz ist das Wort „größte" zu streichen; der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

„Hierbei sind auf den Wagen durchschnittlich zu rechnen:

24 Offiziere oder Beamte,
40 Mann,
6 bis 12 liegende Kranke,
24 sitzende Kranke,
6 Pferde oder 4 Pferde schweren Schlages mit zwei Pferdewärtern,
1 Fahrzeug oder 2 Fahrzeuge.*)"

Als Fußnote zu § 36,8 zweiter Absatz ist aufzunehmen:

„*) (1) Bei der überschlägigen Ermittelung des Wagenbedarfs für die Verladung von Fahrzeugen werden berechnet:

a) Als einzeln zu verladen:

Geschütze und andere Fahrzeuge der Fußartillerie, vier- und mehrspännige nicht abprotzbare Fahrzeuge sowie Planwagen der Fuhrparkkolonnen. Für diese Verladungen genügen Eisenbahnwagen bis zu 6,5 m (ausschl.) Bodenlänge, vergl. indes (2).

b) Als zu zweien zu verladen:

Geschütze und Munitionswagen der Feldartillerie, sowie die übrigen abprotzbaren oder zweispännigen Fahrzeuge (ausgenommen die Planwagen der Fuhrparkkolonnen (s. a). Für diese Zusammenladungen sind Eisenbahnwagen von 6,5 m (einschl.) bis 7 m Bodenlänge erforderlich.

(2) Soweit in einzelnen Fällen (§ 40,3) Wagenbodenlängen über 7 m oder Wagen von besonderer Tragfähigkeit erforderlich sind, wird dies besonders angegeben."

4. Die Ziffer 3 im § 37 erhält folgende Fassung:

„3. Für Mannschaften und untere Beamte sind die Personenwagen III. und IV. Klasse bestimmt; in Ermangelung geeigneter Personenwagen sind ausgerüstete gedeckte Güterwagen zu stellen.

Bei besonders starken Transporten, z. B. bei Beförderung eines Infanterie-Bataillons in Kriegsstärke mit einem Zuge, sind zur Verminderung der Zuglänge — zumal auf eingleisigen Strecken mit Rücksicht auf die Kreuzungsgleise —, der Achsenzahl und des Zuggewichts vorzugsweise ausgerüstete Güterwagen, und zwar wenn angängig mit großem Fassungsraum einzustellen."

5. Im § 40,2 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„2. Bei der überschlägigen Angabe des Wagenbedarfs ist für ein Fahrzeug oder für zwei Fahrzeuge ein offener Wagen zu rechnen (§ 36,8 Fußnote). Die tatsächlich in den Zug einzustellende Anzahl offener Güterwagen ist durch zweckmäßiges Zusammenladen (§ 45,18 ff.) mehrerer Fahrzeuge oder Fahrzeugteile auf je einem Wagen tunlichst einzuschränken."

Im zweiten Absatze des § 40,2 sind die Worte

„und welche Ersparnisse an Wagen dadurch zu erzielen"

zu streichen.

6. Im § 45 ist in

Ziffer 18 erster Absatz das Wort „Geschütze," (mit Komma) zu streichen und am Schlusse des Absatzes hinzuzufügen:

„(§ 36,8 Fußnote).";

Ziffer 23 der zweite Absatz zu streichen;

Ziffer 25 erster Satz statt „festzustellen, die Keile" zu setzen:

„festzustellen; die starren Lafettensporne sind durch Lagerklötze festzulegen, um ein Durchscheuern der Böden der Eisenbahnwagen zu verhindern. Die Keile und Lagerklötze sind"

und im zweiten Absatze dieser Ziffer hinter „Holzkeile", einzuschalten:

„Lagerklötze für die Sporne,".

7. In der Anlage I (zu § 31,4) rechts unter „beendet sein" ist zuzusetzen:

„Anm. Bei den über einen Eisenbahn-Direktionsbezirk oder über zwei Direktionsbezirke laufenden Transporten werden hier Angaben über Abfahrzeit, Fahrweg, längere Aufenthalte und Ankunft am Ziele gegeben, wenn die Anmeldungen der Truppen bei den über einen Direktionsbezirk laufenden Transporten 4 Tage, bei den über zwei Direktionsbezirke laufenden Transporten 5 Tage vor Antritt der Fahrt bei dem Bahnbevollmächtigten eingehen."

8. Die Anlage IV (zu § 32,4 a) ist wie folgt anzuordnen:

M. Tr. O. Anlage IV.

(Zu § 32,4. a.)

Militärfahrschein.

1. Der Transport ist angeordnet auf Befehl .

2. Der Transport ist angeordnet durch Fahrtliste Nr. der Linien-

Kommission Kommandantur

vom .

(Auszufüllen durch die absendende Militärbehörde, und zwar:
Nr. 1 nur bei direkter Anmeldung bei einer Eisenbahnstelle,
Nr. 2 nur bei Anmeldung an den Bahnbevollmächtigten durch die Militär-Eisenbahnbehörde.)

(Heftrand.)

Diesen Abschnitt 1 behält die Einladestation.

Abschnitt 1. Anerkenntnis für die Eisenbahnverwaltung.

Eingetragen auf Station ... der (Eisenbahnverwaltung) unter lfd. Nr. ... des Verzeichnisses der Militärfahrscheine.

(Stations- und Tagesstempel.)

Der Stationsvorsteher:

Am ......ten .... 19 .

Der Transport geht **von**

nach ....

über

unter Führung des

vom

mit gewöhnlichem, Schnell-, Militär-Zuge bezw. D-Zuge
von .... bis
} (das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.)

Der Transport besteht aus: (Auszufüllen von der absendenden Militärbehörde genau nach den Bezeichnungen des Militärtarifs und in dessen Reihenfolge.)	Entfernung in km	Einheitssatz für das Kilometer in Pfennig	Mark	Pf.
	*)	*)	*)	
Gesamtbetrag . . .				

buchstäblich:

Die Zahlung ist gestundet.
Die Vergütung nach dem Militärtarif ist zu fordern bei der Intendantur

. den ......ten .... 19 ....

(Dienststempel.)

(Unterschrift.)

*) Entfernungen und Geldbeträge werden von der Bahnverwaltung — jedoch nur im Falle der Barzahlung — eingetragen.

(Heftrand.)

der Zielstation vom Zugbeamten bezw. wo Bahnsteigsperre besteht, beim Verlassen der Zielstation vom Bahnsteigschaffner abgenommen.

Wird die Abnahme unterlassen, so hat der Inhaber den Zettel an den Stationsbeamten abzugeben.

Bei freiwilliger Unterbrechung der Fahrt ist der Zettel beim Verlassen der Station gegen Aushändigung eines vom Stationsbeamten ausgestellten Empfangsscheins abzugeben. Bei der demnächstigen Fortsetzung der Fahrt wird der Zettel gegen Rückgabe dieses Scheines wieder ausgehändigt.

Er ist von der Zielstation oder, wenn der Transport auf einer früheren Station endet, von dieser abzustempeln und an die vorgesetzte Verkehrskontrolle einzusenden.

Eingetragen auf Station ....

Lfd. Nr. ....

(Stations- und Tagesstempel.)   **Der Stationsvorsteher:**

Von (Anfangsstation) ....

nach (Zielstation) ....

über (Zwischenstationen) ....

zum (Truppenteil) ....

mit gewöhnlichem, Schnell-, Militär-Zuge bezw. D-Zuge

von

bis ....

(das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen)

werden befördert ....

(Auszufüllen von der absendenden Militärbehörde, wenn Abschnitt 2 nicht beigefügt wird.)

(Dienststempel des Truppenteils.)

Vermerk des Zugbeamten

über etwaige Änderungen im Laufe und in der Stärke des Transports.

(Vom Transportführer mit zu unterzeichnen.)

(Heftrand.)

Dieser Abschnitt 2 dient dem Transportführer als Fahrschein; er ist den Eisenbahn-Kontr... Verlangen vorzuzeigen und demnächst als Beleg bei den Marschkosten durch den Truppenteil ...

Eingetragen auf Station ....

der (Eisenbahnverwaltung) .... unter lfd. Nr.

des Verzeichnisses der Militärfahrscheine.

(Stations- und Tagesstempel.)   **Der Stationsvorsteher:**

Am ......ten .... 19 ...

Der Transport geht **von** ....

nach ....

über ....

unter Führung des ....

vom ....

mit gewöhnlichem, Schnell-, Militär-Zuge bezw. D-Zuge von .... bis .... } (das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.)

Der Transport besteht aus:

(Auszufüllen von der absendenden Militärbehörde genau nach den Bezeichnungen des Militärtarifs und in dessen Reihenfolge.)

Vermerk des Transportführers

über etwaige Änderungen im Laufe und in der Stärke des Transports.

(Vom Zugführer mit zu unterzeichnen.)

Berlin, den 23. Mai 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

bdruck.

. 5305/XI.

kanntmachung, Änderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten
dann
K. Kriegsministerium.

Die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Mai 1906 ichsgesetzblatt 1906 S. 558 bis 563) verfügten Abänderungen der litär-Transport-Ordnung haben auch für die bayerischen Eisenbahnen gelten.

München, den 12. Juni 1906.

Freiherr von Horn. J. V. **Dr. von Ebermayer.**

10944. München 23. Juni 1906.

iegsministerium.

treff: Änderung der Militär-Transport-Ordnung.

Vorstehende Abdrücke werden der Armee bekanntgegeben; Deckter zur Militär-Eisenbahn-Ordnung bleiben vorbehalten.

Frh. v. Horn.

---

bdruck.

Kriegsministerium. Berlin den 7. Juni 1906.

gemeines Kriegs-Departement.

Nr. 32/6. 06. A. 1. o.

rechnung der Kriegsdienstzeit für die Angehörigen der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade (Rückführung 1906).

Der Transportdampfer „Neckar" ist am 31. Mai 1906 in Bremerhaven aus Ostasien eingetroffen. (Vergl. A. V. Bl. 1902, Seite 298, . 248.)

Sixt v. Armin.

10926. München, 23. Juni 1906.

iegsministerium.

treff: Berechnung der Kriegsdienstzeit für Angehörige der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade.

Vorstehender Abdruck wird unter Beziehung auf K. M. E. 15250/02, V. Bl. S. 269, der Armee bekanntgegeben.

Frh. v. Horn.

Nr 20643/05. München 23. Juni 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderungen in Vorschriften und Ausschreibungen im Verordnungsblatt aus Anlaß der Errichtung der Feldzeugmeisterei.

Die durch Errichtung der Feldzeugmeisterei in Druckvorschriften und Ausschreibungen im Verordnungsblatt handschriftlich vorzunehmenden Änderungen sind in der Anlage zusammengestellt.

Frh. v. Horn.

Nr 10611. München 23. Juni 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Bestimmungen über die Verwendung usw. der für Gefechts- und Schießübungen im Gelände usw. gewährten Mittel.

Die „Bestimmungen über die Verwendung usw. der für Gefechts- und Schießübungen im Gelände usw. aus Kapitel 11 Titel 21 des Militär-Etats gewährten Mittel“ (Anlage 4 zu K. M. E. Nr 13602 04. V. Bl. S. 245 ff.) werden folgendermaßen geändert:

a) Abschnitt II, Ziffer 1. Der erste Absatz erhält folgenden Zusatz:

„Hiefür sind von vornherein den einzelnen Regimentern, Jäger-Bataillonen und der Unteroffiziersschule besondere Beträge zuzuweisen.“

b) Abschnitt II, Ziffer 3, Zeile 1 und 2. Die Worte „für“ bis „abwärts“ sind einzuklammern. Vor „für“ ist innerhalb der Klammer zu setzen: „in erster Linie“.

c) Abschnitt III, Ziffer 10a. Hinter dem ersten Satz ist einzuschalten:

„Offiziere bis einschließlich Regimentskommandeure abwärts und Offiziere in Dienststellungen gleichen Ranges sowie die Kommandeure der Jäger- und Pionier-Bataillone dürfen sich bei der Reise von einem Offizier ihres Stabes begleiten lassen.“

d) Abschnitt III, Ziffer 10c, Zeile 1. Hinter „Schießübungen“ ist einzuschalten: „der Fußtruppen“.

e) Abschnitt III, Ziffer 10c erhält nachstehenden zweiten Absatz:

„Bei den Gefechts- und Schießübungen der Kavallerie werden in vorbezeichneten Fällen sowohl die Kosten des Hin- als auch des Rückmarsches ohne Heranziehung des Kap. 11 Tit. 21 lediglich bei den übrigen beteiligten Etatskapiteln verausgabt.“

f) Abschnitt III, Ziffer 10d. In Zeile 1 und 2 sind die Worte „Erpachtung“ bis „die“ zu streichen. In Zeile 8 ist nach „nicht“ ein [Kom]ma zu setzen und einzuschalten:

„die Erpachtung von Gelände für Ersatz oder Erweiterung der Garnisonübungsplätze nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums“.

g) Seite 254, Spalte „Erläuterungen“ die Zeilen 10 bis 17 sind zu streichen. Dafür ist zu setzen:

„Darauf sind bis Ende Dezember 1904

a) verausgabt und verrechnet

b) verausgabt aber noch nicht verrechnet

Am Schluß des laufenden Rechnungsjahres werden im ganzen voraussichtlich

a) verausgabt und verrechnet

b) verausgabt aber noch nicht verrechnet sein“.

Frh. v. Horn.

Nr 10838. München 23. Juni 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Berücksichtigung der beruflichen Erwerbsbeschränkung in den militärärztlichen Dienstunbrauchbarkeits- und Invaliditäts-Zeugnissen.

In allen nach §§ 36,1 und 37,3 der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit bei der Entlassung aus dem Militärdienste sowie nach § 69,1 daselbst beim Invaliden-Prüfungsgeschäft auszustellenden militärärztlichen Zeugnissen ist neben dem in Prozenten anzugebenden Grade der allgemeinen Erwerbsunfähigkeit noch zu vermerken, wie hoch der Grad der Erwerbsbeschränkung unter Berücksichtigung des Berufs anzunehmen ist. (Vgl. § 89 B. 4 zweiter Absatz der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit.)

Hiebei ist der von dem Betreffenden vor seiner Einstellung in den Militärdienst, oder, wenn die Gesundheitsschädigung bei einer militärischen Übung eingetreten ist, der vor dieser ausgeübte Beruf zugrunde zu legen.

Hat der Betreffende keinen besonderen Beruf ausgeübt, so kommt nur die allgemeine Erwerbsfähigkeit in Frage.

Frh. v. Horn.

Nr 10884. München 23. Juni 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Kommandos rc. zur Equitations-Anstalt.

Nachfolgend werden die Kommandos rc. zur Equitations-Anstalt für 1906/07 bekanntgegeben.

Frh. v. Horn.

Nachweisung

der Kommandos rc. zur Equitations-Anstalt für 1906/07.

Armee-Korps	Truppenteile	Es sind zu kommandieren: aus dem Korpsbereiche der Kavallerie-Regimenter rc.: Offiziere	Pferdewärter	Pferdewärter für Stammoffiziere	Unteroffiziere (Aufsichtspersonal)	Gemeine als Pferdepfleger	Beschlagschmiede	Trompeter (ab 1. IV. 1907)	Sanitäts-Unteroffizier oder Gefreiter (ab 1. IV. 1907)	Es sind abzugeben: Gemeine als Pferdepfleger	Ökonomie-Handwerker
I.	. . . .	6	10	1	1	4	1	1	1	12	1
	1. Schweres Reiter-Regt.	1	2	1	.	.	.	1	.	3	.
	2. " " "	1	1	.	1	2	.	.	.	3	1 (Schneider)
	2. Chevaulegers- "	1	1	.	.	1	1	.	.	2	.
	4. " "	1	2	.	.	1	.	.	.	4	.
	1. Feld-Artillerie-Brigade	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
	2. " " "	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
	1. " " Regt.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
II.	. . . .	6	8	1	.	5	1	.	.	15	1
	1. Ulanen- Regt.	1	1	1	.	2	.	.	.	3	.
	2. " "	1	1	.	.	1	.	.	.	5	.
	3. Chevaulegers- "	1	2	.	.	1	.	.	.	5	.
	5. " "	1	1	.	.	1	1	.	.	2	1 (Sattler)
	3. Feld-Artillerie-Brigade	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
	4. " " "	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
III.	. . . .	5	9	1	.	3	.	.	.	9	1
	1. Chevaulegers-Regt.	1	2	.	.	1	.	.	.	6	.
	6. " "	1	1	1	.	.	.	.	.	3	1 (Schneider)
	7. " "	1	2	.	.	2	.	.	.	.	.
	5. Feld-Artillerie-Brigade	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
	6. " " "	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.

Bekanntmachung.

Bei der am 31. Mai 1906 stattgefundenen III. ordentlichen Generalversammlung des Unterstützungs-Vereins für die Hinterbliebenen n Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten des K. B eres sind als Mitglieder des Verwaltungsrats und als Ersatzmänner wählt worden:

a) als Mitglieder des Verwaltungsrats.

Generalmajor Graf, Kommandeur der 1. Infanterie-Brigade,
Oberstleutnant a. D. Bscherer,
Major Kreppel der Inspektion der Technischen Institute,
Hauptmann Steinbauer, Kompagniechef im 2. Infanterie-Regiment,
Generaloberarzt Dr Hummel, Chefarzt des Garnison-Lazaretts München,
Wirklicher Geheimer Kriegsrat Ritter von Heiß, vortragender Rat im K. Kriegsministerium,
Geheimer Kriegsrat Dorner der Intendantur I. Armee-Korps und
Oberkriegsgerichtsrat a. D. Hofmann;

b) als Ersatzmänner:

Oberst z. D. Eigl vom General-Kommando I. Armee-Korps,
Oberst Sickel, Vorstand des Bekleidungs-Amts I. Armee-Korps,
Major Huller, Bataillons-Kommandeur im 2. Infanterie-Regiment,
Hauptmann von Langlois, Kompagnie-Chef im 1. Infanterie-Regiment,
Oberstabsarzt Dr Fruth vom 2. Infanterie-Regiment,
6. Geheimer Kriegsrat Krippner von der Intendantur der militärischen Institute,
7. Intendanturrat Fischer vom K. Kriegsministerium und
8. Kriegsgerichtsrat Bertholdt von der 1. Division.

Der Vorstand des Verwaltungsrats.

Nr 3412 JA. — München 23. Juni 1906.

Kriegsministerium.
Abteilung für das Invalidenwesen.

Betreff: Verwaltungsrat des Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen der Offiziere 2c. 2c. des K. B. Heeres.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Kenntnis gebracht.

Schenk.

Nr 10841. München 23. Juni 1906

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.

Betreff: Dienstanweisung zur Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit usw.

In der Druck-Vorschrift Nr 319 — Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen vom Jahre 1905 — sind folgende Berichtigungen handschriftlich vorzunehmen:

in § 5, Ziffer 4:
Seite 8 ist die Ziffer 5 vor der Zeile: „Es können jedoch . . .“ zu streichen;

in § 89, B, Ziffer 4:
Seite 117 Zeile 12 von oben ist das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ umzuändern in: „Erwerbsfähigkeit“.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Dr v. Bestelmeyer.

Nr 10959. München 23. Juni 1906

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Übersicht der bei der Losung im Jahre 1905 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschlußnummern.

In der im Betreff bezeichneten Übersicht sind folgende Änderungen vorzunehmen:

die Abschlußnummer des Aushebungsbezirks Stade beträgt 351, nicht 251,

die Abschlußnummer des Aushebungsbezirks Danziger-Höhe beträgt 390, nicht 362,

die Abschlußnummer des Aushebungsbezirks Neu-Ulm (Magistrat) beträgt 63,36, nicht 63,53,

die höchste Losnummer des Aushebungsbezirks Besigheim beträgt 262, nicht 362.

In Spalte „Bemerkungen“ ist zu setzen:

hinter Guben (Stadt): die Los- und Abschlußnummer des Jahrgangs 1883 ist auf Nr 185 hinaufgerückt,

„ Crossen II. Bezirk: die Los- und Abschlußnummer des Jahrgangs 1883 ist auf Nr 118 hinaufgerückt,

inter Züllichau-Schwiebus I: die Los- und Abschlußnummer des Jahrgangs 1884 ist auf Nr 172 hinaufgerückt.

In Spalte „Bemerkungen" ist folgendes zu ändern:

inter Westpriegnitz:
- die Los- und Abschlußnummer des Jahrgangs 1884 ist auf Nr 601, nicht auf Nr 600 hinaufgerückt,
- die Los- und Abschlußnummer des Jahrgangs 1883 ist auf Nr 529, nicht auf Nr 530,07 hinaufgerückt,

„ Freising (Magistrat): die Abschlußnummer des Jahrgangs 1884 beträgt 66,38, nicht 68,38,

„ Miesbach: die Abschlußnummer des Jahrgangs 1884 beträgt 279, nicht 269,

„ Tondern: die Los- und Abschlußnummer des Jahrgangs 1883 ist auf Nr 527,94, nicht auf Nr 527,44 hinaufgerückt.

Fischer.

Ir 10982. München 23. Juni 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Übersichten über die Einteilung und Standorte der K. B. Armee am 1. Oktober 1906.

Der Generalstab wird:

a) die „Übersichtskarte der Standorte der K. B. Armee",

b) die gedruckte Übersicht der „Einteilung und Standorte der K. B. Armee",

beide nach dem Stande vom 1. Oktober 1906,

neu ausgeben.

Die Übersichtskarte wird in verbesserter Ausstattung hergestellt; wie bisher beträgt der Preis für die Karte 80 Pf. und für die gedruckte Übersicht 20 Pf.

Bedarfsanzeigen sind zum 10. Juli ds. Js. an den Generalstab zu richten.

Fischer.

Google

Nr 11153. München 23. Juni 1906

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Postlexikon für das Königreich Bayern.

Das neue Postlexikon für das Königreich Bayern, auf welches mit K. M. E. Nr 17681/05 — V. Bl. S. 235 — aufmerksam gemacht wurde, kann nunmehr auch bei der Kunst- und Verlagsanstalt von Piloty und Loehle (Inhaber Dr Wolf u. Sohn) in München von Staatsbehörden zum ermäßigten Preis von 3 ℳ bezogen werden.

Fischer.

Nr 11156. München 23. Juni 1906

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Anleitung zu den Instandsetzungen am Maschinengewehr-Material (D. V. 31).

Die Vorschrift „Anleitung zu den Instandsetzungen am Maschinengewehr-Material (M. G. J. Anl.) wird als D. V. 31 den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Seither.

Nr 11168. München 23. Juni 1906.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Verbindungen und Überfahrtsgeld nach und von Helgoland.

Zwischen der Insel Helgoland und dem Festlande sowie anderen der Küste näher gelegenen Nordsee-Inseln bestehen während des Sommers 1906 folgende Dampferverbindungen:

I. Cuxhaven—Helgoland.

Dampfer „Kaiser", „Cobra", „Prinzessin Heinrich" und „Silvana".

Hin: Vom 1. bis 6. Juni täglich, am 8., 10., 11. und 13. Juni; ferner vom 15. Juni bis 30. September täglich.

Zurück: Vom 2. bis 7. Juni täglich; am 9., 10., 12., 13. und 14. Juni; ferner vom 16. Juni bis 1. Oktober täglich.

Fahrpreis für einberufene oder entlassene Mannschaften 6 ℳ 80 ₰ einschließlich Vergütung für Ein- oder Ausbooten in Helgoland.

II. Helgoland—Norderney.

[H]in: Am 3., 16., 19., 21., 23., 24., 26., 28. und 30. Juni; ferner vom 1. bis 9. und vom 11. bis 25. Juli sowie vom 27. Juli bis 8. August und vom 10. August bis 15. September täglich; außerdem am 27. September.

[Z]urück: Am 18., 20., 22., 25., 27. und 29. Juni; ferner vom 1. Juli bis 15. September täglich; außerdem am 28. September.

Fahrpreis 6 ℳ einschließlich Vergütung für Ein- oder Ausbooten in Helgoland.

[II]I. Helgoland—Wyk a. Föhr. Direkte Fahrt über Wittdün.

[H]in: Vom 30. Juni bis 16. September viermal wöchentlich am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag.

Zurück: Vom 1. Juli bis 17. September viermal wöchentlich am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonntag.

Fahrpreis 4 ℳ 40 ₰ einschließlich Vergütung für Ein- oder Ausbooten in Helgoland (80 ₰) bzw. Wyk (50 ₰).

IV. Bremerhaven (Lloydhalle)—Helgoland.

Vom 15. bis 29. Juni und vom 17. bis 28. September viermal wöchentlich und zwar:

Hin: Jeden Montag, Mittwoch, Freitag und Sonntag.

Zurück: Jeden Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag.

Vom 30. Juni bis 16. September täglich hin und zurück.

Fahrpreis 5 ℳ 80 ₰ einschließlich Vergütung für Ein- oder Ausbooten in Helgoland.

Bucher.

Nr 11266. München 23. Juni 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten.

Es wurden veröffentlicht:

1. vom Topographischen Bureau des Generalstabs:

a) die Sektionen Nr 640 Burghausen } in Buntdruck
„ 641 Haiming }

des bayerischen Anteils an der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches 1 : 100 000,

b) das Blatt Nr 81 Kaufbeuren Ost in braunen Schraffen des topographischen Atlasses von Bayern 1 : 50000,

c) die Blätter 7, 8 und 9 der Höhenschichtenkarte von Bayern 1:250000, Preis eines Blattes für den Dienstgebrauch 1 ℳ 50 ₰ (Neubearbeitung in 9 Blättern der bisherigen aus 16 Blättern bestehenden Hypsometerkarte von Bayern 1 : 250000),

d) die Blätter

Nr 16 Rothenkirchen	Nr 50 Kronach
„ 17 Teuschnitz	„ 54 Konradsreuth
„ 29 Neukenroth	„ 86 Schöllkrippen
„ 30 Steinwiesen	„ 87 Laufach
„ 31 Schwarzenbach	„ 88 Frammersbach
„ 32 Naila	„ 89 Rieneck
„ 33 Köditz	

der topographischen Karte von Bayern 1 : 25000;

2. von der K. Preußischen Landesaufnahme:

die Sektionen Nr 268 Charlottenburg, „ 269 Berlin, „ 294 Schöneberg, „ 295 Fürstenwalde, „ 318 Zossen, „ 319 Beskow, „ 338 Bernburg, „ 339 Dessau, „ 343 Lübben, „ 483 Coblenz	in Schwarzdruck
die Sektionen Nr 237 Soltau, „ 238 Uelzen, „ 313 Oschersleben, „ 314 Magdeburg, „ 315 Loburg, „ 333 Detmold, „ 334 Höxter, „ 358 Brakel, „ 359 Uslar, „ 382 Brilon, „ 432 Siegen	in Buntdruck

der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches 1 : 100000.

Fischer.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums [w]rden verteilt werden:

[De]ckblätter Nr 1—44 zur Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes (D. V. 174);

[De]ckblätter Nr 51—62 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. H. Der Lautsprecher.

Im Kopf dieser Deckblätter ist „D. V. E. Nr 197“ handschriftlich zu ändern in D. V. 279);

[De]ckblätter Nr 22—39 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitionskolonnen mit sechsspännigen Patronenwagen (D. V. 467);

[De]ckblätter Nr 5—7 zur Qualifikations-Vorschrift (D. V. 484);

[De]ckblätter Nr 111—155 zu den Zeichnungen zur Vorschrift: „Anfertigung und Verwaltung der Feldartillerie-Munition“ (D. V. 513).

Die „Anleitung für den Quartiermacher“ von Leutnant Casimir von [M]iller, Regiments-Adjutant im 7. Feld-Artillerie-Regiment, ist im Verlag der [L]indauer'schen Buchhandlung in München in 4. Auflage erschienen.

Der Preis beträgt wie bisher 80 ₰; bei Abnahme von 12 Stück Ermäßigung auf je 70 ₰, bei 30 und mehr Stück auf je 60 ₰.

Im gleichen Verlag ist erschienen:

„Die Mobilmachung des Offiziers, Sanitätsoffiziers und Beamten“ von Kurt Raila, Oberleutnant und Bataillons-Adjutant im 2. Infanterie-Regiment.

Preis für 1 Stück 50 ₰;
bei Abnahme von 12 Stück je 40 ₰,
„ „ „ 30 und mehr Stück je 35 ₰.

Auf die beiden Schriften wird empfehlend aufmerksam gemacht.

Google

nlage zum K. M. E. Nr 20643/05.

Änderungen

ı Druckvorschriften, artill. Spezialvorschriften, sonstigen Vorschriften, Ausschreibungen im Verordnungsblatt, welche infolge Errichtung der Feldzeugmeisterei handschriftlich vorzunehmen sind.

1. In den D. V. 294 und 443 (früher A. Sp. V. 49),
   in den A. Sp. V. 20 (Ausgabe 1892), 21, 22, 26, 41, 75 (3), (18), 81 (35), (39), 83 (17), 96 und 97
   ist auf der Rückseite des Titelblattes bzw. am Kopf der ersten Seite die Änderung zufolge K. M. E. Nr 360/01 (V. Bl. Nr 4, Anlage, Seite 1, Ziff. 2 und 3) zu streichen und dafür zu setzen:
   Allgemein: Statt „Inspektion der Fußartillerie" ist zu setzen:
   Feldzeugmeisterei.
2. In den A. Sp. V. 90, 91, 92, 93, 94 und 95 ist auf die Rückseite des Titelblattes bzw. am Kopf der ersten Seite zu setzen:
   Allgemein: Statt „Inspektion der Fußartillerie" ist zu setzen:
   Feldzeugmeisterei.
3. In den A. Sp. V. 18, 20 (Ausgabe 1901), 75 (23) ist auf die Rückseite des Titelblattes bzw. am Kopf der ersten Seite zu setzen:
   Allgemein: Statt „Inspektion der Technischen Institute" ist zu setzen:
   Feldzeugmeisterei.
4. Ändere jedesmal „Inspektion der Fußartillerie" in
   Feldzeugmeisterei
   in den D. V. 25 (Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Offiziere): Seite 321, Zeile 2 und 3 v. o.;
   D. V. 454: Seite 13, Anmerkung **), Zeile 1 und 2.
5. Ändere jedesmal „Inspektion der Technischen Institute" in
   Feldzeugmeisterei
   in den D. V. 157: Seite 88, § 43, Ziff. 11, Zeile 1 v. u.;

D. V. 303: Bayerische Vorbemerkungen zur Abnahme-Vorschrift 1;
D. V. 355: Seite 2, Ziff. 2, Zeile 1 und 2 v. u.
„ 3, Zeile 12
Ebenda, „ 6 v. u.
Seite 4, Ziff. 5, Zeile 4 und 5 v. u.;
D. V. 478: I. Abteilung: Seite 12, Ziff. 9, Zeile 5 v. u.;
D. V. 482: Seite 7, Zeile 6 und 7
„ 26, „ 8 und 9 v. u.
„ 28, Ziff. 29, Zeile 5;
D. V. 504: Seite 14, Ziff. 6, vorletzter Absatz, Zeile 1 und 2
Ebenda, letzter Absatz, Zeile 1;
D. V. 530: Bayerischer Einführungserlaß Nr 6872/04: Seite 2. Zu Ziff. 28. Zeile 5 und 6;

in den mit K. M. E. Nr 6811/02 genehmigten „Bestimmungen für die Besetzung der Stellen der Büchsenmacher-Unteroffiziere bei den Maschinengewehr-Abteilungen (M. G. A.)“: Ziff. 3, Zeile 3 und Ziff. 6, Zeile 8.

6. Ändere jedesmal „Artillerie- und Train-Depot-Direktion“ in

Feldzeugmeisterei

in den D. V. 12: Seite 8, Bemerkung 1), Zeile 2 und 3
„ 27, Ziff. 3, Zeile 2 v. u.;
D. V. 71: Seite 1 (Einführungserlaß), Ziff. 3, Zeile 7 v. u.;
D. V. 245: Seite 3, Ziff. 7, Absatz 1, Zeile 8 und 10;
D. V. 259: Seite 5 (Einleitung), Zeile 4 v. u.;
D. V. 273: Seite 181, § 196, Ziff. 3 (Deckbl. 24), Zeile 4 und 5;
D. V. 327: Seite 209. Zeile 5;
D. V. 410: Seite 9, Ziff. 6, Zeile 3 v. u.;
D. V. 447: II. Abteilung: Seite 17, Ziff. 45, Absatz 4, Zeile 1 v. u.;
D. V. 478: II. Abteilung: Seite 47, Ziff. 4, Zeile 8;
D. V. 522: Seite 12, Zeile 6;
D. V. 536: Seite 14, Anmerkung 2, Zeile 4;

in den A. Sp. V. 11: Seite 1, § 3, Zeile 5;
A. Sp. V. 12: Seite 24, Nr 43, Ziff. 2, Zeile 2 und 3
„ 25, Nr 44, Ziff. 2, Zeile 2 und 3
Ebenda, Nr 45, Ziff. 2, Zeile 9 und 10.

7. D.V. 49: Seite 8, Zeile 5 v. u.
„ 9, Zeile 2, 4 und 7 setze jedesmal hinter „Inspektion" (Deckbl. 8):
usw.

8. D.V. 138: In den bayerischen Vorbemerkungen zur Abnahme-Vorschrift
XXIV, XXXV, XXXVa, XXXVI, XXXVII, XLVII, XLVIII, LIV, LVI und LIX ersetze allgemein „Inspektion der Technischen Institute" durch:
Feldzeugmeisterei

In den bayerischen Vorbemerkungen zur Abnahme-Vorschrift
XXXV, Abschnitt B. Zu Anlage 2 und
XXXVI, „ B. Zur Anlage streiche jedesmal „im Benehmen mit der Artillerie- und Train-Depot-Direktion".

9. V. Bl. Nr 23 von 1889 (Führung von Ranglisten usw.) Seite 192. Abschnitt e) (Änderung zufolge V. Bl. 1901, Nr 4, Anlage, Seite 10, Ziff. 28) ist zu ersetzen durch:
e) von der Fuß-Artillerie-Brigade über ihren eigenen Stand;
h) von der Feldzeugmeisterei über ihren eigenen Stand, über den Stand der Inspektion der Technischen Institute und der ihr unterstellten Institute, über jenen der Artillerie- und Train-Depot-Direktion und den dieser unterstellten Artillerie- und Train-Depots, dann über alle Zeug- und Feuerwerksoffiziere*).

10. V. Bl. Nr 35 von 1896, Anlage zum K. M. E. 17736/96 (Bestimmungen, betr. die Befugnisse zur Beurlaubung):
Seite 3, zwischen Zeile 5 und 6 ist einzuschalten:
der Feldzeugmeister für seinen gesamten Dienstbereich,
Ebenda, § 3, Ziffer 3 ist die Änderung zufolge V. Bl. Nr 4 von 1901, Anlage, Seite 11, Ziff. 30 zu streichen.
Ebenda, § 3, Ziff. 4, zwischen Zeile 5 und 6 ist einzuschalten:
der Inspekteur der Technischen Institute und
der Artillerie- und Train-Depot-Direktor für ihren gesamten Dienstbereich,
Seite 8, Zeile 18 ist nach „Armee," einzuschalten:
der Feldzeugmeister,
Ebenda ist „der Technischen Institute," zu streichen.

Seite 9, Zeile 13 setze nach „Tagen“ statt dem Punkt ein Kom
und füge darunter als neuen Absatz ein:
der Inspekteur der Technischen Institute:
an den Oberingenieur
bis zu 7 Tagen.

11. V. Bl. Nr 25 von 1901 (Bestimmungen über den Geschäftsv
kehr in Angelegenheiten der Militär-Telegraphie):
Seite 333, Zeile 9 und 10 v. u. ersetze „Artillerie- und Tra
Depot-Direktion“ und
„ 334, Zeile 11 und 12 ersetze „Inspektion der Technisch
Institute“ durch:
Feldzeugmeisterei

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 23. 5. Juli 1906.

Nr 3994 JA. München 5. Juli 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Reichsmilitärpensionsgesetze vom 31. Mai 1906.

In der Anlage werden
im Abdruck die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und
die Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums
a) zum Offizierspensionsgesetz und
b) zum Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906
bekanntgegeben.

Anlage 1 und Anlage 2 mit Beiheft.

Die beiden Gesetze mit den Ausführungsbestimmungen können in einer Sonderausgabe bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden und zwar das Offizierspensionsgesetz um 25 Pfennig, das Mannschaftsversorgungsgesetz um 50 Pfennig.

Die Pensionierungs-Vorschrift (D. V. 503a) wird demnächst neu ausgegeben werden.

Zu der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit ꝛc. (D. V. 319) wird ein Nachtrag 1 erscheinen.

Frh. v. Horn.

Abdruck

dem Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1906 Nr 36 S. 659 ff.

Die nachfolgenden vom Bundesrate beschlossenen Bestimmungen Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschaftsver-ungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565 und 593) werden hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Juni 1906.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Stengel.

Auf Grund des Artikels 7 Nr. 2 der Reichsverfassung hat der ndesrat nachstehende

Bestimmungen

Ausführung der §§ 22 bis 26, 34, 35, 37 und 57 des Gesetzes r die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutz-ppen vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. 1906 Nr. 30 S. 565 ff.) hlossen:

Zu §§ 22 bis 26 und 57:

Beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse erfolgt die Regelung durch die Behörden, welche von den Bundesstaaten hiezu bestimmt sind oder hiezu bestimmt werden (Pensionsregelungsbehörden).

Einwendungen des Pensionärs gegen die Regelung sind — sofern er im Zivildienst angestellt ist, durch seine vorgesetzte Dienstbehörde — an die Pensionsregelungsbehörde zu richten.

Einsprüche gegen den Bescheid der letzteren sind auf dem-selben Wege anzubringen und von der Pensionsregelungsbehörde mit Begutachtung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zur Entscheidung vorzulegen, sofern diese nicht schon als Pensionsregelungsbehörden entschieden haben.

2. Den Pensionsregelungsbehörden ist von allen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Pensionärs, welche ein Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug von Pensionsgebührnissen zur Folge haben können, insbesondere von allen Anstellungen oder Beschäftigungen oder Erhöhungen des Diensteinkommens im Militär-, Zivil- oder Gendarmeriedienste Mitteilung zu machen und zwar in den Fällen:

des § 22 Nr. 1, § 24 Nr. 1, 2, § 57 von den Behörden, deren Kassen das Gehalt zahlen;

des § 22 Nr. 2, § 23 Nr. 2 von den zuständigen Gerichten oder Staatsanwaltschaften;

des § 24 Nr. 3, § 57 betreffs des Zivildienstes von den vorgesetzten Behörden, betreffs des Gendarmeriedienstes von den Behörden, deren Kassen das Gehalt zahlen;

des § 26 von den die Zivilpension anweisenden Behörden.

Die Mitteilung muß alle für die Regelung des Bezugs der Pensionsgebührnisse erforderlichen Angaben enthalten.

In den Fällen des § 24 Nr. 2, 3, § 57 sind insbesondere anzugeben:

die genaue Bezeichnung der neuen Dienststellung des Pensionärs,

die Höhe und Art des Diensteinkommens,

der Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Diensteinkommens beginnt oder aufhört,

die Militärdienstzeit ohne Kriegsjahre und ohne Doppelrechnung von Dienstzeit (§§ 16, 53, 69),

die Zivildienstzeit unter Angabe des Zeitpunktes, von welchem ab sie zu berechnen ist.

Bei Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst ist anzugeben, ob der Pensionär als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach § 24 Nr. 3 anwendbar ist oder ob der Pensionär sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten zur Behörde befindet.

In dem Falle des § 26 ist der Mitteilung an die Pensionsregelungsbehörde Abschrift der Pensionsnachweisung beizufügen.

3. Die Frage, ob ein Pensionär im Zivildienst als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach die Vorschrift des § 24 Nr. 3 auf ihn anzuwenden ist oder ob er sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten zu der Behörde befindet, ist schon bei

Beginn der Dienstleistung klarzustellen. Zunächst entscheidet hierüber die dem Pensionär im Zivildienst vorgesetzte Behörde; die Entscheidung unterliegt jedoch der Nachprüfung durch die Pensionsregelungsbehörde. Ist diese nicht gleichzeitig oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, so ist noch eine Entscheidung der letzteren herbeizuführen, wenn zwischen der dem Pensionär vorgesetzten Behörde und der Pensionsregelungsbehörde eine Meinungsverschiedenheit bestehen bleibt oder wenn bei der Pensionsregelungsbehörde Bedenken gegen die Entscheidung einer Zentralbehörde obwalten.

4. Pensionäre, die sich im Ausland aufhalten, müssen ihre Pensionsgebührnisse im Inland entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen sowie den Nachweis des Lebens, falls sie ihre Gebührnisse nicht persönlich erheben; ausnahmsweise kann mit Einverständnis des Auswärtigen Amtes die Zahlung durch das zuständige Konsulat erfolgen.

Vorübergehend, z. B. zum Kurgebrauch im Auslande sich aufhaltende, aber im Inlande wohnhafte Pensionäre sind von dem Nachweise der Reichsangehörigkeit befreit.

5. Die Zahlung der nach § 26 Abs. 3 dem Zivilpensionsfonds zu erstattenden Pensionsbeträge erfolgt auf Anweisung der Pensionsregelungsbehörde am Schlusse jedes Rechnungsjahrs.

Zu § 34.

6. Anträge auf Gewährung von Pensionsgebührnissen aus Militär- bezw. Marine- oder Schutztruppenfonds an Beamte der Zivilverwaltung sind von der die Zivilpension feststellenden Behörde der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vorzulegen. Die erforderlichen Beweisstücke sowie Abschrift der Zivilpensionsnachweisung sind dem Antrage beizufügen.

Steht dem Beamten zur Zeit des Ausscheidens aus dem Zivildienst ein pensionsfähiges Diensteinkommen nicht zu, so ist als solches das niedrigste pensionsfähige Diensteinkommen derjenigen Dienststelle anzunehmen, in welcher der Beamte beim Fortbestehen seiner Dienstfähigkeit zuerst eine Anstellung mit Pensionsberechtigung hätte erwarten können. Hatte der Beamte keine Anwartschaft auf das Einrücken in eine bestimmte Dienststelle

mit Pensionsberechtigung, so wird das pensionsfähige Diensteinkommen vom Reichskanzler, für das bayerische Kontingent von der bayerischen Staatsregierung, bestimmt.

Zu § 35.

7. Die im § 35 bezeichneten Personen erhalten Pensionen nach folgenden Grundsätzen:

Als pensionsfähiges Diensteinkommen gelten 7/10 der baren Vergütung, welche den genannten Personen als Entschädigung für die Dienstleistungen bei dem Feld- oder Besatzungsheer oder bei der Kaiserlichen Marine für die Dauer eines Jahres zu zahlen ist. Ist eine bare Vergütung nicht zu zahlen, so bestimmt der Reichskanzler, für das bayerische Kontingent die bayerische Staatsregierung, den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Die Pension beträgt für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit 75 % des pensionsfähigen Diensteinkommens; sie beträgt bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit je nach dem Grade derselben einen in Hundertsteln auszudrückenden Teil des bei völliger Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Betrags.

Nach Bestimmung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des auswärtigen Amtes ist der Grad der Erwerbsunfähigkeit eines Pensionärs von Zeit zu Zeit zu prüfen und die Pension entsprechend festzusetzen. Die Pension ist dauernd zu gewähren, sobald ausgeschlossen ist, daß in dem Grade der Erwerbsunfähigkeit eine Änderung eintritt.

Der Jahresbetrag der Pension ist entsprechend dem § 6 Abs. 4 abzurunden.

Neben der Pension ist Verstümmelungszulage, Kriegszulage, Pensionserhöhung und Tropenzulage nach den Vorschriften der §§ 32, 59, 72 des Offizierpensionsgesetzes zu gewähren, je nachdem die Pensionäre den oberen oder unteren Beamten gleichzuachten sind. Die Entscheidung hierüber trifft die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. die oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes.

Die Vorschriften in den §§ 32, 33, 35, 36, 38 des Mannschaftsversorgungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Die Ausstellung der Quittungen erfolgt nach den Bestimmungen für die Zahlung von Pensionsgebührnissen an die Beamten des Reichsheeres bezw. der Kaiserlichen Marine oder der Schutztruppen.

8. Bei Ermittelung der Pensionen für Personen, welche in einem im § 35 bezeichneten Verhältnisse zu einer Kaiserlichen Schutztruppe stehen, ist das pensionsfähige Diensteinkommen eines in unterster Gehaltsstufe stehenden Beamten derjenigen heimischen Beamtenklasse zugrunde zu legen, in welche sie nach ihrer Dienststellung und Diensttätigkeit einzureihen sind.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nach Maßgabe der Dienstzeit des zu Versorgenden zu bestimmen, daß der Betrag einer höheren Gehaltsstufe der Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens zugrunde zu legen ist.

Ist eine Beamtenklasse, in welche der zu Versorgende einzureihen wäre, nicht vorhanden, so bestimmt der Reichskanzler den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Zu § 37.

9. Zu unrecht erhobene Pensionsgebührnisse, welche nicht alsbald zurückgezahlt werden können, sind durch Anrechnung auf die fälligen Gebührnisse von der Pensionsregelungsbehörde einzuziehen. Die Höhe der Abzüge ist nach Lage der Verhältnisse des Pensionärs von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes festzusetzen. Dabei ist indes nicht außer acht zu lassen, daß die vollständige Rückzahlung des überhobenen Betrags nach Möglichkeit sichergestellt werden muß.

Zu Nr 3994 JA. München 5. Juli 1906.

Kriegsministerium.

Zu dem Reichsgesetze vom 31. 5. 06 (V. Bl. Nr 21) werden im Einverständnisse mit den K. Zivilstaatsministerien nachstehende

Ausführungsbestimmungen

bekanntgegeben:

Erster Teil.
Reichsheer.

1. Zu § 4 Absatz 3.

Inwieweit zum Nachweise der Dienstunfähigkeit eines die Pensionierung nachsuchenden Offiziers noch andere als die im § 4 Absatz 1, 2 genannten Beweismittel beizubringen sind, ist durch die Pensionierungs-Vorschrift für das Bayerische Heer bestimmt.

2. Zu §§ 6, 9.

Die Beilage enthält eine Nachweisung des pensionsfähigen Diensteinkommens und der Pensionssätze der Offiziere, welche nach dem Inkrafttreten des Offizierpensionsgesetzes pensioniert werden. Beilage.

Der Pensionszuschuß nach § 6 Absatz 5 und § 20 Absatz 1 ist an diejenigen Offiziere zu zahlen, die am 1. Juli 1906 oder später die erste Pensionsrate beziehen. Den Offizieren, die am 1. Juni 1906 die erste Pensionsrate bezogen haben, wird der Pensionszuschuß für einen Monat (Juli) gezahlt.

3. Zu § 7.

Für die Anwendung des § 7 gelten folgende Verwaltungsgrundsätze:

Die Gewährung von Unterstützungen an hilfsbedürftige pensionierte Leutnants, Oberleutnants und Hauptleute kann eintreten:

a) um ihnen den Übergang in einen anderen Beruf zu erleichtern,
b) sofern sie ohne Anspruch auf die Verstümmelungszulage infolge körperlicher Gebrechen dauernd außerstande sind, sich einen anderen Erwerb zu verschaffen.

Im einzelnen soll dabei folgendes maßgebend sein:

1. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Lage des einzelnen Falles. Als Höchstgrenze der Unterstützung ist der Betrag anzusehen, der das jährliche Gesamteinkommen

des Unterstützten einschließlich aller ihm aus Privatmitteln oder einem anderen Erwerbe zufließenden Einnahmen bei Leutnants nicht über 1200 ℳ, bei Oberleutnants nicht über 1500 ℳ und bei Hauptleuten nicht über 2100 ℳ hinauskommen läßt.

2. In besonderen Notfällen, wie z. B. beim Vorhandensein einer zahlreichen Familie, bei schweren, mit großen Kosten verbundenen Krankheiten können die Grenzen des Gesamteinkommens bis auf 1800 ℳ für Oberleutnants und bis auf 2400 ℳ für Hauptleute hinaufgesetzt werden.

3. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind alle Offiziere, die ohne Pension verabschiedet sind oder die nach einer Dienstzeit unter 10 Jahren nur mit einer Gnadenpension (§ 7 Abs. 2) bedacht sind.

4. Ausgeschlossen bleiben auch alle Offiziere usw., die mit Erfolg Alimentationsansprüche gegen Verwandte geltend zu machen in der Lage sind, sowie diejenigen, die sich ihres Vermögens zu Gunsten anderer entschlagen haben.

5. Unterstützungen der zu a) gedachten Art können längstens bis zum Ablaufe des 2. Jahres nach der Verabschiedung gewährt werden.

6. Unterstützungen der zu b) gedachten Art werden erst von dem auf die Bewilligungsverfügung folgenden Monat ab zahlbar gemacht.

7. Den Unterstützten ist zur Pflicht zu machen, von einer Besserung ihrer Verhältnisse, namentlich von einer Anstellung gegen Gehalt usw. oder einer Beschäftigung gegen Entgelt ungesäumt Anzeige zu erstatten. Abgesehen hievon erscheint es geboten, sich auch auf andere Weise fortlaufend die nötigen Unterlagen zur Beurteilung der Vermögensverhältnisse der Unterstützten zu beschaffen.

8. Sollte über die hier gezogenen Grenzen hinaus ein Unterstützungsbedürfnis gleichwohl anerkannt werden müssen, so ist dem Pensionär anheimgegeben, die anderweitigen Militär-(Unterstützungs-)fonds in Anspruch zu nehmen.

4. Zu §§ 19, 22 bis 26.

Die Zahlung und Verrechnung der auf Grund des Offizierpensionsgesetzes zuständigen Pensionsgebührnisse wird vom Kriegsministerium veranlaßt.

Dasselbe regelt auch die Pensionszahlung beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug der Pen-

sionsgebührnisse. Die Unterlagen erhält es von den hiezu bestimmten Behörden.

5. Zu § 27.

Die Anweisung der Pensionsgebührnisse für das Gnadenvierteljahr erfolgt durch das Kriegsministerium.

6. Zu § 39 Nr 2.

Die Zustellung der Entscheidungen hat gegen Empfangschein entweder durch die Post, durch die Vermittelung der Orts- und Polizeibehörden oder auf anderem geeigneten Wege zu erfolgen.

7. Zu § 41 Absatz 1 Nr 1, 2, 4, 5.

Die Feststellung und Anweisung der höheren Pensionsgebührnisse für die seit dem 1. April 1905 pensionierten Offiziere, für die Kriegsinvaliden, Kriegsteilnehmer und wiederverwendeten sowie für die im Frieden verstümmelten Offiziere erfolgt ohne Antrag der Beteiligten durch das Kriegsministerium. Ist pensionierten Offizieren, die auf Grund des Gesetzes einen Anspruch auf höhere Gebührnisse erheben können, eine Anweisungsbenachrichtigung bis zum 1. Oktober 1906 nicht zugegangen, so haben sie sich schriftlich unmittelbar an das Kriegsministerium zu wenden.

Als Kriegsteilnehmer sind außer den Offizieren, denen bei der Pensionierung ein Kriegsjahr angerechnet worden ist, auch diejenigen anzusehen, die während des Krieges 1870/71 vor dem 2. März 1871 die Grenze Frankreichs zu kriegerischen Zwecken überschritten haben.

8. Zu § 41 Nr 1 Absatz 2.

Die höheren Beträge an Witwen- und Waisengeld der Hinterbliebenen von Offizieren, die seit dem 1. April 1905 verstorben sind, denen aber nach Maßgabe dieses Paragraphen, wenn sie beim Infrafttreten dieses Gesetzes gelebt hätten, höhere Pensionsgebührnisse zustehen würden, werden ohne Antrag der Bezugsberechtigten durch das Kriegsministerium bewilligt. Dasselbe gilt für die Versorgungsgebührnisse der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von seit dem 1. April 1905 im aktiven Dienste verstorbenen Offizieren. Ist Bezugsberechtigten, die auf Grund des Gesetzes einen Anspruch auf höhere Bezüge erheben können, eine Benachrichtigung von der Bewilligung bis zum 1. Oktober 1906 nicht zugegangen, so haben sie sich schriftlich unmittelbar an das Kriegsministerium zu wenden.

9. Zu § 41 Nr 6.

Die anderweite Regelung der Pensionszahlung der im Zivildienst angestellten pensionierten Offiziere erfolgt durch das Kriegsministerium nach Maßgabe der Bestimmungen zu Nr 3.

10. Zu § 41 letzter Absatz.

Anträge pensionierter Offiziere auf Gewährung von Pensionsbeihilfen sind unmittelbar an das Kriegsministerium zu richten.

Für die Gewährung derartiger Beihilfen sind folgende Verwaltungsgrundsätze maßgebend:

1. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Lage des einzelnen Falles. Als Höchstgrenze ist ein Betrag anzusehen, der den Pensionär unter Hinzurechnung aller seiner sonstigen Einnahmen einschließlich derjenigen aus Privatmitteln oder einem anderweiten Erwerbe zu einem Gesamteinkommen verhilft, welches einer nach den Vorschriften des neuen Gesetzes unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens berechneten Pension entspricht.
2. Die Zuwendung darf nicht zu einem Überschreiten von 3000 *M* Gesamteinkommen führen.
3. Die Unterstützung wird erst von dem auf die Bewilligungsverfügung folgenden Monat ab zahlbar gemacht.
4. Die zu § 7 unter 3 und 4 und 7 aufgestellten Grundsätze greifen auch hier Platz.
5. Wenn ein Unterstützungsbedürfnis über die hier gezogenen Grenzen sich ergeben sollte, ist dem Pensionär anheimgegeben, die anderweitigen Militär-Unterstützungsfonds in Anspruch zu nehmen.

11. Zu § 42.

Anträge von pensionierten **oberen Beamten** des Heeres auf Feststellung und Anweisung höherer Pensionsgebührnisse sind nicht erforderlich; die bezüglichen Anweisungen werden vom Kriegsministerium veranlaßt. Dagegen sind von **pensionierten Unterbeamten** Anträge an dasjenige Bezirkskommando zu richten, in dessen Bereich sie ihren Wohnsitz haben, und von diesem dem Kriegsministerium unmittelbar vorzulegen.

Frh. v. Horn.

Beilage.

Nachweisung

des

pensionsfähigen Diensteinkommens der Offiziere und der hienach zuständigen Pensionsbezüge nach dem Gesetze, betreffend die Pensionierung der Offiziere und Sanitätsoffiziere des Reichsheeres vom 31. Mai 1906.

Lfd. Nr	Dienstgrad bzw. Dienststellung	Jahresbetrag des pensionsfähigen Diensteinkommens M.	10	11	1…
			20/60	21/60	22…
1	Kommandierender General . . .	**25 980**	—	—	—
2	Divisions-Kommandeur als Generalleutnant	**17 409**	—	—	—
3	Divisions-Kommandeur als Generalmajor und Generalleutnant mit dem Gehalte seines Dienstgrades aber ohne Dienstzulage	**14 409**	—	—	—
4	Brigade-Kommandeur als Generalmajor	**12 515**	—	—	—
5	Generalmajor mit dem Gehalte seines Dienstgrades aber ohne Dienstzulage	**11 615**	—	—	—
6	Brigade-Kommandeur als Oberst .	**11 315**	—	—	—
7	Kommandant im Range eines Stabsoffiziers als Rgts.-Kommandeur .	**10 214**	—	—	—
8	Stabsoffizier als Regiments-Kommandeur und Generalarzt mit 8 772 M. Gehalt	**9 962**	—	—	—
9	Generalarzt mit 8 172 M. Gehalt .	**9 362**	—	—	—
10	Patentierter Oberstleutnant mit 1 150 M. pensionsfähiger Zulage und Generaloberarzt mit derselben Zulage	**8 727**	—	—	—
11	Kommandant im Range eines Stabsoffiziers als Bataill.-Kommandeur	**8 079**	—	—	—
12	Stabsoffizier als Bataillons-Kommandeur und Oberstabsarzt mit 6 552 M. Gehalt	**7 577**	2 526	2 652	2 7…
13	Oberstabsarzt mit 6 102 M. Gehalt	**7 127**	2 376	2 496	2 6…
14	Hauptmann und Rittmeister 1. Klasse und Stabsarzt mit 4 602 M. Gehalt	**5 627**	1 878	1 971	2 0…
15	Hauptmann und Rittmeister 2. Klasse und Stabsarzt mit 3 402 M. Gehalt	**4 427**	1 476	1 551	1 6…
16	Oberleutnant und Oberarzt . . .	**2 851**	951	999	1 0…
17	Leutnant und Assistenzarzt . . .	**2 251**	753	789	8…
18	Erster Traindepot-Offizier				
	a) Hauptmann mit 4 602 M. Gehalt	wie Nr. 14			
	b) " " 3 402 " "	" " 15			
19	Zweiter Traindepot-Offizier				
	a) Leutnant mit 2 790 M. Gehalt .	**3 643**	1 215	1 278	1 …
	b) " " 2 490 " " .	**3 343**	1 116	1 173	1 …
20	Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbau-Offizier				
	a) Hauptmann mit 4 602 M. Gehalt	wie Nr. 14			
	b) " " 3 402 " "	" " 15			
	c) Oberleutnant mit 2 550 M. Gehalt	**3 403**	1 137	1 194	1 …
	d) Leutnant mit 2 190 M. Gehalt .	**3 043**	1 017	1 068	1 …
	e) " " 1 830 " " .	**2 683**	897	942	…
			10	11	1…

Jahren								Bemerkungen
33	34	**35**	36	37	38	39	**40**	
83/120	84/120	85/120	86/120	87/120	88/120	89/120	45/60	
17 970	18 186	**18 405**	18 621	18 837	19 053	19 269	**19 485**	
12 042	12 189	**12 333**	12 477	12 624	12 768	12 912	**13 059**	
9 969	10 089	**10 209**	10 329	10 449	10 569	10 689	**10 809**	
8 658	8 763	**8 865**	8 970	9 075	9 180	9 282	**9 387**	
8 034	8 133	**8 229**	8 325	8 421	8 520	8 616	**8 712**	
7 827	7 923	**8 016**	8 112	8 205	8 298	8 394	**8 487**	
7 065	7 152	**7 236**	7 323	7 407	7 491	7 578	**7 662**	
6 891	6 975	**7 059**	7 140	7 224	7 308	7 389	**7 473**	
6 477	6 555	**6 633**	6 711	6 789	6 867	6 945	**7 023**	
43/60	44/60	45/60						
6 255	6 402	**6 546**						
5 790	5 925	**6 060**						
5 433	5 559	**5 685**						
5 109	5 229	**5 346**						
4 035	4 128	**4 221**						
3 174	3 249	**3 321**						
2 046	2 091	**2 139**						
1 614	1 653	**1 689**						
2 613	2 673	**2 733**						
2 397	2 454	**2 508**						
2 439	2 496	**2 553**						
2 181	2 232	**2 283**						
1 923	1 968	**2 013**						
33	34	35	36	37	38	39	40	

Digitized by Google

Abdruck

em Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1906 Nr 36 S. 659 ff.

Die nachfolgenden vom Bundesrate beschlossenen Bestimmungen Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschaftsver- ungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565 und 593) werden hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Juni 1906.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Stengel.

Auf Grund des Artikels 7 Nr. 2 der Reichsverfassung hat der ndesrat nachstehende

Bestimmungen

r Ausführung der §§ 17, 18, 20, 21, 22, 33 bis 38, 40 des Ge- tes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichs- eeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. 1906, Nr. 30 S. 593 ff.) unter Aufhebung seiner Bestimmungen vom 22. Februar 1875 beschlossen:

Zu §§ 17, 18, 20, 21.

1. Bis zu der durch das vorbezeichnete Gesetz notwendig werdenden Ergänzung der „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern“ von 1882 und der „Grundsätze, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern“ von 1899 finden diese Grundsätze nebst Erläuterungen sinngemäß und mit der Maßgabe auch auf die Inhaber des Anstellungsscheins Anwendung,

a) daß sich deren Rechte auf die Stellen des Unterbeamten- dienstes beschränken und

b) daß sie bei der Stellenbesetzung nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn es an geeigneten zivilversorgungsberechtigten Bewerbern fehlt.

2. Stellenanwärter, die statt des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentschädigung oder die einmalige Geldabfindung wählen, haben hievon den Anstellungsbehörden, bei denen sie vorgemerkt sind, Anzeige zu erstatten und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen.

Zu §§ 22, 33 bis 38.

3. Bei Rückzahlung von Versorgungsgebührnissen oder beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf deren Bezug erfolgt die Regelung durch die Behörden, welche von den Bundesstaaten hierzu bestimmt sind oder hierzu bestimmt werden (Pensionsregelungsbehörden).

Einwendungen des Invaliden oder Rentenempfängers gegen die Regelung sind — sofern er im Zivildienst angestellt ist, durch Vermittlung seiner vorgesetzten Dienstbehörde — an die Pensionsregelungsbehörde zu richten. Einsprüche gegen deren Bescheid sind auf demselben Wege anzubringen und von der Pensionsregelungsbehörde mit Begutachtung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts zur Entscheidung vorzulegen, sofern diese nicht schon als Pensionsregelungsbehörden entschieden haben.

4. Den Pensionsregelungsbehörden ist von allen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Invaliden oder Rentenempfängers, welche die Rückzahlung von Versorgungsgebührnissen oder ein Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf deren Bezug zur Folge haben können, insbesondere von allen Anstellungen oder Beschäftigungen im Militär- oder Zivildienst, bei Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren auch von jeder Erhöhung des Diensteinkommens, bis zum Betrage von 2000 ℳ, Mitteilung zu machen und zwar in den Fällen:

des § 22, § 36 Nr. 3, § 37 von der dem Invaliden oder Rentenempfänger vorgesetzten Behörde;

des § 33 Nr. 1, § 36 Nr. 2 von den Truppenteilen oder Marineteilen;

des § 33 Nr. 2, § 34 Abs. 1, Satz 2, § 35 Nr. 2 von den zuständigen Gerichten oder Staatsanwaltschaften;

des § 36 Nr. 1 von den daselbst genannten Anstalten oder Instituten;

des § 36 Nr. 4 von den die Zivilpension anweisenden Behörden.

Die Mitteilung muß alle für die Regelung des Bezugs der Versorgungsgebührnisse erforderlichen Angaben enthalten; das Renten- (Pensions-) Quittungsbuch ist der Mitteilung beizufügen. Wenn von vornherein feststeht, daß die Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten wird oder wenn sich der Aufenthalt in einer der im § 36 Nr. 1 genannten Anstalten oder die vorübergehende Heranziehung zum aktiven Militärdienste (§ 36 Nr. 2) nicht auf einen vollen Kalendermonat erstreckt, so kann die Mitteilung an die Pensionsregelungsbehörde unterbleiben, da in diesem Falle nach § 38 das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse nicht zu ruhen hat.

Die Bewilligung der einmaligen Geldabfindung von 1500 ℳ an Kapitulanten (§ 22) ist aus dem Militärpasse zu ersehen.

Die vorgesetzte Behörde hat den Angestellten oder Beschäftigten auf seine gesetzliche Verpflichtung zur Rückzahlung des Betrags besonders hinzuweisen. Die Rückzahlung kann mit Genehmigung der Pensionsregelungsbehörde in angemessenen Teilbeträgen erfolgen.

Wird ein Invalide oder Rentenempfänger in eine der im § 36 Nr. 1 genannten Anstalten aufgenommen, so entscheiden die Militärbehörden (Generalkommandos) bezw. Marinebehörden (Stationskommandos) oder das Oberkommando der Schutztruppen darüber, ob die Invalidenpension oder Rente ganz oder zum Teil zur Bestreitung des Unterhalts der Familie zu gewähren ist.

Unter Familie im Sinne dieser Vorschrift sind außer der Ehefrau und der im § 39 Abs. 1 bezeichneten Nachkommenschaft auch Pflegekinder sowie die Eltern und Großeltern des Invaliden oder Rentenempfängers zu verstehen, sofern dieser ihr Ernährer ist.

7. Bei Anstellungen oder Beschäftigungen im Zivildienste (§ 36 Abs. 2) hat die vorgesetzte Behörde dem Invaliden oder Rentenempfänger das Renten- (Pensions-) Quittungsbuch abzufordern und das Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis einzutragen unter folgenden Angaben:

a) Art des Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnisses, im besonderen, ob der Invalide oder Rentenempfänger als Beamter angestellt ist oder in der Eigenschaft eines solchen be-

schäftigt wird oder ob er nur in ein privatrechtliches ... tragsverhältnis eines Dienstverpflichteten zu der Behörde t...

b) Tag des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung;

c) Einkommen und Zeitpunkt, von welchem ab das Einkom... gewährt wird.

Demnächst ist das Quittungsbuch der Pensionsregelung... hörde vorzulegen, welche wegen Fortgewährung oder teilw... oder gänzlicher Einbehaltung der Invalidenpension oder ... nach dem Gesetze zu entscheiden, die erforderliche Eintragung... machen und die zuständige Kasse mit Zahlungsanweisung zu ... sehen hat.

Fällt der Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung des Eink... mens beginnt, nicht mit dem Zeitpunkte des Beginns der ... stellung oder Beschäftigung zusammen, so ist für den Fort... der Invalidenpension oder Rente der Zeitpunkt des Beginns ... Zahlung des Einkommens als der maßgebende anzusehen.

Das Quittungsbuch wird sodann durch Vermittelung ... vorgesetzten Behörde dem Invaliden oder Rentenempfänger ... ausgehändigt, nachdem dieser durch Namensunterschrift die ... lungsverfügung anerkannt hat, ihm aber wieder abgenommen ... von der vorgesetzten Behörde aufbewahrt, sobald er zur Erheb... von Versorgungsgebührnissen nicht mehr berechtigt ist.

Um den regelmäßigen Empfang der Versorgungsgebührn... nicht zu stören, sollen die Quittungsbücher in der Zeit zwi... dem zweiten und letzten Tage eines und desselben Monats ... genommen und zurückgegeben werden.

Bei dem Ausscheiden aus dem Zivildienste mit oder ... Pension ist das Quittungsbuch der Pensionsregelungsbehörde ... anderen Regelung des Invalidenpensions- oder Rentenbezugs ... zeitig vorzulegen, daß es an den Inhaber noch bis zum ... lassungstag ausgehändigt werden kann.

Die Quittungsbücher sind fortan nach dem beigefügt... Muster anzufertigen.

Seite 6 ff. Für diejenigen Invaliden, deren Versorgungsgebührnisse ... nach dem neuen Gesetze festgestellt sind, können die bisherigen Quittungsbücher noch weiter benutzt werden.

8. Die Frage, ob ein Invalide oder Rentenempfänger im Zivildie... als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen ... schäftigt wird und ob demnach die Vorschrift des § 36 Nr. 3 au... ihn anzuwenden ist oder ob er sich nur in einem privatrechtliche...

Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten zu der Behörde befindet, ist schon bei Beginn der Dienstleistung klarzustellen. Zunächst entscheidet hierüber die dem Angestellten oder Beschäftigten vorgesetzte Behörde; die Entscheidung unterliegt jedoch der Nachprüfung durch die Pensionsregelungsbehörde. Ist diese nicht gleichzeitig oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, so ist noch deren Entscheidung herbeizuführen, wenn zwischen der dem Invaliden oder Rentenempfänger vorgesetzten Behörde und der Pensionsregelungsbehörde eine Meinungsverschiedenheit bestehen bleibt oder wenn bei der Pensionsregelungsbehörde Bedenken gegen die Entscheidung einer Zentralbehörde obwalten.

Invaliden oder Rentenempfänger, die sich im Ausland aufhalten, müssen ihre Versorgungsgebührnisse im Inland entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen, sowie den Nachweis des Lebens, falls sie ihre Gebührnisse nicht persönlich erheben; ausnahmsweise kann mit Einverständnis des Auswärtigen Amtes die Zahlung durch das zuständige Konsulat erfolgen.

Vorübergehend, z. B. zum Kurgebrauch, im Auslande sich aufhaltende, aber im Inlande wohnhafte Invaliden und Rentenempfänger sind von dem Nachweise der Reichsangehörigkeit befreit. Die Zahlung der nach § 36 Nr. 4 Schlußsatz dem Zivilpensionsfonds zu erstattenden Invalidenpensions- und Rentenbeträge erfolgt auf Anweisung der Pensionsregelungsbehörde am Schlusse des Rechnungsjahrs.

Zu § 40.

Zu Unrecht erhobene Versorgungsgebührnisse, welche nicht alsbald zurückgezahlt werden können, sind durch Anrechnung auf die fälligen Gebührnisse von der Pensionsregelungsbehörde einzuziehen. Die Höhe der Abzüge ist nach Lage der Verhältnisse des Invaliden oder Rentenempfängers von der genannten Behörde festzusetzen. Dabei ist indes nicht außer acht zu lassen, daß die vollständige Rückzahlung des überhobenen Betrags nach Möglichkeit sichergestellt werden muß.

Quittungsbuch

des

Invaliden
Rentenempfängers . . . .

vom . . . .

—

(Geldbetrag) Militär-Rente,*) Invalidenpension,
" Verstümmelungszulage,
" Rentenerhöhung,
" Tropenzulage,
" Kriegszulage,
" Zivilversorgungsentschädigung,
" Alterszulage.

Summe: . . . .

Laut Anweisung vom . . . ten . . . .

vom . . . ten . . . . ab.

Zahlung . . . .

aus der . . . . Kasse zu . . . .

Kat. . . .   Buchst. . . .   Blatt . . .   Nr . . .

*) Bei Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jah[...] ist in Klammer anzugeben, ob die Rente lediglich auf Grund von Dienst[...] bewilligt worden ist (Dienstzeitrente). Außerdem ist für die Regelung [...] Rentenbezugs während der Anstellung im Zivildienst unter der Summe [...] Versorgungsgebührnisse der auf die Rentenerhöhung (§ 10) entfallende T[...] betrag der Vollrente sowie der Grad der Erwerbsunfähigkeit einzutragen.

1.

Verpflichtungsbestimmungen für die Invaliden und die Rentenempfänger.

Der Invalide oder Rentenempfänger ist verpflichtet, im September und im März jedes Jahres von einer Zivil- oder Militärbehörde oder von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten die neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfüllen zu lassen. Wird die Zahlung auf Grund besonderer Quittungen geleistet, dann tritt an die Stelle dieser Verhandlung eine entsprechende Erklärung des Empfängers auf den mit Vordruck versehenen Quittungen, die im September und März jedes Jahres amtlich zu bescheinigen sind. Ohne eine solche Erklärung erfolgt keine weitere Zahlung.

Das Quittungsbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert es der Invalide oder Rentenempfänger dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. Im Falle des Verlustes hat er der Ortsbehörde und der zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen.

Jeder Invalide oder Rentenempfänger, der im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Zivilstellen, welche ganz oder zum Teil den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten unter Gewährung eines Diensteinkommens angestellt oder beschäftigt wird, hat das Quittungsbuch seiner vorgesetzten Behörde sofort abzuliefern. Zu Unrecht erhobene Beträge von Versorgungsgebührnissen werden durch Einbehalten der fälligen Versorgungsgebührnisse gedeckt oder anderweit eingezogen.

4. Bei der Aufnahme in Invalideninstitute, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt und bei der vorübergehenden Heranziehung zum Militärdienste (§ 36 Nr 1, 2 Ges. 06) ist das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde oder dem Truppenteil usw. zu übergeben.

5. Wenn der Invalide oder Rentenempfänger seinen Aufenthalt an einen anderen Ort verlegt, so muß er sein Quittungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlstelle abgeben und um Übertragung der Zahlung auf die näher gelegene Kasse nachsuchen.

Nach dem Ableben des Inhabers ist von den Hinterbliebenen das Buch der zahlenden Kasse zurückzugeben. Hier wird auch Auskunft über die Zahlung der Gnadengebührnisse erteilt.

2.

r... Zahlungs-Ordnung für ....

entenempfänger ....

.... Kasse zu ....

.... den . .ten September ....

. dem ....

erscheint heute der

.. Person bekannte Rentenempfänger
gehörig beglaubigte Invalide

....

.. erklärte:

Ich bin in einer Stelle des Zivildienstes .. Beamter oder in der Eigenschaft eines .amten nicht angestellt / beschäftigt und beziehe das .. Seite ... dieses Buches aufgeführte .inkommen.*)

Die nebenstehenden Gebührnisse habe ich .ichtig empfangen, was ich hiemit ausdrücklich anerkenne.

....

....

Monat	Geldbetrag Mark	Geldbetrag Pf.	Unterschrift des Kassenbeamten
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			

.... den . .ten März ....

.. dem ....

erscheint heute der

.. Person bekannte Rentenempfänger
.hörig beglaubigte Invalide

....

.. erklärte:

Ich bin in einer Stelle des Zivildienstes als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten nicht angestellt / beschäftigt und beziehe das auf Seite ... dieses Buches aufgeführte Einkommen.

Die nebenstehenden Gebührnisse habe ich richtig empfangen, was ich hiemit ausdrücklich anerkenne.

....

....

Monat	Geldbetrag Mark	Geldbetrag Pf.	Unterschrift des Kassenbeamten
Oktober			
November			
Dezember			
Januar			
Februar			
März			

*) Was nicht zutrifft, ist zu durchstreichen.

3.

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnis sowie Zivildiensteinkommen des Inhabers.	Geldbetrag ℳ
1	Der Rentenempfänger, ehemaliger . . . . ist seit dem . . . ten . . . . bei . . . . als Beamter in der Stelle eines . . . . angestellt (oder in der Eigenschaft als Beamter in der Stelle eines . . . . beschäftigt). Er bezieht vom . . . ten . . . . ab ein Diensteinkommen*) von jährlich . . .	. . . .
	. . . . Ort. Datum. Firma. . . . . Unterschrift.	

*) Bei Kapitulanten mit achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit ist anzugeben, aus welchen Bezügen das Diensteinkommen sich zusammensetzt.

4.

Regelung des Bezugs der Versorgungsgebührnisse nach nebenstehenden Angaben.	Geldbetrag. ℳ
Nach nebenstehenden Angaben hat der Rentenempfänger, ehemaliger . . . . seine Rente von . . . ℳ monatlich (. . . /₁₀₀ der Vollrente) bis Ende . . . . unverkürzt fortzuempfangen. Vom . . . ten . . . . ab erhält er nur noch den 20/100 der Vollrente übersteigenden Betrag*) weitergezahlt mit monatlich . . .	. . . .
Die Steuerkasse zu . . . . . . ist heute mit Zahlungsanweisung versehen worden. . . . . Ort. Datum. Behörde. Unterschrift. Vorstehende Regelungsverfügung ist mir heute bekannt gemacht worden. . . . . . . den . . ten . . . . Unterschrift des Empfängers.	

*) Bei Kapitulanten, denen lediglich auf Grund einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren eine Rente zuerkannt worden ist, gilt für die Regelung des Rentenbezugs die Vorschrift des § 36 Nr. 3c.

5.

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnisse sowie Zivildiensteinkommen des Inhabers.	Geldbetrag. ℳ
2	Der Rentenempfänger, ehemaliger . . . . ist nach einer pensionsfähigen Dienstzeit von . . Jahren . . Tagen in den Ruhestand versetzt und bezieht vom . . . . ab eine Pension von . . . . Die Pension ist von dem pensionsfähigen Diensteinkommen von . . . . ℳ mit . . /60*) berechnet. In der von ihm zuletzt bekleideten Stelle als . . . . hätte er ein pensionsfähiges Diensteinkommen (. . . . . Gehalt und . . . . . . ℳ pensionsfähiger Wohnungsgeldzuschuß) von . . . . . ℳ und somit eine Pension (15/60*) des Diensteinkommens) von . . . . erreichen können. . . . . Ort. Datum. Firma. Unterschrift.	

*) Ist die Skala nach Landesrecht eine günstigere, so ist die Pension nach dieser zu berechnen.

6.

Regelung des Bezugs der Versorgungsgebührnisse nach nebenstehenden Angaben.	Geldbetrag. ℳ
Nach nebenstehenden Angaben hat der Rentenempfänger, ehemaliger . . . . neben der im Zivildienst erdienten Pension von . . . . ℳ bis zur Erreichung des in der zuletzt bekleideten Stelle als . . . . erreichbaren Höchstpensionsbetrags von . . . . ℳ von der zuerkannten Rente den Betrag von monatlich . . . . vom . . . . zu beziehen. Der Restbetrag der Rente von monatlich . . . . wird dem Zivilpensionsfonds erstattet. . . . . Ort. Datum. Firma. Unterschrift. Vorstehende Regelungsverfügung ist mir heute bekannt gemacht worden. . . . . ., den . . ten . . . . Unterschrift des Empfängers.	

Zu Nr 3994 JA. München 5. Juli 19..

Kriegsministerium.

Zu dem Reichsgesetze vom 31. Mai 1906 (V. Bl. Nr 21) werde.. im Einverständnisse mit den K. Zivil-Staatsministerien nachstehende

Ausführungsbestimmungen

bekanntgegeben:

Erster Teil.
Reichsheer.

Zu § 4.

1. Die Grundsätze für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit .... in dem Nachtrage I zur Dienstanweisung zur Beurteilung de.. Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlic.. Zeugnissen vom 26. Oktober 1905 enthalten.

Zu § 10.

2. Als pensionsfähig gelten bis jetzt
   die nach der Dienstzeit abgestufte Zulage von 1500—240.. der zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Registratore.. bei den Generalkommandos usw.,
   der Löhnungszuschuß der Büchsenmacherunteroffiziere de.. Maschinengewehr-Abteilung und
   der Löhnungszuschuß der Stabshoboisten und Stabstrom.. peter.

Zu § 13.

3. Die Erhöhung der einfachen Verstümmelungszulage bei schwere.. Siechtum oder bei Geisteskrankheit ist in jedem Einzelfalle na.. dem Grade des außergewöhnlichen Pflegebedürfnisses infolge Sie.. tums und dem tatsächlichen Bedürfnis bis zu dem doppelten Be.. trage festzusetzen. (Nachtrag I zur Beurt. der Mdstf.)

Zu §§ 15 bis 17.

4. Der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein nach § 15 wir.. mit dem Tage erworben, an welchem die zwölfjährige Dienstzei.. zurückgelegt ist. Der Zivilversorgungsschein muß die Bezeichnun.. dieses Tages tragen und ist dem Berechtigten an diesem Tag.. auszuhändigen.

5. Bei Beurteilung der Würdigkeit zur Verwendung als Beamter ist nicht allein die dienstliche und außerdienstliche Führung während der aktiven Militärdienstzeit zu berücksichtigen, sondern es sind auch etwaige vor der Einstellung in den Militärdienst und, wenn die Gewährung des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins nach der Entlassung in Frage kommt, auch die nach der Entlassung erlittenen Bestrafungen in Betracht zu ziehen.

Würdigkeit zum Beamten ist bei solchen Personen nicht anzuerkennen, welche nach ihrem Gesamtverhalten die für einen Beamten erforderlichen moralischen Eigenschaften nicht besitzen.

Über die Würdigkeit zum Beamten entscheiden in erster Stelle die Generalkommandos.

6. Bei Beurteilung der Brauchbarkeit zum Beamten kommt allein der Körperzustand in Frage.

7. Für den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein nach § 16 ist es ohne Einfluß, ob das die Entlassung bedingende körperliche Leiden einen Anspruch auf Rente begründet oder nicht.

Ein Anspruch auf die Erteilung des Zivilversorgungsscheins vor vollendeter zwölfjähriger Dienstzeit besteht nur dann, wenn die Entlassung des Kapitulanten wegen zeitiger oder dauernder Unbrauchbarkeit zum aktiven Dienste erfolgen muß. Als aktiver Dienst gilt hiebei auch der Garnisondienst.

Unteroffizier-Kapitulanten, welche trotz ihrer körperlichen Gebrechen noch für Stellen des Garnisondienstes geeignet sind, können in diesem Dienste verwendet werden, wenn ihre Verwendung in solchen Stellen möglich ist. Verzichten sie auf eine solche Verwendung, scheiden sie also freiwillig aus, so haben sie bei ihrer Entlassung keinen Anspruch auf den Zivilversorgungsschein.

8. Die Verleihung des Anstellungsscheins für den Unterbeamtendienst nach § 17 kommt auf ausdrücklichen Antrag für diejenigen Nichtkapitulanten in Frage, welche infolge ihrer Gesundheitsstörung die frühere oder eine dieser ähnliche Erwerbstätigkeit nicht wieder aufnehmen können oder welche für den Unterbeamtendienst besonders geeignet sind und sich sowohl während ihrer aktiven Dienstzeit als auch im Zivilverhältnis so geführt haben, daß sie der besonderen Berücksichtigung würdig erscheinen.

Für die Verleihung des Anstellungsscheins ist es ohne Einfluß, ob die Rente dauernd oder auf Zeit zuerkannt worden ist.

9. Der Zivilversorgungsschein und der Anstellungsschein für de Unterbeamtendienst sind vorbehaltlich anderer Regelung dur den Bundesrat nach den in der Anlage gegebenen Mustern au zufertigen.

Beilage 1 u. 2.

Die Ausfertigung erfolgt durch dasjenige Generalkommand, welches über den Versorgungsanspruch zu entscheiden hat.

Die Bezeichnung derjenigen Stellen, welche in Bayern als Unterbeamtenstellen zu erachten sind, bleibt vorbehalten.

Zu § 20.

10. Als endgültige Anstellung ist die Übernahme des Militäranwärte in eine etatmäßige, mit pensionsfähigem Diensteinkommen verbu dene Stelle des Zivildienstes (§ 36) zu verstehen, mag die A stellung auf Lebenszeit oder unter dem Vorbehalt der Kündigu erfolgt sein.

Zu § 24.

11. Die bedingte Rente oder der Rentenzuschuß ist zur Unterstütz derjenigen Kapitulanten bestimmt, welche nach ihrer Entlass aus dem aktiven Militärdienste nicht alsbald eine Anstellung o Beschäftigung zu finden vermögen und infolge Fehlens ein anderen Lebensunterhalts ohne diese Zuwendung in eine wi schaftliche Notlage geraten würden.

Die Rente sowie der Rentenzuschuß ist zunächst nur f einen Zeitraum von 3 bis 6 Monaten zu bewilligen. Die B willigung ist auf Antrag nach Bedürfnis zu verlängern.

Zu § 25.

12. Bei Beurteilung der dringenden Bedürftigkeit und bei Bemessu der Höhe der bedingten Rente sind sowohl der Grad der Erwerb unfähigkeit als auch die sonstigen Verhältnisse des Betreffen in Betracht zu ziehen. Dringende Bedürftigkeit wird im all meinen erst anzuerkennen sein, wenn die Erwerbsfähigkeit wenigstens 30 % beeinträchtigt ist, jedoch vermögen außergewöl liche ungünstige häusliche Verhältnisse eine Abweichung hier zu begründen.

Diese Rente tritt an die Stelle der Unterstützung nach § 1 Ges. 71. Sie wird in der Regel auf die Hälfte der Rentensä bei Dienstbeschädigung zu bemessen sein und ist nur vorübergehe auf ein oder mehrere Jahre zu bewilligen. Vor ihrer Weite bewilligung ist die Bedürftigkeit erneut festzustellen.

Zu § 27.

13. Die Feststellung und Anweisung der Versorgungsgebührnisse hat nach den Bestimmungen der Pensionierungs-Vorschrift für das bayerische Heer (P. V.) durch die daselbst bezeichneten Dienststellen zu erfolgen.

Zu § 29.

14. Für das geschäftliche Verfahren sind die Bestimmungen der Pensionierungs-Vorschrift für das bayerische Heer (P. V.) maßgebend.

Der Lauf der gesetzlichen Fristen für die Einlegung eines Einspruchs gegen eine Vorentscheidung beginnt mit dem Tage der Zustellung dieser Entscheidung.

Die Zustellung der schriftlichen Bescheide hat gegen Empfangsbescheinigung zu erfolgen, entweder durch die Post oder durch Vermittelung der Orts- und Polizeibehörden oder auf anderem geeigneten Wege.

Personen, die sich nicht im Inlande aufhalten, haben dem Bezirkskommando einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen.

Zu § 39.

15. Die Anweisung der Versorgungsgebührnisse für das Gnadenvierteljahr erfolgt durch die Generalkommandos. Diesen wird auch die im Absatz 2, 3 der obersten Militärverwaltungsbehörde vorbehaltene Entscheidungsbefugnis übertragen.

Zu § 41.

16. Die Verfolgung von Ersatzansprüchen aus Absatz 2 bleibt in jedem einzelnen Falle dem Kriegsministerium vorbehalten.

Zu § 45 Nr 1.

17. a) Bei den in Betracht kommenden Invaliden wird im Einzelfalle nicht ohne weiteres festzustellen sein, welches Gesetz die günstigere Versorgung gewährt, weil durch das neue Gesetz der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein abweichend von den bisherigen Vorschriften geregelt worden ist. Wenn bei Kapitulanten der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein (§ 16) und bei Nichtkapitulanten die Gewährung des Anstellungsscheins (§ 17) in Frage kommt, wird der Invalide sich zu erklären haben, nach welchem Gesetz er versorgt zu werden wünscht.

Bleibt bei der Wahl der Versorgung nach dem neuen Gesetze, z. B. bei halbinvaliden Kapitulanten oder bei den als zeitig anerkannten halb- und ganzinvaliden Nichtkapitulanten, der Betrag der Rente hinter dem Betrage der bisherigen Invalidenpension zurück, so hat die Zahlung der Rente, falls diese gewählt wird, gemäß § 32 Abs. 4 zu beginnen.

b) Bei den seit 1. April 1905 ausgeschiedenen Mannschaften die zu einer Unfallpension anerkannt worden sind, ist zunächst die Rente nach dem neuen Versorgungsgesetze festzustellen. Bleibt die Rente hinter der Unfallpension zurück so wird der Mann ebenfalls entsprechend zu wählen haben.

In den Fällen, in denen eine Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse notwendig wird, weil die Rente höher ist als die bisher bewilligte Unfallpension oder an Stelle der Unfallpension die Versorgung nach dem neuen Gesetze gewählt worden ist, sind die Vorgänge dem Kriegsministerium zur Entscheidung vorzulegen.

c) Die bisherige Vorschrift des § 73 Ges./71, nach der einfach Verstümmelte als gänzlich erwerbsunfähig, doppelt Verstümmelte als fremder Wartung und Pflege bedürftig anzusehen waren, enthält das neue Gesetz nicht. Bei den als verstümmelt und als pflegebedürftig anerkannten Invaliden ist daher vor Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse der Grad der Erwerbsunfähigkeit nach § 4 und der Pflegebedürftigkeit nach § 13 besonders festzustellen.

d) Die andere Feststellung von Witwen- und Waisengeld für die im Absatz 2 bezeichneten Hinterbliebenen erfolgt ohne besonderen Antrag durch das Kriegsministerium.

Zu § 45 Nr 2.

18. Zu den hier genannten Friedensinvaliden zählen auch diejenigen nach dem Gesetz vom 31. Mai 1901 anerkannten Invaliden von achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit, deren nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit zuerkannte Pension unter Hinzurechnung der Dienstzulage hinter demjenigen Rentenbetrage zurückbleibt, welcher nach den Vorschriften der §§ 9 bis 11 auf Grund der längeren Dienstzeit zuständig ist.

Bei Feststellung der Versorgungsgebührnisse der invaliden Kriegsteilnehmer ist nach Eingang der Militärpapiere auf Grund

der gemäß P. V. Ziffer 100 aufzubewahrenden Akten oder nach Beschaffung derselben wie folgt zu verfahren:

a) Den Invaliden von achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit ist die nach den §§ 9 bis 11 zustehende Rente ihres Dienstgrads ohne ärztliche Untersuchung zuzuerkennen;

b) bei den auf Grund von Dienstbeschädigung und bei den nach achtjähriger Dienstzeit anerkannten Invaliden bedarf es einer erneuten ärztlichen Untersuchung nicht, wenn der Grad ihrer durch das Invaliditätsleiden bedingten Erwerbsunfähigkeit und Verstümmelung auf Grund der Akten und der vorherigen Ermittelungen gemäß Ziffer 68 P. V. mit Sicherheit festgestellt werden kann. Über diese Fragen wird sich der Sanitätsoffizier des Bezirkskommandos zu äußern haben, dem die Akten alsbald zuzustellen sind.

Die Halbinvaliden kommen hier zunächst nicht in Betracht, weil ihre Erwerbsunfähigkeit durch ihr Invaliditätsleiden gar nicht oder doch nur in so geringem Grade beschränkt ist, daß die Rente hinter der bisherigen Invalidenpension zurückbleiben wird. Eine Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse dieser Halbinvaliden hat daher nur auf besonderen Antrag zu erfolgen;

c) nach dem neuen Gesetze sind einfach Verstümmelte nicht als gänzlich erwerbsunfähig und mehrfach Verstümmelte nicht als pflegebedürftig ohne weiteres anzusehen (s. Nr 17 c);

d) Anspruch auf die laufende Zivilversorgungsentschädigung (§ 19) haben nur diejenigen Invaliden mit mindestens zwölfjähriger Dienstzeit (§ 15), welche bisher die Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins oder die Anstellungsentschädigung bezogen haben;

e) die Versorgungsgebührnisse der vor dem 1. Juli 1906 bereits aus dem Zivildienste mit einer Beamtenpension ausgeschiedenen Kriegsteilnehmer sind ebenfalls neu festzustellen.

In allen Neufeststellungsverfügungen ist unter Bemerkungen anzugeben, ob und bei welcher Behörde der Invalide angestellt oder aus welcher Stelle er mit Zivilpension ausgeschieden ist. Der nach den bisherigen Vorschriften bewilligte Zivilversorgungsschein ist den Invaliden zu belassen, auch wenn ein Anspruch darauf nach dem neuen Gesetze nicht besteht.

Zu § 45 Nr 3.

19. Den als Halbinvalide anerkannten Kriegsinvaliden ist an Stelle der bisher gewährten Kriegszulage von 10 *M* die erhöhte Kriegszulage von 15 *M* (§ 14) monatlich vom 1. Juli 1906 ab zu bewilligen.

Diesen Invaliden kann unter den Voraussetzungen des § 26 auch die Alterszulage bewilligt werden.

Den Anträgen auf Bewilligung der Alterszulage, die in der bisherigen Form aufzustellen sind, sind beizufügen:

a) nach Vollendung des 55. Lebensjahrs amtliche Ausweise über das jährliche Gesamteinkommen. Bei der Berechnung dieses Einkommens sind außer den Versorgungsgebührnissen und sonstigen amtlichen sowie privaten Einnahmen an barem Gelde auch etwaige Naturalbezüge, Wohnung usw., soweit ihr durchschnittlicher Geldwert festzustellen ist, in Anrechnung zu bringen;

b) vor Vollendung des 55. Lebensjahrs die unter a) geforderten Ausweise und eine amtliche Bescheinigung über diejenigen Tatsachen, welche die Annahme dauernder Erwerbsunfähigkeit begründen sollen.

Für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit ist neben dem Lebensalter nicht nur das den Versorgungsanspruch begründende Leiden, sondern der Gesamtkörperzustand unter Berücksichtigung der bisherigen oder früheren beruflichen Erwerbstätigkeit des Antragstellers in Betracht zu ziehen.

Sofern nach den vorstehenden Gesichtspunkten durch die beigebrachten Beweismittel die Annahme dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit ausreichend begründet ist, bedarf es einer militärärztlichen Untersuchung nicht.

Zu § 45 Nr 4.

20. Die neuen Vorschriften über das Verfahren insbesondere über die Einspruchsfristen sowie über den Beginn der Zahlung und die Herabsetzung oder Entziehung der Versorgungsgebührnisse finden auf alle Invaliden Anwendung.

Zu § 45 Nr 5.

21. Die Zuerkennung der Verstümmelungszulage an alle vor dem 1. April 1905 aus dem Militärdienst entlassenen, als verstümmelt oder pflegebedürftig anerkannten Friedens- und Kriegsinvaliden hat in nachstehender Weise zu erfolgen:

a) den einfach verstümmelten Friedensinvaliden ist neben ihrer bisherigen Pension für gänzliche Erwerbsunfähigkeit (I. Klasse Ges./68, II. Klasse Ges./71) die Verstümmelungszulage auf 27 Mark monatlich zu erhöhen. Die einfach verstümmelten Kriegsinvaliden beziehen die Verstümmelungszulage bereits in dieser Höhe auf Grund des Ges./01 und kommen daher nicht in Betracht;

b) den doppelt verstümmelten Friedensinvaliden ist die Verstümmelungszulage auf 54 *M.* monatlich zu erhöhen, jedoch haben sie neben dieser erhöhten Zulage nur Anspruch auf die für gänzliche Erwerbsunfähigkeit (I. Klasse Ges./68, II. Klasse Ges./71) zustehende Pension. Die doppelt verstümmelten Kriegsinvaliden beziehen die Verstümmelungszulage bereits in dieser Höhe und behalten auch die Invalidenpension I. Klasse nach Ges./01.

Die Bewilligung einer dritten Verstümmelungszulage von 27 *M.* monatlich für Pflegebedürftigkeit ist nur zulässig, wenn eine solche nach der Vorschrift des Nachtrags I zur D. A. zur Beurt. der Mdstf. gewährt werden darf;

c) den lediglich als fremder Wartung und Pflege bedürftig anerkannten Kriegs- und Friedensinvaliden ist die einfache Verstümmelungszulage gemäß § 13 in Höhe von 27 *M.* monatlich zu bewilligen.

Neben einer solchen Verstümmelungszulage für Pflegebedürftigkeit ist in allen Fällen nur die Pension II. Klasse Ges./71 oder Ges./01 zuständig.

Anträge auf Erhöhung der einfachen Verstümmelungszulage gemäß § 13 Abs. 4 sind nach Nachtrag I der D. A. zur Beurt. der Mdstf. Z. 49—51 zu prüfen.

Reicht der Akteninhalt zur Beurteilung des Grades der Verstümmelung oder Pflegebedürftigkeit nicht aus, so ist erneute militärärztliche Untersuchung anzuordnen.

Zu § 46.

Die Anträge auf Gewährung einer Beihilfe an Friedensinvalide, welche als gänzlich oder größtenteils erwerbsunfähig anerkannt worden sind, sind in ähnlicher Weise, wie die Anträge auf Bewilligung der Alterszulage zu begründen. Für die Berechnung des Gesamteinkommens gilt das unter Nr 19a Gesagte. Der Nachweis, daß von dem Zivilversorgungsscheine wegen körperlicher Untauglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist, wird durch die

abschlägigen Bescheide der Behörden, an welche die Bewerbungen gerichtet worden sind, oder durch Bescheinigung beamteter Ärzte über die körperliche Untauglichkeit zu führen sein.

Im besonderen wird noch zu Absatz 1 (§ 46) bemerkt:

a) Die Höhe der Zuwendung an die **gänzlich erwerbsunfähigen Friedensinvaliden** richtet sich nach der Lage des einzelnen Falles.

b) Ausgeschlossen von der Berücksichtigung bleiben alle Friedensinvaliden, die mit Erfolg Alimentationsansprüche gegen Verwandte geltend zu machen in der Lage sind, sowie diejenigen, die sich ihres Vermögens zu Gunsten anderer entschlagen haben.

c) Beihilfen werden erst von dem auf die Bewilligungsverfügung folgenden Monat ab zahlbar gemacht.

d) Den Unterstützten ist zur Pflicht zu machen, von einer Besserung ihrer Verhältnisse, namentlich von einer Anstellung gegen Gehalt usw. oder einer Beschäftigung gegen Entgelt ungesäumt Anzeige zu erstatten. Abgesehen hiervon erscheint es geboten, sich auch auf andere Weise fortlaufend die nötigen Unterlagen zur Beurteilung der Vermögensverhältnisse der Unterstützten zu beschaffen.

e) Sollte über die hier gezogene Grenze hinaus ein Unterstützungsbedürfnis gleichwohl anerkannt werden müssen, so ist dem Invaliden anheimzugeben, die anderweitigen Militär-(Unterstützungs-)fonds in Anspruch zu nehmen.

23. Die Anträge der Bezirkskommandos auf Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse der nach Nr 17, 18, 19 und 21 in Betracht kommenden Invaliden sind unter Benutzung des Musters für die Invalidennachliste den Generalkommandos vorzulegen.

Beiheft. Einige ausgefüllte Muster sind in dem angefügten Beiheft enthalten.

24. Von den Generalkommandos ist bis zum 1. Dezember 1906 eine Nachweisung über die Höhe der durch die Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse sowie durch Bewilligung von Alterszulagen und Beihilfen entstandenen Mehrkosten nach dem anliegenden Muster an das Kriegsministerium vorzulegen. Beilage 3.

25. Die Zahlung und Verrechnung der von den Generalkommandos auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes festgestellten Versorgungsgebührnisse hat in der bisherigen Weise zu erfolgen.

Frh. v. Horn.

Beilage 1.

Zivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad und Truppenteil usw).
ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

..... Jahren .... Monaten

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den

Reichsbehörden, den Staatsbehörden aller Bundesstaaten und den Kommunalbehörden usw. des Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt,

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Militärrente von ..... ℳ ... ₰ monatlich.

N. N. den ...ten .... 19..

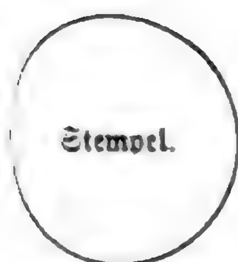

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

...r: .... Jahre.

des Zivilversorgungsscheins.) (Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

der Rentenliste.)

Beilage 2.

Anstellungsschein
für den Unterbeamtendienst.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad und Truppenteil usw.) ist gegenwärtiger Anstellungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

..... Jahren .... Monaten

erteilt worden.

Die Reichsbehörden, die Staatsbehörden aller Bundesstaaten und die Kommunalbehörden usw. des Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt,

sind verpflichtet, seine Bewerbungen um Anstellung in einer der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Unterbeamtenstellen nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

Der Inhaber bezieht eine Militärrente von ..... ℳ ... ₰ monatlich.

N. N. den ...ten .... 19..

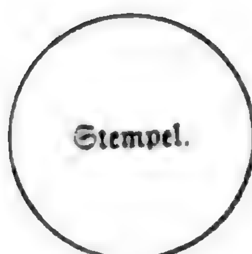

(Behörde, welche über die Gewährung des Anstellungsscheins entschieden hat.)

Alter: .... Jahre.

(Nr des Anstellungsscheins.)

(Nr der Rentenliste.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

Beilage 3.

neralkommando . . . . . Armeekorps.

Nr 24 der Ausführungsbestimmungen zum
lannschaftsversorgungsgesetz vom 31. 5. 06.

Nachweisung

der

if Grund der §§ 45, 46 des Gesetzes vom 31. 5. 1906 er-
lgten Neufeststellungen und Bewilligungen von Versorgungs-
gebührnissen usw.

Lfde Nr	Erläuterungen	Köpfe	Davon waren anerkannt zur						
			Pension der					Dienstzulage nach § 74	Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins
			I.	II.	III.	IV.	V.		
			Klasse					M	M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	Neue Versorgungsgebührnisse für								
1	a) auf Grund des § 45 Nr 1:								
	Feldwebel								
	Sergeanten								
	Unteroffiziere								
	Gemeine								
	M								
2	b) auf Grund des § 45 Nr 2:								
	Feldwebel								
	Sergeanten								
	Unteroffiziere								
	Gemeine								
	M								
3	Von den nach Nr 2 umanerkannten Invaliden sind a) im Kommunaldienst angestellt:								
	Feldwebel								
	Sergeanten								
	Unteroffiziere								
	Gemeine								
	b) im Reichs- und Staatsdienst angestellt:								
	Feldwebel								
	Sergeanten								
	Unteroffiziere								
	Gemeine								
	c) bereits aus dem Zivildienst mit einer Beamtenpension ausgeschieden:								
	Feldwebel								
	Sergeanten								
	Unteroffiziere								
	Gemeine								

Gesamtbetrag der			
…r zu…nten Gebührnisse	nach Gesetz v. 31. Mai 1906 bewilligten	Mehrkosten nach Gesetz v. 31. Mai 1906	Bemerkungen
M	M	M	
12.	13.	14.	15.

1. Die nicht nach Gesetz/71 anerkannten Invaliden sind in die der Höhe der bewilligten Invalidenpension entsprechende Klasse einrangiert worden.
2. In den Spalten 12—14 sind die Gebührnisse für einen Monat einzutragen.
3. Zu § 45 Nr 3.
   Die für halbinvalide Kriegsinvaliden erhöhte Kriegszulage von 5 M. monatlich ist . . . . Köpfen bewilligt worden.
4. Alterszulage für Halbinvalide ist bewilligt worden für . . . . Köpfe mit zusammen . . M. monatlich.
5. Zu § 45 Nr 5.
   Die Erhöhung der Verstümmelungszulage haben bewilligt erhalten

   a) Friedensinvalide:

   . . . . Köpfe für einfache Verstümmelung mit 9 M.,
   . . . . „ „ zweifache Verstümmelung mit 18 M.,
   . . . . „ „ Pflegebedürftigkeit unter Anrechnung des Unterschiedsbetrags der Pension I. und II. Klasse,
   . . . . „ „ desgl. neben der einfachen Verstümmelungszulage,
   . . . . „ „ desgl. neben der doppelten Verstümmelungszulage;

   b) Kriegsinvalide:

   . . . . Köpfe für Pflegebedürftigkeit unter Anrechnung des Unterschiedsbetrags der Pension I. und II. Klasse,
   . . . . „ „ desgl. neben der einfachen Verstümmelungszulage,
   . . . . „ „ desgl. neben der doppelten Verstümmelungszulage.
6. Zu § 46.
   Beihilfen sind bewilligt für
   . . . . Köpfe zusammen . . . . M. monatlich.

Beiheft zu Nr. 23 der
Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums
zum Mannschaftsversorgungsgesetz /06.

(Militär-Verordnungsblatt 1906 Nr. 23,
Anlage 2, Seite 22.)

Ausgefüllte Muster

zu

...gen auf Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse nach § 45 ..., 2 und 5 Ges./06 sowie zu Rentenlisten und Renten-Nachlisten.

Anmerkung.

...ie Neufeststellung unterbleibt, wenn die bisherigen Versorgungsgebührnisse nach .../06 keine Erhöhung erfahren.

...ie zu den Anträgen zu benutzenden Formulare der Invaliden-Nachlisten sind, soweit nach den beigefügten Mustern notwendig wird, handschriftlich zu ändern und der nicht ...Betracht kommende Vordruck ist zu durchstreichen.

Muster 1.

…zirkskommando I München. 1906.

Antrag

auf Rentenfeststellung nach § 45,1 Ges./06.

Renten-Nachliste.

Invalider, ehemaliger Infanterist Hubert Zentis in München.

A.

1. …ge Angabe des Invaliditätsleidens und Entstehung desselben.	Verwachsungen in der Blinddarmgegend nach Blinddarmentzündung. Innere Dienstbeschädigung im Frieden.
2. …tand oder Gewerbe.	Schlosser.
3. …t bereits im Besitze des Zivil-Versorgungsscheines …er der Bescheinigung nach …lage E der Anstellungsgrundsätze. – Tag der Bewilligung. –	Nein. Antrag auf Gewährung des Zivilversorgungsscheins ist gestellt.
4. …rfassungen nach der ersten …erkennung als Invalider.	——
5. …s würdig zur Verwendung im Zivildienste.	——
6. Tag der Entlassung.	28. 2. 1906.

B.

1. Ergebnis der Feststellungen des Bezirkskommandos über Krankheitszustand, ärztliche Behandlung und Erwerbsverhältnisse.	—
2. Urteil des untersuchenden Arztes.	Nach dem letzten militärärztlichen Zeu vom 17. 4. 06 ist die Erwerbsfähig zeitig (bis 31. 10. 07) um 100 % vermind An diesem Urteil ändert sich nichts. p. Ze ist zeitig unbrauchbar zum Beamten. Dr. S. Stabsarzt 4. 7.

C.

1. Vorsitzenden den-Prüfungs-mission.	Einverstanden. K. 5. 7. 06.
2. ngsvermerk -Generalarztes.	Nur 75% erwerbsbeschränkt, mit Rücksicht auf die erforderliche Schonung jedoch mit 100% zeitig auf 1 Jahr einverstanden. Dr. O. Generalarzt 20. 7. 06.
3. Inhalt der zuletzt n Entscheidung.	27. 4. 1906. Zeitig ganzinvalide und gänzlich erwerbsunfähig zur Invalidenpension II. Kl. von 21 ℳ monatlich vom 1. 3. 06 ab bis auf weiteres, aber vorläufig nicht über Ende Oktober 1907 hinaus.
4. merkungen.	—

gen:
2 Hefte.

München, den 5. Juli 1906.

K.
Oberst z. D.
und Bezirks-Kommandeur.

Generalkommando des I. Armeekorps.

Nr. 10522.

München, den 25ten

Rentenfeststellung.

Der Invalide, ehemalige Infanterist Hubert Zentis ist von Dienstbeschädigung zeitig 100% erwerbsunfähig.

Die hienach zuständige Rente wird auf die Vol Gemeine von 540 *M.* jährlich oder 45 *M.* monatlich vom 1. ab bis längstens Ende September 1907 festgestellt.

Die bisher gewährten Invalidengebührnisse (21 kommen mit Ende Juni 1906 in Wegfall.

Von Seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Generalstabes.

v. B.

Oberstleutnant.

---

1. Friedens-Rentenempfänger.
2. Aufenthaltsort München.
3. Zahlende Kasse: Militärpensionska

8. Bemerkungen: Neufeststellung auf Gr § 45 Nr. 1. Ges./06.
   Tag der Entlassung: 28. 2. 1
   Letzte Entscheidung: Anerken verfügung des Generalkommandos I vom 27. 4. 06 Nr. 5641.

Beglaubigte Abschrift hievon ist zu senden an die Königliche General-Militärkasse in München.

Milit.

Muster 2.

kommando Zweibrücken. **1906.**

Antrag

auf Rentenfeststellung nach § 45,1 Ges./06.

Renten-Nachliste.

walider ehemaliger Ulan August André in Stambach, Bezirksamt Zweibrücken.

A.

1. Angabe des Invaliditäts und Entstehung desselben.	Schwäche des linken Fussgelenks nach Quetschung des linken Fusses beim Sturz mit dem Pferde.
2. nd oder Gewerbe.	Metallarbeiter.
3. bereits im Besitze des il-Versorgungsscheins der Bescheinigung nach ge E der Anstellungsgrundsätze. Tag der Bewilligung. —	—
4. afungen nach der ersten kennung als Invalider.	Keine.
5. würdig zur Verwendung im Zivildienste.	Ja.
6. Tag der Entlassung.	30. 6. 1905.

B.

1. Ergebnis der Feststellungen des Bezirkskommandos über Krankheitszustand, ärztliche Behandlung und Erwerbsverhältnisse.	A. arbeitet bei dem städtischen Elektrizit und hat seit seiner Entlassung 5 m gesamt $3^1/_2$ Wochen, wegen vorübe der Schwellung des Fussgelenks di unterbrochen.
2. Urteil des untersuchenden Arztes.	Auf Grund des bei der Entlassung a aktiven Militärdienst am 19. 6. 05 aufge Zeugnisses ist André 10% in sein gemeinen Erwerbsfähigkeit beschränkt erneute ärztliche Untersuchung halte ich für erforderlich und schätze ihn un rücksichtigung des Berufs zeitig — 1 b 15% erwerbsbeschränkt. Dr. M. Stabsarzt 11. 7

C.

1. Vorsitzenden den-Prüfungs-mission.	Einverstanden. v. W. 12. 7. 06.
2. ngsvermerk Generalarztes.	Bei der leicht auftretenden Schwäche des Fussgelenks zeitig — noch 1 Jahr — 20 % erwerbsbeschränkt. Dr. N. 14. 7. 06.
3. Inhalt der zuletzt m Entscheidung.	27. 6. 05 anerkannt als zeitig halbinvalide zur Pension V. Klasse von monatlich 6 *M*.
4. merkungen.	Anstellungsschein wird beantragt.

agen:
2 Hefte.

Zweibrücken, den 12. Juli 1906.

v. W.
Oberstleutnant z. D.
und Bezirkskommandeur.

Generalkommando des II. Armeekorps.

Nr. 8864.

Würzburg, den 14ten Juli

Rentenfeststellung.

Der Halbinvalide — ehemalige Ulan — August Andr- Grund von Dienstbeschädigung zeitig 20 % erwerbsunfähi hienach zuständige Rente — 20/100 der Vollrente für G von 540 M — wird auf 108 M jährlich oder 9 M monatli 1. Juli 1906 ab bis längstens Ende September 1907 festg

Ausserdem wird der Anstellungsschein für den Unter dienst bewilligt.

Die bisherige Invalidenpension von monatlich 6 mit Ende Juni 1906 in Wegfall.

Der kommandierende General.

v. St.

---

1. Friedens-Renten-Empfänger.

Beglaubigte Abschrift hievon ist zu senden an die Königliche General-Militärkasse zu München.

Milit.

2. Aufenthaltsort Stambach, Bezirksamt Zweibrü

3. Zahlende Kasse: Rentamt Zweibrücken.

8. Bemerkungen: Entlassen 30. 6. 05.
Neufeststellung auf Grund des § 45 Nr. 1 Ge
Letzte Entscheidung: Anerkennungsverfü
des Generalkommandos II. A. K
27. 6. 05 Nr. 7676.

Muster 3.

kommando Nürnberg. 1906.

Antrag
auf Rentenfeststellung nach § 45,2 Ges. '06.
(Kriegsteilnehmer.)

Renten-Nachliste.

iber, ehemaliger Feldwebel Wilhelm Kuntze
irnberg.

A.

1. Angabe des Invaleidens und Entstehung desselben.	Rheumatismus — Kriegsdienstbeschädigung von 1870 71.
2. id oder Gewerbe.	——
3. ereits im Besitze des il-Versorgungsscheines oder der Bescheinigung Anlage E der Anstellsgrundsätze. — Tag Bewilligung. —	22. 9. 80.
4. trafungen nach der Anerkennung als Invalider.	——
5. würdig zur Verwenung im Zivildienste.	——

B.

1. Ergebnis der Feststellungen des Bezirkskommandos über Krankheitszustand, ärztliche Behandlung und Erwerbsverhältnisse.	——
2. Urteil des untersuchenden Arztes.	——

C.

1. [d]es Vorsitzenden der [Inva]liden-Prüfungs-kommission.	Einverstanden. M. 6. 7. 06.
2. [Pr]üfungsvermerk [Ko]rps-Generalarztes.	Einverstanden. Dr. R. 12. 7. 06.
3. [Datum u]nd Inhalt der zuletzt [ergan]genen Entscheidung.	10. 11. 76. Dauernd ganzinvalide, teilweise erwerbsunfähig. Pension III. Klasse = 8 ℳ 57 Pf. monatlich, und 5% Zulage von 43 Pf. monatlich. Zivilanstellungsschein.
4. Bemerkungen.	———

[A]nlagen:
1 und 1 Heft.

Landshut, den 6. Juli 1906.

M.
Oberstleutnant z. D.
und Bezirkskommandeur.

Generalkommando des II. Armeekorps.

Nr. 8796.

Würzburg, den 21ten Juli

Rentenfeststellung.

Der Invalide, ehemalige Kanonier Hermann Dahse hat al… einfach verstümmelt auf Grund von Dienstbeschädigung An… auf die Verstümmelungszulage nach §§ 13 und 45,5 Ges. …

Die Versorgungsgebührnisse werden hienach vom … 1906 ab bis längstens Ende September 1907 wie folgt festg…

Verstümmelungszulage . . . . 2…
Pension II. Klasse (Ges./71) . . . . 2…
Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins (Ges./71) . . . . …

zusammen monatlich . . . 5…

Die bisher gewährten Invalidengebührnisse (Pension 2… Verstümmelungszulage 18 M., Zulage für Nichtbenutzu… Zivilversorgungsscheins 9 M.) kommen mit Ende Juni 1… Wegfall.

Von Seiten des Generalkommandos.
Der Chef des Generalstabes.
v. H.
Oberst.

Beglaubigte Abschrift hievon ist zu senden an die Königliche General-Militärkasse in München.

Milit.

1. Friedens-Invalide.
2. Aufenthaltsort Werneck, Bezirksamt Schweinf…
3. Zahlende Kasse: Rentamt Werneck.

8. Bemerkungen: Letzte Entscheidung: Anerkennungsverfügung des Generalk… mandos II. A.-K. vom 26. 4. … Nr. 4398.

Muster 8.

1906.

...kommando Erlangen.

Antrag

...r Feststellung der höheren Verstümmelungszulage nach § 45,5 Ges. 06.

Renten-Nachliste.

...alider, ehemaliger Kanonier Friedrich Smolinski

...rlangen

A.

1. ...e Angabe des Inva- ...itätsleidens und Ent- ...stehung desselben.	Verlust des linken Auges und Herabsetzung der Sehschärfe des rechten infolge äusserer Dienstbeschädigung.
2. ...and oder Gewerbe.	———
3. ...bereits im Besitze des ...il-Versorgungsscheines ...r der Bescheinigung nach ...lage E der Anstellungs- grundsätze. Tag der Bewilli- gung. —	———
4. ...strafungen nach der ...ten Anerkennung als Invalider.	———
5. ...b würdig zur Verwen- dung im Zivildienste.	———

B.

1. Ergebnis der Feststellungen des Bezirkskommandos über Krankheitszustand, ärztliche Behandlung und Erwerbsverhältnisse.	—
2. Urteil des untersuchenden Arztes.	Eine erneute Untersuchung wird nicht für erfor lich gehalten; nach dem Inhalt der von durchgesehenen Akten liegt ausser doppe Verstümmelung Pflegebedürftigkeit im Sinne § 13 Ges. 06 Abs. 3 — Nachtrag I zur D. A Beurt. der Mdstf. Ziff. 39 g — nicht vor. N. Oberstabsarzt 6. 7. 06

C.

1. ...eil des Vorsitzenden ...Invaliden-Prüfungs-kommission.	Einverstanden. H. 7. 7. 06.
2. ...Prüfungsvermerk ...Korps-Generalarztes.	Einverstanden. Dr. L. 10. 7. 06.
3. ...und Inhalt der zuletzt ...ngenen Entscheidung.	16. 6. 05. Dauernd ganzinvalide, gänzlich erwerbsunfähig, zeitig fremder Pflege und Wartung bedürftig, doppelt verstümmelt. Pension I. Klasse . . . . 30 *M.* Verstümmelungszulage 2 × 18 *M* = 36 „. Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins . . . . . 9 „. zusammen monatlich . . 75 „
4. Bemerkungen.	—

Anlagen:
2 Hefte.

Erlangen, den 7. Juli 1906.

H.
Oberstleutnant z. D.
und Bezirkskommandeur.

Generalkommando des III. Armeekorps.

Nr. 7099.

Nürnberg, den 16ten Juli

Rentenfeststellung.

Der Invalide, ehemalige Kanonier Friedrich Smolinski ha
zeitig doppelt verstümmelt auf Grund von Dienstbeschä
Anspruch auf doppelte Verstümmelungszulage gemäss §§ 1
45,5 Ges./06.

Die Versorgungsgebührnisse werden hiernach vom 1. Juli
ab bis längstens Ende September 1907 wie folgt festgestell

doppelte Verstümmelungszulage (2×27) =	5
Pension II. Klasse (Ges./71)	2
Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins (Ges./71)	1
zusammen monatlich	8

Die bisher gewährten Invalidengebührnisse (Pension
Verstümmelungszulage 36 M, Zulage für Nichtbenutzung de
versorgungsscheins 9 M) kommen mit Ende Juni 1906 in We

Von Seiten des Generalkommandos.
Der Chef des Generalstabes.
v. H.
Oberst.

Beglaubigte Abschrift hievon ist zu senden an die Königl. General-Militärkasse in München.

Milit.

1. Friedens-Invalide.
2. Aufenthaltsort Erlangen.
3. Zahlende Kasse: Rentamt Erlangen.

8. Bemerkungen: Letzte Entscheidung: Anerk-nungsverfügung des Generalko-mandos III. A. K. vom 16. 6. Nr. 9781.

Muster 9.

…kommando Augsburg. **1906.**

Antrag

…auf Feststellung der Verstümmelungszulage nach § 45.5 Ges. 06.

Renten-Nachliste.

…lider, ehemaliger Feldwebel Christian Sommer
…ugsburg.

A.

1. …urze Angabe des …aliditätsleidens und …stehung desselben.	Rückenmarkschwindsucht. Innere Dienstbeschädigung im Frieden.
2. …nd oder Gewerbe.	———
3. …bereits im Besitze des …versorgungsscheines …der Bescheinigung nach …ge E der Anstellungs…dsätze. — Tag der …Bewilligung.	2. 11. 92.
4. …strafungen nach der …ten Anerkennung als Invalider.	———
5. …würdig zur Verwen…ung im Zivildienste.	———

B.

1. Ergebnis der Feststellungen des Bezirkskommandos über Krankheitszustand, ärztliche Behandlung und Erwerbsverhältnisse.	War im Zivildienst angestellt, ist aber w körperlicher Unbrauchbarkeit ohne Zivilpe entlassen.
2. Urteil des untersuchenden Arztes.	Mit Rücksicht auf die nach dem letzten mil ärztlichen Zeugnis vom 14. 1. 06 besteh Schwäche der After- und Blasenschliessmus sowie im Hinblick auf die Gebrauchsst der Beine in dem Grade, dass p. p. Som ohne Hilfe weder gehen noch stehen k und dauernd an das Zimmer und den Kran stuhl gefesselt ist, erachte ich denselben n nur für einfach verstümmelt, sondern au dem noch bedürftig einer Siechtumspflege zu $^1/_2$ der vollen — zunächst auf die D von 2 Jahren. Dr. Sch. Stabsarzt 12. 7. 0

C.

1. il des Vorsitzenden Invaliden-Prüfungs- kommission.	Einverstanden. M. 25. 7. 06.
2. Prüfungsvermerk Korps-Generalarztes.	Einverstanden. Dr. B. Generalarzt 6. 8. 06.
3. und Inhalt der zuletzt gangenen Entscheidung.	29. 1. 06. Dauernd ganzinvalide, gänzlich erwerbsunfähig und fremder Wartung und Pflege bedürftig sowie zeitig einfach verstümmelt. Pension I. Klasse eines Feldwebels 42 ℳ und Verstümmelungszulage 18 ℳ vom 1. Januar 1906 bis auf weiteres, aber vorläufig nicht über den 31. 10. 08 hinaus.
4. Bemerkungen.	—

Anlagen:
2 Hefte.

Augsburg, den 25. Juli 1906.

M.
Major z. D.
und Bezirkskommandeur.

Generalkommando des I. Armeekorps.
Nr. 10742.

Augsburg, den 10ten August 1

Rentenfeststellung.

Der Invalide, ehemalige Feldwebel Christian Sommer hat zeitig einfach verstümmelt und als zeitig bedürftig einer Siechen pflege bis zu 1/2 der vollen Verstümmelungszulage gemäß § und 45,5 Ges. 06 Anspruch auf eine 40 ℳ 50 Pf. erhöhte Verstümmelungszulage.

Die Versorgungsgebührnisse werden hiernach vom 1. Juli 1 ab bis längstens Ende September 1908 wie folgt festgestellt:

erhöhte Verstümmelungszulage (1 1/2 × 27)	40 ℳ 50
Pension II. Klasse (Ges./71)	33 „ —
zusammen auf monatlich . . .	73 ℳ 50

Die bisher gewährten Invalidengebührnisse (42 ℳ Pens und 18 ℳ Verstümmelungszulage) kommen mit Ende Juni 1 in Wegfall.

Von Seiten des Generalkommandos.
Der Chef des Generalstabes.
H.
Oberstleutnant.

Beglaubigte Abschrift hievon ist zu senden an die Königl. General-Militärkasse zu München.

Milit.

1. Friedens-Rentenempfänger.
2. Aufenthaltsort Augsburg.
3. Zahlende Kasse: Garnisonverwaltung Augsburg
4. Im Zivildienst angestellt gewesen, aber wegen körperlicher Unbrauchbarkeit ohne Zivilpension entlassen.

8. Bemerkungen: Hat 15 1/12 Jahre gedient.
Letzte Entscheidung: Anerkennungsverfügung des Generalkommandos I. A. K. vom 20. 1. Nr. 1595.

Muster 10.

1906.

ssartillerie-Regiment
6. Kompagnie.

gang 1905 Stammrolle Nr. 42.

Rentenliste

über den Kanonier Eugen Meyer.

A.			B.
Tag der Geburt		17. 11. 1885	1. Führung beim Truppenteile. (Nach dem Urteile des Kompagniechefs.) Gut.
Geburts-	Ort	Orschweier	
	Provinz bzw. Staat	Ober-Elsass	
Beruf vor der Einstellung in den Militärdienst		Rebmann	
Letzte Beförderung (Dienstgrad, Tag)	im Etat	—	
	überzählig	—	2. Ob würdig zum Beamten: Ja.
Strafen		—	

C.

Aktive Dienstzeit vom Tage des Eintritts an bei den einzelnen Truppenteilen (Kompagnie, Eskadron, Batterie) unter Angabe der Daten:

		J.		T.
1.	Diensteintritt 11. Oktober 1905.			
	Im ganzen			

4. Tag der Entlassung: 31. 7. 06.

D.

1. Körperliche Fehler bei de stellung:

a) in der Nationallis gegeben:

—

b) bei der ärztlichen suchung nach der E lung festgestellt:

S 6/6 H = 1.

2. Ärztliche Behandlung wä des Militärdienstes nach Stammrolle:

Vom 18. 5. 06 bis 10. 7. im Lazarett wegen Zel websentzündung am rech Mittelfinger.

E.	F.
he der Erwerbsunfähigkeit. Erörte- ng der Dienstbeschädigung, Grad Erwerbsunfähigkeit in Prozenten, egebedürftigkeit, Unbrauchbarkeit n Beamten: sich Mitte Mai während des nstes beim Umschnallen des tengewehrs eine Verletzung des hten Mittelfingers zugezogen, durch Zellgewebsentzündung ent- nd: am 26. 6. 06 wurde der ger abgenommen. Erwerbsunfähigkeit 15% dauernd.	
	G.
	Sonstige Bemerkungen:

nlagen:
1 Heft.

Germersheim, den 6. Juli 1906.

gez. B.
Major und Bataillonskommandeur.

Generalkommando des II. Armeekorps.

Nr. 9786.

Würzburg, den 17ten Juli 19

Rentenfeststellung.

Der Kanonier Eugen Meyer vom 2. Fussartillerie-Regime infolge Dienstbeschädigung dauernd 15% erwerbsunfähig

Die hienach von der Vollrente für Gemeine von 5 zuständige Teilrente wird auf 81 ℳ jährlich oder 6 ℳ monatlich vom 1. August 1906 ab dauernd festgestellt.

(Unterschrift.)

---

1. Friedens-Rentenempfänger.

2. Aufenthaltsort Orschweier Kreis Gebweiler.

Beglaubigte Abschrift hievon ist zu senden
an
die Königliche General-Militärkasse
in
München.

Milit.

Muster 11.

1906.

...nterie-Regiment
Kompagnie.
...anten-Stammrolle Nr 30.

Rentenliste

...der den Kapitulanten etatsmäßigen Stabshoboisten Ernst Behr.

A.				B.
Tag der Geburt		25. 7. 1860	1.	Führung beim Truppenteile. (Nach dem Urteile des Kompagniechefs.)
Geburts-	Ort	Ramsau		
	Bez. Amt	Berchtesgaden		
	Reg. Bez.	Oberbayern.		Recht gut.
Beruf vor der Einstellung in den Militärdienst		Musiker		
Letzte Beförderung (Dienstgrad, Tag)	im Etat	Stabshoboist 1. 4. 91		
	überzählig	—		
Strafen			2.	Ob würdig zum Beamten.
Keine				Ja.

C.

Aktive Dienstzeit vom Tage des Eintritts an bei den einzelnen Truppenteilen (Kompagnie, Eskadron, Batterie) unter Angabe der Daten:

		J.	M.	T.
1.	15. Infanterie-Regiment v. 1. 4. 77 bis 31. 3. 91 . .	14		.
	2. Infanterie-Regiment vom 1. 4. 91 bis 31. 10. 06 .	15	.	214
	Im Ganzen	29	·	214

Berechnung der Dienstzeit:

		J.	M.	T.
	Aktive Dienstzeit nach (C. 1)	29		214
	Dazu doppelt zu rechnende Dienstzeit, Kriege . . .	.		.
	Im Ganzen	29		214
2	Davon ab als nicht anrechnungsfähig:			
	a. vor dem 18. Lebensjahre			115
	b. Zeit der Kriegsgefangenschaft			
	c) Strafverbüßungen von einjähriger und längerer Dauer			
	%.			115
	Bleibt anrechnungsfähige Dienstzeit	29		99

Erläuterungen zu C. 2:

3. Begründung der Doppelrechnung von Kriegsjahren und der Anrechnungsfähigkeit von Kriegsgefangenschaft.

4. Tag der Entlassung: 31. 10. 06.

D.

1. Körperliche Fehler bei der Einst...

a. in der Nationalliste angegeben

b. bei der ärztlichen Untersuchung bei der Einstellung festgestellt:

2. Ärztliche Behandlung während des Militärdienstes nach der Stammrolle:

Bronchialkatarrh 14. bis 18. 3. 79 Re...
Bronchialkatarrh 29. 3. bis 18. 4. 79 Laz...
Rheumatismus 8. bis 15. 4. 90 Revi...
Rheumatismus 3. bis 12. 2. 92 Revi...
Rheumatismus 15. 1. bis 10. 3. 04 Laz...

E.	F.
…er Erwerbsunfähigkeit, Erörterung der …ntbeschädigung. Grad der Erwerbs…igkeit in Prozenten, Pflegebedürftig…Unbrauchbarkeit zum Beamten.	Zivilversorgung.
	1. Wird vorgeschlagen zum: Zivilversorgungsschein Anstellungsschein
Rheumatismus. …ng im Manöver 1904. Dienst…hädigung siehe Dienstbeschädi…gsliste und militärärztliches Zeug… Dauernd völlig erwerbsunfähig unbrauchbar zum Beamten.	2. Ist bereits im Besitz des Zivilversorgungsscheins. Tag der Bewilligung: 31. 3. 89.
	3. Bezeichnung der Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst unter Angabe der Behörde.
	G.
	Sonstige Bemerkungen:
	Bezieht gemäss § 43 Fr. Bes. V. einen Löhnungszuschuss von 55 *M.* monatlich. Zivilversorgungsschein den Akten beigefügt, weil laufende Entschädigung beantragt wird.

…gen:

1 Heft.

München, den 5. Oktober 1906.

H.

Major und Bataillonskommandeur.

Generalkommando des I. Armeekorps.

Nr. 13207.

München, den 20ten Oktober

Rentenfeststellung.

Der Kapitulant, etatsmässiger Stabshoboist Ernst Behr 2. Infanterie-Regiment ist infolge Dienstbeschädigung da völlig erwerbsunfähig und unbrauchbar zum Beamten.

Die hienach zuständigen Versorgungsgebührnisse we wie folgt festgestellt:

a) Vollrente auf 1395 ℳ jährlich oder monatlich 116 ℳ 2

b) laufende Geldentschädigung für den Zivilversorgungsschein monatlich . . . . . 12 „ –

zusammen auf monatlich . . 128 ℳ 2

vom 1. November 1906 ab dauernd.

(Unterschrift.)

Beglaubigte Abschrift hievon ist zu senden
an
die Königliche General-Militärkasse
in
München.

Milit.

1. Friedens-Rentenempfänger.

2. Aufenthaltsort München.

4. Anrechnungsfähige Dienstzeit 29 Jahre 90 T

5. Bemerkungen: Die Vollrente setzt sich zusammen aus dem Satze für Feldwebel v 900 ℳ und $^{75}/_{100}$ des zuletzt bezogen pensionsfähigen Löhnungszuschusses 660 ℳ = 495 ℳ, zusammen 1395 ℳ

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

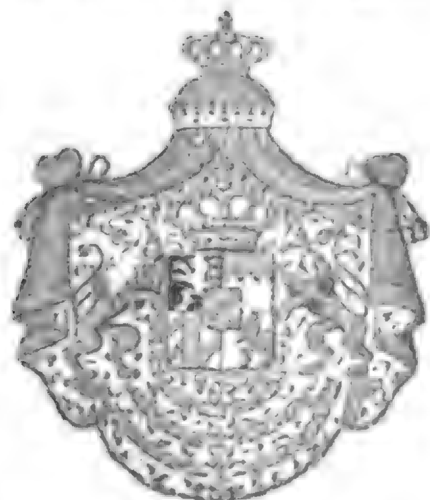

Verordnungs-Blatt.

[M]ünchen. № 24. 6. Juli 1906.

[Nr.] 12240. München 6. Juli 1906.

[K]riegsministerium.

[B]etreff: Militäretat für das Rechnungsjahr 1906.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird vorbehaltlich der gesetzlichen [Fest]stellung des Militäretats für 1906 das Nachstehende bestimmt:

1. Für die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbeamten kommt [d]er Personalservis in Wegfall. Der Ausgleich erfolgt durch Zulegung [d]es Servises zum Gehalt. Für die Offiziere und Sanitätsoffiziere [s]owie für die Justizbeamten des Bayerischen Senates beim Reichs[m]ilitärgericht sind die in Anlage 1 und 2 festgesetzten Gehälter zahlbar. Anlage 1 u. 2.

Für die übrigen Militärbeamten erfolgt die Einweisung in die neuen Gehälter durch das Kriegsministerium, beziehungsweise nach dessen Anordnung durch die zuständigen Behörden. Hiebei ist für die Oberzahlmeister und Zahlmeister eine Erhöhung des Höchstgehaltes von 3000 auf 3200 ℳ, sodann eine Geldabfindung von 500 ℳ für den wegfallenden Anspruch auf Gestellung eines Burschen in Rechnung zu stellen.

Im Sinne der Allerhöchsten Entschließung vom 30. August 19
— V. Bl. Seite 399/400 — dürfen Zahlmeister fortan nur aus
obersten zwei Gehaltsstufen zur Beförderung zum Oberzahlmei
in Vorschlag gebracht werden.

Ferner kommen hiebei folgende neue Gehaltssätze in Betra
für die Militärgerichtsschreiber bei den Kommandierenden Ge
ralen mit 1500 bis 3900 ℳ statt bisher 2000 bis 310
für die Militärgerichtsschreiber bei den Divisions- usw. K
mandeuren mit 1200 bis 3500 ℳ statt bisher 180
2600 ℳ;
für die Militärgerichtsboten bei den Kommandierenden Genera
eine Erhöhung des bisherigen Anfangsgehalts von 72
820 ℳ.

2. Die im aktiven Dienste verwendeten Offiziere und Sanit
offiziere vom Pensionsstande erhalten unter Wegfall des Pers
Anlage 3. servises die in Anlage 3 verzeichneten nichtpensionsfähigen Zula

Bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst wird ihnen eine Se
vergütung in Höhe des für den Gnadenmonat bisher zuständig
wesenen Servises (§ 34,1 Abs. 3 Servisvorschrift) gewährt, soweit
nicht bereits für den Monat nach ihrer Wiederanstellung in den G
nuß der erhöhten Dienstzulage getreten sind. Die Serviszul
(Ziffer 3) ist neben dieser Servisvergütung nicht zuständig.

3. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbeamten — m
Ausnahme der Oberleutnants und Leutnants usw. als Selbstmi
die anderweit entschädigt werden (Ziffer 4) —, dann die im akti
Dienste verwendeten Offiziere und Sanitätsoffiziere vom Pensions
stande in den gegenwärtig nach Servisklasse A gehörigen Standorte
haben Anspruch auf eine nichtpensionsfähige Zulage nach den Sä
Anlage 4. der Anlage 4.

Diese Zulage ist nach denselben Grundsätzen wie der Wohnungs
geldzuschuß zu zahlen und anzufordern.

4. Der Wohnungsgeldzuschuß für die zur Leutnants- und Assiste
arztklasse gehörigen Offiziere usw. in Servisklasse A und I sowie fü
Anlage 5. die Unterbeamten bemißt sich nach den Sätzen der Anlage 5.

5. Der Wegfall des Personalservises ändert nichts an der Ve
pflichtung der Offiziere usw. zur kostenlosen Unterbringung ihrer
Burschen (§ 7,2 Servisvorschrift).

6. Soweit den Oberzahlmeistern und Zahlmeistern vom 1. Ap
1906 ab bis zum Bekanntwerden dieser Bestimmungen noch Bursche
gestellt worden sind, wird ein entsprechender Teil der Geldabfindung
von jährlich 500 ℳ (Ziffer 1 Absatz 2 oben) nicht verausgabt.

7. Leutnants, die noch die Löhnung eines Fähnrichs beziehen ...2b Servisvorschrift), empfangen den Naturalquartierservis der ...tnants nach den Grundsätzen für Selbstmieter.

8. Kasernenquartier- und Dienstwohnungsinhaber — Abschnitt E ...visvorschrift — erhalten, wie seither keinen Wohnungsgeldzuschuß; ... Stelle des wegfallenden Servisteils und Servisrestes tritt die ...altserhöhung; außerdem in den Orten der Klasse A die Servis...age.

9. Der § 6,1 Absatz 2 der Friedens-Besoldungsvorschrift — Ge...tsabzüge bei Urlaub usw. betreffend — erhält die aus der Anlage 6 ...chtliche Fassung. Anlage 6.

10. Die Sätze der Jahresmiete, innerhalb welcher den selbst ...gemieteten Personen des Soldatenstandes bei Versetzungen (§§ 10 ff., ...4 und 46,1 Servisvorschrift) sowie beim Beziehen von Dienstwoh...ngen oder Kasernenquartieren (§§ 52,2 und 46,2 Servisvorschrift) ...e Mietsentschädigung für die innegehabte Privatwohnung usw. ge...ährt werden darf, betragen für:

den General der Infanterie oder Kavallerie oder Artillerie	4500 *M.*
den Generalleutnant	3500 „
den Generalmajor	3000 „
den Obersten	2500 „
den Stabsoffizier mit den Gebührnissen eines Bataillons- usw. Kommandeurs	2000 „
den Hauptmann oder Rittmeister	1600 „
den Oberleutnant und Leutnant	1200 „
ein (das erste oder alleinige) Pferd eines Offiziers	216 „
jedes folgende Pferd eines Offiziers	72 „
jedes zuständige Geschäftszimmer	300 „
den Feldwebel / den Unteroffizier mit Familie	600 „.

Ist mit der Versetzung eine Beförderung verbunden, so ist für die Einreihung in die vorstehenden Stufen der bisherige Dienstgrad oder die bisherige Dienststellung des Versetzten maßgebend.

Die außerhalb ihres Standortes kommandierten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbeamten (§§ 14 und 17 Servisvorschrift) erhalten die Mietsentschädigung nur noch für etwa gemietete Pferdestallung (§ 42,2 Servisvorschrift). Im übrigen fällt sie bei Kommandos weg, da die Entschädigung für die Wohnung im Standorte im Gehalte liegt.

11. Infolge der anderweiten Regelung des Naturalquartierservi… werden den im Standorte auf Selbsteinmietung angewiesenen Unt… Anlage 7. offizieren und Mannschaften die in der Anlage 7 erläuterten Serv… sätze gewährt.

Feldwebel sowie die Unteroffiziere mit Familie erhalten d… Servis, wie bisher, nach den Grundsätzen für Selbstmieter (§ 7… Servisvorschrift).

12. Die pensionsfähige Zulage von 1150 *M.* jährlich ist an … statt an 25 patentierte Oberstleutnants zahlbar.

13. Die patentierten Generaloberärzte erhalten neben ihrem a… 6552 *M.* jährlich festgesetzten Gehalt eine pensionsfähige Zulage v… 1150 *M.* jährlich aus Kapitel 11 Titel 2. Diese Zulage wird w… das Gehalt eventuell auch als Gnadengebühr gezahlt.

14. Die zur Darlegung der Befähigung als Kompagnieführ… einberufenen Oberleutnants des Beurlaubtenstandes der Fußtruppe… erhalten 1 Ration nach Satz IV und das Einkleidungsgeld der Kom… pagnieführer mit 150 *M.*

15. Das Tischgeld für die Führer (Oberleutnants oder Leutnant… der Bespannungsabteilungen der Fußartillerie wird von 5 *M.* auf … monatlich erhöht.

16. Die Militärgerichtsboten erhalten Anspruch auf unentgeltl… ärztliche Behandlung und arzneiliche Verpflegung ihrer Familienan… gehörigen in Grenzen des § 31 Ziffer 1 bis 8 der Friedens-Sanitäts… ordnung.

17. Die etatmäßigen Zahlmeisteraspiranten erhalten die Dienst… bezeichnung „Unterzahlmeister“.

Über ihre persönlichen und dienstlichen Verhältnisse wird folgendes festgesetzt:

a) Die Unterzahlmeister gehören zu den Unteroffizieren und haben den Rang der Feldwebel. Sie behalten den Anspruch auf die Dienstprämie für Unteroffiziere und auf den Zivil… versorgungsschein.

b) Sie beziehen Gehalt und werden demgemäß nach den Be… stimmungen der Friedens- und Kriegsbesoldungsvorschrift… wie Gehaltsempfänger des Unteroffizierstandes behandelt.

c) Die Gehaltssätze der Unterzahlmeister betragen 1104—1254 — 1404 *M.*

Sämtliche Unterzahlmeister werden aus Kapitel 11 Titel 3 besoldet; außerdem empfangen sie Servis nach den Sätzen für Feldwebel aus Kapitel 14 Titel 20, dagegen kein Be… köstigungsgeld, kein Brot oder Brotgeld.

Für jeden Unterzahlmeister steht ein Durchschnittsgehalt von 1254 M zur Verfügung. Von sämtlichen in den einzelnen Korpsbezirken etatmäßigen Unterzahlmeistern empfängt je der dritte Teil nach Maßgabe des Dienstalters ein Gehalt von

1404 M in der I. Gehaltsklasse,
1254 M „ „ II. „ ,
1104 M „ „ III. „ .

Verbleibt bei der Teilung der Gesamtstellenzahl durch 3 in einem Korpsbezirk ein Rest, so entfällt dieser auf die Klasse II, sodaß z. B. von 56 Unterzahlmeistern eines Armeekorps je 18 der I. und III. und 20 der II. Gehaltsklasse angehören würden.

Das Einrücken in die Gehälter unter Berücksichtigung der Vorbemerkung 8 Friedensbesoldungsvorschrift regeln die Generalkommandos.

d) Die Ernennung zu Unterzahlmeistern erfolgt nach den bisher für das Einrücken in die Stellen der etatmäßigen Zahlmeisteraspiranten gültigen Vorschriften und nach Maßgabe der freien Stellen für jeden Korpsbezirk durch die Generalkommandos. Bei der Ernennung ist ihnen eine Bestallung nach Anlage 8 auszufertigen. Anlage 8.

Die zurzeit vorhandenen etatmäßigen Zahlmeisteraspiranten sind unter Ausfertigung neuer Bestallungen mit Wirkung vom 1. April 1906 ab — gegebenenfalls vom Eintritt des Freiwerdens der Stelle nach diesem Zeitpunkte — zu Unterzahlmeistern zu ernennen. Zahlmeister, die aus der Schutztruppe für Südwestafrika in das Heer übernommen und in Unterzahlmeisterstellen eingereiht werden, erhalten eine solche Bestallung nicht.

e) Betreffs der Verwendung der Unterzahlmeister verbleibt es bei den für die etatmäßigen Zahlmeisteraspiranten erlassenen Bestimmungen; sie dürfen Belege, welche eine Berechnung enthalten, selbständig auf rechnerische Richtigkeit prüfen und bescheinigen.

f) Die Unterzahlmeister erhalten die in der Anlage 9 näher bezeichnete Uniform, die sie aus eigenen Mitteln zu beschaffen und zu unterhalten haben; sie sind zu Einzahlungen in die Kleiderkasse mit monatlich 12 M verpflichtet. Anlage 9.

Für die Schulterklappen werden vom Kriegsministerium Proben ausgegeben.

Zur Erleichterung des Überganges ist den Unterzahlmeistern, die von der Erlaubnis zur Selbstbeschaffung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke keinen Gebrauch gemacht haben, eine Garnitur der augenblicklich in ihrem Besitz befindlichen Stücke bis zum 1. Juli 1906 gegen eine Geldentschädigung zu belassen. Die Geldentschädigung ist tageweise unter Zugrundelegung der etatmäßigen Verbrauchsentschädigung zu berechnen. Auch können die Bekleidungsstücke zum Abschätzungswerte übernommen werden. Die Abschätzung erfolgt sodann nach Maßgabe des § 43 Bekleidungsordnung I. Teil.

g) Der Rücktritt der Unterzahlmeister in den praktischen Truppendienst ist ausgeschlossen.

h) Den Vorgesetzten, die bisher zur Anordnung von Versetzungen, Kommandierungen und Entlassungen, zu Pensionierungsverfügungen sowie zur Erteilung der Genehmigung bei Beurlaubung und Verheiratung für die etatmäßigen Zahlmeisteraspiranten berechtigt waren, verbleiben die gleichen Befugnisse betreffs der Unterzahlmeister. Auch hinsichtlich des von den Anwärtern für die Zahlmeisterlaufbahn bei der Verheiratung nachzuweisenden außerdienstlichen Einkommens verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

i) Die Unterzahlmeister erhalten bei Dienstreisen Fuhrkosten und Tagegelder, bei Versetzungen auch Umzugskosten nach Maßgabe der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes, und zwar nach den Sätzen für Portepeeunteroffiziere, welche die Löhnung usw. ihres Dienstgrades beziehen.

k) Der Gehaltsabzug beim Urlaub, bei der gerichtlichen Untersuchung und der Strafverbüßung wird auf 20 ₰ täglich für je volle 150 *M.* des Jahresgehalts festgesetzt.

l) Hinsichtlich der Krankenpflege finden auf die Unterzahlmeister die in der Friedens-Sanitäts-Ordnung für die Büchsenmacher der Truppen gegebenen Bestimmungen Anwendung.

m) Für die bisherigen etatmäßigen Zahlmeisteraspiranten, die bis einschließlich 31. März 1906 behufs Übertritts in den Zivildienst über diesen Zeitpunkt hinaus beurlaubt oder kommandiert sind, bleiben bis zum Ablauf dieses Urlaubs oder Kommandos die bisher für sie geltenden Bestimmungen — auch hinsichtlich der Gebührnisse — in Kraft.

Eine Ernennung dieser Zahlmeisteraspiranten zu Unterzahlmeistern hat nur bei etwaigem Rücktritt vom Kom-

mando usw. — unter Wahrung ihres Dienstalters — stattzufinden. Ihre Stellen dürfen vor dem Ausscheiden nicht anderweit besetzt werden.

n) Zivilversorgungsberechtigte Unterzahlmeister werden zur Erlangung einer Anstellung im Zivildienste nach den für die übrigen Militäranwärter gültigen Grundsätzen entweder kommandiert oder beurlaubt.

Während des Kommandos zur Anstellung auf Probe, zur Probedienstleistung oder informatorischen Beschäftigung in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle wird ihnen ein Gesamteinkommen von monatlich 130 ℳ oder 120 ℳ gewährt, je nachdem sie Familie haben oder nicht.

Soweit bei Kommandos in die Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen auf das zuständige Gesamteinkommen von 130 bzw. 120 ℳ aus Militärfonds ein Einkommenszuschuß zu gewähren ist (§ 58,8 Friedens-Besoldungsvorschrift), ist dieser für Rechnung der bis zum Ausscheiden der Kommandierten offen zu haltenden Stellen und zwar mit 1/5 bei Kapitel 11 Titel 3 und mit 4/5 bei Kapitel 14 Titel 20 zu verrechnen.

Während der Beurlaubung zur Erlangung einer Stelle, die den Militäranwärtern nicht vorbehalten ist, oder zu dem Zwecke, sich eine Stelle zu suchen (§ 58,7 a und b Friedens-Besoldungsvorschrift), erhalten sie bis zu drei Monaten ihr volles Einkommen weiter.

Während eines Urlaubs zur vorübergehenden Beschäftigung als Aushilfe oder Hilfsarbeiter oder zur Vertretung von Beamten (§ 58,7 c Friedens-Besoldungsvorschrift) bleiben die Unterzahlmeister bis zu 1½ Monaten im Genuß ihrer vollen Militärgebührnisse. Für die folgenden 1½ Monate tritt der unter k festgesetzte Gehaltsabzug ein, auch fällt die Hälfte des Servises weg. Nach Ablauf von 3 Monaten hört die Zahlung von Militärgebührnissen gänzlich auf.

Für die Gewährung und Kürzung der Militärgebührnisse, die Verlängerung des Urlaubs usw. sind im übrigen die Bestimmungen des § 58 der Friedens-Besoldungsvorschrift maßgebend.

o) Die Pensionierung der Unterzahlmeister erfolgt — unter Berücksichtigung der Gewährung des Gnadengehalts (vergleiche b) — nach den für Militärpersonen der Unterklassen bestehenden ge-

setzlichen Vorschriften. Unterzahlmeister, die im Intere ihrer Zivilversorgung kommandiert oder beurlaubt war — siehe unter n — und im Anschlusse daran mit Invalide pension ausscheiden, empfangen kein Gnadengehalt.

Die bisherigen außeretatmäßigen Zahlmeisteraspiranten erhalt die Dienstbezeichnung „Zahlmeisteraspirant“. Dieselben tragen e Abzeichen von silberner Tresse auf den Schulterklappen usw.

Die 8,5 mm breite, glatte Tresse wird getragen:

a) auf den Schulterklappen quer über denselben am unter Ende,

b) am Waffenrock der Ulanen auf den Epaulettsaltern in dere ganzer Länge, gleichweit vom oberen und unteren Rand entfernt.

Proben der Abzeichentresse werden vom Kriegsministerium aus gegeben.

18. Die Entschädigung für diejenigen Mannschaften des Beu laubtenstandes der Fußtruppen (einschließlich der unberittenen Gemeine der Feldartillerie), welche bei den Übungen eigene Stiefel trage beträgt allgemein 3 *M.* für jede Übung. Die Bestimmungen über di Verrechnung dieser Entschädigung bleiben unverändert. Das Dec blatt 64 zu § 11,2 Bekleidungs-Ordnung I tritt hiedurch außer Kraft

19. Bei den größeren Garnisonlazaretten werden Sanitätsfeld webel angestellt. Ihre Obliegenheiten entsprechen denjenigen eines Truppenfeldwebels.

Die Ernennung erfolgt durch den Kommandierenden General auf Vorschlag des Korpsarztes aus den Sanitätsunteroffizieren des Armeekorps.

Rang, Gebührnisse und Uniformabzeichen sind die der Feldwebel Die Löhnung beträgt 56,10 *M.* monatlich.

Die Disziplinarstrafgewalt über die Sanitätsfeldwebel übt der Chef arzt aus, dem auch die Urlaubsbefugnis bis zu 14 Tagen zusteh

Die Sanitätsfeldwebel sind Vorgesetzte aller in dem betreffenden Lazarett befindlichen Mannschaften mit Ausnahme der Feldwebel und Wachtmeister sowie der im Range der Portepeeunteroffiziere stehenden Militärärzte und Militärapotheker; diesem Sanitätspersonal gegenüber gelten die Sanitätsfeldwebel jedoch als im Dienstrange höhere.

Im Rechnungsjahre 1906 ist je 1 etatmäßige Stelle für Sani tätsfeldwebel einzurichten bei den Garnisonlazaretten München, Nürn berg und Würzburg.

Die Sanitätsfeldwebel scheiden aus dem Etat ihres bisherigen ...penteils aus, erhalten Wohnung im Lazarett und von diesem ...iche Gebührnisse.

Das Nähere über die Dienstverhältnisse der Sanitätsfeldwebel ... in einem Nachtrage zur Friedens-Sanitäts-Ordnung bestimmt ...en.

20. Zur Entlastung der Unteroffiziere bei Erkrankungen von ...lienangehörigen, die sie zu unterhalten verpflichtet sind, können ...n für Mitwirkung von Krankenpflegerinnen, Ordensschwestern usw. ...chweren Krankheitsfällen und beim Fehlen geeigneter sonstiger ...gekräfte auf den Militäretat übernommen werden (Kapitel 16 ... 14).

Die Heranziehung solcher Pflegekräfte ist nach Anweisung des ...itätsamts in jedem Standorte von dem rangältesten Sanitäts-...ier zu regeln. Die Notwendigkeit der Heranziehung ist im Einzel-... von dem Truppenarzt zu bescheinigen und bedarf der Anerkennung ...h das Sanitätsamt. Dieses hat sofort die ungefähre Höhe der ...aussichtlich entstehenden Kosten unter Darlegung der Notwendigkeit ...n Kriegsministerium anzumelden.

In größeren Standorten dürfen an Körperschaften oder Verei-...ungen, die vorkommendenfalls die Krankenpflege übernehmen, lau-...de Beiträge entrichtet werden, nachdem auf Antrag des General-...mmandos die Mittel hiezu seitens des Kriegsministeriums bereit-...stellt worden sind.

21. Bei den Infanterie-Regimentern, Jäger- und Pionier-Batail-...nen wird das Waffeninstandhaltungsgeld, bei den Maschinengewehr-...bteilungen das Geschützinstandhaltungsgeld erhöht. Das Nähere ent-...alten die Friedens-Besoldungsetats.

22. Der in der Traindepot-Ordnung vorgesehene Wertbetrag der ...rianggeschirre für jede Trainkompagnie von jährlich 1800 M wird auf ...950 M erhöht.

23. Im Etat von Kapitel 14 erhält der bisherige Titel 21 „Manöverkosten“ die Nummer 22.

24. Der Fonds des Kapitels 23 Titel 3 „Servis“ ist wegge-...fallen. Soweit die bisher daraus gezahlten Servisgebührnisse nach Aufhebung des Personalservises noch zuständig bleiben, sind sie bei dem allgemeinen Servisfonds Kapitel 14 Titel 20 zu verrechnen.

Die Titelnummern des Kapitels 23 (Militärgefängniswesen) ver-...schieben sich entsprechend:

Titel 1: Besoldungen,

Titel 2: Zulagen für das Aufsichts- und Verwaltungpersonal usw.,
„ 3: Verpflegung usw.,
„ 4: Bekleidung usw.,
„ 5: Verwaltung und Unterhaltung der Militärgefängnisse usw.,
„ 6: Bureaugeld usw.

25. Die Kosten für „Unterhaltung der Kavallerietelegraphen und der Übungslinien" (bisher Kapitel 17 Titel [illegible]) werden vom Rechnungsjahr 1906 an beim Kapitel 26 Titel 14a verausgabt. Die Kosten werden vom Kriegsministerium bewilligt und von der Intendantur der militärischen Institute angewiesen. Wegen der näheren Festsetzung ergeht besondere Verfügung. Die bezüglichen Bestimmungen der Traindepot-Ordnung werden entsprechend geändert werden.

26. Kapitel 30 Titel 7 (Arbeiterunterstützungsfonds) erhält folgendes Dispositiv:

„Unterstützungen an das nicht pensionsberechtigte Betriebs- und Arbeiterpersonal, für das an anderen Stellen Unterstützungsfonds nicht vorgesehen sind, sowie Ausgaben zur Unterstützung, Alters-, Witwen- und Kinderversorgung früheren gleichen Personals.

Einmalige Zuwendungen . . . . ℳ

Dieser Fonds ist übertragbar.

Laufende Zuwendungen . . . . ℳ

Die laufenden Zuwendungen bilden lediglich Zuschüsse zu den Invaliden-, Alters- und Unfallrenten sowie zu den Pensionen und dem Witwengelde."

27. Die in der Friedens-Besoldungsvorschrift eintretenden Änderungen ergeben die besonders zur Versendung gelangenden Nachträge.

28. Es werden neue Friedens-Besoldungsetats ausgegeben; die außer Kraft tretenden sind, sobald sie entbehrlich, zu verbrennen.

29. Vorstehende Bestimmungen treten mit Gültigkeit vom 1. April 1906 in Kraft.

Über die von diesem Zeitpunkte an gezahlten bisherigen und die neu zuständigen Gebührnisse ist von den betreffenden Kassenverwaltungen, soweit einschlägig unter Mitwirkung der beteiligten Stellen und Behörden, ohne weiteres abzurechnen.

Frh. v. Horn.

Anlage 1.

Nachweisung

…hälter der Offiziere und Sanitätsoffiziere mit der Gültigkeit vom 1. April 1906.

…ezeichnung der Dienstgrade	Gehalt: Bisher jährlich M.	Gehalt: vom 1. April 1906 ab jährlich M.	Gehalt: vom 1. April 1906 ab monatlich M.	₰	Bemerkungen
…sminister	12 000	13 980	1 165	—	Für die freie Dienstwohnung mit Geräteausstattung usw. werden 1 980 M. jährlich oder 165 M. monatlich einbehalten.
…eral der Infanterie, Kavallerie …er Artillerie	12 000	13 980	1 165	—	
…eralleutnant als Kommandieren…r General	12 000	13 980	1 165	—	
…eralleutnant in sonstiger Dienst…ellung	12 000	13 554	1 129	50	
…eralmajor, Generalstabsarzt der …rmee	9 000	10 260	855	—	
…bsoffizier mit dem Range und den …ebührnissen eines Brigade-Kom…mandeurs	7 800	9 060	755	—	
…ungskommandant, Oberst	7 800	9 024	752	—	
…erst, Stabsoffizier mit dem Range …und den Gebührnissen eines Re…giments-Kommandeurs, General…arzt I. Gehaltsklasse	7 800	8 772	731	—	
…neralarzt II. Gehaltsklasse	7 200	8 172	681	—	
…berstleutnant, Major, Generalober…arzt, Oberstabsarzt I. Gehaltsklasse	5 850	6 552	546	—	
…berstabsarzt II. Gehaltsklasse	5 400	6 102	508	50	
…auptmann I. Klasse, Stabsarzt I. Gehaltsklasse	3 900	4 602	383	50	
…auptmann II. Klasse, Stabsarzt II. Gehaltsklasse	2 700	3 402	283	50	
…berleutnant, Oberarzt	1 500	1 890	157	50	
…eutnant	1 188	1 578	131	50	
…eutnant	1 008	1 398	116	50	
…eutnant, Assistenzarzt	900	1 290	107	50	
…weiter Traindepotoffizier	2 400	2 790	232	50	
…weiter Traindepotoffizier	2 100	2 490	207	50	
Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbau-Oberleutnant	2 160	2 550	212	50	
Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbau-Leutnant	1 800	2 190	182	50	
…eug-, Feuerwerks- und Festungsbau-Leutnant	1 440	1 830	152	50	

Anlage 2.

Nachweisung

der Gehälter der Justizbeamten des Bayerischen Senats beim [illegible] militärgericht mit der Gültigkeit vom 1. April 1906.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Dienstgrade	Gehalt				Bemerk[illegible]
		Bisher jährlich	vom 1. April 1906			
			jährlich	monatlich		
		M.	*M.*	*M.*	₰	
1	Senatspräsident	12 740	14 000	1 166	66⅔	
2	Reichsmilitärgerichtsräte	10 986	12 000	1 000	—	
3	Militäranwalt	10 986	12 000	1 000	—	

Anlage 3.

Nachweisung

...tpensionsfähigen Zulagen der im aktiven Dienst verwendeten ...e und Sanitätsoffiziere vom Pensionsstande mit der Gültigkeit vom 1. April 1906.

Titel	Dienstgrad	Dienststellung	Nichtpensionsfähige Zulage bisher jährlich M.	vom 1. April 1906 jährlich M.	monatlich M.	Pf	Bemerkungen
	1. Kriegsministerium.						
2	Stabsoffizier mit Regimentskommandeurrang.	Abteilungschef .	2 880	3 852	321	—	
2	Stabsoffizier . . .	Vortragender Rat	1 440	2 142	178	50	
	Stabsoffizier oder Hauptmann.	Vorstand der Registratur, des Dienstbücher-Bureaus, der Lithographischen Offizin.	1 080	1 782	148	50	
5	Generaloberarzt, Oberstabs- oder Stabsarzt.	Leiter der sanitätsstatistischen Arbeiten.	1 080	1 782	148	50	
6	Hauptmann . . .	Regieverwalter .	720	1 422	118	50	
	2. Gouverneure, Kommandanten u. Platzmajore.			bis zu			
1	Stabsoffizier mit Regimentskommandeurrang.	Kommandant eines Truppenübungsplatzes.	2 880	3 852	321	—	
	Hauptmann . . .	Adjutant oder Aufsichtsoffizier.	720	1 422	118	50	
	Leutnant		720	1 110	92	50	

Laufende Nummer	Etats- Kapitel	Etats- Titel	Dienstgrad	Dienststellung	Nichtpensionsfähige Zulage bisher jährlich M.	Nichtpensionsfähige Zulage vom 1. April 1906 jährlich M.	Nichtpensionsfähige Zulage vom 1. April 1906 monatlich M. ₰
			3. Generalstab und Vermessungswesen.				
			a) Topographisches Bureau.				
9	9	1	Hauptmann . . .	Konservator . .	720	1 422	118 50
10	9	1	Hauptmann . . .	dem Direktor beigegeben.	720	1 422	118 50
			b) Armee-Bibliothek.				
11	9	1	Stabsoffizier . . .	Vorstand . . .	1 080	1 782	148 50
12	9	1	Hauptmann . . .	Bibliothekar . .	720	1 422	118 50
			Leutnant		720	1 110	92 50
			c) Kriegsarchiv.				
13	9	1	Stabsoffizier . . .	Vorstand . . .	1 080	1 782	148 50
14	9	1	Hauptmann . . .	Archivar . . .	720	1 422	118 50
			d) Armeemuseum.				
15	9	1	Hauptmann . . .	Vorstand . . .	1 080	1 782	148 50
			e) Eisenbahn-Kommissäre.				
16	9	1	Hauptmann . . .	beim Generalstab	720	1 422	118 50
			4. Generalkommandos, Kavallerie-Brigaden und Bezirkskommandos.				
17	11	5	Stabsoffizier mit Regimentskommandeurrang.	Bezirkskommandeur.	2 880	3 852	321 —
18			Stabsoffizier mit Regimentskommandeurrang.	Bezirkskommandeur.	2 160	3 132	261 —
19			Stabsoffizier . . .	Bezirkskommandeure oder Stabsoffiziere bei den Bezirkskommandos.	1 440	2 142	178 50
20			Stabsoffizier . . .		1 080	1 782	148 50

Dienstgrad	Dienststellung	Nichtpensionsfähige Zulage: bisher jährlich M.	vom 1. April 1906 jährlich M.	vom 1. April 1906 monatlich M.	₰	Bemerkungen
Stabsoffizier . . .	bei den Generalkommandos.	1 080	1 782	148	50	
Stabsoffizier oder Hauptmann.	Pferdevormusterungskommissär	720	1 422	118	50	
Hauptmann . . .	Bezirksoffizier . .	720	1 422	118	50	
Oberstabs- oder Stabsarzt.	Bezirkskommando	600	1 302	108	50	
5. Traindepots.						
Hauptmann . . .	Zweiter Traindepotoffizier.	720	1 422	118	50	
6. Inspektion der Militär-Bildungsanstalten.						
Stabsoffizier . . .	Referent . . .	720	1 422	118	50	
7. Kriegsakademie.						
Hauptmann . . .	Adjutant . . .	720	1 422	118	50	
Leutnant	Adjutant . . .	720	1 110	92	50	
8. Militär-Lehrschmiede.						
Stabsoffizier oder Rittmeister.	Vorstand . . .	1 080	1 782	148	50	
9. Militärische Strafanstalten.						
Stabsoffizier oder Hauptmann.	Vorstand . . .	1 080	1 782	148	50	
Hauptmann . . .	Aufsichtsoffizier .	720	1 422	118	50	
Leutnant	Aufsichtsoffizier .	720	1 110	92	50	
10. Feldzeugmeisterei.						
Hauptmann . . .	bei der Feldzeugmeisterei.	720	1 422	118	50	
Leutnant	bei der Feldzeugmeisterei.	720	1 110	92	50	

Laufende Nummer	Etats- Kapitel	Etats- Titel	Dienstgrad	Dienststellung	Nichtpensionsfähige Zulage bisher jährlich M.	Nichtpensionsfähige Zulage vom 1. April 18.. jährlich M.	Nichtpensionsfähige Zulage vom 1. April 18.. monatlich M.
			11. Artilleriedepots.			bis zu	
33	24	1	Stabsoffizier oder Hauptmann.	Vorstand . . .	1 080	1 782	148 50
			12. Artilleriewerkstätten.				
34	25	1	Stabsoffizier oder Hauptmann.	Vorstand des Konstruktionsbureaus.	1 080	1 782	148 50
			Hauptmann . . .	Hilfsoffizier . . .	720	1 422	118 50
			Leutnant	Hilfsoffizier . . .	720	1 110	92 50

Anmerkung.

Für die vorstehend aufgeführten Offiziere und Sanitätsoffiziere ist in den ... wärtig nach Servisklasse A gehörigen Standorten auch die in Anlage 5 na... sene nichtpensionsfähige Serviszulage zuständig.

Anlage 4.

Nachweisung

nichtpensionsfähigen Servis-Zulagen in den gegenwärtig nach Servisklasse A gehörigen Standorten.

(Vergleiche unten Anmerkung 1, 2 und 3.)

Bezeichnung der Dienstgrade	Betrag jährlich M.	monatlich M.	Pf.	Bemerkungen
Nicht einschlägig	—	—	—	
Generalleutnants	408	34		
Generalmajors	360	30	—	
Nicht einschlägig	—	—	—	
Obersten	342	28	50	
Oberstleutnants, Majors, Hauptleute	270	22	50	
Oberleutnants und Leutnants als:				
a) Dienstwohnungsinhaber	150	12	50	
b) Kasernenquartierinhaber	75	6	25	
Senatspräsident beim Reichsmilitärgericht	360	30		
Nicht einschlägig	—			
Intendanten	300	25		
Nicht einschlägig	—	—	—	
Intendanturräte	222	18	50	
Intendantursekretäre	90	7	50	
Militärunterbeamte	36	3	—	

Anmerkungen:

1. Diese Standorte sind:
in Bayern: München; außerhalb Bayern: Altona, Berlin, Bremen, Breslau, Charlottenburg, Köln, Dresden, Frankfurt a/M., Hamburg, Leipzig, Metz, Mülhausen i/E., Rixdorf, Schöneberg bei Berlin, Straßburg i/E., Stuttgart und Wilmersdorf bei Berlin.
2. Die Serviszulage fällt spätestens mit dem 31. März 1912 fort.
3. Die nichtpensionsfähigen Servis-Zulagen werden auf Kapitel 14 Titel 21 (neu eingeschaltet) des Etats verrechnet. Der bisherige Titel 21 erhält die Nummer 22.

Verzeichnis

der Stellen, die unter die einzelnen Ziffern der vorstehende
Nachweisung fallen.

Zu II.

Divisionskommandeur, Generalkapitän der Leibgarde der Hartschiere, Chef des Generalstabs der Armee, Inspekteur des Ingenieurkorps und der Festungen,	diese beziehen als Generalmajore die Serviszulage nach Ziffer III.

Zu III.

Brigadekommandeur,

Inspekteur der Kavallerie, Feldzeugmeister,	diese beziehen, sobald sie die Dienstzulage von 4 500 *M.* erhalten, die Serviszulage nach Ziffer II,

Kommandant von München,
Stabsoffizier mit den Gebührnissen eines Brigadekommandeurs,
Generalstabsarzt der Armee.

Zu V.

Regimentskommandeur,
Stabsoffizier mit den Gebührnissen eines Regimentskommandeurs,
Bezirkskommandeur in Regimentskommandeurstelle,

Abteilungschef im Kriegsministerium, Abteilungschef im Generalstab, Chef des Generalstabs eines Armeekorps, Abteilungschef bei der Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen, Inspekteur der Technischen Institute, Direktor der Kriegsakademie,	soweit sie nicht die Serviszulage nach Ziffer III erhalten,

Artillerie- und Traindepot-Direktor,
Generalarzt.

Zu VI.

Oberstleutnant,
Bataillonskommandeur,
Abteilungskommandeur,
Stabsoffizier mit den Gebührnif
Bataillons- oder Abteilungskomm
Major,
Platzmajor,

Bezirkskommandeur, Kommandeur der Kriegsschule, Kommandeur des Kadettenkorps, Direktor der Artilleriewerkstätten,	sowe die zul Ziff b

Generaloberarzt,
Oberstabsarzt,
Hauptmann oder Rittmeister,
Kompagnie-, Eskadron- oder Batt
Erster Traindepotoffizier,
Bezirksoffizier,
Pferdevormusterungskommissär,
Stabsarzt,
Sanitätsoffizier bei den Bezirkskom
Stabsveterinär.

Zu VII.

Oberleutnant, Leutnant,
Zweiter Traindepotoffizier,
Oberarzt,
Assistenzarzt.

Zu X.

Intendant eines Armeekorps,
Oberintendanturrat,
Reichsmilitärgerichtsrat,
Militäranwalt beim Reichsmilitärg
Oberkriegsgerichtsrat.

Zu XII.

rrat,
ıtsrat,
rasseſſor,
eterinär,
rpotheker,
eker,
eur bei der Inſpektion der Tech-
Inſtitute,
oder Chemiker bei den techniſchen
n.

Zu XIII.

urſekretär,
rregiſtrator,
Militärgerichtsſchreiber,
Oberveterinär,
Oberzahlmeiſter,
Zahlmeiſter,
Feſtungsoberbauwart,
Feſtungsbauwart.

Zu XIV.

Militärgerichtsbote,
Büchſenmacher,
Regimentsſattler,
Waffenmeiſter,
Zeughausbüchſenmacher.

Anlage 5.

Änderung

des Tarifs über die Wohnungsgeldzuschüsse der Offiziere und S
offiziere des Heeres sowie der Militärbeamten und Zivilbeam
Militärverwaltung.

(Beilage zur Allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1873 Nr 168

Klasse	Bezeichnung der Dienstgrade der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses Orten der Servisklassen			
		A M	I M	II M	III M
IV	Leutnants und Assistenzärzte . . .	570	330	240	225
VI	Unterbeamte	360	270	216	162

Anlage 6.

er § 6,1 Absatz 2 Friedens-Besoldungs-Vorschrift erhält folgende g:

ür weitere 4½ Monate tritt ein Abzug vom Gehalt ein, der em jährlichen Gehalt — einschließlich Gehaltszuschuß, § 4,1 —

13554	*M*	und darüber			. . . . . . täglich	18 *M*	75 *Pf*.
10260	„	bis ausschließlich	13554	*M*	. „	13 „	75 „ .
8772	„	„ „	10260	„	. „	10 „	25 „ .
6102	„	„ „	8772	„	. „	8 „	50 „ .
4602	„	„ „	6102	„	. „	5 „	— „ .
3402	„	„ „	4602	„	. „	3 „	50 „ .
2490	„	„ „	3402	„	. „	2 „	75 „ .
1890	„	„ „	2490	„	. „	2 „	25 „ .
1578	„	„ „	1890	„	. „	1 „	75 „ .
1290	„	„ „	1578	„	. „	1 „	50 „

t.

Servissätze

für Unteroffiziere und Mannschaften, die im Standorte auf Selbsteinmietung angewiesen sind.

Laufende Nummer	Bezeichnung des Dienstgrades	In den nach Klasse A gehörigen Standorten¹)												In den übrigen Standorten											
		mit Familie						ohne Familie						mit Familie						ohne Familie					
		Jährlicher Servisbetrag		davon werden gezahlt für den Winter-Monat		davon werden gezahlt für den Sommer-Monat		Jährlicher Servisbetrag		davon werden gezahlt für den Winter-Monat		davon werden gezahlt für den Sommer-Monat		Jährlicher Servisbetrag		davon werden gezahlt für den Winter-Monat		davon werden gezahlt für den Sommer-Monat		Jährlicher Servisbetrag		davon werden gezahlt für den Winter-Monat		davon werden gezahlt für den Sommer-Monat	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Feldwebel, Hartschiere	378	—	36	90	26	10	378	—	36	90	26	10	338	40	33	—	23	40	338	40	33	—	23	40
2	Fähnriche, Vizefeldwebel usw.	232	20	22	50	16	20	147	60	14	40	10	20	210	60	20	40	14	70	126	—	12	30	8	70
3	Unteroffiziere	160	20	15	30	11	40	106	20	10	20	7	50	138	60	13	20	9	90	84	60	8	10	6	—
4	Überzählige Unteroffiziere	81	—	7	80	5	70	54	—	5	10	3	90	72	—	6	90	5	10	45	—	4	50	3	—
5	Gemeine	54	—	5	10	3	90	54	—	5	10	3	90	45	—	4	50	3	—	45	—	4	50	3	—

Im übrigen gelten die Stellenverzeichnisse in den Anlagen 3 und 4 der Servisvorschrift.

¹) Diese Standorte sind:
in Bayern: München.
außerhalb Bayern: Altona, Berlin, Bremen, Breslau, Charlottenburg, Cöln, Dresden, Frankfurt a/M., Hamburg, Leipzig, Metz, Mülhausen i/E., Rixdorf, Schöneberg bei Berlin, Straßburg i/E., Stuttgart und Wilmersdorf bei Berlin.

Anlage 8.

r Zahlmeisteraspirant, Feldwebel

Georg Mayer

im . . . . Regiment . . . .

heutigen Tage zum Unterzahlmeister ernannt worden, worüber ihm gegen-
bestallung erteilt wird.

den . . . . 19 . .

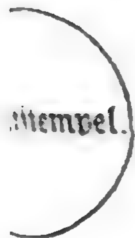

v. N.

General der Infanterie und Kommandierender General.

Bestallung
als Unterzahlmeister
m bisherigen Zahlmeisteraspiranten
Sergeant Georg Mayer.

Anlage 9.

Uniform

Waffenrock	Überrock	Mantel	Litew
Von dunkelblauem Grundtuche mit Kragen und einfachen Ärmelaufschlägen von demselben Tuche, weißen Vorstößen vorne herunter, an den Taschenleisten, um den Kragen und die Ärmelaufschläge. Die 6,5 cm breiten weißen Schulterklappen sind am oberen Rand und an den beiden Seiten mit Tresse nach dem Muster der Epauletthaltertresse für Zahlmeister eingefaßt; Unterfutter von dunkelblauem Tuche. Versilberte gewölbte glatte Knöpfe, Schulterknöpfe von der Größe der Nummerknöpfe, aber flacher und glatt.	Von dunkelblauem Grundtuche mit Kragen von demselben Tuche, weißen Vorstößen vorne herunter, um den Kragen, die Ärmelaufschläge und an den Taschenleisten, weißem Brustklappenfutter und Schulterklappen wie am Waffenrock. Versilberte flache Knöpfe.	Wie für Zahlmeister vorgeschrieben, jedoch mit Schulterklappen, diese mit Unterfutter von grauem Tuche, sonst wie am Waffenrock.	Nach dem für Mann aber ohne Kragenpatten, haken und knöpfe, Schul wie am Waf ebenso Schul pen, jedoch Un von grauem

…erzahlmeister.

…in	Mütze	Hose	Bewaffnung	Bemerkungen
…Zahl- …vorge- …	Wie für Zahlmeister vorgeschrieben.	a. Tuchhose. Wie für Zahlmeister vorgeschrieben. b. Weiße Hose: Zum Tragen weißer Hosen sind die Unterzahlmeister berechtigt, aber nicht verpflichtet. Schnitt wie Tuchhose.	Infanterie-Offiziersäbel; Portepee von Silber mit hellblauer Seide. Unterschnallkoppel aus schwarzem Lackleder nach K. M. E. vom 27. 10. 1898 Nr 14866 — A. V. Bl. S. 313 —.	1. Hohe Stiefel nach der Probe für Kavallerie und Stiefelhose von dunkelblauem Tuch mit hochrotem Vorstoß, wenn es der Dienst erfordert; Anschnallsporen nur beim Dienst zu Pferde, Reitzeug aus den Beständen des Truppenteils (§ 3,2 Btl. O. I). 2. Schulterklappen eingenäht. 3. Die im Feldverhältnis in Stellen der Zahlmeister verwendeten Personen des Soldatenstandes tragen die Uniform der Unterzahlmeister. 4. Das Auftragen der bisherigen Litewken ist gestattet.

Abdruck.

Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte. Vom 17. Mai 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

In dem Servistarife (Beilage I des Gesetzes, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte vom 6. Juli 1904, Reichs-Gesetzbl. S. 272) werden die Servisbeträge vom 1. April 1906 ab für alle Servisklassen nach den Servisbeträgen der Servisklasse A festgesetzt.

§ 2.

Die nächste Revision des Servistarifs und der Klasseneinteilung der Orte erfolgt mit Wirkung vom 1. April 1908 ab.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Urville den 17. Mai 1906.

Wilhelm.

Graf v. Posadowsky.

Nr 12033. München 6. Juli 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte. Vom 17. Mai 1906.

Vorstehendes Gesetz (Reichs-Gesetzbl. S. 473) wird mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Das Gesetz bezieht sich nur auf die Abfindung der Gemeinden für hergegebenes Quartier (Naturalquartier). Da es mit Wirkung vom 1. April 1906 in Kraft getreten ist, sind die inzwischen nach den bisherigen Festsetzungen geleisteten Zahlungen auszugleichen.

   Wegen Entschädigung der im Standorte auf Selbstmietung angewiesenen Unteroffiziere usw. vgl. Ziffer 11 der mit K. M. E. vom 6. Juli 1906 Nr 12240 bekanntgegebenen Bestimmungen zum Militäretat für das Rechnungsjahr 1906.

Nachdem der Personalservis für die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbeamten vom 1. April 1906 ab in Wegfall gekommen ist (Ziffer 1 der vorerwähnten Bestimmungen) bleibt der Servistarif für die Selbstmieter (Anlage 1 der Servis-Vorschrift) und die Klasseneinteilung der Orte vom 6. Juli 1904 nur hinsichtlich der Stallungen und der Geschäftszimmer in Kraft.

Die Servistarife in der Servisvorschrift und in der besonderen Druckvorschrift 21 sind hiernach abzuändern. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Frh. v. Horn.

11549. München 6. Juli 1906.

iegsministerium.

treff: Artilleristische Spezialvorschriften.

Die artilleristischen Spezialvorschriften 81 25 und 82 2 sind neu gestellt worden und werden den beteiligten Dienstesstellen durch Feldzeugmeisterei zugehen.

Frh. v. Horn.

---

k 11271. München, 6. Juli 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Friedens-Sanitäts-Ordnung.

§ 31 der Friedens-Sanitäts-Ordnung ist handschriftlich wie folgt zu ändern:

Ziffer 1 — laufende Nr 18 des Nachtrags I zur F. S. O. :

In Zeile 3 und 4 ist „Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler der Truppen“ durch „unteren Militärbeamten“ zu ersetzen.

In Zeile 5 fällt fort: „Zeughausbüchsenmacher“.

Ziffer 8. 1. Zeile: für „Soldatenfamilien“ ist zu setzen:

„Mitglieder von Familien der in Ziffer 1 bezeichneten Personen“.

Ziffer 9. 1. und 2. Zeile: für „Soldatenfamilien“ ist zu setzen:

„Familien der in Ziffer 1 bezeichneten Personen“.

Frh. v. Horn.

Nr 11378. München 6. Juli 19[illegible]

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Niedriges Beköstigungsgeld und Vergütungspreise für Futter für das II. Halbjahr 1906.

A. Niedriges Beköstigungsgeld.

1. Das für das II. Halbjahr des Kalenderjahres 1906 festge[illegible] niedrige Beköstigungsgeld beträgt für den Tag:

In den Standorten	für Gemeine ₰	für Unteroffiziere ₰	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf ₰
I. Armee-Korps.			
Augsburg	41	53	24,639
Dillingen	41	53	24,740
Freising	38	49	21,720
Fürstenfeldbruck	43	56	26,810
Kaisheim	39	51	23,440
Kempten	41	54	25,490
Landsberg	39	51	23,100
Landshut	41	53	24,883
Laufen	38	49	21,780
Lechfeld	39	51	23,100
Lindau	38	49	21,980
München	40	52	23,771
Neuburg a./D.	39	50	22,940
Neu-Ulm	40	52	24,181
Passau	38	49	22,206
Mindelheim, Rosenheim, Schleißheim, Wasserburg, Weilheim } wie München	40	52	23,771
II. Armee-Korps.			
Ansbach	36	46	19,720
Aschaffenburg	40	52	23,610
Bamberg	40	52	23,659
Ebrach	38	49	21,780
Germersheim	41	53	24,816
Kaiserslautern	38	49	21[illegible]
Landau	42	55	[illegible]
Speyer	40	52	[illegible]
Würzburg	38	49	21[illegible]
Zweibrücken	40	52	23[illegible]
Hammelburg, Kissingen, Kitzingen, Ludwigshafen } wie Würzburg	38	49	21[illegible]
III. Armee-Korps.			
Amberg	40	52	[illegible]
Bayreuth	37	48	21[illegible]
Eichstätt	39	51	[illegible]
Erlangen	39	50	22[illegible]
Fürth	38	49	21[illegible]
Ingolstadt	41	53	24[illegible]
Lichtenau	39	51	[illegible]
Neumarkt	40	52	24[illegible]
Nürnberg	38	49	21[illegible]
Plassenburg	37	48	21[illegible]
Regensburg	39	50	22[illegible]
Straubing	36	46	20[illegible]
Sulzbach	40	52	24[illegible]
Gunzenhausen, Hof, Vilshofen, Weiden } wie Nürnberg	38	49	21,5[illegible]

2. Für Orte, die vorstehend nicht aufgeführt sind, ist das niedrig[illegible] Beköstigungsgeld des Standortes des Generalkommandos zuständig, in[illegible] dessen Bezirk der betreffende Ort liegt (§ 7,14 der Fr. V. V.).

B. Vergütungspreise für Futter.

1. Im II. Halbjahre des Kalenderjahres 1906 gelten als Ver-
ungspreise für Futter:

	für die Tagesration		für die Monatsration auf 31 Tage (Juli, August, Oktober und Dezember)		auf 30 Tage (September und November)		
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
nach Satz IV . .	1	22	37	82	36	60	§§ 41, 49, 50,6 65, 66, 68 u. 69 der Fr. V. V.
„ „ III . .	1	30	40	30	39	—	
„ „ II . .	1	36	42	16	40	80	
„ „ I . .	2	26	70	06	67	80	
für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde. .	—	92	28	52	27	60	§ 49,4 u. 8 a. a. O.

für einzelne Futterteile:

für 100 kg Hafer . . . . 18 ℳ 27 ₰,
„ 100 „ Heu . . . . 7 ℳ 09 ₰,
„ 100 „ Stroh . . . . 5 ℳ 09 ₰.

2. In den Vergütungssätzen für das II. Halbjahr 1906 liegen
Wirtschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgeld . . . . 20 %,
b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungs-
geldern . . . . 10 %.

Bucher.

Nr 12007. München 6. Juli 1906.

Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Niedriges Beköstigungsgeld und Vergütungspreise für Futter für das II. Halbjahr 1906 in der K. Preuß. Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preuß. Kriegsministeriums vom 25. Juni 1906 über die für die K. Preuß. Armee für das II. Halbjahr 1906 festgesetzten niedrigen Beköstigungsgelder und Vergütungspreise für Futter mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen auch für die in den genannten Standorten stehenden bayerischen Truppen sowie für

die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Arme[e]
gelten haben.

A. Es beträgt das niedrige Beköstigungsgeld für den T[ag]

In den Standorten	für Gemeine	für Unteroffiziere	Der in ... niedr... Beköstig... gelde lieg... Betrag ... eine ... verteil... sich a...
	₰	₰	₰
Berlin	37	48	21
Jüterbog	36	46	20
Spandau	39	50	22
Dieuze	38	49	21
Saargemünd	40	52	23
Metz	41	54	25

B. Als Vergütungspreise für Futter gelten:

	für die Tagesration		für die Monatsration auf 31 Tage Juli, August, Oktober, Dezember		für die Monatsration auf 30 Ta[ge] Septemb[er] Novemb[er]	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰
a) nach Satz IV	1	14	35	34	34	20
b) " " III	1	21	37	51	36	30
c) " " II	1	27	39	37	38	10
d) nach dem Satze für nicht vorhandene etatmäßige Offizierspferde (§ 49,4 u. 8 Fr. V. V.)	—	92	28	52	27	[illegible]

e) bei einzelnen Futterteilen:

für 100 kg Hafer . . . . 16 M. 90 ₰
" 100 " Heu . . . . 6 M. 22 ₰
" 100 " Stroh . . . . 5 M. 27 ₰

In den Vergütungssätzen für das II. Halbjahr 1906 liegen
Wirtschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgeld . . . . 20 %
b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern . . . . 10 %

Bucher.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums n verteilt werden:

lätter Nr 1—8 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Batterie schwere ! cm Kanonen (D. V. 11);

lätter Nr 19 und 20 zur Feldmagazinsdienstordnung.

Im Kopfe dieser Deckblätter ist „D. V. E. Nr 79" in „D. V. 97" abzuändern;

lätter Nr 1 und 2 zu den Bestimmungen zum Vollzuge der Feldmaganedienstordnung für das Königreich Bayern (D. V. 97);

latt Nr 49 zum Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen in der ewehrfabrik zu Amberg (D. V. 221);

lätter Nr 79—103 zur Vorschrift „Anschießen von Geschützrohren und aten der Fußartillerie" (D. V. 510);

lätter Nr 22—31 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Munitionszüge der ußartillerie (D. V. 526).

Auf die „Kriegstechnische Zeitschrift", die vom Obersten z. D. Hartmann usgegeben wird und bei E. S. Mittler u. Sohn, Berlin W. erscheint, s empfehlend aufmerksam gemacht.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

inchen. № 25. 9. Juli 1906.

halt: 1) Bekanntmachung über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen nach dem Reichsgesetze vom 31. Mai 1906, hier Vorlage der Pensions-Quittungsbücher; 2) Ausbildung der Zahlmeister-Applikanten; 3) Rekruteneinstellung 1906; 4) Anleitung für die Verdingung von Leistungen im Bereiche des Festungs-Bauwesens; 5) Bestellungen bei der Geschützgießerei Spandau; 6) Heerordnung.

x 3670 JA.

Bekanntmachung über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen nach dem Reichsgesetze vom 31. Mai 1906, hier Vorlage der Pensions-Quittungsbücher.

K. Staatsministerium der Finanzen und K. Kriegsministerium.

Nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres 2c. 2c. vom 31. Mai 1906 — Reichs-Gesetzblatt Nr 30 — ergibt sich die Notwendigkeit, die Versorgungsgebührnisse einer sehr großen Zahl der im Zivilstaatsdienste (einschließlich in der Militärverwaltung) angestellten Militärpensionäre neu zu regeln.

Zur Ermöglichung dieser Neuregelung ergehen wegen der Vorlage der Quittungsbücher im Einverständnisse mit den übrigen K. Zivilstaatsministerien nachstehende Anordnungen:

1. Rentenempfänger.

Die Renten- (Pensions-) Quittungsbücher der im Zivilstaats-dienste (einschließlich in der Militärverwaltung) angestellten Militär-pensionäre sind mit den in Ziff. 7 der Ausführungsbestimmungen d. Bundesrats vom 19. Juni 1906 zu dem neuen Mannschaftsversor-gungsgesetze — S. 3 und 4 der Anlage 2 des Mil. V. Bl. Nr. 23 — v geschriebenen Angaben durch die unmittelbar vorgesetzte Dienst-behörde zu versehen und sodann von letzterer direkt dem Kriegs-ministerium — als Pensionsregelungsbehörde — in Vorlage zu bringen.

Die Rückgabe der Quittungsbücher an die vorbezeichnete Dienst-behörde wird durch Vermittelung der K. Generalmilitär- (Militär-pensions-)kasse erfolgen.

Die Quittungsbücher sind nach dem in den vorerwähnten Aus-führungsbestimmungen mitgeteilten Formulare von der K. General-militär- (Militärpensions-)kasse herstellen zu lassen und von ihr a Verlangen an die betreffenden Dienstbehörden abzugeben.

2. Pensionsempfänger.

Diejenigen Kriegs- und Friedensinvaliden, welche im Zivilstaats-dienste (einschließlich in der Militärverwaltung) angestellt sind u deren Pension zum Teile oder ganz ruht, haben eine Neuregelung ihres Pensionsbezuges nur dann zu erwarten, wenn ihre Pension

als Feldwebel oder
Vizefeldwebel den Betrag von . . . . 15 M,
als Sergeant " " " . . . . 12 ",
als Unteroffizier den Betrag von . . . . . 10 ",
als Gemeiner " " " . . . . 9 "

monatlich überschreitet.

Die im Zivilstaatsdienste (einschließlich in der Militärverwaltung) angestellten ehemaligen Kapitulanten, welche eine Pension auf Grund achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit erhalten haben, erfahren eine Neuregelung ihres Pensionsbezuges, sofern ihr Zivildiensteinkommen den Betrag von 2000 M jährlich nicht erreicht.

Die Pensions-Quittungsbücher der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Militärpensionäre, deren Militärpension zum Teile ruht, sind durch die (Zivil- und Militär-) Kassen, welche die Pensionen aus-zahlen, unmittelbar dem Kriegsministerium — als Pensionsrege-lungsbehörde — gesammelt vorzulegen.

Die Pensions-Quittungsbücher derjenigen in Abs. 1 und 2 be-zeichneten Militärpensionäre, deren Militärpension vollständig ruht

)eren Quittungsbücher daher bei den Anstellungsbehörden hinter-
vurden, sind von den Anstellungsbehörden der zur etwaigen Aus-
ng der Militärpension zuständigen (Zivil- und Militär-)
e zu übersenden und von letzterer gleichfalls unmittelbar dem
gsministerium — als Pensionsregelungsbehörde — vorzulegen.
Zu diesem Zwecke ist über die vorbezeichneten Militärpensionäre
sgeschieden nach den beiden Fonds, auf welche die Pensionen zu
hnen sind (bayer. Militär-Etat und Reichs-Invalidenfonds), —
len zuständigen Kassen eine Übersicht unter Anreihung der Pen-
Quittungsbücher zu erstellen.

Ein Eintrag im Quittungsbuche ist nicht geboten.

Die Rückgabe der Quittungsbücher an die zuständigen Kassen
durch die K. Generalmilitär- (Militärpensions-)kasse erfolgen.

bisherigen Quittungsbücher können noch weiter benützt werden.

Für zu Verlust gegangene Pensionsquittungsbücher sind Du-
te bei der vorgenannten Kasse zu erholen.

3. Im allgemeinen.

Die (Zivil- und Militär-) Kassen werden hiemit ermächtigt, auf
angen die bisher zuständigen Versorgungsgebührnisse an die be-
ten Pensionäre bis zur Rückgabe der Pensionsquittungsbücher
Grund von gesonderten Quittungen bis auf weiteres monatlich
ezahlen.

München 9. Juli 1906.

v. Pfaff. **Frh. v. Horn.**

11900. München 9. Juli 1906.

egsministerium.

reff: Ausbildung der Zahlmeister-Applikanten.

In Abänderung der Ziffer 1 des Erlasses vom 16. April 1876
4526 (V. Bl. S. 260) wird bestimmt, daß die Ausbildung der
hlmeister-Applikanten bei der Intendantur vom 1. Januar 1907
einen Zeitraum von mindestens einem Jahre zu umfassen hat.

Frh. v. Horn.

Nr 12301. München 9. Juli 19

Kriegsministerium.

Betreff: Rekruteneinstellung 1906.

Die Rekruteneinstellung, soweit ihre Festsetzung in Ziffer 15 Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Entschließung vom 5. lfd. Js. — V. Bl. S. 96 u. ff. — noch vorbehalten ist, erfolgt näherer Anordnung der Generalkommandos in der Zeit vom 1 einschließlich 20. Oktober lfd. Js.

Frh. v. Horn.

Nr 11290. München 9. Juli 1

Kriegsministerium.

Betreff: Anleitung für die Verdingung von Leistungen im Bereiche des Festungs-Bauwesens.

Die neu bearbeitete „Anleitung für die Verdingung von Lei im Bereiche des Festungsbauwesens, 1906", welche an Stelle d Druckvorschriftenetat unter Nr 120 aufgeführten „Anleitung fü Verdingung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Fe bauwesens, 1888" tritt, wird den beteiligten Dienststellen in der e derlichen Anzahl von Abdrücken zugehen.

Im Druckvorschriftenetat ist unter Nr 120 der Titel entsp zu ändern.

Frh. v. Horn.

Nr 12117. München 9. Juli 19

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Bestellungen bei der Geschützgießerei Spandau.

Bestellzettel für die Geschützgießerei Spandau sind künftig Material (Gerät) und Munition getrennt aufzustellen.

Zeither.

12234. München 9. Juli 1906.

…gsministerium.

…ilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

…reff: Heerordnung.

In der Heerordnung (D. V. 157), § 27 Ziffer 3. bei „B. Land-…roffiziere. Erstes Aufgebot." ist nach „h) Train", folgender Vor-… einzufügen: i) Zeugoffiziere,

k) Feuerwerksoffiziere.

Daselbst in der Zeile nach „Zweites Aufgebot" ist der Buchstabe … in k zu ändern.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Fischer.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

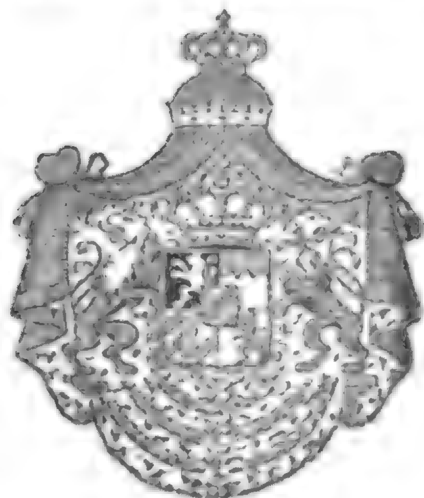

Verordnungs-Blatt.

chen. № 26. 14. Juli 1906.

M. d. J. Nr 14283.
K. Nr 11454.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

An die Ersatzbehörden.

Mit Bezug auf die Ministerialentschließung vom 8. September 1901 (A. Bl. S. 454, V. Bl. d. K. M. S. 367) folgt nachstehend Abdruck der im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1906 Nr. 32 S. 592 enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. d. Mts.

München, den 25. Juni 1906.

Dr. Graf von Feilitzsch. Frhr. von Horn.

Betreff: Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im Auslande.

Bekanntmachung.

Nachdem der praktische Arzt und Oberarzt in der Landw Dr. Ernst Rothschuh seinen Wohnsitz in Managua aufgegeben ist die ihm zufolge Bekanntmachung vom 28. August 1901 (Zen blatt S. 318) erteilte Ermächtigung zur Ausstellung der im ; Ziff. 1 der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Taugli derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Au halt in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicara oder Costarica haben, zurückgezogen worden.

Berlin, den 8. Juni 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Just.

Nr 11805. München 14. Juli 1

Kriegsministerium.

Betreff: Lehrkurs für die Kriegsschüler an der Militär-Schießschule.

Mit Beziehung auf § 22 Ziff. 6 Abs. 2 u. § 24 Ziff. 3 D. V. 491 werden nachstehend die Bestimmungen für den Sch lehrkurs 1906 der Kriegsschüler bekanntgegeben.

Beginn und Dauer des Kurses.

1. Der Schießlehrkurs findet in der Zeit vom 6. mit 18. Se tember statt.

   Das Quartiermacherkommando der Kriegsschule trifft 4. September, die Kriegsschüler unter Führung eines Inspek offiziers treffen am 5. September auf dem Truppenübungs Lechfeld — Station Kloster Lechfeld — ein; diese kehren 19. September nach München zurück.

Lehrplan.

2. Der Lehrplan des Kurses umfaßt Schulschießen, einige Übun im gefechtsmäßigen Schießen, Entfernungsschätzen und Entfe nungsmessen; bei allen Übungen ist die Erziehung der Kriegsschüle zu ihrer späteren Verwendung in der Schießausbildung und Feuer leitung besonders im Auge zu behalten.

Stammabteilung der Militär-Schießschule und Verstärkung.

Zur Durchführung des Lehrkurses beordert die Militär-Schießschule das notwendige Personal der Stammabteilung.

Zu deren Verstärkung sind abzustellen:

I. von der Kriegsschule:

2 Inspektionsoffiziere — hievon 1 als Hilfslehrer —,
1 Sanitätsunteroffizier und
25 Mannschaften (Ordonnanzen);

II. aus den Infanterie-Regimentern und Jäger-Bataillonen:

a) 6 Oberleutnants oder Leutnants als Hilfslehrer.

Die Kommandierung geeigneter Offiziere ist von der Militär-Schießschule am 20. Juli beim Kriegsministerium zu beantragen.

b) vom I. und III. Armeekorps nach Anordnung der Generalkommandos je

4 Sergeanten oder Unteroffiziere,
5 Gefreite (darunter 3 mit guter Handschrift),
1 Hornist und
33 Infanteristen;

vom II. Armeekorps nach Anordnung des Generalkommandos (nur von den rechtsrheinischen Truppenteilen):

1 Sergeant oder Unteroffizier,
1 Sanitätsunteroffizier,
1 Gefreiter und
11 Infanteristen;

c) außerdem vom I. und III. Armeekorps je:

1 Unteroffizier und
5 Infanteristen

zur Reinigung der verschossenen Munition ꝛc.

Die Stammabteilung, die Hilfslehrer und die unter II b und c aufgeführte Verstärkung haben im Laufe des 3. September auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld einzutreffen und bis einschließlich 18. September (19. September Rückreisetag) dort zu bleiben.

Auswahl, Eintreffen, Überweisung, Bekleidung und Ausrüstung, Marschangelegenheiten und Gebührnisse.

4. Die Festsetzungen in D. V. 28 finden mit folgenden Änderungen Anwendung:

Die Kosten für die Hin- und Rückreise der Offiziere werden von der Militär-Schießschule gezahlt; es sind deshalb die Reise-

rechnungen hiefür von den Truppenteilen zu fertigen und an d
Militär-Schießschule sogleich beim Kursbeginn zu senden.

Mit Rücksicht auf die Entlassung zur Reserve sind sämtli
kommandierte Unteroffiziere und Mannschaften von der Milit
Schießschule nur bis zum letzten Kommandotag (ausschließlich d
Rückreisetages) zu besolden.

Die Verpflegungsgebührnisse werden für die Hin- und Rü
marschtage von den Truppenteilen, vom 1. mit letzten Kommand
tage nach dem Satze für den Truppenübungsplatz Lechfeld v
der Militär-Schießschule für Rechnung des Kapitels 12 gez
und angefordert.

Die Kosten für die Militärfahrkarten vom Standort n
Kloster Lechfeld haben die Truppenteile vorzuschießen und a
Grund eines Forderungs-Nachweises, der die sämtlichen innerh
eines Truppenteils erwachsenen Kosten umfaßt und auf die Ka
der Militär-Schießschule abquittiert ist, sogleich bei Beginn d
Kurses von der Militär-Schießschule sich ersetzen zu lassen; f
die Rückreise werden die Fahrkarten von der Militär-Sch
schule gezahlt.

Sind Fahrscheine nötig, so sind sie mit der Bemerkung z
versehen:

„Die Kosten sind bei der Administration der Militär-Bildung
anstalten anzufordern“.

Die Inspektionsoffiziere sowie die Fähnriche, der Sanität
unteroffizier und die Mannschaften der Kriegsschule bleiben au
während des Schießlehrkurses in der Besoldung und Verpflegu
der Kriegsschule, die auch die Quartierbescheinigung für sie fertig

Die Diener der 2 Inspektionsoffiziere werden von der M
litär-Schießschule wie die Verstärkungsmannschaften besoldet un
verpflegt.

Das für die Bekleidung und Ausrüstung usw. der Krieg
schüler Erforderliche wird die Kriegsschule in Verbindung m
der Militär-Schießschule regeln.

Die Militär-Schießschule fordert alle durch den Schießlehr
kurs veranlaßten, von ihr gezahlten Mehrkosten nach dessen Be
endigung bei der Administration der Militär-Bildungsanstalten an

Unterkunft und Beköstigung.

5. Die Unterkunft, die in Barackenquartieren stattfindet, wird vo
der Kriegsschule für ihre Angehörigen in Verbindung mit de
Kommandantur des Truppen-Übungsplatzes Lechfeld, von de

Militär-Schießschule für die übrigen am Schießlehrkurse Beteilig-
en geregelt; die Militär-Schießschule trägt für die gesamte
Beköstigung Sorge.

Munition.

;ür die Fähnriche der Fußtruppen (ausgenommen diejenigen der
tillerie) wird S-Munition, für die übrigen Munition 88 bereit-
t.

Von der auf Seite 57 der D. V. 494 unter Ziff. 1 festgesetzten
nenzahl werden für jeden Kriegsschüler gefordert:

a) durch die Kriegsschule:

30 scharfe und 50 Platzpatronen;

b) durch die Militär-Schießschule:

70 scharfe und 450 Platzpatronen,

20 „ „ 5 Revolver-Platzpatronen.

Zum Anschießen der Gewehre werden durch die Kriegsschule im
n 450 scharfe Patronen S gefordert, die von der aus b sich er-
den Summe abzuziehen sind.

Frh. v. Horn.

.919. München 14. Juli 1906.

ïsministerium.

:ff: Friedens-Besoldungsetats
: die Truppen usw., gültig
m 1. April 1906.

Die vom 1. April 1906 an gültigen Friedens-Besoldungsetats
ie Truppen usw. werden durch die Zentralabteilung des Kriegs-
teriums verteilt werden.

Frh. v. Horn.

2509. München 14. Juli 1906.

gsministerium.

är-Verwaltungs-Abteilung.

:eff: Änderung der Marschgebührnis-
orschrift (D. V. 88).

In der Marschgebührnisvorschrift (D. V. 88) sind folgende Ände-
ren handschriftlich vorzunehmen:

Seite 3, § 1, Ziffer 2 ist am Schluß hinter dem Worte „Zeug-
sergeanten“ hinzuzusetzen: „Oberfeuerwerker, Feuerwerker und
Unterzahlmeister“.

II. Seite 6, § 4, Ziffer 5 (Tektur 4,6), vorletzte Zeile ist an „9c und d“ zu setzen: „8 d) und e)“.

III. Seite 8, § 7, Ziffer 1, Absatz 5 sind unter a. und b. je in ersten Zeile die Worte „Oberfeuerwerker“ und „Feuerwe nebst zugehöriger Anmerkung *) zu streichen.

IV. Seite 26 in der Überschrift zu § 27, dann Seite 27, § 27, Zi und bei dem Randvermerk daselbst ist hinter dem Worte „M ärzte“ ein Komma zu setzen und darnach einzuschalten „M apotheker“.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Bucher.

Nr 12589. München 14. Juli 1

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Ausgabe der Vorschrift für die Instandhaltung und Verwaltung der Waffen und des Materials bei den Maschinengewehrtruppen.

Die Vorschrift für die Instandhaltung und Verwaltung der W und des Materials bei den Maschinengewehrtruppen (M. G. V wird als D. V. 35 den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Zeither.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeri werden verteilt werden:

Deckblatt Nr 26 zum Anhang zur Untersuchungs- und Abnahmevorsch neue Geschützrohre der Fußartillerie (D. V. 54).

Formulare für Rentenlisten, Rentennachlisten und Anträge auf Be gung von Alterszulagen auf Grund des Mannschafts-Versorgungs-Gesetze 31. 5. 06 können bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums lich bezogen werden.

Diese Formulare eignen sich unter entsprechender Abänderung oder Er zung auch zu Anträgen auf Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse § 45 Nr 1, 2 und 5 Ges./06.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

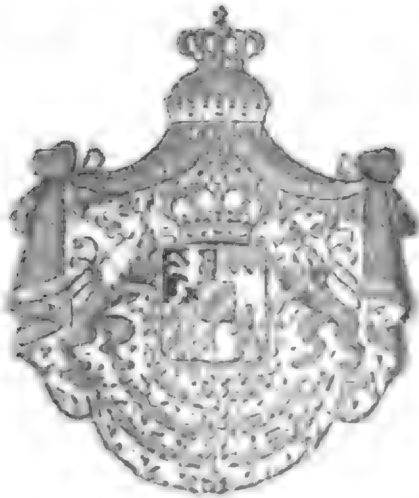

Verordnungs-Blatt.

...hen. № 27. 21. Juli 1906.

...3312. München 21. Juli 1906.

...gsministerium.

...eff: Stiftung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät Kaiser Franz Joseph I. von Österreich haben ...Inhaber des 13. Infanterie-Regiments dem Offizierkorps desselben ...ßlich der Jahrhundertfeier des Regiments ein Kapital von 5000 *M* ...wendet, dessen Zinsen nach Ermessen des Regimentskommandeurs ...gemeinnützige Zwecke des Offizierkorps oder für einzelne Offiziere ...endet werden sollen.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des König...hs Bayern **Verweser**, haben durch Allerhöchste Entschließung ...t 20. ds. Mts. die staatliche Genehmigung zur Entstehung dieser ...ftung zu erteilen geruht.

Frh. v. Horn.

Nr 12829. München 21. Juli 19

Kriegsministerium.

Betreff: Militäretat für das Rechnungsjahr 1906.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 11. Juli 1906 Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß mit der Wirkung vom 1. April 1906

a) die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten der Militärverwaltung aus ihrem Gehalte,
die auf etatmäßigen Friedensstellen verwendeten Offiziere z. zur Disposition aus ihrer Pension und Dienstzulage
5 ₰ von je 10 ℳ dieser Bezüge zum Unterstützungsfonds für Offiziere usw. des Friedensstandes zu leisten haben,

b) die noch im aktiven Dienststande befindlichen Offiziere usw., Mitglieder des Militär-Witwen- und Waisenfonds sind und auf Grund des § 26 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 bzw. der bayerischen Ausführungsbestimmungen dazu auf die Reichs-Hinterbliebenen-Versorgung verzichtet haben, die Taxen und Beiträge zu diesem Fonds gemäß § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. August 1887 (V. Bl. S. 327) auf der Grundlage jener Gehaltssätze zu entrichten haben, die für die einzelnen Dienstgrade bis 31. März 1906 etatmäßig waren.

Die vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit folgenden Bemerken bekanntgegeben:

1. Die Berechnung der Beiträge zum Unterstützungsfonds für Offiziere usw. des Friedensstandes hat aus den **monatlichen** Gehaltsbeträgen in der Weise zu erfolgen, daß für den durch die Zehnteilung sich ergebenden Gehaltsbruchteil volle 5 ₰ zu entrichten sind (vgl. Verordnung vom 7. November 1875 Nr 15214 — V. Bl. S. 525 —). Es müssen sohin z. B. aus einem Gehalte von 6552 ℳ von der 546 ℳ betragenden Monatsrate 55 × 5 = 2 ℳ 75 ₰ Fondsbeiträge geleistet werden.

2. Die Bestimmungen über die Beitragspflicht zu den bayerischen Militärfonds während des Kriegsverhältnisses — Anlage zu Nr 4 der Bestimmungen zum Vollzuge der Kriegsbesoldungsvorschrift im Bereiche der bayerischen Militärverwaltung, Abschnitt II — erleiden hiernach sinngemäße Änderung.

Frh. v. Horn.

169 XI.

ınntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung (Gesetz- und rdnungsblatt 1899 S. 1075) wird in nachstehender Weise abge-:t:

Bei Nr. XXXVa im Eingange:

a) bei Ziffer 4 wird hinter dem ersten Worte „Nitrozellulose" eingefügt: (auch in Form von Geweben);

b) die Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

5. Folgende Schieß- und Sprengmittel, soweit sie nicht unter die Bestimmungen der Nrn. XXXVd und XXXVe fallen:

Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche Gemenge, wie Lithotrit und der sogenannte brennbare Salpeter; Holzpulver, bestehend aus einem Gemenge von nitriertem Holze, das durch die Nitrierung eine Gewichtsvermehrung von höchstens 30 Prozent erfahren hat, und von salpetersauren Salzen mit oder ohne Zusatz von schwefelsauren Salzen, unter Ausschluß der chlorsauren Salze; rauchschwache gelatinierte Nitrozellulosepulver und nitroglyzerinhaltige Nitrozellulosepulver ohne Zusatz anderer Explosivstoffe; Plastomenit (ein aus Nitrozellulose durch Zusammenschmelzen mit festen Nitroverbindungen hergestelltes Pulver); sämtlich auch in Form von Kartuschen;

c) bei Ziffer 6 wird vor den Worten „sofern diese Patronen" eingefügt:

Patronen aus Gemischen von höchstens 80 Prozent Kalium-, Natrium- oder Ammonium-Perchlorat mit Nitrokohlenwasserstoffen der aromatischen Reihe und Zellulosenitraten, Kohle, Kohlenwasserstoffen oder Kohlehydraten in Verbindung mit allen Salpeterarten, Patronen aus Gemischen von höchstens 80 Prozent Kalium- oder Natrium-Chlorat mit Nitrokohlenwasserstoffen der aromatischen Reihe und Zellulose-

nitraten, Kohle, Kohlenwasserstoffen oder Koh
hydraten mit allen Salpeterarten (ausgen
men Ammoniaksalpeter),.

2. In Nr. XXXVc wird eingefügt:

a) hinter dem mit „Roburit IIa" beginnenden Absatze:

Wetter-Roburiten und Gesteins-Roburiten (
mengen von Ammoniaksalpeter, Kalisalpeter, Trinit
luol, Mehl, Pflanzenpulver, Holzkohle, Magnesit, K
salz, Salmiak, Alkalibicarbonat, Alkalioxalat, Kali
permanganat — mit oder ohne Zusatz von gepulver
Aluminium —, bei denen der Gehalt an Ammoniak
peter nicht unter 65 Prozent sinkt, der Gehalt an Tr
trotoluol 15 Prozent, an Aluminium 3 Prozent n
übersteigt),

b) hinter dem mit „Gesteins-Westfalit C" beginnenden Abs

ferner Cahücit, ein zu festen Patronen gepreßtes (
menge von Kalisalpeter (50 bis 70 Prozent), Ruß (m
destens 8 Prozent), Schwefel, Zellulose und Eisen

3. Hinter Nr. XXXVc werden folgende neue Nummern eingeschal

XXXVd.

(1) Rauchschwache, gelatinierte Nitrozellulo
pulver und nitroglyzerinhaltige Nitrozellulo
pulver — auch in Form von Kartuschen — werd
abweichend von den Vorschriften unter XXXVa zur B
förderung durch die herstellenden Fabriken zugelass
wenn von einem vereideten Chemiker bescheinigt ist, d
sie nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. Die zur Herstellung des Pulvers verwendete Nit
zellulose muß bester Beschaffenheit sein und f
genden Stabilitätsbedingungen genügen:

a) die Abspaltung von Stickoxyd bei 132°
darf für ein Gramm Nitrozellulose ni
mehr als 2,5 Kubikzentimeter betragen,

b) die Verpuffungstemperatur der Nitrozellulo
muß über 180° C liegen.

2. Das verwendete Nitroglyzerin muß von bester Be
schaffenheit, insbesondere vollständig säurefrei sei

3. Das fertige Pulver muß gut durchgelatiniert se
und hinsichtlich der Verpuffungstemperatur und de
Stabilität folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Nitrozellulosepulver müssen eine Verpuffungstemperatur von mindestens 170° C haben und bei der Stabilitätsprüfung bei 132° C mindestens 3 Stunden erhitzt werden können, ohne deutlich erkennbare rote Dämpfe abzuspalten;

b) Nitroglyzerinhaltige Nitrozellulosepulver müssen eine Verpuffungstemperatur von mindestens 160° C haben und bei der Stabilitätsprüfung bei 120° C mindestens einundeinhalb Stunden erhitzt werden können, ohne deutlich erkennbare rote Dämpfe abzuspalten.

4. Nitrozellulosepulver und nitroglyzerinhaltige Nitrozellulosepulver dürfen bei der Trauzlschen Bleiblockprobe im Vergleiche mit einem nitroglyzerinhaltigen Nitrozellulose-Würfelpulver von 2 Millimeter Seitenlänge, das einem abgenommenen Würfelpulver der Heeresverwaltung entsprechen muß, eine höchstens 10 Prozent stärkere Ausbauchung ergeben als dieses.

5. Die näheren Bestimmungen über das bei Prüfung der Pulver und ihrer Ausgangsstoffe anzuwendende Verfahren werden durch das K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten getroffen.

(2) Pulver, die diesen Anforderungen entsprechen, sind bei der Beförderung — auch wenn sie in Form von Kartuschen aufgegeben werden — in hölzerne haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und die nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben. Metallene Packgefäße sind nur zulässig, wenn ihr Verschluß so beschaffen ist, daß er zwar vollständig dicht ist, jedoch im Falle eines Brandes dem Drucke der sich im Innern entwickelnden Pulvergase nach-

geben kann. Die Behälter müssen mit der deutlich haltbaren Aufschrift „Rauchschwaches Pulver“ versehen in

(3) Es ist verboten, solche Pulver mit sprengkräftig Zündungen zusammen in denselben Wagen zu verlad Die Verladung darf nicht von den Güterböden a Gütersteigen aus erfolgen.

(4) Bei der Weiterbeförderung von Teilsendung der unter vorstehende Bestimmungen fallenden rau schwachen gelatinierten Pulver durch andere Absender die herstellenden Fabriken kann von der Bescheinig eines vereideten Chemikers abgesehen werden, wenn dem Absender auf dem Frachtbrief erklärt wird, daß Pulver oder die daraus gefertigten Kartuschen einer prüften und bescheinigten Lieferung entstammen. Erfordern ist dies glaubhaft nachzuweisen.

XXXV e.

(1) Schießmittel in Metallhülsen sowie durchgelatinierte Pulvergewebe und daraus gestellte Fabrikate werden in Frachtstücken, de Bruttogewicht 200 Kilogramm nicht übersteigen unter folgenden Bedingungen befördert:

a) Die Schießmittel sind in dichte Beutel zu füllen das Verstauben und Ausstreuen verhindern. Di Beutel sind in Metallhülsen zu bringen, deren Ve schluß so beschaffen sein muß, daß er zwar völlig ist, jedoch im Falle eines Brandes dem Drucke sich im Innern entwickelnden Pulvergase nachge kann. Die Menge des Schießmittels in jedem Be darf nicht mehr als 1 Kilogramm, die damit besch Hülse nicht mehr als 1,5 Kilogramm wiegen. durchgelatinierte Pulvergewebe und daraus hergest Fabrikate werden ohne Metallhülsen befördert, kann der dichte Beutel wegfallen, wenn die Kis mit Zinkblecheinsatz versehen sind.

b) Die Metallhülsen mit Schießmitteln oder die sicheren Beutel mit Pulvergeweben sind in gut arbeitete Holzkisten zu verpacken, deren geringste Wand stärke nach folgenden Stufen zu bemessen ist:

Bruttogewicht der Kiste				geringste Wandstärke
	bis 5 Kilogr. einschl.			7 Millimeter,
über	5 Kilogr.	„ 50	„ „	12 „
„	50 „	„ 100	„ „	15 „
„	100 „	„ 150	„ „	20 „
„	150 „	„ 200	„ „	25 „ .

Bei Kisten mit Zinkblecheinsatz darf die Wandstärke der Holzkiste um 5 Millimeter, jedoch niemals auf weniger als 7 Millimeter vermindert werden.

Etwa leer bleibende Räume sind mit Pappe, Papierabfällen, Werg, Holzwolle oder Hobelspänen — alles völlig trocken — derart fest auszufüllen, daß ein Schlottern in der Kiste während der Beförderung ausgeschlossen ist.

c) In einer Kiste dürfen weder verschiedenartige Schießmittel, noch Schießmittel mit anderen Explosivstoffen zusammengepackt werden. In einem Eisenbahnwagen dürfen nur Schießmittel derselben Art mit einem Höchstgewichte von 200 Kilogramm befördert werden; die Beiladung von Explosivstoffen ist ebenfalls unzulässig. Die Annahme zur Beförderung kann hiernach beschränkt werden. Jeder Kiste mit Schießmitteln muß ein besonderer Frachtbrief beigegeben werden, der keine anderen Gegenstände umfassen darf.

d) Die Kisten dürfen durch eiserne Nägel nur verschlossen werden, wenn diese gut verzinkt sind. Die Kisten sind mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift zu versehen. Außerdem sind sie mit einem Plombenverschluß oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck oder Marke) oder mit einem über Deckel und Seitenwände der Kiste geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

e) Der Absender hat im Frachtbrief eine von ihm unterzeichnete Erklärung abzugeben, worin auch das Zeichen der Plombe, des Siegels, der Siegelmarke oder der Schutzmarke angegeben ist. Die Erklärung hat zu lauten:

„Der Unterzeichnete erklärt, daß die zu diesem Frachtbriefe gehörige, mit dem Zeichen . . . . verschlossene Sendung in bezug auf Beschaffenheit und Verpackung den in der Anlage B zur Verkehrs-

ordnung unter Nr. XXXVe getroffenen Bestimm-
gen entspricht."

4. In Nr. XXXVI werden im Eingange der als Abschnittsbe-
nung dienende Buchstabe A und der ganze Abschnitt B gestri-

5. Die Nr. XLIIa erhält folgende Fassung:

XLIIa.

Zündbänder, Zündblättchen (amorces) und pyrot-
nische Knallkorke, deren Zündmischung aus Kalium-
amorphem (rotem) Phosphor und Gummi besteht, unter-
nachstehenden Bestimmungen:

1. Zündbänder und Zündblättchen sind zu höchstens je
Zündpillen — die im ganzen nicht mehr als 0,75 Gr.
Zündmasse enthalten dürfen — in Pappschachteln zu
packen. Höchstens je 12 Schachteln sind zu einer Rolle
vereinigen und höchstens je 12 Rollen zu einem festen P-
mit Papierumschlag zu verbinden.

2. Pyrotechnische Knallkorke müssen mindestens 2 Zentim-
hoch und 1½ Zentimeter breit sein. Sie dürfen höch-
0,08 Gramm Zündmischung enthalten, die in eine Ba-
des Korkes vertieft eingelassen sein muß. Sie sind in B-
schachteln zu höchstens je 50 Stück zu verpacken. Höch-
je 10 solcher Schachteln sind mit Papierumschlag zu ei-
festen Pakete zu vereinigen.

3, 4 und 5 wie bisher Ziffer 2, 3 und 4.

6. In Nr. XLIVa Abs. (1) erhält der fünfte Satz folgende Fassu-
In diesen Behältern dürfen sich keine leicht brennbaren V-
packungsstoffe wie Sägespäne, Torf, Stroh, Heu befind-
Holzwolle ist zulässig.

Die Änderungen unter Ziffer 1 lit. b, Ziffer 3 und 4 treten
1. Oktober d. J., die übrigen Änderungen sofort in Kraft.

München, den 9. Juli 1906.

v. Frauendorfer.

Nr 12937. München 21. Juli 19

Kriegsministerium.

Betreff: Abänderung der Anlage B der
Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vorstehende Bekanntmachung des K. Staatsministeriums für V-
kehrsangelegenheiten wird der Armee bekanntgegeben.

Frh. v. Horn.

12725. München 21. Juli 1906.

egsministerium.

ızinal-Abteilung.

reff: Wasserfässer aus gestanztem, nickelplattiertem Stahlblech.

Für Neubeschaffungen gelangen für Krankenwagen und Truppen-dizinwagen Wasserfässer aus gestanztem, nickelplattiertem Stahlblech Einführung.

Für diese Fahrzeuge vorhandene hölzerne Wasserfässer werden gebraucht.

J. V.

Dr Hofbauer.

13220. München 21. Juli 1906.

iegsministerium.

teilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

treff: Unterkunft der K. Preuß. Armee.

Nach einer Bekanntmachung des K. Preuß. Kriegsministeriums ter Nr 178 des Armee-Verordnungsblattes Nr 19 wird der Stab d das 1. Bataillon des Deutsch-Ordens-Infanterie-Regiments Nr 152 n 1. Oktober 1906 von Deutsch-Eylau nach Marienburg verlegt.

J. V.

K. Schoch.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums rden verteilt werden:

Deckblätter Nr 1—11 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine unbespannte Batterie (schwere Feldhaubitzen) der Festungsartillerie (D. V. 9);

Deckblätter Nr 1—13 zur Vorschrift für die Anlage und den Betrieb der Kriegs-verpflegungsanstalten (D. V. 163);

Änderung Nr 1 zu „Bemerkungen und Zusätze" zur D. V. 279 B;

Deckblätter Nr 329—361 zur Untersuchungsvorschrift für gebrauchte Geschütz-rohre der Fußartillerie (D. V. 504);

Deckblätter Nr 34—37 zum Anhang zur Untersuchungsvorschrift für gebrauchte Geschützrohre der Fußartillerie (D. V. 504).

Der K. Generalstab hat die Durchsicht des Bestandes der Armee-Biblio deren Schließung vom 15. August mit 15. September ds. Js. sowie die lieferung der ausgeliehenen Bücher und Karten zum 10. August verfügt.

Die im Reichs-Eisenbahn-Amte neu bearbeitete Übersichtskarte der E bahnen Deutschlands in 6 Blättern nebst Verzeichnis der deutschen Eisent stationen und ihrer Verwaltungen kann zum Preise von 9 *M*, die eben neu bearbeitete Sammlung von Übersichtsplänen wichtiger Abzweigungsstat der Eisenbahnen Deutschlands zum Preise von 1 *M* durch den Buchh (Verlag von Max Pasch, Königlicher Hofbuchdrucker, Berlin SW. straße 50) bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

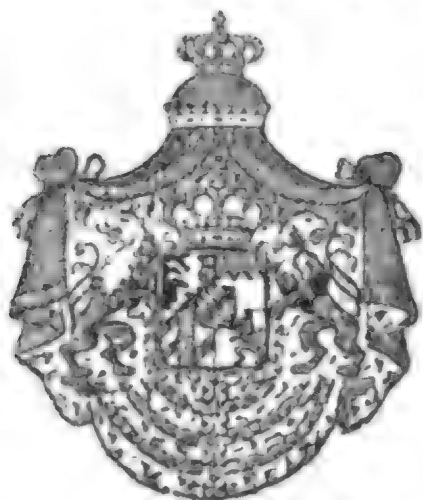

ßerordnungs-Blatt.

m. № 28. 7. August 1906.

lt: 1) Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im sland; 2) Das Exerzier-Reglement für die Infanterie; 3) Operationsner und Hauswart beim Operationskurs für Militärärzte; 4) Forderungsweise über Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge; 5) Die Besetg der Hilfsboten- und Amtsdienerstellen bei den Rentämtern; 6) Festllung der Entfernung auf dem Landwege bei Erkundungsreisen; 7) Marschührnisse; 8) Servis; 9) Notizen.

nd.

l. d. J. Nr. 16452.

. Nr. 13222.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

An die Ersatzbehörden.

Nachstehend wird eine im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1906 43 S. 930 enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom Juni 1906 veröffentlicht.

München, den 24. Juli 1906.

Dr. **Graf von Feilitzsch.** **Frhr. von Horn.**

treff: Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im Ausland.

Bekanntmachung.

Dem praktischen Arzte Dr. Adolf Stöcker in La Paz in Grund des § 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Ermächtigung er worden, Zeugnisse der im § 42 Ziff. 1a bis c ebendaselbst bezeichn Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen a zustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Bolivien haben.

Berlin, den 27. Juni 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Just.

Nr 14090. München 7. August 19

Kriegsministerium.

Betreff: Das Exerzier-Reglement für die Infanterie.

Für diejenigen Truppenteile, die noch mit Gewehr 88 a gerüstet sind, gelten die in der Anlage enthaltenen Änderungen d Exerzier-Reglements für die Infanterie 1906.

Anlage.

Frh. v. Horn.

Nr 9373. München 7. August 19

Kriegsministerium.

Betreff: Operationsdiener und Hauswart beim Operationskurs für Militärärzte.

Die Friedens-Sanitätsordnung ist handschriftlich wie folgt ändern:

Seite 808 Beil. 93, § 3,5 Abs. 1, Zeile 2 von „dem" an und Zei zu streichen und dafür zu setzen:

„beim Operationskurs ein Unterbeamter als Operation diener und Hauswart etatmäßig angestellt."

nach § 3,5 Abs. 1 einzufügen:

„Für denselben ist vom Vorstand des Operationskurses i Benehmen mit der Korpsintendantur eine Dienstanweis aufzustellen.

Die Anstellung des Operationsdieners und Hauswart erfolgt nach Maßgabe der „Grundsätze für die Besetzung d

Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern" durch das Kriegsministerium: siehe „Vorbedingungen für die Bewerbung um die den Militäranwärtern in der bayerischen Militärverwaltung vorbehaltenen Stellen" (Beilage zu Anlage J Abschnitt G der Anstellungsgrundsätze). Im übrigen finden auf den Operationsdiener und Hauswart die im Anhang zur F. S. O. enthaltenen Bestimmungen über die Lazarettunterbeamten sinngemäße Anwendung."

820 Spalte 2, H. vor „Heizer" einzufügen:
Hauswart beim Operationskurs s. Operationsdiener."

828 Spalte 1 nach Zeile 11 v. o. einzufügen:
Operationsdiener und Hauswart beim Operationskurs für Militärärzte 808."

Frh. v. Horn.

---

390. München 7. August 1906.

sministerium.

ff: Forderungsnachweise über validen- und Krankenversicheigsbeiträge.

In dem durch Erlaß vom 18. Mai 1900 Nr 6698 — V. Bl. 275 — vorgeschriebenen Muster ist die Spalte „der wirkliche sverdienst beträgt einschließlich der in Geld umgerechneten Natuzüge" durch folgende Spalten zu ersetzen:

rkliche Arbeitsverdienst einschließs Geldwerts der Naturalbezüge et sich für den Arbeitstag auf		Die im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre etwa vereinbarte feste bare Vergütung (§ 34 Abs. 3 des Inv. Vers. Ges. v. 13. 7. 99) beträgt auf ein Jahr	
M	Pf.	M	Pf.

Ferner ist in Spalte „Bemerkungen" des Musters in der zweiten erkung vor dem Wort „Wochen" die Zahl „13" durch „26" zu en.

Frh. v. Horn.

Abdruck.

Nr. 16540.

An die K. Regierungen, Kammern der Finanzen, und Rentämter.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Das Staatsministerium der Finanzen sieht sich veranlaßt, Abänderung der Bestimmung in Ziff. 2 Abs. 2 der Entschließung v 7. Juni 1904 (Fin. Min. Bl. S. 100) zu verfügen, daß bis auf weite die Aufnahme, Enthebung oder Entlassung sowie eine etwaige Bei zung der Hilfsboten der Rentämter unmittelbar durch das Staa ministerium der Finanzen erfolgt. Hiebei können im Hinb auf § 18 Ziff. 3 der Grundsätze für die Besetzung der Stellen Militäranwärtern (Ges. u. VO. Bl. 1882 S. 516) als Hilfsboten nächst nur Unteroffiziere Berücksichtigung finden, die mindestens 8 Ja in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben und die au dem nach Ableistung der vorgeschriebenen sechsmonatlichen inform rischen Beschäftigung bereits in der Bewerberliste für Rentamtsdie stellen vorgemerkt sind. Da zurzeit eine ausreichende Anzahl sol Militäranwärter für Hilfsbotenstellen zur Verfügung steht, könn Gesuche von Bewerbern, welche diese Vorbedingungen nicht erfüllt hab bis auf weiteres eine Berücksichtigung nicht finden.

Die bei den Regierungsfinanzkammern für Hilfsbotenstellen vo gemerkten Bewerber sind alsbald zur Kenntnis des Ministeriums bringen und auch etwaige weitere derartige Gesuche, welche bei d Regierungsfinanzkammern einlaufen, sofort dem Staatsministeriu der Finanzen vorzulegen.

Im übrigen ist zurzeit auch für die Rentamtsdienerstellen eine große Anzahl von Militäranwärtern, welche eine mindestens zwö jährige aktive Dienstzeit zurückgelegt haben, vorgemerkt, daß der Be darf für viele Jahre gedeckt ist. Mit Rücksicht hierauf werden di Rentämter angewiesen, weitere Militäranwärter, welche ihre Anstel lung als Rentamtsdiener anstreben, vor der Zulassung zur informa torischen Beschäftigung darauf aufmerksam zu machen, daß für sie a absehbare Zeit keine Aussicht besteht als Rentamtsdiener oder au nur als Hilfsbote angestellt zu werden.

München, den 3. Juli 1906.

von Pfaff.

Die Besetzung der Hilfsboten- und Amtsdienerstellen bei den Rentämtern betr.

3231. München 7. August 1906.
gsministerium.
r-Verwaltungs-Abteilung.
eff: Feststellung der Entfernung auf
m Landwege bei Erkundungsreisen.

Der Feststellung der Entfernung zur Berechnung der Fuhrkosten nur fahrbare Wege zugrunde zu legen. Solche Wegstrecken, um Zweck der Erkundung einzelner Geländepunkte außerhalb fahrbaren Wege zu Fuß oder auch im Wagen zurückgelegt en, bleiben bei Feststellung der zu vergütenden Entfernung außer acht.

Bucher.

3232. München 7. August 1906.
gsministerium.
är-Verwaltungs-Abteilung.
eff: Marschgebührnisse.

Es entspricht der Bestimmung in § 9,1 der Marschgebührnis-schrift (D. V. 88), wenn die in den Nachmittagstunden im Bezirks-quartier usw. eintreffenden und noch an demselben Tage im nsport weitergehenden Mannschaften für diesen Tag auch mit der gütung für Mittagskost abgefunden werden.

Die gleiche Gebühr steht solchen Mannschaften zu, die zum Nach-ng in das Bezirksstabsquartier einberufen werden, jedoch nicht an selben Tage, sondern, ohne einquartiert zu werden, in den ersten nden des folgenden Tages den Gestellungsort im Transport ver-sen.

Bucher.

14132. München 7. August 1906.
egsministerium.
itär-Verwaltungs-Abteilung.
treff: Servis.

Zur Hintanhaltung von Zweifeln wird auf folgendes hingewiesen:

Die anderweitige Regelung der Gehälter infolge Wegfalls des Personalservises für Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbe-amte (K. M. E. vom 6. Juli 1906 Nr 12240 — V. Bl. Seite 179) hebt den Anspruch dieser Militärpersonen auf Naturalquartier bei Kommandos (§ 68,1 der Servisvorschrift) nicht auf.

Empfangen diese Personen den Servis zur Selbstbeschaf[fung] des Quartiers (§ 64,1 S. V.), so kommen hierfür seit 1. April [19..] lediglich die Servisbeträge der Ortsklasse I in Betracht. (G[esetz] betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der [Orte] vom 17. Mai 1906 nebst Ziffer 1 der Ausführungsbestimm[ungen] vom 6. Juli 1906 — V. Bl. Seite 204 —).

2. Die nach Anlage 7 zum Erlaß vom 6. Juli 1906 Nr 1[...] (V. Bl. Seite 200) zahlbaren Servissätze gelten, wie au[s der] Überschrift besagt, lediglich für solche Unteroffiziere und Ge[...] die im Standorte auf Selbsteinmietung angewiesen sind.

Am Kommandoorte kann diesen Militärpersonen in gl[eicher] Weise, wie zu Ziffer 1 Absatz 2 bemerkt, nur die den Geme[inen] zustehende Gebührnis (Servis der Ortsklasse I) gewährt we[rden].

3. Feldwebel und die ihnen gleichgestellten Dienstgrade, d[ie im] Standorte aus dienstlichen Gründen ein ihrem Range [...] entsprechendes Kasernenquartier (Dienstwohnung, Baracke[...]) ziehen müssen und deshalb als Mieter zu behandeln sind, er[halten] folgende Servisvergütung:

	Jährlicher Servisbetrag		Davon werden ge[...] für den Winter- Monat		Som[mer-] Monat
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.
a) im Standort München . . .	252	—	24	60	17
b) in den übrigen Standorten . . .	212	40	20	70	14

4. Die nach Ziffer 2 des Erlasses vom 6. Juli 1906 Nr 12[...] (V. Bl. Seite 180) zahlbare Servisvergütung ist unter der da[rin] ausgesprochenen Voraussetzung auch den Hinterbliebenen de[r im] aktiven Dienst verwendeten pensionierten Offiziere zu gewä[hren] (§ 35,1 Abs. 2 Servisvorschrift).

Bucher.

Notizen.

urch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums verteilt werden:

tter Nr 174—176 zur Vorschrift für die Verwaltung der K. technischen stitute der Artillerie ausschließlich Pulverfabrik (D. V. 39);

atter Nr 202—204 zur Vorschrift für die Verwaltung der K. Pulverrik (D. V. 40);

itter Nr 104—118 zur Verwaltungsvorschrift für Artilleriedepots (D. V. 45);

ngen Nr 30—32 zur Untersuchungs- und Abnahmevorschrift für neue schützrohre der Fußartillerie (D. V. 54);

tt Nr 1 zur Vorschrift für die Prüfungen der Büchsenmacher des Heeres V. 119);

ätter Nr 10—12 zur Garnisondienstvorschrift (D. V. 130);

lätter Nr 1 und 2 zu den Bestimmungen zu den Gebührnis-Nachweisungen den Vollzug im Bereiche der Bayerischen Militärverwaltung (Zu D. V. 144);

ätter Nr 31—33 zur Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den hnischen Revisionen im Bereiche der Artilleriedepots (D. V. 227);

ätter Nr 17—25 zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln.

Im Kopfe dieser Deckblätter ist die D. V. Nr 119 zu ändern in 250);

latt Nr 198 zur Aufbewahrung und Versendung der Artilleriedepotbestände V. 280);

lätter Nr 21—27 und
lätter Nr 28—34
} zur Besichtigung des Fußartilleriegeräts, des Pionier-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Luftschiffer-Feldgeräts sowie der Brückentrains (D. V. 350);

lätter Nr 1 und 2 zur Vorschrift für die Behandlung und Untersuchung er Fernrohre der Artillerie (D. V. 366);

lätter Nr 4—6 zur Vorschrift für die Verwaltung der K. Gewehrfabrik D. V. 371);

latt Nr 190 zur Übungsgerätvorschrift für Fußartillerie (D. V. 375);

blätter Nr 213—215 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen (D. V. 387);

blätter Nr 33 und 34 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen mit Gewehren und Seitengewehren 98 (D. V. 387 a);

blätter Nr 133 und 134 zur Dienstanweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains (D. V. 397);

ckblätter Nr 76 und 77 zur Verwaltungsvorschrift für das Feldartillerie-Material (D. V. 398);

chtrag 10 zur Garnison-Verwaltungsordnung (D. V. 423);

ckblätter Nr 4 und 5 zur Dienstanweisung für die Waffensammelstellen im Kriege (D. V. 426);

ckblätter Nr 81—86 zur Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule D. V. 427);

eckblätter Nr 11 und 12 und
eckblätter Nr 13—17
} zur Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern (D. V. 428);

Deckblätter Nr 58—66 zum 7. Abschnitt und
Deckblätter Nr 1—19 zum 9. Abschnitt und zum Sonderabdruck die[...] schnitte der Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie (D. V. 431).
(Im Kopfe dieser Deckblätter ist D. V. E. „Nr 63" handschriftlich „Nr 431" abzuändern);
Deckblätter Nr 9 und 10 zur Vorschrift für die Etats-Unterstützung[...] (D. V. 445);
Deckblätter Nr 128—129 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Sub[...] und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit M[...] anwärtern (D. V. 450);
Deckblätter Nr 30—32 zu den Vorbedingungen für die Bewerbung [...] den Militäranwärtern in der Bayerischen Militärverwaltung vorbeh[...] Stellen (Beilage zu D. V. 450);
Deckblätter Nr 62 und 63 zur Friedens-Verpflegungsvorschrift (D. V. 45[...]
Deckblätter Nr 60—62 zur Militär-Bauordnung (D. V. 459);
Deckblätter Nr 7—13 zur Vorschrift für die Besichtigung des Feldar[...] Materials (D. V. 460);
Deckblätter Nr 24 und 25 zur Truppenübungsplatz-Vorschrift (D. V. 4[...]
Deckblätter Nr 188 und 189 zur Übungsmunitions-Vorschrift (D. V. 4[...]
Deckblätter Nr 11—13 zur Vorschrift über die besonderen Dienstverhältn[...] Fußartillerie-Brigade (D. V. 505);
Deckblätter Nr 390—407 zur Anfertigung und Verwaltung der Feldar[...] Munition. II. Teil (D. V. 513);
Deckblätter Nr 1—8 zum II. Entwurf der „Ausrüstungs-Nachweisung[...] Maschinengewehr-Abteilungen" (D. V. 528);
Deckblätter Nr 45—59 zum Leitfaden, betreffend das Maschinengewehr-M[...] (D. V. 533);
Deckblätter Nr 1 und 2 zu den Nachrichten, betreffend die Anstellung [...] verabschiedeten Offizieren ꝛc. (D. V. a. E.).

Zu der Sommerausgabe 1906 des Kursbuches für die Beförderung [...] Vieh und Pferden auf den deutschen Eisenbahnen ist ein II. Nachtrag er[...] der den Truppenteilen usw. auf Anfordern von der Königlichen Hofbuch[...] lung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin S.W. 68, Kochstraße 6[...] unberechnet nachgeliefert wird.

Zusammenstellung

der Änderungen des Exerzier-Reglements für die Infanterie für Truppen, die noch das Gewehr 88 führen.

Nr.	Zeile	statt	ist zu setzen
30	2 von oben	Abzugsbügel	Kasten
31	7 von oben	am Handschuh	über dem Visier
66	1 u. 2 von unten		
32	5 von unten	den Handschuh	das Gewehr über dem Visier
36	6 u. 7 von oben	etwa zwei Fingerbreiten oberhalb des Knopfes	unter dem Knopf
40	3 u. 4 von oben		
36	8 von oben	zweiten Waffenrockknopfes	ersten Waffenrockknopfes
43	5 von oben	den Griff auf den Seitengewehrhalter	den Kasten des Griffs auf die Seitengewehrwarze
43	9 u. 10 von oben	in die Rast des Seitengewehrhalters	unter die Warze
46	10 von oben	Ladestreifen	Rahmen
108	3 von oben		
46	11—16 von oben	Der Ladestreifen bis getreten ist.	Der Rahmen wird beim Einsetzen in den Kasten etwas nach hinten geneigt; der Daumen drückt auf die Mitte des Pulverraums der obersten Patrone, bis der Haken des Rahmenhalters über den Rahmenhaft einspringt.
49	6 von oben	linke Hand	rechte Hand
49	8 u. 9 von oben	Mittelfinger	Zeigefinger
53	3—5 von oben	Bei Visieren — bis — geschoben.	Bei kleiner Klappe und Visier 450 wird das Visier mit der rechten Hand niedergelegt; bei höheren Visieren ist der Schieber zunächst in die tiefste Stellung zu schieben.
59	10—13 von oben	In gleicher Weise — bis — zurückzuführen ist.	Der Daumen der rechten Hand drückt sodann gegen den Knopf des Rahmenhalters. Die anderen Finger werden lose gekrümmt etwas oberhalb des Rahmens gehalten und fangen ihn mit den darin enthaltenen Patronen beim Emporschnellen auf.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

chen. №. 29. 14. August 1906.

alt: **1)** Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im rieden; **2)** Nachtrag I zur Dienstanweisung zur Beurteilung der Militär-ienstfähigkeit rc.; **3)** Bestimmungen über die Verwendung von Unteroffi-ier-Kapitulanten im Garnisondienst (Einstellung in Halbinvaliden-Abtei-ungen); **4)** Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien; **5)** Spreng-toff-Versendungsvorschrift; **6)** Deckblätter zur Feldgendarmerie-Ordnung D. V. 212); **7)** Notiz.

14410. München 14. August 1906.

egsministerium.

reff: Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

Nachstehend wird das Reichsgesetz, betreffend die Änderung des setzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im ieden vom 9. Juni 1906 — R. G. Bl. Nr 35 S. 735 — mit n Beifügen bekanntgegeben, daß dasselbe am 1. Juli 1906 in aft getreten ist.

Von diesem Zeitpunkte an waren die im vorerwähnten Gesetze fest-setzten erhöhten Sätze für die von den Quartiergebern verabreichte aturalverpflegung zuständig. Etwa gebotene Ausgleiche sind alsbald veranlassen.

Die alljährliche Bekanntgabe der zur Anwendung kommenden ergütungssätze durch den Reichskanzler, wie sie bis jetzt nach der nmehr aufgehobenen Bestimmung in § 9 Z. 2 Abs. 3 des Natural-istungsgesetzes stattfand, kommt mit Rücksicht auf die neuen gesetz-ichen Bestimmungen in Wegfall.

Frh. v. Horn.

Digitized by Google

Abdruck.

(Nr. 3256.) Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 9. Juni 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

1. Im § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 361) erhält Abs. 1 nachstehende Fassung:

Die Vergütung für Naturalverpflegung beträgt für Mann und Tag:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . .	1,20 Mark,	1,05 Mark.
b) für die Mittagskost . . .	0,60 „	0,55 „
c) für die Abendkost	0,50 „	0,45 „
d) für die Morgenkost . . .	0,25 „	0,20 „ .

Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

Abs. 4 erhält nachstehende Fassung:

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrat die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Teile desselben angemessen erhöhen.

2. Dem § 16 wird nachstehender Abs. 3 hinzugefügt:

Die nächste Revision der in diesem Gesetze festgestellten Vergütungssätze (§ 9) erfolgt mit Wirkung vom 1. April 1918 ab.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. Juni 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

9. München 14. August 1906.

ninisterium.

: Nachtrag I zur Dienstanweisung
Beurteilung der Militärdienstfähig-
.

r Nachtrag I zur Dienstanweisung zur Beurteilung der Mili-
tähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen
319) gelangt nunmehr zur Verteilung.

r Nachtrag kann auch käuflich von der Lithographischen Offizin
egsministeriums bezogen werden.

Frh. v. Horn.

---

18. München 14. August 1906.

ministerium.

f: Bestimmungen über die Ver-
dung von Unteroffizier-Kapitu-
en im Garnisondienst (Einstel-
; in Halbinvaliden-Abteilungen).

ei jedem Armeekorps besteht eine Halbinvaliden-Abteilung, deren
Stärke durch den Etat festgesetzt ist. Über die Verwendung der
iesen Abteilungen angehörenden Unteroffiziere bestimmen die
Generalkommandos.

In die Halbinvaliden-Abteilungen sind felddienstunfähige Unter-
ffizier-Kapitulanten von kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit
inzustellen, die zur Verwendung im Garnisondienste sowohl nach
hren Fähigkeiten und Leistungen als auch nach ihrer Führung
geeignet sind.

Ein Rechtsanspruch felddienstunfähiger Unteroffizier-Kapitulanten
auf Verwendung in Stellen des Garnisondienstes besteht nicht.
Die Entscheidung über die Einstellung eines Unteroffizier-Kapi-
tulanten in eine Halbinvaliden-Abteilung steht dem General-
kommando zu, welches dem letzten Truppenteil des Unteroffizier-
Kapitulanten vorgesetzt ist.

Die Einstellung in die Halbinvaliden-Abteilungen soll in erster
Linie den felddienstunfähigen Unteroffizier-Kapitulanten mit kürzerer
als zwölfjähriger Dienstzeit die Möglichkeit bieten, den voll-
wertigen Zivilversorgungsschein auf Grund des § 15 des Mann-
schaftsversorgungsgesetzes an Stelle des nach § 16 dieses Gesetzes
auch schon vor vollendeter 12jähriger Dienstzeit erreichbaren Zivil-
versorgungsscheines und die Dienstprämie von 1000 ℳ zu erdienen.

Durch die Einstellung soll verhütet werden, daß garnisondienstfähige Unteroffizier-Kapitulanten mit kürzerer zwölfjähriger Dienstzeit bei geringen Körperschäden durch frühere Entlassung aus dem aktiven Militärdienst den Zivilversorgungsschein nach § 16 des Mannschaftsversorgungsgesetzes und mit diesem einen Vorsprung bei der Anstellung im Zivildienste vor den erst nach zwölfjähriger Dienstzeit ausscheidenden Unteroffizieren erreichen. Verzichten Unteroffizier-Kapitulanten, welche trotz ihrer körperlichen Gebrechen noch für Stellen des Garnisondienstes geeignet sind und darin verwendet werden können, auf diese Einstellung, so haben sie bei ihrer Entlassung keinen Anspruch auf den Zivilversorgungsschein. (Ziff. 7 der Ausf. Best. zum Mannsch. Vers. Ges., V. Bl. Nr 23/1906, Anlage 2, Seite ...)

6. Die in eine Halbinvaliden-Abteilung eingestellten Unteroffizier-Kapitulanten empfangen Löhnung und die sonstigen Verpflegungsgebührnisse nach den in den Vorschriften (Friedens-Besoldungsvorschrift usw.) enthaltenen Bestimmungen.

7. Wegen der Beförderungen zu höheren Dienstgraden unter Gewährung der betreffenden Gebührnisse oder unter Beibehaltung der seitherigen Gebührnisse sind die „Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden“ maßgebend.

8. Die Verwendung im Garnisondienst ist als Fortsetzung des aktiven Militärdienstes anzusehen.

Versorgungsgebührnisse werden daher erst bei der Entlassung aus der Halbinvaliden-Abteilung bewilligt.

9. Während der Zugehörigkeit zur Halbinvaliden-Abteilung findet eine Erneuerung der Kapitulation nicht statt. Gegen ihren Wunsch kann ein Unteroffizier-Kapitulant bei der Abteilung nicht zurückbehalten werden; er hat aber, wenn er vor Vollendung einer zwölfjährigen Dienstzeit freiwillig ausscheidet, keinen Anspruch auf den Zivilversorgungsschein.

10. Durch Verfügung des Generalkommandos können Unteroffizier-Kapitulanten der Halbinvaliden-Abteilungen vor vollendeter 12 jähriger Dienstzeit gegen ihren Willen entlassen werden, wenn die in Ziffer 4 a und b der Bestimmungen über Kapitulanten ... bezeichneten Fälle vorliegen. Der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein geht damit verloren. Bei der Einstellung ist mit jedem Einzelnen eine Verhandlung hierüber aufzunehmen.

11. Den Unteroffizier-Kapitulanten der Halbinvaliden-Abteilungen, die eine zwölfjährige Dienstzeit vollendet haben und deren weitere Belassung im Garnisondienste nicht aus dienstlichen Rücksichten

besonders wünschenswert erscheint, ist sechs Monate vor dem Entlassungstermin eine entsprechende Eröffnung zu machen.

Die Vorteile der Bestimmungen über Probedienstleistung zur Erlangung einer Anstellung im Zivildienste sind ihnen nicht vorzuenthalten.

Für die vor dem Inkrafttreten des neuen Mannschaftsversorgungsgesetzes in die Halbinvaliden-Abteilungen eingestellten halbinvaliden Unteroffizier-Kapitulanten bleiben die bisherigen Vorschriften in Geltung.

Frh. v. Horn.

1382. München 14. August 1906.

gsministerium.

eff: Einteilung des deutschen Eisenahnnetzes in Linien.

Die anliegende Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien) zur Kenntnis der Armee gebracht. Sie tritt an Stelle der mit R. E. 5999 05 — V. Bl. Seite 86 — bekanntgegebenen. Anlage.

Frh. v. Horn.

14085. München 14. August 1906.

egsministerium.

eilung für Artillerie- und Waffenwesen.

treff: Sprengstoff-Versendungsvorschrift.

Der § 13 der „Militärischen Ausführungsbestimmungen zur rengstoffversendungsvorschrift" (D. V. 314) erhält auf Seite 26 bei zwischen dem 2. und 3. Absatz folgenden Zusatz:

> Eine starke Kürzung der Schlepptaue oder ein Anlegen eines zu schleppenden Kahnes an die Längswand des Schleppdampfers ist nur ganz ausnahmsweise an Stellen zu gestatten, wo wegen einer starken Flußbiegung ein Festziehen der geschleppten Kähne zu befürchten ist; es darf jedoch dieses Verfahren bei Kähnen, welche nur Pulver oder Kartuschen enthalten, nie angewendet werden.

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben. Die Vorschrift ist handschriftlich zu berichtigen.

J. V.

Bucher.

Nr 14512. München 14. August 19..

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Deckblätter zur Feldgendarmerie-Ordnung (D. V. 212).

In Deckblatt 33 zu § 5 — D. V. 212 — ist die diesem Deckblatt voranstehende Ziffer 3 handschriftlich in 2 umzuändern.

J. V.
Frh. v. Eyb.

Notiz.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblatt Nr 15 zum 1. Abschnitt,

Deckblätter	Nr	306—353	zum	2.	Abschnitt,
„	„	222—239	„	3.	„
„	„	4— 14	„	4.	„
„	„	12— 42	„	5.	„
„	„	296—317	„	6.	„ ,
„	„	65— 68	„	8.	„
„	„	1— 4	„	10.	„
„	„	46— 85	„	11.	„
„	„	549—683	„	12.	„ der Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie

(D. V. 431).

(Im Kopfe dieser Deckblätter ist D. V. E. „Nr 63" handschriftlich in „Nr 431" abzuändern).

zum K. M. E. Nr 14382/06.

nteilung des deutschen Eisenbahnnetzes

in Linien

nach § 16 der Militär-Transport-Ordnung.

Gültig vom 1. April 1906 ab.

merkungen. 1. Die Zugehörigkeit der Strecken zu den einzelnen Eisenbahnverwaltungen ist aus dem Reichs-Kursbuch zu ersehen.

2. Die in der Einteilung nicht aufgenommenen Kleinbahnen gehören zu dem Liniengebiet, dem die mit der Staatsaufsicht über diese Bahnen betraute Verwaltung zugeteilt ist.

3. Im Verkehr mit den Eisenbahnverwaltungen sind Schriftstücke und Telegramme, die sich auf Militärtransporte beziehen, an die „Bahnbevollmächtigten" zu richten (s. § 15 der Militär-Transport-Ordnung).

Linie	Sitz der Linien-Kommission (im Kriege: Kommandantur)	Eisenbahn-Verwaltungen	Bemerk[illegible]
A.	Hannover	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Hannover.[1] Braunschweigische Landes-Eisenbahn. Dir. in Braunschweig. Hildesheim—Peiner Kreiseisenbahn. Dir. in Hildesheim. Hoyaer Eisenbahn. Vorst. in Hoya. Peine—Ilseder Eisenbahn. Dir. d. Ilseder Hütte in Großilsede. Rinteln—Stadthagener Eisenbahn. Vorst. in Rinteln. Vorwohle—Emmerthaler Eisenbahn. Dir. in Eschershausen.	[1] [illegible]
B.	Münster (Westfalen)	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Münster (Westfalen). Großherzogl. Oldenburgische Eisenbahnen Dir. in Oldenburg. Bentheimer Kreisbahn Betr. Dir. in Bentheim. Georgmarienhütten-Eisenbahn. Dir. in Georgmarienhütte. Meppen—Haselünner Eisenbahn Kreiseisenbahnkommission in Meppen. Nord-Brabant-Deutsche Eisenbahn. Dir. in Gennep. Teutoburger Waldeisenbahn. Dir. in Tecklenburg. Westfälische Landes-Eisenbahn Dir. in Lippstadt. Außerdem die Strecken: Oberneuland—Bremen } v. d. E.-D. Schweicheln—Herford } Hannover	
C.	Frankfurt (Main) Adresse: Frankfurt (Main)—Sachsenhausen	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Frankfurt (Main). Butzbach—Licher Eisenbahn. Vorst. in Butzbach. Cronberger Eisenbahn. Verwaltungsrat in Cronberg. Kerkerbachbahn. Vorst. in Christianshütte bei Runkel (Lahn).	
D.	Cassel	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Cassel. 〃 〃 〃 〃 Erfurt. Gera—Meuselwitz—Wuitzer Eisenbahn. Betr. Vw. in Gera. Mühlhausen—Ebeleben Eisenbahn. Vorst. in Mühlhausen (Thür.). Thüringische Nebenbahnen (H. Bachstein) Betr. Vw. in Weimar.	

Sitz [der] Linien-Kom[miss]ion (im Kriege: [Ko]mmandantur)	Eisenbahn-Verwaltungen	Bemerkungen
Dresden Adresse: [Dr]esden-Altstadt	Kgl. Sächsische Staats-Eisenbahnen.	
[Kar]lsruhe (Baden)	Großherzogl. Badische Staats-Eisenbahnen.*) Achern—Ottenhöfen Vorst. in Freiburg (Breisg.). Badische Lokaleisenbahnen Dir. in Karlsruhe (Baden). Biberach—Oberharmersbach. Vorst. in Karlsruhe (Baden). Haltingen—Kandern Vorst. in Freiburg (Breisg. Krozingen—Staufen—Sulzburg. Vorst. in Freiburg (Breisg. Lahrer Straßenbahn Vorst. in Lahr (Baden). Mosbach Mudau Vorst. in Karlsruhe (Baden). Rhein—Ettenheimmünster Vorst. in Freiburg (Breisg.). Von der Straßburger Straßenbahn Dir. in Straßburg (Els.) die Strecken: Altenheim Offenburg. Kehl Bühl. Ottenheim Bf. Kehl. Von der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft Dir. in Darmstadt die Strecken: Breisach—Riegel—Gottenheim (Kaiserstuhlbahn). (Donaueschingen—)Hüfingen Furtwangen (Bregtalbahn). Mannheim — Weinheim — Heidelberg—Mannheim. Zell Todtnau. Außerdem die Strecken: 1. Amorbach—Miltenberg v. d. Eisenbahn-Betriebs-Direktion Würzburg d. Bay. St.-E. 2. Heidelberg—Friedrichsfeld M. N. Bf. v. d. E. D. Mainz. 3. Speyer Landesgrenze bei Altlußheim v. d. Bayer. Pfälz. E.	*) Die Strecke Mannheim—Mitte Rhein gehört zur Linie P
Posen	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Posen.	

[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	[illegible] [illegible] Dir. in [illegible] [illegible]—[illegible]—[illegible] Eisenbahn Dir. in Lübeck. [illegible]—[illegible] Eisenbahn Dir. in [illegible] [illegible] Eisenbahn Dir. in Lübeck. [illegible] Eisenbahn Betr. Dir. in Berlin SW 11. [illegible] — [illegible] Eisenbahn Dir. in [illegible] Prignitzer Eisenbahn Dir. in Perleberg. Ruppiner Kreisbahn Dir. in Neuruppin. Wittenberge—Perleberger Eisenbahn Betr. Verw. in Perleberg.	
K 1	München	Von den Kgl. Bayerischen Staats-Eisenbahnen[3] die Eisenbahn-Betriebs-Direktionen Augsburg, Ingolstadt, Kempten, München, Regensburg, Rosenheim; sowie von der Eisenbahn-Betriebs-Direktion Nürnberg die Strecken: Nürnberg Hbf.—Feucht. Fischbach b. Feucht—Nürnberg Rbf. Feucht—Altdorf. Feucht—Wendelstein.	[3] Die Strecke [illegible] Grenze [illegible] gehören [illegible]

Sitz inien-Kom- n (im Kriege: mandantur)	Eisenbahn-Verwaltungen	Bemerkungen
München	Deggendorf—Metten, Lokalbahn-Akt. Ges., Vorst. in Deggendorf. Gotteszell—Viechtach, Lokalbahn-Akt. Ges. Dir. in Viechtach. Lokalbahn-Akt. Ges., Dir. in München. Röthenbach b. L.—Weiler (Algäu), Betr. führt die Bayer. Staatsbahn. Schaftlach—Gmund—Tegernsee, Dir. in München. Außerdem die Strecke: Ulm—Bayer. Grenze v. d. Kgl. Württb. Staats-Eisenb.	
München	Von den Kgl. Bayer. Staats-Eisenbahnen die Eisenbahn-Betriebs-Direktionen { Bamberg, Nürnberg ausschl. der Strecken Weiden, Würzburg.[4] } Nürnberg—Hbf.—Feucht, Feucht—Altdorf, Feucht—Wendelstein, Fischbach b. Feucht—Nürnberg Rbf., Kahl—Schöllkrippener Eisenbahn, Vorst. d. Eisenb. u. Industrie-Ges. in Schöllkrippen. Kötzting—Lam (Lokalbahn-Akt. Ges., Betr. führt die Bayer. Staatsbahn. Ludwigs-Eisenbahn, Dir. in Nürnberg. Außerdem die Strecke: Crailsheim—Bayer. Grenze von der Kgl. Württb. Staats-Eisenbahn.	[4]) Die Strecke Amorbach — Miltenberg gehört zur Linie F.
Breslau	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Breslau. " " " " Kattowitz. Lausitzer Eisenbahn, Dir. in Sommerfeld. Liegnitz—Rawitscher Eisenbahn, Dir. in Rawitsch. Neustadt—Gogoliner Eisenbahn, Dir. in Neustadt (Oberschl.).	
Berlin	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Berlin. " " Militär-Eisenbahn. Reinickendorf—Liebenwalde—Gr. Schönebecker Eisenbahn, Dir. in Berlin W. 35.	
Königsberg (Preußen)	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Königsberg i. Pr. Königsberg—Cranzer Eisenbahn, Dir. in Königsberg i. Pr.	

Linie	Sitz der Linien-Kommission (im Kriege: Kommandantur	Eisenbahn-Verwaltungen	Bemerk[ungen]
O.	Mainz	Kgl. Preuß. und Großherzoglich Hessische Eisenbahn-Direktion Mainz. [5]) Von der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft. Dir. in Darmstadt die Strecken: Frei-Weinheim—Nieder-Ingelheim—Jugenheim—Partenheim (Selztalbahn). Hetzbach—Beerfelden. Osthofen—Westhofen. Reinheim—Reichelsheim. Sprendlingen—Fürfeld. Worms—Offstein.	[5]) Die Str[ecke] ... berg — ... feld ... hört ... die Str[ecke] ... heim — ... Wachen[heim] ... zur Linie ...
P.	Ludwigshafen (Rhein)	Kgl. Bayerische Pfälzische Eisenbahnen. [6]) Außerdem die Strecken: 1. Monsheim—Grenze bei Wachenheim v. d. E.-D. Mainz. 2. Mannheim—Mitte Rhein v. d. Bad. St.-E. 3. Neunkirchen—Grenze bei Bexbach v. d. E.-D. St. Johann-Saarbrücken.	[6]) Die Strecke ... Landesgre[nze] ... Altleiningen ... zur Linie ...
Q.	Elberfeld	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Elberfeld. " " " " Essen (Ruhr). Eisern-Siegener Eisenbahn. Dir. in Siegen. Kreis Altenaer Schmalspurbahnen. Dir. in Lüdenscheid.	
R.	Bromberg	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Bromberg. [7])	[7]) Die Strecke ... berg — ... neme ... Linie V ...
S.	Saarbrücken Adresse: St. Johann (Saar	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion St. Johann-Saarbrücken. [8])	[8]) Die Strecke ... kirchen—G[renze] ... Bexbach ... Linie P ...
T.	Magdeburg	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Magdeburg. [9]) " " " " Halle (Saale). Brandenburgische Städtebahn. Dir. in Berlin W. 66. Braunschweig—Schöninger Eisenbahn. Dir. in Braunschweig. Dahme—Uckroer Eisenbahn Dir. in Dahme (Mark). Dessau—Wörlitzer Eisenbahn. Betr. Vw. in Dessau. Gernrode—Harzgeroder Eisenbahn. Dir. in Gernrode (Harz).	[9]) Die Strecke ... — Altena ... Kleinbahn ... Kreises ...

Sitz Linien-Kom- ion (im Kriege: mmandantur)	Eisenbahn-Verwaltungen	Bemerkungen
Magdeburg	Halberstadt—Blankenburger Eisenbahn. Dir. in Blankenburg (Harz). Nauendorf—Gerlebogker Eisenbahn. Dir. in Berlin W. 66. Neuhaldenslebener Eisenbahn. Vorst. in Neuhaldensleben. Niederlausitzer Eisenbahn. Dir. in Berlin W. 9. Nordhausen—Wernigeroder Eisenbahn. Betr. Leit. in Wernigerode. Oschersleben-Schöninger Eisenbahn. Vorst. in Oschersleben. Osterwieck—Wasserlebener Eisenbahn. Dir. in Berlin S.W. 11. Stendal—Tangermünder Eisenbahn. Dir. in Tangermünde. Südharz Eisenbahn. Betr. Bw. in Berlin S.W. 11. Zschipkau—Finsterwalder Eisenbahn. Dir. in Finsterwalde (Niederlausitz).	
Danzig	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Danzig. Außerdem die Strecke: Bromberg—Maximilianowo v. d. E.-D. Bromberg.	
Stuttgart	K. Württembergische Staats-Eisenbahnen.[10] Möckmühl—Dörzbach. Betr. Bw. in Dörzbach. Ravensburg—Weingarten. Vorst. in Weingarten (Württemberg). Württembergische Eisenb. Ges. Dir. in Stuttgart. Württembergische Lokaleisenbahn. Dir. in Stuttgart. Württembergische Nebenbahnen. Vorst. in Stuttgart. Außerdem die Strecken: Nördlingen—Württb. Grenze } von der K. Memmingen—Württb. Grenze } B. Staats- Hergatz—Württb. Grenze } Eisenbahn).	[10] Die Strecke Ulm—Bayer. Grenze gehört zur Linie K I, die Strecke Crailsheim—Bayer. Grenze gehört zur Linie K II.
Stettin	K. Preuß. Eisenbahn-Direktion. Stettin. Greifswald—Grimmener Eisenbahn. Dir. in Grimmen. Mecklenburgische Friedr. Wilhelm-Eisenbahn. Dir. in Neustrelitz. Stralsund—Tribseeser Eisenbahn. Vorst. in Stralsund.	

Linie	Sitz der Linien-Kommission (im Kriege: -Kommandantur)	Eisenbahn-Verwaltungen	Be
Z.	Straßburg (Elsaß)	Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen (Generaldirektion in Straßburg [Els.]). Diedenhofen — Bad Mondorf, Vorst. in Straßburg (Els.). Kaysersberger Talbahn, Vorst. in Colmar (Els.). Rappoltsweiler Straßenbahn, Vorst. in Rappoltsweiler. Rosheim — St. Nabor, Vorst. in Straßburg (Els.). Von der Straßburger Straßenbahn, Dir. in Straßburg (Els.), die Strecken: Boofzheim — Rheinau (Els.) Erstein Rheinstr. — Erstein Ort. Erstein Ort — Erstein Reichsbf. Straßburg — Truchtersheim Straßburg — Markolsheim Straßburg — Westhofen Straßenbahn Mülhausen — Ensisheim — Wittenheim, Vorst. in Mülhausen Els.).	

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

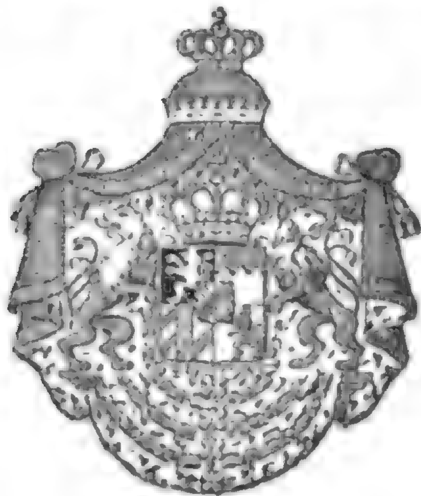

[V]erordnungs-Blatt.

[Münc]hen. № 30. 18. August 1906.

[Inha]lt: Bestimmungen für den Vollzug des Militäretats für das Rechnungs[jah]r 1906.

[Nr. 1]1790. München 18. August 1906.

[Krie]gsministerium.

[Betr]eff: Bestimmungen für den Vollzug [de]s Militäretats für das Rechnungs[ja]hr 1906.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird für den Vollzug des Mili[täre]tats für 1906 zu den schon getroffenen Anordnungen*) das [Nach]stehende bestimmt:

[Ä]nderungen im Stande der Offiziere usw.

Der Etat an Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten sowie Unteroffizieren erhöht sich:

bei Kapitel 1 Titel 5 um:

2 Stabsoffiziere vom Pensionsstande für das gemäß § 40 des Offizierpensionsgesetzes 1906 und § 43 des Mannschaftsversorgungsgesetzes 1906 neuzubildende Kollegium;

1 Hauptmann 1. Klasse als Hilfsreferent;

---

*) K. M. Erl. vom 23. 3. 06 Nr 4469, V. Bl. S. 59; K. M. Erl. vom [..]3. 06 Nr 5195, V. Bl. S. 75 u. ff.; K. M. Erl. vom 23. 6. 06 Nr 10611, [V.] Bl. S. 166; K. M. Erl. vom 6. 7. 06 Nr 12240, V. Bl. S. 179 u. ff.; [K.] M. Erl. vom 6. 7. 06 Nr 11271, V. Bl. S. 205.

bei Kapitel 1 Titel 6 um:
- 2 Expedienten,
- 1 Kanzleisekretär,
- 1 Kalkulator;

Abgang: 1 Expedient,
2 Kalkulatoren,
1 Kanzleisekretär,
1 Kanzleifunktionär — bei Titel 7;

bei Kapitel 2 Titel 1 um:
- 1 Kassier und 4 erste Buchhalter,
- 6 Kanzlisten;

Abgang: 5 Buchhalter,
6 Kanzleifunktionäre;

bei Kapitel 3 Titel 3 um:
- 6 Intendantursekretäre,
- 1 Intendanturregistrator;

bei Kapitel 8 Titel 3 um:
- 1 Expedienten;

bei Kapitel 9 Titel 1 um:
- 1 Hauptmann oder Leutnant vom Pensionsstande als Bibliothekar,
- 2 Kanzlisten,
- 1 Aufseher beim Armeemuseum;

Abgang: 2 Kanzleifunktionäre;

bei Kapitel 11 Titel 1, 2 und 7 um:
- 2 Stabsoffiziere bei den Stäben 22. und 23. Infanterie-Regiments,
- 1 Hauptmann, Adjutant beim Generalkommando III. Armeekorps,
- 1 Stabsarzt bei der Equitationsanstalt,
- 1 Vizefeldwebel beim Eisenbahn-Bataillon,
- 26 Unteroffiziere — zur vollen Durchführung der am 1. Oktober 1904 begonnenen besonderen Etatierung der Stellen für die außerhalb ihrer Truppenteile dauernd als Schreiber, Registratoren und Zeichner verwendeten Unteroffiziere;

} vom 1. Oktober 1[illegible] an;

301	Unteroffiziere zum Ausgleich der Verschiedenheiten in den Unteroffizieretats. Das Nähere enthalten die zur Ausgabe gelangenden neuen Friedens-Besoldungsetats;	vom 1. Oktober 1906 an;
2	Sanitätsunteroffiziere beim Kriegsministerium;	

Abgang: 1 Oberarzt;

bei Kapitel 13 Titel 1 um:
2 Stabsoffiziere;

bei Kapitel 14 Titel 1 um:
1 Kasernenwärter;

bei Kapitel 15 Titel 1 um:
1 Intendantur- und Baurat,
2 Militärbauinspektoren, technische Hilfsarbeiter der Intendanturen;

bei Kapitel 20 Titel 1 um:
2 Stabsveterinäre,
1 Maschinisten;

Abgang: 2 Oberveterinäre,
1 Maschinist bei Kapitel 22 Titel 26;

bei Kapitel 22 Titel 1, 6, 19 um:
1 Stabsoffizier aus dem Pensionsstande, Referent,
3 Kanzlisten;

Abgang: 1 Hauptmann oder Leutnant aus dem Pensionsstande, Adjutant,
3 Kanzleifunktionäre;

bei Kapitel 24 Titel 1 um:
1 Feuerwerksleutnant, Lehrer bei der Oberfeuerwerkerschule,
3 Zeugsergeanten;

Abgang: 1 Oberfeuerwerker;

bei Kapitel 25 Titel 1 um:
1 Oberleutnant,
1 Obermeister,
1 Meister;

Abgang: 1 Meister;

bei Kapitel 26 Titel 1 um:
1 Festungsbau-Oberleutnant oder Leutnant;
Abgang: 1 Festungsoberbauwart.

Bei den Feldartillerie-Regimentern werden vom 1. Oktober 19[illegible] ab die Etats der fahrenden Batterien niedrigen und mittleren E[illegible] um je 1 Reitpferd erhöht; vom gleichen Zeitpunkte erhöht sich be[illegible] Equitationsanstalt der Stand an Dienstpferden um 4.

II. Gebühren-Bestimmungen.

a) Mit der Wirksamkeit vom 1. April 1906 an:

1. Für den im Kriegsministerium verwendeten Feuerwerkshauptm[illegible] ist eine Zulage von 600 ℳ etatmäßig.
2. Der älteste Buchhalter bei jeder Korpszahlungsstelle erhält [illegible] Stellenzulage von 300 ℳ; die bisherige Stellenzulage von 150 ℳ bei den Zahlungsstellen II. und III. Armeekorps fällt [illegible]
3. Für einen Generalmajor in der Stelle als Abteilungschef bei [illegible] Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen ist eine Dien[illegible] zulage von 900 ℳ jährlich zuständig.
4. Der bei der K. Adjutantur als Registrator verwendete Untero[illegible] fizier der Halbinvalidenabteilung erhält die pensionsfähige Zula[illegible] der Registratoren bei den Generalkommandos.

b) Mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober 1906 an:

1. Es können erhalten:

die Unteroffiziere und Bataillons-Tambours:

bei einer aktiven Dienstzeit von 5½ Jahren und darüber die be[illegible] sämtlichen Waffen gegen die Unteroffizierlöhnung um 10,50 [illegible] monatlich höhere Löhnung der Sergeanten und deren sonsti[illegible] Gebührnisse,

bei einer aktiven Dienstzeit von 9 Jahren und darüber die b[illegible] sämtlichen Waffen gegen die Unteroffizierlöhnung um 19,50 [illegible] monatlich höhere Löhnung der Vizefeldwebel oder Vizewach[illegible] meister und deren sonstige Gebührnisse,

die Sanitätsunteroffiziere:

bei einer aktiven Dienstzeit von 5½ Jahren und darüber di[illegible] Löhnung der Sanitätssergeanten von 33,60 ℳ monatlich und deren sonstige Gebührnisse,

i einer aktiven Dienstzeit von 9 Jahren und darüber die Löhnung der Sanitätsvizefeldwebel von 42,60 M monatlich und deren sonstige Gebührnisse.

usgenommen von diesen Bestimmungen sind die Unteroffiziere in den Stellen der

Feldwebel und Wachtmeister,

etatmäßigen und außeretatmäßigen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister,

Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter,

Hoboisten, Hornisten und Trompeter,

Sanitätsfeldwebel bei größeren Garnisonlazaretten

owie die Unteroffiziere der Halbinvaliden-Abteilungen.

Die Unteroffiziere, welche am 30. September 1906 nach den dafür maßgebenden Etats und Bestimmungen die Sergeantengebührnisse beziehen, am 1. Oktober 1906 jedoch noch nicht 5½ Jahre aktiv dienen, beziehen diese Gebührnisse weiter.

Die Zahl der Empfänger des Löhnungszuschusses von monatlich 6 M wird für die Bezirkskommandos vom 1. Oktober 1906 ab halbjährlich, am 1. April und 1. Oktober j. J., von den Generalkommandos aus der Gesamtzahl der bei allen Bezirkskommandos jedes Armeekorps Sergeantenlöhnung beziehenden Unteroffiziere ermittelt und in Grenzen dieser Zahl die Zahlung des Zuschusses wie bisher an die ältesten Sergeanten der sämtlichen Bezirkskommandos des Armeekorps bestimmt. (Siehe § 41,7 Friedens-Besoldungsvorschrift.)

Den auf Grund der Festsetzungen in Ziffer 15 der Änderungen und Ergänzungen zu den Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden vom 23. August 1903 (B. Bl. 1904 S. 244) zu überetatmäßigen Vizefeldwebeln mit den Gebührnissen dieses Dienstgrades beförderten halbinvaliden Sergeanten bleiben diese Gebührnisse belassen; neue Beförderungen von Halbinvaliden unter Gewährung der betreffenden Gebührnisse dürfen vom 1. Oktober 1906 an nur noch in Grenzen des § 9,1 der in der Beilage enthaltenen Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden stattfinden.

. Sonstige Bestimmungen.

1. Im Zusammenhange mit der Aufbesserung der Unteroffiziere in den Gebühren gelten vom 1. Oktober 1906 ab die anliegenden neuen „Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden“. Anlage 1.

Sämtlichen Unteroffizieren sowie den Büchsenmacher, Waffenmeistern, Sattlern und Schirrmeistern bei den Pio- bataillonen sind Lampen mit 24 mm Rundbrenner u Petroleum für 1340 Brennstunden jährlich zu verabreich.

Für die Wohnungen der Unteroffiziere mit Fa wird die Gebühr an Feuerungsmaterial auf den Satz ei 11/12 männigen Stube erhöht. Das Gleiche gilt für d Wohnungen der Büchsenmacher, Waffenmeister, Sattler u Schirrmeister bei den Pionierbataillonen mit Familie, so dieselben nicht auf das ihrer höheren Wohnungsgebühr en sprechende Feuerungsmaterial Anspruch haben.

Die Durchführung der Maßnahmen zu a bis c kan bereits vom Rechnungsjahre 1906 ab in Angriff genommen werden, soweit die laufenden oder die besonders bewilligten Mittel zur Bereitstellung und Ausstattung der nötig Räume ausreichen. Entstehen dadurch Mehrkosten für Ge brauchsgegenstände, so dürfen diese vom 1. Oktober 19 auf die laufenden Fonds übernommen werden.

Für die Verwirklichung der Maßnahmen zu d kön für 1906 noch keine Geldmittel bereitgestellt werden.

Die Änderung der Druckvorschriften bleibt vorbehalten

4. Bei den Truppenteilen der Fußartillerie sind fortan Übungen im Bau von Notrampen abzuhalten. Die näheren Bestimmungen trifft das Kriegsministerium.
5. Der bisher jedem Jäger-Bataillon für das Halten und Abrichten von Kriegshunden für Rechnung des Etatskapitels 11 Titel 3 gewährte Betrag von jährlich 205 *M.* wird vom 1. April 19 ab auf jährlich 395 *M.* erhöht.
6. In Regensburg wird ein Militärbauamt neu errichtet, dem die Standorte Regensburg, Straubing und Deggendorf vom Bauamt Ingolstadt I, dann der Standort Neumarkt i/O. vom Bauamt Nürnberg zugeteilt werden.

Frh. v. Horn.

Anlage 1.

Bestimmungen

über die

Beförderung der Unteroffiziere im Frieden.

(Uffz. Bef. B.)

Gültig vom 1. Oktober 1906 ab.

München, 1906.

Vorbemerkungen.

1. Die Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere Frieden schließen sich an die der Besoldungsvorschrift für das bayer. Heer im Frieden über die Geldgebührnisse der Unteroffiziere an.

2. Die Bezeichnung „Truppenteil" im Sinne dieser Bestimmungen gilt für jede Formation (ausschl. Stäbe), für die ein besonde Etat (Friedens-Besoldungs- oder Ausgabe-Etat) besteht. Bei Feldartillerie sind nicht die Batterien, sondern die Abteilungen Truppenteile anzusehen. Unteroffiziere der Stäbe gehören, auch we für diese besondere Etats ausgegeben sind, zu dem Truppenteile (taillon usw.), dessen Abzeichen sie tragen.

3. Ist für die Beförderung die Zurücklegung einer bestimm Zahl von Dienstjahren Bedingung, so ist nur die **aktive** Dienst zu rechnen. Als solche zählt auch die bei den Kaiserlichen Schutztrup — Gesetz vom 7./18. Juli 1896 (bekanntgegeben im V. Bl. 1 S. 235 u. 254) — und bei Formationen in Ostasien abgeleis Dienstzeit.

Kriegsjahre zählen dabei **nicht** doppelt.

I. Umfang und Art der Beförderung.

§ 1.

mfang und Art der Beförderung im allgemeinen.

Der Umfang der Beförderungen richtet sich
nach der Stellenzahl,
nach der Dienstzeit (Vorbem. 5),
nach besonderen Bestimmungen.

. über die Etats darf eine Beförderung, sei es mit, sei es ohne hrung der höheren Gebührnisse, nur in Grenzen der nachfolgen- estimmungen eintreten.

. Die Beförderungen bestehen in der Ernennung zum Unter- offizier (Bataillonstambour, Fahnenschmied), überzähligen
Unteroffizier (überzähligen Fahnenschmied),
Sergeanten (Oberfahnenschmied),
überzähligen Sergeanten (überzähligen Oberfahnenschmied),
etatmäßigen Vizefeldwebel, Vizewachtmeister,
außeretatmäßigen Vizefeldwebel, Vizewachtmeister,
Vizefeldwebel, Vizewachtmeister nach 9 jähriger Dienstzeit,
überzähligen Vizefeldwebel, Vizewachtmeister,
Feldwebel, Wachtmeister,
Hoboisten, Hornisten, Trompeter,
Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeter.

Beförderungen zu den Dienstgraden mit der Bezeichnung „über- lig“ haben die Gewährung der höheren Gebührnisse nicht zur Folge.

4. Der übergang von einem Dienstgrade ohne dessen Gebührnisse dem gleichen Dienstgrade mit dessen Gebührnissen und der Wechsel schen den verschiedenen Arten der Vizefeldwebel, Vizewachtmeister den Gebührnissen als solche wird durch Befehl des für Beförde- ngen zuständigen Vorgesetzten (§ 11) ausgesprochen, gilt aber nicht Beförderung. Es sind jedoch in jedem Falle für diesen übertritt gleichen Bedingungen maßgebend wie für eine Beförderung.

Das Gleiche gilt für die Gewährung der höheren Gebührnisse ne Beförderung (§ $3_{,2}$ letzter Absatz).

5. Von den in der Zeit vom Herbstentlassungstage einschl. bis Oktober frei werdenden Unteroffizier- und Gefreiten-Stellen sind viele offen zu halten, als im Herbst Unteroffizierschüler in diesen ienstgraden überwiesen werden. Mitteilung über die Zahl dieser Unteroffizierschüler ergeht Anfangs September.

§ 2.

Beförderung nach der Stellenzahl.

Unter Gewährung der höheren Gebührnisse.

1. Die Beförderung zum
Unteroffizier (Bataillonstambour, Fahnenschmied),
etatmäßigen Vizefeldwebel, Vizewachtmeister,
Feldwebel (Bezirksfeldwebel), Wachtmeister,
Hoboisten, Hornisten, Trompeter,
Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeter
darf nur in Grenzen der durch die besonderen (Besoldungs- usw.) Etats für diese Dienstgrade festgesetzten Stellenzahl erfolgen.

2. Kann die erledigte Stelle eines Feldwebels, Wachtmeisters, etatmäßigen Vizefeldwebels, Vizewachtmeisters in Ermangelung geeigneter Persönlichkeiten nicht sogleich wieder besetzt werden, so darf aus diesen Stellen je ein Unteroffizier mehr gelöhnt werden.

Ist die Stelle eines Fähnrichs offen, so darf ebenfalls ein Unteroffizier mehr gelöhnt werden. Wird jedoch die Stelle voraussichtlich in den nächsten drei Monaten besetzt, so unterbleibt die Ernennung eines Unteroffiziers, wenn nicht während dieses Zeitraumes der Abgang eines solchen sicher zu erwarten ist.

Aus der Stelle eines fehlenden Fahnenschmiedes darf kein anderer Unteroffizier gelöhnt werden.

3. Für den Umfang der Beförderung zu
außeretatmäßigen Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern für fehlende Leutnants bei der Infanterie, den Jägern, der Kavallerie, der Feldartillerie, der Fußartillerie, den Pionieren, dem Eisenbahnbataillon, dem Telegraphendetachement und dem Train
ist die vom Kriegsministerium jährlich zweimal festzusetzende Stellenzahl maßgebend.

4. Die in den Stellen als
Registratoren der Generalkommandos usw. verwendeten Unteroffiziere
dürfen bei ihrer Ernennung zu Registratoren zu Feldwebeln, Wachtmeistern ohne Rücksicht auf die Zahl der Etatstellen dieses Dienstgrades befördert werden.

5. Die zur Anstellung auf Probe und die zur Probedienstleistung aus der Truppe, von der Equitations-Anstalt, von der Unteroffizierschule, von den Bezirkskommandos, den Bekleidungsämtern, den militärischen Strafanstalten und der Arbeiterabteilung als Militäranwärter

.r des Zivilversorgungsscheines) oder als Inhaber einer Be-
.ung nach Anlage E der Anstellungsgrundsätze von 1882
.andierten etatmäßigen Feldwebel, Wachtmeister, etat-
en Vizefeldwebel, Vizewachtmeister **dürfen** in ihrem Dienst-
ersetzt werden; zugleich darf die Wiederbesetzung der dadurch
erdenden Vizefeldwebel-, Vizewachtmeister- und Unteroffizier-
erfolgen. (Auch die dadurch frei werdenden Gemeinenkapitu-
Stellen dürfen wieder besetzt werden). Die Kommandierten
— auch nach etwaigem Rücktritt von dem Kommando — über
:at.

benso dürfen die in der Kompagnie usw. Dienst mit der Waffe
den Vizefeldwebel, Vizewachtmeister nach 9jähriger Dienstzeit
Absatz 2) bei Kommandos zur Anstellung auf Probe oder zur
dienstleistung durch Sergeanten, welche die Vizefeldwebel-, Vize-
neistergebührnisse bereits beziehen (§ 3,2 letzter Absatz), in ihrem
tgrade ersetzt werden. Bei etwaigem Rücktritt von diesen Kom-
os kommen sie auf die beschränkte Zahl von einem bei jeder
agnie usw. nicht in Anrechnung.

Die Stellen der zur Anstellung auf Probe und der zur Probe-
leistung abkommandierten übrigen Vizefeldwebel, Vizewachtmeister,
eanten und Unteroffiziere werden erst nach ihrem Ausscheiden
den Etats der Truppenteile besetzt.

Es ist unzulässig, die zur Anstellung auf Probe und die zur
edienstleistung abkommandierten außeretatmäßigen Vizefeldwebel,
wachtmeister (§ 2,3) vor Antritt ihres Kommandos in freie Stellen
mäßiger Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister
ureihen oder sie mit etatmäßigen Vizefeldwebeln usw. die Dienst-
en wechseln zu lassen, um so eine Ersatzbeförderung zu ermöglichen.

6. über die Etats ihres Dienstgrades werden nach einer Demo-
achung diejenigen Feldwebel, Wachtmeister, etatmäßigen Vizefeld-
el, Vizewachtmeister und Unteroffiziere verpflegt, welche während
mobilen Verhältnisses (bei mobilen oder immobilen Truppen) zu
en Dienstgraden befördert und in den Genuß der entsprechenden
bührnisse gesetzt sind, soweit gleiche Stellen der Friedensformation
t sofort verfügbar werden. Sergeanten sowie Vizefeldwebel und
ewachtmeister nach 9jähriger Dienstzeit kommen hierbei auf die
hl der Etatstellen für Unteroffiziere in Anrechnung.

Nach Maßgabe des Freiwerdens von Unteroffizierstellen innerhalb
s Truppenteiles (Vorbem. 2) sind jene Unteroffiziere jedoch einzu-
hen und zwar nötigenfalls zunächst in die Stelle eines niedrigeren

Unteroffiziergrades, wobei der Unterschied der Gebührnisse über den Etat zu zahlen ist. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Kriegsministeriums.

§ 3.

Beförderung nach der Dienstzeit.

A. Unter Gewährung der höheren Gebührnisse.

1. Nach $5\frac{1}{2}$ jähriger Dienstzeit **dürfen** in etatmäßigen Stellen befindliche Unteroffiziere (Bataillonstambours, Fahnenschmiede) zu Sergeanten (Oberfahnenschmieden) befördert werden.

2. Nach 9 jähriger Dienstzeit **dürfen** in etatmäßigen Stellen befindliche Sergeanten (Bataillonstambours, Oberfahnenschmiede) zu Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern befördert werden.

Von den in der Kompagnie usw. Dienst mit der Waffe leistenden Sergeanten — einschließlich der vorübergehend Abkommandierten und der zeitweise vom Dienst mit der Waffe Befreiten — darf jedoch in jeder Kompagnie, Eskadron, Batterie, Maschinengewehr- und Bespannungsabteilung nur je einer zum Vizefeldwebel, Vizewachtmeister befördert werden.

— Dienst mit der Waffe bedeutet die Beaufsichtigung und Ausbildung von Mannschaften im Exerzier-, Schieß- und Felddienst. —

Denjenigen Sergeanten, welche infolge dieser Beschränkung nach zurückgelegter 9 jähriger Dienstzeit von der Beförderung zum Vizefeldwebel, Vizewachtmeister ausgeschlossen bleiben, dürfen die Vizefeldwebel-, Vizewachtmeistergebührnisse gewährt werden; sie behalten aber den Rang, die Bezeichnung und die Abzeichen der Sergeanten.

3. Unteroffiziere, die wegen Abkommandierung aus dem Etat ihres Truppenteiles ausgeschieden sind — etatmäßige Schreiber usw. in besonderen Unteroffizierstellen —, werden bei der Beförderung zu Sergeanten und Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern nach denselben Grundsätzen (§ 3,1 und 2 Absatz 1) wie die übrigen Unteroffiziere behandelt.

Kehrt ein solcher Unteroffizier nach Ablösung von seinem Kommando in den Frontdienst zurück, so ist er aus der besonderen Unteroffizierstelle außerhalb des Truppenteils in die erste frei werdende Unteroffizierstelle seines Truppenteiles zu übernehmen, bis zum Freiwerden der Letzteren aus der bisherigen Stelle zu löhnen.

Bei Kommandos der im Absatz 1 erwähnten Unteroffiziere zur informatorischen Beschäftigung, Anstellung auf Probe oder zur Probe-

...istung dürfen sie zwar durch kommandierte Unteroffiziere ...r Truppe ersetzt werden, ihre Stellen sind aber bis zum Aus... offen zu halten.

B. Ohne Gewährung der höheren Gebührnisse.

Nach 9monatiger Dienstzeit **dürfen** Einjährig-Freiwillige... te, die sich besonders durch Eifer und Kenntnisse auszeichnen, ...rzähligen Unteroffizieren befördert werden.

...eserveoffizieraspiranten, die bei ihrer Entlassung noch nicht den ...grad eines Unteroffiziers bekleiden, werden überzählig hiezu ...t.

. Nach zweijähriger Dienstzeit **dürfen** zu überzähligen ...offizieren (überzähligen Fahnenschmieden) befördert werden:

a) Kapitulanten (Beschlagschmiede), die die Kapitulantenlöhnung beziehen und sich zu Unteroffizieren (Fahnenschmieden) eignen, wegen Mangel an offenen Stellen aber nicht in etatmäßige Unteroffizier- (Fahnenschmied-) Stellen eingereiht werden können,

b) Stabsordonnanzen, die Kapitulanten sind, die Kapitulantenlöhnung beziehen und sich zu Unteroffizieren eignen,

c) Hilfsmusiker, die bei etatmäßigen Musikkorps Dienste leisten,

d) die bei der Unteroffizierschule als Musiker Dienste leistenden Spielleute,

e) die in die Druckerei des Kriegsministeriums ständig kommandierten Mannschaften und der zu den Militärbildungsanstalten ständig kommandierte Modellarbeiter.

6. Nach $5\frac{1}{2}$jähriger Dienstzeit **dürfen** zu überzähligen ...geanten (überzähligen Oberfahnenschmieden) befördert werden:

a) die nach Ziffer 5a zu überzähligen Unteroffizieren (überzähligen Fahnenschmieden) Beförderten — (bei ihrer Einreihung in etatmäßige Unteroffizier- (Fahnenschmied-) Stellen findet § 3,1 bzw. 2 Anwendung) —,

b) Hoboisten, Hornisten und Trompeter,

c) Hilfsmusiker, die bei etatmäßigen Musikkorps Dienste leisten,

d) die bei der Unteroffizierschule als Musiker Dienste leistenden Spielleute,

e) die in die Druckerei des Kriegsministeriums ständig kommandierten Mannschaften und der zu den Militärbildungsanstalten ständig kommandierte Modellarbeiter.

7. Nach 15jähriger Dienstzeit **dürfen** zu überzähligen Viz feldwebeln, Vizewachtmeistern befördert werden:
überzählige Sergeanten (überzählige Oberfahnenschmiede) die in Anerkennung guter und treugeleisteter Dienste ax besonderen Auszeichnung würdig sind.

§ 4.

Beförderung nach besonderen Bestimmungen.

Ohne Gewährung der höheren Gebührnisse.

Zu überzähligen Unteroffizieren **dürfen** befördert werden:

a) Fahnenjunker — sofern Unteroffizierstellen in dem b treffenden Truppenteile nicht frei sind,

b) Unteroffizierschüler, die durch Leistung und Führung s auszeichnen, — in den letzten 6 Monaten vor ihre Übertritt in die Armee,

c) Büchsenmacher-Anwärter des aktiven Dienststandes, d Kapitulantenlöhnung beziehen, — vor Antritt der Prob dienstleistung bei einem Truppenteile auf Ansuchen d Gewehrfabrik.

II. Anderweite Bedingungen der Beförderung.

§ 5.

Dienstliches Verhältnis.

Eine Beförderung innerhalb der Etats ist von dem dienstlich Verhältnisse der zu befördernden Mannschaften in folgenden Fälle abhängig:

a) Zu Feldwebeln (Bezirksfeldwebeln) und Wachtmeistern etatmäßigen und außeretatmäßigen (§ 2,3) Viz feldwebeln und Vizewachtmeistern dürfen Unteroffizier nur dann befördert werden, wenn sie von der Beförderun ab den Dienst ihrer neuen Stelle wahrnehmen.

— Feldwebel (Bezirksfeldwebel) und Wachtmeister etatmäßige und außeretatmäßige (§ 2,3) Vizefeld webel und Vizewachtmeister dürfen — unbeschadet de Bestimmungen über die Kommandierung der Militär anwärter im Interesse ihrer Zivilversorgung — **nur** zu Besetzung anderer etatmäßiger Stellen von Feldwebel

(Bezirksfeldwebeln), Wachtmeistern bzw. Vizefeldwebeln und Vizewachtmeistern aus ihren Dienststellen abkommandiert werden. Die nach § 2,5 über den Etat stehenden Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister sowie die übrigen Vizefeldwebel, Vizewachtmeister (§§ 3,2 und 3,7) werden von dieser Bestimmung nicht betroffen. —

b) Zu Unteroffizieren dürfen Mannschaften, deren dienstliches Verhältnis — z. B. als Ökonomiehandwerker, Offizierburschen — der Stellung eines Vorgesetzten nicht entspricht, überhaupt nicht befördert werden. Ebenso ist die Verwendung von Unteroffizieren in solchen Stellungen unzulässig.

Eine Ausnahme bildet die Beförderung der Ökonomiehandwerker bei ihrer Verwendung als Handwerksmeister. Die Beförderung ehemaliger Offizierburschen zu Unteroffizieren ur dann zulässig, wenn sie in den Frontdienst zurückgetreten sind dort ihre Geeignetheit zum Unteroffizier während längerer aindestens einhalbjähriger — Dienstzeit nachgewiesen haben.

§ 6.

Befähigung.

Erprobte dienstliche und außerdienstliche Zuverlässigkeit und mili-ische Brauchbarkeit sind Vorbedingungen jeder Beförderung. Un-rdigkeit schließt Beförderung und Gewährung höherer Gebührnisse i. Je höher der Unteroffiziergrad ist, um so größere Ansprüche ssen an die zu Befördernden gestellt werden.

Bei Beförderung von Abkommandierten ist das Urteil desjenigen uppenteiles oder derjenigen Militärbehörde zu berücksichtigen, welcher Betreffenden im Kommandoverhältnis unterstellt sind.

Wird eine Stelle frei, und ist für die Beförderung zu dem ent-rechenden Dienstgrade ein geeigneter Unteroffizier nicht verfügbar, tritt § 2,2 bzw. 7,3 Absatz 2 in Kraft.

§ 7.

Reihenfolge.

1. Die Auswahl der zu
   Unteroffizieren (Bataillonstambours, Fahnenschmieden),
   etatmäßigen Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern, außeretatmäßigen Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern,

Feldwebeln, Wachtmeistern,
Hoboisten, Hornisten, Trompetern,
Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompetern
zu Befördernden findet ohne Rücksicht auf Dienstzeit oder Dienstalter in erster Linie nach der Befähigung für die Stelle statt. Nur bei gleicher Befähigung gibt die Länge der Dienstzeit, bei Gleichheit dieser das Lebensalter den Ausschlag.

— Wegen des Befähigungszeugnisses für Fahnenschmiede siehe Mil. Vet. O.; betreffs der gleichen Zeugnisse für Stabshoboisten usw. siehe die Bestimmungen über die Vorbildung und Ergänzung der Stabshoboisten usw.; Bezirksfeldwebel siehe Ziffer 4. —

2. Die Auswahl ist beschränkt:

a) für die Beförderung zum Unteroffizier auf die Anwärter innerhalb der Kompagnie, Eskadron, Batterie, Maschinengewehr-, Bespannungsabteilung und des Bezirkskommandos, bei sonstigen Formationen und Anstalten auf die Anwärter innerhalb desjenigen Verbandes, für den ein besonderer (Besoldungs- usw.) Etat zur Ausgabe gelangt;

b) für die Beförderung zum *etatmäßigen* Vizefeldwebel, Vizewachtmeister auf die Anwärter bei der Kavallerie innerhalb des Regiments, bei den übrigen Waffengattungen innerhalb der Kompagnie, Batterie, Maschinengewehr- oder Bespannungsabteilung, bei sonstigen Formationen und Anstalten innerhalb desjenigen Verbandes, für welchen ein besonderer (Besoldungs- usw.) Etat zur Ausgabe gelangt.

Für die Beförderungen zu den übrigen unter Ziffer 1 erwähnten Dienstgraden erfolgt die Auswahl ohne diese Beschränkungen.

3. Die Reihenfolge für die Beförderungen zu
überzähligen Unteroffizieren (überzähligen Fahnenschmieden),
Sergeanten (Oberfahnenschmieden) und überzähligen Sergeanten (überzähligen Oberfahnenschmieden),
Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern nach 9jähriger Dienstzeit,
überzähligen Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern
wird von der Länge der Dienstzeit bestimmt.

Ob bei ungenügender Befähigung oder Unwürdigkeit die Beförderung Einzelner dauernd oder vorübergehend auszusetzen ist, hängt von dem Ermessen des befördernden Vorgesetzten (§ 11) ab. Die Beförderung der in der Dienstzeit Jüngeren wird dadurch nicht aufgehalten.

Für die Beförderung der *in der Kompagnie* usw. *Dienst mit der Waffe leistenden Sergeanten* zu Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern nach 9jähriger Dienstzeit (§ 3,2 Absatz 2) ist die Auswahl zu

n bei der Kavallerie innerhalb des Regiments, bei den übrigen engattungen innerhalb der Kompagnie, Batterie, Maschinengewehr- Bespannungsabteilung, bei sonstigen Formationen und Anstalten halb desjenigen Verbandes, für welchen ein besonderer (Besol- s- usw.) Etat zur Ausgabe gelangt.

4. Für die Besetzung der Bezirksfeldwebelstellen kommen nur in acht:

a) die Unteroffiziere der Bezirkskommandos,
die aus diesen hervorgegangenen etatmäßigen Schreiber höherer Kommandobehörden,
andere etatmäßige Schreiber bei letzteren und

b) in Ausnahmefällen Unteroffiziere aus der Front.

Die zu Bezirksfeldwebeln geeigneten und in Aussicht genommenen eroffiziere werden zu einem von den Generalkommandos für ihren eich allgemein festzusetzenden Zeitpunkte — jedoch nicht vor der örderung zum Sergeanten (§ 3,1) — in eine Liste eingetragen. je Liste ist von den Generalkommandos für den Korpsbezirk zu ren. Sämtliche Eintragungen haben getrennt nach den Abschnitten nd b und innerhalb dieser Abschnitte nach der Dienstzeit, bei Gleich- dieser nach dem Lebensalter der Betreffenden stattzufinden. Nur an infolge schlechter Führung oder sonstiger Ungeeignetheit die Be- igung zum Bezirksfeldwebel einem Unteroffizier erst nach dem vom neralkommando allgemein festgesetzten Zeitpunkte zugesprochen wird, f das Generalkommando die Einreihung des Betreffenden in die te nach dem Tage der Erlangung der Befähigung anordnen.

Die Besetzung einer Bezirksfeldwebelstelle erfolgt von dem General- mmando durch überweisung des ältesten Anwärters der Liste auf trag des Bezirkskommandos. Hierbei ist die Reihenfolge der Liste der Weise einzuhalten, daß Anwärter des Abschnittes b erst dann Frage kommen, wenn solche des Abschnittes a nicht mehr vor- merkt sind. Wünsche der Anwärter auf Versetzung in bestimmte ezirksfeldwebelstellen dürfen berücksichtigt werden. Die Betreffenden üssen jedoch eintretendenfalls auf Beförderung zum Bezirksfeldwebel is zum Freiwerden der erwünschten Stelle verzichten.

Bei überweisung der Anwärter ist von dem Generalkommando — soweit erforderlich — die Versetzung zu dem Bezirkskommando uszusprechen.

5. Unteroffiziere und Kapitulanten, welche zu einem anderen Truppenteil übertreten, dürfen mit ihrer Zustimmung in Stellen eines iedrigeren Grades eingereiht werden. In diesem Falle behalten sie die Bezeichnung des erdienten Dienstgrades und dessen Abzeichen bei.

Das Ergebnis einer solchen Übereinkunft zwischen Truppenteil und Kapitulanten ist in der Kapitulations-Verhandlung bestimmt zu verzeichnen.

Für die Unteroffizier-Dienstgrade, welche gemäß § 3 nach Ablauf einer gewissen Dienstzeit erreicht werden können, ist eine solche Zurückstellung nicht erforderlich.

6. Versetzungen von Unteroffizieren innerhalb des Regiments, Bataillons oder der Abteilung sind nur zulässig, wenn die beteiligten Kompagnie-, Eskadron- oder Batteriechefs sich damit einverstanden erklären.

Dieser Einverständniserklärung bedarf es nicht:

a) bei Versetzungen, um Kompagnien, Eskadrons oder Batterien nach einer gewissen Reihenfolge den Ausfall eines abkommandierten Unteroffiziers tragen zu lassen;

b) bei Versetzungen aus disziplinären Gründen.

7. Versetzungen von Unteroffizieren innerhalb des Regiments, Bataillons oder der Abteilung sowie zu anderen Truppenteilen, lediglich um ihre Beförderung oder Einreihung in etatmäßige Stellen zu ermöglichen und ihnen die damit verbundenen höheren Gebührnisse zuzuwenden, sind nicht statthaft.

III. Besondere Bestimmungen über einzelne Klassen von Unteroffizieren.

§ 8.

Sanitätsunteroffiziere.

Die Beförderung der Sanitätsunteroffiziere erfolgt unter Mitwirkung der militärärztlichen Vorgesetzten nach den gleichen Grundsätzen wie bei den übrigen Unteroffizieren und zwar zu

Sanitätsunteroffizieren nach der Stellenzahl,
Sanitätssergeanten nach $5^{1}/_{2}$jähriger Dienstzeit,
Sanitätsvizefeldwebeln nach 9jähriger Dienstzeit,

unter Gewährung der Gebührnisse der betreffenden Dienstgrade.

§ 9.

Unteroffiziere der Halbinvaliden-Abteilungen.

1. Beförderungen von Unteroffizieren, Sergeanten und Vizefeldwebeln der Halbinvaliden-Abteilungen zu höheren Dienstgraden unter Gewährung der betreffenden Gebührnisse sind ausgeschlossen.

usgenommen hiervon sind:

a) die in etatmäßigen Stellen der Bezirkskommandos, Bekleidungsämter usw. stehenden Halbinvaliden,

b) die als Registratoren, etatmäßige Schreiber und Zeichner in besonderen Unteroffizierstellen außerhalb der Truppenteile verwendeten Halbinvaliden.

ie zu a und b genannten dürfen nur mit Genehmigung des ministeriums auf den Etat der Halbinvaliden-Abteilung zurück- oder vorübergehend über den Etat der Halbinvaliden geführt . Ihre Beförderung zu Sergeanten und Vizefeldwebeln er- tach den gleichen Grundsätzen (§ 3,1 und 2 Absatz 1) wie bei den 1 Unteroffizieren.

Beförderungen von Unteroffizieren der Halbinvaliden-Abteilungen Beibehaltung ihrer bisherigen Gebührnisse sind ge- und zwar zu:

überzähligen Sergeanten nach $5\frac{1}{2}$jähriger Dienstzeit,

überzähligen Vizefeldwebeln

a) beim Bezuge von Sergeanten- oder Vizefeldwebel-Gebührnissen nach 9jähriger Dienstzeit,

b) ohne Bezug von Sergeanten- oder Vizefeldwebel-Gebührnissen nach 15jähriger Dienstzeit (§ 3,7).

finden Halbinvalide als etatmäßige Schreiber, Zeichner — ohne sonderen Unteroffizierstellen außerhalb der Truppenteile zu — oder als Lazarett-Rechnungsführer dauernd Verwendung, so n sie auch als überzählige Sergeanten schon nach 9jähriger Dienst- u überzähligen Vizefeldwebeln befördert werden.

§ 10.

Sonstige Unteroffiziere.

1. Für die Beförderung zu Vizefeldwebeln bei den Arbeits- und aukommandos der Truppenübungsplätze sind die Festsetzungen der ,1 5a, 6, 7,1 und 7,2 letzter Absatz maßgebend.

2. Die Beförderung der Zahlmeisterapplikanten und Zahlmeister- canten, ferner der Büchsenmacherunteroffiziere bei den Maschinen- ehr-Abteilungen zu Sergeanten und Vizefeldwebeln, Vizewacht- tern erfolgt nach den gleichen Grundsätzen (§ 3,1 und 2 Absatz 1) bei den übrigen Unteroffizieren.

3. Die Bestimmungen über die Beförderung

zu Fähnrichen,

„ Unterärzten (auch des Beurlaubtenstandes),

zu Unterveterinären (auch des Beurlaubtenstandes),
„ Unterzahlmeistern,
„ Unterapothekern des Beurlaubtenstandes,
„ Oberbäckern,
„ Wallmeistern,
„ Schirrmeistern bei den Pionier-Bataillonen und d[er]
Luftschifferabteilung,
„ Proviantamts-
„ Bekleidungsamts-
„ Garnisonverwaltungs-
„ Lazarettverwaltungs-
} Aspiranten,
„ Sanitätsfeldwebeln bei größeren Garnisonlazaret[ten]
des zum Unteroffizierstande gehörigen Zeug- und Feu[er]werkspersonals,
„ ständigen Aufsichtspersonals der Militärischen Stra[f]anstalten und der Arbeiter-Abteilung,
der Reserveoffizier-Aspiranten und
„ Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes sind in be[son]deren Vorschriften enthalten.

IV. Vorgesetzte, welche die Beförderung aussprechen.

§ 11.

Zu Bezirksfeldwebeln ernennen die Brigadekommandeure.

Beförderungen zu Feldwebeln, Vizefeldwebeln und Sanitätsvizefeldwebeln der Unteroffizierschule sowie von Unteroffizierschülern zu Unteroffizieren verfügt der Inspekteur der Unteroffizierschule.

Alle übrigen Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Sergeanten (Oberfahnenschmiede) und Unteroffiziere (Bataillonstambours, Fahnenschmiede) sowie Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeter, Hoboisten, Hornisten und Trompeter werden von dem nächsten, mit mindestens der Disziplinar-Strafgewalt eines Regimentskommandeurs beliehenen Vorgesetzten desjenigen Truppenteiles usw. ernannt, zu welchem sie gehören. Dieselben Vorgesetzten befördern auch zu Sanitätsunteroffizieren, Sanitätssergeanten und Sanitätsvizefeldwebeln.

V. Bestallungen.

§ 12.

Den Feldwebeln, Wachtmeistern, Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern, eanten (Oberfahnenschmieden), Stabshoboisten, Stabshornisten, strompetern und den im Abschnitte III bezeichneten Unteroffizieren en Ranges werden bei ihrer Ernennung Bestallungen ausgefertigt. unterschreibt derjenige Vorgesetzte, welcher die Beförderung aus-ochen hat.

Anlage 2.

Bestimmungen

über

die Beförderung der Militärbäcker.

Gültig vom 1. Oktober 1906 ab.

I. Ziffer 2 des § 1 der Beilage 13 zur P. A. O. erhält folgende Fassung:

2. Die Militärbäcker sind Personen des Soldatenstandes.

Sie werden eingeteilt in:

Bäcker (Gemeine),
Schießer (Gefreite),
Oberbäcker-Unteroffiziere,
Oberbäcker-Sergeanten und
Oberbäcker-Vizefeldwebel.

II. § 3 der Beilage 13 zur P. A. O. hat zu lauten:

§ 3.

Beförderung der Militärbäcker.

1. Die Beförderung der Bäcker zu etatmäßigen Schießern und Oberbäcker-Unteroffizieren erfolgt nach Maßgabe des Freiwerdens von Stellen in Grenzen der durch die Friedens-Besoldungsetats (§ 1) für diese Dienstgrade festgesetzten Stellenzahl. Bei der Einreihung von Bäckern als Kapitulanten in etatmäßige Schießerstellen und von Schießern als Kapitulanten in etatmäßige Oberbäckerstellen rangieren sie innerhalb der Bäckerabteilung des Armeekorps.

Bäcker müssen vor ihrer Ernennung zu Schießern mindestens 6 Monate als Militärbäcker tätig gewesen sein. Nur in besonderen Fällen kann diese Frist durch die Korpsintendantur ausnahmsweise bis auf 1 Monat herabgesetzt werden.

2. Bäcker als Kapitulanten, für die eine Schießerstelle nicht frei ist, dürfen nach Abschluß der Kapitulation zu überzähligen Schießern, etatmäßige Schießer als Kapitulanten, für die eine etatmäßige Oberbäckerstelle nicht frei ist, nach einer Dienstzeit von 2½ Jahren — davon 1½ Jahre als Militärbäcker — zu überzähligen Oberbäcker-Unteroffizieren, und diese nach einer Dienstzeit von 5½ Jahren zu überzähligen Oberbäcker-Sergeanten ernannt werden.

3. In etatmäßigen Stellen befindliche Oberbäcker-Unteroffiziere dürfen nach einer Dienstzeit von 5½ Jahren zu Oberbäcker-Sergeanten und diese nach einer Dienstzeit von 9 Jahren zu Oberbäcker-Vizefeldwebeln befördert werden, in beiden Fällen unter Gewährung der Gebührnisse dieser Dienstgrade.

Daneben erhält der vierte Teil der Sergeantenlöhnung beziehenden Oberbäcker einen Löhnungszuschuß von 6 ℳ monatlich, der auf besondere Anordnung des Kriegsministeriums gezahlt wird.

4. Bei der Einreihung von überzähligen Schießern (als Kapitulanten) in etatmäßige Schießerstellen und von Schießern (als überzählige Unteroffiziere und Sergeanten) in etatmäßige Oberbäckerstellen finden die Bestimmungen in Ziffer 2 und 3 Anwendung.

5. Erprobte dienstliche und außerdienstliche Zuverlässigkeit, militärische Brauchbarkeit sowie Tüchtigkeit im Bäckereidienst sind Vorbedingungen jeder Beförderung und jeder Gewährung höherer Gebührnisse. Je höher der Unteroffiziergrad ist, um so größere Ansprüche müssen an die zu Befördernden gestellt werden. Bäcker haben vor ihrer Beförderung zu Schießern in einer praktischen Prüfung darzutun, daß sie auch mit der Bedienung der fahrbaren Feldbacköfen vertraut und imstande sind, in diesen einwandfreies Brot herzustellen. Vorhandene Schießer, die eine solche Prüfung nicht abgelegt haben, müssen sie vor ihrer Beförderung zum Oberbäcker-Unteroffizier nachholen.

Unwürdigkeit schließt in allen Fällen die Beförderung und die Gewährung höherer Gebührnisse aus.

6. Ob bei ungenügender Befähigung oder Unwürdigkeit die Beförderung oder das Aufrücken Einzelner dauernd oder vorübergehend auszusetzen ist, hängt von dem Ermessen des befördernden Vorgesetzten (Ziffer 9) ab. Die Beförderung der in der Dienstzeit Jüngeren wird dadurch nicht aufgehalten.

7. Der Übergang von einem Dienstgrad ohne dessen Gebührnisse zu dem gleichen Dienstgrad mit dessen Gebührnissen wird durch Befehl des für Beförderungen zuständigen Vorgesetzten (Ziffer 9) ausgesprochen, gilt aber nicht als neue Beförderung. Es sind jedoch in

dem Fall für diesen Übertritt die gleichen Bedingungen maßgebend ie für eine Beförderung.

8. Die Stellen aller zur Anstellung auf Probe und zur Probe- enstleistung abkommandierten Militärbäcker (einschließlich Oberbäcker) erden erst nach dem Ausscheiden der Bäcker aus dem Etat ihrer bteilung besetzt.

9. Die Beförderung verfügt der Kommandeur des Train-Batail- ns auf den ihm durch die Korpsintendantur zugehenden Vorschlag es Proviantamts. Der Letztere muß, soweit das Bäckerpersonal nem anderen Truppenteil zugeteilt ist, hinsichtlich der militärischen ührung des zu Befördernden mit dem Einverständnis des Komman- eurs dieses Truppenteils versehen sein.

10. Ist für die Beförderung die Zurücklegung einer bestimmten Zahl von Dienstjahren Bedingung, so ist nur die aktive Dienstzeit u rechnen. Als solche zählt auch die bei den Kaiserlichen Schutztruppen – Gesetz vom 7./18. Juli 1896 — (V. Bl. 1896 Seite 235 ff.) und ie bei dem Ostasiatischen Expeditionskorps oder der Ostasiatischen Besatzungsbrigade abgeleistete Dienstzeit.

Kriegsjahre zählen dabei nicht doppelt.

11. Beförderungen zu den Dienstgraden, mit der Bezeichnung „überzählig" haben die Gewährung der höheren Gebührnisse nicht zur Folge.

Auch behalten Schießer nach der Ernennung zum überzähligen Oberbäcker ihre bisherige Tätigkeit in dem Backbetriebe bei. Sollte die Belassung mehrerer überzähliger Oberbäcker in einer Bäckerei zu Unzuträglichkeiten führen, so ist durch Versetzungen für Ausgleich zu sorgen.

Um ein schnelleres Aufrücken der Kapitulanten zu erzielen und die Zahl der überzähligen Oberbäcker einzuschränken, sind Kapitulanten nur nach dem Bedarf bzw. dem zu erwartenden Freiwerden von Stellen anzunehmen.

12. Wird Militärbäckern beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst- stande die Befähigung zu Feld-Oberbäckern zuerkannt, so muß dies in ihren Entlassungs- und Überweisungspapieren bemerkt werden.

Für die Beförderung finden die Bestimmungen über die Beför- derung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes vom 17. Mai 1901 Nr 8411 (V. Bl. S. 160) sinngemäße Anwendung.

Anlage 3.

Änderungen

in den

rovisorischen Bestimmungen über die Verpflegung on Militärgefangenen in Garnisongefängnissen und militärischen Strafanstalten

und in der

Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung.

Gültig vom 1. Oktober 1906 ab.

Provisorische Bestimmungen usw.

§ 10

rhält folgenden Zusatz:

„Der als Militäranwärter (Inhaber des Zivilversorgungsscheins) oder als Inhaber einer Bescheinigung nach Anlage E der Anstellungsgrundsätze von 1882 zur Anstellung auf Probe oder zur Probedienstleistung abkommandierte etatmäßige Feldwebel wird auf den Gesamt-Unteroffizieretat angerechnet, kann aber in seinem Dienstgrade ersetzt werden. Tritt er von dem Kommando zurück, so erhält er den Mehrbetrag seiner Gebührnisse gegen die der frei gehaltenen Stelle über den Etat."

§ 11.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Unter Gewährung der höheren Gebührnisse dürfen durch den Inspekteur befördert werden:

1. in etatmäßigen Stellen befindliche Unteroffiziere des ständigen Aufsichtspersonals nach 5½jähriger Dienstzeit zu Sergeanten,
2. in etatmäßigen Stellen befindliche Sergeanten dieses Personals nach 9jähriger Dienstzeit zu Vizefeldwebeln.

Im übrigen finden die Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden auch auf das ständige Aufsichtspersonal der Festungsgefängnisse Anwendung."

Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung.

§ 14.

Ziffer 3 erhält folgenden Zusatz:

„Der als Militäranwärter (Inhaber des Zivilversorgungsscheins) oder als Inhaber einer Bescheinigung nach Anlage E der Anstellungsgrundsätze von 1882 zur Anstellung auf Probe oder zur Probedienstleistung abkommandierte etatmäßige Feldwebel wird auf den Gesamt-Unteroffizieretat angerechnet, kann aber in seinem Dienstgrade ersetzt werden. Tritt er von dem Kommando zurück, so erhält er den Mehrbetrag seiner Gebührnisse gegen die der frei gehaltenen Stelle über den Etat."

Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„Unter Gewährung der höheren Gebührnisse dürfen durch den Inspekteur befördert werden:

1. in etatmäßigen Stellen befindliche Unteroffiziere des ständigen Aufsichtspersonals nach 5½jähriger Dienstzeit zu Sergeanten,
2. in etatmäßigen Stellen befindliche Sergeanten dieses Personals nach 9jähriger Dienstzeit zu Vizefeldwebeln.

Im übrigen finden die Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden auch auf das ständige Aufsichtspersonal der Arbeiter-Abteilung Anwendung."

Anlage 4.

Nachweisung

der

Änderungen und Nachträge zu den Altersstufentafeln.

Bei der Beförderung zum Rendanten der Korpszahlungsstellen, zum Kassier der Militär-Pensionskasse und zum ersten Buchhalter wird die über 12 Jahre als Assistent und Buchhalter verbrachte Zeit angerechnet

Laufende Nummer	Kap. des Etats	Tit. des Etats	Gehaltssätze M	Dienststellung der Beamten
1	1. 3	5. 2	4 350 bis 7 350 / 5 850	Intendanturräte
2	2	1	3 300 bis 4 800 / 4 050	Kassier bei der Militär-Pensionskasse und erste Buchhalter
3	3	1	7 914 bis 10 014 / 8 964	Militär-Intendanten
4	3	2	4 614 bis 7 614 / 6 114	Ober-Intendanturrat
5	3	2	2 850 bis 4 050 / 3 450	Intendantur-Assessoren
6	3	3	1 950 bis 4 350 / 3 150	Intendantursekretäre und Intendanturregistratoren
7	5	1	5 814 bis 7 614 / 6 714	Oberkriegsgerichtsräte
8	5	1	3 150 bis 6 750 / 4 950	Kriegsgerichtsräte
9	5	1	1 950 bis 4 350 / 3 150	Militärgerichtsschreiber bei den Kommandierenden Generalen
10	5	1	1 650 bis 3 950 / 2 800	Militärgerichtsschreiber bei den Divisions- und Brigade-Kommandeuren und bei dem Gouverneur von Ingolstadt
11	5	1	1 000 bis 1 500 / 1 250	Militärgerichtsboten bei den Kommandierenden Generalen
12	5	1	900 bis 1 500 / 1 200	Militärgerichtsboten bei den Divisions- und Brigade-Kommandeuren und bei dem Gouverneur von Ingolstadt

Die Beamten sollen beziehen in der									Aufrückungsfrist zum Höchstgehalte	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Stufe										
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Jahre	
4 350	4 950	5 550	6 150	6 750	7 350	—	—	—	15	Bisher: 3 600 bis 6 600 / 5 100 ℳ. Gehalt und servisberechtigt.
3 300	3 800	4 300	4 800	—	—	—	—	—	9	Neu geschaffene Stellen
7 914	8 614	9 214	10014	—	—	—	—	—	9	Bisher: 6 900 bis 9 000 / 7 950 ℳ. Gehalt und servisberechtigt.
4 614	5 214	5 814	6 414	7 014	7 614	—		—	15	Bisher: 3 600 bis 6 600 / 5 100 ℳ. Gehalt und servisberechtigt.
2 850	3 450	4 050	—	—	—	—	—	—	6	Bisher: 2 100 bis 3 300 / 2 700 ℳ. Gehalt und servisberechtigt.
1 950	2 350	2 750	3 150	3 450	3 750	4 050	4 350	—	21	Bisher: 1 500 bis 3 900 / 2 700 ℳ. Gehalt und servisberechtigt.
5 814	6 414	7 014	7 614	—	—	—	—	—	9	Bisher: 4 800 bis 6 600 / 5 700 ℳ. Gehalt und servisberechtigt.
3 150	3 750	4 250	4 750	5 250	5 750	6 250	6 750	—	21	Bisher: 2 400 bis 6 000 / 4 200 ℳ. Gehalt und servisberechtigt.
1 950	2 350	2 750	3 150	3 450	3 750	4 050	4 350		21	Bisher: 2 000 bis 3 100 / 2 550 ℳ. Gehalt und servisberechtigt.
1 650	2 050	2 450	2 750	3 050	3 350	3 650	3 950	-	21	Bisher: 1 800 bis 2 600 / 2 200 ℳ. Gehalt und servisberechtigt.
1 000	1 090	1 180	1 260	1 340	1 420	1 500	—	—	18	Bisher: 720 bis 1 320 / 1 020 ℳ. Gehalt und servisberechtigt. Aufrückungsfrist 21 Jahre
900	1 000	1 100	1 200	1 300	1 400	1 500	—	—	18	

Laufende Nummer	Kap. des Etats	Tit. des Etats	Gehaltssätze ℳ	Dienststellung der Beamten
13	11	3	4 350 bis 4 950 / 4 650	Korpsstabsveterinäre bei den Generalkommandos
14	11. 20. 22	3. 1. 58	3 402 bis 4 002 / 3 702	Stabsveterinäre bei den Truppen, Remontedepots und bei der Militärlehrschmiede
15	11. 22	3. 58	1 950 bis 2 850 / 2 400	Oberveterinäre bei den Truppen und bei der Militärlehrschmiede . . . .
16	11	3	2 750 bis 4 150 / 3 450	Oberzahlmeister und Zahlmeister bei den Truppen usw.
17	11. 22	3. 26. 32	1 380 bis 1 780 / 1 580	Büchsenmacher bei den Truppen, der Unteroffizierschule, der Militär-Schießschule, Regimentssattler bei den Kavallerie-Regimentern und Waffenmeister bei den Feldartillerie-Regimentern . . . .
18	1. 15	5. 1	3 600 bis 5 700 / 4 650	Militär-Bauinspektoren . . . .
19	1. 15	6. 1	1 500 bis 3 300 / 2 400	Militär-Bausekretäre . . . . .
20	15	1	1 500 bis 3 000 / 2 250	Militär-Bauregistratoren . . . .
21	16	2	3 150 bis 5 550 / 4 350	Korpsstabsapotheker . . . .
22	16	2	2 550 bis 4 350 / 3 450	Stabsapotheker . . . .
23	22	26	1 500 bis 3 200 / 2 350	Lehrer bei der Unteroffizierschule und Unteroffiziervorschule . . . .

Die Beamten sollen beziehen in der								Aufrückungsfrist zum Höchstgehalte	Bemerkungen
.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Stufe									
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	Jahre	
950	—	—	—	—	—	—	—	3	Bisher: $\frac{3\,600 \text{ bis } 4\,200}{3\,900}$ M. Gehalt und servisberechtigt.
702	4 002	—	—	—	—	—	—	6	Bisher: $\frac{2\,700 \text{ bis } 3\,300}{3\,000}$ M. Gehalt und servisberechtigt.
150	2 350	2 550	2 750	2 850	—	—	—	15	Bisher: $\frac{1\,500 \text{ bis } 2\,400}{1\,950}$ M. Gehalt und servisberechtigt.
050	3 350	3 650	3 950	4 150	—	—	—	15	Bisher: $\frac{1\,800 \text{ bis } 3\,000}{2\,400}$ M. Gehalt, servisberechtigt und freie Bedienung.
1 440	1 500	1 560	1 620	1 680	1 730	1 780	—	21	Bisher: $\frac{1\,200 \text{ bis } 1\,600}{1\,400}$ M. Gehalt und servisberechtigt.
4 200	4 700	5 200	5 700	—	—	—	—	12	Titeländerung, bisher Garnison-Bauinspektoren.
1 800	2 100	2 400	2 700	2 900	3 100	3 300	—	21	Titeländerung, bisher Garnisonbauwarte.
1 800	2 000	2 200	2 400	2 600	2 800	3 000	—	21	Titeländerung, bisher Garnisonbauschreiber.
3 550	3 950	4 350	4 750	5 150	5 550	—	—	18	Bisher: $\frac{2\,400 \text{ bis } 4\,800}{3\,600}$ M. Gehalt und servisberechtigt.
3 050	3 550	3 950	4 350	—	—	—	—	12	Bisher: $\frac{1\,800 \text{ bis } 3\,600}{2\,700}$ M. Gehalt und servisberechtigt.
1 700	1 900	2 100	2 300	2 500	2 700	2 900	3 050 10. Stufe 3 200	27	Bisher: $\frac{1\,500 \text{ bis } 3\,000}{2\,250}$ M. Gehalt, Aufrückungsfrist 21 Jahre. Die schon angestellten Lehrer rücken in das Höchstgehalt nach Maßgabe der bisherigen Festsetzung der Dienstaltersstufen vor.

Laufende Nummer	Kap. des Etats	Tit. des Etats	Gehaltssätze ℳ	Dienststellung der Beamten
24	24	1	1 380 bis 1 980 1 680	Zeughausbüchsenmacher . . . .
25	24	1	2 100 bis 3 300 2 700	Registrator bei der Feldzeugmeisterei . . . .
26	25	1	4 750 bis 6 750 5 750	Oberingenieur bei der Inspektion der technischen Institute . . . .
27	25	1	3 150 bis 5 850 4 500	Ingenieure und Chemiker bei den technischen Instituten . . . .
28	25	1	3 000 bis 4 800 3 900	Betriebsinspektoren, erste Revisionsbeamte und Obermeister bei den technischen Instituten . . .
29	25	1	2 400 bis 2 800 2 600	Revisionsbeamte, Meister und technische Assistenten bei den technischen Instituten . . . .
30	25	1	1 000 bis 1 500 1 250	Maschinenheizer bei der Gewehrfabrik . . .
31	26	1	1 850 bis 4 450 3 150	Festungsoberbauwarte, Festungsbauwarte . . .

Die Beamten sollen beziehen in der								Aufrückungsfrist zum Höchstgehalte	Bemerkungen
2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Stufe									
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	Jahre	
480	1 580	1 660	1 740	1 820	1 900	1 980	—	21	Bisher: $\frac{1\,200 \text{ bis } 1\,800}{1\,500}$ M. Gehalt und servisberechtigt.
300	2 500	2 700	2 900	3 100	3 300	—	—	18	Neugeschaffene Stelle.
250	5 750	6 250	6 750	—	—	—	—	12	Bisher: $\frac{4\,000 \text{ bis } 6\,000}{5\,000}$ M. Gehalt und servisberechtigt.
3 750	4 350	4 850	5 350	5 850	—	—	—	15	Bisher: $\frac{2\,400 \text{ bis } 5\,100}{3\,750}$ M. Gehalt und servisberechtigt.
3 600	4 200	4 800	—	—	—	—	—	9	Bisher: $\frac{2\,400 \text{ bis } 3\,300}{2\,850}$ M. Gehalt.
2 600	2 800	—	—	—	—	—	—	6	Bisher: $\frac{1\,800 \text{ bis } 2\,600}{2\,200}$ M. Gehalt, Aufrückungsfrist 9 Jahre.
1 100	1 200	1 260	1 320	1 380	1 440	1 500	—	21	Bisher: $\frac{900 \text{ bis } 1\,200}{1\,050}$ M. Gehalt.
2 250	2 650	3 050	3 450	3 850	4 150	4 450	—	21	Bisher: $\frac{1\,400 \text{ bis } 4\,000}{2\,700}$ M. Gehalt und servisberechtigt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

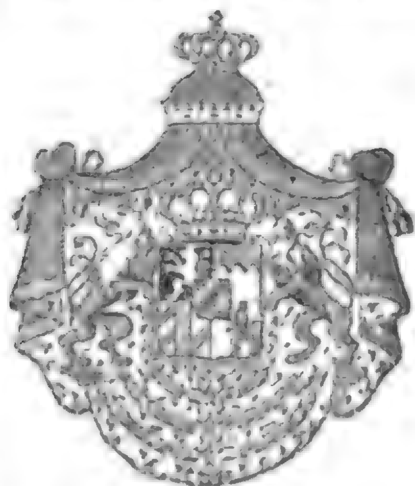

Verordnungs-Blatt.

hen. **№ 31.** 29. August 1906.

451. München 29. August 1906.

gsministerium.

reff: Änderung der Friedens-Sanitäts-Ordnung.

Die Beilage 94 der Friedens-Sanitäts-Ordnung (D. V. 273) mmt in Wegfall.

§ 38 der Friedens-Sanitäts-Ordnung erhält folgenden Wortlaut:

„Die Sanitätsoffiziere können sowohl im Ermittelungsverfahren bei den Hauptverhandlungen als Sachverständige nach Maßgabe einschlägigen Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung . V. 25 S. 69 ff.) zugezogen werden."

Im Inhaltsverzeichnis der Friedens-Sanitäts-Ordnung (S. XXII) die vorletzte Zeile (Nr 94), ferner auf S. 820 des Sachregisters, Zeile oben rechts: „811 812", dann auf S. 830, 12. und 13. Zeile m unten rechts: „811 bis 812" zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Frh. v. Horn.

Nr 14277. München 29. August 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Dienstkleidung der Feldgeistlichen.

Die Allerhöchst genehmigte „Beschreibung der Dienstkleidung der Feldgeistlichen“ wird als Beilage 2 zur „Zusammenstellung der Uniformen und Abzeichen der Beamten des K. B. Heeres“, D. V. 365a, ausgegeben.

Auf Seite 5 dieser Vorschrift ist in der letzten Zeile „Beilage“ in „Beilage 1“ zu ändern und als neue letzte Zeile anzufügen:
Beilage 2. Beschreibung der Dienstkleidung der Feldgeistlichen. 73

Ferner ist auf Seite 72 links oben **„Beilage.“** zu ändern in: **„Beilage 1.“**

Frh. v. Horn.

Nr 14550. München 29. August 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Anleitung für den Militärbrieftaubendienst im Frieden.

Die neubearbeitete Anleitung für den Militärbrieftaubendienst im Frieden wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Sie tritt an die Stelle der Nr 190 des D. V. E.

Die bisherige D. V. 190 — Anleitung zur Zucht, Pflege und Abrichtung der Militärbrieftauben — tritt außer Kraft.

Der D. V. E. ist hiernach zu berichtigen.

Die neue Anleitung kann von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums um den Preis von 65 ₰ bezogen werden.

Frh. v. Horn.

Nr 14828. München 29. August 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Vergütung für Fuhrenleistungen mittels Krümpergespannen.

Über die Abfindung der Truppen für die Gestellung von Krümperfuhrwerk zu Vorspannzwecken wird unter Aufhebung aller entgegenstehenden früheren Erlasse folgendes bestimmt:

I. Berittene Truppen.*)

Vorspanngestellung auf Märschen und bei Übungen (§ 61,4a der Remontierungs-Ordnung).

1. Übernehmen die berittenen Truppen Vorspannleistungen nur an einzelnen Tagen, so beträgt die Vergütung entsprechend der Dauer der wirklichen Inanspruchnahme der Fuhrwerke für Leistungen bis zu 6 Stunden 2/3 des Bundesratssatzes für einen halben Tag, für Leistungen über 6 Stunden 2/3 des Bundesratssatzes für einen ganzen Tag.

   Bei Ermittelung der Zeitdauer der Inanspruchnahme der Fuhrwerke dürfen Futterpausen und Rückwege nur dann angerechnet werden, wenn die Rückwege wirklich zur Ausführung gekommen sind.

   Der im § 9 Ziffer 1 Absatz 3 des Naturalleistungsgesetzes vorgesehene Zuschuß in Höhe des halben Tagessatzes für Leistungen von mehr als 12 Stunden soll nur den Gemeinden zugute kommen und kann daher für Krümperfuhrwerk nicht zugestanden werden.

2. Geben die berittenen Truppen rechtzeitig vor Beginn der Übungen der zuständigen Intendantur gegenüber die Erklärung ab, daß sie die Gepäckbeförderung mittels der Krümpergespanne für die ganze Übungsdauer übernehmen wollen, so erhalten sie für die nach der Ausführungs-Instruktion zum Naturalleistungsgesetze zuständige Zahl von Fuhrwerken für jeden Tag, an welchem Leistungen stattfinden, und zwar ohne Rücksicht auf deren Benutzungsdauer an den einzelnen Tagen, Bauschvergütungen in Höhe von 2/3 des Bundesratssatzes für einen ganzen Tag.

   Diese Vergütung wird auch bei getrenntem Marschieren bzw. bei getrennter Unterkunft einzelner Teile von Kavallerie-Regimentern oder Artillerie-Abteilungen stets nur für soviel Fahrzeuge gewährt, als für gleichartige geschlossene Verbände zuständig sind.

   Auch ist es auf die Höhe der Bauschvergütung ohne Einfluß, ob die einzelnen Wagen mit 2 oder mit 4 Pferden bespannt werden.

---

*) Die hier für berittene Truppen gegebenen Bestimmungen gelten auch für Maschinengewehr-Abteilungen und Bespannungs-Abteilungen (§ 61,2 der Remontierungs-Ordnung).

3. übernehmen die berittenen Truppen die Anfuhr der Verpflegungsmittel **für die ganze Übungszeit**, so erhalten sie ebenfalls Bauschvergütungen in Höhe von ²/₃ des Bundesratssatzes für einen ganzen Tag auf soviel zweispännige Fuhrwerke, wie solche unter Zugrundelegung eines Ladegewichts von 1000 kg für den Zweispänner zur Fortschaffung der vom Truppenteil an einem Tage empfangenen Gesamtmenge erforderlich sind.

Überschießende Gewichtsmengen werden dabei als volle Ladung für einen Zweispänner angesehen.

Wird jedoch ein Krümperfuhrwerk an einem Tage mehrfach zur Anfuhr von Verpflegungsgegenständen benutzt, so wird die Bauschvergütung nicht wiederholt gewährt, sondern es tritt an Stelle der letzteren eine Vergütung in Höhe des vollen Tagessatzes.

Ob die Wagen mit 2 oder 4 Pferden bespannt sind, ist auch hier auf die Höhe der Vergütung ohne Einfluß.

4. übernehmen die berittenen Truppen für die ganze Dauer der Übungen sowohl die Gepäckbeförderung als auch die Anfuhr der Verpflegungsmittel, so steht es ihnen frei, hinsichtlich letzterer diejenigen Tage auszunehmen, an denen die Fuhrwerke infolge Benutzung zur Gepäckbeförderung für die Anfuhr der Verpflegungsmittel nicht verfügbar sind.

Für diese Tage darf dann der Vorspann zur Anfuhr der Verpflegungsmittel ermietet, bzw. angefordert werden.

5. Für Tage, für welche die Bauschvergütung für die Gepäckbeförderung bzw. die Anfuhr von Verpflegungsmitteln oder für beide Leistungen zur Anforderung kommt, dürfen Kosten für ermieteten oder angeforderten Vorspann zu den gleichen Zwecken nicht liquidiert werden.

Ist ausnahmsweise die Entnahme von Aushilfewagen notwendig, so sind die Kosten für diese aus der Bauschvergütung zu bestreiten.

6. Stellen berittene Truppen Krümpergespanne zur Gepäckbeförderung usw. für den Stab einer höheren Kommandobehörde oder für andere Truppen, so finden, je nachdem es sich um Vorspannleistungen für einzelne Tage oder um eine ganze Übungszeit handelt, die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

7. Werden Krümperpferde an Stelle sonst zuständigen Vorspanns (Vorlegepferde) zur Bespannung fiskalischer Fahrzeuge ver-

wendet, so werden Vergütungen nach den vorstehenden Grundsätzen mit der Maßgabe gewährt, daß von den Bundesratssätzen nur 2/3 des auf Pferde und Führer entfallenden Teiles in Betracht kommen.

8. Für die Gestellung von Krümperfuhrwerk zur Personenbeförderung an Stelle sonst zuständigen Vorspanns wird ebenfalls nach vorstehenden Grundsätzen Vergütung in Höhe von 2/3 des Bundesratssatzes und zwar für Einspänner gewährt.

Fuhrenleistungen im Standort (§ 61,4b der Remontierungs-Ordnung).

9. In welchem Umfange die berittenen Truppen mittels der Krümpergespanne Fuhrenleistungen für andere Truppenteile oder die örtlichen Militär-Verwaltungsbehörden übernehmen wollen, bleibt dem Ermessen der Kommandeure überlassen.

Derartige Fuhrenleistungen werden, soweit nicht im einzelnen — z. B. für Brot- und Furageanfuhr — niedrigere Sätze bzw. Bauschsummen vereinbart sind, nach folgenden Grundsätzen vergütet:

a) ohne Rücksicht auf die wirkliche Bespannung der Wagen wird die Vergütung je nach dem fortzuschaffenden Gewicht für Einspänner (bis 600 kg) oder für Zweispänner (bis 1000 kg) gewährt;

b) die Vergütung beträgt bei einer Benutzungsdauer der Krümperfuhrwerke bis 6 Stunden 2/3 des Bundesratssatzes für einen halben Tag, bei einer solchen von über 6 Stunden 2/3 des Bundesratssatzes für einen ganzen Tag;

c) falls der ortsübliche oder vertraglich festgestellte Fuhrlohn für die wirkliche Dauer der Inanspruchnahme niedriger ist, als der in Betracht kommende Bundesratssatz, so werden nur 2/3 des ortsüblichen oder vertraglich festgestellten Fuhrlohnes vergütet.

II. Fußtruppen.

a) Vorspanngestellung auf Märschen und bei Übungen.

10. Benutzen die Fußtruppen, welche Krümperfuhrwerk besitzen, dieses an Stelle sonst zuständigen Vorspanns nur an einzelnen Tagen, so erhalten sie entsprechend der Dauer der wirklichen Inanspruchnahme der Fuhrwerke für Leistungen bis zu 6 Stunden den Bundesratssatz für einen halben

Tag, für Leistungen über 6 Stunden den Bundesratssatz für einen ganzen Tag — in beiden Fällen nach Abzug des auf den Führer entfallenden Betrages, falls hierzu ein Mann aus Reih und Glied verwendet wird —.

11. Erstreckt sich die Benutzung der Krümperfuhrwerke der Fußtruppen zu Vorspannleistungen auf eine ganze Übungszeit, so wird für jeden Tag, an welchem eine Leistung stattfindet, und zwar ohne Rücksicht auf die wirkliche Benutzungsdauer an den einzelnen Tagen, eine Bauschvergütung in Höhe des Bundesratssatzes für einen ganzen Tag — abzüglich des event. auf den Führer entfallenden Teils — gewährt.

12. Für die Gewährung der Bauschvergütung ist lediglich Voraussetzung, daß eine fortlaufende Benutzung der Krümperfuhrwerke an Stelle sonstigen Vorspanns stattfindet; es bleibt den Truppen aber überlassen, die Fuhrwerke an den einzelnen Tagen entweder zum Gepäcktransport oder zur Anfuhr von Verpflegungs- und Biwaksbedürfnissen oder zur Personenbeförderung zu benutzen.

13. Der Vergütungssatz für Zweispänner ist in allen denjenigen Fällen zuständig, in welchen die Krümperfuhrwerke an Stelle zuständiger Zweispänner Verwendung finden. Werden die Krümperfuhrwerke dagegen an Stelle zuständiger Einspänner (z. B. zum Gepäcktransport für Furieroffiziere oder zur Personenbeförderung) benutzt, so wird der Vergütungssatz für Einspänner gewährt.

14. Finden die Krümperpferde der Fußtruppen an Stelle sonst zuständiger Vorlegepferde zur Bespannung fiskalischer Fahrzeuge Verwendung, so wird der von den Bundesratssätzen auf die Gestellung der Pferde entfallende Teil nach den vorstehenden Grundsätzen vergütet.

15. Auf die Vergütung ist es ohne Einfluß, ob als Krümperpferde ausgemusterte fiskalische Pferde oder eigene Pferde verwendet werden.

b) Fuhrenleistungen im Standort.

16. Für Fuhrenleistungen, welche die Fußtruppen mittels der Krümperfuhrwerke für andere Truppen oder die örtlichen Militär-Verwaltungsbehörden ausführen, wird Vergütung nach folgenden Grundsätzen gewährt:

a) ohne Rücksicht auf die wirkliche Bespannung der Wagen wird die Vergütung je nach dem fortzuschaffenden Ge-

wicht für Einspänner (600 kg) oder für Zweispänner (bis 1000 kg) gewährt;

b) für eine Benutzung der Krümperfuhrwerke bis zu 6 Stunden wird der Bundesratssatz für einen halben Tag, für eine solche über 6 Stunden der Bundesratssatz für einen ganzen Tag — in beiden Fällen nach Abzug des auf den Führer entfallenden Teils, falls dieser aus Reih und Glied gestellt ist — vergütet;

c) falls der ortsübliche oder vertraglich festgestellte Fuhrlohn für die wirkliche Dauer der Inanspruchnahme niedriger ist als der in Betracht kommende Bundesratssatz, abzüglich des auf den Führer entfallenden Teils, so wird nur der ortsübliche oder vertraglich festgestellte Fuhrlohn vergütet.

III. Allgemeine Bestimmungen.

17. In den Liquidationen über Vergütung für selbstgestellten Vorspann kommen, soweit Bauschvergütungen zuständig sind, Angaben über die Benutzungsdauer der Fuhrwerke und über Entfernungen usw. in Fortfall.

Wegen des Empfanges von Rationen gegen Bezahlung für die zu Vorspannzwecken benutzten Krümperpferde vergl. Friedens-Verpflegungsvorschrift §§ 40,7 und 65,1 d und e.

Die Fälle, in welchen außerhalb des Standortes für Anfuhr der Verpflegungsgegenstände eine Vergütung nicht zuständig ist, ergeben die Ziffern 3 und 5 § 73 der Friedens-Verpflegungsvorschrift.

Hinzugefügt wird noch, daß die berittenen Truppen die etwaige An- und Abfuhr ihrer Paradesachen zur bzw. von der Bahn mittels Krümpergespannen unentgeltlich zu bewirken haben.

18. Über alle dem Krümperfonds zufließenden Beträge ist genau Buch zu führen und die richtige Vereinnahmung derselben durch die militärischen Vorgesetzten sorgfältig zu überwachen. Derartige Einnahmen können den Eskadrons, Batterien usw. verbleiben, wenn es sich um die im vorstehenden nicht behandelte Gestellung von Krümperfuhrwerk für einzelne Militärpersonen nach § 61,5 der Remontierungs-Ordnung handelt. Dagegen sind alle Beträge, welche den Truppen für Fuhrenleistungen mittels der Krümperfuhrwerke aus öffentlichen

Fonds oder Kassen zufließen, in den Kassenbüchern des Truppenteils zu vereinnahmen, und zwar auch dann, wenn die Fuhrenleistung ohne Vermittelung des Truppenteils stattgefunden hat.

19. Die Verteilung der Vergütungsbeträge für Vorspannleistungen mittels der Krümpergespanne während der Übungen auf die einzelnen Eskadrons, Batterien usw., welche dadurch notwendig wird, daß z. B. beim Gepäcktransport nicht für die wirklich benutzte, sondern für die geschlossenen Abteilungen zuständige Anzahl Fuhrwerke Vergütung gewährt wird, bewirkt der betreffende Truppenkommandeur (Regimentskommandeur, Abteilungskommandeur usw.).

20. Daß Krümperfuhrwerk nur in solchen Fällen zur Personenbeförderung gestellt werden darf, in welchen die betreffenden Personen eine Vergütung für Selbstbeschaffung der Transportmittel nicht beanspruchen, darauf wird noch besonders aufmerksam gemacht — vergl. auch Ziffer 5 des Erlasses vom 23. März 1906 Nr 5084 (V. Bl. S. 63) —.

Diesen Bestimmungen wird rückwirkende Kraft vom 1. April 1906 ab beigelegt.

Frh. v. Horn.

Nr 14829. München 29. August 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung des § 40,6 Absatz 2 und 3 der Reiseordnung.

Absatz 2 und 3 des § 40,6 der Reiseordnung erhalten nachstehende Fassung:

„Auf dieselbe Zeit sind für die zu den Übungen ausgerückten Offiziere, die in einem Marschquartier oder in der Ortsunterkunft wegen Krankheit zurückbleiben oder von hier aus in ein Militärlazarett oder eine andere Heilanstalt außerhalb ihres Standortes aufgenommen werden müssen, Tagegelder vom Tage nach dem Abmarsch ihres Truppenteils usw. aus dem Marschquartier oder aus der Ortsunterkunft zuständig.

Verlassen solche Offiziere den Ort der Erkrankung, um sich zu ihrer Wiederherstellung nach einem anderen Orte zu begeben, so sind innerhalb der Frist von einem Monat Tagegelder nur

dann zuständig, wenn durch ein ärztliches Zeugnis dargetan wird, daß die Rückkehr nach ihrem Standort — sei es wegen zu großer Entfernung mit Rücksicht auf ihre Reisefähigkeit oder weil sie dort nicht sachgemäß geheilt werden können — nicht angängig ist. Der betreffende Forderungsnachweis ist mit diesem Nachweis zu belegen.

Offiziere, die nach Beendigung der Truppenübungen aus dienstlichen Gründen im Übungsfeld verbleiben müssen, erhalten gleichfalls auf längstens einen Monat vom Tage nach Schluß der Übungen Tagegelder.

Die vorbezeichnete Frist von einem Monat wird in den im Absatz 1 bis 3 behandelten Fällen durch einen Wechsel des Kommando- usw. Orts nicht verlängert."

ies gilt — als Erläuterung des bisherigen Wortlautes des
),6 Absatz 2 der Reiseordnung 1905
),6 Absatz 2 der Reiseordnung 1902 — auch für die rückliegende
:.

Die Ausgabe eines entsprechenden Deckblatts zur Reiseordnung 5 bleibt vorbehalten.

Frh. v. Horn.

15129. München 29. August 1906.

iegsministerium.

treff: Pfändung von Gehältern und Pensionen.

Im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz d der Finanzen wird die dem K. M. E. vom 3. Juni 1898 Nr 6825 V.Bl. Nr 20 — als Anlage beigegebene Nachweisung derjenigen ilitärbehörden und Personen, welche im Geschäftsbereiche der K. Bayer. ilitärverwaltung bei der Pfändung des Diensteinkommens von Offizeren und von Beamten der Militärverwaltung sowie der Pensionen ieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus ilitärfonds fließenden Gebührnisse der Hinterbliebenen von Personen es Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung beufen sind, den Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§ 829 ff. der Zivilprozeßordnung zu vertreten, durch die anliegende Nachweisung Anlage. ersetzt.

Frh. v. Horn.

Abdruck.

Nr. 7257/XI.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 1075) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. In Nr. XXXVa ist in Ziffer 6 vor „ferner Patronen aus Kinetit“ einzuschalten:

   Patronen aus Tremonit, auch Tremonit S mit oder ohne die angehängten Zahlen I, II, III (z. B. Tremonit I, Tremonit S I), Gemischen von durch Kollodiumwolle gelatiniertem Dinitroglyzerin mit Salpeter (Ammonsalpeter, Barytsalpeter, Kalisalpeter, Natronsalpeter) und vegetabilischem Mehl mit oder ohne Zusatz von festen Kohlenwasserstoffen oder aromatischen Nitrokohlenwasserstoffen, Alkalioxalaten, Alkalichromaten, Chlorammonium, Chlorkalium, Chlornatrium, Blutlaugensalz;

2. In Nr XXXVc ist hinter dem ersten Absatz „Ammon-Carbonit usw.“ einzuschalten:

   Ammonfördit (Gemenge von Ammoniaksalpeter mit Zusätzen von Diphenylamin, Getreidemehl, Glyzerin und Chlorkalium, sowie höchstens 4 Prozent Nitroglyzerin).

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

München, den 15. August 1906.

v. Frauendorfer.

Nr 15148. München 29. August 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vorstehende Bekanntmachung des K. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten im Ges. u. Verordn. Bl. 1906 S. 544 wird der Armee bekanntgegeben.

Frh. v. Horn.

Nr 14375. München 29. August 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Bezeichnung portofreier Sendungen.

Das K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten hat die Postanstalten angewiesen, auch diejenigen Sendungen in Militärangelegenheiten, die anstatt des Vermerks „Militaria" den Vermerk „Militärsache" oder „Heeressache" tragen, portofrei zu befördern, sofern die sonstigen Voraussetzungen der Instruktion über die Ausführung der Portofreiheitsgesetze — V. Bl. 1889 S. 236 — für die Gewährung der Portofreiheit erfüllt sind.

Fischer.

Nr 14678. München 29. August 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neuausgabe von artilleristischen Spezialvorschriften.

Die neuaufgestellte „Vorschrift über die Untersuchung, Abnahme und Verpackung von Gewehrpulvern in der K. Pulverfabrik bei Ingolstadt und in Privatfabriken" (A. Sp. V. 81[28]) nebst Anhang hierzu (A. Sp. V. 81[29]) werden den beteiligten Dienstesstellen durch die Feldzeugmeisterei zugehen.

Die bisherige A. Sp. V. 81[28] vom Jahre 1901 und die bisherige A. Sp. V. 81[29] vom Jahre 1896 — diese mit Ausnahme des zugehörigen Bandes Zeichnungen — treten außer Kraft.

Deckblätter zum A. Sp. E. werden ausgegeben.

J. V.

Bucher.

Nr 14753. München 29. August 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Ausrüstungsnachweisung für eine Munitionsverwaltung n/A.

Die Ausrüstungsnachweisung für eine Munitionsverwaltung n/A wird als D. V. 36 den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

J. V.

Bucher.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Nachtrag I zur Pferdegeldvorschrift (D. V. 340);
Deckblätter Nr 97—105 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil. (D. V. 464).

Die mit K. M. E. Nr 14168/06 ausgegebene „Vorschrift für den Gebrauch der Signalflaggen" (D. V. 47) kann auch bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums gekauft werden.

Nachweisung

igen Militärbehörden und Personen, welche im Geschäftsbereiche königlich Bayerischen Militärverwaltung bei der Pfändung des teinkommens von Offizieren*) und von Beamten der Militärltung sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung n Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gebührnisse interbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Be- der Militärverwaltung berufen sind, den Militärfiskus als Drittner im Sinne der §§ 829 ff. der Zivilprozeßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen			
2. Wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen
		A. des Diensteinkommens	
den Militär-Intendanturen der betreffenden Armee-Korps.	1	der Beamten der Korps-Zahlungsstellen,	Die Reihenfolge bemißt sich nach der Einteilung des Haupt-Militär-Etats.
	2	der Beamten der Militär-Intendanturen bei den Korps- und Divisions-Intendanturen mit Ausnahme der Militär-Intendanten,	ad 2. Wegen der Ausnahme siehe A. VI
	3	der Militärjustizbeamten (Oberkriegsgerichtsräte, Kriegsgerichtsräte, Militärgerichtsschreiber und Militärgerichtsboten),	
	4	der Adjutanten der General- und Divisions-Kommandos, dann der Brigade-Kommandos,	
	5	derjenigen Kommandanten, welche nicht Generale sind,	ad 5. Wegen der Ausnahme siehe A. VI.
	6	der Platzmajore und der Adjutanten der Festungs-Gouvernements und der Kommandanturen,	
	7	der Regiments-Kommandeure,	
	8	der Bataillons- und Abteilungs-Kommandeure sowie der Detachementsführer,	

*) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere“ die Sanitätsoffiziere (Militärärzte) inbegriffen.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen				
1. Laufende Nr	2. Wem?	3. bei Pfändung		4. Bemerkun
			A. des Diensteinkommens	
I.	den Militär-Intendanturen der betreffenden Armee-Korps.	9	der sämtlichen nichtregimentierten Militärärzte (mit Ausnahme jener des Kriegsministeriums),	ad 9. Wegen d Ausnahme s A. VI.
		10	der Korps-Stabsveterinäre,	
		11	der Beamten der Proviantämter,	
		12	der Beamten der Garnisonverwaltungen,	
		13	der Beamten des Militärbauwesens (mit Ausnahme jener des Kriegsministeriums und der Intendantur der militärischen Institute),	ad 13. Wegen d Ausnahme s A. II. 1 und VI
		14	der Korps-Stabs- und Stabs-Apotheker,	
		15	der Beamten der Garnisonlazarette,	
		16	der Offiziere der Traindepots (mit Ausnahme des Traindepotoffiziers bei der Artillerie- und Traindepot-Direktion),	
		17	des Vorstandes der Arbeiter-Abteilung;	
II.	der Intendantur der militärischen Institute.	1	der Militär-Intendantur-Beamten bei dieser Intendantur und der ihr unterstellten Beamten des Militärbauwesens (mit Ausnahme des Ober-Intendanturrates),	ad 1. Wegen der Ausnahme sieh A. VI.
		2	der Offiziere — soweit sie nicht Generale sind — und des Arztes der Leibgarde der Hartschiere,	ad 2. Wegen der Ausnahme sieh A. VI.
		3	des Kommandeurs der Equitationsanstalt,	
		4	der Artillerie-Offiziere vom Platz sowie der Zeug- und Feuerwerks-Offiziere (mit Ausnahme jener bei der Inspektion der Technischen Institute und der Artillerie- und Traindepot-Direktion),	ad 4. Wegen der Ausnahme siehe A. VI.

	Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen		
	2. Wem?	3. bei Pfändung	4. Bemerkungen
	der Intendantur der militärischen Institute.	**A. des Diensteinkommens** 5 des Kommandeurs der Unteroffiziersschule, 6 des Kommandeurs der Militärschießschule, 7 des technischen Vorstandes der Militär-Lehrschmiede, 8 der Offiziere und des Rendanten der militärischen Strafanstalten, 9 der Offiziere, Beamten und Bediensteten der technischen Institute (Artillerie-Werkstätten, Geschützgießerei und Geschoßfabrik, Hauptlaboratorium, Pulverfabrik, Gewehrfabrik) und der Oberfeuerwerkerschule, 10 des Festungsbaupersonals bei den Festungs-Baukassen Ingolstadt und Germersheim;	
III.	den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nichtregimentierten) Bataillone, den Detachements-Führern, dem Kommandeur der Equitationsanstalt, dem Kommandeur der Unteroffiziersschule und dem Kommandeur der Militärschießschule, dem Kommandeur der Luftschiffer-Abteilung, dem Führer des Telegraphen-Detachements sowie den Vorständen der Bekleidungsämter.	der ihnen unterstellten Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten.	ad III. Wegen der Abzüge von den Gehältern jener Offiziere ꝛc., welche vorübergehend zu anderen Abteilungen kommandiert sind, haben die Zustellungen an den Kommandeur ꝛc. jener Abteilung, zu der sie ständig gehören (Stamm-Abteilung), zu geschehen.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen				
1. Laufende Nr	2. Wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen
			A. des Diensteinkommens	
IV.	der Remonte-Inspektion.		der Beamten der Remontedepots und der Remontenanstalt;	
V.	der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten.		der sämtlichen Offiziere, Ärzte, Beamten und Zivillehrer der Militär-Bildungsanstalten (mit Ausnahme des Inspekteurs);	ad V. [illegible] der [illegible] siehe A. VI. Im übrigen [illegible] Bemerkung [illegible] A. III, [illegible] hier [illegible] fige [illegible] dung finde[illegible]
VI.	dem Kriegsministerium.		sämtlicher übrigen, unter den Nummern A. I. mit V. nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
			B. der Pension und des sonstigen aus Militär-Fonds fließenden Einkommens	
	dem Kriegsministerium.	1	der sämtlichen mit Pension zur Disposition gestellten oder verabschiedeten Offiziere.	Die Abzüge [illegible] Pensionisten [illegible] werden in allen Fällen [illegible] Kriegsministerium [illegible] festgesetzt, auch wenn sie [illegible] der Armee [illegible] tive Dienste leisten.
		2	der sämtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
		3	der zeitlich oder für immer in den Ruhestand versetzten Beamten der Militärverwaltung sowie der quieszierten Zivillehrer der Militär-Bildungsanstalten.	
			C. des aus Militär-Fonds fließenden Einkommens (Witwenpension, Witwengeld, Waisenunterhaltsbeitrag, Waisengeld, Unfallrente, gesetzliche Beihilfe)	
	dem Kriegsministerium.		der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung.	

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

ichen. № 32. 14. September 1906.

15931. München 14. September 1906.

treff: Geschäftseinteilung der Bezirkskommandos I und II Leipzig.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Nachstehend wird die neue Geschäftseinteilung der Bezirkskom-andos I und II Leipzig bekanntgegeben:

Geschäftseinteilung der Bezirkskommandos I und II Leipzig vom 1. April 1906 ab.

	I Leipzig.	II Leipzig.	Bemerkungen.
Kon-trolle und Listen-füh-rung.	1. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Infanterie mit Ausnahme:	1. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes: a) aller Waffen mit Ausnahme der Infanterie.	1. Sämtliche Generale z. D. und a. D. werden vom Bezirkskommando I Leipzig listlich geführt.

	I Leipzig.	II Leipzig.	Bemerkungen.
	a) der Offiziere und Mannschaften des Gardekorps, b) der nicht zu den Offizieraspiranten gehörigen Mannschaften, die beim Übertritt in den Beurlaubtenstand den Grenadier-Regimentern Nr 100 und 101 angehört haben, c) der Jahrgänge 1894 bis mit 1901 der ungeübten Ersatzreserve der Infanterie.	b) der Infanterie des Gardekorps, c) der Marine; außerdem: d) die nicht zu den Offizieraspiranten gehörigen Mannschaften, die beim Übertritt in den Beurlaubtenstand den Grenadier-Regimentern Nr 100 und 101 angehört haben, e) die Jahrgänge 1894 bis mit 1901 der ungeübten Ersatzreserve der Infanterie.	2. Für die listliche Führung der Offiziere, die vom Kriegsministerium, vom Generalstab, vom Kadettenkorps, aus der Stellung eines persönlichen Adjutanten ausscheiden sowie der reaktivierten Offiziere, die von ihren Stellungen wieder entbunden werden, ist je nach der Waffengattung usw. der diese Offiziere vor dem Übertritt zu den betreffenden Behörden angehört haben, das Bezirkskommando I oder II zuständig.
	2. Offiziere z. D. und a. D., die bei ihrer Verabschiedung den Infanterie-Truppenteilen oder dem Beurlaubtenstande der Infanterie angehört haben;	2. Offiziere z. D. und a. D., die beim Ausscheiden den vorstehend unter a und b genannten Waffen und der Marine oder dem Beurlaubtenstande derselben angehört haben;	
	3. Invaliden, die von Linien-Infanterie-Truppenteilen ausgeschieden sind bzw. vor der Invalidisierung zur Infanterie entlassen waren;	3. Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität;	

	I Leipzig.	II Leipzig.	Bemerkungen.
	4. Angelegenheiten der Unteroffizierschüler, der Unteroffiziervorschüler und der Zöglinge der Soldatenknaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen in dem Umfange, wie für Ersatzangelegenheiten (siehe unten).	4. Beamte des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität;	
		5. Invaliden, die bei den oben angeführten Waffen usw. bzw. der Marine gedient oder den genannten Klassen angehört haben;	
		6. Angelegenheiten der Unteroffizierschüler, der Unteroffiziervorschüler und der Zöglinge der Soldatenknaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen in dem Umfange, wie für Ersatzangelegenheiten (siehe unten).	
[E]rsatz-angelegenheiten.	Wehrpflichtige der Stadt Leipzig mit dem Namensanfangsbuchstaben A bis einschließlich Q [Ersatzkommission Leipzig Stadt I (A bis H), Ersatzkommission Leipzig Stadt II (J bis Q).]	Wehrpflichtige der Stadt Leipzig mit dem Namensanfangsbuchstaben R bis einschließlich Z (Ersatzkommission Leipzig Stadt III) sowie Wehrpflichtige der Amtshauptmannschaft Leipzig (Ersatzkommission Leipzig-Land).	

I. V.

Frh. v. Horn. **Krazeisen.**

Nr 15930. München 14. September 1906.

Betreff: Änderung der Landwehrbezirkseinteilung für das Königreich Sachsen.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Die Landwehrbezirkseinteilung für das Königreich Sachsen ist seit 1. April 1906 wie folgt geändert:

Armeekorps	Infanterie-Brigade		Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Sachsen auch Regierungsbezirk)
XIX. (2. K. S.)	47. (3. K. S.)	1. Bezirk *)	Wurzen	Amtshauptmannschaft Grimma Amtshauptmannschaft Oschatz	Königreich Sachsen Regierungsbezirk Leipzig.
			Döbeln	Amtshauptmannschaft Döbeln	
		2. Bezirk *)	I Leipzig **)	Stadt Leipzig	
		3. Bezirk *)	II Leipzig **)	Amtshauptmannschaft Leipzig	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 3. Infanterie-Brigade Nr 47,
" 2. " " " " " 2. Kavallerie- " " 24,
" 3. " " " " " 2. Feldartillerie- " " 24
im Frieden unterstellt.

**) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Leipzig unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen usw. organisiert.

Frh. v. Horn.

J. V.
Krazeisen.

Nr 6120 K M. München 14. September 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Oberstleutnant Franz Ritter von Golch'sche Stiftung.

Aus der Oberstleutnant Franz Ritter von Golch'schen Stiftung gelangen für das Jahr 1906 mehrere Unterstützungen an Inhaber der Goldenen oder Silbernen Militär-Verdienst-Medaille, welche keine Medaillen-Zulage beziehen, jedoch infolge des Krieges 1870/71 hilfsbedürftig geworden sind, nach Maßgabe ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit zur Verteilung.

In Ermanglung solcher Bewerber sind die Unterstützungen an arme hilfsbedürftige Hinterbliebene von Medaillen-Inhabern zu verabreichen.

Gesuche um Verleihung solcher Unterstützungen sind, mit den amtlichen Nachweisen über Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerber versehen, durch Vermittlung der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden bis 15. Oktober ds. Js. an die K. Militärfondskommission dahier einzusenden.

Frh. v. Horn.

Nr 6277 K M. München 14. September 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Die Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachtstiftung.

Aus der Johann von Gott Gebhart'schen Weihnachtstiftung für K. Bayer. Militär-Witwen und -Waisen gelangt zu Weihnachten dieses Jahres eine Anzahl von Unterstützungen im Mindestbetrage von 100 ℳ an besonders hilfsbedürftige Witwen und Waisen von Offizieren und Sanitätsoffizieren im Range unter dem Hauptmann, dann von Beamten der Militärverwaltung der gleichen Reliktenpensionsklassen sowie von Unteroffizieren und Soldaten zur Verteilung.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, ferner Witwen und Waisen vormaliger Mannschaften des Gendarmerie-Korps vom Oberwachtmeister abwärts sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Bewerbungen sind seitens der Angehörigen der Oberklassen durch Vermittlung der zuständigen Bezirkskommandos, seitens der Angehörigen der Unterklassen aber durch Vermittlung der einschlägigen Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate, in München der K. Polizei-Direktion. bis 1. November lfd. Js. an die K. Militärfondskommission dahier einzusenden, und wollen die genannten Behörden sich zu den Gesuchen über die Vermögens-, Erwerbs-, Einkommens- und Familienverhältnisse sowie über die Würdigkeit der Bewerber eingehendst äußern.

Frh. v. Horn.

Nr 14700. München 14. September 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Friedens-Besoldungsetats für die Truppen usw., gültig vom 1. Oktober 1906.

Die vom 1. Oktober 1906 an gültigen Friedens-Besoldungsetats für die Truppen usw. werden durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums verteilt werden.

Frh. v. Horn.

Nr 15372. München 14. September 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Hauptmilitär-Etat 1906, hier Beamte der Generalmilitärkasse 2c.

Der Kassier bei der Militär-Pensions-Kasse und die ersten Buchhalter bei der Generalmilitärkasse sind in Bezug auf Tagegelder und Umzugskosten sowie Uniform den Rendanten der Korpszahlungsstellen gleichgestellt.

Frh. v. Horn.

Nr 5366 JA. München 14. September 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für das Invalidenwesen.

Betreff: Berichtigungen von Ausschreibungen im Verordnungsblatt.

1. In Anlage 1 zum K. M. E. Nr 3426 JA/06 — V. Bl. Nr 21 — (Offizier-Pensions-Gesetz vom 31. 5. 06) Seite 29 Zeile 2 und 3 von unten ist der bei dem Worte „Gesamtbetrag“ im Druck ausgebliebene Buchstabe „s“ zu ergänzen;

…n Ziffer 9 der Ausführungs-Bestimmungen des Kriegsministeriums zum Offizier-Pensions-Gesetz Seite 9 ist statt „zu Nr 3“ zu setzen „zu Nr 4“;

…n Ziffer 15 der Ausführungs-Bestimmungen des Kriegsministeriums zum Mannschafts-Versorgungs-Gesetz Seite 17 ist statt „im Absatz 2,3“ zu setzen „in Absatz 2 und 3“;

im Muster 3 des Beihefts Seite 13 (C.), Bemerkungen zu 3 statt „Zuschüssen nach Ges./06“ zu setzen „Zuschüssen nach Ges./01“;

im Muster 9 des Beihefts Seite 34 (B.) Bemerkungen zu 2 vorletzte Zeile hinter dem Worte „vollen“ zu setzen „Verstümmelungszulage“;

ebenda Seite 36, vorletzte Zeile des 1. Absatzes der Rentenfeststellung ist hinter dem Worte „eine“ das Wort „auf“ einzuschalten.

Die Berichtigungen sind handschriftlich vorzunehmen.

J. V.
Backert.

…15616. München 14. September 1906.

…egsministerium.
…eilung für Artillerie- und Waffenwesen.

…treff: Neuausgabe der fünften Abteilung der Vorschrift „Das Feldartilleriematerial 96 n/A“.

Die fünfte Abteilung der Vorschrift: „Das Feldartilleriema…al 96 n/A (D. V. 20) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten …enstesstellen zugehen.

Die bisherige fünfte Abteilung von 1905 tritt außer Kraft.

J. V.
Bucher.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums …rden verteilt werden:

…ckblätter Nr 27—28 zum Anhang zur Untersuchungs- und Abnahmevorschrift für neue Geschützrohre der Fußartillerie (D. V. 54);

…ckblätter Nr 59—64 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. E. Der leichte Artillerie-Fernsprecher.

(Im Kopf der Deckblätter ist D.V.E. Nr 197 handschriftlich zu ändern in D. V. 279).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

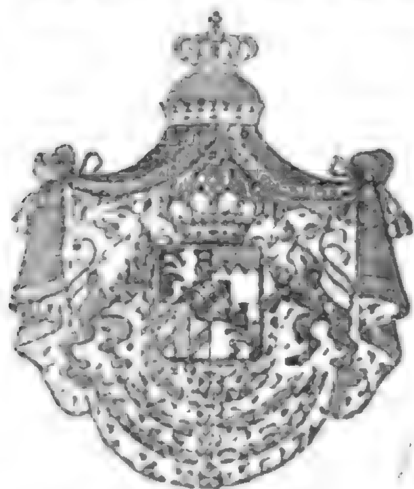

Verordnungs-Blatt.

nchen. № 33. 6. Oktober 1906.

öniglich Allerhöchste Verordnung, betreffend die Abänderung er Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen ir die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 / 9. Juni 1906.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben die nachfolgenden „Abänderungen der Verordnung vom 28. August 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 509), betreffend die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Na-

turalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fass[illegible]
des Gesetzes vom $\frac{\text{24. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 361)}}{\text{9. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt Seite 735)}}$" geneh[illegible]
und lassen solche durch das Gesetz- und Verordnungsblatt öffent[illegible]
bekanntmachen.

Gegeben zu München, den 8. September 1906.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

J. V. **Frh. v. Horn.** — Staatsrat **v. Pausch.** — J. V. Staatsrat **Krazeisen.**

Auf Allerhöchsten Befe[illegible]
Der Chef der Zentralabteilu[illegible]
In Vertretung:
Röger, Oberstleutnant z. D.

Abänderungen

der

„Verordnung vom 28. August 1898 (Gesetz- und Verordnungsbl[illegible] Seite 509), betreffend die Instruktion zur Ausführung des Gese[illegible] über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden [illegible] der Fassung des Gesetzes vom $\frac{\text{24. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 361)}}{\text{9. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt Seite 735)}}$"

1. Im Abschnitt I erhalten die Bestimmungen zu § 9 des Gese[illegible] unter Ziffer 2 nachstehende Fassung:

Eine Erhöhung des Vergütungssatzes für Naturalverpfleg[illegible] wird durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königr[illegible] Bayern zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die erhöhte Verg[illegible]tung verteilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatze von											
	1,25 M.		1,30 M.		1,35 M.		1,40 M.		1,45 M.		1,50 M.	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	[illegible]
	Brot											
a) volle Tageskost . . .	1,25	1,10	1,30	1,15	1,35	1,20	1,40	1,25	1,45	1,30	1,50	[illegible]
b) Mittagskost	0,62	0,57	0,64	0,59	0,66	0,61	0,68	0,63	0,70	0,65	0,72	[illegible]
c) Abendkost .	0,52	0,47	0,54	0,49	0,56	0,51	0,58	0,53	0,60	0,55	0,62	[illegible]
d) Morgenkost	0,26	0,21	0,27	0,22	0,28	0,23	0,29	0,24	0,30	0,25	0,31	[illegible]

2. In dem Muster, Beilage C 2, ist zu setzen:
   a) in Spalte „Einheitssatz für die Portion“ statt „65 ₰“ „1 ℳ 5 ₰“ und statt „80 ₰“ „1 ℳ 20 ₰“,
   b) in Spalte „Gesamtbetrag der Vergütung“ statt „325 ℳ“ „525 ℳ“, statt „400 ℳ“ „600 ℳ“, statt „725 ℳ“ „1125 ℳ“,
   c) in der Empfangsbescheinigung statt „siebenhundertfünfundzwanzig“ „eintausendeinhundertfünfundzwanzig“.
3. In dem Muster, Beilage D 2, ist zu setzen:
   a) in Spalte „Einheitssatz der Vergütung für die Portion“ statt „65 ₰“ „1 ℳ 5 ₰“ und statt „80 ₰“ „1 ℳ 20 ₰“,
   b) in Spalte „Betrag der Vergütung“ „im Einzelnen“ statt „325 ℳ“ „525 ℳ“, statt „400 ℳ“ „600 ℳ“,
   c) in Spalte „Betrag der Vergütung“ „im Ganzen“ statt „725 ℳ“ „1125 ℳ“ in beiden Fällen.

Nr 16541. München 6. Oktober 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Landwehr-Dienstauszeichnung 1. und 2. Klasse.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 17. vg. Mts. unter Ermächtigung des Kriegsministeriums zum Erlasse der erforderlichen Vollzugsanordnungen Allergnädigst geruht:

1. zu genehmigen, daß die oberen Militärbeamten (im Offizierrang) unter den für Offiziere und Sanitätsoffiziere gültigen Festsetzungen auch die 1. Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung erhalten können und daß die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnungen 1. und 2. Klasse an die oberen Militärbeamten durch Allerhöchste Entschließung zu erfolgen hat,

2. zu bestimmen, daß der § 2 der Anlage 6 der Heerordnung der Beilage entsprechend zu ändern ist.

Nachstehend.

Hiezu bestimmt das Kriegsministerium:

Jene oberen Militärbeamten (im Offizierrang) und die im Herbst dieses Jahres bei den Kontrollversammlungen vom I. zum II. Aufgebot der Landwehr übertretenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die nach vorstehender Allerhöchster Entschließung den Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung 1. oder 2. Klasse erlangen, sind in die nach Muster C und D zu § 3 der Anlage 6 der Heerordnung

zum 1. Januar 1907 bezw. 10. Dezember 1906 einzureichenden Vorschlagslisten mitaufzunehmen.

Auf die bis einschließlich 16. Septbr. 1906 aus dem Beurlaubtenstand Ausgeschiedenen finden die neuen Festsetzungen keine Anwendung.

Die Ausgabe von Deckblättern zur Heerordnung bleibt vorbehalten.

Frh. v. Horn.

Änderungen der Heerordnung.

Die Ziffern 2 und 3 des § 2 der Anlage 6 der Heerordnung werden durch nachstehende Ziffern 2 bis 4 ersetzt:

Ziffer 2.

Auf die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes Anspruch, welche

A. einen Feldzug mitgemacht oder an einer sonstigen kriegerischen Unternehmung teilgenommen haben, die einem Feldzuge gleich zu erachten ist;

B. aus dem Beurlaubtenverhältnis nach Ableistung einer aktiven Dienstzeit

a) von 1 Jahr zu 4 Übungen von mindestens je 13tägiger Dauer oder im ganzen mindestens 17 Wochen oder

b) von über 1 bis 2 Jahren im ganzen mindestens 52 Tage oder

c) von über 2 Jahren im ganzen mindestens 38 Tage

zum aktiven Dienst eingezogen gewesen sind;

C. nach abgeleisteter gesetzlicher aktiver Dienstpflicht noch mindestens 4 Monate aktiv gedient haben.

Ziffer 3.

Der Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung geht jedoch verloren:

a) durch Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes sowie durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn auf diesen Verlust nicht erkannt sein sollte;

b) durch jede militärgerichtliche Bestrafung wegen begangener Verbrechen oder Vergehen während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubtenstande;

c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung eines Gestellungsbefehls oder wegen ungerechtfertigter Versäumnis einer Kontrollversammlung oder durch Bestrafung mit strengem Arrest im Beurlaubtenstande;

d) infolge Versetzung in eine jüngere Jahresklasse oder durch mindestens zweimalige Bestrafung mit Geld- oder Haftstrafe wegen Kontrollentziehung.

Ziffer 4.

Personen des Beurlaubtenstandes, welche zu dem Zeitpunkte, wo sie den Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung erster oder zweiter Klasse nach Ziffer 1 und 2 erlangen würden, zum aktiven Dienst einberufen sind, erwerben ihn — die Erfüllung der sonstigen Bedingungen vorausgesetzt — erst nach ihrer Wiederentlassung.

Nr 14648. München 6. Oktober 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Exerzier-Reglement für die Fußartillerie. III. Teil. Die schwere Artillerie des Feldheeres.

Der Entwurf eines neuen „Exerzier-Reglements für die Fußartillerie. III. Teil. Die schwere Artillerie des Feldheeres“ wird den beteiligten Dienstesstellen als D. V. 502 zugehen.

Die bisherige D. V. 502 tritt außer Kraft.

Der an einzelne Dienstesstellen mit Erlaß 12604/00 zur Verteilung gelangte Entwurf „Exerzier-Reglement für die Fußartillerie III. Teil B. Die Fußartillerie beim Angriff und bei der Verteidigung von Festungen“ erhält statt „III. Teil B.“ die Bezeichnung „IV. Teil“. Die Berichtigung ist handschriftlich auszuführen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Die neue D. V. 502 kann bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich erworben werden.

Frh. v. Horn.

Nr 15613. München 6. Oktober 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen.

Unter Bezugnahme auf den K. M. E. Nr 12240/06, Ziff. 4 und Anlage 5 hiezu (V. Bl. S. 180 und 198), wird bekannt gegeben, daß

für die Unterbeamten der Militärverwaltung, welche außer dem Gehalte noch den Wohnungsgeldzuschuß beziehen oder nur bedingten widerruflichen Anspruch auf Dienstwohnung haben, der pensionsfähige Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses nach Tarif VI sich ab 1. April 1906 von 126 ℳ auf 189 ℳ erhöht.

Die Ziff. 2 des K. M. E. Nr 1630[1] JA 03 (V. Bl. S. 102) ändert sich entsprechend.

Frh. v. Horn.

Nr 15895. München 6. Oktober 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Verbandpäckchen, hier neues Muster.

An die Stelle des bisherigen Verbandpäckchens tritt ein neues Muster.

Eine besondere Anordnung der Verbandstoffe ermöglicht es auch dem Ungeübten, bei Beachtung der jedem Verbandpäckchen beigefügten Gebrauchsanweisung einen zweckmäßigen Verband bei Verwundeten anzulegen.

Über die sachgemäße Handhabung des Verbandpäckchens sind die Truppen in regelmäßiger Wiederkehr durch Sanitätsoffiziere zu unterweisen.

Nähere Anordnungen ergehen seitens des Kriegsministeriums an die Sanitätsämter.

Frh. v. Horn.

Nr 15898. München 6. Oktober 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Militär-Eisenbahn.

Das zunächst für den Geltungsbereich des Gütertarifs für den Verkehr zwischen den Stationen der Militär-Eisenbahn einerseits und den Stationen der Preußisch-Hessischen Staats-Eisenbahn, der Farge-Vegesacker, der Hoyaer und der Kreis Oldenburger Eisenbahn andererseits erzielte Übereinkommen, wonach die Militär-Behörden berechtigt sind, bei der Versendung von Militärgut gegebenenfalls auch im Durchgangsverkehr die Frachtfreiheit auf der Militär-Eisenbahn auszunutzen, ist inzwischen auf den Verkehr mit allen dem Deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verbande angeschlossenen Deutschen Bahnen ausgedehnt worden. Bei der Versendung von Militärgut ist daher in allen Fällen, in welchen durch die Benutzung der Militär-Eisenbahn

Ersparnis an Frachtkosten erzielt wird, deren Benutzung auf den htbriefen vorzuschreiben.

Zur Erläuterung des einzuschlagenden Verfahrens dient das bei- uckte Beispiel.

Aus den Leitungsvorschriften usw. des Nordostdeutsch-Berlin- erischen Verbandes ist nachstehend die hier einschlägige Vor- :rkung 4 im Auszug abgedruckt.

Frh. v. Horn.

Beispiel.

Annahme: Es soll eine Stückgutsendung 10 Kisten Bekleidungs- e mit einem Bruttogewicht von 800 kg von Augsburg nach ewalk gesandt werden.

Im Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischen Tarif ist die direkte Ent- ung Augsburg-Pasewalk ersichtlich; sie beträgt 787 km.

Sofern der Transportweg nicht im Frachtbrief vorgeschrieben d, würde diese Entfernung der Frachtberechnung zugrunde gelegt den. Die Frachtkosten würden betragen . . . . 57,90 *M.*

Bei Einschaltung der Militär-Eisenbahn in den ansportweg wird die kürzeste der Frachtberechnung erliegende Entfernung aus dem Magdeburg-Halle- merischen Tarif und dem Gruppentarif II (Mittleres biet) ermittelt:

Augsburg-Jüterbog	580 km	42,40 *M.*	
Jüterbog-Schöneberg frachtfrei.			
Schöneberg-Mil. Bahnhof-Pasewalk	153 km	11,60 *M.*	
			54,00 *M.*

Mithin tritt bei Einschaltung der Militär-Eisen- ahn in den Transportweg für die Militärverwaltung ne Ersparnis von . . . . 3,90 *M.* n.

<u>Auszug.</u>

Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband. Leitungsvorschriften usw.

I. Vorbemerkungen.

1.—3. ꝛc.

4. a) Nach der besonderen Bestimmung (8) zu IV des Militärtarifs wird Militärgut auf der Militäreisenbahn frachtfrei

befördert und im direkten Verkehr nach und von Stationen der Militäreisenbahn nur die halbe Abfertigungsgebühr erhoben.

b) Zur Erzielung der billigsten Frachtberechnung wird Militärgut im Verkehr nach oder von Stationen der Militäreisenbahn — ohne Rücksicht auf die eigentliche Empfangs- oder Versandstation der Militäreisenbahn — stets nur nach und von Jüterbog unter Zugrundelegung der Entfernungen für diese Station im Magdeburg-Halle-Bayerischen Tarif abgefertigt.

c) Soll zur Erzielung der billigsten Berechnung Militärgut auch im Durchgang über die Militäreisenbahn befördert werden, so ist dies vom Absender im Frachtbrief unter „Etwa beantragter Transportweg" ausdrücklich zu beantragen. Der Antrag hat z. B. zu lauten: „Von Jüterbog bis Schöneberg Militärbahnhof auf der Militäreisenbahn." Im Verkehr mit Spandau werden in diesem Falle der Frachtberechnung die vorbezeichneten Entfernungen bis Jüterbog zuzüglich 22 km für Schöneberg Militärbahnhof-Spandau zugrunde gelegt. So betragen die anzuwendenden Entfernungen für

Ingolstadt H. B.—Spandau	536 km
Klosterlechfeld— „	628 „
München H. B.— „	599 „
Neu-Ulm— „	639 „
Reichertshofen— „	545 „
Würzburg— „	431 „ .

d) In den Frachtbriefen ist in den Fällen zu b und c die Leitungs- oder Ladevorschrift bis Jüterbog und zwar zu b mit dem Zusatz „Militärbhf.", zu c mit dem Zusatz „über die Militärbahn nach Schöneberg und weiter nach Spandau" einzutragen.

Nr 16305. München 6. Oktober 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Bestimmungen über Kapitulationen bei Marineteilen.

Die für die Marine ausgegebenen Kapitulationsbestimmungen enthielten bisher eine Einschränkung im Sinne der Ziffer 9 der „Bestimmungen über Kapitulationen" — V. Bl. 1902, Nr. 22 — nur insoferne,

als die Marineteile zur Annahme aktiv dienender Kapitulanten aus anderen Marineteilen oder aus Truppenteilen des Landheeres der Zustimmung dieser bedurften, und als mit Mannschaften, die Marine- oder Truppenteilen oder Behörden des nämlichen Standorts angehört haben oder zu solchen kommandiert waren, innerhalb Jahresfrist nach ihrer Entlassung nur mit Zustimmung ihres früheren Truppenteils u. s. f. eine Kapitulation abgeschlossen werden durfte.

Jetzt haben nach einer Ausschreibung im Preuß. A. V. Bl. die betreffenden Bestimmungen folgende Fassung erhalten:

„Die Abschließung von Kapitulationen mit Mannschaften, die anderen Marine- oder Truppenteilen oder Behörden angehören oder angehört haben oder zu solchen kommandiert sind oder waren, ist nur mit Zustimmung dieser Marine- oder Truppenteile oder Behörden zuläsig, es sei denn, daß seit der Entlassung oder dem Ablauf des Kommandos ein Jahr verflossen ist."

Frh. v. Horn.

Nr 16895. München 6. Oktober 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Ziffer 551 der Felddienst-Ordnung.

Ziffer 551 der F. O. (D. V. 327) erhält folgende Fassung:

„Von jedem Fußartillerie-Regiment nehmen alljährlich der Regiments-Kommandeur, 1 Stabsoffizier und 2 Hauptleute nach näherer Bestimmung der Generalkommandos an den Manövern teil. Über die Beteiligung der höheren Offiziere der Fußartillerie am Manöver, unter Umständen mit Adjutanten, entscheidet das Kriegsministerium.

Ob und in welchem Umfange die Offiziere der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, der Führer und der Hauptmann beim Stabe des Telegraphen-Detachements sowie die Offiziere aller Dienstgrade des Eisenbahn-Bataillons und der Fortifikationen, unter Umständen mit Adjutanten, an den Manövern teilnehmen, entscheiden auf Antrag der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen die Generalkommandos."

Die Ausgabe eines Deckblatts bleibt vorbehalten.

Frh. v. Horn.

Nr 16881. München 6. Oktober 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Unterkunftsänderung der Armee.

Mit Allerhöchster Genehmigung vom 29. August 1906 wurde der für die 4. u. 5. Eskadron des 4. Chevaulegers-Regiments König im Anschluß an die größeren Truppenübungen vorgesehene Standortwechsel — K. M. E. 4010/06 V. Bl. S. 50 — bis zum Erlöschen der bei diesem Regiment z. Z. herrschenden Rotlaufseuche verschoben.

Frh. v. Horn.

Nr 16574. München 6. Oktober 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Zulage für Unterzahlmeister bei Kommandos.

Soweit den Unterzahlmeistern nicht gemäß § 67,1, Absatz 2 der Friedens-Besoldungsvorschrift die Kommandozulage nach dem Satze für Zahlmeister zusteht, ist ihnen vom 1. April 1906 ab bei Kommandos außerhalb ihres Standortes eine Zulage von 2 ℳ täglich nach den für die Gewährung der Kommandozulage maßgebenden Grundsätzen — § 14 der Friedens-Besoldungsvorschrift — zu zahlen. Die im § 67,2 a. a. O. vorgesehene Zulage von 1 ℳ täglich kommt mit dem 1. April 1906 für die Unterzahlmeister in Wegfall.

Frh. v. Horn.

Nr 14593. München 6. Oktober 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Medizinisch-chirurgischer Etat für Garnisonlazarette. (Neue Beilage 26 der Friedens-Sanitäts-Ordnung.)

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums wird die neu bearbeitete Beilage 26 zur Friedens-Sanitäts-Ordnung (D. V. 273) demnächst verteilt werden. Die alte Beilage 26 F. S. O. Seite 479—532 tritt nach Ausgabe der neuen außer Kraft.

Frh. v. Horn.

6597. München 6. Oktober 1906.

gsministerium.

·eff: Einstellung von Einjährig-
eiwilligen am 1. April 1907.

Mit Bezug auf § 94, 1 u. 2 der Wehrordnung werden nachstehend Truppenteile bekanntgegeben, die am 1. April 1907 Einjährig-willige einstellen dürfen.

Standort	Truppenteil	Bemerkungen
München	Infanterie-Leib-Regiment	Für Studierende der Medizin an der Universität München, die nur ein halbes Jahr mit der Waffe dienen wollen, um das Dienstzeugnis nach § 17,5 H. O. zu erwerben.
Augsburg	3. Infanterie-Regiment	—
Würzburg	9. Infanterie-Regiment	Nur für Studierende der Universität Würzburg.
Germersheim	17. Infanterie-Regiment	—
Ingolstadt	13. Infanterie-Regiment	—
Erlangen	19. Infanterie-Regiment	Nur für Studierende der Universität Erlangen.

Frh. v. Horn.

16227. München 6. Oktober 1906.

iegsministerium.

teilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

etreff: Anderweite Benennung eines
K. Preuß. Truppenteils.

Nach einer Ausschreibung des K. Preuß. Kriegsministeriums im rmee-Verordnungs-Blatt 1906 Nr 26 Seite 365 wird zufolge Aller-ichster Kabinetts-Ordre vom 20. September 1906 das 1. Badische eldartillerie-Regiment Nr 14 fortan den Namen „Feldartillerie-Regiment Großherzog (1. Badisches) Nr 14“ führen.

Fischer.

Nr 16940. München 6. Oktober 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Auf die im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom 22. September 1906 Nr 60 erschienenen „Oberpolizeilichen Vorschriften über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen“ wird aufmerksam gemacht.

Fischer.

Nr 15603. München 6. Oktober 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Außerkraftsetzung einer A. Sp. V.

Die Statuten für die Pensionskasse der Arbeiter der K. Gewehrfabrik Amberg (A. Sp. V. 37) treten außer Kraft.

Sämtliche diese Vorschrift betreffenden Vorträge im A. Sp. E sind zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

J. V.

Bucher.

Nr 16461. München 6. Oktober 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Schußtafeln.

Die Schußtafel Nr 16 für die schwere Feldhaubitze 02 (D. V. 250) ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Auf dem Titelblatt dieser Schußtafel ist die Nr 119 handschriftlich zu ändern in 250.

Die bisherige Schußtafel Nr 16 tritt außer Kraft.

J. V.

Bucher.

Notizen.

urch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums
i verteilt werden:

ätter Nr 119—133 zur Verwaltungsvorschrift für Artilleriedepots (D. V. 45);
att Nr 1 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. K. Artille-
ischesPlanmaterial;
ätter Nr 1—28 zu desgl. Teil I.;
ätter Nr 3—14 zu desgl. Teil II.;
m Kopf dieser Deckblätter ist „Nr 197" handschriftlich in Nr 279 abzuändern.)
ätter Nr 29—37 zum Anhang zur Untersuchungs- und Abnahmevor-
rift für neue Geschützrohre der Fußartillerie (D. V. 54);
lätter Nr 199—228 zur Aufbewahrung und Versendung der Artillerie-
potbestände (D. V. 280);
lätter Nr 20—24 zur Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldar-
llerie (D. V. 355);
lätter Nr 41—43 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Munitionsanstalten
ei den Artilleriedepots. Teil III. (D. V. 410);
lätter Nr 64 und 65 zur Friedensverpflegungsvorschrift (D. V. 453);
lätter Nr 192—247 zur Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im
Frieden (D. V. 454);
blätter Nr 26 und 27 zur Turnvorschrift für die berittenen Truppen
D. V. 463);
blätter Nr 54—70 zur Untersuchungs- und Anschieß-Vorschrift für Geschütz-
rohre und Lafetten der Feldartillerie. I. Abteilung. Untersuchung gebrauchter
Geschützrohre (D. V. 478);
kblätter Nr 26—39 zur Truppenübungsplatz-Vorschrift (D. V. 489);
ckblatt Nr 38 zum Anhang zur Untersuchungsvorschrift für gebrauchte Ge-
schützrohre der Fußartillerie (D. V. 504).

Auf die bei „Mittler & Sohn" in Berlin erschienenen Werke:
setz über die Pensionierung der Offiziere usw. vom 31. Mai 1906", erläutert
von v. Dürnig, Major im K. Preuß. Kriegsministerium, und
setz über Versorgung der Personen der Unterklassen usw. vom 31. Mai 1906",
erläutert von M. Siber, Major im K. Preuß. Kriegsministerium,
ner auf das bei „August Hirschwald" in Berlin erschienene, vom General-
oberarzt im K. Preuß. Kriegsministerium Dr Paalzow herausgegebene Buch:
Die Invalidenversorgung und Begutachtung beim Reichsheere, bei der Marine
und bei den Schutztruppen, ihre Entwickelung und Neuregelung nach dem Offi-
zier-Pensions- und dem Mannschafts-Versorgungs-Gesetze vom 31. Mai 1906"
— 24. Band der Bibliothek v. Coler —
wird empfehlend aufmerksam gemacht.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

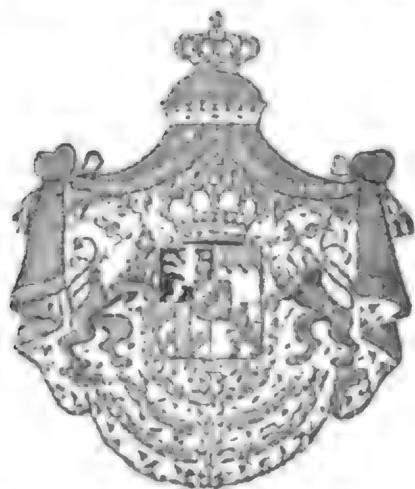

Verordnungs-Blatt.

...chen. № 34. 13. Oktober 1906.

...16421. München 13. Oktober 1906.

...egsministerium.

...treff: Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner, Charlottenburger, Schöneberger und Rixdorfer Schutzmannschaft.

An Stelle der mit K. M. E. 1422/97 — V. Bl. S. 29 — ver...entlichten, durch spätere Bekanntmachungen ergänzten und abge...derten Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung ...r Beamten der Berliner usw. Schutzmannschaft sind nach einer ...usschreibung in Nr 23 des K. Preuß. Armee-Verordnungs-Blattes 1906 ...e nachfolgenden Bestimmungen getreten. Sie gelten auch für die ...n der Überschrift nicht genannten K. Preuß. Polizeiverwaltungen als ...Richtschnur, soweit nicht in einzelnen Beziehungen, wie hinsichtlich des ...Einkommens, Abweichungen bedingt sind.

Frh. v. Horn.

Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner, Charlottenburger, Schöneberger und Rixdorfer Schutzmannschaft.

1. Der zu überweisende Anwärter, der den Unteroffizier-Dienstgrad besitzen und mindestens 6 Jahre im stehenden Heere oder in der Marine aktiv gedient haben muß, darf zur Zeit des Vorschlages das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, er muß mindestens 1,65 m groß sein.

Die Auswahl der Anwärter steht dem Polizei-Präsidium zu Berlin oder den Polizeibehörden der Vororte zu, die nicht verpflichtet sind, ihre ablehnende Verfügung näher zu begründen.

2. Die Eingaben wegen Vormerkung und Einstellung bei der Schutzmannschaft, denen ein Nationale nach dem anliegenden Muster und ein Verzeichnis sämtlicher von Zivil- oder Militär-Gerichten erkannten Strafen sowie der als Unteroffizier erlittenen Disziplinarbestrafungen mit Arrest, soweit sie nicht gemäß der Allerhöchsten Verfügung vom 14. Juli 1902 (Verordnungsblatt 1902, S. 187) nach 4 Jahren wieder gelöscht worden sind, beizufügen ist, werden ohne Innehaltung besonderer Termine durch die Truppenteile der in Betracht kommenden Polizeibehörde übersandt.

Wenn der Bewerber keine Bestrafung erlitten hat, bedarf es einer Fehlanzeige.

Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes, die nur ausnahmsweise vorgemerkt werden, haben sich an ihr Bezirkskommando zu wenden und sich für die Zeit seit der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst bis zur Vormerkung oder Einstellung über ihre Führung durch ortspolizeiliche Zeugnisse auszuweisen.

Das zur Anfertigung der Eingaben erforderliche Material hat sich das Bezirkskommando durch Schriftwechsel mit den Truppenteilen oder Behörden zu beschaffen, soweit es nicht aus dem Überweisungs-Nationale ersichtlich ist.

3. Die für geeignet befundenen Bewerber werden in der Anwärterliste vorgemerkt und nach Bedarf einberufen.

Gibt die Führung oder der Gesundheitszustand nach der Vormerkung zu Bedenken Anlaß oder wird der Anwärter inzwischen zu einer anderen Behörde einberufen, so ist die Polizeibehörde behufs etwaiger Löschung des Anwärters in der Anwärterliste zu benachrichtigen.

4. Der Annahme geht eine Prüfung der Schulbildung, eine oberärztliche Untersuchung und in zweifelhaften Fällen auch ein Nachmessen

örpergröße voran; nicht geeignete Anwärter werden sofort ohne ng von Gebührnissen oder Reisekosten zu ihrem Truppenteil zeschickt.

or der endgültigen Anstellung erfolgt eine erneute ärztliche uchung des Probisten.

. Die Annahme und Anstellung erfolgt zunächst auf Probe. halb der Probezeit, die auf 6 Monate festgesetzt ist, kann der t jederzeit ohne weiteres entlassen werden.

or der Annahme hat der Probist bei der Vereidigung die pflicht-e Versicherung abzugeben, ob und welche Schulden er hat; als gelten auch ausgeklagte Alimente. Unrichtige Angaben haben ntlassung zur Folge.

. Nach Ablauf der Probezeit erfolgt die endgültige Anstellung zugleich die Entlassung aus dem aktiven Militärdienst.

Die Anstellung erfolgt auf einmonatliche Kündigung.

Das Recht zu dieser Kündigung steht sowohl der Behörde als dem Beamten zu, beide Teile sind zur Angabe von Gründen verpflichtet.

Die Entlassung eines Beamten zu dem von ihm beantragten Kün-ngszeitpunkte kann von der Behörde so lange verweigert werden, twaige über diesen Zeitpunkt hinaus erhobene Gebührnisse zurück-hlt worden sind.

Nach zehnjähriger vorwurfsfreier Dienstzeit in der Schutzmann-t hat der Beamte seine lebenslängliche Anstellung zu gewärtigen.

7. Den Beamten der Schutzmannschaft vom Abteilungs-Wacht-ster abwärts ist nach Maßgabe des Zivilpensionsgesetzes die Pen-sberechtigung verliehen. dieser Berechtigung ungeachtet bleibt aber unter Nr. 6 bezeichnete Kündigungsrecht bis zur lebenslänglichen stellung bestehen.

Diejenigen der oben bezeichneten Beamten, die eine mindestens ährige aktive Dienstzeit im Heer oder in der Marine aufzuweisen en. erhalten, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar er-inen und entweder als Invaliden aus der Schutzmannschaft aus-eiden oder einschließlich ihrer Militärdienstzeit 12 Jahre aktiv gedient ben. nach Maßgabe der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern-d Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit litäranwärtern den Zivilversorgungsschein, und zwar auch für den ll. daß sie als dauernd unbrauchbar für den Exekutivdienst mit der tzlichen Pension aus der Schutzmannschaft ausscheiden. Dieser Zivil-

versorgungsschein hat Gültigkeit für den Reichsdienst und den Zivildienst des preußischen Staates.

Beamten mit geringerer als 9jähriger, mindestens aber mit 6jähriger aktiver Militärdienstzeit darf der Zivilversorgungsschein verliehen werden, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar sind und entweder eine gesamte aktive Dienstzeit von 15 Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Übertritt in die Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesamten aktiven Dienstzeit von 8 Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Zivildienst des preußischen Staates.

8. Während der Probedienstzeit erhält der Schutzmann monatlich 100 ℳ Gehalt, 30 ℳ Wohnungsgeldzuschuß und 10 ℳ Stellenzulage; diese Beträge werden am Monatsschlusse oder beim Abgang nachträglich gezahlt. Der Probist wird sich daher für den ersten Monat mit ausreichenden Mitteln zu versehen haben, auch ist ihm zur Ersparung von unnötigen Transportkosten dringend anzuraten, seine Familie erst nach seiner endgültigen Anstellung heranzuziehen.

Nach der endgültigen Anstellung beträgt das Schutzmannsgehalt 1200 ℳ; es steigt bei fortgesetzt guter Führung von 3 und 3 Jahren bis zum Höchstbetrage von 1600 ℳ jährlich.

Das Schutzmanns-Wachtmeistergehalt beginnt mit 1500 ℳ und steigt bis auf 1800 ℳ.

Das Höchstgehalt der Abteilungs-Wachtmeister beträgt 2000 ℳ.

Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß mit 360 ℳ und die Stellenzulage mit 120 ℳ werden in Vierteljahrsraten im voraus gezahlt, bei Entlassungen sind die überhobenen Gebührnisse zurückzuzahlen.

9. Die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände werden während der dienstlichen Verwendung des Beamten unentgeltlich gewährt. Sie müssen bei dessen Ausscheiden aus dem Dienst in einem der noch daran haftenden Tragezeit entsprechenden Zustande oder wenn sie ausgetragen sind, zurückgegeben werden.

10. Der Beamte der Schutzmannschaft in Berlin verpflichtet sich, vom Tage seiner Einstellung an zur Schutzmanns-Pensionszuschuß-Kasse monatlich 3 ℳ und zur Schutzmanns-Krankenkasse monatlich 1,50 ℳ Beitrag durch Gehaltsabzüge zu leisten. Eine Zurückzahlung dieser Beiträge findet niemals statt, sie sind vielmehr — mag der Schutzmann freiwillig aus dem Dienst scheiden oder entlassen werden — diesen Kassen unbedingt verfallen.

11. Jeder Schutzmann kann, wenn er sich vorwurfsfrei führt und die vorgeschriebene Prüfung besteht, zum Schutzmanns-Wachtmeister und auch zum Abteilungs-Wachtmeister befördert werden.

den ......ten .... 19 .

Nationale

des

der auf Grund der bestehenden Bestimmungen zur Einstellung in die Schutzmannschaft in Vorschlag gebracht wird.

Vor- und Familienname (Rufnamen unterstrichen):

Geburtstag: der .....te .... 18.....

Geburtsort: .... Bez. Amt .... Kreis .... Bundesstaat

Religion: ....

Beruf vor dem Eintritt: ....

Militärdienstzeit (einschl. milit. Übungen):

vom ....ten .... 18 .... bis ....ten 1

beim .... Jahre .... Mon. ...... Tage

vom .....ten .... 18 .... bis ....ten .... 1...

beim .... Jahre .... Mon. ...... Tage

vom .....ten .... 18 .... bis ....ten 1

beim .... Jahre .... Mon. ...... Tage.

Beförderung:

zum .... am .....ten 1

zum .... am .....ten 1

zum .... am .....ten 1

hat hiernach gedient: Jahre Mon. .... Tage.

Größe: 1 Meter .... Zentimeter.

Orden und Ehrenzeichen:

Feldzüge:

ist ...... verheiratet, hat ..... Söhne .... Töchter.

Urteil über körperliche und moralische Eigenschaften, Führung und erlangte Dienstkenntnisse.

besitzt den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens, hat auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine Strafe erlitten, sich vielmehr mit Ausnahme der in dem anliegenden Auszuge aus den Strafbüchern benannten Dienstvergehen .... geführt.

Er ist von starkem, gesundem Körperbau und guten natürlichen Geistesanlagen. Sein Lebenslauf, ein deutsches Diktat, ein kleiner Aufsatz über ein einfaches Thema, einige Rechenarbeiten aus den vier Grundrechnungsarten und zwei Schriftproben — sämtliche Arbeiten von ihm selbst unter Aufsicht angefertigt — liegen bei, ebenso eine von einem Offizier aufgenommene protokollarische Verhandlung, in der erklärt, daß er vollkommen schuldenfrei sei, keine Alimente zu zahlen habe und sich den Bestimmungen über Annahme, Anstellung und Entlassung von Schutzmännern unterwerfe.

.... den ......ten .... 19 .

Unterschrift des Kommandeurs.

Nr 16572. München 13. Oktober 1906.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Gefechtsübungen mit gemischten Waffen unter Beteiligung der schweren Artillerie des Feldheeres.

Ziffer 5 der Bestimmungen für die Gefechtsübungen mit gemischten Waffen unter Beteiligung der schweren Artillerie des Feldheeres erhält folgenden Zusatz: „Auch letztere Offiziere sind den übenden Truppen beizuzählen.“

Die Ergänzung der D. V. 522 ist handschriftlich vorzunehmen.

Fischer.

Nr 17323. München 13. Oktober 1906.

Kriegsministerium.
Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Schulordnung des K. B. Kadetten-Korps.

In § 15 Ziffer 2 der „Vorschriften für die Prüfungen im Kadetten-Korps“ (Anhang zur D. V. 242) sind die Zeilen 3 und 4 von oben von „in den“ bis „Lehrgegenständen“ zu ändern in:
„in jedem einzelnen der für die abgekürzte Prüfung vorgeschriebenen Lehrgegenstände“.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Fischer.

Nr 17585. München 13. Oktober 1906.

Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des am 1. Oktober 1906 in Kraft getretenen Winterfahrplans aus dienstlicher Veranlassung zu den Sätzen des Militärtarifs befördert werden können, wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Das auf Seite 137/139 des Verordnungsblatts für 1906 abgedruckte Verzeichnis tritt außer Kraft.

Bucher.

… derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Militär-… welche die Eisenbahn aus dienstlicher Veranlassung*) benutzen, vom … 1906 ab nach den Sätzen des Militärtarifs befördert werden können.

…ung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
…eußi-… …n-… …ma	Schnellzug 36	Hamburg-Klostertor 5[20] N.	Kiel 7[24] N.	Nur für Kommandos bis zu 40 Mann, die aus Richtung Harburg kommen und den Zug bis Kiel benutzen. Ausgeschlossen ist die Benutzung an Sonn- und Feiertagen, an 3 Tagen vor und nach dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest und an solchen Tagen, an denen der Zug ausnahmsweise stark besetzt ist.
…reußi-… …hn-… …ln	Schnellzug 2 „ 152 „ 153	Cöln Hbf. 6[3] V. „ „ 8[2] V. Jünkerath 10[23] V.	Herbesthal 8[6] V. Jünkerath 9[55] V. Cöln Hbf. 12[12] N.	Nur für solche Kommandos bis zu 20 Mann, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt. Die Dringlichkeit der Beförderung ist vom absendenden Truppenteil zu begründen.
…reußi-… …hn-…	Schnellzug 14	Berlin Schles. Bf. 12[51] N.	Hannover Pbf. 5[5] N.	Nur für Kommandos bis zu 14 Mann.
	„ 17	Gütersloh 5[30] V.	Berlin Schles. Bf. 12[9] N.	Desgl. In Gütersloh Anschluß an Pz. 205 von Cöln.
	„ 132 „ 140	Hannover Pbf. 6[0] N. desgl. 9[8] N.	Bremen Hbf. 8[6] N. desgl. 10[57] N.	Nur wenn in den Ausweisen zur Erlangung der Militärfahrkarten ausdrücklich angegeben ist, daß es sich bei den Reisen um Vernehmung vor einem Kriegsgericht handelt und der zu benutzende Schnellzug bezeichnet ist.

*) Bezüglich der Benutzung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vgl. die … Ausführungsbestimmung 103,2 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil sowie die … Nr 4741/99 (V. Bl. S. 161) und Nr 2520/04 (V. Bl. S. 62).

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
Königlich Preußische Eisenbahndirektion Posen	Schnellzug 54[1]	Posen Hbf. 10^{20} V.	Bentschen 11^{34} V.	1) Nur für Kommandos [illegible] zu 30 Mann, die [illegible] Richtung Thorn [illegible] sen eintreffen und in [illegible] tung Halle weiter [illegible] Einberufene und [illegible] lassene aus [illegible]
	„ 64[2]	Bentschen 11^{55} V.	Guben 1^{38} N.	2) Bei Transporten [illegible] 30 Mann ist [illegible] Vereinbarung mit [illegible] Bahnbevollm. [illegible] erforderlich. ([illegible] § 31 S. 42 [illegible])
Königlich Preußische Eisenbahndirektion St. Johann-Saarbrücken	Schnellzug 152	Jünkerath 9^{50} V.	Saarbrücken 1^{4} N. Saargemünd 1^{29} N.	Nur für solche Kommandos, deren rasche [illegible]
	„ 153	Saarbrücken 6^{55} V.	Jünkerath 10^{19} V.	
	„ 121	Sierck 7^{19} V.	Coblenz Hbf. 10^{22} V.	
	„ 123	„ 1^{47} N.	Coblenz Hbf. 5^{25} N.	
	„ 124	Coblenz Hbf. 8^{48} N.	Trier Hbf. 10^{39} N.	Bis zu 20 Mann. (Sz. 121 von Sierck bis Trier Hbf. bis zu 50 Mann.)
	„ 142	Bad Münster a/St. 8^{41} V.	Saarbrücken 11^{2} V.	
	„ 144	desgl. 9^{57} N.	„ 12^{16} V.	
	„ 141	Saarbrücken 6^{57} V.	Bad Münster a/St. 9^{15} V.	
	„ 143	„ 5^{22} N.	desgl. 7^{48} N.	
Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion Mainz	Schnellzug 142	Bingerbrück 8^{16} V.	Bad Münster a/St. 8^{40} V.	
	„ 144	„ 9^{29} N.	desgl. 9^{53} N.	
	„ 141	Bad Münster a/St. 9^{16} V.	Bingerbrück 9^{41} V.	
	„ 143	desgl. 7^{51} N.	„ 8^{14} N.	
Generaldirektion der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen	Schnellzug 121	Diedenhofen 6^{58} V.	Sierck 7^{18} V.	Bis zu 50 Mann.
	„ 123	„ 1^{29} N.	„ 1^{46} N.	„ „ 20 „

…verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
…lich Bayeri- …fälzische …bahnen	Schnellzug 100	Ludwigshafen a/Rh. 8^{21} V.	Weißenburg 9^{44} V.	Bis zu 10 Mann.
	„ 99	Weißenburg 8^{12} N.	Ludwigshafen a/Rh. 9^{31} N.	
…herzoglich- …burgische …bahn	Schnellzug 103	Wilhelmshaven 6^{0} V.	Bremen Hbf. 7^{49} V.	Kommandos bis zu 50 Mann, nur wenn sie mit dem Pz. 143 8^{21} V. von Bremen Richtung Hannover weiterfahren sollen.
	„ 3	Oldenburg 11^{26} V.	Bremen Hbf. 12^{21} N.	Desgl., nur wenn sie mit dem Pz. 701 1^{34} N. von Bremen Richtung Hamburg weiterfahren sollen.
	„ 5	Oldenburg 2^{15} N.	Bremen Hbf. 3^{10} N.	Desgl., nur wenn sie mit dem Pz. 315 3^{24} N. von Bremen Richtung Hannover weiterfahren sollen.
	„ 106	Bremen Hbf. 1^{58} N.	Oldenburg 2^{54} N.	Desgl., nur wenn sie mit dem Pz. 464 1^{22} N. in Bremen aus Richtung Uelzen eintreffen.
	„ 8	Bremen Hbf. 5^{55} N.	Wilhelmshaven 7^{54} N.	Desgl., nur wenn sie mit dem Pz. 466 5^{20} N. in Bremen aus Richtung Uelzen eintreffen.
…eck-Büchener …nbahn	Schnellzug 245	Lübeck 10^{48} V.	Büchen 11^{35} V.	Bis zu 50 Mann.
	„ 250	Büchen 4^{53} N.	Lübeck 5^{45} N.	
	„ 254	„ 10^{44} N.	„ 11^{37} N.	Bis zu 3 Wagen.

Nr 17254a. München 13. Oktober 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neuausgabe einer artilleristischen Spezialvorschrift und Änderung der D. V. 525.

Den beteiligten Dienstesstellen wird durch die Feldzeugmeisterei die „Anleitung zum Anfertigen rauchschwacher Zielfeuer der Fußartillerie zur Darstellung des Geschützfeuers“ (A. Sp. V. 81[24]) zugehen.

In der D. V. 525 ist der Zusatz zu Nr 84 u. f. (Seite 78) handschriftlich zu ergänzen durch:
„, soweit die „Anleitung zum Anfertigen rauchschwacher Zielfeuer der Fußartillerie zur Darstellung des Geschützfeuers“ (A. Sp. V. 81^{15}) nicht Abweichungen vorschreibt.

Seither.

Nr 16794. München 13. Oktober 1906.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Ausrüstungsnachweisung für leichte Munitionskolonnen 96 n/A. der Feldartillerie.

Die Ausrüstungsnachweisung für leichte Munitionskolonnen 96 n/A. der Feldartillerie wird als D. V. 46 den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Seither.

Nr 17563. München 13. Oktober 1906.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Ausrüstungsnachweisung für eine Ersatz-Maschinengewehr-Abteilung.

Die Ausrüstungsnachweisung für eine Ersatz-Maschinengewehr-Abteilung ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Im D. V. E. ist bei Nr 529 „1903“ zu ersetzen durch „1906“.

Seither.

Nr 16368a. München 13. Oktober 1906.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neuausgabe von artilleristischen Spezialvorschriften.

Den beteiligten Dienstesstellen werden durch die Feldzeugmeisterei zugehen:

1. „Vorläufige Bestimmungen über Munitionssendungen nach und aus dem Auslande“ (A. Sp. V. 81^{22});

2. „Bestimmungen von zur Verschiffung bestimmten Sprengstoffen usw. der Gefahrklasse mittels der Eisenbahn nach Hamburg" (A. Sp. V. 81[23]).

Deckblätter zum A. Sp. E. werden ausgegeben.

Seither.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 24—26 zur Instruktion betreffend den Revolver 79 nebst zugehöriger Munition (D. V. 34);

Deckblätter Nr 26—28 zur Instruktion betreffend den Revolver 83 nebst zugehöriger Munition (D. V. 59);

Deckblätter Nr 1—10 zur Ausrüstungsnachweisung für die Pionier-Abteilung einer Kavallerie-Division (D. V. 133);

Deckblätter Nr 50—52 zum Leitfaden betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß (D. V. 281);

Deckblätter Nr 22—24 zu den Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule (D. V. 301). Im Kopf der Deckbl. ist „242" zu ersetzen durch „301";

Deckblätter Nr 47—50 zum Leitfaden betreffend das Gewehr 88 und seine Munition (D. V. 321);

Deckblätter Nr 13—15 zum Leitfaden betreffend das Gewehr und Seitengewehr 98 (D. V. 321 a);

Deckblatt Nr 40 zum Leitfaden betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition (D. V. 328);

Deckblatt Nr 4 zum Leitfaden betreffend den Karabiner 98 und seine Munition (D. V. 328 a);

Deckblätter Nr 216—228 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen (D. V. 387);

Deckblätter Nr 35—41 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei Truppen mit Gewehren und Seitengewehren 98 (D. V. 387 a);

Deckblätter Nr 33—39 zur Ausrüstungsnachweisung für den Stab eines Pionier-Bataillons (D. V. 413);

Deckblätter Nr 48—68 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Pionier-Kompagnie (D. V. 414).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

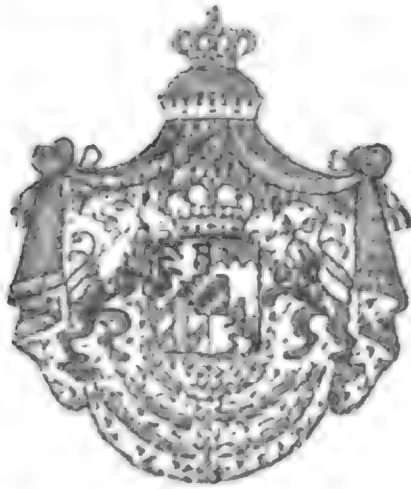

Verordnungs-Blatt.

chen. № 35. 27. Oktober 1906.

10481. München 27. Oktober 1906.

iegsministerium.

treff: Abmarkung des militärärarischen Grundeigentums.

Auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1900, die Abmarkung der Grundstücke betr. (Ges. u. Verordn.-Blatt S. 553 ff.), und der gemäß Art. 31 dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsvorschriften sowie der Feldgeschworenen-Ordnung vom 21. Dezember 1900 Amtsblatt des K. Staatsministeriums des Innern 1900 Nr 62) werden — unter Aufhebung der mit K. M. E. vom 18. Januar 1878 Nr 846 (V. Bl. S. 27 ff.) bekanntgegebenen Instruktion ausgesetzten Betreffs samt Zeichnungsbeilagen — für die Abmarkung des militärischen Grundeigentums folgende nähere Bestimmungen getroffen:

1. Die Grenzzeichen (Art. 2 des Abm.-Ges. und § 26 der Vollzugsvorschriften) müssen auf der dem militärischen Grund zugekehrten Breitseite die Bezeichnung ME (Militär-Eigentum) in 7—10 cm langen Buchstaben haben und auf der dem vorhergehenden Grenzzeichen zugewendeten Seite, für jedes einzelne Objekt fortlaufend, mit 6—8 cm langen arabischen Ziffern numeriert sein. Diese Buchstaben und Ziffern sind auf den Steinen einzuhauen, auf den Holzpflöcken einzubrennen.

Die Numerierung hat in der Regel an dem nordwestlichsten Grenzpunkt des abzumarkenden Grundstücks zu beginnen und sodann gegen Ost, Süd und West fortzulaufen bis zum Ausgangspunkt.

Wenn infolge von Grenzveränderungen sich neue Grenzpunkte bilden, so werden die neueinzuschaltenden Grenzzeichen, ohne Änderung der alten Nummernreihe, mit $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$ usw. bezeichnet. Vermindern sich aber die Grenzzeichen, so werden entweder die ausfallenden Nummern ganz weggelassen oder es werden, wenn es sich nur um wenige Steine handelt, Zwischengrenzzeichen gesetzt.

Von den zuständigen örtlichen Verwaltungen soll jedes Grenzzeichen unter Angabe seiner laufenden Nummer alsbald in den Steuerplänen eingezeichnet werden. Die Kontrolle hierüber hat bei Gelegenheit der jährlichen Revision der Liegenschaften (s. K. M. E. vom 17. Februar 1902 Nr 2330) stattzufinden.

2. In den Fällen, in denen das Abmarkungsgesetz es dem Grundeigentümer freistellt, sich bei dem Abmarkungsgeschäfte der K. Messungsbehörden oder der Feldgeschworenen zu bedienen, sind die Abmarkungen in der Regel den Messungsbehörden zu übertragen. Eine Übertragung an die Feldgeschworenen hat nur stattzufinden, wenn im einzelnen Fall besondere Gründe der Zweckmäßigkeit oder der Kostenersparnis hiefür sprechen.

Hinsichtlich der Beiziehung der Feldgeschworenen zu den Abmarkungen, die durch die Messungsbehörden oder die hiezu bestimmten Geometer vollzogen werden, ist, soweit nicht ein darauf bezüglicher Gemeindebeschluß nach Art. 4 Abs. 5 des Abm.-Ges. vorliegt, tunlichst den örtlichen Gewohnheiten Rechnung zu tragen.

3. Die Vertretung des Militär-Ärars bei allen auf das Abmarkungsgeschäft bezüglichen Handlungen obliegt dem Vorstande der mit der Verwaltung des betreffenden militärischen Grundeigentums betrauten Behörde.

Unbeschadet der im Abmarkungs-Gesetze der Messungsbehörde, der Gemeindebehörde und den Feldgeschworenen zugewiesenen Aufsicht über die Grenzzeichen der gesamten Gemeindeflur und der etwa besonders abgemarkten Abteilungen derselben (Ortsfluren, Gewannen) sowie der einzelnen Grundstücke sind die mit der Verwaltung von militärärari-

schem Grundeigentum betrauten Behörden, wie auch diejenigen Stellen, denen militärische Gebäude und Grundstücke zur Benützung überwiesen sind, verpflichtet, für die Erhaltung der Eigentumsgrenzen und der Grenzzeichen zu sorgen (s. Bemerkungen zu Beilage 50 der G. V. O. und K. M. E. vom 17. Februar 1902 Nr 2330).

4. Soweit nicht in einzelnen Fällen besondere Bestimmung getroffen ist, sind die nach Vereinbarung oder Gesetzesbestimmung von der Militär-Verwaltung zu tragenden Kosten für Setzung und Unterhaltung der Grenzzeichen (s. Art. 25 des Abm.-Ges. und § 26 der Vollzugsvorschriften) auf die einschlägigen Baumittel, die Kosten für Vermessung auf die einschlägigen Wirtschaftsmittel zu verrechnen.

5. Die Sicherung der Grenzen der dem Militärärar lediglich zur Benützung überlassenen Grundstücke bleibt zwar zunächst Sache der Eigentümer; jedoch ist die Militärbehörde, in deren Benützung oder Verwaltung das betreffende Grundstück steht, verpflichtet, dem Eigentümer etwaige Mängel der Grenzbezeichnung ebenso wie etwa versuchte Eingriffe in das Eigentum anzuzeigen.

Das unter I. bezeichnete Amtsblatt des K. Staatsministeriums des Innern Nr 62/1900 wird vom Kriegsministerium
den Remontedepots,
der Remontenanstalt und
den Garnison-Verwaltungen
kostenlos überwiesen und kann dort von den übrigen beteiligten Stellen eingesehen werden.

Frh. v. Horn.

18403. München 27. Oktober 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ausbildung von Waffenoffizieren in der Gewehrfabrik.

Die Kommandierung von Offizieren zu Unterrichtskursen in der Gewehrfabrik behufs Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft erfolgt im Jahre 1907 nach Maßgabe der nachfolgenden Übersicht.

Für die Kommandierung usw. sind die Bestimmungen des Erlasses Nr 15450/04 — V. Bl. S. 281 — maßgebend.

Frh. v. Horn.

Übersicht

der Kommandierung von Offizieren zu den im Jahre 1907 in der Gewehrfabrik stattfindenden Unterrichtskursen behufs Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft.

Truppenteil	Es sind zu kommandieren: zum 1. Kurs vom 7. Januar mit 19. Januar	zum 2. Kurs vom 4. Februar mit 2. März	zum 3. Kurs vom 7. Oktober mit 31. Oktober	zum 4. Kurs vom 18. November mit 14. Dezember
	Oberleutnants bzw. Leutnants			
Infanterie-Leib-Regiment . .	—	1	—	—
1. Infanterie-Regiment . .	—	1	—	1
2. " " . .	—	1	—	—
5. " " . .	—	2	—	1
9. " " . .	—	1	—	2
10. " " .	—	1	—	1
15. " " . .	—	—	—	1
16. " " . .	—	1	—	1
21. " " . .	—	—	—	1
22. " " . .	—	1	—	1
23. " " . .	—	1	—	1
2. Chevaulegers-Regiment .	—	—	1	—
3. " " .	—	—	1	—
5. " " .	—	—	1	—
7. " " .	—	—	1	—
1. Ulanen-Regiment . . .	—	—	1	—
3. Feldartillerie-Regiment .	1	—	—	—
5. " " . .	2	—	—	—
6. " " . .	2	—	—	—
7. " " . .	1	—	—	—
10. " " . .	1	—	—	—
11. " " . .	1	—	—	—
12. " " . .	1	—	—	—
1. Fußartillerie-Regiment .	—	—	1	—
2. " " .	—	—	2	—
2. Pionier-Bataillon . . .	—	1	—	—
3. " " . . .	—	1	—	1
Telegraphen-Detachement . .	—	—	—	1
Summe . .	9	12	8	12

Nr 17336. München 27. Oktober 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Offizierstellvertreter.

In der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres 1906 dürfen über die in den Besoldungsetats festgesetzten Zahlen verpflegt werden:

bei der Infanterie, bei den Jägern und bei der Kavallerie:
die für das erste Halbjahr bewilligte Zahl an Vizefeldwebeln und Vizewachtmeistern;

beim Ingenieur-Korps:

4 Vizefeldwebel;

beim Train:

2 Vizewachtmeister und zwar je 1 beim II. und III. Armee-Korps.

Die Einreihung der hiernach bei der Fuß-Artillerie und beim Train überzählig werdenden außeretatmäßigen Vizefeldwebel &c. in etatmäßige Stellen hat nach den Vollzugsbestimmungen zu Ziffer 1 der Allerhöchsten Entschließung vom 26. März 1889 — V. Bl. S. 142 — zu erfolgen.

Frh. v. Horn.

Nr 17832. München 27. Oktober 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Sondervorschriften für die Fußartillerie. O. Die neueren Fahrzeuge (D. V. 279).

Die „Sondervorschriften für die Fußartillerie. O. Die neueren Fahrzeuge" sind neu aufgestellt und werden den beteiligten Dienststellen zugehen.

Frh. v. Horn.

Nr 17899. München 27. Oktober 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Feldbefestigungs-Vorschrift.

Die Feldbefestigungs-Vorschrift ist als Entwurf neu aufgestellt worden und wird den beteiligten Kommandobehörden usw. in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Die bisherige D. V. 285 tritt außer Kraft.

Im D. V. E. ist bei Nr 285 die Jahreszahl 1893 zu streichen und dafür zu setzen „Entwurf. 1906."

Die neue Vorschrift ist bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich.

Frh. v. Horn.

Nr 18478. München 27. Oktober 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Pferdeausrüstung.

Die Artillerie-Werkstätten haben außer den vorhandenen Größen-Nummern an Umgängen auf Bestellung noch folgende Größen zu fertigen:

Umgang Nr 6: Blattlänge 1911 mm, Länge des mittleren Teiles des Schnallenstückes je 500 mm,

Umgang Nr 7: Blattlänge 1986 mm, Länge des mittleren Teiles des Schnallenstückes je 520 mm.

Frh. v. Horn.

Nr 18420. München 27. Oktober 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Schußtafeln.

Die Schußtafel Nr 17 für die schwere Feldhaubitze — D. V. 250 — ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Auf dem Titelblatt dieser Schußtafel ist die Nr 119 handschriftlich zu ändern in 250.

Die bisherige Schußtafel Nr 17 tritt außer Kraft.

Seither.

Nr 18015. München 27. Oktober 1906.

Kriegsministerium.

Medizinal-Abteilung.

Betreff: Ärztliche Rapport- und Berichterstattung; hier Nachtrag I zur Rapport-Anweisung.

Die infolge Inkrafttretens des Mannschafts-Versorgungs-Gesetzes vom 31. Mai 1906 bedingten Änderungen der „Anweisung zur militärärztlichen Rapport- und Berichterstattung (Rapp. A.) von 1906 (D. V. 23)" werden in dem demnächst erscheinenden Nachtrag I zur Rapport-Anweisung bekanntgegeben werden.

J. V.

Dr Hofbauer.

Nr 18518. München 27. Oktober 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Kriegsgeschichtliche Einzelschriften usw.

Der K. Preuß. Große Generalstab hat mit der Fortsetzung der Kriegsgeschichtlichen Einzelschriften, welche den Erfahrungen aus außereuropäischen Kriegen neuester Zeit gewidmet sind, begonnen und ist in eine Bearbeitung des russisch-japanischen Krieges eingetreten. Heft 37/38 behandelt die Belagerung von Port Arthur.

Die weiteren Hefte werden in je einem Heft, Yalu, Liaoyang, Schaho und Mukden, die Ereignisse des Feldkrieges behandeln und demnächst folgen.

Ferner hat sich der K. Preuß. Große Generalstab entschlossen, die vom Feldmarschall Grafen v. Moltke in den Jahren 1858 bis 1869 geleiteten Übungsreisen als 3. Teil der II. Abteilung von Moltkes militärischen Werken herauszugeben.

Diesem Bande wird alsbald der V. Band der Studien zur Kriegsgeschichte und Taktik folgen, der die Kämpfe des 18. August 1870 behandelt.

Alle drei Veröffentlichungen erscheinen im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71.

Die Kommandobehörden und Truppenteile werden ersucht, die Bestellisten, die ihnen demnächst zugehen werden, nach Umlauf und Einzeichnung an die Kriegsgeschichtliche Abteilung I des Großen Generalstabes Berlin NW. 52, Rathenowerstraße 4, zurückzusenden.

Die Versendung der Werke erfolgt durch die Verlagsbuchhandlung unmittelbar beim Erscheinen.

Fischer.

Nr 18573. München 27. Oktober 1906.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Verbindungen und Überfahrtsgeld zwischen Borkum und Emden.

Unter Bezug auf den Erlaß vom 7. Dezember 1901 Nr 18520 — V. Bl. Seite 449 — wird bekanntgegeben, daß die darin benannte Firma Habich & Goth in Emden in die „Borkumer Kleinbahn- und Dampfschiffahrt-Aktiengesellschaft Emden“ übergegangen ist. Diese Gesellschaft erhebt für die Überfahrt einberufener und entlassener Mann-

schaften von Borkum nach Emden und umgekehrt einschließlich Eisenbahnfahrt auf Borkum den gleichen Fahrpreis wie die Aktiengesellschaft „Ems“ in Emden und Leer mit 3 ℳ für den Kopf, sodaß ein Fahrpreis von 2 ℳ 50 ₰ für die Überfahrt Borkum—Emden nicht mehr in Betracht kommt und infolgedessen auch die Benutzung der Dampfer der einen oder anderen Gesellschaft für die Zukunft freigestellt ist.

Der Erlaß vom 7. Dezember 1901 Nr 18520 sowie die laufende Nr 1 der Beilage 2 der Marschgebührnis-Vorschrift wird hierdurch entsprechend geändert.

Die obenbezeichneten Gesellschaften haben sich im übrigen bereit erklärt, zu dem Preise von 3 ℳ auch kommandierte und beurlaubte Mannschaften zu befördern. Als Ausweis gilt in diesen Fällen die Uniform.

Bucher.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblatt Nr 39 zum Anhang zur Untersuchungsvorschrift für gebrauchte Geschützrohre der Fußartillerie (D. V 504);

Deckblätter Nr 408—483 zur Vorschrift „Anfertigung und Verwaltung der Feldartillerie-Munition“ (D. V. 513).

Durch die Feldzeugmeisterei werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 21—45 zur Unterrichts- und Prüfungsvorschrift für die Oberfeuerwerkerschule (A. Sp. V. 12).

Der durch eine Notiz auf Seite 244 des Verordnungsblattes 1905 zur Beschaffung für die Mannschaften empfohlene Soldatenkalender ist für 1907 in reichhaltigerer Ausstattung zum Preise von 25 ₰ das Stück erschienen.

Auf diesen Kalender wird unter Hinweis auf K. M. E. 15578/03 wiederholt besonders aufmerksam gemacht.

Bestellungen sind bis Mitte November d. J. an das Zentralkomitee des Bayerischen Frauenvereins vom Roten Kreuz in München, Nymphenburgerstraße 159, zu richten.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

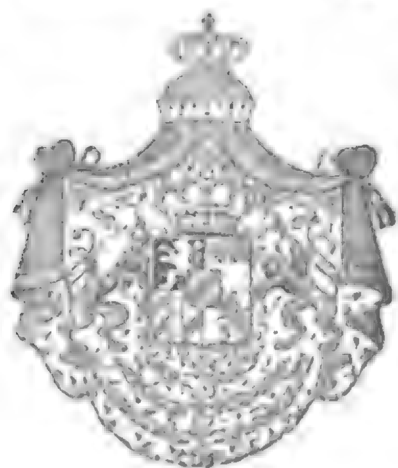

Verordnungs-Blatt.

München. № 36. 31. Oktober 1906.

Nr 18662. München 31. Oktober 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Auszeichnung der im Schießen besten Kompagnien und Batterien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 19. ds. Mts. für die besten Gesamtleistungen im Schießen während des Übungsjahres 1906 das Königsabzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht:

1. der 11. Kompagnie des Infanterie-Leib-Regiments,
2. der 12. Kompagnie des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,
3. der 10. Kompagnie des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden,
4. der 5. Batterie des 11. Feld-Artillerie-Regiments.

Frh. v. Horn.

Nr 7930 KM. München 31. Oktober 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Militärstiftungen des Obersten Ritter von Zehrer.

Bei den Militärstiftungen des Obersten Ritter von Zehrer erledigen sich

1. ein Stipendium in der Höhe von ungefähr 520 ℳ jährlich für eheliche Söhne von ehemaligen Soldaten des 10. Infanterie-Regiments vom Feldwebel abwärts, die sich dem Studium irgend einer Wissenschaft oder Kunst widmen und sich durch Talent, Fleiß und sittliches Betragen auszeichnen. Der Bewerber muß das 12. Lebensjahr zurückgelegt und darf das 26. noch nicht angetreten haben;

2. zwei Stipendien im Betrage von ungefähr je 50 ℳ jährlich für Waisen — unter 18 Jahren — von Unteroffizieren, Spielleuten und Soldaten des 10. Infanterie-Regiments.

Gesuche um Verleihung eines dieser Stipendien sind, belegt mit den Ausweisen über Anspruchsberechtigung, dem Geburtsschein und den amtlichen Zeugnissen über Fähigkeiten, Fleiß und sittliches Betragen sowie über die Vermögensverhältnisse der Bewerber, zu Ziffer 1 auch mit amtlichen Zeugnissen über das Studium, bis 1. Dezember 1906 an das Kommando des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig in Ingolstadt einzusenden.

Frh. v. Horn.

Nr. 21419.

Bekanntmachung, Dritter Nachtrag zum Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 8. November 1903 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 513 ff. — wird nachstehend eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. September 1906, abgedruckt im Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1184 ff., veröffentlicht.

München, den 4. Oktober 1906.

A. B.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.** **Frhr. v. Speidel.**

Nachstehend wird der dritte Nachtrag zu dem durch Bekanntmachung vom 3. August 1903 (Zentralblatt S. 485) veröffentlichten — unter dem 31. August 1904 (Zentralblatt S. 318) und dem 27. September 1905 (Zentralblatt S. 294) abgeänderten — Gesamtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 7. September 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Just.

Dritter Nachtrag

…m Gesamtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen.

…rkungen: 1. Die in den Verzeichnissen aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

2. Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bzw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

…ichnung der …Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
I. 2c. 2c.			
II. Königreich Bayern.			
E. Staatsministerium der Finanzen.			
…t der Zölle und …ekten Steuern			
…folgende Fassung:			
…ußere Ämter:			
…, Revisions- und …-Aufseher, …. Revisions- und …-Oberaufseher, …euer-Oberaufseher,	zu drei Vierteln.	Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.	
…hüter in Passau …aufseher), …meister,	zur Hälfte.		
…nehmer,	zu zwei Dritteln.		
…adjunkt,	zur Hälfte.		
…revisor, …verwalter,	zu zwei Dritteln.		
…gangssteuer-Ein…ner, …ratoren und Kanz…funktionäre bei den …zollämtern,	zur Hälfte.		

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
b) Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern:			
*Boten und Diener,	—	Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.	
*Kassediener,	—		
*Registratur- und Kanzleifunktionäre,	—		
*Kanzlisten,	zur Hälfte.		
*Registratoren,			
*Sekretäre,			
*Kassaoffizianten.			
G. Kriegsministerium.			
In Ziffer 1. **Ministerium:**			
a) bei den Stellen der „Kalkulatoren“ ist als Bemerkung in Spalte 4 anzufügen:			Soweit es die Verwendung im Hilfsreferatendienste des Kriegsministeriums erforderlich macht, werden in Kalkulatorenstellen auch besonders geeignete Intendantursekretäre berufen.
b) die Stellen der „Pförtner“ sind Aufrückungsstellen und als solche mit einem Stern zu bezeichnen.			
In Ziffer 2. **Militär-Kassenwesen** sind die unter			
a) Generalmilitärkasse aufgeführten Stellen der „Kassendiener“ Aufrückungsstellen und als solche mit einem Stern zu bezeichnen.			

III. ꝛc. ꝛc.

Nr 14993. München 31. Oktober 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Geschäftsordnung für die Inspizienten der Waffen bei den Truppen.

Die Geschäftsordnung für die Inspizienten der Waffen bei den Truppen ist neu bearbeitet worden und wird den beteiligten Dienststellen demnächst zugehen; sie kann auch bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums gekauft werden.

Die bisherige Geschäftsordnung usw. tritt außer Kraft.

Im Verzeichnis der etatmäßigen Druckvorschriften ist unter Nr 461 die Jahreszahl 1899 zu ersetzen durch 1906.

Fischer.

Durch den Großkanzler-Verweser des Militär-Max-Joseph-Ordens wurde auf Grund der Ziffer 1 des Vermögensverwaltungs-Statuts vom 9. Januar 1884 — V. Bl. 1884, Seite 25 — verfügt, daß künftig die beiden Mitglieder der Vermögens-Verwaltungs-Kommission alle 2 Jahre zu wechseln und hienach an Stelle der bisherigen Mitglieder vom 1. Januar 1907 ab für die Jahre 1907 und 1908

der General der Kavallerie z. D. Ritter von Fleschuez als Vorsitzender und

der Generalmajor z. D. Ritter von Ziegler als 2. Mitglied

in diese Verwaltungs-Kommission einzutreten haben.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 172—238 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. D. Munition.

(Im Kopf dieser Deckblätter ist „Nr 197" handschriftlich in „Nr 279" abzuändern).

Der 3. Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen ist im Zentralblatte für das Deutsche Reich 1906 Nr. 56 und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern 1906 Nr. 63 veröffentlicht.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

[V]erordnungs-Blatt.

...n. № 37. 19. November 1906.

...t: 1) Vorschrift für die militärische Benutzung der Wasserstraßen; 2) Stif-
...g beim 4. Infanterie-Regiment; 3) Bekanntmachung, Militäranwärter-
...en im Reichsdienste betr.; 4) Bekanntmachung, Erneuerung der Mel-
...gen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militär-
...wärter betr.; 5) Sanitätsbericht über die K. B. Armee vom 1. Oktober 1902
... 30. September 1903; 6) Gebührnisse der in die Armee zurücktretenden
...utztruppen-Angehörigen; 7) Wiedereintritt von Unteroffizieren aus den
...utztruppen in das Heer; 8) Änderung des § 28 der Reiseordnung;
... Änderung der Bestimmungen über die persönlichen und Einkommens-
...hältnisse der Schirrmeister (Wallmeister) der Pionier-Bataillone (V. Bl.
...02 Nr 22); 10) Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann;
...) Unterkunftsänderung der Armee; 12) Kursbuch für die Beförderung
...n Vieh und Pferden auf den deutschen Eisenbahnen; 13) Verbindungen
...d Überfahrtsgeld nach und von Helgoland; 14) Berechnung der Militär-
...e für Unterklassen; 15) Servis; 16) Servis der Burschen; 17) Notizen.

...9140. München 17. November 1906.

...gsministerium.

...eff: Vorschrift für die militärische
...enutzung der Wasserstraßen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des König-
...chs Bayern **Verweser**, haben inhaltlich Allerhöchster Entschlie-
...ß vom 1. ds. Mts. geruht, die Einführung der Vorschrift für die
...itärische Benutzung der Wasserstraßen im Kriege zu verfügen und
... Kriegsministerium zu ermächtigen, Erläuterungen zu geben und
...änderungen zu veranlassen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Be-
...utung sind.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit nachstehendem bekanntgegeben:

Die Vorschrift tritt an Stelle der „Gesichtspunkte für die militärische Benutzung der Wasserstraßen"; sie wird den Kommandobehörden ꝛc. mit Verteilungsplan zugehen und kann bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums gekauft werden.

Im Druckvorschriften-Etat sind bei Nr 391 Bezeichnung und Zeitangabe zu ändern, in der zweiten Längsspalte ist der Buchstabe d zu streichen.

Die „Zuteilung der schiffbaren Wasserstraßen und der Strombauverwaltungen usw. zu den Liniengebieten" (Ziffer 12 der Vorschrift) ist dieser Nr des Verordnungs-Blattes als besondere Beilage beigefügt.

Frh. v. Horn.

Nr 19681. München 19. November 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Stiftung beim 4. Infanterie-Regiment.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hauptmann a. D. Eugen Bumiller hat dem 4. Infanterie-Regiment für die im Jahre 1881 von dem Offizierskorps des Regiments errichtete Stiftung, der er schon im April und November vor. Js. je den Betrag von 1000 ℳ überwiesen hatte, neuerdings die Summe von 1000 ℳ zugewendet.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 7. November lfd. Js. Allergnädigst die Ermächtigung zur Annahme des zugewendeten Betrages zu erteilen und Allerhuldvollst zu gestatten geruht, daß die erfolgte Zuwendung unter dem Ausdrucke Allerhöchster Anerkennung durch das Kriegsministerial-Verordnungs-Blatt bekanntgegeben werde.

Frh. v. Horn.

Nr. 22886.

Bekanntmachung, Militäranwärterstellen im Reichsdienste betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegministerium.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 24. Juli 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 506 und 514) folgt nachstehend Abdruck der

entralblatt für das Deutsche Reich Nr. 62 S. 1218 und 1219 entlichten Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 6. Okto-906.

München, den 24. Oktober 1906.

A. B.

Dr. Graf v. Feilitzsch. Frhr. v. Speidel.

nck.

Bekanntmachung.

Das durch Bekanntmachung vom 11. Juni 1901 (Zentralblatt 91) veröffentlichte Verzeichnis der den Militäranwärtern im Reichs-e vorbehaltenen Stellen wird an den betreffenden Stellen ge-ct wie folgt:

III. Militärverwaltung.

er 13. Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.

Der zweite Abschnitt erhält nachstehende Fassung:

Lazarettinspektoren als Kassenkontrolleur und als Hausinspektor. Diese Beamten werden aus der Zahl der angestellten Lazarettverwaltungsbeamten entnommen.

Ziffer 21. Technische Institute der Artillerie.

Es tritt hinzu:

Materialverwalter beim Militär-Versuchsamt in Berlin.

Ziffer 26. Garnison-Bauwesen

hält folgende Fassung:

26. Militär-Bauwesen.

Militär-Bauregistratoren.

Berlin, den 6. Oktober 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Just.

lbdruck.

Bekanntmachung.

Das durch Bekanntmachung vom 12. Juni 1901 (Zentralblatt S. 198) veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Behörden usw., welche nsichtlich der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen

Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind, wird geändert wie folgt:

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.

Militärverwaltung.

a) Preußisches Kontingent.

Der Abschnitt „Technische Institute der Artillerie" erhält folgende Fassung:

I und III.	Technische Institute der Artillerie:		
21.	Rendant und Materialienverwalter beim Militär-Versuchsamte.	Die Direktion des Militär-Versuchsamts in Berlin.	
	Zeichnungenverwalter beim Artillerie-Konstruktionsbureau.	Das Artillerie-Konstruktionsbureau in Spandau.	
	Revisoren, Unterbeamte.	Das Institut, bei dem der Bewerber angestellt zu werden wünscht.	

Der Abschnitt „Garnison-Bauwesen" erhält die Überschrift:

	Militär-Bauwesen.		
	Statt „Garnison-Bauschreiber" ist zu setzen: Militär-Bauregistrator.		

Berlin, den 6. Oktober 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Just.

887.

nntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerber-
chnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

lnter Bezugnahme auf § $\frac{15}{11}$ der Anstellungsgrundsätze vom
$\frac{1882}{1899}$ wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung
treichung in den Bewerberverzeichnissen die Wiederholung der
ing der vor dem 1. Januar 1906 in denselben vorgemerkten
iranwärter durch letztere bis zum 1. Dezember 1906 bei der
senden, die Verzeichnisse führenden Behörde zu bewerkstelligen ist.
Hiebei sind die in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und
gen wesentlichen Verhältnissen etwa eingetretenen Änderungen
geben und ist die Richtigkeit der bezüglichen Angaben seitens der
mehr im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter durch
ige eines amtlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisses zu be-
igen.

München, den 24. Oktober 1906.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.** — I. V. **Frhr. v. Speidel.**

18829. — München 17. November 1906.

egsministerium.

treff: Sanitätsbericht über die K. B. Armee vom 1. Oktober 1902 bis 30. September 1903.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangt der
nitätsbericht über die K. B. Armee für die Zeit vom 1. Oktober 1902
30. September 1903 zur Verteilung.

Frh. v. Horn.

19570. — München 19. November 1906.

iegsministerium.

etreff: Gebührnisse der in die Armee zurücktretenden Schutztruppen-Angehörigen.

Infolge der am 1. Oktober 1906 in Kraft getretenen Bestim-
mungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden (Anlage 1
zu Nr 30 des Verordnungsblattes für 1906) wird zu Ziffer 9 (3) der
militärischen Ausführungs-Bestimmungen zur Schutztruppen-Ordnung
bestimmt:

1. Vom 1. Oktober 1906 ab werden diejenigen aus den Schutztruppen in die Armee zurücktretenden Unteroffiziere und Sanitätsunteroffiziere, welche nach Maßgabe ihrer Gesamtdienstzeit gemäß §§ 3 A bzw. 8 der Unteroffizier-Beförderungsbestimmungen vom 18. August 1906 Anspruch auf Sergeanten- oder Vizefeldwebelgebührnisse haben und für die bei dem betreffenden Truppenteil eine „Unteroffizier"-Stelle frei ist, mit sämtlichen Gebührnissen für Rechnung des Militäretats abgefunden.
2. Ist für die zu 1 gedachten Unteroffiziere und Sanitätsunteroffiziere bei dem betreffenden Truppenteil eine „Unteroffizier"-Stelle nicht frei, so sind bis zum Freiwerden einer solchen Stelle die nach §§ 3 A bzw. 8 der Unteroffizier-Beförderungsbestimmungen zuständigen Gebührnisse sämtlich bei der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts anzufordern.
3. Soweit sich die Gebührnisse wie bisher nach der Dienststelle — Unteroffiziere, etatmäßige Vizefeldwebel (Vizewachtmeister), Feldwebel (Wachtmeister), Hoboisten, Hornisten, Trompeter (§ 2 der Unteroffizier-Beförderungsbestimmungen) — richten, tritt eine Änderung in der Verrechnungsart der Gebührnisse nicht ein; in diesen Fällen ist nach Ziffer 9 (3) der militärischen Ausführungs-Bestimmungen zur Schutztruppen-Ordnung zu verfahren.
4. Im Anschluß hieran wird bestimmt, daß diejenigen Unterzahlmeister, die nach Ziffer 9,2 der militärischen Ausführungs-Bestimmungen zur Schutztruppen-Ordnung als solche wieder eingestellt werden, sowie die Sanitätsfeldwebel bei größeren Garnisonlazaretten bis zum Freiwerden entsprechender Stellen im früheren Korpsbereich die sämtlichen Gebührnisse für Rechnung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts zu beziehen haben.

Die Verpflegung derjenigen Unterzahlmeister, die als Zahlmeisteraspiranten wieder eingestellt werden, regelt sich nach vorstehender Ziffer 1 oder 2.

Frh. v. Horn.

Nr 19580. München 19. November 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Wiedereintritt von Unteroffizieren aus den Schutztruppen in das Heer.

Der Erlaß vom 17. September 1904 Nr 14934 (V. Bl. S. 269/270) wird bezüglich der aus den Schutztruppen in das Heer zurücktretenden Zahlmeisteraspiranten (Unterzahlmeister) wie folgt erläutert:

1. Den in das Heer zurückgetretenen Zahlmeisteraspiranten, denen auf Grund des vorbezeichneten Erlasses die Anlegung der bis-

erigen Uniform der etatmäßigen Zahlmeisteraspiranten gestattet orden ist, kann nunmehr auf ihre Bitte durch die Regiments- bzw. lbständigen Bataillonskommandeure die Genehmigung zum Tragen der Uniform der Unterzahlmeister erteilt werden; sie beiehen in diesem Falle die etatmäßige Geldabfindung für die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke nach den Sätzen derjenigen Stelle, aus der sie verpflegt werden. Dieselbe Entschädigung rhalten die zurücktretenden Unterzahlmeister, die im Heere zur Einreihung in eine ihrer Dienstbezeichnung entsprechende Stelle och nicht heranstehen, aber von dem ihnen auf Grund des Erlasses vom 17. September 1904 Nr 14934 zustehenden Recht zum Tragen der Unterzahlmeister-Uniform Gebrauch machen.

Die unter Ziffer 1 gedachten Personen, die auf Anlegung der Unterzahlmeister-Uniform verzichten, und alle übrigen zurückgetretenen Zahlmeisteraspiranten haben die Vizefeldwebel- usw. Uniform ihres Truppenteils mit dem Zahlmeisteraspiranten-Abzeichen zu tragen, bis sie zum Aufrücken in eine Unterzahlmeisterstelle an der Reihe sind.

Frh. v. Horn.

19579. München 19. November 1906.

egsministerium.

treff: Änderung des § 28 der Reiseordnung.

Der § 28, Ziffer 2, a (Deckblatt 4) der Reiseordnung für die rsonen des Soldatenstandes wird in nachstehender Weise ergänzt:

Hinter „(Ziffer 238 der Schießvorschrift für die Infanterie)“ ist nzuschalten:

sowie zu den Kompagnie- und Bataillonsbesichtigungen, die Regimentskommandeure der Kavallerie zu den Eskadronsbesichtigungen, die Regimentskommandeure der Feldartillerie zu den Batteriebesichtigungen (bespannte Geschütze) und die Regimentskommandeure der Fußartillerie zu den Kompagnie- und Bataillonsbesichtigungen

Die Ausgabe eines Deckblatts bleibt vorbehalten.

Frh. v. Horn.

Nr 19675. München 19. November 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Änderung der Bestimmungen über die persönlichen und Einkommens-Verhältnisse der Schirrmeister (Wallmeister) der Pionier-Bataillone (V. Bl. 1892 Nr 22).

In Ziffer 4 der Bestimmungen ist auf Seite 198 des Verordnungs-Blattes 1892 hinter „Ableistung“ zu streichen „einer sechsmonatlichen Probedienstleistung bei einem Traindepot“ und dafür zu setzen:

„einer fünfmonatigen Probedienstleistung bei einem Traindepot und einer sich hieran anschließenden einmonatigen Unterweisung bei den Artillerie-Werkstätten“.

Frh. v. Horn.

Nr 8155 JA. München 19. November 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann.

Aus der Stiftung der Generalmajorswitwe Kohlermann kommen für das Rechnungsjahr 1906 einige Unterstützungsbeträge von 100—200 ℳ an dürftige Offizierswitwen und Offizierstöchter zur Verteilung — und zwar bei gleicher Dürftigkeit unter vorzugsweiser Berücksichtigung derjenigen, deren Gatten bzw. Väter dem 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg angehörten.

Gesuche um Verleihung einer solchen Unterstützung sind mit den entsprechenden Belegen, insbesondere über die Dürftigkeit, bis zum 20. Februar 1907 bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Frh. v. Horn.

Nr 19542. München 19. November 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Unterkunftsänderung der Armee.

Der wegen Rotlaufseuche verschobene Standortwechsel zwischen der 4. und 5. Eskadron 4. Chevaulegers-Regiments (K. M. E. 16881/06 — V. Bl. S. 284—) wurde am 31. v. Mts. vollzogen.

Fischer.

Nr 19577. München 19. November 1906.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Kursbuch für die Beförderung von Vieh und Pferden auf den deutschen Eisenbahnen.

Die Winterausgabe 1906 des Kursbuches für die Beförderung von Vieh und Pferden auf den deutschen Eisenbahnen (vgl. K. M. E. vom 22. November 1904 Nr 18994, V. Bl. Seite 316/317) ist erschienen und wird von der K. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71, bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 1 ℳ 50 ₰ für das geheftete Exemplar abgegeben.

Bucher.

Nr 19578. München 19. November 1906.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Verbindungen und Überfahrtsgeld nach und von Helgoland.

Für den Winter 1906/07 ist eine wöchentlich dreimalige Dampferverbindung zwischen Cuxhaven und Helgoland durch die Hamburg-Amerika-Linie, Seebäderdienst, eingerichtet.

Abfahrt von Cuxhaven:

Montags, Mittwochs und Freitags,

Abfahrt von Helgoland:

Dienstags*), Donnerstags und Samstags.

*) Der am Dienstag, den 2. April von Helgoland fällige Dampfer fährt schon am Montag den 1. April nachmittags.

Fahrpreis für einberufene und entlassene Mannschaften 8 M 20 ₰ für die einmalige Überfahrt, außerdem für das Ein- und Ausbooten in Helgoland je 1 M.

Bucher.

Nr 19750. München 19. November 1906.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Berechnung der Militärrente für Unterklassen.

Nach § 10 des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres usw. vom 31. Mai 1906 ist die Militärrente für die zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Gehaltsempfänger nach dem nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 festzustellenden pensionsfähigen Diensteinkommen zu bemessen.

Zur Behebung von Zweifeln wird mit Bezugnahme auf den mit § 42 des Reichsbeamtengesetzes (Reichsgesetzblatt 1873 S. 61 u. ff.) inhaltlich übereinstimmenden § 6 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1873, die Pensionsansprüche der oberen Militär-Beamten, dann der Unterbediensteten des K. B. Heeres betr., V. Bl. S. 287 u. ff., bekanntgegeben, daß nach Wegfall der Servisklassen A und II bis IV vom 1. April 1906 an der Naturalquartierservis der früheren Servisklasse I (für dauerndes Quartier) in die Rentenberechnung einzustellen ist.

Bucher.

Nr 19757. München 19. November 1906.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Servis.

Unverheirateten Unteroffizieren, die mit Familienangehörigen einen Hausstand bilden (Vorbemerkung 5 S. V.), darf der Servis zur Selbsteinmietung nach den Sätzen für Verheiratete nur dann gezahlt werden, wenn sie Ernährer dieser Angehörigen sind.

Bucher.

558. München 19. November 1906.

sministerium.

-Verwaltungs-Abteilung.

f: Servis für Burschen.

Der Servis, den Selbstmieter für kasernierte oder in Bürger-
rren untergebrachte Burschen entrichten müssen, ist nach wie vor
chlusse der Servisliquidation zurückzurechnen. (S. V. Anlage 7
12 der Bemerkungen.)

bersteigt der zurückzurechnende Betrag die Summe der Servis-
ation, so ist von der Intendantur statt der Ausgabe-Anweisung
Einnahme-Anweisung zu erteilen.

lls Entschädigung für das Burschenquartier ist vom 1. April 1906
rchweg der Naturalquartierservis der früheren Servisklasse I
oder 4,50 M für den Monat) einzubehalten.

2. Die Bestimmung in Ziffer 5 des K. M. E. vom 6. Juli 1906
2240, V. Bl. S. 179 u. ff., bezieht sich, wie der Hinweis auf
der Servisvorschrift erkennen läßt, nicht auch auf kasernierte
iere. Es ist dabei belanglos, ob der Bursche auf einer Mann-
sstube oder in einem besonderen Burschengelaß der Kaserne unter-
acht wird.

3. Wegen der Burschen von Dienstwohnungsinhabern, die nicht
er Dienstwohnung selbst, sondern in Kasernen- oder Bürgerquar-
n untergebracht werden, gilt Ziffer 12 des Nachtrags I zur Seris-
chrift.

Bucher.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums
den verteilt werden:

kblätter Nr 1 — 6 zur 3. Abteilung } der Vorschrift: „Das Feldartillerie-
„ „ 1—44 „ 4. „ } material 96 n/A" (D. V. 20);

ckblätter Nr 38 u. 39 zum Anhang zur Untersuchungs- und Abnahmevorschrift
für neue Geschützrohre der Fußartillerie (D. V. 54);

ckblätter 1—13 zum Gesetze über die Naturalleistungen für die bewaffnete
Macht im Frieden (D. V. 104);

ckblätter Nr 126—186 zur Bekleidungsordnung I. Teil (D. V. 232);

ckblätter Nr 264—272 und Nr 273—277 zur Marineordnung (D. V. 333);

ckblätter Nr 44—60 zu den Bestimmungen für die Fußartillerie-Schießschule.
(Im Kopf dieser Deckblätter ist die D. V. Nr 268 handschriftlich zu
ändern in 324);

Deckblätter Nr 87—125 zur Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkschu
(D. V. 427);

Deckblätter Nr 103 u. 104 zur 3. Abteilung
" " 156 — 165 " 4. "
" " 132 — 146 " 5. "
} der Vorschrift: „Das Feldarti
Material 96“ (D. V. 447

Deckblätter Nr 84—98 zur Instandsetzungsanleitung für Geschütze der F
artillerie (D. V. 490);

Deckblätter Nr 47 u. 48 zur 3. Abteilung
" " 81— 89 " 4. "
" " 92—108 " 5. "
} der Vorschrift: „Das Feldhau
Material 98“ (D. V. 495

Durch die Feldzeugmeisterei werden verteilt werden:

Deckblätter Nr 10—25 zur Verwaltungsvorschrift für die Oberfeuerwerkerschu
(A. Sp. V. 10).

---

m K. M. E. Nr 20140/06.

Zuteilung

der

aren Wasserstraßen und der Strombau-
valtungen usw. zu den Liniengebieten.

(Ziff. 12 d. M. B. d. W.)

Linien-gebiet	Wasserstraße	Verwaltungsbehörden: Wasserbau-Inspektion usw.	Verwaltungsbehörden: Provinzial-Instanz usw.	Bem- lung
II	**Rhein**			
Cöln	von der niederländischen Grenze bis unterhalb Bingen	Wesel Düsseldorf I Cöln Coblenz	Rheinstrombauverwaltung (Ob. Präs. Coblenz)	[illegible]
	von unterhalb Bingen bis Biebrich	Schierstein	Reg. Präs. Wiesbaden	
	von unterhalb Bingen bis oberhalb Worms	Mainz Worms	Großherzgl. Hessisches Ministerium der Finanzen. Abteilung für Bauwesen (Darmstadt)	
	Ruhr	Ruhrort Düsseldorf II	Reg. Präs. Düsseldorf	
	Mosel			
	von Coblenz bis Traben	Coblenz	Reg. Präs. Coblenz	
	von Traben bis Perl	Trier	Reg. Präs. Trier	
	Saar			
	von Conz bis Güdingen	Saarbrücken	Reg. Präs. Trier	
	Lahn			
	von der Mündung bis Dutenhofen	Diez	Reg. Präs. Wiesbaden	
	von Dutenhofen bis Gießen	Mainz	Großherzgl. Hessisches Ministerium der Finanzen. Abteilung für Bauwesen (Darmstadt)	
	Main			
	von der Mündung bis Kahl			
	für Preußen	Frankfurt a. M.	Reg. Präs. Wiesbaden	
	für Hessen	Mainz	Großherzgl. Hessisches Ministerium der Finanzen. Abteilung für Bauwesen (Darmstadt)	

Wasserstraße	Verwaltungsbehörden		Bemerkungen
	Wasserbau-Inspektion usw.	Provinzial-Instanz usw.	
Rhein			
von oberhalb Worms bis unterhalb Lauterburg (für Bayern)	Speyer	Kgl. Bayerische Kreisregierung der Pfalz (Speyer)	einschl. Frankenthaler Kanal
von oberhalb Worms bis Hüningen (für Baden)	Mannheim Karlsruhe Offenburg Freiburg	Großherzogl. Badische Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Karlsruhe)	
von unterhalb Lauterburg bis Hüningen (für Elsaß-Lothringen)	Straßburg i. E. — Rhein — Colmar	Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten (Straßburg i. E.)	
Neckar			
für Baden	Mannheim	Großherzogl. Badische Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Karlsruhe)	
für Hessen	Worms	Großherzogl. Hessisches Ministerium der Finanzen, Abteilung für Bauwesen (Darmstadt)	
für Württemberg von der badischen Grenze bis Lauffen	Heilbronn	Kgl. Württemb. Ministerialabteilung für den Straßen- und Wasserbau (Stuttgart)	
Bodensee			
für Baden	Konstanz	Großherzogl. Badische Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Karlsruhe)	
für Württemberg	Dampfschiffahrtsverwaltung Friedrichshafen	Gen. Direkt. der Württemb. Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt (Stuttgart)	
	Hafenbaubehörde: Hauptzollamt Friedrichshafen	Kgl. Württemb. Domänendirektion	
für Bayern	Betr.-Amt Lindau	Gen. Direkt. der Bayerischen Staatseisenbahnen (München)	

Linien-gebiet	Wasserstraße	Verwaltungsbehörden		Bemer-kungen
		Wasserbau-Inspektion usw.	Provinzial-Instanz usw.	
Z	**Mosel** und **Moselkanal**		Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten (Straßburg i. E.)	
Straßburg	von Perl bis zur französischen Grenze	Metz		einschl. des [illegible]
	Kanalisierte Saar und **Saarkanal** von Güdingen aufwärts bis Gondrexange	Saargemünd		
	Rhein-Marne-Kanal			
	von der französischen Grenze bis Schneckenbusch	"		
	von Schneckenbusch bis Straßburg i. E.	Straßburg i. E. — Kanäle —		
	Jll-Rhein-Kanal	Straßburg i. E. — Kanäle —		
	Straßburger-Umleitungs-Kanal	Straßburg i. E. — Kanäle —		
	Kanalisierte Jll			
	von Straßburg i. E. bis zum Ruprechtsauer Nadelwehr	Straßburg i. E. — Kanäle —		
	vom Ruprechtsauer Nadelwehr bis zum Rhein	Straßburg i. E. — Rhein —		
	Straßburger-Stadtgraben-Kanal	Straßburg i. E. — Kanäle —		
	Breusch-Kanal	Straßburg i. E. — Kanäle —		
	Kolmarer-Kanal	Mühlhausen i. E.		
	Hüninger-Kanal	"		
	Rhein-Rhone-Kanal			
	Franz. Grenze — Boofzheim	"		
	Boofzheim — Einmündg. in die kanalisierte Jll bei Straßburg i. E.	Straßburg i. E. — Kanäle —		

…ien-…biet	Wasserstraße	Verwaltungsbehörden: Wasserbau-Inspektion usw.	Verwaltungsbehörden: Provinzial-Instanz usw.	Bemerkungen
… II …nchen	**Main**			
	von Kahl bis Bamberg für Hessen	Mainz	Großherzogl. Hessisches Ministerium der Finanzen. Abteilung für Bauwesen (Darmstadt)	
	für Bayern	Aschaffenburg Würzburg Schweinfurt	Kreisregierung von Unterfranken (Würzburg)	
		Bamberg	Kreisregierung von Oberfranken (Bayreuth)	
	für Baden	Wertheim	Großherzogl. Badische Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Karlsruhe)	
	Fränkische Saale	Aschaffenburg	Kreisregierung von Unterfranken (Würzburg)	
	Ludwigs-Kanal	Nürnberg (Kanalamt)	Generaldirektion der Bayerischen Staatseisenbahnen	
K I München	**Donau**	Deggendorf	Kreisregierung von Niederbayern (Landshut)	
		Regensburg	Kreisregierung von Oberpfalz (Regensburg)	
		Ingolstadt	Kreisregierung von Oberbayern (München)	
		Neuburg a. D. Dillingen	Kreisregierung v. Schwaben (Augsburg)	
	Naab	Regensburg	Kreisregierung von Oberpfalz (Regensburg)	
	Inn	Simbach	Kreisregierung von Niederbayern (Landshut)	
		Traunstein Rosenheim	Kreisregierung von Oberbayern (München)	
	Salzach	Traunstein	Kreisregierung von Oberbayern (München)	

Linien-gebiet	Wasserstraße	Verwaltungsbehörden		Bem[illegible] tung[illegible]
		Wasserbau-Inspektion usw.	Provinzial-Instanz usw.	
B Münster	**Ems**	Emden	Reg.-Präs. Aurich	
	mit Nebenflüssen und	Leer	" " "	
	Dortmund-Ems-Kanal	Meppen Münster	Dortmund-Ems-Kanalverwaltung (Ob.-Präs. Münster)	
	Ems-Jade-Kanal	Emden Wilhelmshaven	Reg.-Präs. Aurich " " "	Ein Teil [illegible] Kanals [illegible] im Bereich [illegible] Festung [illegible] belegen, auch [illegible] eine Stre[illegible] im Bereich von der Marine (Kaiserliche Werft Wilhelmshaven) verwaltet. [illegible] die Anordnung von Transporten auf diesen Teile des Kanals [illegible] die Mitwirkung des Kommandos der Marinestation der Nordsee erforderlich.
	Ems-Hunte-Kanal mit Zweigkanälen (bis zur Hunte bei Oldenburg)	Kanalbauverwaltung in Oldenburg	Großherzogl. Oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern (Oldenburg)	
	Vechte	Meppen	Reg.-Präs. Osnabrück	
	Lippe	Hamm	Reg.-Präs. Münster	
A Hannover	**Weser**			
	für Preußen	Geestemünde Blumenthal	Reg.-Präs. Stade " " "	
		Verden a. d. Aller Hoya Minden i. W. Hameln Cassel I	Weserstrombauverwaltung (Ob.-Präs. Hannover)	
	für Bremen:			
	Weser bei Bremerhaven	Hafenbauinspektion in Bremerhaven	Baudirektion in Bremen	

[illegible]	Wasserstraße	Verwaltungsbehörden		Bemerkungen
		Wasserbau-Inspektion usw.	Provinzial-Instanz usw.	
h: A	Noch: **Weser**			
nover	von Habenhausen bis Vegesack	Wasserbauinspektion in Bremen	Baudirektion in Bremen	
	für Oldenburg	Brake I Brake II Oldenburg II	Großherzogl. Oldenburg. Staatsministerium, Departement des Innern (Oldenburg)	
	für Braunschweig	Braunschweig I Holzminden	Herzogl. Braunschw. Baudirektion (Braunschweig)	
	Fulda			
	unterhalb Cassel	Cassel I	Weserstrombauverwaltung	
	oberhalb Cassel	Cassel II	Reg.-Präs. Cassel	
	Werra	"	" "	
	Geeste	Geestemünde	Reg.-Präs. Stade	
	Lune	"	" "	
	Hunte	Oldenburg I	Großherzogl. Oldenburg. Staatsministerium, Departement des Innern (Oldenburg)	
	Lesum			
	für Preußen	Blumenthal	Reg.-Präs. Stade	
	" Bremen	Bremen	Baudirektion Bremen	
	Hamme	Blumenthal	Reg.-Präs. Stade	
	Wümme			
	für Preußen	"	" "	
	" Bremen	Bremen	Baudirektion Bremen	
	Aller	Verden a. d. Aller	Weserstrombauverwaltung Reg.-Präs. Stade	
		Celle	" " Lüneburg	
	Leine	"	" " "	
		Hannover	" " Hannover	

Linien-gebiet	Wasserstraße	Verwaltungsbehörden: Wasserbau-Inspektion usw.	Verwaltungsbehörden: Provinzial-Instanz usw.	Bem[erkungen]
J	**Elbe**			
Altona	von der Mündung bis zur Mündung der Seeve — einschließlich — mit Nebenflüssen	Neuhaus a. O. Stade Buxtehude Tönning Glückstadt Harburg	Reg.-Präs. Stade " " " " " " " " Schleswig " " " " " Lüneberg	
		Deputation für Handel und Schiffahrt in Hamburg		
	Elbe-Trave-Kanal	Lauenburg	Reg.-Präs. Schleswig	
		Baudeputation in Lübeck		
	Bederkesa-Geeste-Kanal	Neuhaus a. O.	Reg.-Präs. Stade	
	Die Wasserstraßen in Schleswig-Holstein	Glückstadt Tönning Rendsburg Plön Flensburg Husum	Reg.-Präs. Schleswig " " " " " " " " " " " " " " "	
	Lübeck	Baudeputation in Lübeck		
	Elde und **Stör** nebst zugehörigen Seeflächen und Verbindungskanälen und **Havel** im Gebiet der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	Großherzogl. Flußbauverwaltungen Dömitz Parchim Waren	Großherzogl. Flußbauverwaltungskommission (Schwerin i. M.) und Großherzogl. Flußbaukommission, Abteilung für die Havel (Mirow). Beide Behörden bilden zusammen die beiden Großherzogtümern gemeinschaftliche Flußbaukommission.	
	Warnow **Nebel**	Großherzogl. Flußbauinspektion i. Güstrow	Großherzogl. Flußbauverwaltungskommission (Schwerin i. M.)	

Linien-gebiet	Wasserstraße	Verwaltungsbehörden: Wasserbau-Inspektion usw.	Verwaltungsbehörden: Provinzial-Instanz usw.	Bemerkungen
Noch: J Altona	**Kammerkanal zwischen der Havel** vom Ellenbogensee bei Priepert und dem	Großherzogl. Amt in Strelitz	Großherzogl. Kammer- und Forst-Kollegium Neustrelitz.	
	Zierker See bei Neustrelitz			
	Kaiser-Wilhelm-Kanal	Die Vorbereitungen im Frieden und die Leitung des Kriegsbetriebs fällt dem Chef der Marinestation der Ostsee zu. Diesem sind etwaige auf dem Kanal zu befördernde Transporte anzuzeigen.		
T Magdeburg	**Elbe**			
	für Preußen von der Mündung der Seeve — ausschließlich — bis zur Sächsischen Grenze	Lauenburg Hitzacker I Wittenberge Tangermünde Magdeburg I Wittenberg Torgau	Elbstrombauverwaltung Ob.-Präs. Magdeburg	
	für Mecklenburg-Schwerin	Amtsbaubehörde Dömitz Amtsbaubehörde Boizenburg	Großherzogl. Mecklenb. Finanzministerium Abteilung für Domänen und Forsten Schwerin i. M.	
	für Anhalt	Herzogl. Anhalt. Wasserbauverwaltung in Dessau	Herzogl. Anhalt. Regierung, Abteilung des Innern Dessau	
	Luhe	Harburg	Reg.-Präs. Lüneburg	
	Ilmenau	Lüneburg	„ „	
	Jeetzel	Hitzacker II	„ „	
	Saale			
	für Preußen	Magdeburg II Halle Naumburg	Elbstromverwaltung Reg.-Präs. Merseburg „ „	

Liniengebiet	Wasserstraße	Verwaltungsbehörden		Bemerkungen
		Wasserbau-Inspektion usw.	Provinzial-Instanz usw.	
Noch: T Magdeburg	Noch: Saale für Anhalt	Herzogl. Anhalt. Wasserbauverwaltung in Dessau	Herzogl. Anhalt. Regierung, Abteilung des Innern (Dessau)	
	Unstrut	Naumburg	Reg.-Präs. Merseburg	
E Dresden	**Elbe** im Königreich Sachsen	Meißen I	Wasserbaudirektion Dresden	
		Dresden I	Wasserbaudirektion Dresden	
		Pirna I	Wasserbaudirektion Dresden	
M Berlin	**Die Märkischen Wasserstraßen** zwischen Elbe und Oder	Berlin I	Ministerial-Baukommission in Berlin	
		Berlin II	Ministerial-Baukommission in Berlin	
		Rathenow Potsdam Eberswalde Neu-Ruppin Zehdenick Cöpenick Fürstenwalde Beeskow Genthin	Reg.-Präs. Potsdam (Verwaltung der märkischen Wasserstraßen)	
L Breslau	**Oder** von Fiddichow aufwärts	Cüstrin Frankfurt a. O. Crossen Glogau Steinau Breslau Brieg Oppeln Ratibor	Oderstrombauverwaltung (Ob.-Präs. Breslau)	
	Klodnitz-Kanal	Gleiwitz	Reg.-Präs. Oppeln	
	Przemsa	"	" "	

Wasserstraße	Wasserbau-Inspektion usw.	[illegible]	Bemerkungen
Oder vom **Fiddichow** abwärts und die Wasserstraßen in den Reg.-Bezirken **Stralsund** und **Stettin**	Stralsund West Stralsund Ost Swinemünde Stettin	Reg. Präs. Stralsund Reg. Präs. Stettin	
Peene zur **Mecklenburg-Schwerin** [illegible] des **Kummerower Sees**	Mit. Preuß. [illegible] Stralsund [illegible]	Großherzogl. Mecklenburgisches Ministerium des Innern [illegible]	
Warthe	Landsberg a. W. [illegible] Posen	Reg. Präs. [illegible]	
Netze	Landsberg a. W. [illegible] [illegible] Bromberg	Frankfurt [illegible]	
Drage	Landsberg a. W.	Frankfurt a.	
Brahe	Bromberg	[illegible]	
Bromberger Kanal	[illegible]		
Memel [illegible] **Kanal** [illegible] **Tau** [illegible]	[illegible]	[illegible]	
Gilge [illegible]	[illegible]	[illegible]	
[illegible]			
[illegible]			
[illegible] **kanal**	[illegible]	[illegible]	

Linien-gebiet	Wasserstraße	Verwaltungsbehörden		Beme- kunge
		Wasserbau-Inspektion usw.	Provinzial-Instanz usw.	
N Königsberg	**Pregel**	Pillau	Reg.-Präs. Königsberg i. Pr.	
	und der **ostpreußische Teil** des **Frischen Haffs**	Tapiau	„ Königsberg i. Pr.	
	Alle	„	„ Königsberg i. Pr.	
	Memel	Kukerneese	„ Gumbinnen	
		Tilsit	„ „	
	Kurisches Haff mit Zuflüssen	Memel	„ Königsberg i. Pr.	
		Labiau	„ Königsberg i. Pr.	
		Kukerneese	„ Gumbinnen	
	Die Masurischen Schiffahrtstraßen	Lötzen	„ Allenstein	

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

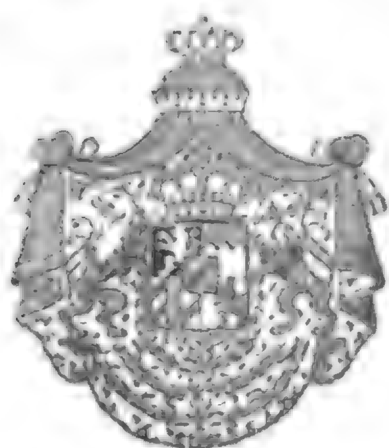

Verordnungs-Blatt.

München. № 38. 15. Dezember 1906.

Nr 20762. München 30. November 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Schießvorschrift für die Kavallerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschliessung vom 24. November ds. Js. den Entwurf einer neuen Schießvorschrift für die Kavallerie Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, etwa nötig werdende Erläuterungen, Zusätze und Änderungen nicht grundsätzlicher Art in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Dies wird mit folgendem bekanntgegeben:

1. Die Verteilung des Entwurfes wird demnächst durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums erfolgen.
2. Der Entwurf kann gebunden bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums gekauft werden.
3. Die bisherige D. V. 326 tritt außer Kraft.
4. Die bisherigen Scheiben können bis auf weiteres aufgebraucht werden.
5. Änderung des Exerzier-Reglements für die Kavallerie, wie sie durch den Entwurf der Schießvorschrift bedingt wird, bleibt vorbehalten.
6. Zum 1. Januar 1909 haben die General-Kommandos über die Erfahrungen mit dem Entwurfe zu berichten und erforderlichenfalls Abänderungsvorschläge zu machen.

Frh. v. Horn.

Nr 20634. München 15. Dezember 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Höhere Beamte der Technischen Institute und Registrator bei der Feldzeugmeisterei.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird in Bezug auf Rang und Uniformierung der höheren Beamten der Technischen Institute usw. nachstehendes bekanntgegeben:

1. Der Oberingenieur bei der Inspektion der Technischen Institute gehört zur IV., die Ingenieure und Chemiker bei den Technischen Instituten zur V. Rangklasse der höheren Beamten der Militärverwaltung (Militärbeamte);

2. der Registrator bei der Feldzeugmeisterei gehört zu den oberen Zivilbeamten (Kanzleibeamten) der Militärverwaltung;

3. für die Uniformierung vorstehend bezeichneter Beamten gelten die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen; Anlage.

4. bezüglich Höhe der Reise- und Umzugsgebührnisse wird der Oberingenieur bei der Inspektion der Technischen Institute den Intendantur- und Bauräten, der Registrator bei der Feldzeugmeisterei den Militärbauregistratoren gleichgestellt.

Frh. v. Horn.

. d. J. Nr. 24089.
. Nr. 19669.

nntmachung, Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, die
usstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-
freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, betreffend.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Im Hinblick auf § 90 Ziffer 3 der Wehrordnung für das König-
Bayern folgt nachstehend Abdruck des als Anhang zu Nr 65
Zentralblattes für das Deutsche Reich vom 2. November 1906
entlichten Gesamtverzeichnisses derjenigen Lehranstalten, welche zur
ellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-
illigen Militärdienst berechtigt sind.

München, den 10. November 1906.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.** **Frh. v. Horn.**

1016. München 15. Dezember 1906.

gsministerium.

eff: Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten.

Der in vorstehender Entschließung erwähnte Abdruck des Gesamt-
eichnisses der im Betreffe bezeichneten Lehranstalten ist als Anlage
efügt. Anlage.

Frh. v. Horn.

M. d. J. Nr 24731.
M. Nr 20133.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

An die Ersatzbehörden.

Nachstehend wird mit Bezug auf die Entschließung vom 12. De-
ber 1903 (M. A. Bl. S. 495, V. Bl. des Kr. M. 1904, S. 2) eine im
tralblatt für das Deutsche Reich 1906 Nr. 66 S. 1287 enthaltene
lanntmachung des Reichskanzlers vom 2. d. Mts. veröffentlicht.

München, den 20. November 1906.

Dr. **Graf v. Feilitzsch.** **Frhr. v. Horn.**

treff: Ausstellung ärztlicher Zeugnisse
ür militärpflichtige Deutsche im Auslande.

Bekanntmachung.

An Stelle des Dr. med. Pilzer (Bekanntmachung vom 17. Februar 1904, Zentralblatt S. 49), welcher seinen Wohnsitz in Riga und damit seine Tätigkeit als Untersuchungsarzt aufgegeben hat ist dem praktischen Arzte Dr. med. Ernst Etzold in Hallist auf Grund des § 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden die im § 42 Ziff. 1 a—c ebendaselbst bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den russischen Ostseeprovinzen haben.

Berlin, den 2. November 1906.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Jnst.

St. M. d. J. Nr 26145.
Kr. M. Nr 21720.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Nach einer Ausschreibung im preußischen Armee-Verordnungsblatt Nr 31 des laufenden Jahrgangs tritt vom 1. Januar 1907 ab nachstehende Geschäftseinteilung der Ersatzkommissionen der Hauptstadt Berlin in Kraft:

Ersatzkommission Berlin I:	Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin mit den Anfangsbuchstaben:	B bis D.
„ „ Berlin II:	wie vor	E bis G u. O.
„ „ Berlin III:	„ „	A u. K.
„ „ Berlin IV:	„ „	X, L. S bis Schn.
„ „ Berlin V:	„ „	Q, J, Scho bis Sz.
„ „ Berlin VI:	„ „	T bis Z.
„ „ Berlin VII:	„ „	H u. P.
„ „ Berlin VIII:	„ „	M u. R.

Dementsprechend ändert sich zu dem gleichen Zeitpunkte die Einteilung der Ersatzkommissionen in der im Verordnungs-Blatt 1906

:n 42/43 veröffentlichten Geschäftseinteilung der Landwehrbezirke
: Berlin.

München, 15. Dezember 1906.

Dr **Graf v. Feilitzsch.** **Frh. v. Horn.**

eff: Ersatzkommissionen der Haupt-
adt Berlin vom 1. Januar 1907 ab.

---

ruck.

Reichskanzler. Berlin, den 22. Oktober 1906.

O. K. 61717.
58355.

In Erläuterung bezw. Ergänzung der Bestimmungen, betreffend
Gewährung von Umzugskosten usw. an Angehörige der südwest-
anischen Schutztruppe für die Dauer des Eingeborenen-Aufstandes,
24. 3. 05 wird folgendes bestimmt:

Allgemein.

Anspruch auf Umzugskosten usw. beim Übertritt zur Schutztruppe
en nur diejenigen Militärpersonen, die vorher dem aktiven Heere
gehört haben.

Zu Ziffer 1.

In Übereinstimmung mit § 31 Sch. O. wird der Kreis der zum
mpfange der Mietsentschädigung Berechtigten auf die in Vorbemer-
ng 4 und § 77,1 der Servisvorschrift für das Preußische Heer auf-
führten Personen ausgedehnt.

Im übrigen ist die Mietsentschädigung für eine im bisherigen
tandort aufgegebene Wohnung nur dann zuständig, wenn die Auf-
be der Wohnung infolge Umzugs der Familie nach einem andern
rt des Inlandes erfolgt. Ein bloßer Wohnungswechsel im Stand-
t selbst begründet keinen Anspruch auf Mietsentschädigung. Für
e Beurteilung der Zuständigkeit der Mietsentschädigung und für
ren Höhe gelten sonst die Bestimmungen der Servisvorschrift für
as Preußische Heer sowie die auf Grund der Allerhöchsten Ordre
om 1. Juni 1906 und der Ausführungsvorschriften dazu (A. V. Bl. 1906
S. 136 und 141) eingetretenen Änderungen.

Zu Ziffer 2.

Unter der „Dauer der Dienstleistung bei der Schutztruppe“, für
welche die Möbel-Speicherkosten ersetzt werden, ist der Zeitraum vom

Abgang aus dem alten Standort bis zum Wiedereintreffen in Deutschland zu verstehen. Für die Dauer eines Heimatsurlaubes, der dem Austritt aus dem Schutztruppendienste vorangeht, ist daher die Vergütung nicht zuständig. Beim Rücktritt ins Heer werden, sofern nicht die Voraussetzungen unter Ziffer 4 vorliegen, in Übereinstimmung mit § 31 Sch. O. auch die nachweislich aufgewendeten Kosten der Verpackung und des Transports der Möbel usw. vom Speicher nach der neuen Wohnung vergütet.

Zu Ziffer 3.

Die Vorschrift betrifft nur die Abfindung mit Rationen für solche Pferde, die im Eigentum der zur Schutztruppe übertretenden Offiziere verbleiben.

Die Dauer des Rationsbezuges und die Rationssätze richten sich nach § 40,14 der Verpflegungsvorschrift für das Preußische Heer im Frieden; die Kosten des überetatsmäßigen Rationsempfanges fallen hiernach in diesen Grenzen den Fonds der Heeresverwaltung zur Last.

Insoweit die Rationen auf Fonds der Heeresverwaltung übernommen werden, ist auch der Stallservis hiernach von der Heeresverwaltung zu tragen.

Zu Ziffer 4.

Der Begriff „Umzugskosten“ im zweiten Absatz dieser Ziffer umfaßt auch den Mietszins — innerhalb der in Ziffer 1 festgesetzten Grenzen —, welchen im Heere angestellte ehemalige Schutztruppenangehörige beim Umzug ihrer Familien an deren bisherigen Wohnort über den Zeitpunkt des Eintritts ins Heer haben aufwenden müssen.

gez. **Bülow.**

Nr 19777. München 15. Dezember 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Umzugskosten usw. für Angehörige der südwestafrikanischen Schutztruppe.

Vorstehender Erlaß wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Mai 1905 Nr 8145 — V. Bl. Seite 121/124 — zur Kenntnis der Armee gebracht.

Die angezogenen Bestimmungen der Servisvorschrift und der Friedens-Verpflegungsvorschrift für das Preußische Heer entsprechen den bezüglichen Bestimmungen in den gleichnamigen Vorschriften für das Bayerische Heer.

ʒegen der eingetretenen Änderungen der Servis-Vorschrift für ʒayerische Heer wird auf den K. M. E. vom 6. Juli 1906 240 — V. Bl. Seite 179 u. f. — Bezug genommen.

Frh. v. Horn.

---

59. München 15. Dezember 1906.

ʒministerium.

ʒf: Einziehung von Fünfzigpfennig-ken.

ʒie bei den Kassen der Heeresverwaltung vorhandenen und ein-ʒen Fünfzigpfennigstücke der älteren Gepräcgsformen sind nicht ʒ zu verausgaben, sondern von Zeit zu Zeit an die nächste Reichs-ʒstalt oder bayerische Finanzkasse (K. Bankanstalten, Kreiskasse, ʒmt) zum Umtausche gegen andere Münzen abzuführen.

Die nicht am Sitze einer Reichsbankanstalt befindlichen Kassen-ʒltungen der Truppen in Elsaß-Lothringen haben diese Münzen ʒs Rentamt Zweibrücken abzuführen.

Zur Erleichterung dieser Maßnahme wird das Reichsbankdirek-ʒm die sämtlichen Reichsbankanstalten anweisen:

ʒ) Fünfzigpfennigstücke alten Gepräges in beliebiger Höhe auch über den in Art. 9 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 bezeichneten Betrag von 20 M hinaus in Zahlung zu nehmen,

ʒ) diese Stücke in beliebiger Menge gegen andere Reichssilber- oder Nickelmünzen umzutauschen, soweit die Bestände an solchen Münzsorten dies zulassen.

Frh. v. Horn.

ʒ0275. München 15. Dezember 1906.

ʒgsministerium.

ʒtreff: Sondervorschriften für die Fuß-artillerie. M. Die schwere Feldhaubitze 02 (D. V. 279).

Die „Sondervorschriften für die Fußartillerie. M. Die schwere ʒldhaubitze 02“ sind neu aufgestellt und werden den beteiligten Dienste-ʒlen zugehen.

Die bisher in beschränkter Zahl verteilte Druckschrift „Die schwere ʒldhaubitze 02“ tritt außer Kraft.

Frh. v. Horn.

Nr 22117. München 15. Dezember 1906.

Kriegsministerium.
Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Vergütungspreise für Futter für das I. Halbjahr 1907.

1. Im I. Halbjahre des Kalenderjahres 1907 gelten als Vergütungspreise für Futter:

	für die Tagesration		für die Monatsration auf 31 Tage (Januar, März, Mai)		auf 30 Tage (April, Juni)		auf 28 Tage (Februar)		
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
a) nach Satz IV	1	16	35	96	34	80	32	48	§§ 41, 49, 50, 65, 66, 68 u. [illegible] der Fr. V. V.
b) „ „ III	1	23	38	13	36	90	34	44	
c) „ „ II	1	29	39	99	38	70	36	12	
d) „ „ I	2	13	66	03	63	90	59	64	
e) für nicht vorhandene etatmäßige Offizierspferde	—	92	28	52	27	60	25	76	§ 49,4 u. [illegible] a. a. O.

f) für einzelne Futterteile:

für 100 kg Hafer . . . . 17 ℳ 49 ₰,
„ 100 „ Heu . . . . 6 ℳ 24 ₰,
„ 100 „ Stroh . . . . 4 ℳ 91 ₰.

2. In den Vergütungssätzen für das I. Halbjahr 1907 liegen an Wirtschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgeld . . . . 20 %,
b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern . . . . 10 %.

Bucher.

Nr 19677. München 5. Dezember 1906.

Kriegsministerium.
Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Neuausgabe von artilleristischen Spezialvorschriften.

Den beteiligten Dienstesstellen wird durch die Feldzeugmeisterei zugehen:

„Vorschrift über das Pressen beschossener 10 cm Patrh. im vorderen Teil“ (A. Sp. V. 81[31]).

Deckblätter zum A. Sp. E. werden ausgegeben.

Zeither.

Nr 20667. München 15. Dezember 1906.

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Ausrüstungsnachweisung für Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitionskolonnen 88. 96 n/A. und 73. 96 n/A.

Die Ausrüstungsnachweisung für Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitionskolonnen 88. 96 n/A. und 73. 96 n/A. wird als D. V. 50 den beteiligten Dienstesstellen zugehen.

Seither.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden verteilt werden:

Deckblatt Nr 25 zur Kriegsverpflegungsvorschrift.

Im Kopfe dieses Deckblattes ist „D. V. E. Nr 86" handschriftlich in „D. V. 134" abzuändern;

Deckblätter Nr 116—262 zur Kriegs-Besoldungsvorschrift (D. V. 143);

Deckblatt Nr 41 zu den Bestimmungen zum Vollzuge der Kriegs-Besoldungsvorschrift im Bereiche der bayerischen Militär-Verwaltung. 1888. (Neuabdruck 1906, D. V. 143);

Deckblatt Nr 313 zu den Bestimmungen über die Bezeichnung der in der K. B. Armee eingestellten Fahrzeuge (ausschließlich jener der Artillerie, der Pioniere und Verkehrsformationen) (D. V. 343);

Deckblätter Nr 103 und 104 zum Preis-Verzeichnis über Fabrikate des Hauptlaboratoriums zu Ingolstadt (D. V. 383);

Deckblätter Nr 248—291 zur Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden (D. V. 454);

Deckblätter Nr 74—91 zur Musterungsvorschrift (D. V. 470).

Der von der K. Preuß. und Herzogl. Bayer. Hofbuchhandlung Alfred Schall — Berlin SW. 11, Hallesches Ufer 21 — herausgegebene „Führer durch Heer und Flotte" ist in neuer Auflage erschienen. (Vgl. V. Bl. 05 S. 68.)

---

zum K. M. E. Nr 20634/06.

Nachweisung

der

rm und Abzeichen der höheren technischen Beamten
der Technischen Institute ꝛc.
sowie des Registrators bei der Feldzeugmeisterei.

Bezeichnung der Beamten	Waffenrock	Überrock	Mantel	Helm
1. Oberingenieur bei der Inspektion der Technischen Institute.	Von dunkelblauem Grundtuche mit Kragen und einfachen Ärmelaufschlägen von dunkelgrauem Sammet, karmoisinroten Vorstößen vorn herunter, an den Taschenleisten, um den Kragen und die Ärmelaufschläge, silbernen, zweimal der Länge nach mit einem blauen Seidenfaden durchzogenen und mit karmoisinrotem Tuche gefütterten Epaulett-haltern, mit zwei gestickten silbernen Litzen am Kragen und an den Ärmelaufschlägen und mit versilberten gewölbten glatten Knöpfen.	Von dunkelblauem Grundtuche mit Kragen von dunkelgrauem Sammet, karmoisinroten Vorstößen vorn herunter, um den Kragen, die Ärmelumschläge und an den Taschenleisten, karmoisinrotem Brustklappenfutter und versilberten flachen Knöpfen.	Von grauem Grundtuche — nach dem Schnitte des Mantels der Offiziere — mit versilberten gewölbten glatten Knöpfen, der Kragen nach innen von dunkelblauem Tuche, nach außen von dunkelgrauem Sammet mit karmoisinrotem Vorstoße.	Infant… Offizier… mit ver… tem Reich… und Wap… rechts die … sche, links … bayerische … farde und … versilber… flachen Schuppen-ketten.
2. Ingenieure und Chemiker bei den Technischen Instituten.	Wie zu 1.	Wie zu 1.	Wie zu 1.	Wie zu 1.

e	Epaulettes	Achselstücke	Hose	Bewaffnung
nkel- rund- Besatz rauem armoi- stößen beren Rand s und Rand els. iertem . Am en die , am eutsche e.	Mit gepreßten versilberten Halbmonden und silbernen Fransen, mit Feldern von dunkelgrauem Sammet und Unterfutter von karmoisinrotem Tuche, mit Einfassung von Epaulettthaltertresse. Die Felder mit vergoldetem Wappenschilde mit Krone darüber.	Aus Geflecht von zwei silbernen und einer karmoisinroten seidenen Schnur, mit Wappenschild wie bei den Epaulettes und mit karmoisinroter Tuchunterlage.	Von dunkelblauem Grundtuche mit karmoisinroten Vorstößen in den Seitennähten.	Infanterie-Offiziersäbel, Portepee von Silber und dunkelblauer Seide; Koppel mit gewürfelter silberner Tresse und hellblauseidenem Streif.
1.	Wie zu 1, jedoch ohne Fransen und mit zwei vergoldeten Rosetten.	Aus vier dicht nebeneinander liegenden Plattschnüren von Silber mit 0,1 cm breiter karmoisinroter seidener Schnur zwischen den äußeren Plattschnüren, mit Wappenschild und Rosetten wie bei den Epaulettes und mit karmoisinroter Tuchunterlage.	Wie zu 1.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Beamten	Waffenrock	Überrock	Mantel	Helm
3. Registrator bei der Feldzeugmeisterei.	Von dunkelblauem Grundtuche mit Kragen und einfachen Ärmelaufschlägen von dunkelblauem Sammet, karmoisinroten Vorstößen vorn herunter, an den Taschenleisten, um den Kragen und die Ärmelaufschläge; goldenen, zweimal der Länge nach mit einem blauen Seidenfaden durchzogenen und mit dunkelblauem Tuche gefütterten Epauletthaltern und mit vergoldeten gewölbten Knöpfen mit dem Wappenschilde.	—	Von grauem Grundtuche — nach dem Schnitte des Mantels der Offiziere — mit vergoldeten gewölbten glatten Knöpfen; der Kragen nach innen von dunkelblauem Tuche, nach außen von dunkelblauem Sammet mit karmoisinrotem Vorstoße.	Infanterie-Offiziershelm mit vergoldetem Beschläge und Wappen; rechts die deutsche, links die bayerische Kokarde und mit vergoldeten flachen Schuppenketten.

Mütze	Epaulettes	Achselstücke	Hose	Bewaffnung
—	Mit gepreßten vergoldeten Halbmonden, mit Feldern von karmoisinrotem Tuche, Unterfutter von dunkelblauem Tuche, mit Einfassung von Epauletthaltertresse. Die Felder mit vergoldetem Wappenschilde mit Krone darüber. Der Registrator mit dem Titel Kanzleirat führt zwei, sonst eine versilberte Rosette.	Aus goldener Tresse mit zwei in der Längsrichtung laufenden dunkelblauen seidenen Streifen in der Mitte, mit Wappenschild und Rosetten wie bei den Epaulettes und mit dunkelblauer Tuchunterlage.	Von dunkelblauem Grundtuche mit karmoisinroten Vorstößen in den Seitennähten.	Infanterie-Offiziersäbel; Portepee von Gold und dunkelblauer Seide; Koppel mit gewürfelter silberner Tresse und hellblauseidenem Streif.

um K. M. E. Nr 21016/06.

Gesamt-Verzeichnis

n Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung stellung von Zeugnissen über die Befähigung für den njährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen.

Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen befreiten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Übersicht.

Öffentliche Lehranstalten.

Öffentliche Lehranstalten.

ranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda eit verbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

. Königreich Preußen.

: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
ın,
: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
ıach,
ı,
ɛrg,
leben: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
orn,

n,
ſtein,
rg: Ritter-Akademie,
:d,
: Askanisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich-Werdersches Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Humboldts-Gymnasium,
Joachimsthalsches Gymnasium,
Gymnasium z. grauen Kloster,
Köllnisches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luisen-Gymnasium,
Luisenstädtisches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,

Beuthen i. Ober-Schlesien,
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Bocholt,
Bochum,
Bonn: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Boppard,
*Borbeck,
Brandenburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Ritter-Akademie,
Braunsberg,
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Realgymnasium),
Johannes-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,
Brieg,
Brilon,
Bromberg,
Brühl,
Bunzlau,
Burg i. d. Provinz Sachsen,
*Burgsteinfurt,
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Celle,

by Google

Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (Gymnasium mit †Realschule),
Kaiserin Augusta-Gymnasium,
*Clausthal,
Cleve,
Coblenz,
Cöln: Gymnasium an der Apostelnkirche,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Gymnasium an Marzellen,
Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Realgymnasium),
*Schiller-Gymnasium,
Coesfeld,
Cöslin,
Cottbus,
Crefeld,
Culm,
Cüstrin,
Danzig: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
Demmin,
Deutsch-Krone,
Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnasium,
*Dillenburg,
*Dorsten,
Dortmund,
Dramburg,
*Duderstadt,[1])
Düren,
Düsseldorf: Hohenzollern-Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elberfeld,
Elbing,
Emden,
Emmerich,
Erfurt,
Eschwege: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Eschweiler: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Essen,
Euskirchen,
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,
Goethe-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt,
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d. Neumark,
Friedenau,
Fürstenwalde,
Fulda,
Gartz a. d. Oder,
Glatz,
*Gelsenkirchen,
Gleiwitz,
Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,
Glückstadt,
Gnesen,
Görlitz,
Göttingen,
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Graudenz,
Greifenberg in Pommern,
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Groß-Lichterfelde, Schiller-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Groß-Strehlitz,
Guben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Gütersloh,
Gumbinnen, Friedrichsschule (Gymnasium verbunden mit Realschule),

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

ar,
leben,
. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
tadt,
. d. Saale: Lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen,
Städtisches Gymnasium,
n: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
,
,
ver: Lyzeum I.,
Lyzeum II.,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Leibnizschule (Gymnasium, verbunden mit Realgymnasium),
enstadt,
ed,
eld,
sheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum,
zberg,
t a. Main: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
er,
ensalza,
burg v. d. Höhe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
im,
er,
ld: Klosterschule,
erburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
ich,
,[1])
towitz,
pen i. d. Rheinprovinz,
l,
nigsberg i. d. Neumark,
nigsberg i. Ostpreußen: Altstädtisches Gymnasium,

Königsberg i. Ostpreußen: Friedrichs-Kollegium,
Kneiphöfisches Gymnasium
Wilhelms-Gymnasium,
Königshütte: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Konitz,
Kreuzburg i. Oberschlesien,
Kreuznach,
Krotoschin,
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Lauenburg i. Pommern,[1])
Lauban,
Leer: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Leobschütz,
Liegnitz: *Gymnasium Johanneum,
Städtisches Gymnasium,
Limburg a. d. Lahn: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Linden bei Hannover,
*Lingen,
Lissa,
Lötzen,
Luckau,
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Lyck,
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
Dom-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Marburg,
Marienburg i. Westpreußen,
Marienwerder,
Meldorf,
Memel,
Meppen,
Merseburg: Dom-Gymnasium,
Meseritz,
Minden: Gymnasium (verbunden mit †Realschule),

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

*Mörs,
Montabaur,
Mühlhausen i. Thüringen,
Mülheim a. Rhein: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
München-Gladbach,
*Münden,
Münster i. Westfalen: Paulinisches Gymnasium,
Schiller Gymnasium,[1]
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),[1]
*Münstereifel,
Myslowitz,
Nakel,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
Neisse,
Neuhaldensleben,
Neumünster: Gymnasium (verbunden mit Realschule),[1]
*Neu-Ruppin,
Neuß,
Neustadt i. Oberschlesien,
Neustadt i. Westpreußen,
*Neustettin,
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
*Norden,
Nordhausen a. Harz: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Northeim,[1]
Oberlahnstein: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Öls,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Carolinum,
Rats-Gymnasium,
Osterode i. Ostpreußen,
Ostrowo,
Paderborn,
Patschkau,
Pforta: Landesschule,
Pleß,
Plön,
Posen: Auguste Viktoria-Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Marien-Gymnasium,
Potsdam,
Prenzlau,
Preußisch-Stargard,
Prüm,
Putbus: Pädagogium,
Pyritz,
Quedlinburg,
Rastenburg,
Ratibor,
Ratzeburg,
*Rawitsch,
Recklinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Rheine,
Rheydt: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Rinteln,
Rössel,
Rogasen,
Roßleben: Klosterschule,
Saarbrücken,
Saarlouis,
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen,
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Schleusingen,
Schneidemühl,
Schöneberg: Prinz Heinrichs-Gymnasium,
Hohenzollernschule (Gymnasium, verbunden mit Oberrealschule),
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
*Schweidnitz,
Schwetz,[1]
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

olingen: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
orau,
pandau,
tade,
targard i. Pommern,
teele,
Steglitz,
Stendal,
Stettin: König Wilhelms-Gymnasium, Marienstifts-Gymnasium, Stadt-Gymnasium,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Stralsund,
Strasburg i. Westpreußen,
Strehlen,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Tilsit,
Torgau,
Trarbach,
Treptow a. d. Rega,
Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium, *Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Verden,
*Viersen,
Waldenburg,
Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Warburg,
Warendorf,
Wattenscheid,
Wehlau: Gymnasium (verbunden mit Realschule),[1]
Weilburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Wetzlar,
Wiesbaden,
*Wilhelmshaven,
Wipperfürth,
Wittenberg: Melanchthon-Gymnasium,
*Wittstock,[2]
Wohlau,
Wongrowitz,
Zaborze,[2]
Zeitz: Stiftsgymnasium,
Zehlendorf,
Züllichau: Pädagogium.

II. **Königreich Bayern.**

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: Gymnasium bei St. Anna, Gymnasium bei St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium, Neues Gymnasium,
Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Fürth,
Günzburg,
Hof,
Ingolstadt,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Lohr,
Ludwigshafen a. Rhein,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnasium, Luitpold-Gymnasium, Maximilians-Gymnasium, Theresien-Gymnasium, Wilhelms-Gymnasium,
Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium, Neues Gymnasium,
Passau,

---

[1] Das Gymnasium zu Wehlau führt vom 1. April 1906 ab nur noch die Oberprima.
[2] Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Rosenheim,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Weiden,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. **Königreich Sachsen.**

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
Vitzthumsches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,
Dresden-Neustadt,
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: König Albert-Gymnasium,
Königin Karola-Gymnasium,
Nikolaischule,
Thomasschule,
Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plauen i. Vogtlande,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. **Königreich Württemberg.**

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Cannstatt,
*Ehingen,
*Ellwangen,
*Eßlingen,
*Hall,
Heilbronn,
*Ludwigsburg,
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schöntal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
*Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. **Großherzogtum Baden.**

Baden,
Bruchsal,
Donaueschingen,
Freiburg: Bertholds-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Lahr,
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Mannheim,
Offenburg,
Pforzheim: Reuchlin-Gymnasium,
Rastatt,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. **Großherzogtum Hessen.**

Bensheim,
Büdingen: Wolfgang-Ernst-Gymnasium,
Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Friedberg: Augustinerschule (Gymnasium und Realschule),
Gießen,
Laubach: Gymnasium (Fridericianum),
Mainz: Oster-Gymnasium,
Herbst-Gymnasium,
Offenbach a. Main,
Worms: Gymnasium.

VII. **Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Doberan: Gymnasium Friderico-Franciscеum,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Rostock: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),

:in: Gymnasium Fridericianum,

r: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

. **Großherzogtum Sachsen.**

h,

r.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

and,

ındenburg: Gymnasium (verbunden mit Realschule),

relitz.

Großherzogtum Oldenburg.

ıfeld,

,

: *Marien-Gymnasium,

nburg,

a.

I. **Herzogtum Braunschweig.**

kenburg,

unschweig: Gymnasium Martino-Catharineum,
Wilhelm-Gymnasium,

nstedt,

zminden,

lfenbüttel.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

)burghausen: Gymnasium Georgianum,

iningen: Gymnasium Bernhardinum.

II. **Herzogtum Sachsen-Altenburg.**

enburg: Friedrichs-Gymnasium,

enberg: Christians-Gymnasium.

. **Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.**

oburg: Gymnasium Casimirianum,

otha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realgymnasium).

XV. **Herzogtum Anhalt.**

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Francisceum (verbunden mit Realklassen).

XVI. **Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. **Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII. **Fürstentum Waldeck.**

Corbach.

XIX. **Fürstentum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

XX. **Fürstentum Reuß jüngerer Linie.**

Gera,
*Schleiz.

XXI. **Fürstentum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Realgymnasium und Lehrerseminar).

XXII. **Fürstentum Lippe.**

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realschule),
Lemgo.

XXIII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Realgymnasium).

XXIV. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

XXV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums, Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. **Elsaß-Lothringen.**

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Colmar: *Lyzeum,
Diedenhofen,
*Gebweiler,
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Metz: *Lyzeum,
Montigny bei Metz: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),
*Mülhausen i. Elsaß,
Saarburg,
Saargemünd: *Gymnasium (verbunden mit Real-Abteilung),
Schlettstadt,
Straßburg i. Elsaß: *Lyzeum, Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan, Protestantisches Gymnasium,
*Weißenburg,
*Zabern,
Zillisheim: Bischöfliches Gymnasium.

b. Realgymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Aachen,
Altena,
Altona: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Barmen,
Berlin: Andreas-Realgymnasium (Andreasschule), Dorotheenstädtisches Realgymnasium, Falk-Realgymnasium, Friedrichs-Realgymnasium, Kaiser Wilhelms-Realgymnasium, Königstädtisches Realgymnasium, Luisenstädtisches Realgymnasium, Sophien-Realgymnasium,
Bielefeld: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Bonn: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Brandenburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Breslau: Realgymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Gymnasium), Realgymnasium am Zwinger,
Bromberg,
Cassel,
Charlottenburg,
Coblenz,
Cöln: Realgymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Crefeld,
Danzig: Johannisschule,
Dortmund,
Düren,
Düsseldorf: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Duisburg,
Einbeck,
Elberfeld,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Musterschule, Wöhler-Realgymnasium,

...rt a. d. Oder,

...: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

...ichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
Schiller-Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),[1]

...erg,

...i. Westfalen: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

...stadt,

...ver: Realgymnasium,
Leibnizschule (Realgymnasium, verbunden mit Gymnasium),

...rg: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),

...heim: Andreas-Realgymnasium (verbunden mit Realschule),

...burg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

...hn: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),

Realgymnasium (verbunden mit Realschule),

...sberg i. Ostpreußen: Städtisches Realgymnasium,

...rg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

...shut,

...: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

...stadt: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),

...enscheid: Realgymnasium (verbunden mit †Realschule),[1]

...eburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

...gdeburg: Realgymnasium,
Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule —Guericke-Schule—),

...nster i. Westfalen: Städtisches Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Naumburg a. d. Saale: Realgymnasium (verbunden mit †Realschule),[1]

Neisse,

Neunkirchen,

Nordhausen a. Harz: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Oberhausen,

Osnabrück: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),

Osterode i. Hannover,

Perleberg,

Potsdam,

Quakenbrück,

Ratibor,

Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmsschule,

Remscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),

Rendsburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Rixdorf: Kaiser Friedrich-Realgymnasium (verbunden mit Realschule),

Ruhrort,

Siegen,

Stettin: Friedrich-Wilhelmsschule,
Schiller-Realgymnasium,

Stralsund,

Tarnowitz,

Thorn: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Tilsit,

Trier: Realgymnasium (verbunden mit Kaiser Wilhelms-Gymnasium),

Ülzen,

Wiesbaden,

Witten: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

II. **Königreich Bayern.**

Augsburg,

München: Realgymnasium,
Kadettenkorps,

Nürnberg,

Würzburg.

[1] Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

Digitized by Google

III. **Königreich Sachsen.**

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Realgymnasium (verbunden mit höherer Landwirtschaftsschule),
Dresden: Annen-Realgymnasium,
Dreikönigsschule (Realgymnasium),[1])
Kadettenkorps,
Freiberg,
Leipzig,
Plauen i. Vogtlande: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),[2])
Zittau: Realgymnasium (verbunden mit Handelsabteilung),
Zwickau: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).[1])

IV. **Königreich Württemberg.**

Gmünd,
Heilbronn,[3])
Stuttgart,
Ulm.

V. **Großherzogtum Baden.**

Baden: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Ettenheim,
Karlsruhe: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasialabteilung),
Mannheim.

VI. **Großherzogtum Hessen.**

Darmstadt,
Gießen: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Mainz: Realgymnasium.

VII. **Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Bützow,
Güstrow: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Ludwigslust,
Malchin,
Rostock: Realgymnasium (verbund mit Gymnasium),
Schwerin.

VIII. **Großherzogtum Sachsen.**

Eisenach,
Weimar.

IX. **Herzogtum Braunschweig.**

Braunschweig.

X. **Herzogtum Sachsen-Meiningen.**

Meiningen,
Saalfeld.

XI. **Herzogtum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Ernst-Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

XII. **Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Gotha: Realgymnasium des Gymnasium Ernestinum.

XIII. **Herzogtum Anhalt.**

Bernburg: Karls-Realgymnasium.

XIV. **Fürstentum Reuß jüngerer Linie.**

Gera.

XV. **Fürstentum Schaumburg Lippe.**

Bückeburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium und Lehrerseminar).

XVI. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Realgymnasium des Catharineums.

XVII. **Freie Hansestadt Bremen.**

Vegesack.

XVIII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Realgymnasium des Johanneums.[1])

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.
[2]) Am Realgymnasium beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Quarta.
[3]) Mit rückwirkender Geltung vom Juli 1906 an.

c. Oberrealschulen.

. **Königreich Preußen.**

†Oberrealschule (verbunden mit Realprogymnasium),

ı=Wupperfeld,

†Friedrichs=Werdersche Oberrealschule,

ıisenstädtische Oberrealschule,

ı i. Oberschlesien,[1])

ı,

ıı,

ttenburg,

Oberrealschule (verbunden mit Realprogymnasium),

),

z: †Oberrealschule zu St. Petri.

ıund,

dorf,

eld,

l,

burg: †Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftsschule —),

ffurt a. Main: †Klinger=Oberrealschule,

ıırg in Schlesien,[1])

a,

witz,

ingen,[1])

ıdenz,

ß=Lichterfelde,

m i. Westfalen,

verstadt,

e a. d. Saale: †Oberrealschule,

†Oberrealschule bei den Franckeschen Stiftungen,

ıau,

ımover, †Oberrealschule am Clevertore,

†Oberrealschule an der Lutherkirche,[1])

†Kattowitz,

†Kiel,

Königsberg i. Ostpreußen: †Burgschule (Oberrealschule),

Magdeburg: †Guericke=Schule (verbunden mit Realgymnasium),

†Marburg,

†München=Gladbach,

Posen: †Berger=Oberrealschule,

Rheydt: †Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),

†St. Johann=Saarbrücken,

†Schmalkalden,[1])

Schöneberg: Hohenzollernschule (†Oberrealschule nebst Gymnasium),

†Steglitz,[1])

†Weißenfels,

†Wiesbaden.

II. **Königreich Württemberg.**

†Cannstadt,

†Eßlingen,

†Göppingen,

†Hall,

†Heilbronn,

†Ravensburg,

†Reutlingen,

Stuttgart: †Friedrich=Eugens=Realschule,

†Wilhelms=Realschule,

†Ulm.

III. **Großherzogtum Baden.**

Baden: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),

†Freiburg,

†Heidelberg,

†Karlsruhe,

†Konstanz,

Mannheim: †Oberrealschule (verbunden mit Handelsschulabteilung[2]),

†Pforzheim.

---

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

[2]) Mit rückwirkender Geltung bis zur Schlußprüfung 1905 einschließlich.

IV. **Großherzogtum Hessen.**[1]
†Darmstadt,
Gießen: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Mainz: †Oberrealschule,
†Offenbach a. Main,
Worms: †Oberrealschule.

V. **Großherzogtum Oldenburg.**
†Oldenburg.

VI. **Herzogtum Braunschweig.**
†Braunschweig.

VII. **Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.**
Coburg: †Oberrealschule (Ernestinum).

VIII. **Herzogtum Anhalt.**
†Dessau.

IX. **Freie Hansestadt Bremen.**
Bremen: †Oberrealschule,
†Realgymnasium (für die Klassen IV bis I nach Oberrealschule).

X. **Freie und Hansestadt Hamburg.**
Hamburg: †Oberrealschule vor dem Holstentore,
†Oberrealschule auf der Uhlenhorst.

XI. **Elsaß-Lothringen.**
†Colmar,
†Metz,
Mülhausen i. Elsaß: †Oberrealschule (Gewerbeschule),
†Straßburg i. Elsaß.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten zur Darlegung der Befähigung nötig ist.

a. Progymnasien.

I. **Königreich Württemberg.**
*Öhringen.

II. **Großherzogtum Baden.**
Durlach: Progymnasium (verbunden mit Realabteilung).

III. **Großherzogtum Hessen.**[2]
Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Bingen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Dieburg: Progymnasial-Abteilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Realschule).

IV. **Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.**
Ohrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

b. Realprogymnasien.

I. **Königreich Württemberg.**
Böblingen,
Calw,
Geislingen,
Heidenheim: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[3]
Nürtingen.

---

[1]) Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Berufe des auf einer besonderen Prüfung beruhenden Ausweises der Reife für die Obersekunda einer neunstufigen Lehranstalt bedürfen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

[2]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschluße des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

[3]) Mit rückwirkender Geltung für das Schuljahr 1905/06.

Großherzogtum Baden.

: Realabteilung des Progymnasiums,
: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
m.

roßherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Schönberg: Realschule.

V. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Frankenhausen.

c. Realschulen.

önigreich Württemberg.

h,
heim: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
sburg,
il,
gen.

Großherzogtum Baden.

al,
uhe,
en.

. Großherzogtum Hessen.[1]

d,
†Realschule (verbunden mit Progymnasium),
n: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
ach,
Dieburg: †Realschulabteilung der höheren Bürgerschule (verbunden m. Progymnasium),
Friedberg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Gernsheim,
*Groß-Umstadt: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
†Heppenheim a. d. Bergstraße,
†Michelstadt,
†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg.

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

V. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Realschule in der Altstadt,
†Realschule beim Doventore.

ranstalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung (Schlußprüfung) zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

1. Königreich Preußen.

t,
orf-Kirchen,
Crossen: Progymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),[2]
Deutsch-Eylau,[2]

Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse nten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der kunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährigigen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu ehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maß- ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Oster- 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

Dirschau: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Essen: *Städtisches Progymnasium,
*Eupen,
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Frankenstein,
*Geldern,[1])
Genthin,
*Goldberg,
*Grevenbroich,
*Hattingen,
Herne: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Hörde,
*Hofgeismar,
Kempen i. Posen,
Kosel i. Oberschlesien,
Linz,
Löbau i. Westpreußen,
*Malmedy,[1])
Mayen,
Neumark i. Westpreußen,
*Nienburg,
*Pasewalk,
Preußisch-Friedland,
Ratingen,
Rheinbach,
Rietberg,
St. Wendel,
*Schlawe,
Schwelm: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Schwerte,
*Sprottau,
Stolberg i. d. Rheinprovinz,
*Striegau,
Tremessen,

II. **Königreich Bayern.**

Bergzabern,
Dinkelsbühl,
Donauwörth,
Dürkheim,
Edenkoben,
Forchheim,
Frankenthal,
Germersheim,
Grünstadt,
Hammelburg,
Hersbruck,
Kirchheimbolanden,
Kitzingen,
Kusel,
Memmingen,
Miltenberg,
Neustadt a. d. Aisch,
Nördlingen,
Oettingen,
Pirmasens,
Rothenburg o. d. Tauber,
St. Ingbert,
Schäftlarn,
Schwabach,
Traunstein,
Uffenheim,
Weißenburg i. B.,
Windsbach,
Windsheim,
Wunsiedel.

III. **Königreich Württemberg.**

Kornthal: Gemeinde-Lateinschule,
*Progymnasium (verbunden mit Realschule).

IV. **Herzogtum Braunschweig.**

Gandersheim: *Progymnasium nebst Realabteilung.
Bad Harzburg: Städtisches Progymnasium.[2])

V. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Bergedorf: Progymnasialabteilung der Hansaschule (verbunden mit Realschule),
Cuxhaven: Progymnasialabteilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Realschule).

VI. **Elsaß-Lothringen.**

Oberehnheim.

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.
[2]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1906 einschließlich Geltung.

b. Real-Progymnasien.

. Königreich Preußen.

Realprogymnasium (verbunden mit Oberrealschule),[1])
a. d. Leine,
: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
kopf,
in Westpreußen,[1])
in Westfalen,[1])
Realprogymnasium (verbunden mit Oberrealschule,
: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium),[1])
h-Wilmersdorf bei Berlin: Goetheschule (Realprogymnasium verbunden mit Realschule),
dorf: Realprogymnasium (verbunden mit der Realschule an der Rethelstraße),[1])
urg,
eiler: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
richshagen bei Berlin,
ewald bei Berlin,[1])
ln: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
bog: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
oe: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
enberg,
ensalza,
ep: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
urg a. d. Lahn: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
en bei Hannover: Humboldtschule (Realprogymnasium verbunden mit Realschule),
lenwalde,
Meiderich: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Nauen,
Neuwied: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Oberlahnstein: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Papenburg,
Rathenow: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Spremberg,
Swinemünde,
Unna: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Wolgast,
Wollin,
Wriezen,
Zoppot.

II. **Königreich Sachsen.**

Meißen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Pirna: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule).
Riesa: Realprogymnasium (verbunden bunden mit Realklassen).[1])

III. **Großherzogtum Baden.**

Buchen,
Ettlingen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[2])
Mannheim: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[2])
Mosbach,
Schwetzingen.

IV. **Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Grabow,
Parchim: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium).

V. **Großherzogtum Sachsen.**

Apolda: Realprogymnasium (verbunden mit Zimmermanns Realschule)[3]).

---

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.
[2]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Schlusse des Schuljahres 1904/05 einschließlich.
[3]) Die erste Schlußprüfung wird Ostern 1907 abgehalten werden.

VI. **Herzogtum Anhalt.**

Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

VII. **Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

VIII. **Fürstentum Waldeck.**

Arolsen.

IX. **Fürstentum Schaumburg-Lippe.**

Stadthagen.

X. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Realprogymnasium des Johanneums (verbunden mit Realschule).[1])

c. Realschulen.

I. **Königreich Preußen.**

†Allenstein,
Altona: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Altona-Ottensen: †Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft),
†Arnswalde,
Aschersleben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Barmen,
Berlin: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule,
†Fünfte Realschule,
†Sechste Realschule,
†Siebente Realschule,
†Achte Realschule,
†Neunte Realschule,
†Zehnte Realschule,
†Elfte Realschule,
†Zwölfte Realschule,
†Dreizehnte Realschule,[2])
†Biebrich,
†Bielefeld,
†Bitterfeld,
†Blankenese,
Breslau: †Erste evangelische Realschule,
†Zweite evangelische Realschule,
†Katholische Realschule,
†Buxtehude,
†Cassel,
†Celle,
Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (†Realschule nebst Gymnasium),
Cöln: †Realschule,
Handelsschule (†Realschule),
Cöpenick: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,
†Cottbus,
†Culm,
†Delitzsch,
Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: †Goetheschule (Realschule verbunden mit Realprogymnasium),
†Diez,
Dirschau: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Dülken,
Düsseldorf: †Realschule an der Scharnhorststraße,
†Realschule an der Rethelstraße (verbunden mit Realprogymnasium),
†Eisleben,
†Elberfeld,
†Elmshorn,
Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,
†Ems,
†Erfurt,
Eschwege: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),

---

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.
[2]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Michaelistermin 1905 einschließlich.

i. d. Lausitz: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
furt a. Main: †Realschule der israelitischen Gemeinde,
†Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
†Adlerflychtschule,
†Liebig-Realschule,
†Sachsenhäuser Realschule,
†Selektenschule,
elegen: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,
emünde,
nheim,
nkirchen,[1])
lsberg,
itz,
swald: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
uau i. W.,
en: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
binnen: †Friedrichsschule (Realschule verbunden mit Gymnasium),
nmersbach,
ne: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
nover: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
burg: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
elberg,
ingen,
ford: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
desheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Realgymnasium),
chst a. Main: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),

Homburg v. d. Höhe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Itzehoe: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Jüterbog: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Kiel: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Königsberg i. Ostpreußen:
†Löbenicht'sche Realschule,
†Steindammer Realschule,
†Vorstädtische Realschule,
Königshütte: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Kreuznach,
Landsberg a. d. Warthe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Langfuhr: †von Conradi'sche Erziehungsanstalt,
Lennep: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Liegnitz: †Wilhelmsschule,
Linden bei Hannover: †Humboldtschule (Realschule, verbunden mit Realprogymnasium),
Lippstadt: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Löwenberg,
†Lübben,
Lüdenscheid: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Magdeburg,
†Marne,
Meiderich: †Realschule verbunden mit Realprogymnasium,
†Mettmann,
Minden: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Mühlhausen i. Thüringen,
Mülheim a. Rhein: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Münster i. Westfalen,[1]
Naumburg a. d. Saale: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Neumünster: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Ohligs-Wald,
†Oldesloe,
Oschersleben: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
Osnabrück: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Otterndorf,
†Pankow,
†Peine,
†Pillau,
†Potsdam,
†Quedlinburg,
Rathenow: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Remscheid: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Riesenburg,
Rixdorf: †Kaiser Friedrich-Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Seehausen in der Altmark,
Schleswig: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Schönebeck: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
Schwelm: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Sobernheim,
Solingen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Sonderburg,
†Stargard i. Pommern,
Stolp: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Suhl,[1]
†Tiegenhof,
†Ürdingen,
Unna: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Wandsbek: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Wehlau,
Wesel: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Wilhelmshaven,
Witten: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Wittenberge.

II. **Königreich Bayern.**

†Amberg,
†Ansbach,
†Aschaffenburg,
Augsburg: †Kreisrealschule,
†Bamberg,
Bayreuth: †Kreisrealschule,
†Deggendorf,
†Dinkelsbühl,
†Eichstätt,
†Erlangen,
†Freising,
†Fürth,
†Gunzenhausen,
†Hof,
†Ingolstadt,
Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
†Kaufbeuren,
†Kempten,
†Kissingen,
†Kitzingen,
†Kronach,
†Kulmbach,
†Landau,
†Landsberg,
†Landshut,
†Lindau,
†Ludwigshafen a. Rhein,
†Memmingen,
München: †Gisela-Kreisrealschule,
†Ludwigs-Kreisrealschule,
†Luitpold-Kreisrealschule,
†Maria Theresia-Kreisrealschule,
†Neuburg a. d. Donau,
†Neumarkt i. d. Oberpfalz,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

dt a. d. Haardt,
lm,
ngen,
erg: †Kreisrealschule I,
†Kreisrealschule II,
: †Kreisrealschule,
sens,
sburg: †Kreisrealschule,
heim,
nburg o. d. Tauber,
einfurt,
r,
bing,
stein,
rburg,
n,
eim,
nburg i. B.,
burg: †Kreisrealschule,
iedel,
rücken.

III. **Königreich Sachsen.**

)
bach,[1])
en,
nitz,
mitschau,
den: †Realschule Johannvorstadt,
†Realschule Seevorstadt,
†Realschule Dresden-Neustadt,
sden-Striesen: †Realschule (Freimaurer-Institut),
kenberg,[1])
chau,[1])
nma,[1])
genhain,[1])
zig: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule (Lindenau),
nig,[1])

†Löbau,[1])
†Meerane,[1])
Meißen, †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Mittweida,
†Ölsnitz i. Vogtlande,[1])
†Oschatz,[1])
Pirna: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Plauen i. Vogtlande: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Radeberg,[1])
†Reichenbach i. Vogtlande,[1])
†Rochlitz,[1])
†Stollberg,[1])
†Werdau,
Zwickau: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

IV. **Königreich Württemberg.**

†Backnang (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),[2])
†Crailsheim (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
†Ebingen,
†Freudenstadt,
†Heilbronn,[2])
†Kirchheim unter Teck,
Korntal: Gemeinde-Lateinschule, †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Schorndorf (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
†Schramberg (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),[2])
†Schwenningen,
†Sindelfingen,
†Stuttgart,
†Tuttlingen.

V. **Großherzogtum Baden.**

†Achern,
†Breisach,[3])
†Bretten,

---

[1]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen ... Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den im Juli 1906 abgehaltenen Prüfungstermin.
[3]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Schlusse des Schuljahres 1905/06 einschließlich.

†Bühl,[1])
†Eberbach,
†Emmendingen,
†Eppingen,
Ettlingen: †Realschule (mit Realprogymnasium),[1])
†Kehl,
†Kenzingen,
†Ladenburg,
Mannheim: †Realschule (mit Realprogymnasium),[1])
†Meßkirch,[2])
†Müllheim,
†Neustadt,[2])
†Oberkirch,[2])
†Offenburg,
†Radolfzell,[1])
†Schopfheim,
†Singen,
†Sinsheim,
†Überlingen,
†Waldshut,
†Wiesloch.

VI. Großherzogtum Hessen.

Langen: †Höhere Bürgerschule.
Lauterbach: †Höhere Bürgerschule.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Güstrow: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Rostock,
†Teterow,
Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Neustadt a. d. Orla.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neubrandenburg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),[3])

X. Großherzogtum Oldenburg.

†Delmenhorst,
†Oberstein-Idar.

XI. Herzogtum Braunschweig.

†Wolfenbüttel.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

†Sonneberg,
†Pößneck.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: †Realschule (verbunden mit dem Ernst-Realgymnasium).

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

†Gotha,
Ohrdruf: †Realschule (verbunden mit Progymnasium).

XV. Herzogtum Anhalt.

Cöthen: †Friedrichs-Realschule.

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Realschule (verbunden mit Handelsabteilung),
†Sondershausen.

XVII. Fürstentum Waldeck.

†Nieder-Wildungen.

XVIII. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: †Realschule (verbunden mit dem Gymnasium).

XIX. Fürstentum Lippe.

Detmold: †Realschule (verbunden mit Gymnasium Leopoldinum),
†Salzuflen.

XX. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Realschule des Johanneums (verbunden mit Realprogymnasium).

XXI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremerhaven: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

---

[1] Mit rückwirkender Geltung bis zum Schlusse des Schuljahres 1904/05 einschließlich.
[2] Mit rückwirkender Geltung bis zum Schlusse des Schuljahres 1905/06 einschließlich.
[3] Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1909 einschließlich Geltung.

...eie und Hansestadt Hamburg.

...rf: †Realschulabteilung der Hansaschule (verbunden mit Progymnasium),

...n: †Realschulabteilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Progymnasium),

...g: †Realschule in Eilbeck,
†Realschule in Eimsbüttel,
†Realschule vor dem Lübeckertore,
†Realschule in St. Pauli.

XIII. **Elsaß-Lothringen.**

†Bischweiler,
Buchsweiler: †Realabteilung des Gymnasiums,
†Forbach,
Hagenau: †Realabteilung des Gymnasiums,
†Markirch,
†Münster,
†Rappoltsweiler,
Saargemünd: †Realabteilung des Gymnasiums,
Straßburg i. Elsaß: †Realschule bei St. Johann,
†Thann.

d. Öffentliche Schullehrer-Seminare.

1. **Königreich Preußen.**

...ern
...urg
...n
...erg
...
...feia
...t
...t
...ard
...nsberg
...au
...g
...nberg
...nberg[1]
...l
...n
...w
...zlau
...min
...nick
...in
...elmünster
...zig-Langfuhr
...itsch
...tsch-Krone
...lenburg
...rsten (seit 1. April 1906)

} Königliches Schullehrerseminar

Dramburg
Drossen
Düren
Eckernförde
Eisleben
Elsterwerda
Elten
Erfurt
Exin
Frankenberg
Frankenstein
Franzburg
Fraustadt
Friedeberg i. d. Neumark
Fulda
Genthin
Graudenz
Gütersloh
Gummersbach
Habelschwerdt
Hadersleben
Halberstadt
Hannover
Heiligenstadt
Herdecke
Herford
Hilchenbach
Hildesheim
Hohenstein
Homberg
Karalene

} Königliches Schullehrerseminar

[1] In Bromberg befinden sich zwei Königliche Schullehrerseminare.

Kempen (Regierungsbezirk Düsseldorf)
Königsberg i. d. Neumark
Koschmin
Kreuzburg
Kyritz
Leobschütz
Liebenthal
Liegnitz
Linnich
Lissa
Löbau
Lüneburg
Lyck
Marienburg i. Westpr.
Memel
Merseburg (seit 1. April 1906)
Mettmann
Mörs
Montabaur
Mühlhausen i. Thür.
Münsterberg
Münstermaifeld
Neu-Ruppin
Neustadt i. Westpr.
Neuwied
Neuzelle
Northeim
Ober-Glogau
Odenkirchen
Öls
Oranienburg
Ortelsburg
Osnabrück
Osterburg
Osterode i. Ostpreußen
Ottweiler
Paradies
Peiskretscham
Petershagen
Pilchowitz
Pölitz
Prenzlau
Preußisch-Eylau
Preußisch-Friedland
Proskau

Königliches Schullehrerseminar.

Prüm
Pyritz
Ragnit
Ratibor
Ratzeburg
Rawitsch
Reichenbach i. d. Oberlausitz
Rheydt
Rogasen
Rosenberg
Rüthen
Sagan
Schlüchtern
Schneidemühl
Schwerin a. W. (seit 1. April 1906)
Segeberg
Siegburg
Soest
Stade
Steinau a. d. Oder
Thorn[1]
Tondern
Tuchel
Ülzen
Ütersen
Usingen
Verden
Waldau
Warendorf
Weißenfels
Werl
Wetzlar
Wipperfürth (seit 1. April 1906)
Wittlich
Wongrowitz
Wunstorf
Ziegenhals
Zülz

Königliches Schullehrerseminar.

II. **Königreich Bayern.**

Altdorf: Königliches Schullehrerseminar,
Amberg: Königliche Lehrerbildungsanstalt,

[1] In Thorn befindet sich seit 1. April 1906 ein zweites Königliches Schullehrerseminar.

...erg: Königliches Schullehrerseminar,
...uth: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
...itt: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
...ng: Königliches Schullehrerseminar,
...slautern: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
...gen: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
...abach: Königliches Schullehrerseminar,
...er: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
...ubing: Königliches Schullehrerseminar,
...burg: Königliches Schullehrerseminar.

III. Königreich Sachsen.

...berg: Königliches Seminar,
...bach: Königliches Seminar,
...zen: Landständisches evangelisches Seminar,
Domstiftliches katholisches Seminar,
...na: Königliches Seminar,
...den-Friedrichstadt: Königliches Seminar,
...den-Neustadt: Freiherrlich v. Fletcher'sches Seminar,
...sden-Plauen: Königliches Seminar,
...nkenberg: Königliches Lehrer-Seminar,
...mma: Königliches Seminar,
...au: Königliches Seminar,
...sen: Königliches Seminar,
...hatz: Königliches Seminar,
...na: Königliches Seminar,
...uen im Vogtlande: Königliches Seminar,
...chlitz: Königliches Seminar,
...neeberg: Königliches Seminar,
...tollberg: Königliches Lehrerseminar,
...ldenburg: Fürstlich Schönburg'sches Seminar,
...chopau: Königliches Seminar.

IV. Königreich Württemberg.

Eßlingen: Evangelisches Schullehrerseminar,
Gmünd: Katholisches Schullehrerseminar,
Künzelsau: Evangelisches Schullehrerseminar,
Nagold: Evangelisches Schullehrerseminar,
Nürtingen: Evangelisches Schullehrerseminar,
Saulgau: Katholisches Schullehrerseminar.

V. Großherzogtum Baden.

Ettlingen: Großherzogliches Lehrerseminar,
Karlsruhe: Großherzogliches Lehrerseminar I,
Großherzogliches Lehrerseminar II,
Meersburg: Großherzogliches Lehrerseminar.

VI. Großherzogtum Hessen.

Alzey: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Bensheim: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Friedberg: Großherzogliches Schullehrerseminar.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Neukloster: Großherzogliches Lehrerseminar.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Weimar: Großherzogliches Schullehrerseminar.

IX. Großherzogtum Oldenburg.

Oldenburg: Evangelisches Schullehrerseminar,

X. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig: Herzogliches Lehrerseminar,
Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrerseminar.

XI. **Herzogtum Sachsen-Meiningen.**
Hildburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrerseminar.

XII. **Herzogtum Sachsen-Altenburg.**
Altenburg: Herzogliches Lehrerseminar.

XIII. **Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.**
Coburg: Herzogliches Ernst Albert-Schullehrerseminar,
Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XIV. **Herzogtum Anhalt.**
Cöthen: Herzogliches Landesseminar.

XV. **Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.**
Sondershausen: Fürstliches Landesseminar.

XVI. **Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.**
Rudolstadt: Fürstlich evangelisch-lutherisches Landesseminar.

XVII. **Fürstentum Reuß älterer Linie.**
Greiz: Fürstliches Schullehrerseminar.

XVIII. **Fürstentum Reuß jüngerer Linie.**
Schleiz: Fürstliches Seminar.

XIX. **Fürstentum Schaumburg-Lippe.**
Bückeburg: Fürstliches Lehrerseminar (verbunden mit Gymnasium Adolphinum und Realgymnasium).

XX. **Fürstentum Lippe.**
Detmold: Fürstliches Lehrerseminar.

XXI. **Freie und Hansestadt Lübeck.**
Lübeck: Schullehrerseminar.

XXII. **Freie Hansestadt Bremen.**
Bremen: Staatliches Volks-Schullehrerseminar.

XXIII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**
Hamburg: Staatliches Lehrerseminar.

XXIV. **Elsaß-Lothringen.**
Colmar: Lehrerseminar,
Metz: Lehrerseminar,
Oberehnheim: Lehrerseminar,
Pfalzburg: Lehrerseminar,
Straßburg i. Elsaß: Lehrerseminar.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. **Königreich Preußen.**
Bitburg: †Landwirtschaftsschule,
Brieg: †Landwirtschaftsschule,
Cleve: †Landwirtschaftsschule,
Dahme: †Landwirtschaftsschule,
Eldena: †Landwirtschaftsschule,
Flensburg: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Oberrealschule),
Heiligenbeil: Landwirtschaftsschule,
Herford: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule),
Hildesheim: †Landwirtschaftsschule,
Liegnitz: †Landwirtschaftsschule,
Lüdingh[illegible] [illegible]ndwirtschaftsschule,
Marggrabowa i. Ostpreußen: †Landwirtschaftsschule,
Marienburg i. Westpreußen: †Landwirtschaftsschule,
Samter: †Landwirtschaftsschule,
Schivelbein i. Pommern: †Landwirtschaftsschule,
Weilburg: †Landwirtschaftsschule.

II. **Königreich Bayern.**
Augsburg: †Industrieschule,
Kaiserslautern: †Industrieschule,
Lichtenhof: †Kreislandwirtschaftsschule,

ı: †Handelsschule,
†Industrieschule,
g: †Handelsschule,
†Industrieschule.
chen: †Landwirtschaftsschule.

I. **Königreich Sachsen.**

z: †Öffentliche Handelslehranstalt,
: †Höhere Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realgymnasium),
n: †Öffentliche Handelslehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft,
: †Öffentliche Handelslehranstalt,
: †Handelsabteilung des Realgymnasiums.

. **Großherzogtum Baden.**

heim: †Handelsschulabteilung (verbunden mit der Oberrealschule).[1])

V. **Großherzogtum Hessen.**

Groß-Umstadt: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule).

VI. **Großherzogtum Oldenburg.**

Varel: †Landwirtschaftsschule.

VII. **Herzogtum Braunschweig.**

Helmstedt: †Landwirtschaftliche Schule Marienberg nebst †Realabteilung.

VIII. **Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt: †Handelsabteilung der Realschule.

IX. **Elsaß-Lothringen.**

Rufach: †Landwirtschaftsschule.

Mit rückwirkender Geltung bis zur Schlußprüfung 1905 einschließlich.

Privat-Lehranstalten.

a) Schullehrerseminare.

I. Königreich Preußen.

Berlin: Jüdische Lehrerbildungsanstalt,

Niesky: Seminar der Brüdergemeinde.

b) Andere Privat-Lehranstalten. ×)

Königreich Preußen.

Berlin: †Handelsschule von Paul Lach,

Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Hermann Schulz (früher Albert Siebert),

Frankfurt a. Main: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungsinstitut von Karl Schwarz,

Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungsanstalt unter der einstweiligen Leitung des Dr. Karl Marmier,[1])

Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn,[2])

Gnadenfrei: †Realschule unter Leitung des Diakonus Kücherer,

Godesberg (Rheinprovinz): (lisches Pädagogiu listische und[3]) nasiale Abteilun Otto Kühne,

Kemperhof bei Coblenz: †Ka Knaben-Unterricht Erziehungsanstalt Leitung des Obe a. D. Anton Stu

Bad Lauterberg i. Harz: † Realschule, höhere Knabenschule des Dr Bartels,[4])

Niesky: Pädagogium unter des Vorstehers Fr Drexler,[2])

Obercassel bei Bonn: †Unter und Erziehungsanst Ernst Kalkuhl,

Osnabrück: †Nölle'sche Handels des Dr. L. Lindema

Ostrau bei Filehne: Progymn und †Realschul-Abte des Pädagogiums des fessors Dr. Max Be Schwarzbach,

Paderborn: †Unterrichtsanstalt (vatrealschule) von Her Reismann,

---

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grun Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlass prüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufs behörde genehmigt ist. **Befreiungen von der mündlichen Prüfung** oder **zelnen Teilen derselben sind unstatthaft.**

[1]) Mit Geltung bis zur Herbstprüfung 1906 einschließlich.

[2]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwil Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlass prüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der prüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

[3]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

[4]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1908 einschließlich Geltu

Plötzensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstifts unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors W. Philipps und des Oberlehrers Theodor Menzel.[1])

St. Goarshausen: Erziehungsinstitut (Institut Hofmann) des Professors Dr. Gustav Müller,

Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschulabteilung des Erziehungsinstituts des Karl Linpinsel,[2])

Wiesbaden: Höhere Privat-Knabenschule von Hofrat Karl Faber (Realschule und Realprogymnasium).[3])

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handelslehranstalt von Gustav Hoffmann,

Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): †Real- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel und des Gustav Goebel,

Dürkheim a. H.: †Realschule des Heinrich Bärmann,

Frankenthal (Pfalz): †Reallehrinstitut von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle,

Fürth: †Israelitische Realschule des Dr. Alfred Feilchenfeld,[4])

Marktbreit am Main: †Real- und Handelsschule des Joseph Damm,[5])

Nürnberg: †Real- und Handelslehranstalt (Institut M. Gombrich).

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Privatrealschule mit Pensionat von Oskar Koldewey,

†Realinstitut von G. Müller-Gelinek,[6])

†Realklassen der Unterrichts- und Erziehungsanstalt des Predigtamtskandidaten Gerhard Grössel (früher Dr. Ernst Zeidler),[7])

Leipzig: †Erziehungsanstalt des Dr. Robert Barth,

†Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth,

Privatrealschule von Otto Albert Toller.[7])

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Stuttgarter Handelsschule unter Leitung des Rektors Bonhöffer,

†Realistische Abteilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Rauscher).

V. Großherzogtum Baden.

Waldkirch: †Erziehungsanstalt des Dr. Rudolph Plähn.[8])

VI. Großherzogtum Hessen.

Offenbach a. Main: †Goetheschule unter Leitung des Franz Koeppl.

---

[1]) Zugleich mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906 zu Gunsten derjenigen Schüler, welche an dem für das Griechische eingerichteten Ersatzunterrichte teilnehmen.
[2]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1908 einschließlich Geltung.
[3]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Jahre 1906 einschließlich Geltung.
[4]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Prüfungstermin 1908 einschließlich Geltung.
[5]) Mit rückwirkender Geltung für den Prüfungstermin von 1906.
[6]) Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.
[7]) Mit rückwirkender Geltung für den Michaelistermin 1905.
[8]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Herbsttermin 1907 einschließlich Geltung.

VII. Großherzogtum Sachsen.

Jena: †Lehr- und Erziehungsanstalt von Ernst Pfeiffer,
†Erziehungsanstalt des Dr. Heinrich Stoy unter Leitung des Dr. Leopold Sommer.

VIII. Herzogtum Braunschweig.

Blankenburg a. Harz: †Lehr- und Erziehungsanstalt (Privatrealschule) von Wilbrand Rhotert — früher zu Sachsa a. Harz —,
Braunschweig: †Jahn'sche Realschule des Dr. Heinrich Junker,[1])
Seesen a. Harz: †Jacobson-Schule unter Leitung des Professors Dr. Emil Philippson,[1])
Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

IX. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: †Privatrealschule von Heinrich Christian Wehner.

X. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abteilung der Lehr- und Erziehungsanstalt des Professors Dr. Siegfried Schaffner.

XI. Herzogtum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnasiale Abteilung (Privat-Progymnasium) und †Realabteilung des Privat-Instituts des Professors Dr. Otto Wolterstorff.

XII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Keilhau: †Erziehungsanstalt von Dr. Otto Wächter (früher Professor Barop).[1])

XIII. Fürstentum Waldeck.

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Ludwig Finger, unter der einstweiligen Leitung des Dr. Caspari (Progymnasialabteilung und †Realschulabteilung mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der Buchführung).[1])

XIV. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera: †Amthor'sche höhere Privat-Handelsschule unter der Leitung des Hermann Büchel.[2])

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Privatrealschule des Dr. G. A. Reimann.

XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Privatrealschule des Dr. T. A. Bieber,
†Stiftungsschule von 1815, unter Leitung des Dr. Oskar Dränert,
†Privatrealschule des Dr. A. Wichard Lange,
†Privatrealschule des Dr. Th. Wahnschaff,
†Realschule der Talmud-Tora, unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,
†Realschule des unter Leitung des Direktors M. Hennig und des Dr. G. Tiede stehenden Pauliniums, Pensionat des Rauhen Hauses.

---

1) Die [illegible]igung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1907 einschließlich Geltung.
2) [illegible]der Geltung bis zum Michaelistermin 1905 einschließlich.

Lehranstalten im Auslande.×)

en: †Realschule der Allgemeinen Deutschen Schule unter Leitung des Dr. Bernhard Gaster,

†Realprogymnasium des deutschen Schulvereins unter Leitung des Dr. Karl Friedrich Wilhelm Lohmeyer,[1])

: †Deutsche Realschule der evangelischen Kirchengemeinde unter Leitung des Dr. Ludwig Lenz,[2])

inopel: †Realschule der deutschen und schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Dr. Hans Karl Schwatlo,

†Deutsche Schule unter Leitung des Georg von Hassel,[3])

: †Internationale Schule protestantischer Familien unter Leitung des Wilhelm Braun.

erlin, den 28. Oktober 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Just.

Die Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, so- diese Prüfung die Prüfungsordnung von Aufsichtswegen genehmigt ist. Be- ;en von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben statthaft.

Mit Geltung bis zum Prüfungstermin 1905 einschließlich.

Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Prüfungstermin 1908 einschließlich Geltung.

Mit rückwirkender Geltung für den Prüfungstermin 1905. Die Berechtigung äufig nur bis zum Jahre 1906 einschließlich Geltung.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

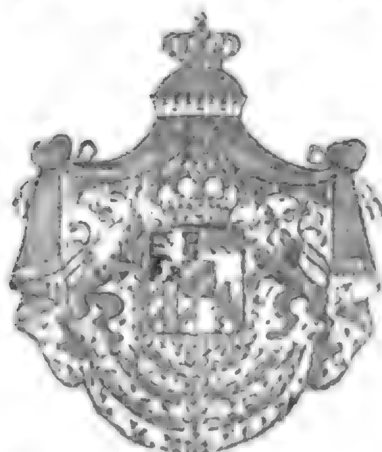

Verordnungs-Blatt.

München. № 39. 27. Dezember 1906.

Nr 6200. München 27. Dezember 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Druckvorschriften-Etat.

Der Druckvorschriften-Etat und das Verzeichnis der etatmäßigen Druckvorschriften werden unter Nr 353 und 354 neuausgegeben und den beteiligten Dienstesstellen demnächst zugehen. Auf die Vorbemerkung 14 des Etats und den Abdruck des K. M. E. Nr 11563/1900 wird besonders hingewiesen.

Die im Etat und Verzeichnis aufgenommenen D. V. 37, 44 und 203 waren bisher im Druckvorschriften-Etat nicht eingestellt. Über die noch nicht ausgegebenen D. V. 204, 205, 298, 299, 305, 307, 308, 405, 406, 436, 450a, 503, 530, 531, 535 und 538 und die nicht mehr aufgeführten D. V. 72, 73, 306, 404, 471 und 503b wird vom Kriegsministerium das Weitere noch verfügt werden.

Die D. V. 91a wird bis zur Ausgabe der D. V. 538 jenen Dienstesstellen als außeretatmäßige D. V. belassen, die nach dem neuen Etat mit letzterer Vorschrift beteilt werden.

Für neuausgegebene D. V. werden künftig die Etatsätze und Titel durch Nachträge und Deckblätter bekanntgegeben werden, wonach der

Druckvorschriften-Etat zu ergänzen und die Verteilung der Dr schriften vorzunehmen ist.

Frh. v. Horn.

Nr 21141. München 27. Dezember

Kriegsministerium.

Betreff: Sondervorschriften für die Fußartillerie. N. Die 10 cm Kanone 04 (D. V. 279).

Die „Sondervorschriften für die Fußartillerie. N. Die Kanone 04“ sind neu aufgestellt und werden den beteiligten D stellen zugehen.

Frh. v. Horn.

Nr 22473. München 27. Dezember

Kriegsministerium.

Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen.

Betreff: Ausrüstungsnachweisung für Geschütze und Batterien der Festungsartillerie.

Die Ausrüstungsnachweisung für Geschütze und Batterien Festungsartillerie (ausschließlich Munition) ist neu aufgestellt wird den beteiligten Dienstesstellen als D. V. 48 zugehen.

Seither.

Nr 22339. München 27. Dezember 1

Kriegsministerium.

Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Betreff: Dienstordnung der Kriegsakademie.

In Ziffer 28 Absatz 1 Zeile 3 der Dienstordnung der Kr akademie (D. V. 175) ist hinter dem Worte „fünf“ ein *) zu s und am Schlusse der Seite beizufügen:

*) Ausnahmen sind der Genehmigung des Kriegsministeri vorbehalten, welchem die betreffenden Gesuche unter Würdigung persönlichen und dienstlichen Verhältnisse durch die Inspektion Militär-Bildungsanstalten vorgelegt werden.

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Fischer.

0913. München 27. Dezember 1906.

gsministerium.

lung für Artillerie- und Waffenwesen.

eff: Lederringe für die Fahrzeuge des ruppen- (Infanterie- und Kavallerie-) nd Trainfeldgerätes sowie des Feld- räte︎s der Pionier- und Verkehrs-For- ationen.

Künftig erhalten sämtliche Fahrzeuge des Truppen- und Train- eräte︎s sowie des Feldgerätes der Pionier- und Verkehrs-Formationen rringe zu Stoß- und Röhrscheiben:

a) Neuzufertigende Fahrzeuge werden mit Lederringen geliefert. Außerdem sind bei ihnen für den Wagen je 4 Lederringe (2 für die Stoß- und 2 für die Röhrscheiben) zum Vorrat niederzulegen. Dieser Vorrat wird mit den Fahrzeugen überwiesen.

b) Bei den vorhandenen Fahrzeugen mit bronzenen Buchsen und Buchsringen — ausschließlich der mit Thonetschen Rädern versehenen, schon mit Lederringen ausgerüsteten Fahrzeuge — sind Lederringe einzulegen, sobald es der Spielraum der Nabe zwischen Stoß- und Röhrscheibe erfordert. Bei einem Spielraum von 3 mm ist ein Lederring am Stoß, bei mehr als 5 mm je ein Lederring am Stoß- und Röhrende einzulegen; vergrößert sich der Spielraum noch mehr, so sind weitere Lederringe — nur am Stoß — einzusetzen. Hiefür erhält jeder dieser Wagen 8 Lederringe — 4 für die Stoß- und 4 für die Röhrscheiben — zum Vorrat; ihre Beschaffung hat durch die Traindepots auf Kosten der Feldgerätsgelder der Truppen bzw. des Trains zu erfolgen.

Die Kosten für die Fahrzeuge der Pionier- und Verkehrs-Formationen bestreitet die Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen aus ihren Verfügungsfonds.

Deckblätter zu den in Betracht kommenden Zeichnungen und ruckvorschriften gelangen später zur Ausgabe.

Seither.

[illegible]

Google

Nr 22178. München 27. Dezember 1906.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Güterverkehr.

Alle für das Hauptlaboratorium, die Geschützgießerei und Geschoßfabrik, das Artilleriedepot Ingolstadt, das 10. und 13. Infanterie-Regiment und die 1. Kompagnie 3. Trainbataillons bestimmten Gütersendungen (Stückgut und Wagenladungen), ferner die Stückgüter für das Proviantamt Ingolstadt und die Wagenladungen für die Garnisonverwaltung Ingolstadt sind nach

Ingolstadt—Nordbahnhof

zu richten.

Bucher.

Nr 22615. München 27. Dezember 1906.

Kriegsministerium.

Militär-Verwaltungs-Abteilung.

Betreff: Abgabe von Armeekonserven an Offiziere und obere Beamte gegen Bezahlung.

Unter Bezugnahme auf den K. M. E. Nr 19024 b/95 werden die Selbstkostenpreise, die für Fleisch- und Gemüse-Konserven von Offizieren usw. im Kalenderjahre 1907 zu erstatten sind, bekanntgegeben:

für 1 Portionsbüchsen Fleischkonserven	= 200 g	0 M 52 ₰,
„ 3 „ „	= 600 g	1 M 45 ₰,
„ 6 „ „	= 1200 g	2 M 90 ₰,
„ 1 Paket Gemüsekonserven zu 150 g		0 M 15 ₰,
„ 1 „ „ „ 450 g		0 M 44 ₰.

Bucher.

I.

Aug
Dilli
Freisi
Fürste
Kaishe
Kempte
Landsbe
Landshu
Laufen
Lechfeld
Lindau
München
Neuburg
Neu-Ulm
Passau
Mindelheim
Rosenheim
Schleißheim
Wasserburg
Weilheim

II. Armee

Ansbach
Aschaffenbur
Bamberg
Ebrach
Germersheim

2. Für
Beköstigun
dem

Inhalts-Verzeichnis

für das

Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegsministeriums

vom Jahre 1906.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffs bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

B.

C.

D.

E.

G.

H.

J.

L.

M.

ir-Tarif für Eisenbahnen s. „Eisenbahnen".
ir-Telegraphie s. „Telegraphenwesen".
ir-Transporte, Militär-Transportordnung s. „Transporte".
är-Veterinäre s. „Beamte usw."
tion, Besondere Munitionsabnahme-Vorschrift XLII, Neuausgabe. 19.
— Blei, altes, Preis desselben. 142.
— Preisverzeichnisse für den Verkauf von Artilleriemunition aus den Artilleriedepots, Neuausgabe. 150.
— Vorschrift über Untersuchung und Abnahme von Sprengladungsbüchsen und Sprengladungen für 15 cm Granaten 04, Ausgabe. 205.
— Vorschrift über Untersuchung und Abnahme von 15 cm Granaten 04, Ausgabe. 205.
— Vorschrift über die Untersuchung, Abnahme und Verpackung von Gewehrpulvern in der K. Pulverfabrik bei Ingolstadt und in Privatfabriken nebst Anhang hierzu, Neuausgabe. 265.
— Anleitung zum Anfertigen rauchschwacher Zielfeuer der Fußartillerie zur Darstellung des Geschützfeuers, Ausgabe. 279.
— Vorläufige Bestimmungen über Munitionssendungen nach und aus dem Auslande, Ausgabe. 298.
— Bestimmungen über Versendung von zur Verschiffung bestimmten Sprengstoffen usw. der Gefahrklasse mittels der Eisenbahn nach Hamburg, Ausgabe. 299.
— Vorschrift über das Pressen beschossener 10 cm Patrh. im vorderen Teil, Ausgabe. 334.
inzen, Einziehung von Fünfzigpfennigstücken älterer Gepräsgsform. 333.

N.

ahkloben für Sattler, neue Abmessungen und Ersatz durch Nähroße. 143.
aturalien s. „Verpflegung".
aturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Festsetzung der Quartierverpflegungsvergütung für 1906. 14.
— Erhöhung der Vergütungssätze für die von den Quartiergebern verabreichte Naturalverpflegung (Ges. v. 9. 6. 06). 241. — Desgl. (Verordng. v. 8. 9. 06). 275.
aturpflege, Gründung eines „Landesausschusses für Naturpflege". 64.

O.

Offiziere, Sanitätsoffiziere, Ausbildung der Offiziere im Fechten auf Hieb und Stoß. 15.
— Stellen-Mehrungen und -Minderungen auf Grund des Militäretats 1905. 70. — Desgl. 1906. 247.
— Offiziere der Technischen Institute, Bildung einer besonderen Beförderungs- und Besoldungsgemeinschaft. 71.

P.

Q.

R.

S.

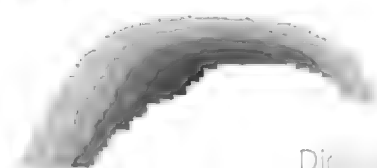

T.

U.

V.

schriften, Vorschrift über Untersuchung und Abnahme von Sprengladungsbüchsen und Sprengladungen für 15 cm Granaten 04, Ausgabe. 205.
— — Vorschrift über Untersuchung und Abnahme von 15 cm Granaten 04, Ausgabe. 205.
— — Anleitung für die Verdingung von Leistungen im Bereiche des Festungsbauwesens, Neuausgabe. 214.
— — Marschgebührnis-Vorschrift, Änderungen. 221. — Erläuterung der Bestimmung in § 9,1. 237. — Änderung der Beil. 2. 308.
— — Vorschrift für die Instandhaltung und Verwaltung der Waffen und des Materials bei den Maschinengewehrtruppen, Ausgabe. 222.
— — Garnison-Verwaltungsordnung, Ausgabe des Nachtrags 10. 239.
— — Sprengstoff-Versendungsvorschrift, Änderung der „Milit. Ausführungsbestimmungen" hiezu. 245.
— — Provisorische Bestimmungen über die Verpflegung von Militärgefangenen in Garnisongefängnissen und militärischen Strafanstalten, Änderungen. 252 (Anl. 3).
— — Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung. 252 (Anl. 3).
— — Zusammenstellung der Uniformen und Abzeichen der Beamten des K. B. Heeres, Änderung dieser Vorschrift und Ausgabe der Beil. 2 „Beschreibung der Dienstkleidung der Feldgeistlichen". 256.
— — Reiseordnung, Änderung des § 40. 262. — Ergänzung des § 28. 321.
— — Vorschrift über die Untersuchung, Abnahme und Verpackung von Gewehrpulvern in der K. Pulverfabrik bei Ingolstadt und in Privatfabriken nebst Anhang hiezu, Neuausgabe. 265.
— — Pferdegeldervorschrift, Ausgabe des Nachtrags I. 266.
— — Vorschrift für den Gebrauch der Signalflaggen, Bezug bei der Lithogr. Offiz. 266.
— — „Das Feldartilleriematerial 96 n A.", Neuausgabe der 5. Abteilung. 273.
— — Exerzier-Reglement für die Fußartillerie. III. Teil. Die schwere Artillerie des Feldheeres (Entwurf), Neuausgabe und Bezeichnung des bisherigen III. Teils B mit „IV. Teil". 279.
— — Statuten für die Pensionskasse der Arbeiter der Gewehrfabrik, Außerkraftsetzung. 286.
— — Bestimmungen für die Gefechtsübungen mit gemischten Waffen unter Beteiligung der schweren Artillerie des Feldheeres, Ergänzung. 294.
— — Schulordnung des K. B. Kadettenkorps, Änderung. 294.
— — Anleitung zum Anfertigen rauchschwacher Zielfeuer der Fußartillerie zur Darstellung des Geschützfeuers, Ausgabe. 297.
— — Zielbau-Vorschrift für Feld- und Fußartillerie, Ergänzung. 298.
— — Vorläufige Bestimmungen über Munitionssendungen nach und aus dem Auslande, Ausgabe. 298.

W.

X.

Y.

Z.

Personalien-Beilagen

zum

Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums

1906.

№ 1 mit 31.

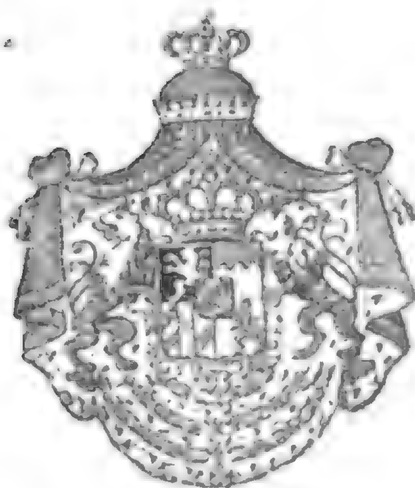

München.

Gedruckt im K. Bayerischen Kriegsministerium.

Zuſte
III.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

...ıge zu № 1. 1. Januar 1906.

...alt: 1) Ordensverleihungen; 2) Charakter- und Titel-Verleihungen.

...21809. München 30. Dezember 1905.

...egsministerium.

...reff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königs... ...chs Bayern Verweser, haben Sich unterm 20. ds Allerhöchst ...ogen gefunden, nachstehende Ordens- 2c. Auszeichnungen Aller... ...idigst zu verleihen:

den Stern zum Militär-Verdienstorden 2. Klasse:

...n Generalleutnant von Zwehl, Kommandeur der 6. Division,

den Militär-Verdienstorden 2. Klasse:

...ı Generalmajoren

...urmann, Kommandeur der Fuß-Artillerie-Brigade,
...ietrich, Inspekteur der Technischen Institute,
...tter von Pflaum, Kommandeur der 12. Infanterie-Brigade,
...rüber, Kommandeur der 8. Infanterie-Brigade,
...raf, Kommandeur der 1. Infanterie-Brigade,
...eppert, Kommandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade,
...itter von Köppel, Kommandeur der 4. Infanterie-Brigade,
...itter von Beckenbauer, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium, und
...on Kobell, Exempt der Leibgarde der Hartschiere,

dem Generalstabsarzt der Armee Dr Ritter von Bestelmeye Chef der Medizinal-Abteilung im Kriegsministerium,

das Offizierskreuz des Militär-Verdienstordens:

dem Generalarzt Dr Seydel, Korpsarzt I. Armee-Korps,

den Militär-Verdienstorden 3. Klasse:

den Obersten

Zottmann, Kommandeur des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnu

Seuffert, Kommandeur des 17. Infanterie-Regiments Orff,

Rüdiger, Kommandeur des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludw Ferdinand,

Scanzoni von Lichtenfels, Kommandeur des 4. Feld-Artilleri Regiments König,

Burckart, Kommandeur des 8. Feld-Artillerie-Regiments, und

Ernst Freiherrn von Reitzenstein, Vorstand der Remontierung Kommission,

den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone:

den Oberstleutnants

Seither und Fischer, Abteilungs-Chefs im Kriegsministerium,

Höhn, Abteilungs-Chef bei der Zentralstelle des Generalstabs,

Conradi beim Stabe des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm König von Preußen,

Kiefhaber beim Stabe des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold,

Stark beim Stabe des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig,

Heinl beim Stabe des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf,

von Steinsdorf beim Stabe des 17. Infanterie-Regiments Orff

Seekirchner, Kommandeur des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Regent Luitpold,

Buchler, Kommandeur des 11. Feld-Artillerie-Regiments,

Auer, Führer des Detachements des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer in München, und

Rupp, 1. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt,

dem Oberstleutnant z. D. Gerstl beim General-Kommando III. Armee-Korps,

den Majoren

Bucher, kommandiert zur Vertretung eines Abteilungs-Chefs im Kriegsministerium,

Hetzel im Generalstab III. Armee-Korps,

den Majoren und Bataillons-Kommandeuren
Rist des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,
Kern des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,
Dengler des 9. Infanterie-Regiments Wrede,
Geißler des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf,
Scheler des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich,
Kanz des 17. Infanterie-Regiments Orff und
Freiherrn Harsdorf von Enderndorf des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand,
den Majoren
Hopf, Abteilungs-Kommandeur im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien, und
Lechner, Kommandeur der Unteroffiziers-Schule,
dem Generaloberarzt Dr Patin, Regimentsarzt im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,
den Oberstabsärzten und Regimentsärzten
Dr Kimmel des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand und
Dr Lösch des 21. Infanterie-Regiments,

den Militär-Verdienstorden 4. Klasse:

den Majoren
Krafft von Dellmensingen und Endres bei der Zentralstelle des Generalstabs,
von Hellingrath im Generalstab II. Armee-Korps,
Keim, Adjutanten bei der 1. Division,
Merlack, Abteilungs-Kommandeur im 9. Feld-Artillerie-Regiment,
von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus, Ingenieur-Offizier vom Platz in Ingolstadt,
Etzel, Lehrer an der Kriegs-Akademie,
dem Rittmeister von Faber du Faur, kommandiert als Adjutant zur IV. Armee-Inspektion,
den Hauptleuten
von Nagel zu Aichberg im Generalstab der 5. Division,
Dänner, Kompagniechef im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, und
Prennsteiner, Kompagniechef im 17. Infanterie-Regiment Orff,
den Rittmeistern
Freiherrn von Steinling zu Boden und Stainling, Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Ritter von Mann, Edlen von Tiechler, Eskadronschef im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis,
den Hauptleuten
Karl von Bomhard beim Stabe des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, kommandiert zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabs,
Kleemann, Lehrer an der Kriegsschule, und
Bocke, Mitglied der Militär-Schießschule,
dem Stabsarzt Dr Wöscher, Bataillonsarzt im 1. Train-Bataillon,

das Militär-Verdienstkreuz 1. Klasse:

dem Kanzleisekretär Anton Deboi, Kanzleifunktionär beim Generalstab,
dem Leibgarde-Hartschier Kaspar Hörlin,
den Feldwebeln
Johann Böhm des Infanterie-Leib-Regiments,
Valentin Reuel des 1. Infanterie-Regiments König,
Joseph Ziegler des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf,
Philipp Freiermuth des 17. Infanterie-Regiments Orff,
Emil Kraatz der Halbinvaliden-Abteilung II. Armee-Korps,
den Wachtmeistern
Hermann Ammerschuber des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland,
Martin Wild des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis,
Jakob Rutz des 11. Feld-Artillerie-Regiments,
Michael Hoffmann des 12. Feld-Artillerie-Regiments und
Jakob Köhl des 2. Train-Bataillons,
dem Stabstrompeter Karl Kohl des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen,

das Militär-Verdienstkreuz 2. Klasse:

den Vizefeldwebeln
Maximilian Förg, Hoboist im 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen, und
Franz Bienen, Handwerksmeister beim Bekleidungs-Amt II. Armee-Korps;

---

das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Wirklichen Geheimen Kriegsrat Heiß, vortragenden Rat im Kriegsministerium,

dem Senats-Präsidenten Richter des Bayerischen Senats beim Reichsmilitärgericht;

---

den Verdienstorden vom Heiligen Michael II. Klasse:

den Wirklichen Geheimen Kriegsräten (I. Rangklasse)
Ritter von Schultze, Sektionsvorstand im Kriegsministerium, und
Ritter von Habel, Justitiar im Kriegsministerium,

den Verdienstorden vom Heiligen Michael III. Klasse:

dem Geheimen Baurat Beetz, Intendantur- und Baurat bei der Intendantur I. Armee-Korps,

den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse:

dem Oberkriegsgerichtsrat Ganz beim General-Kommando I. Armee-Korps,
dem Intendanturrat Dr Franz bei der Intendantur der militärischen Institute,
dem Geheimen Rechnungsrat Stahl, Geheimen expedierenden Sekretär, und
dem Geheimen Kanzleirat Werneck, Geheimen Registrator, beide im Kriegsministerium,
den Rechnungsräten
Böhm, Administrator des Remonte-Depots Schleißheim, und
Höllerer, Garnison-Verwaltungs-Direktor der Garnison-Verwaltung München,

das Verdienstkreuz des Ordens vom Heiligen Michael:

den Intendantur-Sekretären
Grimm bei der Intendantur I. Armee-Korps und
Röckelein bei der Intendantur der 5. Division,
dem Oberzahlmeister Maisch des 14. Infanterie-Regiments Hartmann,
dem Rendanten Custer des Bekleidungsamts II. Armee-Korps und
dem Kupferstich-Revisor Bauer beim Topographischen Bureau des Generalstabs,

die silberne Medaille des Verdienstordens vom Heiligen Michael:

den Büchsenmachern
Otto Moritz des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,

Konrad Hirmer des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Heinrich Schmidt des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand und

Burkhard Günther des 7. Chevaulegers-Regiments,

dem Drucker Friedrich Rösch im Kriegsministerium,

den Kassendienern

Friedrich Stöhr bei der General-Militärkasse und

Otto Herrath bei der Korps-Zahlungsstelle II. Armee-Korps,

den Kasernenwärtern

Wilhelm Becker bei der Garnison-Verwaltung Landshut und

Michael Hornung bei der Garnison-Verwaltung Neu-Ulm,

dem Pförtner Jakob Eichhorn beim Kadetten-Korps,

die bronzene Medaille des Verdienstordens vom Heiligen Michael:

den Meistern auf Vertrag Joseph Berr und Joseph Lotter, dann dem Maurer Adam Auer bei der Gewehrfabrik,

dem Meistergehilfen auf Vertrag Georg Denhöfer bei der Pulverfabrik,

dem Schreiber Gustav Kunzmann bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik,

dem Mechaniker-Vorarbeiter Christian Junginger bei den Artillerie-Werkstätten,

den Mechanikern Georg Hermann und David Baitinger, dann dem Schreiner Johann Hohenleitner beim Hauptlaboratorium,

dem Magazins-Vorarbeiter Georg Thomann beim Proviantamt Bamberg,

den Brückenwärtern Karl Billmayer und August Ullrich bei der Fortifikation Germersheim,

dem Ackerknecht Jakob Kugler beim Remontedepot Schleißheim.

Frh. v. Horn.

21405. München 30. Dezember 1905.

egsministerium.

reff: Charakter- und Titel-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königs chs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen geden, Allergnädigst zu verleihen:

erm 20. ds

n Charakter als Generalleutnant mit dem Prädikat Exzellenz:

n Generalmajor z. D. Karl Reisner Freiherrn von Lichtenstern,

n Titel und Rang eines Wirklichen Geheimen Kriegsrates:

m Militär-Intendanten Hellmuth des II. Armee-Korps,

den Titel und Rang eines Baurates:

en Militär-Bauinspektoren

ahre, Vorstand des Militär-Bauamts Landau,

ibelitz, Vorstand des Militär-Bauamts Würzburg II, und

ertlein, Vorstand des Militär-Bauamts Bayreuth,

en Rang der Klasse IV der Beamten der Militär-Verwaltung:

en Korps-Stabsveterinären

ochstetter beim General-Kommando I. Armee-Korps,

iedermayr beim General-Kommando II. Armee-Korps und

chmid beim General-Kommando III. Armee-Korps,

den Titel eines Geheimen Kanzleirates:

den Kanzleiräten Krick und Krämer, Geheimen Registratoren im Kriegsministerium,

den Titel eines Rechnungsrates:

dem Intendantur-Sekretär Hausam bei der Intendantur III. Armee-Korps,

den Titel eines Proviantamts-Direktors:

dem Proviantmeister Heilmann des Proviantamts Nürnberg,

den Titel eines Geheimen Kalkulators:

den Kalkulatoren Heilmann und Gütt im Kriegsministerium,

den Titel, Rang und die Uniform eines Geheimen Kanzl
sekretärs:

dem Druckerei-Werkmeister Wender im Kriegsministerium,

den Titel eines Kanzleisekretärs:

dem Kanzlisten Lechner bei der Intendantur III. Armee-Korps:

am 14. ds

den Titel Königlicher Militär-Musikdirigent:

den Musikmeistern
Oskar Jünger des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold,
Leonhard Kleiber des 11. Infanterie-Regiments von der Tann:
Otto Teichmann des 1. Pionier-Bataillons,

den Titel Königlicher Musikmeister:

dem Stabshornisten Georg Bernklau des 1. Fuß-Artillerie-Regim
vakant Bothmer.

Frh. v. Horn.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

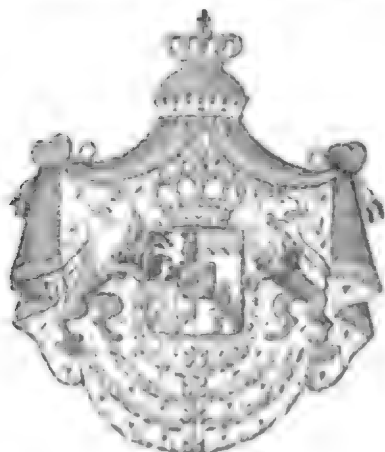

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 2. 6. Januar 1906.

Nro 214. München 6. Januar 1906.
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich am 29. v. Mts Allerhöchst bewogen gefunden, für hervorragende Leistungen anläßlich des Krieges in Südwest-Afrika nachstehende Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen, und zwar:

den Militär-Verdienstorden 1. Klasse mit Schwertern:

dem Generalleutnant von Trotha, Kommandeur der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwest-Afrika,

den Militär-Verdienstorden 2. Klasse mit Schwertern:

dem Königlich Preußischen Generalmajor a. D. Leutwein und

dem Königlich Preußischen Obersten (mit dem Range eines Brigade-Kommandeurs) von Deimling, Abteilungschef im Großen Generalstab,

den Militär-Verdienstorden 3. Klasse mit Schwertern:

dem Oberstleutnant Chales de Beaulieu, Chef des Generalstabs des Königlich Preußischen II. Armee-Korps,

dem Oberstleutnant von Mühlenfels, Kommandeur des 1. Feld-Regiments,
dem Major von Estorff des 1. Feld-Regiments,
dem Major Meister und
dem Hauptmann Franke des 2. Feld-Regiments der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwest-Afrika,

den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone und mit Schwertern:

den Königlich Preußischen Majoren
Quade im Großen Generalstab,
Freiherrn von Reitzenstein im Feld-Artillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nro 3,
Bauer beim Stabe des Eisenbahn-Regiments Nro 2,
den Majoren in der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwest-Afrika
von Redern, beauftragt mit Wahrnehmung der Geschäfte des Chefs des Generalstabs des Kommandos,
Buchholtz im Generalstab des Etappen-Kommandos Süd,
von der Heyde des 1. Feld-Regiments,
von Kamptz und Puder des 2. Feld-Regiments,
Riese, Kommandeur der II. (Proviant-)Kolonnen-Abteilung,
den Oberstabsärzten in der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwest-Afrika
Dr Duden, Korpsarzt beim Kommando, und
Dr Berg bei den Feld-Lazaretten,

den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit Schwertern:

den Hauptleuten
Salzer und Bayer im Generalstab,
von Lettow-Vorbeck, Adjutanten beim Kommando,
Richard und Ritter des 1. Feld-Regiments und
Dürr der Maschinen-Gewehr-Abteilung,
dem Oberleutnant Stuhlmann der I. Funken-Telegraphen-Abteilung,
den Stabsärzten Dr Otto und Dr Hillebrecht des 2. Feld-Regiments, sämtliche in der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwest-Afrika,

---

den Stern zum Militär-Verdienstorden 2. Klasse:

dem Königlich Preußischen Generalleutnant von Damnitz, Remonte-Inspekteur,

das Offizierskreuz des Militär-Verdienstordens:

Obersten Ohnesorg, Stabsoffizier beim Ober-Kommando der Kaiserlichen Schutztruppen,

den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone:

Majoren

. Wienskowski im Militär-Kabinett Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen,

usch im Königlich Preußischen Kriegsministerium,

. Wolff, 2. Stabsoffizier beim Ober-Kommando der Kaiserlichen Schutztruppen,

cher à la suite der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, kommandiert beim Ober-Kommando der Kaiserlichen Schutztruppen,

den Militär-Verdienstorden 4. Klasse:

Königlich Preußischen Hauptleuten

:ister im Großen Generalstab, kommandiert im Kriegsministerium, und

:uli im Danziger Infanterie-Regiment Nro 128, kommandiert beim Ober-Kommando der Kaiserlichen Schutztruppen,

n Königlich Preußischen Stabsarzt Dr Niehues im 4. Garde-Regiment zu Fuß, Hilfsreferent im Kriegsministerium,

n Stabsarzt Dr Simon beim Oberkommando der Kaiserlichen Schutztruppen,

n Intendanturrat Nachtigall, Vorstand der Feld-Intendantur der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwest-Afrika,

ı Intendanturräten Müller und Schmidt und

n Intendantur-Assessor Kuhn, diese beim Ober-Kommando der Kaiserlichen Schutztruppen,

n Zahlmeister Bock und

n Oberveterinär Mrowka, beide vom 2. Feld-Regiment der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwest-Afrika,

das Militär-Verdienstkreuz 2. Klasse:

m Zahlmeister-Aspiranten Raabe in der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und

m Sergeanten Hielscher in der Kaiserlichen Schutztruppe für Kamerun, beide kommandiert beim Ober-Kommando der Kaiserlichen Schutztruppen,

den Verdienstorden vom Heiligen Michael III. Klasse:

dem Geheimen Kriegsrat Brünig, vortragenden Rat im Königlich Preußischen Kriegsministerium,

das Verdienstkreuz des Ordens vom Heiligen Michael:

dem Geheimen expedierenden Sekretär Sommerkamp im Militär-Kabinett Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen,

dem Geheimen expedierenden Sekretär Wiedenroth und

dem Geheimen Registrator Michalsky im Auswärtigen Amt, beide kommandiert beim Ober-Kommando der Kaiserlichen Schutztruppen,

dem Geheimen Kalkulator Grosse im Königlich Preußischen Kriegsministerium und

dem Intendantur-Sekretär Nikolaus von der Intendantur des Königlich Preußischen III. Armee-Korps, kommandiert im Kriegsministerium.

Frh. v. Horn.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

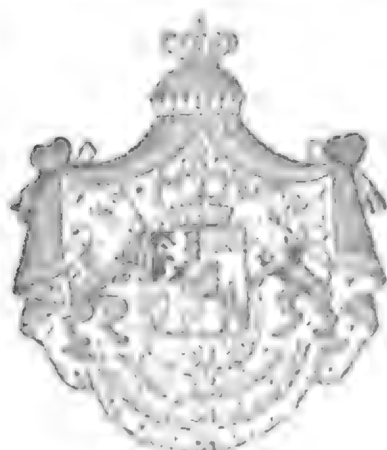

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 4. 29. Januar 1906.

Inhalt: 1) Personalien; 2), 3) und 4) Ordensverleihungen; 5) Veterinär-Personal.

Nro 1570. München 29. Januar 1906.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 4. ds den Leutnant Cuno, Bataillons-Adjutanten im 2. Pionier-Bataillon, vom 15. ds ab bis auf weiteres ohne Gehalt zum Auswärtigen Amt zu kommandieren;

am 7. ds dem Leutnant Eberhard Grafen Wolffskeel von Reichenberg des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern den Abschied zu bewilligen;

das Ausscheiden aus dem Heere behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Südwest-Afrika zu bewilligen:

am 12. ds

dem Oberleutnant Holländer des 8. Feld-Artillerie-Regiments,

den Leutnants

Götz des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden,

Motschenbacher des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich und

Schwink des 6. Feld-Artillerie-Regiments, diesen mit dem 18. d. Mts,

am 16. ds dem Leutnant Gabler des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich mit dem 31. d. Mts,

am 26. ds dem Leutnant Mayr des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz mit dem 10. Februar d. Js;

am 27. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

den Obersten Karl von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus, Kommandeur des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, und

den Hauptmann Freiherrn von Hohenhausen, Kompagniechef im 1. Infanterie-Regiment König, beide mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Hauptmann Zacherl, Kompagniechef im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer, und

dem Leutnant Rothlauf des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

den Abschied zu bewilligen: dem Leutnant Lindner des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden;

zu ernennen:

zum Kommandeur des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor den Oberstleutnant von Huber-Liebenau, bisher mit der Führung dieses Regiments beauftragt,

zum Kommandeur des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen den Oberstleutnant Fürer von Haimendorf beim Stabe dieses Regiments,

zu Kompagniechefs

den Hauptmann Helbling beim Generalstab I. Armee-Korps im 1. Infanterie-Regiment König,

den Oberleutnant Blümlein, Adjutanten des Detachements des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer in München, in diesem Regiment unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent,
zum Führer der Bespannungs-Abteilung des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer den Oberleutnant Keim dieses Regiments;

zu versetzen:

den Hauptmann Bucher, kommandiert zum Bekleidungs-Amt I. Armee-Korps, als Mitglied zu diesem Bekleidungs-Amt,
den Hauptmann Freiherrn von Freyberg-Eisenberg von der Zentralstelle des Generalstabs zum Generalstab I. Armee-Korps,
den Feuerwerksoberleutnant Schreck, bisher kommandiert beim Neben-Artillerie-Depot Lechfeld, vom Artillerie-Depot Augsburg zum Artillerie-Depot Ingolstadt,
die Leutnants
Braun des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand und
Fuchs des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien, diese gegenseitig, 2c. Braun mit einem Patent vom 19. April 1899,
den Feuerwerksleutnant Winterstein vom Artillerie-Depot Ingolstadt zu jenem in Augsburg unter Kommandierung zum Neben-Artillerie-Depot Lechfeld;

zu befördern:

zu Oberleutnants
die Leutnants
Ehlers des 7. Chevaulegers-Regiments, kommandiert zur Equitations-Anstalt,
Reuß, Abteilungs-Adjutanten im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, und
Ulrich des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

wieder anzustellen: den Rittmeister a. D. von Ranke als Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor mit einem Patent vom 18. Dezember 1899;

zu entheben: den Oberleutnant Bogenberger des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer von der Stellung als Führer der Bespannungs-Abteilung dieses Regiments;

zu charakterisieren: als Major den Hauptmann z. D. Lautenschlager, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Kempten (Meldeamt Lindau);

im Beurlaubtenstande:

am 24. ds

den Abschied zu bewilligen:

dem Hauptmann Heinrich Lange (Aschaffenburg) von der Infanterie,

den Rittmeistern

Philipp Freiherrn von Frays (Nürnberg) von der Kavallerie und

Johann Deibel (I. München) vom Train,

den Oberleutnants Nikolaus Schmelz und Friedrich Krauß (I. München) von der Infanterie,

diese von der Landwehr 1. Aufgebots,

dem Rittmeister Gottfried Schmitt (I. München) vom Landwehr-Train 2. Aufgebots,

sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen,

dem Hauptmann Johann Wening (Kissingen) von der Fuß-Artillerie,

den Oberleutnants

Adalbert Geißler (Kaiserslautern), Eugen Lösch (Aschaffenburg), Franz Hackel (I. München) und Andreas Baier (Bamberg) von der Infanterie,

Gottfried Schneller (I. München) von der Feld-Artillerie,

Albert Marc (Aschaffenburg) von der Fuß-Artillerie,

den Leutnants

Adolf Scheidig (Nürnberg) von der Feld-Artillerie und

Peter Behrens (Kaiserslautern) vom Train,

sämtliche von der Landwehr 2. Aufgebots;

zu befördern:

zum Hauptmann den Oberleutnant Maximilian Wagenbauer der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Gunzenhausen),

zu Oberleutnants

in der Reserve

die Leutnants

Wilhelm Schneidt des Infanterie-Leib-Regiments,

Emil Leykauf, Karl List, Heinrich Buchner, August Gruber, Friedrich Pernwerth von Bärnstein und Wilhelm Schnell des 1. Infanterie-Regiments König,

Christian Dietrich des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,

August Wenig, Gottfried Schmauß und Ludwig Honold des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,

Heinrich Krieghoff, Wilhelm Dübel und Friedrich von Zezschwitz des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg,

Anton Kobras des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Rudolf Pfann des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

August Wex, Friedrich Rentsch und Wilhelm Kähler des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold,

Georg Firsching des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden,

Anton Schmitt und Hermann Rottmann des 9. Infanterie-Regiments Wrede,

Albert Fuchs und Heinrich Stiegler des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig,

Otto Strobel und David Fischer des 11. Infanterie-Regiments von der Tann,

Joseph Wolfram, Friedrich Braun und Franz Schmidinger des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf,

Georg Rubner des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich,

Joseph Geitner des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen,

Hermann Egger des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana,

Georg Schmitt des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand,

Emil Zerwick des 20. Infanterie-Regiments,

Karl Grafen von Pocci des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,

Richard von Kühlmann des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,

Ernst Wack des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland,

Hans Golsen des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor,

Ludwig Fischler Grafen von Treuberg des 4. Chevaulegers-Regiments König,

Julius Hofmann des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen,

Otto Nitzsch des 1. Pionier-Bataillons,

Wilhelm Mootz und Hugo Herda des 2. Pionier-Bataillons,

Wilhelm Strobel des 3. Pionier-Bataillons,
Karl Gruber des Eisenbahn-Bataillons,
Friedrich Kalkow des 1. Train-Bataillons und
Johann Heller des 3. Train-Bataillons,

in der Landwehr 1. Aufgebots

die Leutnants

Karl Roth (Kempten), Franz Tamm (Hof), Ernst Riedl (Ingolstadt), Jakob Ramlmayr, Wilhelm Urban, Michael Kopplstätter, Karl Haß, Valentin Witt, Ludwig Meier und Karl Ulrich (I. München), Johann Mager (Bamberg), Maximilian Schunck (Nürnberg), Eduard Müller (Hof), Jakob Heister und Adolf Mayer (Zweibrücken), Otto Ganzenmüller (Hof), Wilhelm Goßner (Ludwigshafen), Rudolf Maisel (Bamberg), Joseph Dauber (Augsburg), Albert Sommer (Erlangen), Heinrich Fuchs (Ingolstadt), Hermann Schüttoff (Hof), Joseph Stadler (Passau), Sixtus Schäfer (Weiden) und Heinrich Keilholz (Nürnberg) von der Infanterie,

Willibald Klotz (Regensburg) und Hermann Hofmann (Würzburg) von den Jägern,

Albert Kayser (I. München) und Friedrich Ritter und Edlen von Sutor (Dillingen) von der Kavallerie,

Friedrich Lotter (Hof) von der Feld-Artillerie,

Ludwig Egner (Nürnberg), Hermann Buchholz (Hof), Heinrich Schimmelpfeng (Kaiserslautern) und Wilhelm Pleimes (Ludwigshafen) von den Pionieren,

Matthäus Schönberger (Rosenheim) und Wilhelm Hensolt (Weiden) vom Eisenbahn-Bataillon,

in der Landwehr 2. Aufgebots

die Leutnants

Georg Wimmer (I. München), Anton Müller (Ludwigshafen), Franz Weigert (Regensburg), Xaver Baldauf (Amberg), Joseph Hörtreiter (Passau), Jakob Rehmeyer (Gunzenhausen), Franz Remmlinger (Mindelheim), Leonhard Eberlein (Bayreuth), Otto Urstadt und Friedrich Linn (Aschaffenburg), Heinrich Haßfürther (Hof), Rudolf Speth (Vilshofen) und Hermann Schlenck (Bayreuth) von der Infanterie,

Theodor Mantel (Kitzingen) von den Jägern,

Erwin Bubeck (I. München) vom Eisenbahn-Bataillon,

Leutnants
der Reserve
Vizefeldwebel
dinand Knoblauch, Hans Reder, Julius Ruppel und Wilhelm Mantel (I. München) im Infanterie-Leib-Regiment,
nz Brückner und Albert Meyer (I. München) im 1. Infanterie-Regiment König,
to Nägele, Eugen Kleemann, Hermann Speck und Richard Daumenlang (I. München) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,
dwig Rietzler (I. München), Wilhelm Faude (Kempten), Friedrich Kick, Anton Mützel und Ludwig Döderlein (Augsburg) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,
ktor Hacker (I. München) im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,
seph Röckl (Würzburg), Lorenz Endres und Heinrich Nützel (Bamberg) und Maximilian Völcker (I. München) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,
ugust Mayer (Vilshofen) und Joseph Traßl (Bayreuth) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,
rl Wirth (Landshut) und Julius Würzburger (Bayreuth) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,
ugust Müller (Würzburg) im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,
ans Moser (Würzburg) und Anton Hajek (Nürnberg) im 9. Infanterie-Regiment Wrede,
riedrich Klinge (Erlangen), Ernst Langheinrich (Bayreuth), Gottfried Wallenreuter (Nürnberg), Armin Karl (Hof), Lorenz Teufel (Erlangen) und Theodor Hensolt (Gunzenhausen) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,
oseph Ammann (Passau), Maximilian Koboth, Konrad Mergner, Wilhelm Niedermayer, Franz Dascher, Karl Rösch, Gottfried Pfister und Theodor Schildbauer (Regensburg) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,
Wilhelm Sick (Bayreuth) und Hermann Graul (I. München) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,
riedrich Falcke, Andreas Hörath und Hermann Stündt (Nürnberg), Johann Zeck (Rosenheim), Martin Angerer und Adolf Meixner (Nürnberg) im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,
Johann Keil (I. München), Johann Kreuzmair (Rosenheim) und Richard Willer (Landshut) im 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen,

Hugo Dittmar (I. München) und Eduard Henselt (Passau) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,

Leo Vilmar (Landau), Heinrich Keller (Kaiserslautern) und Martin Hilpert (Ludwigshafen) im 17. Infanterie-Regiment Orff,

Hermann Peßerl und Georg Schmitt (Landau) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,

Edgar Mandel (Würzburg), Karl Mayer (Erlangen), Georg Schultheiß (Rosenheim) und Heinrich Kestel (Erlangen) im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,

Jakob Abel (Kempten), Konstantin Amman (Augsburg), Friedrich Heinicke und Karl Burghofer (Kempten) und Ludwig Hickl (I. München) im 20. Infanterie-Regiment,

Feodor Lautenschläger (Hof), Friedrich Haußleiter (Erlangen) und Ludwig Huber (Amberg) im 21. Infanterie-Regiment,

Heinrich Perron (Ludwigshafen) und Hubert Schuhmann (Weiden) im 22. Infanterie-Regiment,

Karl Rieth (Landau) und August Leib (Ludwigshafen) im 23. Infanterie-Regiment,

Ludwig Höring (Rosenheim) im 1. Jäger-Bataillon,

die Vizewachtmeister

Kurt Würker (Hof) im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland,

Egmont Naumann (Aschaffenburg) im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor,

Wolfgang Freiherrn von Schäzler, Ernst Forster und Maximilian Leyherr (Augsburg), Rudolf Edlen von Weidenbach (I. München) und Udo Knoll (Augsburg) im 4. Chevaulegers-Regiment König,

Otto Freiherrn von Hirschberg (Bayreuth) im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen,

Hans Schrauth und Karl Lange (I. München) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

Adalbert Hoffmann und Karl Kaidel (Würzburg) im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,

Hermann Wittmer (Ingolstadt), Anton Hosp und Alfred Dyckhoff (Augsburg) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König,

Walter Weigel (Würzburg), Georg Hilsbos (Landau) und Ernst Leininger (Kissingen) im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien,

Karl Keßelring (Ingolstadt), Paul Narr (Nürnberg), Rudolf Deichstetter (Weilheim), Karl Banselow (Nürnberg) und Paul Nieden (I. München) im 6. Feld-Artillerie-Regiment,

Leonhard Heis, Wilhelm Engelhard und Karl Köhler (I. München) im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

Robert Korn und Theodor Körper (Nürnberg) im 8. Feld-Artillerie-Regiment,

Emil Kränzlein (Passau), Wilhelm Schrodt (Nürnberg), Anton Lülsdorff (Erlangen) und Rudolf Noack (Nürnberg) im 10. Feld-Artillerie-Regiment,

Heinrich Bachmann (Bamberg), Paul Meer (Würzburg) und Eduard Hügelschäffer (I. München) im 11. Feld-Artillerie-Regiment,

Georg Stadler (Ludwigshafen) und Hanno Reither (Landau) im 12. Feld-Artillerie-Regiment,

die Vizefeldwebel

Karl Strubel (Weiden) und Wilhelm Frank (Amberg) im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer,

Michael Dellinger (Kaiserslautern), Alois Julius (Amberg) und Hugo Pfitzner (Kaiserslautern) im 2. Fuß-Artillerie-Regiment,

Gustav Schmid (I. München), Karl Helmstetter (Gunzenhausen), Georg Scheufele (Nürnberg) und Johann Hafner (Würzburg) im 1. Pionier-Bataillon,

Emil Pfeiff (Ludwigshafen), Adalbert Dittmar (Vilshofen), Johannes Zimmermann (Kaiserslautern) und Karl Ritzert (Ludwigshafen) im 2. Pionier-Bataillon,

Eugen Schlosser (Weiden) und Ernst Eppner (I. München) im Eisenbahn-Bataillon,

die Vizewachtmeister

Hermann Gonnermann (Nürnberg), Bruno Kilp (Passau) und Adolf Heilmannseder (I. München) im 1. Train-Bataillon,

Wilhelm Günther (Hof) im 3. Train-Bataillon,

in der Landwehr 1. Aufgebots

die Vizefeldwebel

Karl Besl (Kempten) in der Infanterie,

Maximilian Küller (I. München) und Ludwig Bauer (Aschaffenburg) bei den Pionieren und

Richard Maas (Nürnberg) bei der Telegraphen-Kompagnie;

am 26. ds
den Abschied zu bewilligen:
den Oberleutnants
Maximilian Schaetz von der Reserve des 21. Infanterie-Regiments und
Wolfgang Hoffmann von der Reserve des 22. Infanterie-Regiments,
den Hauptleuten
Heinrich Riegelmann (Nürnberg) von der Infanterie und
Joachim Steiner (II. München) von der Feld-Artillerie,
dem Rittmeister Walter Graneß (Bamberg) von der Kavallerie und
dem Oberleutnant Ernst Kiefer (Weilheim) von der Infanterie, diese von der Landwehr 1. Aufgebots,
sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen,
den Oberleutnants
Johann Geißelbrecht von der Reserve des Eisenbahn-Bataillons,
Nikolaus Wadlinger von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Ludwigshafen),
Hartmann Calenberg von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Kissingen) und
Georg Steinhauser von den Landwehr-Jägern 2. Aufgebots (Regensburg), dann
den Leutnants Eugen Wiesferner (Kempten) und Hermann Geßner (Hof) von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots;
den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Leutnant Karl Löckermann von der Reserve des 9. Infanterie-Regiments Wrede;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:
am 1. ds den Unterveterinär Georg Dörfler des 9. Feld-Artillerie-Regiments zum Veterinär zu befördern;
am 17. ds den Reichsmilitärgerichtsrat Stahl des Bayerischen Senats beim Reichsmilitärgericht unter huldvollster Anerkennung seiner mit Treue und Eifer geleisteten Dienste mit der gesetzlichen Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;
am 26. ds
zu ernennen:
zu Kriegsgerichtsräten
die Militärgerichts-Praktikanten
Ferdinand Schott, Leutnant der Reserve des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, bei der 2. Division und

}elm Schrodt, Leutnant der Reserve des 10. Feld-Artillerie-Regiments, bei der 6. Division;

ersetzen: den Kriegsgerichtsrat Zahler von der 2. Division zur 1. Division;

erleihen:

Rang der Klasse III der Beamten der Militär-Verwaltung dem Oberkriegsgerichtsrat Haus beim General-Kommando I. Armee-Korps,

Rang der Klasse IV der Beamten der Militär-Verwaltung dem Kriegsgerichtsrat Wolffhügel bei der 1. Division;

Beurlaubtenstande:

1. ds **zu befördern:**

Stabsveterinär in der Reserve den Veterinär Dr Adolf Günther (Aschaffenburg),

Veterinären in der Reserve die Unterveterinäre Michael Scheidt (Zweibrücken), Joseph Strauß (Regensburg), Karl Schneider (Aschaffenburg), Adolf Wagner (Kempten) und Joseph Sandner (Vilshofen);

Abschied zu bewilligen:

24. ds dem Veterinär Friedrich Teply von der Landwehr 2. Aufgebots (II. München),

26. ds dem Veterinär Artur Bergmann von der Landwehr 1. Aufgebots (Hof);

außerdem:

25. ds mit der Wirksamkeit vom 1. Januar 1906

Königlichen Pfarrer und Dekan Friedrich Veit in München von der Stelle als Lehrer für protestantische Religions- und Sittenlehre am Kadetten-Korps auf Nachsuchen zu entheben und

m Königlichen Pfarrer Martin Joch in München die Lehrstelle für protestantische Religions- und Sittenlehre am Kadetten-Korps zu übertragen.

Frh. v. Horn.

Nro 1663. München 29. Januar 1906.

Kriegsministerium. –

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 27. ds Allerhöchst bewogen gefunden, dem Obersten z. D. Karl von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus, bisher Kommandeur des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, das Offizierskreuz des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen.

Frh. v. Horn.

Nro 1521. München 29. Januar 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, den nachgenannten Offizieren ꝛc. der Königlich Sächsischen Armee Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen, und zwar:

das Großkreuz des Militär-Verdienstordens:

dem General der Kavallerie von Broizem, Kommandierenden General des XII. (1. Königlich Sächsischen) Armee-Korps,

den Militär-Verdienstorden 1. Klasse:

dem Generalleutnant d'Elsa, Kommandeur der 2. Division Nro 24,

den Stern zum Militär-Verdienstorden 2. Klasse:

dem Generalleutnant Grafen Vitzthum von Eckstädt, Kommandeur der 1. Division Nro 23,

den Militär-Verdienstorden 2. Klasse:

dem Generalmajor Freiherrn von Hausen, Kommandeur der 2. Infanterie-Brigade Nro 46,

den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone:

dem Major Straube, Bataillons-Kommandeur im 3. Infanterie-Regiment Nro 102 „Prinz-Regent Luitpold von Bayern",
dem Major Schultz, aggregiert bei diesem Regiment,

den Militär-Verdienstorden 4. Klasse:

den Hauptleuten
Freiherrn von Berlepsch, Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Johann Georg von Sachsen,
von Dambrowski, Adjutanten des Kriegsministers,
Moritz im Kriegsministerium,
von der Foehr und Schöne, Kompagniechefs im 3. Infanterie-Regiment Nro 102 „Prinz-Regent Luitpold von Bayern",
Freiherrn von Oldershausen, Kompagniechef im 2. Jäger-Bataillon Nro 13,
dem Rittmeister von Mangoldt-Gaudlitz, Eskadronschef im Garde-Reiter-Regiment,
den Oberleutnants
Pahlmann und von Nostitz-Wallwitz des 3. Infanterie-Regiments Nro 102 „Prinz-Regent Luitpold von Bayern",
von Zehmen und Edlen von der Planitz des 2. Jäger-Bataillons Nro 13,
von Hinüber und Grafen zu Castell-Castell des Garde-Reiter-Regiments,
den Leutnants
Fiedler, Regiments-Adjutanten, Schneider und Meißner des 3. Infanterie-Regiments Nro 102 „Prinz-Regent Luitpold von Bayern",
Wilsdorf und von Boxberg des 2. Jäger-Bataillons Nro 13,
von Schwerdtner, von Globig-Weissenbach und von Wiedebach des Garde-Reiter-Regiments,

das Militär-Verdienstkreuz 1. Klasse:

dem Feldwebel Hoppert des 3. Infanterie-Regiments Nro 102 „Prinz-Regent Luitpold von Bayern",
dem Stabshornisten Hellriegel und dem Feldwebel Kunze des 2. Jäger-Bataillons Nro 13,
dem Wachtmeister Ernst des Garde-Reiter-Regiments,

das Militär-Verdienstkreuz 2. Klasse:

dem Vizefeldwebel Heidel des 2. Jäger-Bataillons Nro 13,

den Verdienstorden vom Heiligen Michael II. Klasse:

den Obersten

von Schönberg, diensttuenden Flügel-Adjutanten Seiner Majestät des Königs von Sachsen, und

von Kaufmann, Kommandeur des 3. Infanterie-Regiments Nro 102 „Prinz-Regent Luitpold von Bayern“,

das Verdienstkreuz des Ordens vom Heiligen Michael:

dem Musikdirigenten Berger des 3. Infanterie-Regiments Nro 102 „Prinz-Regent Luitpold von Bayern“,

die silberne Medaille des Verdienstordens vom Heiligen Michael:

den Sergeanten Schimmrohn, Littner, Schultze, Hoch, Hahn und Just des 2. Jäger-Bataillons Nro 13,

die bronzene Medaille des Verdienstordens vom Heiligen Michael:

dem Gefreiten Hockauf des 2. Jäger-Bataillons Nro 13.

Frh. v. Horn.

Nro 1328. München 29. Januar 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, Allergnädigst zu bewilligen:

a) die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen:

am 17. ds

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem General der Kavallerie Prinzen Alfons von Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, für den Königlich Spanischen Orden vom Goldenen Vließ;

dem Rittmeister und Königlichen Flügel-Adjutanten Grafen zu Castell-Castell für das Offizierskreuz des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone;

am 20. ds dem unterfertigten Kriegsminister für das Großkreuz des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens;

am 21. ds

dem Major von Hartz bei der Zentralstelle des Generalstabs, kommandiert zum Königlich Preußischen Großen Generalstab ꝛc., und

dem Hauptmann Ritter von Waechter, Mitglied des Bekleidungs-Amts II. Armee-Korps, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse, dann

den nachgenannten Offizieren des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien, und zwar: dem Oberstleutnant und Regiments-Kommandeur Deßloch und dem Major und Abteilungs-Kommandeur Hopf für den Königlich Spanischen Militär-Verdienstorden 2. Klasse, dem Hauptmann beim Stabe Röthig, dem Oberleutnant Rudolf und dem Oberleutnant und Regiments-Adjutanten Reuling für den Königlich Spanischen Militär-Verdienstorden 1. Klasse;

b) die Erlaubnis zum Tragen:

am 21. ds

dem Rittmeister Artur Weinberg der Reserve des 4. Chevaulegers-Regiments König für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse,

dem Oberstabsarzt Dr Heinrich Ziehe der Landwehr 1. Aufgebots (Aschaffenburg) für die Königlich Preußische Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse,

dem Oberarzt Dr Hermann Wegener der Reserve (Kissingen) für das Verdienstkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Frh. v. Horn.

Nro 21470/05. München 29. Januar 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Veterinärpersonal.

Der Unterveterinär der Reserve Dr Emil Kuhn (I. München) wird zum Unterveterinär des Friedensstandes im 10. Feld-Artillerie-Regiment ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Veterinärstelle beauftragt.

Frh. v. Horn.

Im 11. Feld-Artillerie-Regiment wurde der Leutnant Aldinger von der Dienststellung als Abteilungs-Adjutant enthoben.

Ernannt wurden:

zum Regiments-Adjutanten der Leutnant Hörauf im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,

zum Abteilungs-Adjutanten der Leutnant Martin im 11. Feld-Artillerie-Regiment.

Seitens der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen wurden die Festungs-Ober-Bauwarte, Rechnungsräte Botsch der Fortifikation Germersheim und Dörner der Fortifikation Ingolstadt gegenseitig versetzt.

Nachweisung

der zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten.

	Gestorben am:
Oberarzt a. D. Dr Feldheim, zuletzt in der Landwehr,	19. Okt. 1903
Oberleutnant a. D. von Petz, zuletzt im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland,	16. Sept. 1905
Senats-Präsident a. D. Ritter von Koppmann, zuletzt beim Bayerischen Senat beim Reichsmilitärgericht,	17. „ „
Leutnant Wilhelm Trendel der Reserve des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold,	17. „ „
Hauptmann a. D. Mägelen, zuletzt Kompagniechef im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,	29. „ „
Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor a. D. Zech, zuletzt bei der Garnison-Verwaltung Augsburg,	7. Okt. „
Geheimer Rechnungsrat Gänsbauer, Geheimer expedierender Sekretär im Kriegsministerium,	15. „ „
Leutnant Maximilian Hermann der Reserve des Eisenbahn-Bataillons,	17. „ „
Baurat Göbel, Oberleutnant a. D. (Res.), Militär-Bau-Inspektor und Vorstand des Militär-Bauamts München III,	17. „ „

Gestorben am:

Oberstleutnant a. D. Heimpel, zuletzt Abteilungs-Kommandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, 21. Okt. 1905

Generalmajor a. D. Ritter von Popp, zuletzt Kommandeur des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, 22. „ „

Oberleutnant a. D. Georg Wagner, zuletzt in der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots, 24. „ „

General der Infanterie z. D. Ritter von Orff, zuletzt Kommandeur der 2. Division, 25. „ „

Generalleutnant z. D. Robert Ritter von Xylander, zuletzt Militär-Bevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches, 28. „ „

Major a. D. Gries, zuletzt Vorstand der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums, 28. „ „

Hauptmann a. D. Steinberger, Gymnasial-Professor a. D., zuletzt bei den Militär-Bildungs-Anstalten, 29. „ „

Hauptmann Ignaz Brunner der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Kaiserslautern), 4. Nov. „

Hauptmann a. D. Hoch, zuletzt im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, 6. „ „

Generalarzt z. D. Dr Port (mit dem Range als Generalmajor) zuletzt Korpsarzt II. Armee-Korps, 8. „ „

Oberleutnant a. D. Wilhelm Petsch, zuletzt bei der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots, 8. „ „

Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor a. D., Rechnungsrat Bauer, zuletzt bei der Garnison-Verwaltung Augsburg, 11. „ „

Oberst a. D. Karl Ehrensberger, zuletzt Kommandeur des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, 18. „ „

Kasernen-Inspektor Erhard der Garnison-Verwaltung Landau, 18. „ „

Leutnant Joseph Mayr des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, 26. „ „

Major z. D. Ehrensberger, zuletzt Bataillons-Kommandeur im 17. Infanterie-Regiment Orff, 27. „ „

Generalmajor z. D. Ritter von Dotzauer, zuletzt Kommandeur der 3. Kavallerie-Brigade, 29. „ „

	Gestorben am:
Leutnant Karl August Graf von Schaumburg der Reserve des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,	2. Dez. 1905
Oberstleutnant a. D. Muschi, zuletzt Bataillons-Kommandeur im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,	3. „ „
Oberstleutnant a. D. Freiherr von Geuder genannt Rabensteiner, zuletzt Kommandeur des 4. Chevaulegers-Regiments König,	4. „ „
Stabsarzt Dr Paul Leverkühn der Reserve (I. München),	5. „ „
Major a. D. Freiherr von Freyberg-Eisenberg, zuletzt bei der Festungs-Ingenieur-Direktion Germersheim,	10. „ „
Hauptmann a. D. Knod von Helmenstreitt, zuletzt Kompagniechef im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,	11. „ „
Hauptmann a. D. Ernst Münch, zuletzt in der Reserve des 17. Infanterie-Regiments Orff,	14. „ „
Oberstleutnant a. D. Volk, zuletzt Kommandeur des Landwehr-Bezirks Kempten,	18. „ „
Oberzahlmeister a. D., Rechnungsrat Angermaier, zuletzt im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,	20. „ „
Militär-Rechnungs-Kommissär a. D., Rechnungsrat Strehl, zuletzt bei der Stadt-Kommandantschaft Würzburg,	24. „ „
Oberarzt Dr Anton Riedlin der Reserve (Hof),	26. „ „
Assistenzarzt Dr Johann Hölzle der Reserve (Ludwigshafen),	31. „ „
Oberleutnant a. D. Hörmann von Hörbach, zuletzt im Infanterie-Leib-Regiment,	6. Jan. 1906
Oberst a. D. von Gosen, zuletzt Kommandeur des Landwehr-Bezirks I. München,	9. „ „
Major a. D. Streicher, zuletzt Bataillons-Kommandeur im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,	10. „ „

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

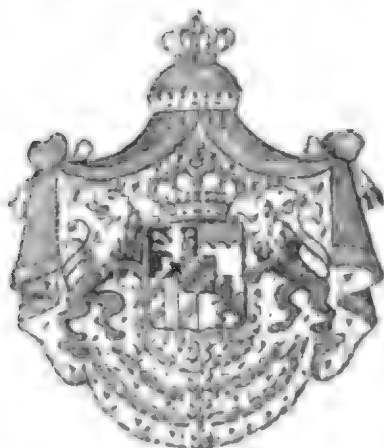

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 5. 20. Februar 1906.

Nro 3204. München 20. Februar 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ableben des Generals der Infanterie Freiherrn von Asch.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben im Hinblick auf die hohen Verdienste, die sich der am 18. d. Mts verstorbene General der Infanterie Freiherr von Asch zu Asch auf Oberndorff in hervorragenden Dienststellungen und besonders während seiner nahezu 12 jährigen Tätigkeit als Kriegsminister um die Armee erworben hat, Allerhöchst zu verfügen geruht, daß vom Tage der Beerdigung an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten des Kriegsministeriums und des 1. Infanterie-Regiments König, à la suite dessen der Verewigte gestanden ist, sieben Tage Trauer (Flor am linken Oberarm) anlegen.

Frh. v. Horn.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

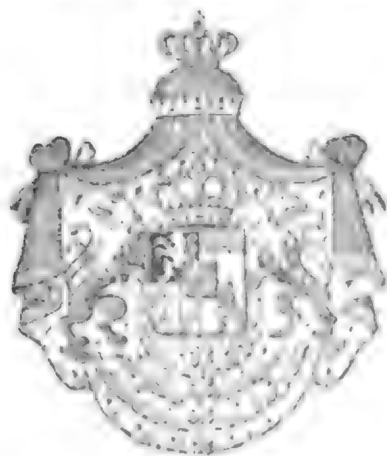

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 6. 24. Februar 1906.

Inhalt: 1) Personalien; 2) 3) und 4) Ordensverleihungen.

Nro 3498. München 24. Februar 1906.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 10. ds

dem Leutnant Adam Häfner, nunmehr von der Reserve des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, ausnahmsweise nachträglich die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste zu verleihen;

das Kommando des Leutnants Grafen von Berchem des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern zur Kaiserlich Deutschen Botschaft in Paris auf ein Jahr zu verlängern;

am 13. ds den vormaligen Königlichen Edelknaben Herbert von Spies, Einjährig-Freiwilligen im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent

Luitpold, zum Fähnrich im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland mit einem Patent vom 1. Oktober 1905 zu ernennen;

am 15. ds zu Fähnrichen **zu befördern ꝛc.**:

die Fahnenjunker, Unteroffiziere

Max Leipold im 6. Feld-Artillerie-Regiment,

Friedrich Künzlen und Friedrich Haubs im 1. Pionier-Bataillon,

Joseph Schäffer im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,

Erich Henneberger im 2. Fuß-Artillerie-Regiment,

Ludwig Stillkrauth im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,

Heinrich Straßer im 2. Pionier-Bataillon,

Gerhard Seeger im 6. Feld-Artillerie-Regiment,

Ludwig Gumbrecht im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,

Max Hagl im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,

Klemens Greisbacher im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer,

Albert Baumann im 1. Infanterie-Regiment König,

Oskar Wuggätzer im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien,

Adolf Schiller im 3. Pionier-Bataillon,

Georg Schwandner im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,

Karl Schmidt im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,

Julius Graf im 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen,

Hans Fries im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Hans von Oelhafen im 11. Feld-Artillerie-Regiment,

Max Pulvermüller im 2. Fuß-Artillerie-Regiment,

Maximilian Freiherrn von Berchem im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

Rudolf Stengler im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Adolf von Schlichtegroll im 12. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,

Roland Limpach im 10. Feld-Artillerie-Regiment,

Karl Freiherrn von Andrian-Werburg im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,

Hatto Kießling im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,

Hugo Grafen Fugger-Blumenthal im Infanterie-Leib-Regiment,
Heinrich Becker im 17. Infanterie-Regiment Orff,
Albrecht Oldenbourg im 1. Infanterie-Regiment König,
Franz Hailer im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,

den Vizewachtmeister der Reserve Kaspar Kiesel, dienstleistend im 2. Train-Bataillon,

die Fahnenjunker, Unteroffiziere

Franz Walz im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,
Hermann Kuhn im 2. Pionier-Bataillon,
Hermann Härtl im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,
Hubert Marxer im 2. Fuß-Artillerie-Regiment,
Friedrich Regler im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich und
Ferdinand Streber im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

am 23. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

den Oberstleutnant Riezler, Kommandeur des 9. Feld-Artillerie-Regiments, unter Verleihung des Charakters als Oberst und
den Major Freiherrn von Gumppenberg-Pöttmeß-Oberbrennberg beim Stabe des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, beide mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Major Steinitzer, Abteilungs-Kommandeur im 9. Feld-Artillerie-Regiment, unter Verleihung eines Patents seines Dienstgrades (1),
dem Rittmeister von Nagel zu Aichberg, Eskadronschef im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,
dem Sous-Brigadier Weiß der Leibgarde der Hartschiere unter Verleihung des Charakters als Premier-Brigadier,
sämtlichen mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen,
dem Leutnant Behr des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich,

den Abschied zu bewilligen: dem Leutnant Moser des 22. Infanterie-Regiments mit dem 23. März d. Js;

zu ernennen:

zum Kommandeur des 9. Feld-Artillerie-Regiments den Major Ebermayer, Abteilungs-Kommandeur im 12. Feld-Artillerie-Regiment,

zu Abteilungs-Kommandeuren

den Major Krafft von Dellmensingen von der Zentralstelle des Generalstabs im 9. Feld-Artillerie-Regiment und

den Hauptmann Kollmann beim Stabe des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter im 12. Feld-Artillerie-Regiment unter Beförderung zum Major ohne Patent,

zum Adjutanten bei der 2. Division den Hauptmann Wilhelm Freiherrn von Reitzenstein, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment,

zum Reitlehrer an der Equitations-Anstalt den Rittmeister Braun, Eskadronschef im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland,

zu Kompagniechefs

die Hauptleute

Maurer, Adjutanten bei der 4. Infanterie-Brigade, im Infanterie-Leib-Regiment und

Stängl vom Generalstab des Gouvernements der Festung Ingolstadt im 22. Infanterie-Regiment,

zu Eskadronschefs in ihren Truppenteilen unter Beförderung zu Rittmeistern ohne Patent

die Oberleutnants

Rosenbusch, Regiments-Adjutanten im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,

von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland und

Freiherrn von Bibra, Regiments-Adjutanten im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen,

zum Batteriechef im 6. Feld-Artillerie-Regiment den Hauptmann Freiherrn von Reck, bisher militärischer Begleiter Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ferdinand Maria von Bayern, Infanten von Spanien,

zum Adjutanten bei der 4. Infanterie-Brigade den Oberleutnant Peringer des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf;

rersetzen:

Majore

iherrn von Freyberg, Adjutanten bei der 2. Division, zur Zentral-
stelle des Generalstabs,

o Freiherrn von Redwitz, Reitlehrer an der Equitations-Anstalt,
zum Stabe des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König
von Preußen, und

ronger, Eskadronschef im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht
von Preußen, zum Stabe dieses Regiments,

Hauptleute

rert Hierthes, Kompagniechef im 22. Infanterie-Regiment, zur
Zentralstelle des Generalstabs,

hieß, Batteriechef im 6. Feld-Artillerie-Regiment, zum Stabe des
3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter und

tter von Xylander, Batteriechef im 1. Feld-Artillerie-Regiment
Prinz-Regent Luitpold, zum Generalstab des Gouvernements der
Festung Ingolstadt unter Vorbehalt der Festsetzung seines Patents
im Generalstab;

1 befördern:

zu Majoren ohne Patent

die Hauptleute

Ebermayer, Adjutanten beim General-Kommando II. Armee-Korps,
und

Bölf des 8. Feld-Artillerie-Regiments, zur Zeit ohne Gehalt beur-
laubt, diesen überzählig,

zu Oberleutnants

die Leutnants

Bechtold, Bataillons-Adjutanten im 22. Infanterie-Regiment,

Haiselwander des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz
Ferdinand von Österreich-Este, kommandiert zur Equitations-Anstalt,

Freiherrn von Hofenfels des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II.,
König von Preußen,

Waydelin des 2. Ulanen-Regiments König,

Aldinger des 11. Feld-Artillerie-Regiments und

Berghofer der Fortifikation Germersheim;

im Beurlaubtenstande:

am 13. ds dem Oberleutnant Philipp Kuhn von der Landwehr-In-
fanterie 2. Aufgebots (I. München) das Ausscheiden aus dem Heere

mit dem 28. d. Mts behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Südwest-Afrika zu bewilligen;

am 16. ds

den Abschied zu bewilligen:

von der Landwehr 1. Aufgebots dem Oberleutnant Karl Meyer (Ingolstadt) von der Infanterie,

von der Landwehr 2. Aufgebots

den Hauptleuten

Otto Welker (Zweibrücken) von der Infanterie und

Paul Rödiger (Aschaffenburg) von der Feld-Artillerie,

dem Oberleutnant Hans Bayer (Ludwigshafen) von der Infanterie,

sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen,

von der Landwehr 1. Aufgebots

den Oberleutnants

Joseph Weninger (I. München) von der Infanterie und

Hermann Klöck (Augsburg) von der Feld-Artillerie,

dem Leutnant August Viefhaus (Kaiserslautern) von der Fuß-Artillerie,

von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots

den Oberleutnants Richard Kolb (Hof), Franz Dapper (Landau), Albert Kann (Nürnberg), Johann Fischer und Richard Mayer (I. München),

dem Leutnant Franz Scherer (Kissingen);

zu versetzen:

in der Reserve die Leutnants

Wilhelm Eichhorn vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien und

Karl von Tannstein genannt Fleischmann vom 2. Ulanen-Regiment König zum 7. Chevaulegers-Regiment;

b) im Sanitäts-Korps:

am 4. ds dem Generalarzt à la suite des Sanitäts-Korps, Professor Dr Helferich (mit dem Range als Generalmajor) das Ausscheiden aus dem Heere behufs Übertritts in das Sanitäts-Korps der Kaiserlichen Marine zu bewilligen;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds

den Königlich Preußischen Oberarzt a. D. Dr Arnold Spuler mit einem Patent vom 26. November 1896 in der Reserve des Sanitäts-Korps (Erlangen) anzustellen;

n Abschied zu bewilligen:

n Stabsärzten
Rudolf Schmidt (I. München) und Dr Maximilian Seligmann (Aschaffenburg) von der Reserve,
Christian Horn (Zweibrücken) und
m Oberarzt Dr Dietrich Gerhardt (Bamberg) von der Landwehr 1. Aufgebots,
ntlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, dann
n Oberärzten
r Michael Schwab (Augsburg), Theodor Schauber (I. München) und Dr Karl Rödiger (Kaiserslautern) von der Reserve,
r Ludwig Seeligmann (Aschaffenburg), Dr Otto Bünz (Kissingen), Dr Albrecht Völckers, diesem gemäß § 111,4 der Wehr-Ordnung, und Dr Otto Rautenberg (Aschaffenburg) von der Landwehr 1. Aufgebots,
r Karl Weißelberg (Bamberg), Dr Richard Wolffhardt (Ansbach), Dr Salli Kaufmann (Ludwigshafen), Dr Walter Hänel und Dr Karl Apfelstedt (Hof), Dr Friedrich Lucas (Bamberg), Dr Karl Deininger (Ansbach), Dr Otto Krummacher (I. München), Dr Wilhelm Fraaz (Landshut) und Dr Albert Ritter von Poschinger (I. München) von der Landwehr 2. Aufgebots;

zu befördern:

zu Stabsärzten
in der Reserve die Oberärzte Dr Gustav Schneegans (Kissingen), Dr Hermann Strebel und Dr Theodor Brünings (I. München),
in der Landwehr 1. Aufgebots den Oberarzt Dr Joseph Hegler (Mindelheim),

zu Oberärzten
in der Reserve die Assistenzärzte Dr Adolf Bach (Dillingen), Dr Paul Pallikan (I. München), Dr Karl Baldes (Aschaffenburg), Maximilian Steinkühler (Hof), Dr Georg Ebest (Nürnberg), Sigmund Wolf (Kaiserslautern), Dr Ernst Ewer (Hof), Dr Ernst Gottstein (Kaiserslautern), Dr Friedrich Fries und Paul Zahn (I. München), Dr Alfred Peiser, Dr Ludwig Albert, Dr Rudolf Fischer und Dr Otto Stanze (Hof), Dr Eugen Muthmann (Mindelheim), Dr Kurt Frankenstein (Kissingen), Dr Erich Pollack (Hof) und Dr Richard Schneider-Sievers (I. München),
in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte Dr Erich Wendt (Hof), Dr Bernhard Mosberg (Aschaffenburg), Dr Kurt Büttner

(Hof), Dr Friedrich Kleinschmidt (Kaiserslautern), Dr Heinrich Stadtfeld (Zweibrücken), Dr Karl Würz (Mindelheim), Dr Wilhelm Kuhlmann (Aschaffenburg) und Dr Ludwig Zorn (Ludwigshafen),

zu Assistenzärzten

in der Reserve die Unterärzte Dr Philipp Koch (Zweibrücken), Dr Alfred Mendler (I. München), Joseph Flögel (Würzburg), Dr Martin Sundheimer, Julius Stöger, Dr Martin Kirschner, Dr Emil Görtz, Dr Karl Baumann (I. München), Peter Hahn (Nürnberg), Friedrich Klein, Dr Felix Huch, Dr Ernst Holzbach, Dr Felix Zöldner und Ludwig Koch (I. München), Dr Friedrich Strub und Dr Hermann Orth (Erlangen), Philipp Baumann (Nürnberg),

in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Dr Ernst Huber (Erlangen);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 1. ds dem Veterinär Rau des 12. Feld-Artillerie-Regiments das Ausscheiden aus dem Heere mit dem 11. Februar 1906 behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Südwest-Afrika zu bewilligen;

am 20. ds den Kanzleisekretär Anton Deboi, Kanzleifunktionär beim Generalstab, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds

den Abschied zu bewilligen:

den Oberapothekern

Hermann Föckerer (I. München) von der Landwehr 1. Aufgebots,

Dr Wilhelm Wolff (Bamberg) und Joseph Gleifenstein (Ingolstadt) von der Landwehr 2. Aufgebots;

zu befördern: zu Oberapothekern in der Reserve die Unterapotheker Johann Koch (Ludwigshafen), Wilhelm Ihl (Kissingen), Karl Mann (Rosenheim), Robert Christin (Passau), Richard Kamm (Zweibrücken), Joseph Fischer (I. München), Theodor Weiler (Kaiserslautern), Ludwig Conrad (I. München), Dr Kurt Ehrlich und Wilhelm Guttenberg (Nürnberg), Ernst Bischof (Kempten), Friedrich Fink (Würzburg), Artur Derheimer (Er-

angen), Emil Hauck (Zweibrücken) und Theophil Buschor Nürnberg).

Frh. v. Horn.

2652. München 24. Februar 1906.

:gsministerium.

reff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des König-
chs Bayern Verweser, haben Sich am 10. ds Allerhöchst be-
gen gefunden, den nachgenannten Angehörigen der Kaiserlichen
hutztruppe für Südwest-Afrika in Anerkennung hervorragender kriege-
cher Leistungen Allergnädigst zu verleihen:

den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit Schwertern:

m Oberleutnant Wilm,

das Militär-Verdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern:

em Vizefeldwebel Heinrich Rübel,

en Sergeanten Johann Schmid und Leonhard Wehinger,

em Sanitäts-Sergeanten Franz Maier,

en Unteroffizieren Gottfried Bauer, Rupert Donderer, Adolf Engel, Friedrich Gräbner, Rupert Greil, Max Rößle, Albert Saller und Andreas Schwinn,

dem Unteroffizier und Trompeter Hermann Glander,

den Sanitäts-Unteroffizieren Anton Götz und August Schuck,

den Gefreiten Hermann Apfelbacher, Friedrich Arneth, Otto Brunner, Max Dötschel, Wilhelm Kußmaul, Michael Mayser, Ernst Strebelow und Johann Westenauer,

den Reitern Michael Aigner, Ludwig Düsel, Anton Gogl, Joseph Grünauer, Georg Josua, Philipp Kemm, Karl Klemm, Martin Kriegelmeier, Eduard Maurus, Michael Rengsberger, Hans Ruckriegel, Hermann Schreen, Georg Urschlechter, Joseph Weihrig, Michael Wiedemann, Max Wippenbeck und Franz Wucher.

Frh. v. Horn.

Nro 2214. München 24. Februar 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, Allergnädigst zu verleihen:

am 4. ds den nachgenannten Königlich Spanischen Offizieren, und zwar:

dem Brigadegeneral Prinzen Karl von Bourbon-Sizilien, Infanten von Spanien, Königliche Hoheit, das Großkreuz des Militär-Verdienstordens,

dem Generalleutnant und Kriegsminister Augustin Luque den Militär-Verdienstorden 1. Klasse,

dem Obersten Don Enrique Fernandez Blanco, Flügel-Adjutanten Seiner Majestät des Königs von Spanien, den Militär-Verdienstorden 2. Klasse mit Stern,

dem Obersten Don Juan Govantes vom 5. berittenen Artillerie-Regiment den Militär-Verdienstorden 2. Klasse,

den Majoren

Marquis de la Mesa d'Asta, Grand von Spanien, Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Karl von Bourbon-Sizilien, Infanten von Spanien,

Don Manuel Echanerel im 5. berittenen Artillerie-Regiment und

Felipe Navarro Baron de Casa-Davalillo, Lehrer an der Equitations-Anstalt, das Offizierskreuz des Militär-Verdienstordens,

den Hauptleuten

Marquis de Hoyos, Grand von Spanien, Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Karl von Bourbon-Sizilien, Infanten von Spanien, und

Antonino Luzunariz im Generalstab den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone, dann

dem Hauptmann Don José Espi y Sanchez de Toledo im 5. berittenen Artillerie-Regiment den Verdienstorden vom Heiligen Michael III. Klasse;

am 5. ds dem Einjährig-Freiwilligen Otto Bockensperger des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen für die am 19. August v. Js zu Donauwörth mutvoll und opferwillig vollbrachte Errettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens die Rettungs-Medaille;

am 23. ds

dem Major z. D. Freiherrn von Gumppenberg-Pöttmeß-Oberbrennberg, bisher beim Stabe des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse,

dem Hauptmann Freiherrn von Reck, Batteriechef im 6. Feld-Artillerie-Regiment, den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse.

Frh. v. Horn.

Nro 3361. München 24. Februar 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allergnädigst zu bewilligen geruht:

a) die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen:

mit Allerhöchsten Handschreiben vom 5. ds

dem General der Kavallerie Prinzen Alfons von Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern für die Königlich Spanische Regentschafts-Medaille,

dem Oberleutnant Prinzen Georg von Bayern, Königliche Hoheit, des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, kommandiert zur Luftschiffer-Abteilung, für das Großkreuz des Königlich Spanischen Ordens Karls III. und für das Kreuz des Königlich Spanischen Militärischen Ritter-Ordens Unserer lieben Frau zu Montesa;

mit Allerhöchstem Handschreiben vom 6. ds dem Leutnant Prinzen Konrad von Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold und

mit Allerhöchstem Handschreiben vom 9. ds dem Leutnant Prinzen Heinrich von Bayern, Königliche Hoheit, des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, für das Großkreuz des Königlich Spanischen Ordens Karls III. und für das Kreuz des Königlich Spanischen Militärischen Ritter-Ordens Unserer lieben Frau zu Montesa;

am 19. ds

dem Generalleutnant von Zwehl, Kommandeur der 6. Division für das Großkreuz,

dem Obersten Hopffer, Kommandeur des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen, für das Komturkreuz 2. Klasse,

dem Rittmeister Freiherrn von Leonrod, Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens,

dem Obersten Schuster, Kommandeur des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, für das Kommenturkreuz 2. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens.

dem Oberstleutnant Schierlinger, Artillerie-Offizier vom Platz in Germersheim, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 3. Klasse,

dem Major von Stetten, Chef des Generalstabs 1. Armee-Korps, für das Offizierskreuz des Kaiserlich Japanischen Verdienstordens der aufgehenden Sonne,

dem Obersten Freiherrn von Ow auf Wachendorf, Hofmarschall und Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, für das Großkreuz,

dem Obersten Ferdinand Freiherrn von Reitzenstein, Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Alfons von Bayern, für das Kommandeurkreuz 1. Klasse,

dem Hauptmann Freiherrn von Reck, Batteriechef im 6. Feld-Artillerie-Regiment, für das Kommandeurkreuz 2. Klasse des Königlich Spanischen Ordens Isabellas der Katholischen,

dem Obersten Zeller, Kommandeur der Equitations-Anstalt, für die 3. Klasse,

dem Major Freiherrn von Redwitz beim Stabe des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, für die 2. Klasse und

dem Oberleutnant Freiherrn von Seefried auf Buttenheim, Adjutanten bei der Equitations-Anstalt, für die 1. Klasse des Königlich Spanischen Militär-Verdienstordens,

dem Oberleutnant Freiherrn von Rotenhan des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland für das Ritterkreuz 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens und für das Marianerkreuz des Deutschen Ritter-Ordens,

dem Unteroffizier Johann Bernecker des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen für die Königlich Sächsische silberne Friedrich-August-Medaille,

dem Chevauleger Karl Aumüller des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland für die Königlich Sächsische bronzene Friedrich-August-Medaille;

am 21. Ds

dem Generalmajor Freiherrn von Gebsattel, Kommandeur der 1. Kavallerie-Brigade, für das Großkreuz des Königlich Spanischen Militär-Verdienstordens,

den Hauptleuten

Gustav Freiherrn Kreß von Kreßenstein, Adjutanten des Kriegsministers,

Reber im Kriegsministerium,

Freiherrn von Hertling, militärischen Begleiter Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, und

Maurer, Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule,

dem Rittmeister Freiherrn von Feilitzsch, Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Georg von Bayern, und

dem Leutnant Grafen Basselet de La Rosée, Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Bayern, sämtlichen für den Königlich Spanischen Militär-Verdienstorden 1. Klasse;

b) die Erlaubnis zum Tragen:

am 19. Ds dem Oberstabsarzt Dr Johann Hausmann der Landwehr 1. Aufgebots (Hof) für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse.

Frh. v. Horn.

Ernannt wurden:

zum Adjutanten des Detachements des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer in München der Leutnant Schrenk dieses Regiments,

zum Bataillons-Adjutanten der Leutnant Luber im 2. Pionier-Bataillon.

Der Wirkliche Geheime Kriegsrat Ferdinand Ritter von Heiß, Vortragender Rat im Kriegsministerium, wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 1. d. Mts für seine Person der Adels-Matrikel des Königreichs bei der Ritterklasse einverleibt.

Dem Oberleutnant Jakob Ramlmayr der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (I. München) wurde Allerhöchst die Bewilligung erteilt, den Familien-Namen „Ral“ zu führen.

Der Oberleutnant Hugo Reinhard des 2. Ulanen-Regiments König wurde vom Kommando zur Equitations-Anstalt enthoben.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

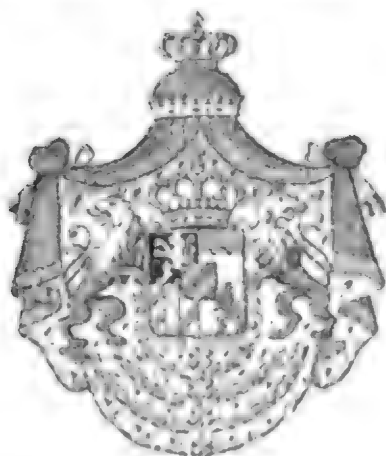

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 7. 28. Februar 1906.

Nro 3274. München 28. Februar 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Allerhöchste Auszeichnungen aus Anlaß der Feier des 100 jährigen Bestehens des Militär-Max-Joseph-Ordens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 19. ds Mts bewogen gefunden, aus Anlaß der Feier des 100 jährigen Bestehens des Militär-Max-Joseph-Ordens die noch lebenden Ritter dieses Ordens in Anerkennung ihrer im Kriege 1870/71 erworbenen hervorragenden Verdienste um das Vaterland Allergnädigst auszuzeichnen und demgemäß

zu ernennen: zum Inhaber des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter den General-Feldmarschall Prinzen Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, General-Inspekteur der IV. Armee-Inspektion ꝛc., mit der Bestimmung, daß dieses Regiment, in dem sich Seine Königliche Hoheit als Hauptmann den Militär-Max-Joseph-Orden erworben hat, künftig die Benennung „3. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Leopold“ zu führen habe;

zu erheben:

in den erblichen Freiherrnstand des Königreiches den General der Kavallerie z. D. von Nagel zu Aichberg à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor,

in den erblichen Adelsstand den General der Kavallerie z. D. Ritter von Fleschuez unter Vorbehalt des von ihm erworbenen persönlichen Rechtes auf den höheren Adelsgrad (Ritter);

die Erlaubnis zu erteilen, neben der bisherigen Uniform jene des Truppenteils zu tragen, in dem die nachgenannten Generale den Militär-Max-Joseph-Orden sich erworben haben, und zwar:

die Uniform des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold dem General der Artillerie und Königlichen General-Adjutanten Freiherrn von Wiedenmann und dem Generalleutnant z. D. Ritter von Mussinan,

die Uniform des 3. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Leopold dem Generalmajor a. D. Ritter von Will,

die Uniform des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen dem Generalmajor a. D. Ritter von Ziegler, den beiden letzteren unter Stellung zur Disposition;

zu charakterisieren:

als Generalleutnant mit dem Prädikat Exzellenz den Generalmajor z. D. Freiherrn von Stengel,

als Generalmajore die Obersten a. D. Ritter von Reder und Ritter von Krieger,

als Obersten den Oberstleutnant z. D. Ritter von Rohe und den Oberstleutnant a. D. Ritter von Spreither,

als Oberstleutnant den Major a. D. Ritter von Olivier.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent aus Anlaß der Jubiläumsfeier dem Archivar des Militär-Max-Joseph-Ordens, Obersten z. D. Freiherrn von und zu der Tann das Offizierskreuz des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Frh. v. Horn.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

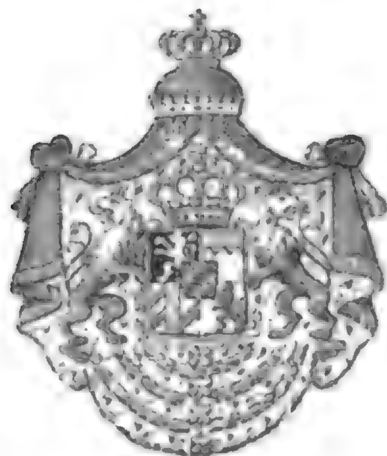

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 8. 2. März 1906.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Veterinär-Personal.

Nro 3742. München 2. März 1906.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 24. v. Mts zu Fähnrichen **zu befördern:**

die Fahnenjunker, Unteroffiziere
Alfred Käuffer im 4. Feld-Artillerie-Regiment König,
Johann Melber im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,
Max Dennerlein im 3. Pionier-Bataillon,
Emil Gaigl im 23. Infanterie-Regiment,
Hans Dietrich Freiherrn von Freyberg-Schütz zu Holzhausen im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,
Wilhelm Emrich im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,

Johannes Bernhardt im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludw Ferdinand,

Oskar Niedermayer im 10. Feld-Artillerie-Regiment,

Georg Götz im 12. Feld-Artillerie-Regiment,

Maximilian Vollmann im 19. Infanterie-Regiment König Vikt Emanuel III. von Italien,

den Unteroffizier der Reserve Sigmund Fries, dienstleistend 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

die Fahnenjunker, Unteroffiziere

Siegfried Mönch im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,

Otto Geitner im 2. Jäger-Bataillon,

Karl Hueber im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm Württemberg,

Klemens Schenk Grafen von Stauffenberg im 1. Ulan Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,

Richard Fehn im 21. Infanterie-Regiment,

Ludwig Schmaußer im 1. Train-Bataillon,

Hermann Siegert im Eisenbahn-Bataillon,

Hans Freiherrn von Podewils im 6. Chevaulegers-Regiment Albrecht von Preußen,

Fritz Hengen und Heinrich Müller im 12. Feld-Artillerie-Regim

Leonhard Seiler im 23. Infanterie-Regiment,

Adolf Denk im 7. Chevaulegers-Regiment,

Joseph Brand im 21. Infanterie-Regiment,

Richard Götz im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdina von Toskana,

August Baum im 9. Feld-Artillerie-Regiment,

Albert Rasp im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm Württemberg,

Franz Grafen von Tattenbach im 1. Ulanen-Regiment Kai Wilhelm II., König von Preußen;

am 26. v. Mts

zu ernennen:

zum 2. Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinz Ludwig von Bayern den Oberleutnant Freiherrn von Rotenh des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußla unter Beförderung zum Rittmeister ohne Patent,

zum Platzmajor in Landau den Hauptmann Theodor Burgartz, Kom pagniechef im 23. Infanterie-Regiment,

zum Kompagniechef im 23. Infanterie-Regiment den Oberleutnant Neumayer des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent,

zum Adjutanten bei der 3. Infanterie-Brigade den Oberleutnant Ludwig von Hößlin des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,

zum Adjutanten bei der 11. Infanterie-Brigade den Oberleutnant Werkmann des 1. Infanterie-Regiments König;

zu versetzen:

die Hauptleute

Kaiser von der Zentralstelle des Generalstabs zum Generalstab I. Armee-Korps,

Hemmer, Adjutanten bei der 3. Infanterie-Brigade, zum Generalstab II. Armee-Korps,

den Oberleutnant Haack, Adjutanten bei der 11. Infanterie-Brigade, zur Zentralstelle des Generalstabs unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zu befördern: zu Oberleutnants

die Leutnants

Lorch der 1. Maschinen-Gewehr-Abteilung,

Benzl des 11. Infanterie-Regiments von der Tann,

Stirner des 21. Infanterie-Regiments und

Jung, Regiments-Adjutanten im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

am 25. v. Mts

zu ernennen:

zum Intendantur-Assessor bei der Intendantur III. Armee-Korps den geprüften Rechtspraktikanten Dr Albert Frank, Leutnant der Reserve des 14. Infanterie-Regiments Hartmann,

zu Militär-Bau-Inspektoren

die Regierungs-Baumeister

Leonhard von Kramer beim Militär-Bauamt Landau und

Florenz Kaiser bei der Intendantur III. Armee-Korps,

zum Geheimen expedierenden Sekretär im Kriegsministerium den Geheimen Kalkulator Franz Gütt daselbst,

zu Kalkulatoren im Kriegsministerium

die Intendantur-Sekretäre

August Meyer der Intendantur der 6. Division und

Wopperer der Intendantur I. Armee-Korps, beide unter Verleihung des Titels eines Geheimen Kalkulators,

zu Geheimen Kanzlei-Sekretären im Kriegsministerium

die Kanzlei-Funktionäre

Engelbert Thumann, Karl Wiebach und Johann Schafnitzl des Kriegsministeriums,

Christian Guter des Generalstabs und

Edmund Gößl des Kriegsministeriums,

zu Intendantur-Sekretären

die Bureau-Diätare der Intendantur III. Armee-Korps

Hermann Lippert bei der Intendantur I. Armee-Korps,

Heinrich Meister bei der Intendantur III. Armee-Korps und

August Bauereiß bei der Intendantur II. Armee-Korps,

zum Registrator bei der Intendantur der militärischen Institute den Militär-Anwärter, Bezirksfeldwebel Georg Gebhardt des Bezirks-Kommandos Erlangen,

zum Zahlmeister im III. Armee-Korps den Zahlmeister-Aspiranten Ernst Scholl des 2. Ulanen-Regiments König,

zu Buchhaltern

den Sekretär Übelherr der Remonten-Anstalt in Neumarkt i/Oberpf. bei der Zahlungsstelle II. Armee-Korps mit dem Range unmittelbar nach dem Buchhalter Hofmeister der General-Militär-Kasse und

den Oberleutnant a. D. Hermann Passavant bei der General-Militär-Kasse,

zum Kanzlisten bei der General-Militär-Kasse den Kanzlei-Funktionär Joseph Horn des Kriegsministeriums,

zu Proviantamts-Assistenten

die Proviantamts-Aspiranten

Paul Kiesel beim Proviantamt München und

Albert Würtz der Garnison-Verwaltung Zweibrücken beim Proviantamt Augsburg;

zu versetzen:

den Intendanturrat Scholz von der Intendantur III. Armee-Korps zur Intendantur der militärischen Institute,

die Militär-Bau-Inspektoren
Baurat Besold von der Intendantur der militärischen Institute als Vorstand zum Militär-Bauamt München III und
Göschel von der Intendantur der militärischen Institute zur Intendantur I. Armee-Korps,

die Intendantur-Sekretäre
Schulz von der Intendantur III. Armee-Korps zu jener des I. Armee-Korps und
Albert von der Intendantur I. Armee-Korps zu jener der militärischen Institute,

die Veterinäre
Achleitner, bisher kommandiert als Assistent zur Militär-Lehrschmiede, vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern zur Militär-Lehrschmiede und
Heinrich Lindner von der Reserve (Zweibrücken) in den Friedensstand des 7. Chevaulegers-Regiments mit dem Range vom 25. Juli 1904,

den Buchhalter Wagner von der Zahlungsstelle II. Armee-Korps zur General-Militär-Kasse,

den Sekretär Pächtner vom Remonte-Depot Schwaiganger zur Remonten-Anstalt in Neumarkt i/Oberpf.,

den Militär-Bau-Sekretär Schneider vom Militär-Bauamt Augsburg I zum Kriegsministerium;

zu befördern:

zum Intendanturrat den Intendantur-Assessor Rudolph, Vorstand der Intendantur der 3. Division,

zu Oberzahlmeistern
die Zahlmeister
Freiherrn von Junker und Bigato des Infanterie-Leib-Regiments und
Hermann des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,

zu Proviantamts-Kontrolleuren
die Proviantamts-Assistenten
Prell des Proviantamts Augsburg bei jenem in Bayreuth und
Fuchs beim Proviantamt Germersheim,

zu Intendantur-Bau-Sekretären
die Militär-Bau-Sekretäre
Barth des Militär-Bauamts Ingolstadt II bei der Intendantur I. Armee-Korps,

Wagner des Militär-Bauamts Würzburg II bei der Intendantur II. Armee-Korps,

Falcke des Militär-Bauamts Nürnberg bei der Intendantur III. Armee-Korps und

Schulherr des Militär-Bauamts München I bei der Intendantur der militärischen Institute.

Frh. v. Horn.

Nro 2519. München 25. Februar 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Veterinär-Personal.

Der Unterveterinär der Reserve Dr Martin Brunninger (Nürnberg) wird zum Unterveterinär des Friedensstandes im 12. Feld-Artillerie-Regiment ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Veterinärstelle beauftragt.

Frh. v. Horn.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

ilage zu № 10. 10. März 1906.

ihalt: 1) und 2) Personalien; 3) Ordensverleihungen; 4) Verleihung des Verdienstkreuzes für freiwillige Krankenpflege.

r 3404. München 10. März 1906.

ri gsministerium.

etreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des König-eichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchstem Hand-hreiben vom 20. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, aus nlaß Allerhöchstihres Geburtsfestes den unterfertigten Kriegsminister la suite des Infanterie-Leib-Regiments zu stellen.

Frh. v. Horn.

Digitized by Google

Nro 4543. München 10. März 1906.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

am 8. ds .

zu ernennen: zum Abteilungs-Chef im Kriegsministerium den Major Bucher des Kriegsministeriums;

zu befördern:

zu Majoren (überzählig)

die Hauptleute und Kompagniechefs

Burkhardt (2) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Hartmann (4) im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,

Reuter (3) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,

Weißmiller (1) im 21. Infanterie-Regiment,

von Lossow (5) im 22. Infanterie-Regiment und

Kiefer (6) im 23. Infanterie-Regiment,

zum Major ohne Patent den Hauptmann Freiherrn von Nagel zu Aichberg im Generalstab der 5. Division,

zu Hauptleuten

die Oberleutnants

Schuster, Adjutanten bei der 2. Infanterie-Brigade,

Kübel, Adjutanten bei der 6. Infanterie-Brigade,

Vogel, Adjutanten beim Gouvernement der Festung Ingolstadt, und

Unna, Adjutanten bei der Kommandantur der Festung Germersheim,

ferner überzählig

die Oberleutnants

Ernst von Hößlin im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Leupold im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Döderlein im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden und

Naegelsbach im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,

zu Oberleutnants (überzählig)

die Leutnants

Langhäuser, Muzell und Karl Schnitzlein im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,

Zaubzer im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Treudel, Bataillons-Adjutanten im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,

Hofmann im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden, kommandiert zur Kriegs-Akademie,

Geßlein im 9. Infanterie-Regiment Wrede,

Glasl, Bataillons-Adjutanten im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,

Bedall, Bataillons-Adjutanten im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,

Biergans im 20. Infanterie-Regiment, kommandiert zur Kriegs-Akademie,

Modschiedler, Bataillons-Adjutanten im 21. Infanterie-Regiment,

zum Zeugoberleutnant den Zeugleutnant Sigl beim Artillerie-Depot München,

zu Leutnants

die Fähnriche

Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen im Infanterie-Leib-Regiment,

Müller im 1. Infanterie-Regiment König,

Horadam im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,

Kleinhenne im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Neidhardt und Hauser im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,

Stöckel im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Huber im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,

Dreßler im 9. Infanterie-Regiment Wrede,

Henner im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,

Guth und Friedrichs im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,

Schäffer und Egger im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,

Schmidt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,

Wöckel, Dietz und von Oelhafen im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,

Ritter von Teng im 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen,

Ruchti im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,

den Fähnrich der Reserve Götz im 17. Infanterie-Regiment Orff,

die Fähnriche

Dahinten im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,
Hertlein im 20. Infanterie-Regiment,
Wösch im 21. Infanterie-Regiment,
Kögler, Gebrath und Oswald im 22. Infanterie-Regiment,
Zemsch im 2. Jäger-Bataillon,
Freiherrn von Speidel, Freiherrn von Hartmann und Grafen von Arco-Zinneberg im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,
Grafen von Tattenbach im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II. König von Preußen,
Koch, Konitzky und Gipser im 2. Ulanen-Regiment König,
Klinger im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland,
Ammonn, Schäfer und Fehn im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis,
Most im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor,
Grafen von Ingelheim genannt Echter von und zu Mespelbrunn im 4. Chevaulegers-Regiment König,
Wening im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen,
Landgraf, Becher und Hollidt im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien,
Rosenberger im 11. Feld-Artillerie-Regiment,
Weigmann im 12. Feld-Artillerie-Regiment,
Köhl, Scharrer und Stöckl im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer,
Kesselring, Geib, Degl und Wieselhuber im 2. Fuß-Artillerie-Regiment,
Schwarz und Kurz im 1. Pionier-Bataillon,
Wirth im 2. Pionier-Bataillon,
Petri und Schneider im 3. Pionier-Bataillon,
Münzer im Eisenbahn-Bataillon,

zum Zeugleutnant beim Artillerie-Depot Fürth den Zeugfeldwebel Georg Frank dieses Depots,

zum Feuerwerksleutnant beim Artillerie-Depot Germersheim den Oberfeuerwerker Otto Nadler der 3. Feld-Artillerie-Brigade;

zu versetzen:

den Hauptmann Bouhler, bisher kommandiert zum Kriegsministerium, mit einem Patent vom 25. Oktober 1900 zum Kriegsministerium,

die Leutnants

Freiherrn von Krauß vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz und

Grafen von Taufkirchen zu Guttenburg auf Ybm vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, letzteren mit einem Patent vom 19. April 1899, beide zum Infanterie-Leib-Regiment,

Pöppl vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

den Feuerwerksleutnant Keilhammer vom Artillerie-Depot Germersheim zum Hauptlaboratorium;

zu charakterisieren:

als Generalmajor den Obersten z. D. Freiherrn von Waldenfels, Kommandanten des Truppen-Übungsplatzes Hammelburg,

als Oberstleutnant den Major z. D. Märklstetter, Vorstand des Artillerie-Depots Ingolstadt,

als Majore

den Hauptmann à la suite der Armee Maximilian Grafen von Moy, Königlichen Oberzeremonienmeister,

die Rittmeister à la suite der Armee Freiherrn von und zu Guttenberg, Königlichen Direktor der Pagerie, Fürsten zu Castell-Castell und Fürsten zu Hohenlohe-Bartenstein und Jagstberg,

den Hauptmann z. D. Hertinger, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Hof,

als Oberleutnant den Leutnant a. D. Albert von Walter, zuletzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

zu verleihen:

Patente des Dienstgrades

den Majoren

Clauß (9), Eisenbahn-Linien-Kommissär in Ludwigshafen,

Freiherrn von Leonrod (11), Adjutanten beim General-Kommando II. Armee-Korps

Emil Schoch (8), Adjutanten bei der 4. Division,

Samhaber (12), Adjutanten bei der 5. Division,

Beeg (10), Bataillons-Kommandeur im 2. Fuß-Artillerie-Regiment und
Harlander (7) der Inspektion der Technischen Institute, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission ꝛc.,
den Hauptleuten und Kompagniechefs
Ade im 20. Infanterie-Regiment und
Neumayer im 23. Infanterie-Regiment,
ein Patent vom 13. September 1901 dem Hauptmann Weiß im Generalstab der 2. Division,
Patente vom 21. September 1904 den Hauptleuten Freiherrn von Freyberg-Eisenberg und Kaiser im Generalstab I. Armee-Korps und Hemmer im Generalstab II. Armee-Korps,
die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Infanterie-Leib-Regiments dem Oberstleutnant a. D. del Moro,
die Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform
dem Oberleutnant a. D. (Ldw.) Joseph Hölzl und dem Leutnant a. D. (Ldw.) Georg Raderer,
sämtlichen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 8. ds

zu verleihen: den Rang als Generalmajor dem Generalarzt Dr Schiller, Korpsarzt des III. Armee-Korps;

zu befördern:

zu Oberstabsärzten
die Stabsärzte
Dr Hoffa à la suite des Sanitäts-Korps,
Dr Zeißner, Bataillonsarzt im 21. Infanterie-Regiment, und
Dr Henke, Bataillonsarzt im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer, die letzten beiden überzählig,

zu Stabsärzten (überzählig)
die Oberärzte
Dr Bodensteiner beim Sanitätsamt I. Armee-Korps,
Dr Kapfer im 4. Feld-Artillerie-Regiment König,
Dr Boy im 2. Train-Bataillon und
Dr Zapf bei der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten,

zu Oberärzten (überzählig)
die Assistenzärzte
Meier im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,
Dr Kießling im 20. Infanterie-Regiment,

Dr Enders im 2. Ulanen-Regiment König,

Dr Meyer und Mohr im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

Dr Bestelmeyer im 10. Feld-Artillerie-Regiment;

zu versetzen: den Oberarzt Dr von Heuß, zur Zeit ohne Gehalt beurlaubt, vom 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen als überzählig zum Infanterie-Leib-Regiment;

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds den Stabsarzt Dr Alfred Höpfl der Landwehr 1. Aufgebots (II. München) zum Oberstabsarzt zu befördern.

Frh. v. Horn.

Nro 4505. München 10. März 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich bewogen gefunden, aus Anlaß Allerhöchstihres Geburtsfestes nachstehende Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

am 26. v. Mts

den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone:

dem Hauptmann 1. Klasse Botschen, Batterie-Kommandanten im Kaiserlich und Königlich Österreichischen Galizischen Korps-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern Nro 10,

den Militär-Verdienstorden 4. Klasse:

dem Hauptmann Riedel, Batteriechef im Königlich Württembergischen 2. Feld-Artillerie-Regiment Nro 29 Prinz-Regent Luitpold von Bayern, und

dem Oberleutnant Zeggel, Regiments-Adjutanten im Königlich Preußischen Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nro 4;

am 6. ds

den Militär-Verdienstorden 1. Klasse:

den Generalen der Infanterie

Freiherrn Reichlin von Meldegg, Kommandierenden General II. Armee-Korps, und

Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, Kommandierenden General III. Armee-Korps,

das Offizierskreuz des Militär-Verdienstordens:

dem Obersten Ludwig Freiherrn von Gebsattel, Militär-Bevollmächtigten in Berlin und Bevollmächtigten zum Bundesrat des Deutschen Reiches,

das Großkreuz des Verdienstordens vom Heiligen Michael:

den Königlichen General-Adjutanten
General der Kavallerie Freiherrn von Könitz und
General der Infanterie Ritter von Haag.

Frh. v. Horn.

Nro 4305. München 10. März 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Verleihung des Verdienstkreuzes für freiwillige Krankenpflege.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 5. ds Allerhöchst bewogen gefunden, das Verdienstkreuz für freiwillige Krankenpflege Allergnädigst zu verleihen:

dem praktischen Arzt Dr. Franz Bernhuber in Altötting,
dem Schlossermeister Joseph Bitterauf, Magistratsrat in Windsheim,
dem Kirchenrat Dr theol. Friedrich Boeckh, Inspektor der evangelischen Diakonissen-Anstalt in Augsburg,
dem Privatier Heinrich Egloff in Hof,
dem Regierungs-Assessor Gottlieb Krais in Landshut,
dem Bezirksarzt I. Klasse, Medizinalrat Dr Friedrich Roth, Krankenhaus-Direktor in Bamberg,
dem Oberlehrer Heinrich Schlachter in Lindau,
dem Zahlmeister a. D., Rechnungsrat Ludwig Schmidt in München,
dem Kunstschlossermeister Adam Schmittutz in Bad Kissingen,
dem Städtischen Schlachthof-Kassier Johann Spahl in Passau,
dem Regierungs-Rechnungs-Kommissär Johann Stephan in Würzburg,

dem Regierungsrat Rudolf Stobaeus, Bezirksamtmann in Wolfratshausen, Leutnant a. D.
dem Regierungsrat Wilhelm Streit, Bezirksamtmann in Sulzbach,
dem Grossisten Karl Zeller in Pirmasens,
der Regierungs-Präsidentens-Gattin Margareta Freifrau von Andrian-Werburg in Landshut,
der Kämmerers-Witwe Mathilde Freifrau von Bechtolsheim in München,
der Oberschwester Barbara Belz des Bayerischen Frauenvereins vom Roten Kreuz in München,
der Königlichen Palastdame und Obersthofmeisters-Gattin Elisabeth Gräfin zu Castell-Castell in München,
der Notars-Witwe Emilie Dimroth in Ludwigshafen,
der Kaufmannsgattin Margareta Forchthammer in Regensburg,
der Kommerzienrats-Gattin Emma Heim in Würzburg,
der Schwester Maria Norberta Mack, Oberin der barmherzigen Schwestern im Krankenhause München rechts der Isar,
der Kunstmalers-Witwe Amalie Schachtel in München,
der Oberlandesgerichtsrats-Gattin Henriette Sellner in Aschaffenburg und
der Rentners-Witwe Amalie Straßer in München.

Frh. v. Horn.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

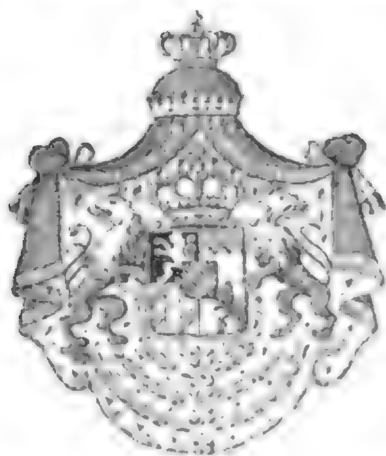

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 11. 23. März 1906.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen.

Nro 5377. München 23. März 1906.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 6. ds dem Leutnant Fries des 11. Infanterie-Regiments von der Tann vom 1. April d. Js ab Urlaub ohne Gehalt auf sechs Monate zu bewilligen;

am 10. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog Franz Joseph in Bayern den bisherigen Erzieher, Oberleutnant Ludwig Freiherrn von Malsen vom 23. d. Mts an als militärischen Begleiter zuzuteilen;

am 12. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Herzog Franz Joseph in Bayern, Königliche Hoheit, zum Leutnant (überzählig) im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zu ernennen;

am 16. ds dem Leutnant Hüttlinger des 8. Feld-Artillerie-Regiments vom 1. April d. Js ab Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr zu bewilligen;

am 17. ds das Kommando des Leutnants Filchner des 1. Infanterie-Regiments König zur trigonometrischen Abteilung der Königlich Preußischen Landesaufnahme auf ein weiteres Jahr zu verlängern;

am 22. ds

den Hauptmann Schultheiß, Kompagniechef im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

dem Major z. D. von Hessels den Abschied unter Fortgewährung der Pension und mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu entheben: von der Stellung als Kompagniechefs

die Majore

Burkhardt im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, und

Weißmiller im 21. Infanterie-Regiment;

zu ernennen:

zu Bataillons-Kommandeuren

die Majore

Brand des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern in diesem Regiment und

Parst des 21. Infanterie-Regiments im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,

zum Lehrer an der Kriegsschule den Hauptmann Dietel, Kompagniechef im 3. Pionier-Bataillon,

zu Kompagniechefs

die Hauptleute

Unna, Adjutanten bei der Kommandantur der Festung Germersheim, im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen

Döderlein des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden in diesem Regiment,

Huggenberger des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold im 21. Infanterie-Regiment und

Schmitt der Fortifikation Germersheim im 3. Pionier-Bataillon.

den Oberleutnant Bezzel des 2. Pionier-Bataillons in diesem Bataillon unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent,

zum Adjutanten bei der Kommandantur der Festung Germersheim den Oberleutnant Wehner des 22. Infanterie-Regiments;

zu versetzen:

die Majore

Kern (2), Bataillons-Kommandeur im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, zum 22. Infanterie-Regiment und

Geißler (1), Bataillons-Kommandeur im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, zum 23. Infanterie-Regiment, beide unter Beförderung zu Oberstleutnants,

die Hauptleute

Ruchte, Lehrer an der Kriegsschule, zur Fortifikation Ingolstadt unter Kommandierung als Lehrer zur Artillerie- und Ingenieur-Schule,

Georg Vogl, Kompagniechef im 2. Pionier-Bataillon, zur Fortifikation Germersheim,

die Oberleutnants

Matthieß des Eisenbahn-Bataillons und

Adam der Telegraphen-Kompagnie, letztere beide gegenseitig,

den Leutnant Friedrich Freiherrn von Pechmann vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum Infanterie-Leib-Regiment;

zu befördern:

zum Oberleutnant den Leutnant Knörzer der Fortifikation Ingolstadt, kommandiert zur Kaiserlichen Fortifikation Metz,

zum Sous-Brigadier in der Leibgarde der Hartschiere den Hartschier Joseph Heinl;

zu verleihen:

ein Patent vom 28. Oktober 1904 den Hauptleuten Bedall bei der Inspektion der Technischen Institute und Huscher, Unterdirektor bei den Artillerie-Werkstätten,

ein Patent vom 8. März 1905 dem Hauptmann Michell-Auli, Unterdirektor bei der Pulverfabrik,

ein Patent vom 8. März 1906 dem Hauptmann Schütz, Unterdirektor bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik, — die Festsetzung des Patents bei den Offizieren der Technischen Institute für die Hauptleute Wilcke und Mannert, Direktions-Assistenten bei den Artillerie-Werkstätten, bleibt vorbehalten —;

die Uniform des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien den Hauptleuten Bedall bei der Inspektion der Technischen Institute und Wilcke, Direktions-Assistenten bei den Artillerie-Werkstätten,

die Uniform des 4. Feld-Artillerie-Regiments König dem Oberleutnant Lidl, Direktions-Assistenten beim Hauptlaboratorium,

die Uniform des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn dem Oberleutnant Beyer, Direktions-Assistenten bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik;

ferner zum 1. April d. Js

zu ernennen:

zum Feldzeugmeister den Generalleutnant Streck, Gouverneur der Festung Ingolstadt,

zum Gouverneur der Festung Ingolstadt den Generalmajor Rösch, Kommandeur der 5. Infanterie-Brigade,

zum Kommandeur der 5. Infanterie-Brigade den Obersten Fritsch, Kommandeur des 21. Infanterie-Regiments,

zum Kommandeur des 21. Infanterie-Regiments den Obersten Käuffer, Kommandeur der Militär-Schieß-Schule,

zum Kommandeur der Militär-Schieß-Schule den Oberstleutnant Breitkopf beim Stabe des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

zum Adjutanten bei der Feldzeugmeisterei den Hauptmann Freiherrn von Botzheim der Artillerie- und Train-Depot-Direktion;

zu versetzen:

den Oberstleutnant Ipfelkofer vom 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden zum Stabe des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

den Major Harlander, die Hauptleute Rosenberger und Schneider von der Inspektion der Technischen Institute zur Feldzeugmeisterei unter Belassung im Kommando zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission,

den Oberleutnant Böhm von der Inspektion der Technischen Institute zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König,

die Leutnants

Wolf des 3. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Leopold und

Freiherrn von und zu Bodman des 9. Feld-Artillerie-Regiments, diese beide gegenseitig;

zu berufen: zur Dienstleistung bei der Feldzeugmeisterei den Hauptmann z. D. Ernst Sturm;

Beurlaubtenstande:

22. ds dem Oberleutnant Otto Schrön von der Reserve des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des genannten Regiments mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

11. ds den Garnison-Verwaltungs-Inspektor Leif von der Garnison-Verwaltung Aschaffenburg zu jener in Lechfeld zu versetzen;

22. ds den pensionierten Zeugfeldwebel Franz Fink, bisher verwendet als Registrator bei der Inspektion der Technischen Institute, zum 1. April d. Js zum Registrator bei der Feldzeugmeisterei zu ernennen.

Frh. v. Horn.

---

ro 4641. München 23. März 1906.

riegsministerium.

etreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 10. d. Mts Allergnädigst u bewilligen geruht:

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen:

em Obersten Buxbaum, Kommandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, für den Kaiserlich und Königlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 2. Klasse,

em Oberstleutnant Dollacker beim Stabe des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg für das Ehrenkreuz des Ordens der Königlich Württembergischen Krone,

em Oberstleutnant Schöttl, Kommandeur des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este, für den Kaiserlich und Königlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 2. Klasse und für den Königlich Spanischen Militär-Verdienstorden 2. Klasse,

den Majoren

Pommer, Bataillons-Kommandeur im 17. Infanterie-Regiment Orff, und

Paul, Abteilungs-Kommandeur im 12. Feld-Artillerie-Regiment, und
dem Hauptmann Platz, Kompagniechef im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse,

den Rittmeistern

Scherer, Eskadronschef im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este, und

von Tannstein genannt Fleischmann, Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, für den Kaiserlich und Königlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 3. Klasse,

dem Rittmeister Rosenbusch, Eskadronschef im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,

den Oberleutnants Hetzert und Jung, letzterer Regiments-Adjutant, beide im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, für das Ritterkreuz des Kaiserlich und Königlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens,

dem Major von Staudt beim Stabe des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este und

dem Major z. D. Fahrmbacher, Vorstand des Armee-Museums, für den Königlich Spanischen Militär-Verdienstorden 2. Klasse,

dem Hauptmann von Lossow, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment,

den Rittmeistern

Brennfleck und Rosenbusch, Eskadronschefs im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este, und

Zöller, Reitlehrer an der Equitations-Anstalt, dann

dem Oberleutnant Grafen von Holnstein aus Bayern und

den Leutnants Freiherrn von Horn und Grafen von Courten des Infanterie-Leib-Regiments, sämtlichen für den Königlich Spanischen Militär-Verdienstorden 1. Klasse;

b) die Erlaubnis zum Tragen:

den Rittmeistern

Adolf Binnen von der Reserve des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis für das Ehren-Ritterkreuz 1. Klasse des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig und

Karl Kaufmann von der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots (Kaiserslautern) für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse und für das Ritterkreuz des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone,

dem Hauptmann Ottmar Fuchs von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Hof) für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse und für das Ritterkreuz des Ordens der Königlich Württembergischen Krone.

Frh. v. Horn.

Nro 3181. München 23. März 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 18. v. Mts Allergnädigst zu verleihen geruht:

den Verdienstorden vom Heiligen Michael III. Klasse:

dem 1. Präsidenten des Verbandes Deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine Karl Grafen von Alten-Linsingen, Königlich Preußischen Major der Landwehr,

den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse:

dem Direktor des Militär-Brieftaubenwesens in Berlin Joseph Hörter,

das Verdienstkreuz des Ordens vom Heiligen Michael:

dem Schriftführer des Verbandes Bayerischer Brieftauben-Liebhaber-Vereine Fritz Büttner, Bauzeichner beim Landbauamte Landshut, und

dem Vorstandsmitglied des Verbandes Bayerischer Brieftauben-Liebhaber-Vereine Bernhard Wadenklee, Bauunternehmer in Würzburg.

Frh. v. Horn.

Der Senatspräsident Rudolf Ritter von Richter des Bayerischen Senats beim Reichsmilitärgericht wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 27. v. Mts für seine Person der Adels-Matrikel des Königreichs bei der Ritterklasse einverleibt.

An Stelle des Majors Krafft von Dellmensingen, Abteilungs-Kommandeur im 9. Feld-Artillerie-Regiment, wurde der Major Endres bei der Zentralstelle des Generalstabs als Mitglied der Ober-Studien- und Examinations-Kommission bestimmt.

Das Kommando des Oberleutnants Demmler des 1. Jäger-Bataillons zum Kriegsarchiv wurde bis 1. April 1907 verlängert.

Zu Regiments-Adjutanten wurden ernannt:

der Oberleutnant Rose im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen,

die Leutnants

Freiherr von Weichs im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este und

Freiherr von Seckendorff-Aberdar im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen.

Oberzahlmeister Dürr wurde vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 1. Pionier-Bataillon versetzt und

Zahlmeister Scholl beim 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig eingeteilt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

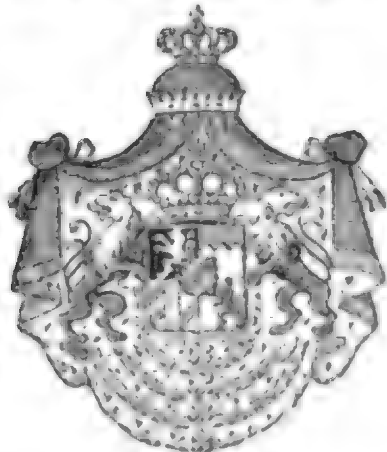

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 14. 2. April 1906.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Kommandierung zur Kriegs-Akademie.

Nro 5857. München 2. April 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 24. v. Mts den Fahnenjunker, Unteroffizier Rudolf Buchler des 6. Feld-Artillerie-Regiments zum Fähnrich zu befördern;

am 29. v. Mts

den Rittmeister Freiherrn von Crailsheim, Eskadronschef im 4. Chevaulegers-Regiment König, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

dem Leutnant Erbgrafen von Giech des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, den Abschied zu bewilligen;

den Leutnant Freiherrn Tucher von Simmelsdorf des 7. Chevaulegers-Regiments zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zu versetzen;

den Hauptmann Stahl mit seinem Ausscheiden aus der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika als Batteriechef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold wieder anzustellen;

den Oberleutnant Freiherrn von Lepel des 4. Chevaulegers-Regiments König unter Beförderung zum Rittmeister ohne Patent zum Eskadronschef in diesem Regiment zu ernennen;

den Major a. D. Körle zur Disposition zu stellen;

im Beurlaubtenstande:

am 29. v. Mts

den Abschied mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen:

den Hauptleuten der Reserve

Hermann Simon des Infanterie-Leib-Regiments und

Ewald Mann des 9. Infanterie-Regiments Wrede;

den Abschied mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen:

den Hauptleuten der Reserve

Ernst Münch des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich und

Friedrich Holzhausen des 6. Feld-Artillerie-Regiments, dann

dem Rittmeister Heinrich König (Zweibrücken) vom Train und

dem Oberleutnant Adolf Wolz (Ludwigshafen) von der Infanterie, beide von der Landwehr 1. Aufgebots,

dem Hauptmann Friedrich von Chlingensperg auf Berg (Ludwigshafen) von der Landwehr-Feld-Artillerie 2. Aufgebots;

den Abschied zu bewilligen:

dem Leutnant Wilhelm Heinrich der Reserve des 21. Infanterie-Regiments,

dem Oberleutnant Bernhard Müller (Hof) von den Landwehr-Jägern 1. Aufgebots,

den Oberleutnants Maximilian Mack (I. München), Emil Laar und Franz van Rüß (Aschaffenburg), Joseph Käß (I. München) und Karl Edlen von Stockhammern (Hof) und

dem Leutnant Felix von Eckardt (Hof), sämtliche von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots,

dem Oberleutnant Joseph Fischer (Landshut) von den Landwehr-Jägern 2. Aufgebots;

zu versetzen: in der Reserve den Leutnant Edgar Mandel vom 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien zum 9. Infanterie-Regiment Wrede;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 23. v. Mts zu Veterinären **zu befördern**:

die Unterveterinäre

Dr Joseph Ibel im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich und

Dr Emil Kuhn im 10. Feld-Artillerie-Regiment;

am 27. v. Mts

den Lazarett-Verwaltungs-Inspektor Gölkel des Garnison-Lazaretts Erlangen mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

zu ernennen:

zum Proviantamts-Rendanten beim Proviantamt Würzburg den Proviantamts-Kontrolleur Kaspar des Proviantamts Ansbach,

zum Proviantamts-Assistenten beim Proviantamt Ansbach den Proviantamts-Aspiranten Peter Abenthum des Proviantamts Augsburg;

zu versetzen:

den Proviantamts-Rendanten Bachmeier vom Proviantamt Würzburg zu jenem in Fürth,

den Proviantamts-Kontrolleur Chorbacher vom Proviantamt Bamberg zu jenem in Ansbach,

den Proviantamts-Assistenten Holzinger vom Proviantamt Ansbach zu jenem in München;

zu befördern: zum Proviantamts-Kontrolleur beim Proviantamt Bamberg den Proviantamts-Assistenten Merz des Proviantamts München;

im Beurlaubtenstande:

am 23. v. Mts den Unterveterinär Hermann Lutzenberger (Mindelheim) zum Veterinär in der Reserve zu befördern.

Frh. v. Horn.

Nro 5531. München 2. April 190

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Köni-
reichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefun-
nachstehende Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

am 22. v. Mts mit Allerhöchstem Handschreiben dem Leutnant Her-
Franz Joseph in Bayern, Königliche Hoheit, des 1. Ula-
Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, den Ha-
Ritterorden vom Heiligen Hubertus;

am 24. v. Mts

den nachgenannten Offizieren und Unteroffizieren des Königlich Preu-
schen 4. Lothringischen Infanterie-Regiments Nro 136, und zwar
dem Obersten und Regiments-Kommandeur Hering den Militär-
Verdienstorden 3. Klasse,
dem Major und Bataillons-Kommandeur Ritter den Militär-Ver-
dienstorden 4. Klasse mit der Krone,
den Hauptleuten und Kompagniechefs Lindt und Mund und
dem Leutnant und Regiments-Adjutanten Naumann den Militär-
Verdienstorden 4. Klasse,
dem Stabshoboisten Emanuel Dietrich und
dem Feldwebel Wilhelm Obermann das Militär-Verdienstkre-
1. Klasse,

dem Königlich Sächsischen Hauptmann von Beulwitz, Kompagn-
chef im 3. Infanterie-Regiment Nro 102 „Prinz-Regent Luit-
von Bayern“, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse.

Frh. v. Horn.

Nro 5822. München 2. April 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Kommandierung zur Kriegs-Akademie.

Zum 1. Oktober d. Js werden zur Kriegs-Akademie kommandiert:

die Oberleutnants

Raila und Giehrl, Bataillons-Adjutanten, und Schnitzlein des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,

Stollberger des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Wucher, Bataillons-Adjutant im 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen,

Müller des 22. Infanterie-Regiments,

Bonn des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen kommandiert zur Equitations-Anstalt, und

Kraußold des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

die Leutnants

von Bomhard, Regiments-Adjutant, und Endres des Infanterie-Leib-Regiments,

Preitner des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,

Wägele des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig,

Sperr des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf,

Mittelberger des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich,

Knoll des 21. Infanterie-Regiments, Adjutant beim Bezirks-Kommando Gunzenhausen,

Ritter von Pfistermeister des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich,

Reuffer und Meyerhofer des 3. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Leopold,

Freiherr von und zu Fraunberg des 8. Feld-Artillerie-Regiments und

Endres, Bataillons-Adjutant im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer.

Frh. v. Horn.

Der Generalleutnant z. D. Eugen Ritter von Keller wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 6. v. Mts in den erblichen Adelsstand des Königreichs mit dem Prädikat „von" unter Vorbehalt des von ihm bereits erworbenen persönlichen Rechtes auf den höheren Adelsgrad (Ritter) erhoben.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Korps wurden für das Rechnungsjahr 1906 für die Militär-Fonds-Kommission bestimmt:

als Mitglieder:

der Oberstleutnant Graf von Zech auf Neuhofen beim Stabe des Infanterie-Leib-Regiments,

die Majore

Huller, Bataillons-Kommandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, und

Weber beim Stabe des 3. Pionier-Bataillons;

als Stellvertreter:

die Majore

Knorr und Ritter von Pfistermeister, Bataillons-Kommandeure im 1. Infanterie-Regiment König,

Freiherr von Pfetten-Arnbach des 1. Schweren-Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und

von Hellingrath, Abteilungs-Kommandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Leopold.

Die Beamten des bisherigen Militär-Bauamts Landau wurden eingeteilt:

beim Militär-Bauamt Landau I:

der Militär-Bau-Inspektor, Baurat Bahre als Vorstand,
der Militär-Bau-Sekretär Portscheller,
der Militär-Bau-Registrator Schönmann;

beim Militär-Bauamt Landau II:

der Militär-Bau-Inspektor von Kramer als Vorstand,
der Militär-Bau-Sekretär Punzet,
der Militär-Bau-Registrator Ringelmann.

Nachweisung

der zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten.

	Gestorben am:
Leutnant a. D. Otto von Schlichtegroll, zuletzt à la suite früherer Ernennung,	5. Febr. 1903
Oberleutnant a. D. Karl Schmidt, zuletzt bei der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots,	5. Nov. 1905
Veterinär Wilhelm Eilhauer der Reserve (Dillingen),	12. Jan. 1906
Lazarett-Ober-Inspektor a. D. und Leutnant a. D., Rechnungsrat Bauer, zuletzt beim Garnison-Lazarett Landau,	13. „ „
Hauptmann a. D. Friedrich Christoph, zuletzt bei der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots,	19. „ „
Hauptmann a. D. Franz, zuletzt im 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen,	20. „ „
Hauptmann a. D. Schulze, zuletzt im 3. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Leopold,	21. „ „
Stabsarzt Dr Franz Wolf der Landwehr 1. Aufgebots (Kaiserslautern),	22. „ „
Hauptmann a. D. Geßner, zuletzt im 2. Fuß-Artillerie-Regiment,	23. „ „
Hauptmann a. D. Maximilian von Fleckinger, zuletzt im Infanterie-Leib-Regiment,	26. „ „
Generalmajor z. D. Brand, zuletzt Kommandeur der 6. Infanterie-Brigade,	28. „ „
Major a. D. Joseph Dichtel, zuletzt etatsmäßiger Stabsoffizier im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis,	30. „ „
Oberleutnant Henn des 12. Feld-Artillerie-Regiments, kommandiert zur Kriegs-Akademie,	6. Febr. „
Leutnant Maximilian Freiherr von Boutteville der Reserve 4. Feld-Artillerie-Regiments König,	6. „ „
Leutnant a. D. Fexer, zuletzt im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis,	7. „ „
Oberleutnant a. D. Ruf, zuletzt Adjutant beim Bezirks-Kommando Gunzenhausen,	8. „ „
Major a. D. Bärnklau zuletzt Platzmajor in Ingolstadt,	9. „ „
Hauptmann a. D. Freiherr von Froenau, zuletzt im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,	9. „ „

	Gestorben am:
Generalmajor a. D. Martin, zuletzt Kommandeur des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana,	11. Febr. 1906
General der Infanterie Freiherr von Asch zu Asch auf Oberndorff à la suite des 1. Infanterie-Regiments König, zuletzt Kriegsminister,	18. „ „
Major a. D. Kolb, zuletzt etatsmäßiger Stabsoffizier im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,	18. „ „
Oberleutnant a. D. Graf von Reigersberg, zuletzt im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,	19. „ „
Garnison-Verwaltungs-Inspektor Frey der Garnison-Verwaltung Lechfeld,	20. „ „
Major a. D. Desch, zuletzt etatsmäßiger Stabsoffizier im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis,	23. „ „
Oberstleutnant a. D. Lentze, zuletzt Bataillons-Kommandeur im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,	24. „ „
Generalmajor z. D. Edler von Stockhammern, zuletzt Kommandeur der 5. Infanterie-Brigade,	27. „ „
Hauptmann Zenger der Fortifikation Ingolstadt, kommandiert als Lehrer zur Artillerie- und Ingenieur-Schule,	28. „ „
Geheimer Rechnungsrat Körber, geheimer expedierender Sekretär im Kriegsministerium,	1. März „
Major z. D. Kopp, zuletzt Kommandeur des Landwehrbezirks Aschaffenburg,	2. „ „
Premier-Brigadier a. D. Weiß, zuletzt in der Leibgarde der Hartschiere,	6. „ „
Oberst a. D. Kohlermann, zuletzt Kommandeur des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold,	8. „ „
Hauptmann a. D. Gundermann, zuletzt im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,	9. „ „
Stabsveterinär a. D. Jordan, zuletzt im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor,	12. „ „
Oberst a. D. Rhomberg, zuletzt Kommandeur des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,	17. „ „

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

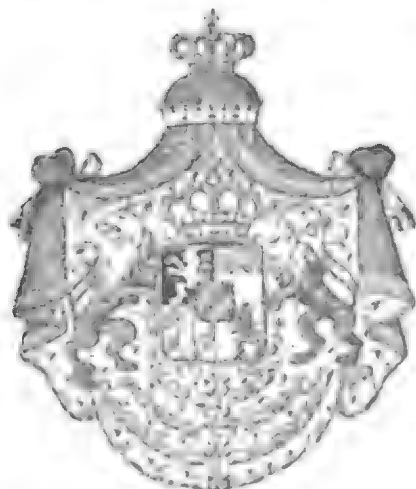

Verordnungs-Blatt.

age zu № 15. 12. April 1906.

halt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen; 4) Kommando zum Topographischen Bureau des Generalstabs.

6834. München 12. April 1906.

iegsministerium.

treff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, stehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

bei den Offizieren und Fähnrichen:

11. ds

Generalmajor Freiherrn von Rotenhan, Kommandeur der 5. Kavallerie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

n Abschied unter Fortgewährung der Pension zu bewilligen:

n Oberstleutnant z. D. Hammerschmidt, Vorstand des Artillerie-Depots Augsburg,

n Majoren z. D. und Bezirksoffizieren

agen beim Bezirks-Kommando Rosenheim und

öller beim Bezirks-Kommando Nürnberg,

eien mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, dem rc. Zöller unter Verleihung des Charakters als Oberstleutnant,

dem Major z. D. Nußbach, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando I. München, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen:

zu ernennen:

zum Kommandeur der 5. Kavallerie-Brigade den Obersten Ritter von Schmidt, Kommandeur des 2. Ulanen-Regiments König, unter Beförderung zum Generalmajor (1),

zum Kommandeur des 2. Ulanen-Regiments König den Obersten Zeller, Kommandeur der Equitations-Anstalt,

zum Kommandeur der Equitations-Anstalt den Major Maximilian Freiherrn von Redwitz beim Stabe des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,

zum Vorstand des Artillerie-Depots Augsburg den Major z. D. Then,

zu Bezirksoffizieren

den Oberstleutnant z. D. von Münster beim Bezirks-Kommando I. München,

den Major z. D. Körle beim Bezirks-Kommando Rosenheim und

den Hauptmann z. D. Volz beim Bezirks-Kommando Nürnberg:

zu versetzen:

den Major Freiherrn von Pfetten-Arnbach des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern zum Stabe dieses Regiments,

den Oberleutnant Ferber des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabs, zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,

die Leutnants

Erbgrafen von Rechteren-Limpurg des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, kommandiert zur Equitations-Anstalt, mit der bisherigen Uniform zu den Offizieren à la suite der Armee,

Benzino vom 20. Infanterie-Regiment zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,

Paraquin vom 6. Feld-Artillerie-Regiment zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland mit einem Patent vom 7. März 1900 mit dem Range nach dem Leutnant Meyer dieses Regiments,

uberrisser des 9. Feld-Artillerie-Regiments, kommandiert zur Artillerie- und Ingenieur-Schule, zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor und
…h vom 2. Pionier-Bataillon zur Telegraphen-Kompagnie;

befördern:

…ı Major ohne Patent den Hauptmann Freiherrn von Redwitz, Vorstand der Gendarmerie-Schule,
…n Leutnant den Fähnrich Listl des 9. Feld-Artillerie-Regiments in diesem Regiment;

im Sanitäts-Korps:

…7. ds die Unterärzte
…Haydn des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und
…scher des 7. Chevaulegers-Regiments zu Assistenzärzten in ihren Truppenteilen zu befördern.

Frh. v. Horn.

…ro 6669. München 12. April 1906.

…riegsministerium.

…etreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des König-…eichs Bayern Verweser, haben Sich bewogen gefunden, Aller-…nädigst zu verleihen:

…m 9. ds dem Sous-Brigadier Heinl der Leibgarde der Hartschiere für seine mit 12. März d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens,

…m 11. ds dem Generalmajor z. D. Freiherrn von Rotenhan, bis-…her Kommandeur der 5. Kavallerie-Brigade, den Militär-Verdienst-orden 2. Klasse mit Stern.

Frh. v. Horn.

Nro 6755. München 12. April 190

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des König-reichs Bayern Verweser, haben Allergnädigst zu bewilligen geru
a) die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen:
am 7. ds dem Rittmeister und Königlichen Flügel-Adjutanten Gra zu Castell-Castell für das Ehrenkreuz 3. Klasse des Fürst Hohenzollernschen Haus-Ordens;
am 10. ds
dem Obersten à la suite der Armee Freiherrn von Würzburg das Groß-Kommandeurkreuz des Königlich Griechischen Erlö Ordens,
den nachgenannten Offizieren des 8. Infanterie-Regiments Großherz Friedrich von Baden, und zwar:
dem Major und Bataillons-Kommandeur Reisert für das Ritter-kreuz 1. Klasse,
dem Hauptmann und Kompagniechef Tünnermann für das Ritter-kreuz 2. Klasse mit Eichenlaub,
den Oberleutnants Felser und Bedall für das Ritterkreuz 2. Kla des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, dan
dem Feldwebel Joseph Stadler des vorgenannten Regiments für d Großherzoglich Badische silberne Verdienst-Medaille,
dem Gefreiten Ludwig Keller des 1. Schweren Reiter-Regiments Prin Karl von Bayern für die Königlich Sächsische bronzene Friedri August-Medaille;
b) die Erlaubnis zum Tragen:
dem Leutnant Grafen Fugger von Glött des Infanterie-Leib-Regi-ments für das Matrikelzeichen als Tiroler Adeliger Landma
dem Leutnant Hugo Krüß von der Reserve des 23. Infanterie-Regi-ments für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 4. Klasse.

Frh. v. Horn.

6025. München 12. April 1906.

egsministerium.

treff: Kommando zum Topographischen Bureau des Generalstabs.

Zum 1. Oktober d. Js werden

m Kommando zum Topographischen Bureau enthoben:

Oberleutnant Ferber des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg,

Leutnants

hlier des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und

ermer des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold,

zum Topographischen Bureau kommandiert:

Oberleutnant Riedner des 20. Infanterie-Regiments,

Leutnants

chaaf des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich und

urger des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien.

Frh. v. Horn.

berleutnant Koch des 20. Infanterie-Regiments, kommandiert zum Generalstab, wurde vom 18. ds Mts ab zum Kriegsministerium kommandiert.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

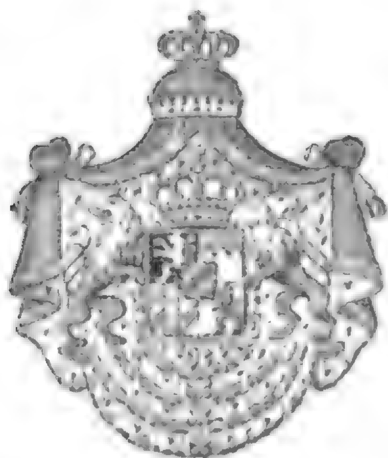

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 15. 20. April 1906.

Nro 7286. München 20. April 1906.

Kriegsministerium.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben das nachfolgende Allerhöchste Handschreiben an das Kriegsministerium zu erlassen geruht:

„Ich finde Mich bewogen, Meinen vielgeliebten Sohn, Seine Königliche Hoheit den Generaloberst der Infanterie (mit dem Range eines General-Feldmarschalls) Prinzen Arnulf von Bayern, höchstseiner Bitte entsprechend, von der Stellung als Kommandierender General I. Armee-Korps zu entheben.

Seine Königliche Hoheit waren der ganzen Armee ein leuchtendes Vorbild strengster Pflichterfüllung; das I. Armee-Korps im besonderen dankt dem unermüdlichen Wirken seines nach fast 14jähriger Tätigkeit zurücktretenden Kommandierenden Generals die hohe Stufe kriegsmäßiger Ausbildung, die Seine Königliche Hoheit unablässig zu fördern wußten.

Unter rühmender Anerkennung dieser dem Throne und d. Armee geleisteten Dienste ernenne Ich den Generaloberst de Infanterie, Prinzen Arnulf von Bayern, Königliche Hoheit zum zweiten Inhaber des Infanterie-Leib-Regiments.

Indem Ich dies der Armee bekannt gebe, beauftrage Ic das Kriegsministerium das Weitere zu veranlassen.

München, den 19. April 1906.

gez.: **Luitpold**, Prinz von Bayern."

An das K. Kriegsministerium.

Dies wird der Armee hiemit bekannt gegeben.

Frh. v. Horn.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

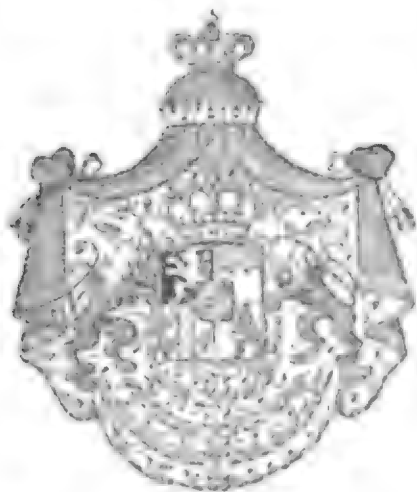

Verordnungs-Blatt.

Beilage 3 zu № 15. 20. April 1906.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung.

Nro 7287. München 20. April 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 19. d. Mts Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

zu ernennen:

zum Kommandierenden General I. Armee-Korps den Generalleutnant Prinzen Rupprecht von Bayern, Königliche Hoheit, Kommandeur der 1. Division, unter Beförderung zum General der Infanterie (1),

zum Kommandeur der 1. Division den Generalleutnant Freiherrn Kreß von Kreßenstein, Inspekteur der Kavallerie,

zum Inspekteur der Kavallerie den Generalmajor Freiherrn von Gebsattel, Kommandeur der 1. Kavallerie-Brigade,

zum Kommandeur der 1. Kavallerie-Brigade den Obersten Ritter von Frommel, Kommandeur des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, unter Beförderung zum Generalmajor (1),

zum Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor den Oberleutnant Taeffner des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este unter Beförderung zum Rittmeister ohne Patent;

zu versetzen:

den Major Wenninger vom Generalstab I. Armee-Korps zum 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern unter Beauftragung mit der Führung dieses Regiments,

den Major Endres von der Zentralstelle des Generalstabs zum Generalstab I. Armee-Korps;

zu befördern:

zu Generalmajoren

die Obersten

Fritsch (4), Kommandeur der 5. Infanterie-Brigade,

Eder (3), Kommandeur der 11. Infanterie-Brigade, und

Ritter von Xylander (2) (mit dem Range ꝛc. eines Brigade-Kommandeurs), Direktor der Kriegs-Akademie und der Artillerie- und Ingenieur-Schule,

zum Hauptmann ohne Patent unter Versetzung zur Zentralstelle des Generalstabs den Oberleutnant Herrgott des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, bisher kommandiert dortselbst,

zum Oberleutnant den Leutnant Merckle des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor;

wieder anzustellen: mit dem 1. Mai d. Js den Oberleutnant Leisner der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwest-Afrika mit einem Patent vom 4. März 1901 im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

zu charakterisieren: als Generalmajor den Obersten z. D. Ritter von Waßner;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Rittmeister von Ranke, Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen.

Frh. v. Horn.

Nro 6913. München 20. April 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 12. d. Mts Allerhöchst bewogen gefunden, dem Königlich Schwedischen Leutnant Lastmann den Militär-Verdienstorden 4. Klasse Allergnädigst zu verleihen.

Frh. v. Horn.

Die Leutnants Pickel und Schrenk des 2. Fuß-Artillerie-Regiments wurden vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule zu ihrem Truppenteil zurückbeordert.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 16. 28. April 1906.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen.

Nro 7899. München 28. April 1906.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 28. ds

den Generalmajor Ritter von Menz, Kommandeur der 2. Feld-Artillerie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

dem Major Leinecker, Abteilungs-Kommandeur im 8. Feld-Artillerie-Regiment, vom 1. Mai d. Js an Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr zu bewilligen;

den Abschied unter Fortgewährung der Pension zu bewilligen:

den Majoren z. D.

Walther, Pferde-Vormusterungs-Kommissär in München, unter Verleihung des Charakters als Oberstleutnant und mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform,

Digitized by Google

Müller, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Hof, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 9. Infanterie-Regiments Wrede und

von Spitzel, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Ingolstadt, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, sämtlichen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Kommandeur der 3. Feld-Artillerie-Brigade den Oberst Straßner, Kommandeur des 12. Feld-Artillerie-Regiments,

zum Kommandeur des 12. Feld-Artillerie-Regiments den Major Hopf, Abteilungs-Kommandeur im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien,

zu Abteilungs-Kommandeuren

den Major Völk des 8. Feld-Artillerie-Regiments, bisher ohne Gehalt beurlaubt, in diesem Regiment,

den Hauptmann Briegleb beim Stabe des 9. Feld-Artillerie-Regiments unter Beförderung zum Major ohne Patent im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien,

zum Pferde-Vormusterungs-Kommissär in München den Major z. D. Kimmerle,

zu Bezirksoffizieren

den Major z. D. Dexel beim Bezirks-Kommando Ingolstadt und

den Hauptmann Kißkalt, Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen, beim Bezirks-Kommando Hof unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension,

zum Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen den Hauptmann Ritter von Teng dieses Regiments,

zum Batteriechef im 9. Feld-Artillerie-Regiment den Hauptmann Werner Freiherrn von und zu Aufseß, Adjutanten bei der 4. Feld-Artillerie-Brigade,

zum Adjutanten bei der 4. Feld-Artillerie-Brigade den Oberleutnant Schrott des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;

zu versetzen:

den Generalmajor und Brigade-Kommandeur Freiherrn von Kesling von der 3. Feld-Artillerie-Brigade zur 2. Feld-Artillerie-Brigade,

den Hauptmann Gramich, Batteriechef im 9. Feld-Artillerie-Regiment, zum Stabe dieses Regiments;

im Beurlaubtenstande:

am 26. ds

den Abschied zu bewilligen:

dem Major Joseph Baur von der Landwehr-Feld-Artillerie 1. Aufgebots (Rosenheim),

den Hauptleuten

Otto Wiedemann von der Reserve des 9. Feld-Artillerie-Regiments und

Rudolf Höffken von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Kaiserslautern),

dem Rittmeister Friedrich Trendel von der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots (Rosenheim),

den Oberleutnants

Joseph Lutz von der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments,

Maximilian Heß (Gunzenhausen) und Albert Neufeld (I. München) von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, dann

den Hauptleuten

Franz Lehmeyer von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Rosenheim) und

Julius Löwensohn von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Hof),

den Oberleutnants

Julius Kuntz von der Reserve des 2. Jäger-Bataillons und

Maximilian Biersack von der Reserve des 1. Train-Bataillons,

Ludwig Sorger von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots Hof,

Heinrich Stern (Aschaffenburg), Michael Maier (Bamberg), Adolf Strauven (Kaiserslautern), Hermann Brunck (Ludwigshafen), Albert Mayer (Augsburg), Paul Fockwer (Kaiserslautern), Rudolf Rudolph (Würzburg), Karl Hildebrand (Ludwigshafen), Friedrich Winkler (Bamberg), Heinrich Edelmann (Rosenheim), Artur Müller (Aschaffenburg), Maximilian Sonderschefer (Bamberg), Friedrich Morz (Nürnberg), Gustav Merker (Augsburg), Otto Heigl (Aschaffenburg), Adolf May (Regensburg), Hermann Fischer (Landshut), Friedrich Köhl und Friedrich Linn (Aschaffenburg), Franz Remmlinger (Mindelheim), sämtliche von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots,

Franz Limbacher von den Landwehr-Jägern 2. Aufgebots (Bamberg),

Eduard Schmidmer von der Landwehr-Feld-Artillerie 2. Aufgebots (Nürnberg),

Richard Robinow und Bernhard Wilckens (Aschaffenburg) und Franz Höcht (Ingolstadt) von der Landwehr-Fuß-Artillerie 2. Aufgebots,

Joseph Biffar vom Landwehr-Train 2. Aufgebots (Ludwigshafen),

den Leutnants

Karl Orb von der Landwehr-Kavallerie 2. Aufgebots (Ludwigshafen),

Albert Wispauer vom Landwehr-Train 2. Aufgebots (Rosenheim) und

Maximilian Posselt von der Reserve des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, diesem behufs Überführung zum Sanitätspersonal;

zu versetzen: den Oberleutnant Richard Kiliani von der Landwehr-Feld-Artillerie 2. Aufgebots (I. München) zu den Reserve-Offizieren des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold;

wieder anzustellen: den Oberleutnant a. D. (Res.) Otto Döpping bei den Reserve-Offizieren des 14. Infanterie-Regiments Hartmann mit seinem früheren Patent;

b) im Sanitäts-Korps:

am 25. ds

den Abschied zu bewilligen:

den Oberstabsärzten Dr Karl Ehrhardt (Zweibrücken) und Dr Andreas Wehner (Würzburg) von der Landwehr 1. Aufgebots,

den Stabsärzten

Dr Franz Schmitz (Bamberg) von der Reserve,

Dr Albert Kempermann (Kaiserslautern), Dr Karl Reckmann (Aschaffenburg), Dr Kurt Rette (Hof),

den Oberärzten Dr Paul Fischer (I. München) und Dr Karl Guth (Ludwigshafen) von der Landwehr 1. Aufgebots, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen,

den Stabsärzten

Dr Gottfried Trautmann (I. München) von der Landwehr 1. Aufgebots,

Dr Alfred Künkler (Kissingen) und Dr James Campbell (Aschaffenburg) von der Landwehr 2. Aufgebots,

den Oberärzten

Dr Arnold Reismann (Kaiserslautern), Dr Jakob Runck (Zweibrücken), Dr Hans Bief und Dr Hermann Simon (Aschaffenburg) von der Reserve,

Adolf Ebbing (Kaiserslautern), Dr Johann Wollner (Nürnberg), Dr Paul Stawitz (Aschaffenburg), Dr August Siebert (Kaiserslautern) und Dr Stanislaus Pohl (Aschaffenburg) von der Landwehr 1. Aufgebots,

Ludwig Hecht (Mindelheim), Dr Anton Hohenberger (Kitzingen), Dr Heinrich Hofmann (Gunzenhausen), Dr Philipp Pfeiffer (Augsburg), Dr Karl Held (Gunzenhausen), Dr Karl Moser (Rosenheim), Dr David Erlanger (Nürnberg), Dr Adolf Bucholz (Bamberg), Dr Ludwig Müller (Nürnberg), Dr Ludwig Berberich (Landau) und Dr Georg Kanzow (Hof) von der Landwehr 2. Aufgebots;

versetzen: den Oberarzt Karl Freiherrn Lochner von Hüttenbach genannt Heußlein von Eußenheim von der Landwehr 1. Aufgebots (Kaiserslautern) zu den Sanitätsoffizieren der Reserve;

befördern:

Stabsärzten

Oberärzte

Julius Veith (Aschaffenburg), Dr Karl Thorel und Dr Konrad Reichel (Nürnberg) in der Reserve,

Ignaz Steinhardt (Nürnberg) in der Landwehr 1. Aufgebots,

Oberärzten

Assistenzärzte

Friedrich Richter (Hof), Dr Wilhelm Engelmann (I. München), Dr Theodor Zimmermann (Mindelheim), Leonhard Geißendörfer (Erlangen), Dr Karl Merkel (Aschaffenburg), Dr Gustav Büllmann (Mindelheim), Dr Hermann Borttscheller (Kempten), Dr Siegfried Pfifferling (Hof), Dr Alfons Stauder (Nürnberg), Jakob Hilz (I. München), Dr Paul Rosenthal (Hof), Dr August Bolzano (Würzburg), Dr Heinrich Vogler (Vilshofen), Dr Hermann Wolff (Hof), Dr Joseph Dobner (II. München), Dr Franz Wiest (Bamberg), Dr Hans Wimmer (I. München), Dr Joseph Thönneßen (Kempten), Dr Paul Fredy (Hof), Dr Adam Bauereisen (Erlangen), Dr Alfred Falk (I. München), Dr Hugo Neuhäuser und Ernst Mai (Hof), Dr Hans Schmitt (Nürnberg), Karl Schreitmüller (Ansbach), Dr Joseph Runte (Aschaffenburg), Johannes Hüttig (Hof), Dr Robert Driver (Landshut), Dr August Muggenthaler und Dr Wilhelm Hagen (Nürnberg), Dr Heinrich Schmitt (Landau) und Dr Hugo Kretschmar (Hof), in der Reserve,

Julius Bing (Nürnberg), Dr Joseph Nirschl (Straubing), Dr Heinrich Weigel (Hof), Hugo Voß und Dr Kuno Linneborn (Aschaffenburg) und Georg Goldmann (Kissingen) in der Landwehr 1. Aufgebots,

zu Assistenzärzten in der Reserve die Unterärzte Dr Friedrich Liebl, Dr Joseph Blatiel, Oskar Doyle, Dr Georg Walterhöfer, Dr Robert Bonnin, Udo Königer und Dr Heribert Müller (I. München);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

am 25. ds

den Abschied zu bewilligen:

den Oberapothekern

Ludwig Meier (Bamberg), Anton Feil (Amberg) und Franz Schumm (Zweibrücken) von der Landwehr 1. Aufgebots,

Adolf Wurm (Kaiserslautern), Oskar Sack (Rosenheim), Dr Friedrich Meister (Amberg), Dr Friedrich Bullnheimer (Aschaffenburg) und Dr Heinrich Poller (Nürnberg) von der Landwehr 2. Aufgebots;

zu befördern: zu Oberapothekern in der Reserve die Unterapotheker Hermann Holzer (I. München), Xaver Neumüller (Nürnberg), Luitpold Sitzmann (Würzburg), Alois Thurmayr und Johann Lenchs (I. München) und Adam Stumpf (Würzburg);

am 26. ds den Veterinären Albert Seidl (I. München) von der Landwehr 1. Aufgebots und Heinrich Brohm (Weiden) von der Landwehr 2. Aufgebots den Abschied zu bewilligen.

Frh. v. Horn.

Nro 7862. München 28. April 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, Allergnädigst zu verleihen:

am 22. ds

dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Feldmarschall-Leutnant Woinovich von Belobreska, Direktor des Kriegsarchivs, den Militär-Verdienstorden 1. Klasse,

dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Rittmeister Grafen Firmian zu Kronmetz und Meggel im 3. Galizischen Ulanen-Regiment Erzherzog Karl den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone,

dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Oberleutnant Ritter Höffern zu Saalfeld, Personal-Adjutanten Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Erzherzogs Friedrich, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse;

am 27. ds

dem Generalmajor Fasbender, Kommandeur der 9. Infanterie-Brigade, den Militär-Verdienstorden 2. Klasse,

den Hauptleuten und Kompagniechefs

Euler des Infanterie-Leib-Regiments,

Hauser des 14. Infanterie-Regiments Hartmann und

von Wenz zu Niederlahnstein des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, dann

dem Hauptmann Föttinger, Batteriechef im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, den genannten Hauptleuten in Anerkennung hervorragender Leistungen in der Ausbildung der Truppen im Schießen, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse;

am 28. ds dem Generalmajor z. D. Ritter von Menz, bisher Kommandeur der 2. Feld-Artillerie-Brigade, den Militär-Verdienstorden 2. Klasse mit Stern.

Frh. v. Horn.

Nro 7561. München 28. April 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 23. ds

dem Generalmajor Freiherrn von Speidel, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium, für das Ehrenkreuz 1. Klasse und

dem Hauptmann von Ballade, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment, für das Ehrenkreuz 3. Klasse des Fürstlich Hohenzollernschen Haus-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen Allergnädigst zu erteilen geruht.

Frh. v. Horn.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

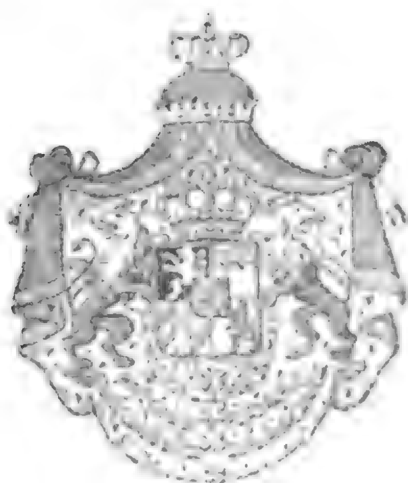

Verordnungs-Blatt.

[B]eilage zu № 17. 11. Mai 1906.

[I]nhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen.

[N]ro 8722. München 11. Mai 1906.

[K]riegsministerium.

[B]etreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) **bei den Offizieren und Fähnrichen:**

am 30. v. Mts **zu befördern:** zu Fähnrichen

die Fahnenjunker, Unteroffiziere

Philipp Kremer im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

Wilhelm Gollwitzer im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,

Oskar Blümm im 21. Infanterie-Regiment,

Richard Thelen im 23. Infanterie-Regiment,

Karl Wülfert im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold und

Rudolf Karrer im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

am 7. ds

den Obersten Götz unter Beförderung zum Generalmajor (1) v der Stellung als Kommandeur des 20. Infanterie-Regiments entheben;

zu ernennen:

zum Kommandeur des 20. Infanterie-Regiments den Oberstleutna Wölf beim Stabe des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz un Beförderung zum Obersten (1),

zum Bataillons-Kommandeur im 9. Infanterie-Regiment Wrede d Major Götz dieses Regiments;

zu versetzen: den Major Dengler, Bataillons-Kommandeur im 9. In fanterie-Regiment Wrede, zum Stabe des 2. Infanterie-Regimen Kronprinz unter Beförderung zum Oberstleutnant (1);

zu befördern:

zu Obersten

die Oberstleutnants

Grafen von Montgelas (3), Chef des Generalstabs III. Arme Korps, und

Damboer (2), Kommandeur des 1. Feld-Artillerie-Regiments Pr Regent Luitpold,

zum Oberstleutnant den Major Ebermayer (2), Kommandeur de 9. Feld-Artillerie-Regiments;

b) im Sanitäts-Korps:

am 9. ds

den Oberstabsarzt Dr Roßbach, Regimentsarzt im 17. Infanterie Regiment Orff, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaub nis zum Forttragen der Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

dem Oberstabsarzt Dr Münch, Regimentsarzt im 12. Infanterie Regiment Prinz Arnulf, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zu Regimentsärzten

die Oberstabsärzte

Dr Henke, Bataillonsarzt im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer, im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf und

Zeißner, Bataillonsarzt im 21. Infanterie-Regiment, im 17. Infanterie-Regiment Orff,

Bataillonsärzten

Stabsärzte

Bodensteiner des Sanitätsamts I. Armee-Korps im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Symens des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden in diesem Regiment,

Knoll des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,

Zapf von der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten im 21. Infanterie-Regiment und

r Kapfer des 4. Feld-Artillerie-Regiments König im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer;

verſetzen:

te Oberärzte

Meier vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum Sanitätsamt I. Armee-Korps,

r Selling vom 20. Infanterie-Regiment zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,

Grillmeier vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer und

r Mann vom 1. Infanterie-Regiment König zur Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten;

) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

am 3. ds den Ingenieur Ritter und Edlen von Peter von der Gewehrfabrik zu den Artillerie-Werkstätten zu versetzen;

am 8. ds den Chemiker auf Kündigung Dr Otto Rumpf zum etatsmäßigen Chemiker bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik zu ernennen;

am 10. ds

zu ernennen:

zum Reichsmilitärgerichtsrat (Bayerischer Senat) den Oberkriegsgerichtsrat Mayer beim General-Kommando II. Armee-Korps,

zum Kriegsgerichtsrat bei der 2. Division den Militärgerichts-Praktikanten Pankraz Holzschuh, Leutnant der Reserve des 9. Infanterie-Regiments Wrede;

zu versetzen:

die Kriegsgerichtsräte

Schultze von der 1. Division zum General-Kommando I. Armee-Korps und

Dr Steidle von der 2. Division, diesen unter Verleihung des Ranges der Klasse IV der Beamten der Militär-Verwaltung, zur 1. Division;

zu befördern: zu Oberkriegsgerichtsräten

die Kriegsgerichtsräte

Binder von der 1. Division beim General-Kommando I. Armee-Korps und

Gerstner vom General-Kommando I. Armee-Korps beim General-Kommando II. Armee-Korps;

zu verleihen:

den Rang der Klasse II der Beamten der Militär-Verwaltung den Reichsmilitärgerichtsräten (Bayerischer Senat) Vogl und Lang,

den Rang der Klasse III der Beamten der Militär-Verwaltung dem Oberkriegsgerichtsrat Denbeck beim General-Kommando III. Armee-Korps.

Frh. v. Horn.

Nro 8863. München 11. Mai 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, Allergnädigst zu verleihen:

am 2. ds dem Obersten von Malachowski, Flügel-Adjutanten Seiner Durchlaucht des Fürsten zur Lippe, den Militär-Verdienstorden 2. Klasse,

am 9. ds dem Oberstabsarzt z. D. Dr Roßbach, bisher Regimentsarzt im 17. Infanterie-Regiment Orff, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse.

Frh. v. Horn.

Nro 8726. München 11. Mai 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 8. Ds

dem General der Infanterie und Königlichen General-Adjutanten Ritter von Haag für das Ehrenkreuz 1. Klasse und

dem Generalmajor und Königlichen Flügel-Adjutanten Ritter von Reschreiter für das Ehrenkreuz 2. Klasse mit Eichenlaub des Fürstlich Lippischen Haus-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen Allergnädigst zu erteilen geruht.

Frh. v. Horn.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

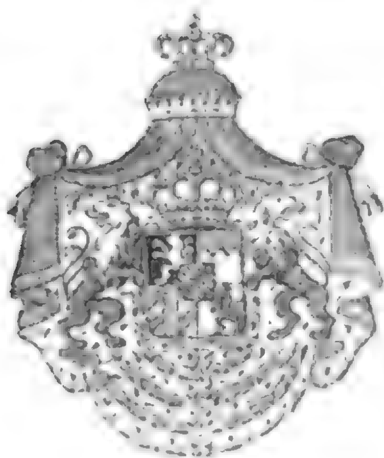

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 18. 21. Mai 1906.

Inhalt: 1) und 2) Personalien; 3) Ordensverleihungen.

Nro 9052. München 21. Mai 1906.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben entsprechend dem im Namen Seiner Majestät des Königs gemachten Vorschlage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, mit Allerhöchster Kabinettsorder vom 11. ds Folgendes zu bestimmen geruht:

der Königlich Bayerische Generalmajor Ritter und Edler von Rauscher auf Weeg, Kommandant der Festung Ulm, wird von dieser Stellung enthoben, dagegen

der Königlich Bayerische Generalmajor Götz, bisher Oberst und Kommandeur des 20. Infanterie-Regiments, zum Kommandanten der Festung Ulm ernannt.

Frh. v. Horn.

Nro 9474. München 21. Mai 1906.

Kriegsministerium

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 16. ds

den Generalleutnant Grafen von Zech auf Neuhofen, Premier-Lieutenant der Leibgarde der Hartschiere, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

den Generalmajor Ritter und Edlen von Rauscher auf Weeg, bisher verwendet im Reichsdienst als Kommandant der Festung Ulm, zum Premier-Lieutenant der Leibgarde der Hartschiere zu ernennen;

am 19. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

den Generalleutnant von Zwehl, Kommandeur der 6. Division, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, dann

die Oberstleutnants

Ignaz Dollacker beim Stabe des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg und

Gleitsmann, Stabsoffizier beim Bekleidungs-Amt II. Armee-Korps, letztere beide mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Oberstleutnant Deßloch, Kommandeur des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien, und

dem Major Bechtold des Kriegsministeriums, beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu entheben:

von der Stellung als Kompagniechefs

die Majore

Hartmann des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden,

uter des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig,
n Lossow des 22. Infanterie-Regiments und
efer des 23. Infanterie-Regiments,

n Kommando zur Kaiserlichen Fortifikation Ulm
Hauptmann Berthold unter Versetzung zur Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen und
Oberleutnant Freiherrn von Berchem unter Versetzung zur Fortifikation Germersheim,

n Kommando zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission den Oberleutnant Keyl des 9. Feld-Artillerie-Regiments;

ernennen:

m Kommandeur der 6. Division den Generalmajor Freiherrn von Horn, Kommandeur der 6. Feld-Artillerie-Brigade, unter Beförderung zum Generalleutnant (1),

m Kommandeur der 6. Feld-Artillerie-Brigade den Obersten Sxanzoni von Lichtenfels, Kommandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König,

m Kommandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König den Major Freiherrn von Stein, Abteilungs-Kommandeur im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

um Kommandeur des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien den Major Gyßling, Abteilungs-Kommandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Leopold,

im Bataillons-Kommandeur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich den Major Wopperer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig,

u Abteilungs-Kommandeuren
en Major Müller, Adjutanten beim General-Kommando I. Armee-Korps, im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,
en Hauptmann Seeger beim Stabe des 8. Feld-Artillerie-Regiments im 3. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Leopold unter Beförderung zum Major ohne Patent,

zum Stabsoffizier beim Bekleidungs-Amt II. Armee-Korps den Major Eberle, Mitglied dieses Bekleidungs-Amts, unter Verleihung des Charakters als Oberstleutnant,

zum Adjutanten beim General-Kommando I. Armee-Korps den Hauptmann Müller beim Stabe des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

zu Kompagniechefs

die Hauptleute

Leupold des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden

Vogel, Adjutanten beim Gouvernement der Festung Ingolstadt, im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,

Kohler des 2. Jäger-Bataillons im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand und

Naegelsbach des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III von Italien im 22. Infanterie-Regiment,

den Oberleutnant Freiherrn Lochner von Hüttenbach, Bataillons-Adjutanten im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, im 23. Infanterie-Regiment unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent,

zu Batteriechefs

den Hauptmann Siegfried Freiherrn von und zu Aufseß, Adjutanten bei der 2. Feld-Artillerie-Brigade, im 4. Feld-Artillerie-Regiment König,

den Oberleutnant Abel des 9. Feld-Artillerie-Regiments im 8. Feld-Artillerie-Regiment unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent,

zum Adjutanten bei der 4. Feld-Artillerie-Brigade den Oberleutnant Seißer des 11. Feld-Artillerie-Regiments,

zum Adjutanten beim Gouvernement der Festung Ingolstadt den Oberleutnant Freiherrn von Seckendorff-Aberdar des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien;

zu versetzen:

den Major Scheler, Bataillons-Kommandeur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, zum Stabe des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg unter Beförderung zum Oberstleutnant (1),

die Hauptleute

Gradinger, Batteriechef im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, zum Stabe des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold und

Mohr, Batteriechef im 8. Feld-Artillerie-Regiment, zum Stabe dieses Regiments,

den Oberleutnant und Brigade-Adjutanten Schrott von der 4. Feld-Artillerie-Brigade zur 2. Feld-Artillerie-Brigade,

den Oberleutnant Berghofer von der Fortifikation Germersheim zum 2. Pionier-Bataillon,

die Leutnants

Gottfried Fuchs vom 8. Feld-Artillerie-Regiment, kommandiert zur Artillerie- und Ingenieur-Schule, zum 7. Chevaulegers-Regiment und

Laur vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, kommandiert zur Gendarmerie-Kompagnie von der Pfalz, zu dieser Kompagnie unter Beförderung zum Oberleutnant mit einem Patent vom 28. April 1905;

zu kommandieren:

die Hauptleute

Hörnle, Adjutanten bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, zum Kriegsministerium,

Morgens, Kompagniechef im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, zum Bekleidungs-Amt II. Armee-Korps,

den Oberleutnant Aderholdt, Regiments-Adjutanten im 11. Feld-Artillerie-Regiment, zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission,

den Leutnant Schober des 3. Pionier-Bataillons zur Kaiserlichen Fortifikation Ulm;

zu befördern:

zum Generalleutnant mit dem Prädikate Exzellenz den Generalmajor Rösch (2), Gouverneur der Festung Ingolstadt,

zum Oberstleutnant den Major Schäffer (2), Kommandeur des 3. Pionier-Bataillons,

zum Hauptmann ohne Patent den Oberleutnant Lutz, Bataillons-Adjutanten im Eisenbahn-Bataillon, unter Kommandierung zur Kaiserlichen Fortifikation Ulm,

zu Oberleutnants

die Leutnants

von Ziegler des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien,

Freiherrn von und zu Fraunberg des 8. Feld-Artillerie-Regiments und

Glötzle des Eisenbahn-Bataillons,

zu Leutnants

die Fähnriche

von Glaß des 8. Feld-Artillerie-Regiments und

von Schilcher des 9. Feld-Artillerie-Regiments;

zu charakterisieren:
als Generalleutnants
die Generalmajore
Murmann, Kommandeur der Fuß-Artillerie-Brigade, und
Dietrich, Inspekteur der Technischen Institute,
als Oberstleutnant den Major z. D. Ritter von Mann, Edlen von Tiechler, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Regensburg;

zur Reserve zu beurlauben: den Fähnrich Kirchmair des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;

im Beurlaubtenstande:
am 15. ds
den Abschied zu bewilligen:
von der Landwehr 1. Aufgebots den Hauptleuten Karl Clauß (Augsburg) und Maximilian Petzold (Würzburg) von der Infanterie.
von der Landwehr 2. Aufgebots
dem Major Johann Schmitt (Zweibrücken) und
dem Oberleutnant Heinrich Gunkel (Kissingen) von der Infanterie.
dem Hauptmann Ludwig Großberger (Zweibrücken) von der Feld-Artillerie, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, dann
dem Leutnant Matthias Hefele von der Reserve des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, ferner
von der Landwehr 1. Aufgebots
dem Oberleutnant Bernhard Scheck (Nürnberg) von der Fuß-Artillerie.
dem Leutnant Theodor Woltmann (Aschaffenburg) von der Infanterie, letzterem behufs Überführung zum Sanitätspersonal,
von der Landwehr 2. Aufgebots
den Oberleutnants Maximilian Fischer und Adam Nüßlein (I. München), Eugen Collasowitz (Würzburg), Heinrich Gerbel (Ansbach), Andreas Wernhard (Würzburg), Otto Hechtel (Mindelheim), Ferdinand Hirner (I. München), Hans Nüchterlein (Würzburg), Gustav Eißfeldt (Kissingen), Oskar Krell (Zweibrücken), August Westermayer (Ingolstadt) und Georg Feichtinger (I. München) von der Infanterie, Joseph Hippler (Landshut) von der Fuß-Artillerie,
den Leutnants Friedrich Küffner und Karl Bauer (Hof) von der Infanterie, dann Hugo Pfafferott (Würzburg) und Johann Scharrer (Hof) von der Feld-Artillerie;

) **im Sanitäts-Korps:**

n 13. ds den Oberstabsarzt Dr Reuter des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este, zur Zeit ohne Gehalt beurlaubt, vom 1. Juni d. Js ab zu den Sanitätsoffizieren der Reserve zu versetzen;

) **bei den Beamten der Militär-Verwaltung:**

n aktiven Heere:

m 18. ds

en Lazarett-Ober-Inspektor Sonntag des Garnison-Lazaretts Ingolstadt unter Verleihung des Titels eines Rechnungsrates mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

u ernennen:

zum Kasernen-Inspektor bei der Garnison-Verwaltung Ingolstadt den Kasernen-Inspektor auf Probe, Leutnant a. D. Maximilian Michaeli,

zu Lazarett-Inspektoren

die Lazarett-Inspektoren auf Probe

Karl Wildstake beim Garnison-Lazarett Ingolstadt und

Nikolaus Rühling beim Garnison-Lazarett Landau;

im Beurlaubtenstande:

am 15. ds dem Oberveterinär Peter Knörchen von der Landwehr 2. Aufgebots (Kaiserslautern) den Abschied zu bewilligen.

Frh. v. Horn.

Nro 8906. München 21. Mai 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, Allergnädigst zu verleihen:

am 1. ds dem Generalmajor Freiherrn von Feilitzsch, Chef des Gendarmerie-Korps, für seine mit dem 13. d. Mts ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens;

am 10. ds

dem Hauptmann Schulz, Kompagniechef im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, und

dem Rittmeister Freiherrn von Schrottenberg, Eskadronschef im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse;

am 16. ds dem Generalleutnant z. D. Grafen von Zech auf Neuhofen, bisher Premier-Lieutenant der Leibgarde der Hartschiere, den Stern zum Militär-Verdienstorden 2. Klasse;

am 19. ds

dem Generalleutnant z. D. von Zwehl, bisher Kommandeur der 6. Division, den Militär-Verdienstorden 1. Klasse,

dem Oberstleutnant z. D. Gleitsmann, bisher Stabsoffizier beim Bekleidungs-Amt II. Armee-Korps, und

dem Major a. D. Bechtold, bisher im Kriegsministerium, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone.

Frh. v. Horn.

Enthoben wurden von der Dienststellung:

als Regiments-Adjutant der Oberleutnant Probstmayr im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,

als Abteilungs-Adjutant der Leutnant Arneth im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold.

Ernannt wurden:

zum Regiments-Adjutanten der Oberleutnant Löchner im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,

zum Abteilungs-Adjutanten der Leutnant Danzer im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

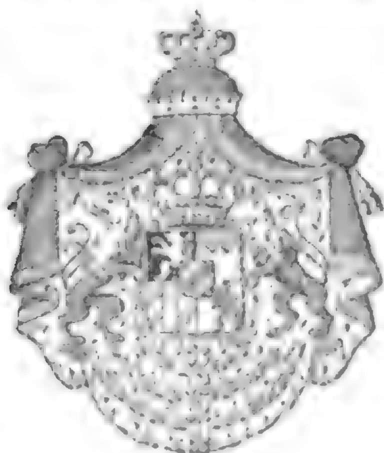

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 19. 31. Mai 1906.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen; 4) Verleihung des Ehrenkreuzes des Ludwigsordens.

Nro 9750. München 31. Mai 1906.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Fähnrichen:

am 23. ds den Fahnenjunker, Unteroffizier Friedrich Pertenhammer des 1. Train-Bataillons zum Fähnrich zu befördern;

b) im Sanitäts-Korps:

am 23. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Generaloberarzt Dr Bürger, Divisionsarzt der 5. Division,
den Oberstabsärzten
Dr Lösch, Regimentsarzt im 21. Infanterie-Regiment, und
Dr Sator, Garnisonarzt beim Garnison-Kommando Nürnberg, beiden unter Verleihung des Charakters als Generaloberarzt, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Divisionsarzt der 5. Division den Generaloberarzt Dr Patin Regimentsarzt im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,

zum Garnisonarzt beim Garnison-Kommando Nürnberg den Oberstabsarzt Dr Webersberger, Regimentsarzt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,

zu Regimentsärzten unter Beförderung zu Oberstabsärzten

die Stabsärzte und Bataillonsärzte

Dr Gengler des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,

Dr Ebner des 9. Infanterie-Regiments Wrede im 21. Infanterie-Regiment und

Dr Mandel des 2. Train-Bataillons im 9. Feld-Artillerie-Regiment

zu Bataillonsärzten

die Stabsärzte

Dr Mayer des 9. Infanterie-Regiments Wrede in diesem Regiment und

Dr Boy des 2. Train-Bataillons im 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen,

den Oberarzt Dr Heitz der Equitations-Anstalt im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien unter Beförderung zum Stabsarzt;

zu versetzen:

die Oberstabsärzte und Regimentsärzte

Dr Fleischmann vom 9. Feld-Artillerie-Regiment zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern und

Dr Kaiser vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,

die Stabsärzte und Bataillonsärzte

Dr Salbey vom 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen zum 9. Infanterie-Regiment Wrede und

Dr Knauth vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 2. Train-Bataillon,

den Oberarzt Dr Brennfleck vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern zur Equitations-Anstalt;

zu befördern: zum Generaloberarzt ohne Patent und überzählig der Oberstabsarzt Dr Hofbauer im Kriegsministerium:

harakterisieren: als Generaloberarzt den Oberstabsarzt Dr Kölliker à la suite des Sanitäts-Korps.

Frh. v. Horn.

9967. München 31. Mai 1906.

egsministerium.

treff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, lergnädigst zu verleihen:

1 20. Ds

den Militär-Verdienstorden 3. Klasse:

m Obersten und Regiments-Kommandeur Schuster,

den Militär-Verdienstorden 4. Klasse:

en Majoren und Bataillons-Kommandeuren Duprée und Weich,
en Hauptleuten und Kompagniechefs Ludwig Renk und Bezzel und
em Oberleutnant Couturier,

das Militär-Verdienstkreuz 1. Klasse:

en Feldwebeln Anton Repp, Leonhard Steger und Alfred Steinert, ämtliche des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg;

m 27. Ds den nachgenannten Königlich Preußischen Offizieren, und zwar:

das Großkreuz des Militär-Verdienstordens:

dem General der Kavallerie à la suite der Armee von Massow, Präsidenten des Reichsmilitärgerichts,

den Militär-Verdienstorden 1. Klasse:

dem General der Infanterie von Rosenberg-Gruszczynski, Gouverneur der Festung Ulm, und
dem Generalleutnant von Beseler, Chef des Ingenieur- und Pionier-Korps und General-Inspekteur der Festungen,

den Militär-Verdienstorden 2. Klasse mit Stern:

dem Generalleutnant Flügge, Inspekteur der 2. Fuß-Artillerie-Inspektion,

das Offizierskreuz des Militär-Verdienstordens:

dem Obersten Behrens, Kommandeur der 3. Fuß-Artillerie-Brigade,

den Militär-Verdienstorden 3. Klasse:

dem Obersten von Renesse, Kommandeur des Lehr-Regiments der Feld-Artillerie-Schießschule,

dem Oberstleutnant von Heydebreck und

dem Generaloberarzt Dr Paalzow, Abteilungschefs im Kriegsministerium,

den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone:

den Majoren

Trimborn, beim Stabe, und

Rudolph, Lehrer, beide bei der Feld-Artillerie-Schießschule, ferner

am gleichen Tage den Rechnungsräten Schuckert und Metzky im Reichsschatzamt den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse.

Frh. v. Horn.

Nro 9879. München 31. Mai 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 20. und mit Allerhöchster Entschließung vom 25. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens- rc. Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen geruht, und zwar:

für das Ehrenkreuz 1. Klasse des Fürstlich Lippischen Haus-Ordens:

dem General-Obersten der Infanterie (mit dem Range eines General-Feldmarschalls) Prinzen Ludwig von Bayern, Königliche Hoheit, Inhaber des 10. Infanterie-Regiments rc.,

dem General der Infanterie Grafen von Verri della Bosia, genannt von Külberg auf Gansheim und Berg, General-Kapitän der Leibgarde der Hartschiere,

für das Ehrenkreuz 2. Klasse mit Eichenlaub des Fürstlich Lippischen Haus-Ordens:

dem Generalmajor Naegelsbach, Kommandanten der Haupt- und Residenzstadt München,

für das Ehrenkreuz 2. Klasse des Fürstlich Lippischen Haus-Ordens:

dem Obersten Ritter von Brug, Kommandeur des Infanterie-Leib-Regiments,

für das Ehrenkreuz 3. Klasse des Fürstlich Lippischen Haus-Ordens:

dem Major Kneußl, Bataillons-Kommandeur im Infanterie-Leib-Regiment,

für das Ehrenkreuz 4. Klasse des Fürstlich Lippischen Haus-Ordens:

den Hauptleuten
Freiherrn von Stengel, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment und
von Lachemair, Adjutanten bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München,
den Oberleutnants
Grafen von Luxburg, Adjutanten bei der 1. Feld-Artillerie-Brigade, und
Freiherrn von Steinling zu Boden und Stainling des Infanterie-Leib-Regiments,
dem Premier-Brigadier Lang der Leibgarde der Hartschiere und
dem Leutnant Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen des Infanterie-Leib-Regiments,

für das Fürstlich Lippische goldene Verdienstkreuz:

dem Musik-Direktor Maximilian Högg des Infanterie-Leib-Regiments,

für die Fürstlich Lippische goldene Verdienst-Medaille:

den Hartschieren Johann Fuchs, Julius Gerngroß, Anton Höbel, August Hellwig, Egidius Buhreiter und Karl Engelhardt der Leibgarde der Hartschiere,
dem Feldwebel Heinrich Steinmetz, dem Vizefeldwebel Johann Bücherl und dem Vizefeldwebel und Bataillons-Tambour Franz Roßkopf des Infanterie-Leib-Regiments;

für die Fürstlich Lippische Silberne Verdienst-Medaille:
den Sergeanten Bruno Berninger und Franz Kanthak und dem Gefreiten Stephan Schnellhammer des Infanterie-Leib-Regiments.

Frh. v. Horn.

Nro 8721. München 31. Mai 1906.
Kriegsministerium.
Betreff: Verleihung des Ehrenkreuzes des Ludwigsordens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 6. ds Allerhöchst bewogen gefunden, für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens Allergnädigst zu verleihen:
dem Geheimen Rechnungsrat Knab, Generalkriegszahlmeister und Rendanten der Generalmilitärkasse, zum 20. ds,
dem Geheimen Kanzleirat Werneck, Geheimen Registrator im Kriegsministerium, zum 23. ds und
dem Rechnungsrat Mayer, Proviantmeister des Proviantamts Würzburg, zum 29. ds.

Frh. v. Horn.

An Stelle des Majors Freiherrn von Stein, Kommandeurs des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, wurde der Major Müller, Abteilungs-Kommandeur im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, zum Mitglied der Ober-Studien- und Examinations-Kommission bestimmt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

[Beil]age zu № 22. 26. Juni 1906.

[Inh]alt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen; 4) Kommandos zum Generalstab.

[N]r. 11681. München 26. Juni 1906.
[K]riegsministerium.
[B]etreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

[a)] bei den Offizieren und Fähnrichen:

[i]m aktiven Heere:

[a]m 7. ds dem Hauptmann Justin Meyer, Batteriechef im 8. Feld-Artillerie-Regiment, vom 1. Juni d. Js ab Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr zu bewilligen;

[a]m 25. ds

[de]n Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

[de]m Rittmeister Taeffner, Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen.

dem Oberleutnant Widtmann des 21. Infanterie-Regiments,
den Leutnants
Lauterbach des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana und
Heldmann des 1. Train-Bataillons, letzterem unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste;

den Abschied aus dem aktiven Heere mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Feuerwerksleutnant Keilhammer des Hauptlaboratoriums unter Überführung zur Landwehr 2. Aufgebots;

zu ernennen:

zum Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor den Oberleutnant Deiglmayr des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis unter Beförderung zum Rittmeister ohne Patent,
zum Batteriechef im 8. Feld-Artillerie-Regiment den Oberleutnant Theysohn dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent,
zum Erzieher am Kadetten-Korps zum 12. September d. Js den Leutnant von Hößlin des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen;

zu versetzen:

den Oberleutnant Bek, Erzieher am Kadetten-Korps, zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum 1. August d. Js,
die Leutnants
Lauterbach, kommandiert zur Artillerie- und Ingenieur-Schule, vom Eisenbahn-Bataillon zum 1. Pionier-Bataillon,
Glasser vom 22. Infanterie-Regiment zum 2. Pionier-Bataillon,
Pirner, kommandiert zur Artillerie- und Ingenieur-Schule, vom 1. Pionier-Bataillon zum Eisenbahn-Bataillon,
Freiherrn Voith von Voithenberg vom 1. Train-Bataillon zum 2. Train-Bataillon,
den Feuerwerksleutnant Marsching vom Artillerie-Depot Ingolstadt zum Hauptlaboratorium;

zu befördern:

zu Rittmeistern ohne Patent
den Oberleutnant von Faber du Faur, Reitlehrer bei der Equitations-Anstalt, dann überzählig
die Oberleutnants
Thaler im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor und
Freiherrn von Seefried auf Buttenheim, Adjutanten bei der Equitations-Anstalt,

zu Oberleutnants
die Leutnants
Schuster des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor und
Pachmayr des 8. Feld-Artillerie-Regiments,

zum Fous-Brigadier in der Leibgarde der Hartschiere den Fourier Franz Streit daselbst,

zum Feuerwerksleutnant beim Artillerie-Depot Ingolstadt den Oberfeuerwerker Oskar Bergner der Feldzeugmeisterei;

zu Fähnrichen
die Fahnenjunker, Unteroffiziere
Anton Hofmann im 11. Feld-Artillerie-Regiment und
Wilhelm Kollmann im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

wieder anzustellen: mit dem Ausscheiden aus der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade mit ihren früheren Patenten
den Hauptmann Düring im 9. Infanterie-Regiment Wrede,
die Oberleutnants
Müller im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz und
Braun im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

vom 1. Juli d. Js ab zur Dienstleistung im Kriegsministerium zu berufen:
den Major z. D. Rehm und
den Major a. D. Baumüller, diesen unter Stellung zur Disposition;

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 21. ds den Oberarzt Dr Braunwart des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen zu den Sanitätsoffizieren der Landwehr 2. Aufgebots zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 2. ds dem Oberarzt der Reserve Dr Wilhelm Saling (Aschaffenburg) den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

am 31. v. Mts die Festungs-Bauwarte Rist der Fortifikation Ingolstadt, kommandiert zur Kaiserlichen Fortifikation Ulm, und Ott der Fortifikation Germersheim zu Festungs-Oberbauwarten zu befördern;

am 9. ds

den Unterveterinär Dr **Brunninger** des 12. Feld-Artillerie-Regiments zum Oberveterinär in diesem Regiment zu befördern,

den Stabsveterinären

Schwarz des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland,

Schwinghammer des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich,

Bitsch des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien,

Mayrwieser des Remonte-Depots Schleißheim,

Krieglsteiner, Vorstand der Remonten-Anstalt in Neumarkt i O., und

Wirsing der Equitations-Anstalt den Titel Oberstabsveterinär zu verleihen;

am 12. ds

den Garnison-Verwaltungs-Inspektor **Veith** der Garnison-Verwaltung Freising mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen:

zu ernennen:

zum Militär-Bau-Inspektor bei der Intendantur I. Armee-Korps mit dem Range unmittelbar vor dem Militär-Bau-Inspektor von Kramer den Bauamts-Assessor Ludwig Freiherrn **von Godin** des Landbauamts Passau,

zum Kasernen-Inspektor bei der Garnison-Verwaltung Germersheim den Kasernen-Inspektor auf Probe Friedrich **Flügel**;

am 21. ds den Rechnungsrat **Widtmann**, Rendanten des Topographischen Bureaus des Generalstabs, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Frh. v. Horn.

Nro 11396. München 26. Juni 1906

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, Allergnädigst zu verleihen:

unterm 27. v. Mts dem Eisenbahnsekretär Johann **Gutbrod** der General-Direktion der Königlich Bayerischen Staatseisenbahnen,

technischen Hilfsarbeiter bei der Linien-Kommission in München, das Militär-Verdienstkreuz 1. Klasse;

n 17. ds

m Kaiserlich und Königlich Österreichischen Major im Generalstabs-Korps Ritter Klepsch-Kloth von Roden, Flügel-Adjutanten Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Militär-Attaché bei der Kaiserlichen und Königlichen Botschaft in Berlin, den Militär-Verdienstorden 2. Klasse,

n nachgenannten Offizieren und Unteroffizieren des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, und zwar:

m Obersten und Regiments-Kommandeur Arndt das Offizierskreuz des Militär-Verdienstordens,

n Majoren und Bataillons-Kommandeuren Riederer, Winterstein und Wopperer,

em Hauptmann und Kompagniechef Schubert und

em Oberleutnant und Regiments-Adjutanten Vara, sämtlichen den Militär-Verdienstorden 4. Klasse,

en Feldwebeln Anton Kuhnle, Georg Kränzlein und Friedrich Rädlein das Militär-Verdienstkreuz 1. Klasse;

m 20. ds

em Obersten Henseling, Abteilungs-Chef im Königlich Preußischen Kriegsministerium, den Militär-Verdienstorden 3. Klasse,

em Major von Düring im Königlich Preußischen Kriegsministerium den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone,

em Major Freiherrn Marschall genannt Greiff im Königlich Preußischen Kriegsministerium den Militär-Verdienstorden 4. Klasse,

em Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat Jahn und

em Geheimen Rechnungsrat und Geheimen expedierenden Sekretär Hintze, beide im Reichsschatzamt, den Verdienstorden vom Heiligen Michael III. Klasse,

dem Rechnungsrat und Geheimen expedierenden Sekretär Schröter und

dem Kanzleirat und Geheimen Registrator Karl, beide im Königlich Preußischen Kriegsministerium, den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse.

Frh. v. Horn.

by Google

Nro 11334. München 26. Juni 1906.
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens- 2c. Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen geruht, und zwar:

am 29. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens
dem General der Artillerie und Königlichen General-Adjutanten Freiherrn von Wiedenmann für das Großkreuz des Kaiserlich und Königlich Österreichischen Leopold-Ordens,
dem Generalmajor und Königlichen Flügel-Adjutanten Ritter von Reschreiter für das Großkreuz des Kaiserlich und Königlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens;

am 11. ds
den Obersten
Schuster, Kommandeur des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, und
Löll, Kommandeur des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 3. Klasse,
dem Oberstleutnant Joseph Dollacker beim Stabe des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden und
dem Oberstleutnant z. D. Ignaz Dollacker für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 3. Klasse,
den Majoren
Wening, Duprée und Weich, Bataillons-Kommandeuren im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,
Reifert, Henigst und Syffert, Bataillons-Kommandeuren, und Hartmann im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,
den Hauptleuten
August Reuk, Würdinger, Zoellner und Pößnecker, Kompagniechefs im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,
Freiherrn von Tautphoeus, Kleinhenz und Tünnermann, Kompagniechefs im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden, sämtlichen für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse,

dem Hauptmann Maurer, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens,

dem Feldwebel Karl Hußlein des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg,

dem Feldwebel Peter Klein und dem Stabshoboisten Otto Kirmse des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden für das Königlich Preußische Allgemeine Ehrenzeichen;

am 16. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem General der Kavallerie Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, Königliche Hoheit, Inhaber des 18. Infanterie-Regiments ꝛc., für das Großkreuz mit der Kette des Königlich Spanischen Ordens Karls III.;

am 19. ds

dem Generalmajor Ritter und Edlen von Rauscher auf Weeg, Premier-Lieutenant bei der Leibgarde der Hartschiere, für das Kommenturkreuz des Ordens der Königlich Württembergischen Krone,

dem Obersten Freiherrn von Reitzenstein, Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Alfons von Bayern, für den Königlich Spanischen Militär-Verdienstorden 3. Klasse,

dem Major Wening, Bataillons-Kommandeur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, und

dem Oberstabsarzt Dr Webersberger, Garnisonarzt beim Garnison-Kommando Nürnberg, für das Ritterkreuz des Ordens der Königlich Württembergischen Krone,

den Hauptleuten Zoellner und Bezzel, Kompagniechefs im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens,

dem Oberleutnant Hartmann,

dem Leutnant und Regiments-Adjutanten Kalbfus und

dem Oberzahlmeister Kaspar, sämtliche vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, für das Ritterkreuz 2. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens,

dem Feldwebel Karl Hußlein,

dem Sanitäts-Feldwebel Joseph Kind,

dem Vizefeldwebel und Regimentsschreiber Johann Baumann,

dem Vizefeldwebel Andreas Kürschner und

dem Sergeanten und Hoboisten Alois Schömann, sämtliche vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, für die Königlich Württembergische silberne Verdienst-Madaille.

Frh. v. Horn.

Nro 11112. München 26. Juni 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Kommandos zum Generalstab.

Vom 1. Oktober d. Js ab werden

1) im Kommando zur Zentralstelle des Generalstabs auf ein weiteres Jahr belassen:

die Oberleutnants

Freiherr von Podewils-Dürniz des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,

Feeser des 6. Feld-Artillerie-Regiments und

Freiherr von Gagern des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold;

2) auf ein Jahr zur Zentralstelle des Generalstabs kommandiert:

die Oberleutnants

Rhomberg, Adjutant bei der 1. Kavallerie-Brigade,

Graf von Holnstein aus Bayern des Infanterie-Leib-Regiments,

Hänlein des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,

Ruith des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,

Konstantin Schmitt und Paul Schmitt des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen,

Friederich des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer.

Frh. v. Horn.

Im 17. Infanterie-Regiment Orff wurde der Oberleutnant Danner von der Dienststellung als Regiments-Adjutant enthoben.

Ernannt wurden:

zu Regiments-Adjutanten

die Leutnants

Völk im 17. Infanterie-Regiment Orff und

Frauenholz, bisher Abteilungs-Adjutant, im 11. Feld-Artillerie-Regiment,

zu Bataillons-Adjutanten

die Leutnants

Ritter und Edler von Kienle im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern und

Bayer im Eisenbahn-Bataillon,

zum Abteilungs-Adjutanten der Leutnant Thelemann im 11. Feld-Artillerie-Regiment.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 26. 14. Juli 1906.

Inhalt: 1) und 4) Personalien; 2) Einreihung von Fahnenkadetten in die Armee; 3) Ordensverleihungen.

Nro 12637. München 14. Juli 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

am 4. ds Urlaub ohne Gehalt zu bewilligen:

dem Oberleutnant Schmidt-Scharff des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, kommandiert zur Equitations-Anstalt, vom 1. September d. Js an auf 7 Monate und

dem Leutnant Holzschuher des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig vom 1. August d. Js an auf ein Jahr;

am 5. ds zu Fähnrichen mit einem Patent vom 8. d. Mts zu ernennen:

die Königlichen Edelknaben

Hans Freiherrn Harsdorf von Enderndorf im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland,

Digitized by Google

Johann Freiherrn von **Pranckh** im Infanterie-Leib-Regiment,
Heinrich Freiherrn von **Könitz** im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern und
Eberhard von **Faber du Faur** im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland;

am 8. ds

den Abschied unter Fortgewährung der Pension zu bewilligen:

den Oberstleutnants z. D.

Semmelmann, Vorstand der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums, mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden,

Heilmann, verwendet beim Generalstab, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform und

Stoffel, Kommandeur des Landwehrbezirks Wasserburg, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen,

den Majoren z. D.

Cronnenbold, Pferdevormusterungs-Kommissär in Augsburg, und

Götzl, Bibliothekar bei der Armee-Bibliothek, beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform,

sämtlichen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen:

zu entheben:

von der Stellung als Kommandeur des Landwehrbezirks Bayreuth den Oberstleutnant z. D. **Graef** unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen,

von der Stellung als Bezirksoffizier

die Majore z. D.

von **Oelhafen** beim Bezirks-Kommando Ansbach unter Verleihung des Charakters als Oberstleutnant und unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 2. Ulanen-Regiments König,

Hacker beim Bezirks-Kommando Straubing unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, beiden mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

zur Dienstleistung im Kriegsministerium zu berufen: den Major z. D. **Nüßler**;

nennen:

Kommandeur des Landwehrbezirks Wasserburg den Major z. D.
elamotte,

Kommandeur des Landwehrbezirks Bayreuth den Major z. D.
berhard,

Bibliothekar bei der Armee-Bibliothek den Major z. D. Rock,

ezirksoffizieren

Hauptmann z. D. Friedmann beim Bezirks-Kommando
traubing und

Rittmeister a. D. Karl Freiherrn von und zu der Tann beim
ezirks-Kommando Ansbach, diesen unter Stellung zur Disposition,

Pferdevormusterungs-Kommissär in Augsburg den Rittmeister
D. Knözinger;

ei den Beamten der Militär-Verwaltung:

29. d. Mts

Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor Dimpfl der Garnison-Verwaltung Nürnberg unter Verleihung des Titels eines Garnison-Verwaltungs-Direktors mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen,

Kasernen-Inspektor Ritter und Edlen von Kienle der Garnison-Verwaltung München zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor bei der Garnison-Verwaltung Aschaffenburg zu befördern;

6. ds

rnennen:

Geheimen expedierenden Sekretär im Kriegsministerium den Intendantur-Sekretär Schmitt der Intendantur der 3. Division,

Intendantur-Sekretär bei der Intendantur der 5. Division den Bureau-Diätar Eduard Müller der Intendantur III. Armee-Korps;

versetzen:

Intendantur-Sekretäre

chnungsrat Kunel von der Intendantur der 2. Division zu jener des I. Armee-Korps,

ungg von der Intendantur I. Armee-Korps zu jener der 1. Division,

nze von der Intendantur der 1. Division zu jener der 2. Division,

heitel von der Intendantur der 4. Division zu jener der 3. Division und

genberger von der Intendantur II. Armee-Korps zu jener der 4. Division,

den Lazarett-Inspektor Kainzinger vom Garnison-Lazarett Germersheim zu jenem in Ingolstadt;

zu befördern: zum Lazarett-Verwaltungs-Inspektor beim Garnison-Lazarett Erlangen den Lazarett-Inspektor Vogl des Garnison-Lazaretts Ingolstadt.

Frh. v. Horn.

Nro 12639. München 14. Juli 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Einreihung von Fahnenkadetten in die Armee.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. ds nachgenannte Zöglinge der 6. Klasse des Kadetten-Korps zu Fähnrichen Allergnädigst zu ernennen geruht:

den Portepee-Unteroffizier Franz Baur im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

die Fahnenkadetten

Artur Freiherrn von Feilitzsch im Infanterie-Leib-Regiment,
Hermann Schöpf im 3. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Leopold,
Robert Schmitt im 1. Infanterie-Regiment König,
Karl Abelein im Eisenbahn-Bataillon,
Konrad Häfner im 9. Infanterie-Regiment Wrede,
Raimund Kreckel im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer,
Eduard Gries im 4. Feld-Artillerie-Regiment König,
Thomas Banfield im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,
Armin Zimmermann im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland,
Wilhelm Schneider im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,
Joseph Seydel im 3. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Leopold,
Alois Heller im 9. Feld-Artillerie-Regiment,
Friedrich Freiherrn von Bonnet zu Meautry im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,
Gustav Beißbarth und Emil Gunzelmann im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,
Maximilian Moosmair im 9. Infanterie-Regiment Wrede,
Wilhelm Höfling im 2. Pionier-Bataillon,
Heinrich Fürnrohr im 3. Pionier-Bataillon,
Hermann Kruse im 6. Feld-Artillerie-Regiment,
Oskar Stritzl im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,

Franz Conrad im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,
Ernst Ritter von Mann, Edlen von Tiechler im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,
Hans Reverdys im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,
Rudolf Schraut im 2. Ulanen-Regiment König,
Robert Moser im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,
Karl Ritter von Horadam im 1. Infanterie-Regiment König,
Eugen Griasch im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich,
Ewald Hornig im 7. Chevaulegers-Regiment,
Baptist Knieß im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und
Hugo von Fabris auf Mayerhofen im 11. Infanterie-Regiment von der Tann.

Frh. v. Horn.

Nro 12310. München 14. Juli 1906.
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, Allergnädigst zu verleihen:

am 9. v. Mts dem Geheimen Rechnungsrat Maximilian Streck im Kriegsministerium für seine mit 10. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens;

am 3. ds

dem Königlich Württembergischen Kommerzienrat Molt, Generaldirektor des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart, den Verdienstorden vom Heiligen Michael III. Klasse und

dem Königlich Württembergischen Oberleutnant a. D. Zeller, Direktor des genannten Versicherungs-Vereins, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse;

am 4. ds dem Stabstrompeter Karl Beck des Königlich Sächsischen 1. Husaren-Regiments „König Albert“ Nro 18 das Militär-Verdienstkreuz 1. Klasse.

Frh. v. Horn.

Nro 12617. München 14. Juli 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Major z. D. Rüßler, verwendet im Kriegsministerium, wird als Vorstand der Lithographischen Offizin eingeteilt.

Frh. v. Horn.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums wurden

der Leutnant Jahreiß des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen vom 6. ds ab vom Kommando als Lehrer an der Kavallerie-Telegraphen-Schule enthoben und

der Leutnant Franz Freiherr Kreß von Kressenstein des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern zum 1. Oktober d. Js als Lehrer zur Kavallerie-Telegraphen-Schule kommandiert.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

ige zu № 27. 21. Juli 1906.

ialt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen.

13309. München 21. Juli 1906.

egsministerium.

treff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königchs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen geiden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

bei den Offizieren und Fähnrichen:

1 14. ds dem Oberleutnant Muzell des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz vom 5. Juni d. Js ab Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr zu bewilligen;

m 20. ds

it der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

en Generalmajor Grüber, Kommandeur der 8. Infanterie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches,

en Obersten Damboer, Kommandeur des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

Digitized by Google

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Obersten Buxbaum, Kommandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich,

dem Major Braunmüller, Bataillons-Kommandeur im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,

dem Rittmeister Speckle, Adjutanten bei der Leibgarde der Hartschiere unter Verleihung des Charakters als Major,

dem Premier-Brigadier Hesch der Leibgarde der Hartschiere unter Verleihung des Charakters als Rittmeister, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

den Abschied unter Fortgewährung der Pension zu bewilligen:

dem Major z. D. Blesinger, verwendet im Kriegsministerium als Geheimer Registratur-Vorsteher, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Kommandeur der 8. Infanterie-Brigade den Obersten Wening, Kommandeur des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden, unter Beförderung zum Generalmajor (1),

zum Kommandeur des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden den Oberstleutnant Schuchardt, Kommandeur des 2. Jäger-Bataillons, unter Beförderung zum Obersten (1),

zum Kommandeur des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern den Major Wenninger, bisher mit der Führung dieses Regiments beauftragt,

zum Kommandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich den Major Schrott beim Stabe des 4. Chevaulegers-Regiments König,

zum Kommandeur des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien den Major Paul, Abteilungs-Kommandeur im 12. Feld-Artillerie-Regiment,

zum Kommandeur des 2. Jäger-Bataillons den Major [illegible], Bataillons-Kommandeur im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,

zu Bataillons-Kommandeuren

die Majore

Burkhardt des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf und

[illegible] des 21. Infanterie-Regiments im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,

zum Abteilungs-Kommandeur im 12. Feld-Artillerie-Regiment den Hauptmann Treutlein-Mördes beim Stabe des 6. Feld-Artillerie-Regiments unter Beförderung zum Major ohne Patent,

zum Eskadronschef im 4. Chevaulegers-Regiment König den Oberleutnant Steppes dieses Regiments unter Beförderung zum Rittmeister ohne Patent,

zum Batteriechef im 4. Feld-Artillerie-Regiment König den Oberleutnant Sensburg dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zu versetzen:

den Major und Regiments-Kommandeur Gyßling vom 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

die Majore

Röder von der Inspektion der Technischen Institute als Abteilungs-Kommandeur zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,

Burkhardt, Abteilungs-Kommandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, zur Inspektion der Technischen Institute,

den Rittmeister Freiherrn von und zu Egloffstein, Eskadronschef im 4. Chevaulegers-Regiment König, zum Stabe dieses Regiments unter Beförderung zum Major ohne Patent,

den Hauptmann Freiherrn von Pölnitz, Batteriechef im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, zum Stabe des 6. Feld-Artillerie-Regiments,

den Leutnant Freiherrn von Hirschberg vom Infanterie-Leib-Regiment zum 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,

den Fähnrich Denk vom 7. Chevaulegers-Regiment zum 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este;

zu befördern:

zu Majoren ohne Patent

die Hauptleute

Köberle der Zentralstelle des Generalstabs, kommandiert zum Kriegsministerium,

Freiherrn von Godin im Generalstab der 1. Division,

Zoellner im Generalstab der 3. Division,

Möhl im Generalstab der 4. Division,

Weiß-Jonak im Generalstab der 6. Division,

zum Oberleutnant den Leutnant Edlen von Weckbecker zu Sternenfeld des 9. Feld-Artillerie-Regiments, kommandiert zur Equitations-Anstalt.

zu Leutnants mit einem Patent vom 8. März 1906
die Fähnriche
Maximilian Deyrer im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, mit dem Range nach dem Leutnant Hermann von Oelhafen des 14. Infanterie-Regiments Hartmann,
Krafft von Oelhafen im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold mit dem Range vor dem Leutnant Wösch des 21. Infanterie-Regiments,
Kurt Salvisberg im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf mit dem Range nach dem Leutnant Wöckel des 14. Infanterie-Regiments Hartmann,
Hans Freiherrn von Feilitzsch im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, mit dem Range vor dem Leutnant Fehn des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis,
zum Fähnrich den Fahnenjunker, Unteroffizier Leo Casselmann im 3. Pionier-Bataillon,

ferner in der Leibgarde der Hartschiere
zum Rittmeister den Premier-Brigadier Schmidt unter Ernennung zum Adjutanten daselbst,
zu Premier-Brigadiers
die Sous-Brigadiers Heller und Braunweiler,
zu Sous-Brigadiers
die Hartschiere Johann Debus und Joseph Stark;
zur Dienstleistung im Kriegsministerium zu berufen: den Major z. D. Streitel;

b) im Sanitäts-Korps:
am 20. ds dem Assistenzarzt der Reserve Dr Karl Jäger (I. München) das Ausscheiden aus dem Heere behufs Übertritts in das aktive Sanitäts-Korps der Kaiserlichen Marine zu bewilligen.

Frh. v. Horn.

Nro 13178. München 21. Juli 1906.
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, Allergnädigst zu verleihen:
am 26. v. Mts dem Obermusikmeister Fach des 1. Infanterie-Regiments König die goldene Medaille des Verdienstordens der Bayerischen Krone;

am 18. ds

den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone:

dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Hauptmann 1. Klasse Anton Köller des Niederösterreichischen Infanterie-Regiments Hoch- und Deutschmeister Nro 4,

das Militär-Verdienstkreuz 1. Klasse:

dem Kapellmeister Anton Wacek des genannten Regiments und dem Musikdirektor Julius Hermann Matthey des Königlich Sächsischen 7. Infanterie-Regiments König Georg Nro 106;

am 20. ds

den Stern zum Militär-Verdienstorden 2. Klasse:

dem Generalmajor z. D. Grüber, bisher Kommandeur der 8. Infanterie-Brigade,

das Offizierskreuz des Militär-Verdienstordens:

dem Obersten a. D. Buxbaum, bisher Kommandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich,

den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone:

dem Major a. D. Braunmüller, bisher Bataillons-Kommandeur im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,

den Verdienstorden vom Heiligen Michael II. Klasse:

dem Obersten z. D. Damboer, bisher Kommandeur des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold.

Frh. v. Horn.

Nro 12969. München 21. Juli 1906.

Kriegsministerium

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 14. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen geruht:

dem Generalleutnant Grafen Eckbrecht von Dürckheim-Montmartin, Kommandeur der 4. Division, für das Großkreuz des Königlich Spanischen Militär-Verdienstordens,

dem Obersten Freiherrn von Ow auf Wachendorf, Hofmarschall und Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, für den Königlich Spanischen Militär-Verdienstorden 3. Klasse,

dem Major Gyßling, Kommandeur des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, für den Königlich Spanischen Militär-Verdienstorden 2. Klasse,

dem Hauptmann Bezzel, Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, für das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens und

dem Leutnant von Kühlmann des 7. Chevaulegers-Regiments für den Großherrlich Türkischen Osmanié-Orden 4. Klasse.

Frh. v. Horn.

Vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

die Leutnants

von Zwehl und Sandkamp des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

Knauer und Hofmann des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn,

Spruner von Mertz des 3. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Leopold,

Leeb und Chrambach des 4. Feld-Artillerie-Regiments König,

Bitsch und Thenn des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien,

Vogler des 6. Feld-Artillerie-Regiments,

Peter und Angerer des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

Zwengauer und Holzmann des 8. Feld-Artillerie-Regiments,

Burkart und Zenetti des 9. Feld-Artillerie-Regiments,

Obpacher und Kipfmüller des 10. Feld-Artillerie-Regiments,

Deßloch des 11. Feld-Artillerie-Regiments und

Dallmayr des 12. Feld-Artillerie-Regiments,

Glöckle, Hühnlein, Lauterbach, Brunner und Stahlmann des 1. Pionier-Bataillons,

Leinberger, Wochinger, Detzner und Weber des 2. Pionier-Bataillons,

Rust und Freiherr von Stengel des 3. Pionier-Bataillons,

Bara, Pirner und Wildt des Eisenbahn-Bataillons.

Nachweisung

der zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten.

	Gestorben am:
Leutnant a. D. Wetsch, zuletzt im 12. Landwehr-Bataillon,	4. Jan. 1902
Hauptmann a. D. Georg Roth, zuletzt in der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots,	8. Sept. 1903
Hauptmann a. D. Nagelschmidt, zuletzt im Infanterie-Leib-Regiment,	30. Jan. 1906
Gymnasial-Professor a. D. Caspari, zuletzt im Kadetten-Korps,	24. Febr. „
Rittmeister a. D. Khuen von Belasy, Graf von Liechtenberg, zuletzt bei den Offizieren à la suite früherer Ernennung,	17. März „
Stabsarzt Dr Haas, Bataillonsarzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,	17. „ „
Hauptmann a. D. Danzer, zuletzt Kompagniechef im 17. Infanterie-Regiment Orff,	19. „ „
Hauptmann a. D. Körbling, zuletzt Kompagniechef im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,	22. „ „
Major a. D. Tretscher, zuletzt Bataillons-Kommandeur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,	23. „ „
Ingenieur Wibel der Artillerie-Werkstätten,	24. „ „
Hauptmann a. D. Bilabel, zuletzt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,	26. „ „
Oberleutnant a. D. Dachs, zuletzt im 1. Train-Bataillon,	26. „ „
Oberst a. D. Freiherr Ebner von Eschenbach, zuletzt Abteilungs-Kommandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König,	29. „ „
Major z. D. von Schubaert, zuletzt Eskadronschef im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,	4. April „
Ministerial-Sekretär a. D. Stark, zuletzt im Kriegsministerium,	8. „ „
Generalleutnant z. D. Reisner Freiherr von Lichtenstern, zuletzt Kommandeur der 11. Infanterie-Brigade,	9. „ „

	Gestorben am:
Proviantamts-Rendant Rohde des Proviantamts Schleißheim,	12. April 1906
Oberleutnant a. D. Baldi, zuletzt in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots,	13. „ „
Hauptmann a. D. und Kasernen-Inspektor a. D. Werzinger, zuletzt bei der Garnison-Verwaltung München,	15. „ „
Oberleutnant a. D. Zierhut, zuletzt bei der Garnison-Kompagnie Nymphenburg,	16. „ „
Generalleutnant z. D. Bresselau von Bressensdorf, zuletzt Kommandeur der 6. Infanterie-Brigade,	17. „ „
Rechnungsrat Mettenleiter, Intendantur-Sekretär bei der Intendantur I. Armee-Korps,	21. „ „
Rechnungsrat Nehmann, Intendantur-Sekretär a. D., zuletzt bei der Intendantur II. Armee-Korps,	21. „ „
Major a. D. Deuringer, zuletzt Kommandeur des Landwehrbezirks Augsburg,	23. „ „
Zeugoberleutnant a. D. Ploß, zuletzt beim Artillerie-Depot Augsburg,	24. „ „
Oberleutnant a. D. Erhard Bock, zuletzt in der Landwehr des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich,	1. Mai „
Oberst a. D. Freiherr von Boeldérndorff und Waradein, zuletzt etatsmäßiger Stabsoffizier im Infanterie-Leib-Regiment,	2. „ „
Oberapotheker a. D. Brommer, zuletzt in der Landwehr 1. Aufgebots,	3. „ „
Intendanturrat a. D. Berstl, zuletzt verwendet im Kriegsministerium,	7. „ „
Rittmeister a. D. Sammiller, zuletzt Kompagniechef im 1. Train-Bataillon,	9. „ „
Major a. D. Winkler von Mohrenfels, zuletzt Eskadronschef im 2. Ulanen-Regiment König,	11. „ „
Hauptmann a. D., Geheimer Rechnungsrat Knorr, Geheimer expedierender Sekretär a. D., zuletzt im Kriegsministerium,	16. „ „
Festungs-Oberbauwart Schlund der Fortifikation Ingolstadt,	21. „ „
General der Kavallerie Graf von Lerchenfeld-Prennberg, Königlicher General-Adjutant,	22. „ „

Gestorben am:

Oberstleutnant a. D. Baptistella, zuletzt Kommandeur des Landwehrbezirks Amberg, 23. Mai 1906

Major a. D. Gaßner, zuletzt Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando I. München, 25. „ „

Generalleutnant z. D. Graf von Thürheim, zuletzt Präsident des General-Auditoriats, 26. „ „

Oberst a. D. Freiherr Loeffelholz von Colberg, zuletzt Mitglied der Artillerie-Beratungs-Kommission, 28. „ „

Oberstleutnant a. D. Ritter und Edler von Dall' Armi, zuletzt Bataillons-Kommandeur im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, 29. „ „

Geheimer Kanzlei-Sekretär Hofmann des Kriegsministeriums, 29. „ „

Rittmeister a. D. Heinrich Freiherr von Ritter zu Grünstein, zuletzt in der Reserve des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, 30. „ „

Oberst a. D. Freiherr von Großschedel zu Berghausen und Aigelsbach, zuletzt Bataillons-Kommandeur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, 1. Juni „

Leutnant Otto Heinz der Landwehr-Feld-Artillerie-1. Aufgebots (Aschaffenburg), 8. „ „

Oberstleutnant a. D. Schmid, zuletzt Bataillons-Kommandeur im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, 9. „ „

Sous-Brigadier Heinl der Leibgarde der Hartschiere, 13. „ „

Rittmeister a. D. Pfeiffer, zuletzt Premier-Brigadier bei der Leibgarde der Hartschiere, 17. „ „

Major a. D. Zeiß, zuletzt verwendet im Kriegsministerium, 21. „ „

Zeugleutnant a. D. Gunzelmann, zuletzt beim Artillerie-Depot Würzburg, 21. „ „

Major a. D. Kühlwein, zuletzt Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Straubing, 22. „ „

Major a. D. Karl Freiherr von Godin, zuletzt verwendet im Topographischen Bureau des Generalstabs, 24. „ „

Oberstabsarzt der Reserve Dr. Karl Salger (Augsburg), 27. „ „

	Gestorben am:
General der Infanterie z. D. Keller von Schleitheim, Freiherr von und zu Isenburg, zuletzt Gouverneur der Festung Ingolstadt,	2. Juli 1906
Hauptmann a. D. Edler von Plötz, zuletzt Kompagniechef im 1. Infanterie-Regiment König,	2. „ „
Oberstleutnant a. D. Freiherr von und zu der Tann, zuletzt Bataillons-Kommandeur im Infanterie-Leib-Regiment,	5. „ „
Generalmajor Graf zu Pappenheim à la suite der Armee,	10. „ „

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 27. 28. Juli 1906.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 13684.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

München 28. Juli 1906.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren des Beurlaubtenstandes:

am 27. ds

den Abschied zu bewilligen:

den Hauptleuten

Paul Zell der Reserve des 9. Infanterie-Regiments Wrede mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform,

Franz Zeyß der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Bayreuth) mit der Erlaubnis zum Forttragen der Landwehr-Uniform, beiden mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, ferner

von der Reserve

den Leutnants

Hermann Klöpfer des 4. Chevaulegers-Regiments König und

Friedrich Adam des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer,

von der Landwehr 1. Aufgebots
dem Hauptmann Maximilian Seeholzer (Aschaffenburg) von der Feld-Artillerie,

den Leutnants
Theodor Engl (I. München) und Karl Faber (Nürnberg) von der Infanterie, letzterem gemäß § 111,4 der Wehr-Ordnung,
Ernst Freiherrn Schenk von Geyern (Gunzenhausen) von der Kavallerie,

von der Landwehr 2. Aufgebots
den Oberleutnants
Wilhelm Plauth (Ludwigshafen), Karl Franz (Würzburg) und Alois Mayr (Weilheim) von der Infanterie,
Leopold Dorn (Weilheim) von den Jägern,
Theodor Beckh (Nürnberg) von der Kavallerie,
Joseph Dürr (Landau) von der Feld-Artillerie,
Maximilian Hinrichsen (Aschaffenburg) von der Fuß-Artillerie und
Werner Brenner (Weilheim) vom Train,
dem Leutnant Richard Limbacher (Aschaffenburg) von der Fuß-Artillerie;

zu versetzen:

den Hauptmann Hans Schilling von der Landwehr-Feld-Artillerie 2. Aufgebots (I. München) zu den Reserve-Offizieren des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

die Oberleutnants von der Landwehr-Feld-Artillerie 1. Aufgebots
Felix Steigerwaldt (I. München) zu den Reserve-Offizieren des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold und
Georg Escherich (II. München) zu den Reserve-Offizieren des 9. Feld-Artillerie-Regiments;

zu befördern:

zu Hauptleuten (Rittmeistern)
in der Reserve
die Oberleutnants
Edgar Grafen von Seyßel d'Aix des Infanterie-Leib-Regiments,
Johann Hämmel des 21. Infanterie-Regiments,
Julius Rexroth des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer,
Karl Mantel und Oskar Michel des 2. Fuß-Artillerie-Regiments,
Michael Heiler des 1. Train-Bataillons,

der Landwehr 1. Aufgebots
e Oberleutnants
iedrich Wild und Eduard Bloch (I. München), Johann Trabert
(Würzburg) von der Infanterie,
riedrich von Deuster (Kissingen) von der Kavallerie,
einrich Seresse (Nürnberg) von der Fuß-Artillerie,

der Landwehr 2. Aufgebots
e Oberleutnants
elix Rütten (Kaiserslautern) und Erhard Born (Aschaffenburg)
von der Infanterie,

Oberleutnants
der Reserve
e Leutnants
idwig Freiherrn von Zurhein des 1. Schweren Reiter-Regiments
Prinz Karl von Bayern,
arl von Tannstein genannt Fleischmann des 7. Chevaulegers-
Regiments,
fred Heimann des 8. Feld-Artillerie-Regiments,
idwig Ebeler des 12. Feld-Artillerie-Regiments,
arl Melchior des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer,
einrich Sternberg, Otto Schmitt, Oskar Hoffmann, und Adolf
Riedt des 2. Fuß-Artillerie-Regiments,
tto Kohler des 3. Pionier-Bataillons,
akob Binswanger des 1. Train-Bataillons und
heodor Schmittlein des 2. Train-Bataillons,

der Landwehr 1. Aufgebots
e Leutnants
udwig Stenglein (Ansbach) von der Infanterie,
eonhard Marx (Kaiserslautern) und Otto Walb (Aschaffenburg)
von der Feld-Artillerie,
rtur Human (Aschaffenburg), Karl Löhner (I. München) und
Karl Schröder (Kaiserslautern) von der Fuß-Artillerie,

n der Landwehr 2. Aufgebots
ie Leutnants
Johann Dirmair (Nürnberg) von der Infanterie und
Georg Kohlsaat (Aschaffenburg) von der Feld-Artillerie,

zu Leutnants
n der Reserve
die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister)
Sigmund Pröbst (I. München) im Infanterie-Leib-Regiment,
Gustav Berkhan (I. München) im 1. Infanterie-Regiment König,

Karl Klenze (I. München) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,

Hans Rudolph (Nürnberg) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Karl Griebel (Aschaffenburg), Friedrich Rebhan (Hof) und Karl Clöter (Ansbach) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Johann Robisch (Würzburg) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Hans Schmeußer (I. München), Rudolf Fickewirth (Erlangen), Georg Henninger (Weilheim), Max Böhm und Alfred Giegold (Hof) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,

Alexander Herrgott (Kaiserslautern) im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,

Wilhelm Hammerschmidt (Regensburg), Friedrich Ebert (Ansbach) und Friedrich Schellbach (I. München) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,

Karl Heinze (I. München) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,

Andreas Kleemann (Ansbach) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,

Johannes Först (Nürnberg), Wilhelm Elsperger (Erlangen), Rudolf Bergmann und Wilhelm Burdy (Nürnberg), Wilhelm Hölzel (Ansbach) im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,

Joseph Wohlschläger (I. München), Johann Vogel (Kempten), Fritz Glöde und Franz Xaver Arnold (I. München) im 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen,

Hermann Schieck (Würzburg) und Philipp Götel (I. München) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,

Peter Turgetto (Kaiserslautern) im 17. Infanterie-Regiment Orff,

Jakob Dern (Ludwigshafen) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,

Friedrich Klee (I. München), August Gries (Erlangen) und Otto Mainer (Bamberg) im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,

Friedrich Schaller (Nürnberg), Walter Jüllich (I. München) und Wilhelm Spörner (Nürnberg) im 21. Infanterie-Regiment,

Otto Julier und Franz Schmitt (Landau), Christian Seystahl (Aschaffenburg) im 23. Infanterie-Regiment,

Joseph Rötzer (Straubing) im 1. Jäger-Bataillon,

Walter Burkart und Hugo Dingler (Aschaffenburg), Friedrich Spengler (I. München) im 2. Jäger-Bataillon,

chard von Kramer (I. München) im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern,

riedrich Supf (I. München) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

rnst Volkhardt (I. München) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Leopold,

udwig Hermann (I. München) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König,

dgar Lein (Nürnberg), Otto Vollnhals (I. München) und August Müller (Hof) im 6. Feld-Artillerie-Regiment,

ulius Jenke, Eugen Höfften, Edwin Vollrath, und Ludwig Graff (I. München) im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

Emil Widmann (I. München), Friedrich von Kramer und Karl Schmitz (Nürnberg), Wilhelm Haberl (Vilshofen) und Ludwig Weiß (Nürnberg) im 8. Feld-Artillerie-Regiment,

Franz Schneider (I. München) im 9. Feld-Artillerie-Regiment,

Friedrich Twele und Theodor Schumacher (Würzburg) im 11. Feld-Artillerie-Regiment,

Paul Scherer (Kaiserslautern) im 12. Feld-Artillerie-Regiment,

Ferdinand Döring (Weilheim) und Max Schmuck (I. München) im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer,

Georg Wild (Landau), Georg Kögler (Nürnberg) und Rudolf Horn (Landau) im 2. Fuß-Artillerie-Regiment,

Eduard Schultz (Rosenheim) und Adolf Rausch (I. München) im 1. Pionier-Bataillon,

Karl Kiefer (Ludwigshafen) im 2. Pionier-Bataillon,

Wilhelm Georg (Landshut) und Karl Schmitt (I. München) im 3. Pionier-Bataillon,

Rudolf Eswein, Emil Wagner und Johann Steinberger (I. München) im 1. Train-Bataillon,

Hans Leupold (Hof) im 3. Train-Bataillon,

in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots den Vizefeldwebel Hermann Fuhrmeister (Bamberg);

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

am 26. ds.

den Geheimen Kriegsrat Krippner, Intendanturrat bei der Intendantur der militärischen Institute, und

den Lazarett-Inspektor Lauer des Garnison-Lazaretts Neu-Ulm mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen,

den geprüften Rechtspraktikanten Ludwig Faber, Leutnant der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments, zum Intendantur-Assessor bei der Intendantur I. Armee-Korps zu ernennen.

Frh. v. Horn.

Nro 13586. München 28. Juli 1906

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens- rc. Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen geruht:

am 20. ds

dem Generalleutnant z. D. Winneberger für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 2. Klasse mit Stern,

dem Obersten Schuster, Kommandeur des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, für das Komturkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, dann

den nachgenannten Offizieren rc. des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, und zwar:

dem Obersten und Regiments-Kommandeur Arndt für das Komturkreuz mit Stern des Kaiserlich und Königlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens,

dem Oberstleutnant beim Stabe Eichhorn,

den Majoren und Bataillons-Kommandeuren Winterstein und Wopperer für das Komturkreuz des Kaiserlich und Königlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens,

dem Oberstabsarzt und Regimentsarzt Dr Nagel,

den Hauptleuten und Kompagniechefs Raab, Lindner, Krieger, Heidersberger, Schubert und Paulus und

dem Oberleutnant und Regiments-Adjutanten Bara für den Kaiserlich und Königlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 3. Klasse,

den Oberleutnants Mark, Clingestein, Adjutanten beim Bezirks-Kommando Ingolstadt, Finsterer, Leonhard von Hartz, Blatt, Mayer, Karl von Hartz, Baumann, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabs und Glasl, Bataillons-Adjutanten,

den Leutnants Schaaf, Schönhärl, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabs, Beichhold, Vogl, Mayr, Frauenholz, Bataillons-Adjutanten, Popp, Fleßa, Söldner und Freiherrn Loeffelholz von Colberg, Bataillons-Adjutanten, dann

dem Oberzahlmeister Kaiser, sämtlichen für das Ritterkreuz des Kaiserlich und Königlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens,

den Feldwebeln Leonhard Rathgeber, Anton Kuhnle, Georg Kränzlein, Friedrich Rädlein und Karl Fleischmann,

dem Zahlmeister-Aspiranten, Feldwebel Heinrich Winterstein,

dem Vizefeldwebel und Regimentsschreiber Oskar Donath und

dem Büchsenmacher Johann Willner für das Kaiserlich und Königlich Österreichische silberne Verdienstkreuz mit der Krone;

am 24. ds. inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Oberleutnant Prinzen Georg von Bayern, Königliche Hoheit, des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, kommandiert zur Luftschiffer-Abteilung, für das Großkreuz des Königlich Portugiesischen Militär-Verdienstordens vom Turm und Schwert.

Frh. v. Horn.

Enthoben wurden von der Dienststellung:

als Regiments-Adjutant der Oberleutnant Reuling im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien,

als Bataillons-Adjutant der Leutnant Naegelsbach im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen.

Ernannt wurden:

zum Regiments-Adjutanten der Leutnant Herrmann, bisher Abteilungs-Adjutant, im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien,

zum Bataillons-Adjutanten der Leutnant Metzner im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

zum Abteilungs-Adjutanten der Leutnant Diehl im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

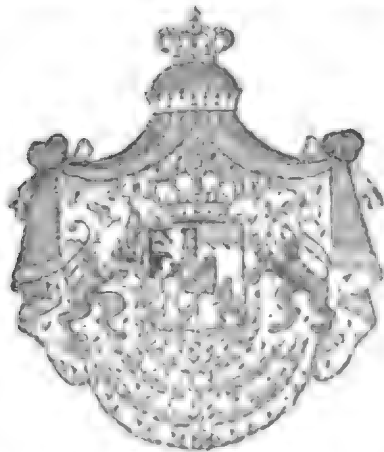

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 30. 18. August 1906.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen.

Nro 14791. München 18. August 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 2. ds dem Leutnant Dallmayr des 12. Feld-Artillerie-Regiments vom 1. September d. Js an Urlaub ohne Gehalt auf 1 Jahr zu bewilligen;

am 12. ds den Leutnant Friedrich von Nagel zu Aichberg, Bataillons-Adjutanten im Infanterie-Leib-Regiment, vom 22. ds ab bis auf weiteres ohne Gehalt zum Auswärtigen Amt in Berlin zu kommandieren;

am 14. ds

Urlaub ohne Gehalt auf 1 Jahr zu bewilligen:

dem Oberleutnant Hofmann des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana vom 15. September d. Js an,

dem Oberleutnant Mader des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf und

dem Leutnant Emmerich Freiherrn von Godin des Infanterie-Leib-Regiments vom 1. Oktober d. Js an;

am 15. ds.

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

den Generalleutnant Murmann, Kommandeur der Fuß-Artillerie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches,

den Major Weißenberger, Bataillons-Kommandeur im 23. Infanterie-Regiment, und

den Hauptmann Helmes, Kompagniechef im 17. Infanterie-Regiment Orff, die letzteren beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Oberleutnant Leonhard von Hartz des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

den Abschied unter Fortgewährung der Pension zu bewilligen:

dem Major z. D. Guttenhöfer, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Wasserburg, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 17. Infanterie-Regiments Orff und

dem Hauptmann z. D. Horn, Vorstand des Neben-Train-Depots Ingolstadt unter Verleihung des Charakters als Major und mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform, beiden mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu entheben:

von der Stellung als Kompagniechef den Hauptmann Kirchgeßner des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold unter Beförderung zum Major (1) (überzählig),

von der Stellung als Adjutant bei der 1. Kavallerie-Brigade zum 1. Oktober d. Js den Oberleutnant Rhomberg unter Versetzung zum 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;

zu ernennen:

zum Kommandeur der Fuß-Artillerie-Brigade den Obersten Löll, Kommandeur des 2. Fuß-Artillerie-Regiments,

n Kommandeur des 2. Fuß-Artillerie-Regiments den Oberstleutnant Auer, Führer des Detachements des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer in München,

Bataillons-Kommandeuren

Majore

:uter des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz und

eier des 23. Infanterie-Regiments in diesem Regiment,

:n Stabsoffizier beim Bekleidungsamt I. Armee-Korps den Major von Kloeber, Mitglied dieses Bekleidungsamts, unter Verleihung eines Patents seines Dienstgrades vom 4. August 1903,

m Führer des Detachements des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer in München den Major Jung beim Stabe des genannten Regiments,

m Adjutanten beim General-Kommando III. Armee-Korps den Hauptmann Wagner, Batteriechef im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

m 2. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt den Hauptmann Decker, Kompagniechef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment,

ım Vorstand des Neben-Train-Depots Ingolstadt den Rittmeister Feldhäußer, Platzmajor in Germersheim, unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension,

ım Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Wasserburg den Hauptmann z. D. Freiherrn von Hohenhausen,

ım Bibliothekar bei der Armee-Bibliothek den Hauptmann z. D. Eckert, Kontrolloffizier beim Bezirks-Kommando I. München,

ı Kompagniechefs unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent

:e Oberleutnants

Seidensticker des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,

)aack des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold,

:llert des 17. Infanterie-Regiments Orff, diese in ihren Truppenteilen,

›iller des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer im 2. Fuß-Artillerie-Regiment,

ım Batteriechef im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold den Hauptmann Herr des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, kommandiert als Direktions-Offizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule,

zum Direktions-Assistenten bei der Pulverfabrik den Leutnant Kühner des 2. Fuß-Artillerie-Regiments unter Beförderung zum Oberleutnant, ferner

zum 1. Oktober d. Js

zum Ingenieur-Offizier vom Platz in Ingolstadt den Oberstleutnant Schäffer, Kommandeur des 3. Pionier-Bataillons,

zum Kommandeur des 2. Pionier-Bataillons den Major von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus, Ingenieur-Offizier vom Platz in Ingolstadt,

zum Kommandeur des 3. Pionier-Bataillons den Major Konrad Weber beim Stabe dieses Truppenteils,

zum Führer des Telegraphen-Detachements den Major Fuchs, Kommandeur des 2. Pionier-Bataillons,

zum Adjutanten bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen den Hauptmann Schellenberger, Chef der Telegraphen-Kompagnie,

zum Lehrer an der Kriegsschule den Hauptmann Köhler der Fortifikation Ingolstadt,

zum Eskadronschef im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland den Rittmeister Cnopf, Adjutanten bei der 2. Kavallerie-Brigade,

zu Kompagniechefs beim Telegraphen-Detachement
den Hauptmann Sonntag und
den Oberleutnant Schubert der Telegraphen-Kompagnie, letzteren unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent,

zum Adjutanten bei der 1. Kavallerie-Brigade den Oberleutnant Zürn des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, kommandiert zur Kriegs-Akademie,

zum Adjutanten bei der 2. Kavallerie-Brigade den Oberleutnant Freiherrn Loeffelholz von Colberg des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, kommandiert zur Kriegs-Akademie, diese beiden unter Beförderung zu Rittmeistern ohne Patent,

zum Führer der Bespannungs-Abteilung des 2. Fuß-Artillerie-Regiments den Oberleutnant Schimpf dieses Regiments;

zu versetzen:

die Oberstleutnants

Dreßler vom Stabe des 21. Infanterie-Regiments als Stabsoffizier zum Bekleidungsamt II. Armee-Korps,

rn des 22. Infanterie-Regiments und
eißler des 23. Infanterie-Regiments, beide zum Stabe ihrer Truppenteile,

Majore
ist, Bataillons-Kommandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, zum Stabe des 21. Infanterie-Regiments unter Beförderung zum Oberstleutnant (1),
öberle von der Zentralstelle des Generalstabs, kommandiert zum Kriegsministerium, mit seiner bisherigen Uniform zum Kriegsministerium,
n Hauptmann Kemmer, 2. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt, zum Stabe des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer,

ie Oberleutnants
'enz vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, kommandiert zum Generalstab, zur Zentralstelle des Generalstabs unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent,
Franzelin, Direktions-Assistenten beim Hauptlaboratorium, zur Inspektion der Technischen Institute,
von Tannstein genannt Fleischmann von der Reserve des 7. Chevaulegers-Regiments in den Friedensstand dieses Regiments mit einem Patent vom 23. Februar 1906,
den Feuerwerksoberleutnant Vögel vom Artillerie-Depot Fürth zu jenem in Augsburg unter Kommandierung zum Neben-Artillerie-Depot Lechfeld,

die Feuerwerksleutnants
Ganzer vom Artillerie-Depot Ingolstadt zu jenem in Fürth und
Winterstein vom Artillerie-Depot Augsburg, kommandiert zum Neben-Artillerie-Depot Lechfeld, zur Oberfeuerwerker-Schule, dann

zum 1. Oktober d. Js

die Majore
Karl Schoch vom Kriegsministerium und
Freiherrn von Nagel zu Aichberg vom Generalstab der 5. Division, beide zur Zentralstelle des Generalstabs unter Kommandierung zum Königlich Preußischen Großen Generalstab auf 2 Jahre und unter gleichzeitiger Bestimmung als außeretatsmäßige militärische Mitglieder des Bayerischen Senats beim Reichsmilitärgericht,
den Rittmeister und Eskadronschef Freiherrn von Gebsattel vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland zum 7. Chevaulegers-Regiment,

die Hauptleute

Aechter, Lehrer an der Kriegsschule, zum Stabe des 3. Pionier-Bataillons,

Reitmeyer von der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen zum Stabe des Telegraphen-Detachements,

die Oberleutnants

Wittich von der Fortifikation Germersheim zum 2. Pionier-Bataillon,

Stümpfig vom 3. Pionier-Bataillon zum Telegraphen-Detachement,

Ehrenreich vom 2. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Ingolstadt,

die Leutnants

Kaufmann vom 2. Ulanen-Regiment König zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland,

Klinger vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland zum 7. Chevaulegers-Regiment,

Glöckle vom 1. Pionier-Bataillon und

Rust vom 3. Pionier-Bataillon, beide zum Telegraphen-Detachement,

Retter vom 1. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Ingolstadt, diesen unter Beförderung zum Oberleutnant;

zu kommandieren:

die Hauptleute und Kompagniechefs

Ritter von Reichert des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz zum Bekleidungsamt I. Armee-Korps und

Zeyß des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabs, letzteren vom 1. September d. Js an auf ein Jahr,

die Oberleutnants

Koch des 20. Infanterie-Regiments zum Kriegsministerium,

Bürker des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn als Direktions-Offizier und Lehrer zur Artillerie- und Ingenieur-Schule,

Königsdorfer der Fortifikation Ingolstadt, kommandiert zur Kriegs-Akademie, zum 1. Oktober d. Js zur Kaiserlichen Fortifikation Metz unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zu befördern:

zu Oberstleutnants

die Majore

von Stetten (4), Chef des Generalstabs I. Armee-Korps,

Albert Schoch (3), Chef des Generalstabs II. Armee-Korps,

Hetzel (5), im Generalstab III. Armee-Korps und

Lechner (2), Kommandeur der Unteroffiziers-Schule,

m Major ohne Patent den Hauptmann Rahm beim Stabe des 2. Fuß-Artillerie-Regiments,

Hauptleuten ohne Patent

: Oberleutnants

eiherrn von Ruffin, Adjutanten bei der 1. Infanterie-Brigade,

aier, Adjutanten bei der 5. Infanterie-Brigade,

eller und Eisele im 17. Infanterie-Regiment Orff, letztere beiden überzählig,

Oberleutnants

e Leutnants

on Bomhard, Regiments-Adjutanten im Infanterie-Leib-Regiment,

reiherrn von Seckendorff-Aberdar des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden,

chinner des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabs,

on Haas, Erzieher am Kadetten-Korps,

Roth, Abteilungs-Adjutanten im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,

Schickendantz des 6. Feld-Artillerie-Regiments, kommandiert zur Kriegs-Akademie,

Dannemann des 2. Fuß-Artillerie-Regiments,

zum Feuerwerksoberleutnant den Feuerwerksleutnant Raithel der Geschützgießerei und Geschoßfabrik,

zum Leutnant im 6. Feld-Artillerie-Regiment den Fähnrich Alfred Schmidt des 10. Feld-Artillerie-Regiments mit einem Patent vom 8. März d. Js vor dem Leutnant Becher des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien,

zum Feuerwerksleutnant beim Artillerie-Depot Ingolstadt den Oberfeuerwerker Karl Görnhardt der Oberfeuerwerkerschule, dann

zum 1. Oktober d. Js

zum Major (2) den Hauptmann Schnitzler beim Stabe des 1. Pionier-Bataillons,

zu Oberleutnants

die Leutnants

Strebel des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer,

Schrömbgens, kommandiert zur Kaiserlichen Fortifikation Ulm, und

Steinheimer des Eisenbahn-Bataillons;

zu verleihen:

den Rang und die Gebührnisse eines Brigade-Kommandeurs dem Obersten Ludwig Freiherrn von Gebsattel, Militär-Bevoll-

mächtigten in Berlin und Bevollmächtigten zum Bundesrate des Deutschen Reiches,

ein Patent des Dienstgrades vom 20. Juni 1904 dem Oberstleutnant Vogl, Stabsoffizier beim Bekleidungsamt I. Armee-Korps,

Patente des Dienstgrades vom 8. März d. Js

den Leutnants

von Glaß des 8. Feld-Artillerie-Regiments mit dem Range nach dem Leutnant Landgraf des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien und

Liftl des 9. Feld-Artillerie-Regiments mit dem Range nach dem Leutnant Becher des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien, dann

dem Leutnant a. D. Bootz ausnahmsweise nachträglich die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste;

wieder anzustellen: den Hauptmann z. D. Mahler als Platzmajor in Germersheim;

zur Disposition zu stellen:

den Major a. D. Schott und

den Rittmeister a. D. Freiherrn von Weinbach;

im Beurlaubtenstande:

am 11. ds

dem Leutnant Gottlieb Freiherrn Tucher von Simmelsdorf der Reserve des 7. Chevaulegers-Regiments das erbetene Ausscheiden aus dem Heere behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste zu bewilligen;

den Abschied zu bewilligen:

dem Hauptmann Eduard Billhardt von der Landwehr-Fuß-Artillerie 2. Aufgebots (Ludwigshafen),

dem Oberleutnant August Adam von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Weilheim),

den Leutnants

Georg Ernst von der Reserve des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig,

Emil Kuntz von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Landau), diesem gemäß § 111,4 der Wehr-Ordnung, und

Friedrich Behret von der Landwehr-Feld-Artillerie 1. Aufgebots (Ludwigshafen);

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 14. ds

dem Generaloberarzt Dr Höhne, Chefarzt des Garnison-Lazaretts Neu-Ulm, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Oberarzt Dr Landgraf des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien unter Beförderung zum Stabsarzt zum Bataillonsarzt im 2. Fuß-Artillerie-Regiment zu ernennen;

den Stabsarzt Dr von Reitz, Bataillonsarzt im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, zur Equitations-Anstalt und

den Oberarzt Dr Brennfleck von der Equitations-Anstalt zum 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 28. v. Mts den Oberarzt a. D. Dr Eduard Aigner in der Landwehr 1. Aufgebots (I. München) mit seinem früheren Patente wieder anzustellen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

am 31. v. Mts den Rechnungsrat Mayer, Proviantmeister des Proviantamts Würzburg, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 14. ds zu Stabsveterinären zu befördern:

die Oberveterinäre

Kugler im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, diesen überzählig,

Weiß beim Remonte-Depot Benediktbeuern und

Laifle beim Remonte-Depot Schwaiganger;

am 15. ds

zu ernennen:

zu Militär-Bauinspektoren

den Bauamts-Assessor Hermann Weinberger des Landbauamtes Speyer bei der Intendantur I. Armee-Korps mit dem Range unmittelbar nach dem Militär-Bauinspektor Göschel bei der genannten Intendantur,

die Regierungsbaumeister

Joseph Fichtl bei der Intendantur der militärischen Institute und

August Renning bei der Intendantur III. Armee-Korps,

zu Geheimen expedierenden Sekretären im Kriegsministerium die Geheimen Kalkulatoren im Kriegsministerium Moritz und Freyland, ersteren mit dem Range vor dem Geheimen expedierenden Sekretär Gütt des Kriegsministeriums,

zum Geheimen expedierenden Sekretär beim Militärbevollmächtigten in Berlin den Geheimen Kanzleisekretär Goller daselbst,

zu Intendantur-Sekretären

die Bureaudiätare

Anton Frank der Intendantur I. Armee-Korps bei der Intendantur der 1. Division,

Richard Walther der Intendantur I. Armee-Korps bei der Intendantur der 3. Division,

Bernhard Beck der Intendantur II. Armee-Korps bei der Intendantur der 4. Division,

Erich Krafft der Intendantur I. Armee-Korps bei der Intendantur der 2. Division,

Gregor Reis der Intendantur I. Armee-Korps bei der Intendantur der 6. Division,

Joseph Volz bei der Intendantur II. Armee-Korps,

Anton Liepold der Intendantur I. Armee-Korps bei der Intendantur der 3. Division,

zum Intendantur-Registrator bei der Intendantur I. Armee-Korps mit dem Range vor dem Intendantur-Registrator Stephan der Intendantur III. Armee-Korps den Kasernen-Inspektor Schmidt der Garnison-Verwaltung Ingolstadt,

zum Geheimen Kanzleisekretär im Kriegsministerium den Kanzlei-Funktionär Heinrich Nibler daselbst,

zum Proviantamts-Rendanten beim Proviantamt München den Proviantamts-Kontrolleur Rippert des Proviantamts Augsburg,

zu Kanzlisten

die Kanzleifunktionäre

Eberhard Mährlein bei der General-Militärkasse,

Martin Koch des Kriegsministeriums bei der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten,

Georg Lutz des Kriegsministeriums beim Generalstab,

Nikolaus Wagner des Kriegsministeriums bei der General-Militärkasse,

Christian Koch bei der General-Militärkasse,

Johann Frauenknecht bei der Kriegs-Akademie,

Joseph Tausendpfund beim Kadetten-Korps,

Anton Eberl des Kriegsministeriums bei der General-Militärkasse,
Heinrich Claus beim Generalstab,
Gotthold Wunderlich und Matthäus Meyer bei der General-Militärkasse,
zum Proviantamts-Assistenten beim Proviantamt Straubing den Proviantamts-Aspiranten Friedrich Hüttlinger der Garnison-Verwaltung Passau,
zum Meister bei den Artillerie-Werkstätten den Meister auf Kündigung Adalbert Schmidt daselbst;

zu versetzen:

den Militär-Bauinspektor, Baurat Feder vom Militär-Bauamt Augsburg I zur Intendantur III. Armee-Korps unter Beförderung zum Intendantur- und Baurat,
die Militär-Bauinspektoren
Freiherrn von Godin von der Intendantur I. Armee-Korps zu jener des III. Armee-Korps,
Meiß vom Militär-Bauamt Ingolstadt II zu jenem in Augsburg I,
Schmitz von der Intendantur I. Armee-Korps zum Militär-Bauamt Ingolstadt II und
Schub von der Intendantur I. Armee-Korps zum Militär-Bauamt Regensburg,
die Intendantur-Sekretäre
Purucker von der Intendantur III. Armee-Korps zu jener des I. Armee-Korps und
Zimmermann von der Intendantur der 3. Division zur Intendantur III. Armee-Korps,
die Buchhalter
Habermann von der General-Militärkasse zur Korps-Zahlungsstelle I. Armee-Korps,
Widerspick von der General-Militärkasse zur Korps-Zahlungsstelle III. Armee-Korps,
den Proviantamts-Rendanten Hemeter vom Proviantamt München zu jenem in Schleißheim,
den Militär-Bausekretär Hemberger vom Militär-Bauamt Nürnberg und
den Militär-Bauregistrator Lackerbauer vom Militär-Bauamt München II, beide zum Militär-Bauamt Regensburg,
den Proviantamts-Assistenten Baum vom Proviantamt Straubing zu jenem in Nürnberg;

zu befördern:

zum Kassier bei der Militär-Pensions-Kasse den Buchhalter Niederer der General-Militärkasse,

zu ersten Buchhaltern bei der General-Militärkasse die Buchhalter

Leix und Wagner der General-Militärkasse,

Gmeiner der Korps-Zahlungsstelle I. Armee-Korps und

Zimmermann der Korps-Zahlungsstelle III. Armee-Korps,

zum Proviantamts-Kontrolleur beim Proviantamt Augsburg den Proviantamts-Assistenten Seufert des Proviantamts Nürnberg,

zum Obermeister bei der Pulverfabrik den Meister Schmid daselbst;

d) außerdem:

am 28. v. Mts den Studien-Direktor Hasenstab des Kadetten-Korps zum 1. September d. Js mit der gesetzlichen Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 12. ds den Rektor am humanistischen Gymnasium in Ludwigshafen a/Rh., Hauptmann a. D. Dr Leonhard Lutz vom 1. September d. Js an zum Studien-Direktor am Kadetten-Korps zu ernennen.

Frh. v. Horn.

Nro 14387. München 18. August 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, Allergnädigst zu verleihen:

am 31. v. Mts dem Proviantmeister a. D., Rechnungsrat Mayer, bisher beim Proviantamt Würzburg, den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse;

am 2. ds dem Oberstleutnant z. D. Karl Müller, Kommandeur des Landwehrbezirks Passau, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone;

am 8. ds dem Königlich Preußischen Geheimen Baurat Gustav Stolterfoth, Intendantur- und Baurat bei der Intendantur XVI. Armee-Korps, den Verdienstorden vom Heiligen Michael III. Klasse;

1 15. ds
m Generalleutnant z. D. Murmann, bisher Kommandeur der Fuß-Artillerie-Brigade, den Stern zum Militär-Verdienstorden 2. Klasse,
m Major z. D. Weißenberger, bisher Bataillons-Kommandeur im 23. Infanterie-Regiment, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone.

Frh. v. Horn.

---

ro 14795. München 18. August 1906.
riegsministerium.
etreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des König-eichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen efunden,

) die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen:
nit Allerhöchsten Handschreiben
ım 2. ds dem Leutnant Prinzen Konrad von Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold und
ım 9. ds dem Leutnant Prinzen Heinrich von Bayern, Königliche Hoheit, des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern für das Großkreuz des Königlich Portugiesischen Christus-Ordens;

sodann am 14. ds
dem Oberstleutnant Fürer von Haimendorf, Kommandeur des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, für das Kommandeurkreuz 2. Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Haus-Ordens Heinrichs des Löwen,
dem Rittmeister Freiherrn von Soden, Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Karl von Bayern, für das Marianerkreuz des Deutschen Ritterordens,
dem Rittmeister Freiherrn von Feilitzsch, Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Georg von Bayern, für das Komturkreuz des Königlich Portugiesischen Ordens Unserer Lieben Frau von Villa Viçosa,
dem Hauptmann Leupold, Kompagniechef im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden, für das Ritterkreuz 2. Klasse

des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen,
dem Oberleutnant Freiherrn von Podewils-Dürniz des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, kommandiert zur Zentralstelle des Generalstabs, für das Ritterkreuz des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens;

b) die Erlaubnis zum Tragen zu erteilen:

am 14. ds

den Hauptleuten

Rudolf Lampp von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Hof) für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse und
Felix Rütten von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Kaiserslautern) für das Ehrenkreuz 3. Klasse des Fürstlich Hohenzollernschen Haus-Ordens,
dem Rittmeister Flinzer von der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots (Hof) für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens.

Frh. v. Horn.

Zum 1. September d. Js werden vom Kommando zur Equitations-Anstalt zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

die Oberleutnants

von Kobell des 1. Schweren-Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,
Hasselwander des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,
von Lossow des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,
Riedinger des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland,
Münsterer des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor
von Ziegler des 4. Chevaulegers-Regiments König,
Bonn des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen
Mack des 6. Feld-Artillerie-Regiments,
Wirth des 12. Feld-Artillerie-Regiments,

die Leutnants

Ludwig Freiherr von Hacke des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis,

eller des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich,
ірchmair des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn und
Eberth des 8. Feld-Artillerie-Regiments.

Zum 1. Oktober d. Js wurden seitens der Truppenteile zur Equitations-Anstalt kommandiert:

die Oberleutnants
Freiherr von Hofenfels des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,
Waydelin des 2. Ulanen-Regiments König,
Merckle des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor,
Schropp des 4. Chevaulegers-Regiments König,
Jung, Regiments-Adjutant im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich,
Pachmayr des 8. Feld-Artillerie-Regiments,

die Leutnants
Oskar Freiherr Kreß von Kreßenstein des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,
Robert Ritter von Poschinger, des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,
Pöller des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland,
Kregler des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis,
Paul Jahreiß des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen,
von Kühlmann des 7. Chevaulegers-Regiments,
Geys, Abteilungs-Adjutant im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn,
Ritter und Edler von Schmädel des 4. Feld-Artillerie-Regiments König,
Doßauer, Regiments-Adjutant im 6. Feld-Artillerie-Regiment,
von Zabuesnig des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold und
von Allweyer des 12. Feld-Artillerie-Regiments.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde unterm 9. d. Mts der einjährig-freiwillige Arzt Dr August Pöhlmann des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern zum Unterarzt im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Eingeteilt wurden:
als technische Hilfsarbeiter:
die Militär-Bauinspektoren
Göschel und Weinberger bei der Intendantur I. Armee-Korps.
Kaiser und Renning bei der Intendantur III. Armee-Korps.
Fichtl bei der Intendantur der militärischen Institute:
als Bauleiter:
die Militär-Bauinspektoren der Intendantur III. Armee-Korps
Kurz in Nürnberg und
Freiherr von Godin in Straubing.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 31. 31. August 1906.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen; 4) Kommandos zur Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Nro 15479. München 31. August 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 28. ds Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

den Obersten Moser, Kommandeur des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien, und

den Major Wurm, Abteilungs-Kommandeur im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien, beide mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

den Hauptleuten

Röder, Kompagniechef im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste und

Muschi, Batteriechef im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien, beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

den Abschied unter Fortgewährung der Pension zu bewilligen:

dem Oberstleutnant z. D. Ruß, Kommandeur des Landwehrbezirks Kitzingen, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

den Majoren z. D.

Haas, Adjutanten bei der Kommandantur des Truppen-Übungsplatzes Lechfeld, mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform,

Steiner, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Kaiserslautern, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden,

sämtlichen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu entheben:

von der Stellung als Kommandeur des Landwehrbezirks I. München den Obersten z. D. Schlink unter Verleihung des Charakters als Generalmajor,

von der Stellung als Kommandeur des Landwehrbezirks Ingolstadt den Oberstleutnant z. D. Peteler mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen,

von der Stellung als Bezirksoffiziere

die Majore z. D.

Weiß beim Bezirks-Kommando I. München mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 20. Infanterie-Regiments und

Winkler beim Bezirks-Kommando Passau mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, beiden mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Kommandeur des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien den Oberstleutnant Eichhorn beim Stabe des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich unter Beförderung zum Obersten (1),

zum Kommandeur des Landwehrbezirks I. München den Obersten a. D. Spindler unter Stellung zur Disposition,

zum Kommandeur des Landwehrbezirks Kitzingen den Major z. D. August Schmidt,

zum Kommandeur des Landwehrbezirks Ingolstadt den Major z. D. Dexel, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Ingolstadt,

zum Bataillons-Kommandeur im Infanterie-Leib-Regiment den Major von Hartz von der Zentralstelle des Generalstabs unter Belassung im Kommando zum Königlich Preußischen Großen Generalstab bis 30. September d. Js,

zum Abteilungs-Kommandeur im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien den Hauptmann Röck beim Stabe des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn unter Beförderung zum Major ohne Patent,

zum Lehrer an der Kriegs-Akademie den Major Möhl im Generalstab der 4. Division zum 1. Oktober d. Js,

zu Bezirksoffizieren

den Major Esenbeck, Platzmajor in Nürnberg, beim Bezirks-Kommando Passau unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension,

die Majore z. D.

Micheler beim Bezirks-Kommando I. München und

Littig beim Bezirks-Kommando Kaiserslautern,

zum Adjutanten bei der Kommandantur des Truppen-übungsplatzes Lechfeld den Hauptmann Zirngibl beim Stabe des 11. Feld-Artillerie-Regiments unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension,

zu Kompagniechefs

den Hauptmann von Baligand, Adjutanten bei der 10. Infanterie-Brigade, im Infanterie-Leib-Regiment zum 1. Oktober d. Js,

den Oberleutnant Benz des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana in diesem Regiment unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent,

zu Batteriechefs unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent

die Oberleutnants

Goldschmidt des 6. Feld-Artillerie-Regiments im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien,

Rigst des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn und

Pöllmann des 11. Feld-Artillerie-Regiments, diese beiden in ihren Truppenteilen,

zum Adjutanten bei der 10. Infanterie-Brigade den Oberleutnant Schraudenbach des 20. Infanterie-Regiments, kommandiert zur Zentralstelle des Generalstabs, zum 1. Oktober d. Js;

zu versetzen:

den Major Grafen Fugger-Blumenthal, Bataillons-Kommandeur im Infanterie-Leib-Regiment, zum Stabe des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich unter Beförderung zum Oberstleutnant (1),

die Hauptleute und Batteriechefs

Freiherrn von Mauchenheim genannt Bechtolsheim des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn und

von Oelhafen des 11. Feld-Artillerie-Regiments zum Stabe ihrer Truppenteile, dann

zum 1. Oktober d. Js

den Major Etzel, Lehrer an der Kriegs-Akademie, zur Zentralstelle des Generalstabs,

die Hauptleute

Haack von der Zentralstelle des Generalstabs zum Kriegsministerium mit seiner bisherigen Uniform,

von Lossow, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment, zum Generalstab der 4. Division,

Hierthes von der Zentralstelle des Generalstabs zum Generalstab der 5. Division;

zu befördern:

zu Oberleutnants

die Leutnants

Edlen von Kuepach des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf,

Eidam des 14. Infanterie-Regiments Hartmann,

Muxel, Regiments-Adjutanten im 20. Infanterie-Regiment, und

Kohl des 21. Infanterie-Regiments,

die Leutnants und Abteilungs-Adjutanten

Curtze im 8. Feld-Artillerie-Regiment,

Wolf im 9. Feld-Artillerie-Regiment und

Mustière im 12. Feld-Artillerie-Regiment,

zum Festungsbau-Leutnant bei der Fortifikation Ingolstadt den Wallmeister Martin Pöllath dieser Fortifikation;

wieder anzustellen: den Hauptmann z. D. Schultheiß als Platzmajor in Nürnberg.

Frh. v. Horn.

Nro 15479a. München 31. August 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 28. ds Allerhöchst bewogen gefunden

dem Obersten z. D. Moser, bisher Kommandeur des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien, das Offizierskreuz des Militär-Verdienstordens und

dem Major z. D. Wurm, bisher Abteilungs-Kommandeur im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse Allergnädigst zu verleihen.

Frh. v. Horn.

Nro 14797. München 31. August 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 15. ds Allerhöchst bewogen gefunden, den nachgenannten Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen in Anerkennung hervorragender kriegerischer Leistungen Allergnädigst zu verleihen:

den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit Schwertern:

dem Hauptmann Siebert,
dem Oberleutnant Fürst,
dem Feuerwerksoberleutnant Engelhardt,
den Leutnants Fischach und Peter,
den Stabsärzten Dr Weindel und Dr Lion,
dem Oberarzt Dr Heim und
dem Zahlmeister Bauer,

das Militär-Verdienstkreuz 1. Klasse mit Schwertern:

dem Vizefeldwebel Johann Haßler,

das Militär-Verdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern:

dem Feldwebel Georg Morgenroth,
dem Wachtmeister Johann Buck,

dem Sanitäts-Feldwebel Adolf Pirschel,
dem Zahlmeister-Aspiranten Adolf Wild,
dem Vizefeldwebel Julius Michael,
den Vizewachtmeistern Friedrich Drebka und Robert Neufert,
den Sergeanten Johann Bindl, Adam Herzog, Theodor Schlemmer und Alois Ruf,
dem Sanitäts-Sergeanten Klemens Kurzwart und Franz Fellermeier,
den Unteroffizieren Alois Wittmann, Joseph Lenz, Johann Höning, Heinrich Pell, August Billing, Joseph Port und Adolf Seidel,
dem Unteroffizier und Trompeter Walter Jünke,
den Sanitäts-Unteroffizieren Joseph Schreiber, Karl Hiller und Oskar Heckel,
den Gefreiten Johannes Krauß, JakobVäth, Johann Uebelein, Joseph Prasch, Michael Seidel und Georg Engel,
dem Sanitäts-Gefreiten Kaspar Heller,
den Reitern Xaver Schumann, Willy Bertram und Johann Kreitmeier,
dem Militärkrankenwärter Christian Billert und
dem Reiter der Reserve Johann Steinmetz, sämtliche von der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwest-Afrika, dann
dem Sanitäts-Unteroffizier Joseph Frick von der Kaiserlichen Schutztruppe für Kamerun.

Frh. v. Horn.

Nro 14731. München 31. August 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Zum 1. Oktober d. Js werden zur Artillerie- und Ingenieur-Schule kommandiert:

die Leutnants
Prinz Adalbert von Bayern, Königliche Hoheit, und Ritter von Menz des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,
Thelemann, Aschenbrandt und Griesbeck des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn,
Rüdel, Franz Halder und Paul Halder des 3. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Leopold,

Freiherr von Lindenfels und Mahler des 4. Feld-Artillerie-Regiments König,
Geitner des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien,
Meyerhofer, Hiller und Rattelmüller des 6. Feld-Artillerie-Regiments,
Graf von Holnstein aus Bayern, Steger und van Ginkel des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,
Eidam und Hirschauer des 8. Feld-Artillerie-Regiments,
Horschelt, Mahler und Leibl des 9. Feld-Artillerie-Regiments,
Heilingbrunner des 10. Feld-Artillerie-Regiments,
Wagner und Grodhaus des 11. Feld-Artillerie-Regiments,
Wegscheider des 12. Feld-Artillerie-Regiments,
Bergmann des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer,
Clostermeyer, dieser zum 3. Unterrichtsabschnitt für Fuß-Artillerie-Offiziere, Majer und Lindner des 2. Fuß-Artillerie-Regiments,
Moosauer, Schmetzer und Strobl des 1. Pionier-Bataillons,
Schlee, Teutsch, Glasser, Schnell und Drechsler des 2. Pionier-Bataillons,
Graf und Windisch des 3. Pionier-Bataillons,
Jacob des Eisenbahn-Bataillons und
Weyh der Telegraphen-Kompagnie.

Frh. v. Horn.

Im Infanterie-Leib-Regiment wurde der Oberleutnant von Bomhard von der Dienststellung als Regiments-Adjutant enthoben, der Leutnant Bernhard Freiherr von Godin zum Regiments-Adjutanten ernannt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

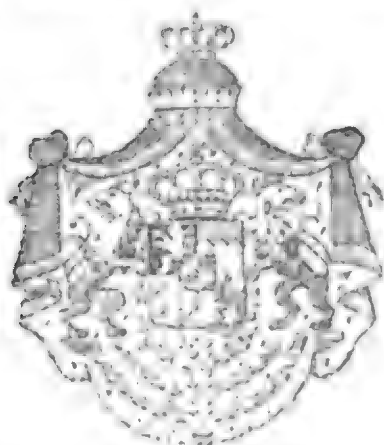

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 32. 14. September 1906.

Inhalt: **1)** Personalien; **2)** Ordensverleihungen.

Nro 16312. München 14. September 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 10. ds dem Leutnant Krieger des 13. Infanterie=Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich vom 1. Oktober d. Js an Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr zu bewilligen;

am 11. ds

dem Leutnant Jäger des 2. Chevaulegers=Regiments Taxis das Ausscheiden aus dem Heere mit dem 27. September d. Js behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Südwest=Afrika zu bewilligen;

den Generalmajor Graf, Kommandeur der 1. Infanterie=Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Rittmeister Bischoff, Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, und

dem Feuerwerkshauptmann Ruß bei der 4. Feld-Artillerie-Brigade beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen,

dem Leutnant Wochinger des 2. Pionier-Bataillons;

zu ernennen:

zum Kommandeur der 1. Infanterie-Brigade den Obersten Ritter von Brug, Kommandeur des Infanterie-Leib-Regiments, unter Beförderung zum Generalmajor (1),

zum Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich den Oberleutnant Heßert dieses Regiments unter Beförderung zum Rittmeister ohne Patent;

zu entheben: den Oberleutnant Reiser des 9. Infanterie-Regiments Wrede vom Kommando zur Luftschiffer-Abteilung zum 1. Oktober d. Js;

zu versetzen:

die Hauptleute und Kompagniechefs

Habersbrunner des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold und

Brugger des 21. Infanterie-Regiments, diese gegenseitig,

den Oberleutnant Langenmantel vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zur Luftschiffer-Abteilung,

die Leutnants

Hausner, Adjutanten beim Bezirks-Kommando Kempten, vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden, letztere beide zum 1. Oktober d. Js.

Konitzky des 2. Ulanen-Regiments König zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments,

den Fähnrich Blümm vom 21. Infanterie-Regiment zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

zu befördern: zum Oberleutnant den Leutnant Ritter und Edlen von Sedelmair des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este, kommandiert zur Equitations-Anstalt;

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds **den Abschied zu bewilligen:**

dem Rittmeister Karl Kaufmann von der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots (Kaiserslautern) und

n Oberleutnant Joseph Reuland von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Zweibrücken), beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen,

n Oberleutnant Ernst Riedl von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Ingolstadt),

ı Leutnants

o Vilmar von der Reserve des 17. Infanterie-Regiments Orff und

ıdwig Lochner von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Gunzenhausen);

n 11. ds den Königlich Preußischen Oberleutnant a. D. (Ldw.) Karl Michaelsen mit einem Patent vom 14. September 1900 beim Landwehr-Train 1. Aufgebots anzustellen;

) im Sanitäts-Korps:

m 6. ds

em Generaloberarzt Dr Zimmermann, Divisionsarzt der 1. Division, unter Verleihung des Charakters als Generalarzt den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Divisionsarzt der 1. Division den Generaloberarzt Dr Hummel, Chefarzt des Garnison-Lazaretts München,

zum Chefarzt des Garnison-Lazaretts München den Oberstabsarzt Dr Eyerich, Regimentsarzt im Infanterie-Leib-Regiment,

zum Chefarzt des Garnison-Lazaretts Neu-Ulm den Oberstabsarzt Dr Stammler, Regimentsarzt im 5. Chevaulégers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich,

zu Regimentsärzten unter Beförderung zu Oberstabsärzten

die Stabsärzte und Bataillonsärzte

Dr Herrmann des Infanterie-Leib-Regiments in diesem Regiment und

Dr Schmitt des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich,

zu Bataillonsärzten unter Beförderung zu Stabsärzten

die Oberärzte

Dr Pitterlein des 14. Infanterie-Regiments Hartmann in diesem Regiment und

Dr Gassert des 12. Feld-Artillerie-Regiments im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

zu versetzen:

die Stabsärzte und Bataillonsärzte

Dr Hauenschild vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zur Leibgarde der Hartschiere und

Dr Dreschfeld vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,

den Stabsarzt Dr Rietzler von der Leibgarde der Hartschiere als Bataillonsarzt zum Infanterie-Leib-Regiment;

zu befördern:

zu Generaloberärzten

die Oberstabsärzte

Professor Dr Heim á la suite des Sanitäts-Korps,

Dr Lang, Regimentsarzt im 20. Infanterie-Regiment, und

Dr Schmidt, Regimentsarzt im 4. Chevaulegers-Regiment König, letztere beide ohne Patent und überzählig,

zu Oberärzten (überzählig)

die Assistenzärzte

Dr Dieterich des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Dr Emerich des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig,

Dr Bechtold des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand,

Dr Bernhard des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien und

Dr Palmberger des 1. Pionier-Bataillons;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

am 3. ds

den Kanzlisten Horn der General-Militärkasse zum Geheimen Kanzleisekretär im Kriegsministerium zu befördern,

den Kanzleisekretär Jakob Leidig, Kanzleifunktionär beim Generalstab, zum Kanzlisten bei der General-Militärkasse zu ernennen;

d) außerdem: am 2. ds den Gymnasial-Professor Dr Vogel zum Professor der Mathematik an der Artillerie- und Ingenieur-Schule mit dem Rang und Gehalt eines ordentlichen Hochschul-Professors zu ernennen.

Frh. v. Horn.

Nro 16314. München 14. September 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, Allergnädigst zu verleihen:

am 21. v. Mts

dem Vizefeldwebel Johann Ruckert des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen für die am 27. Juni d. Js in der Donau bei Neuburg mutvoll und opferwillig vollbrachte Errettung eines Soldaten vom Tode des Ertrinkens und

dem Sergeanten Peter Knorz des 11. Infanterie-Regiments von der Tann für die am 27. Mai d. Js im Regen bei Steinweg mutvoll und opferwillig vollbrachte Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens, beiden die Rettungs-Medaille,

am 11. ds dem Generalmajor z. D. Graf, bisher Kommandeur der 1. Infanterie-Brigade, das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone;

am 12. ds dem Major Karl Schoch des Kriegsministeriums den Militär-Verdienstorden 4. Klasse.

Frh. v. Horn.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 32. 16. September 1906.

Armee-Befehl.

Oberstdorf 15. September 1906.

Ich bestimme hiemit,

1. daß die Offiziere des 6. Chevaulegers-Regiments, um das Andenken des verewigten Regiments-Inhabers, Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen **Albrecht** von Preußen, Regenten des Herzogtums Braunschweig, zu ehren, vom Tage der Beerdigung an 3 Wochen Trauer — Flor um den linken Oberarm — anzulegen haben,
2. daß das Regiment bei der Trauerfeier durch eine Deputation, bestehend aus dem Regiments-Kommandeur, einem Rittmeister, dem Regiments-Adjutanten, einem Wachtmeister, einem Unteroffizier und einem Chevauleger vertreten werde,
3. daß das 6. Chevaulegers-Regiment bis auf weiteres seine bisherige Benennung fortzuführen habe.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frh. v. Horn.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

eilage 3 zu № 32. 20. September 1906.

Inhalt: 1) Ernennung zum Königlichen General-Adjutanten; 2) Personalien; 3) Ordensverleihungen.

Nro 16613. München 20. September 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ernennung zum Königlichen General-Adjutanten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 16. d. Mts bewogen gefunden, den unterfertigten Kriegsminister zum Königlichen General-Adjutanten zu ernennen.

Frh. v. Horn.

Nro 16415. München 20. September 1906.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) im Sanitäts-Korps:

am 14. ds

den Abschied zu bewilligen:

dem Stabsarzt Dr Adolf Baumann von der Landwehr 1. Aufgebots (Ansbach),

den Oberärzten

Dr Gustav Mohr (Nürnberg) und Dr Ernst Große-Leege (Kaiserslautern) von der Reserve,

Dr Jakob Silbernagel (Landau) und Dr Franz Eisenreiter (Passau) von der Landwehr 1. Aufgebots, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, dann

von der Reserve den Oberärzten Dr Joseph Schloß (Hof), Dr Wilhelm Eccard (Ludwigshafen), Dr Sigmund Haffner und Dr August Homburger (Aschaffenburg),

von der Landwehr 1. Aufgebots den Oberärzten Dr Franz Minck (I. München) und Dr Richard Niermann (Aschaffenburg),

von der Landwehr 2. Aufgebots

den Stabsärzten Dr Maximilian Wolf (Würzburg), Dr Hubert Schön (Bayreuth), Dr Maximilian Cremer (I. München) und Dr Richard Petersen (Hof),

den Oberärzten Dr Bendix Jkenberg (Würzburg), Dr Siegfried Löwenthal (Aschaffenburg), Dr Georg Schmitt (Ludwigshafen), Dr Otto Rautenberg (Hof), Dr Moritz Schönfeld und Dr Alfred Lehmann (Ludwigshafen), Dr Karl Pingen (Kaiserslautern), Dr Bernhard Dietmair (Kempten) und Ernst Eckart (Hof);

zu befördern:

zu Stabsärzten

in der Reserve die Oberärzte Dr Bernhard Göhring (Bayreuth), Dr Friedrich Lips (Landau), Dr Heinrich Stabel (Hof), Dr Maxi-

milian Simon (Aschaffenburg), Dr Ferdinand Wander (Weilheim), Dr Johann Lauenstein (Aschaffenburg), Dr Karl Becker und Dr August Feuchtwanger (I. München), Dr Franz Winklmann (II. München), Dr Heinrich Heizer (Passau), Dr Oskar Hornung (Mindelheim), Dr Richard Bier und Dr Heinrich Scharff (Hof), Dr Joseph Schick (Weilheim), Dr Adolf Jordan (I. München), Dr Theodor Barthel (Nürnberg), Dr Gustav Kröhl (Bamberg) und Dr Joseph Koch (Kempten),

der Landwehr 1. Aufgebots die Oberärzte Dr Otto Scheffels (Kaiserslautern), Dr Alois Geiger (Regensburg), Dr Ewald Weisschedel (Mindelheim), Dr Karl Brendel und Dr Klaus Schilling (Hof), Dr Richard Pasquay (I. München) und Dr Georg Burckhard (Würzburg),

Assistenzärzten

der Reserve die Unterärzte Dr Edmund Klemm (I. München), Dr Hans Reichard (Gunzenhausen), Friedrich Ploch (I. München), Dr Paul Dessauer (Bamberg), Dr Bruno Funccius (Erlangen), Hugo Schloß und Julius Schneider (I. München), Paul Blumenthal (Augsburg), Dr Emil Wenig (I. München), Alexander Neumann (Würzburg), Salo Jacobius (Nürnberg), Hermann Stahl, Dr Johann Marmann, Dr Otto Huntemüller und Ludwig Basl (I. München), Dr Nikolaus Anstett (Zweibrücken), Dr Alfred Katzenstein und Wilhelm Neumayer (I. München),

der Landwehr 1. Aufgebots die Unterärzte Matthias Jebe (Erlangen), Joseph Meyer (Ingolstadt) und Friedrich Menke (I. München);

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 13. ds

den Oberzahlmeister Hailer des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern unter Verleihung des Titels eines Rechnungsrates mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

zu ernennen:

zum Sekretär beim Remonte-Depot Schwaiganger den Sekretär auf Probe, Militäranwärter Viktor Schmitt,

zu Militär-Bau-Sekretären

die Militär-Bau-Sekretäre auf Probe, Bautechniker Adolf Thiel beim Militär-Bauamt Augsburg I,

Heinrich Liebenstein beim Militär-Bauamt Würzburg II,
Anton Schwarz beim Militär-Bauamt München I,
Lorenz Gebhardt beim Militär-Bauamt Ingolstadt II und
Friedrich Reichenbächer beim Militär-Bauamt Nürnberg;

zu befördern: zu Oberzahlmeistern die Zahlmeister
Danzeisen des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand und
Thaller des 1. Jäger-Bataillons;

im Beurlaubtenstande:
am 14. ds
den Abschied zu bewilligen:
den Oberapothekern
Heinrich Dümlein und Dr Friedrich Koch (I. München) von der Landwehr 1. Aufgebots,
Julius Stummer (Augsburg) von der Landwehr 2. Aufgebots;
zu befördern: zu Oberapothekern in der Reserve die Unterapotheker Dr Georg Fischer (Würzburg), Adalbert Naager (Ludwigshafen), Heribert Strebel (Passau), Georg Sparrer (Nürnberg), Wilhelm Frank (I. München), Ludwig Böhm und Friedrich von Reider (Würzburg), Ludwig Pfeiffer (Bamberg), Wilhelm Hirthes (Kaiserslautern), Stephan Jutrosinski (Erlangen), Christian Hohenegger und Hermann Pöschel (I. München), Kaiser Neuland und Julius Mayer (Würzburg).

Frh. v. Horn.

Nro 16311. München 20. September 1906.
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 11. d. Mts den Königlich Preußischen Oberleutnants von Ploetz des Leib-Kürassier-Regiments Großer Kurfürst (Schlesisches) Nro 1 und Rasmus des Neumärkischen Feld-Artillerie-Regiments Nro 54 den Militär-Verdienstorden 4. Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Frh. v. Horn.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

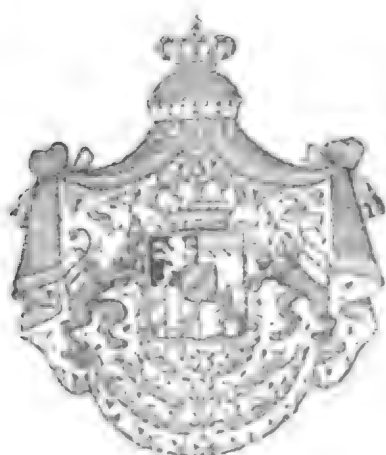

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 34. 13. Oktober 1906.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen.

Nro 18031. München 13. Oktober 1906.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) **bei den Offizieren und Fähnrichen:**

im aktiven Heere:

am 24. v. Mts

die Fähnriche

Hans Fries des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,
Marxer des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und
Köppel des 3. Pionier-Bataillons zur Reserve zu beurlauben;

am 25. v. Mts zum 1. Oktober d. Js

den Oberleutnant Prinzen Georg von Bayern, Königliche Hoheit, von der Dienstleistung im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern zu entbinden und à la suite dieses Regiments zu stellen;

dem Leutnant Herzog Ludwig Wilhelm in Bayern, Königliche Hoheit, des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr zu bewilligen;

am 3. ds

die Fahnenjunker, Unteroffiziere

Gustav Hartmann des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,

Pankraz Miller des 22. Infanterie-Regiments und

Artur Viertel des 21. Infanterie-Regiments zu Fähnrichen zu befördern;

am 5. ds den Fähnrich Freiherrn von Podewils des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen und

am 10. ds den Fähnrich Dirr des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg zur Reserve zu beurlauben;

am 12. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

den Generalleutnant Inama von Sternegg, Kommandeur der 5. Division, und

den Generalmajor Halder, Kommandanten der Festung Germersheim, beide in Genehmigung ihrer Abschiedsgesuche, ferner

mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen

die Obersten

Lidl, Kommandeur des 9. Infanterie-Regiments Wrede, und

Weyse, Vorstand des Bekleidungsamts II. Armee-Korps,

die Majore

Roder, Bataillons-Kommandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, und

Kopp, Bataillons-Kommandeur im 20. Infanterie-Regiment;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Obersten Freiherrn von Schönhueb, Kommandeur des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,

dem Oberleutnant Funck des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen,

dem Oberleutnant Schlör des 2. Pionier-Bataillons;

Abschied unter Fortgewährung der Pension zu bewilligen: dem Major z. D. Freiherrn von Stengel, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Gunzenhausen, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen und unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst;

Abschied aus dem aktiven Heere mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

Oberleutnants

amer des 21. Infanterie-Regiments unter Überführung zu den Offizieren der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots und unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst,

rist des 22. Infanterie-Regiments unter Überführung zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments,

Leutnants

ter und Edlen von Rauffer des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien und

n Schilcher des 9. Feld-Artillerie-Regiments, beiden unter Überführung zu den Reserveoffizieren ihrer Truppenteile;

entheben:

n der Stellung als Kommandeur des Landwehr-Bezirks Bamberg den Oberstleutnant z. D. Knauth,

n der Stellung als Pferdevormusterungs-Kommissär in Landshut den Major z. D. Humann, beide mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform,

n der Stellung als Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando II. München den Major z. D. Hauner mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich,

sämtlichen mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

t ernennen:

um Kommandeur der 6. Division den Generalmajor Ritter von Pflaum, Kommandeur der 12. Infanterie-Brigade, unter Beförderung zum Generalleutnant (1),

um Kommandeur der 12. Infanterie-Brigade den Obersten Grosch (2), Kommandeur des 23. Infanterie-Regiments,

zum Kommandanten der Festung Germersheim den Obersten ... mann (1), Kommandeur des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, letztere beide unter Beförderung zu Generalmajoren,

zum Chef des Generalstabs III. Armee-Korps den Obersten ... Kommandeur des 11. Infanterie-Regiments von der Tann ... Verleihung des Ranges und der Gebührnisse eines Brigade-Kommandeurs,

zum Kommandeur des Infanterie-Leib-Regiments den Obersten Grafen von Montgelas, Chef des Generalstabs III. Armee-Korps, ...

unter Beförderung zu Obersten

zum Kommandeur des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz den Oberstleutnant Zoellner (5) beim Stabe des 13. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen,

zum Kommandeur des 9. Infanterie-Regiments Wrede den Oberstleutnant Freiherrn Reichlin von Meldegg (1) beim Stabe dieses Regiments,

zum Kommandeur des 11. Infanterie-Regiments von der Tann den Oberstleutnant Schröder (11) beim Stabe des 20. Infanterie-Regiments,

zum Kommandeur des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf den Oberstleutnant Hocheder (6), Kommandeur des 1. Jäger-Bataillons,

zum Kommandeur des 23. Infanterie-Regiments den Oberstleutnant Krieger (7) beim Stabe des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,

zum Vorstand des Bekleidungsamts II. Armee-Korps den Oberstleutnant Vogl (8), Stabsoffizier beim Bekleidungsamt I. Armee-Korps,

ferner

zum Kommandeur des Landwehrbezirks Bamberg den Major z. D. Schott,

zum Kommandeur des 1. Jäger-Bataillons den Major Keim, Adjutanten bei der 1. Division,

zu Bataillons-Kommandeuren

die Majore

Friederich, Eisenbahn-Linien-Kommissär in München, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,

Kirchgeßner des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold in diesem Regiment,

Hartmann des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden im 20. Infanterie-Regiment, dann

unter Beförderung zu Majoren
die Hauptleute
Danner (1), Kompagniechef im 17. Infanterie-Regiment Orff, im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, und
Kollmann (2), Kompagniechef im 20. Infanterie-Regiment, in diesem Regiment,

zum Stabsoffizier beim Bekleidungsamt I. Armee-Korps den Hauptmann Bucher, Mitglied dieses Bekleidungsamts, unter Beförderung zum Major ohne Patent,

zum Eisenbahn-Linien-Kommissär in Ludwigshafen den Hauptmann Drausnick, Eisenbahn-Kommissär, bisher kommandiert zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabs,

zum Eisenbahn-Kommissär den Hauptmann von Bomhard beim Stabe des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold unter Belassung im Kommando zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabs,

zum Adjutanten bei der 1. Division den Hauptmann Hübner, Kompagniechef im 1. Infanterie-Regiment König,

zum Pferde-Vormusterungs-Kommissär in Landshut den Rittmeister z. D. Freiherrn von Weinbach,

zu Bezirksoffizieren
den Major z. D. Ignaz Schmidt beim Bezirks-Kommando Gunzenhausen und
den Hauptmann z. D. Freiherrn von Junker und Bigato beim Bezirks-Kommando II. München,

zu Kompagniechefs
den Hauptmann Roth des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, bisher ohne Gehalt beurlaubt, im 17. Infanterie-Regiment Orff, dann
unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent
die Oberleutnants
Orff des 1. Infanterie-Regiments König,
Dümlein des 20. Infanterie-Regiments und
von Weech des 21. Infanterie-Regiments, diese in ihren Truppenteilen,

zum Batteriechef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold den Oberleutnant von Lossow dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zu versetzen:

den Generalleutnant und Divisions-Kommandeur Freiherrn von Horn von der 6. Division zur 5. Division,

den Oberstleutnant Hetzel vom Generalstab III. Armee-Korps zur Zentralstelle des Generalstabs unter Verleihung des Ranges und der Gebührnisse eines Abteilungschefs,

die Majore

Lang (4), Bataillons-Kommandeur im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum Stabe des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,

Freiherrn Harsdorf von Enderndorf (1), Bataillons-Kommandeur im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, zum Stabe des 9. Infanterie-Regiments Wrede,

End (5), Bataillons-Kommandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, zum Stabe des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen und

Mayrhofer (3), Bataillons-Kommandeur im 20. Infanterie-Regiment, zum Stabe dieses Regiments,

sämtliche unter Beförderung zu Oberstleutnants,

Rauchenberger von der Zentralstelle des Generalstabs zum Generalstab III. Armee-Korps,

den Major und Eisenbahn-Linien-Kommissär Clauß von Ludwigshafen nach München,

den Hauptmann Stahl, Batteriechef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Regent Luitpold, zum Stabe dieses Regiments,

den Hauptmann Wimmer, Mitglied des Bekleidungsamts II. Armee-Korps, zum Bekleidungsamt I. Armee-Korps,

den Feuerwerkshauptmann Unger vom Artillerie-Depot Ingolstadt zu jenem in Würzburg,

den Leutnant Weber vom 2. Pionier-Bataillon zum 12. Feld-Artillerie-Regiment,

den Feuerwerksleutnant Eschenlohr vom Artillerie-Depot Würzburg zur 4. Feld-Artillerie-Brigade;

zu kommandieren: den Hauptmann Haeckl, Kompagniechef im 21. Infanterie-Regiment, zum Bekleidungsamt II. Armee-Korps;

zu befördern:

zu Obersten

die Oberstleutnants

Höhn (4), Abteilungschef bei der Zentralstelle des Generalstabs,

Schöttl (2), Kommandeur des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,
Manz (9), Kommandeur des 7. Chevaulegers-Regiments,
Hüther (3), Kommandeur des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer, und
Auer (10), Kommandeur des 2. Fuß-Artillerie-Regiments,
zum Oberstleutnant den Major Hopf (2), Kommandeur des 12. Feld-Artillerie-Regiments,
zum Feuerwerkshauptmann den Feuerwerksoberleutnant Linsmayer bei der Kommandantur des Truppen-Übungsplatzes Hammelburg,
zum Feuerwerksoberleutnant den Feuerwerksleutnant Witz des Hauptlaboratoriums,
zum Feuerwerksleutnant beim Artillerie-Depot Ingolstadt den Oberfeuerwerker Oswald Göhler des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

zu charakterisieren:

als Obersten

die Oberstleutnants

Hailer, Direktor der Gewehrfabrik, und
Dreßler, Stabsoffizier beim Bekleidungsamt II. Armee-Korps,
als Oberstleutnant den Major Mayr, Traindepot-Offizier bei der Artillerie- und Traindepot-Direktion;

wieder anzustellen:

den Major Mark mit seinem Ausscheiden aus der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade als Bataillons-Kommandeur im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand und
den Leutnant Fischach mit seinem Ausscheiden aus der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwest-Afrika im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

im Beurlaubtenstande:

am 7. ds

dem Oberleutnant Heinrich Zenglein von den Landwehr-Jägern I. Aufgebots (Weiden) ein Patent vom 3. Oktober 1903 zu verleihen;

den Abschied zu bewilligen:

dem Oberleutnant Oskar Fürsten von Wrede der Reserve des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen,

dem Hauptmann Karl Fitz von der Landwehr-Feld-Artillerie 2. Aufgebots (Ludwigshafen) und
dem Oberleutnant Heinrich Pfeiffer von den Landwehr-Jägern 2. Aufgebots (Mindelheim):

zu versetzen: den Oberleutnant Karl Hürner von der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots (Ansbach) zu den Reserve-Offizieren des 2. Ulanen-Regiments König;

zu befördern:

zu Hauptleuten
die Oberleutnants
Artur Dessauer in der Reserve des 1. Jäger-Bataillons und
Johann Remshard in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (I. München),
zum Rittmeister den Oberleutnant Wilhelm Oeffner im Landwehr-Train 1. Aufgebots (Kaiserslautern),

zu Oberleutnants
in der Reserve die Leutnants
Oskar Bippen des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,
Walter Freiherrn von Seckendorff-Aberdar des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,
Ludwig Rose des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen,
Maximilian Ahles des 3. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Leopold,
Friedrich Rödiger des 1. Pionier-Bataillons,
Karl Kellner des 3. Pionier-Bataillons und
Eugen Beauvais des Eisenbahn-Bataillons,
in der Landwehr 1. Aufgebots den Leutnant Ludwig Kastner von der Feld-Artillerie (I. München),
in der Landwehr 2. Aufgebots die Leutnants Xaver Meixner (Ingolstadt) und Bruno Zeiller (Nürnberg) von der Infanterie;

b) im Sanitäts-Korps:

am 22. v. Mts

den Abschied zu bewilligen:

dem Stabsarzt Dr Roßnitz, Bataillonsarzt im 17. Infanterie-Regiment Orff, mit der gesetzlichen Pension,
dem Generaloberarzt z. D. Dr Hetenberger, dienstuenden Sanitätsoffizier beim Bezirks-Kommando Nürnberg, diesem unter Fort-

gewährung der Pension, beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum diensttuenden Sanitätsoffizier beim Bezirks-Kommando Nürnberg den Oberstabsarzt z. D. Dr Roßbach,

zum Bataillonsarzt im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, den Oberarzt Dr Leiendecker des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland unter Beförderung zum Stabsarzt;

zu versetzen: den Assistenzarzt der Reserve Wilhelm Neumayer (I. München) in den Friedensstand des 21. Infanterie-Regiments;

am 7. ds

dem Oberstabsarzt Dr Jacoby, Regimentsarzt im 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Oberstabsarzt der Reserve Dr Reuter (Rosenheim) als Regimentsarzt im 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen mit einem Patent vom 25. Oktober 1903 nach dem Oberstabsarzt Dr Stobaeus im aktiven Dienste wieder anzustellen;

dem Generaloberarzt Dr Hofbauer im Kriegsministerium ein Patent seines Dienstgrades zu verleihen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 23. v. Mts

den Lazarett-Verwaltungs-Inspektor Richter des Garnison-Lazaretts Zweibrücken zum Lazarett-Ober-Inspektor beim Garnison-Lazarett Ingolstadt zu befördern,

den Lazarett-Inspektor Biedenbach vom Garnison-Lazarett Würzburg zu jenem in Augsburg zu versetzen;

am 4. ds dem Proviantamts-Assistenten Seibel des Proviantamts Bayreuth das Ausscheiden aus dem Heere mit dem 12. Oktober d. Js behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Südwest-Afrika zu bewilligen;

im Beurlaubtenstande:

am 6. ds den Oberapotheker der Reserve Theophil Buschor (Bamberg) aus dem Militärdienste zu entlassen;

d) **außerdem:** am 23. v. Mts den Förster Neuhäusler des Remonte-Depots Benediktbeuern mit der gesetzlichen Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Frh. v. Horn.

Nro 17788. München 13. Oktober 1906.
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, Allergnädigst zu verleihen:

am 23. v. Mts dem Förster a. D. Neuhäusler, bisher beim Remonte-Depot Benediktbeuern, das Verdienstkreuz des Ordens vom Heiligen Michael;

am 7. ds dem Oberstabsarzt a. D. Dr Jacoby, bisher Regimentsarzt im 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone;

am 12. ds

dem Generalleutnant z. D. Inama von Sternegg, bisher Kommandeur der 5. Division, den Stern zum Militär-Verdienstorden 2. Klasse,

dem Generalmajor z. D. Halder, bisher Kommandant der Festung Germersheim, den Militär-Verdienstorden 2. Klasse,

dem Obersten z. D. Lidl, bisher Kommandeur des 9. Infanterie-Regiments Wrede, und

dem Obersten a. D. Freiherrn von Schönhueb, bisher Kommandeur des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, beiden das Offizierskreuz des Militär-Verdienstordens,

dem Obersten Grafen von Montgelas, Kommandeur des Infanterie-Leib-Regiments, das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone,

dem Major z. D. Roder, bisher Bataillons-Kommandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone.

Frh. v. Horn.

Nro 17126. München 13. Oktober 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allergnädigst zu bewilligen geruht:

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen:

am 22. v. Mts

dem Generalleutnant Ritter von Endres, Chef des Generalstabs der Armee, für die Königlich Preußische Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse,

dem Obersten a. D. Freiherrn von Schönhueb, bisher Kommandeur des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, für das Kommandeurkreuz 2. Klasse und

dem Hauptmann Tutschek, Kompagniechef im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Schwedischen Schwert-Ordens,

dem Rittmeister Freiherrn von Rotenhan, 2. Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern, für das Ehrenritterkreuz des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens,

den Leutnants

Grafen Basselet de La Rosée, Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Bayern, für das Offizierskreuz des Königlich Portugiesischen Militär-Verdienstordens San Bento d'Aviz und

Grafen von Ingelheim genannt Echter von und zu Mespelbrunn des 4. Chevaulegers-Regiments König für das Marianerkreuz des Deutschen Ritter-Ordens;

am 28. v. Mts dem Obersten (mit dem Range ꝛc. eines Brigade-Kommandeurs) Freiherrn von Gebsattel, Militär-Bevollmächtigten in Berlin und Bevollmächtigten zum Bundesrat des Deutschen Reiches, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 2. Klasse;

die Erlaubnis zum Tragen:

am 22. v. Mts

dem Oberleutnant Walter Sobernheim vom Landwehr-Train 1. Aufgebots (Hof) für das Kommandeurkreuz 2. Klasse des Königlich Spanischen Ordens Isabellas der Katholischen,

dem Leutnant Hans Jessen von der Reserve des 1. Infanterie-Regiments König und

dem Oberarzt Dr Anton Liedig von der Landwehr 2. Aufgebots (Aschaffenburg), beiden für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 4. Klasse,

dem Militär-Bau-Sekretär Thiel des Militär-Bauamts Augsburg I für die Kaiserlich und Königlich Österreichische bronzene Jubiläums-Erinnerungs-Medaille.

Frh. v. Horn.

Aus der Kriegs-Akademie wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

die Oberleutnants

Seekirchner des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,

Prager des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Prager des 11. Infanterie-Regiments von der Tann,

Freiherr von Imhof des 22. Infanterie-Regiments,

Graf von Tattenbach des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,

Leeb des 4. Feld-Artillerie-Regiments König,

Freiherr von Riedel des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold und

Trautmann des 2. Fuß-Artillerie-Regiments,

die Leutnants

Graf von Bothmer des Infanterie-Leib-Regiments,

Hermann Giehrl des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz und

Freiherr von Stengel des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg.

Enthoben wurden von der Dienststellung als Bataillons-Adjutanten:

der Oberleutnant Hickl im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,

der Leutnant Endres im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer.

Ernannt wurden zu Bataillons-Adjutanten:

die Oberleutnants

Leopolder im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien und

Hogenmüller im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer,

der Leutnant Freiherr von Lamezan im Infanterie-Leib-Regiment.

Der Generalmajor z. D. Eduard Ritter von Graf wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 5. d. Mts für seine Person der Adels-Matrikel des Königreichs bei der Ritterklasse einverleibt.

Nachweisung

der zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten.

	Gestorben am:
Hauptmann a. D. Zimmermann, zuletzt im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,	28. April 1906
Rechnungsrat, Oberzahlmeister a. D. Regrioli, zuletzt im 9. Infanterie-Regiment Wrede,	6. Juli „
Generalleutnant z. D. Freiherr von Reck, zuletzt Hofmarschall und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Karl Theodor in Bayern,	8. „ „
Militär-Verwaltungs-Sekretär a. D. Hell, zuletzt bei der Kommandantschaft Amberg,	13. „ „
Oberleutnant Friedrich Bauer vom Landwehr-Train 2. Aufgebots (Ludwigshafen),	14. „ „
Generalmajor z. D. von Le Suire, zuletzt Kommandeur der 2. Kavallerie-Brigade,	18. „ „
Rechnungsrat, Lazarett-Ober-Inspektor a. D. Volkmann, zuletzt beim Garnison-Lazarett Neu-Ulm,	20. „ „
Generalmajor z. D. De Ahna, zuletzt Abteilungschef bei der Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen,	22. „ „
Leutnant Maximilian Hetzel der Reserve des 21. Infanterie-Regiments,	28. „ „
Leutnant a. D. Adolf Weiß, zuletzt bei den Landwehr-Jägern 2. Aufgebots,	3. Aug. „
Intendantur-Sekretär a. D. Fenzl, zuletzt bei der Intendantur II. Armee-Korps,	5. „ „
Hauptmann a. D. Krauß, zuletzt im 2. Jäger-Bataillon,	7. „ „
Hauptmann Johann Müller der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Nürnberg),	10. „ „
Regiments-Auditeur a. D. Marx, zuletzt beim vormaligen Militär-Bezirksgericht Würzburg,	15. „ „

	Gestorben am:
Rittmeister a. D. Kilian, zuletzt in der Leibgarde der Hartschiere,	19. Aug. 1906
Geheimer Rechnungsrat, Proviantmeister a. D. Hänlein, zuletzt beim Proviantamt Nürnberg,	19. „ „
Oberleutnant Gademann der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwest-Afrika, vorher im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,	26. „ „
Oberst a. D. Renz, zuletzt Kommandeur des 4. Chevaulegers-Regiments König,	4. Sept. „
Stabsarzt Dr Wilhelm Westphal der Landwehr 1. Aufgebots (Kissingen),	6. „ „
Major a. D. Jochum, zuletzt Bataillons-Kommandeur im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,	13. „ „
Verwaltungs-Assistent a. D. Speck, zuletzt beim Remonte-Depot Benediktbeuern,	15. „ „
Oberleutnant Abel des 23. Infanterie-Regiments,	28. „ „

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

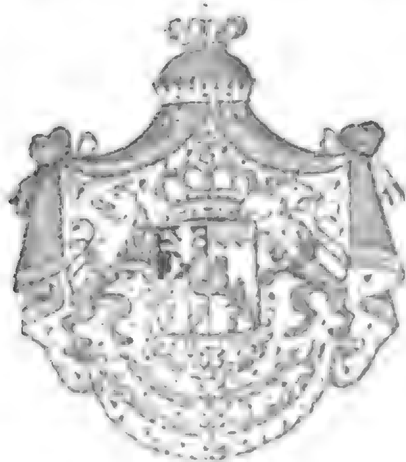

Verordnungs-Blatt.

[B]eilage zu № 36. 31. Oktober 1906.

[N]ro 19046. München 31. Oktober 1906.

[K]riegsministerium.

[B]etreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) **bei den Offizieren und Fähnrichen:**

i n **aktiven Heere:**

am 27. ds

zu entheben:

von der Stellung beim Stabe des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold den Oberstleutnant Kiefhaber unter Beförderung zum Obersten (1),

von der Stellung als Kompagnie-Chefs 2c.

die Hauptleute

Freiherrn von Pechmann (20) des Infanterie-Leib-Regiments,

Distler (17) des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Eder (7) des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf,
Brennsteiner (13) des 17. Infanterie-Regiments Orff
Vetter (16) des 1. Jäger-Bataillons,
von Strichbaum (1) des Kadetten-Korps,
Zeiß (11) und Sauter (12) der Unteroffiziers-Schule,
von der Stellung als Eskadrons-Chefs
die Rittmeister
Freiherrn von Steinling zu Boden und Stainling (10) des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und
König (18) des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,
sämtliche unter Beförderung zu Majoren — Freiherr von Beckmann, Distler, Brennsteiner, Vetter, Sauter und König überzählig:

zu ernennen:

zum Bataillons-Kommandeur im 17. Infanterie-Regiment Orff den Hauptmann Albert Kleemann, Kompagniechef im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, unter Beförderung zum Major (6),
zu Kompagniechefs
die Hauptleute
Schuster, Adjutanten bei der 2. Infanterie-Brigade, im Infanterie-Leib-Regiment,
Banzer des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und
Düring des 9. Infanterie-Regiments Wrede, beide in ihren Truppenteilen,
Freiherrn von Berchem im Generalstab II. Armee-Korps im 17. Infanterie-Regiment Orff,
Ritter Mertz von Quirnheim bei der Zentralstelle des Generalstabs im 1. Jäger-Bataillon, dann
unter Beförderung zu Hauptleuten
die Oberleutnants
Sauter des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,
Hoffstetter, Bataillons-Adjutanten im 23. Infanterie-Regiment, im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,
Sand und Ritter und Edlen von Paichwitz des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, beide in diesem Regiment,
Walther des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden, kommandiert als Adjutant bei der Kriegsschule, im 1. Jäger-Bataillon,

Eskadronschefs unter Beförderung zu Rittmeistern
: Oberleutnants
erzog Christoph in Bayern, Königliche Hoheit, und Freiherrn von Kramer im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, dann
reiherrn Fuchs von Bimbach und Dornheim im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, die letzten beiden ohne Patent,
im Adjutanten bei der 2. Infanterie-Brigade den Oberleutnant Freiherrn von Freyberg des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg;

u versetzen:

ten Major Kanz, Bataillons-Kommandeur im 17. Infanterie-Regiment Orff, zum Stabe des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold unter Beförderung zum Oberstleutnant (3),
die Hauptleute
Hörnle, kommandiert zum Kriegsministerium, mit einem Patent vom 28. Oktober 1904 zum Kriegsministerium und
Lenz von der Zentralstelle des Generalstabs zum Generalstab II. Armee-Korps,
die Hauptleute und Kompagniechefs
Freiherrn von Malsen vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz und
Mehling vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, letzteren mit einem Patent vom 30. Mai 1904, beide zur Zentralstelle des Generalstabs,
Seemüller vom 1. Jäger-Bataillon zum Kadetten-Korps,
Hoffmann vom 9. Infanterie-Regiment Wrede und
Freiherrn von Boutteville vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, beide als Kompagnieführer zur Unteroffiziers-Schule,
den Rittmeister Prinzen Franz von Bayern, Königliche Hoheit, Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern; als Hauptmann und Kompagniechef zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,
den Leutnant Daier vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

zu kommandieren: den Oberleutnant Schleich des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg als Adjutanten zur Kriegsschule;

zu befördern:

zu Generalmajoren
die Obersten
Straßner (1), Kommandeur der 3. Feld-Artillerie-Brigade, und
Löll (2), Kommandeur der Fuß-Artillerie-Brigade,

zu Oberstleutnants
die Majore
Bucher (2), Abteilungs-Chef im Kriegsministerium,
Schrott (1), Kommandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, und
Freiherrn von Stein (4), Kommandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König,

zu Majoren ohne Patent
die Hauptleute
Steiner, Adjutanten bei der 3. Division, und
List, Adjutanten beim General-Kommando III. Armee-Korps,

zu Hauptleuten
die Oberleutnants Heiden und Kollmann des Kriegsministeriums, beide ohne Patent, dann
überzählig die Oberleutnants
Johann Bauer des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,
Felser, Bedall und Karl Bauer des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden,
Freiherrn von Tubeuf des 23. Infanterie-Regiments,
Rösch des 2. Jäger-Bataillons und
Küster, Adjutanten beim Gendarmerie-Korps-Kommando,

zum Rittmeister den Oberleutnant Prinzen Georg von Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,

zu Oberleutnants
die Leutnants
Gemmingen Freiherrn von Massenbach und Robert Grafen von Bothmer des Infanterie-Leib-Regiments,
Maximilian Deuringer des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,
Prinzen Konrad von Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold,
von [illegible] heim und Summa des 11. Infanterie-Regiments von [illegible] eide kommandiert zur Kriegs-Akademie,

Schwarzenberger des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf,
Lehnert des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, Adjutanten beim Bezirks-Kommando Nürnberg,
Freiherrn von Pechmann und Braun, letzterer Bataillons-Adjutant, und Kaltenegger, dieser Regiments-Adjutant, des 15. Infanterie-Regiments König Friedrich August von Sachsen,
Schmid, Bataillons-Adjutanten im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,
Sondermann des 20. Infanterie-Regiments,
Knoll des 21. Infanterie-Regiments, kommandiert zur Kriegs-Akademie,
Schierlinger, Bataillons-Adjutanten im 22. Infanterie-Regiment,
Karl Freiherrn Kreß von Kreßenstein des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, kommandiert zur Equitations-Anstalt,
Ritter von Pfistermeister, kommandiert zur Kriegs-Akademie, und Thomas des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich,
Jahreiß des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, kommandiert zur Equitations-Anstalt,
Wand, Regiments-Adjutanten im 12. Feld-Artillerie-Regiment, und
Bornschlegel des 1. Pionier-Bataillons, dann

überzählig die Leutnants

Saur des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, kommandiert zur Kriegs-Akademie,
Dinglreiter des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg,
Uhl des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold,
Wägele und Haßlinger, beide kommandiert zur Kriegs-Akademie, und Heinzmann des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig,
Schaaf und Schönhärl, diese kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabs, und Beichhold des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich,
Belhorn, Bataillons-Adjutanten im 21. Infanterie-Regiment,
Dauenhauer, Regiments-Adjutanten im 23. Infanterie-Regiment,
Scherer des 2. Jäger-Bataillons und
Kappler, Erzieher am Kadetten-Korps,

zum Fähnrich den Fahnenjunker, Unteroffizier Ernst Benkenstein des 23. Infanterie-Regiments;

zu verleihen:

ein Patent vom 23. Oktober 1903 (6) dem Major von Hellingrath im Generalstab II. Armee-Korps,

ein Patent vom 27. d. Mts dem Hauptmann Rudolf Ritter von Xylander im Generalstab des Gouvernements der Festung Ingolstadt,

Patente des Dienstgrades

den Majoren

Jehlin (22) des Kriegsministeriums,

Freiherrn von Freyberg (2) bei der Zentralstelle des Generalstabs,

Grafen von Verri della Bosia, genannt von Külberg auf Gansheim und Berg (23) bei der Zentralstelle des Generalstabs, kommandiert zum Königlich Preußischen Großen Generalstab rc.,

Schmauß (3), Adjutanten bei der 6. Division,

Freiherrn von und zu Egloffstein (4) beim Stabe des 4. Chevaulegers-Regiments König,

Seuffert (8), Abteilungs-Kommandeur im 6. Feld-Artillerie-Regiment,

Schell (9) beim Stabe des 3. Train-Bataillons,

Stömmer (5), Direktor des Hauptlaboratoriums,

Bucher (19), Stabsoffizier beim Bekleidungsamt I. Armee-Korps, und

Freiherrn von Redwitz (14), Vorstand der Gendarmerie-Schule, dann

dem Major z. D. Wurm (15),

den Hauptleuten

Haack des Kriegsministeriums,

Herrgott bei der Zentralstelle des Generalstabs,

Freiherrn von Ruffin, Adjutanten bei der 1. Infanterie-Brigade,

Maier, Adjutanten bei der 5. Infanterie-Brigade,

Weller und Eisele des 17. Infanterie-Regiments Orff,

den Hauptleuten und Kompagniechefs

Orff des 1. Infanterie-Regiments König,

Seidensticker des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,

Haack des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold,

Benz des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana,

Ellert des 17. Infanterie-Regiments Orff,

Dümlein des 20. Infanterie-Regiments,

von Weech des 21. Infanterie-Regiments und

Freiherrn Lochner von Hüttenbach des 23. Infanterie-Regiments,

dem Rittmeister Freiherrn Reichlin von Meldegg, Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Franz von Bayern,

den Rittmeistern und Eskadronschefs

Freiherrn Poschinger von Frauenau des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,

von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus des 2. Ulanen-Regiments König,

von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland,

Veit des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis,

von Tannstein genannt Fleischmann des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor,

Buhl und Grafen von Hundt zu Lautterbach des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen,

die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 4. Feld-Artillerie-Regiments König dem Major a. D. Ludwig Kery;

zu charakterisieren:

als Oberst den Oberstleutnant z. D. Hörmann, Stabsoffizier beim Bezirks-Kommando I. München,

als Oberstleutnants

den Major Eberhard, Bataillons-Kommandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,

den Major z. D. Geßner, Vorstand der militärischen Strafanstalten auf Oberhaus, und

den Major a. D. Ferdinand Bechtold, diesen unter Stellung zur Disposition,

als Majore

die Hauptleute

Lohmann, verwendet im Reichsdienst als Platzmajor in Ulm, und

Burgartz, Platzmajor in Landau,

die Hauptleute z. D.

Reinisch, verwendet als Regieverwalter im Kriegsministerium, und

Wülfert, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Mindelheim;

im Beurlaubtenstande:

am 27. ds den Rittmeister Schenk Grafen von Stauffenberg der Reserve des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zum Major (21) zu befördern;

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 27. ds

zu befördern: (überzählig)

zum Oberstabsarzt den Stabsarzt Dr Gutbier, Bataillonsarzt im 1. Pionier-Bataillon,

zu Oberärzten

die Assistenzärzte

Dr Waldmann des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg,

Dr Paulin des 17. Infanterie-Regiments Orff,

Dr Mahr des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn und

Dr Heilmaier des 1. Train-Bataillons;

zu verleihen: den Charakter als Generalarzt dem Generaloberarzt Dr Graser à la suite des Sanitäts-Korps;

wieder anzustellen: den Stabsarzt Dr Lion mit dem Ausscheiden aus der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwest-Afrika im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen mit einem Patent vom 14. August 1906 nach dem Stabsarzt Dr Landgraf.

im Beurlaubtenstande:

am 27. ds den Königlich Preußischen Oberstabsarzt a. D. (Ldw.) Professor Dr Franz Penzoldt als Generaloberarzt in der Landwehr 1. Aufgebots anzustellen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

am 26. ds

zu ernennen:

zum Rendanten beim Topographischen Bureau des Generalstabs den Buchhalter Herwig der Zahlungsstelle I. Armee-Korps,

zum Buchhalter bei der Zahlungsstelle I. Armee-Korps den Sekretär Thoma des Remonte-Depots Fürstenfeld,

zu Garnison-Verwaltungs-Inspektoren die Garnison-Verwaltungs-Kontrolleure

Ritter der Garnison-Verwaltung Bayreuth bei der Garnison-Verwaltung Freising und

Schuhmann der Garnison-Verwaltung Augsburg bei der Garnison-Verwaltung Regensburg,

zum Kasernen-Inspektor bei der Garnison-Verwaltung München den Kasernen-Inspektor auf Probe, Leutnant a. D. Otto Gruber,

zum Proviantamts-Assistenten beim Proviantamt Bayreuth den Proviantamts-Aspiranten Emil Münch der Garnison-Verwaltung Zweibrücken;

zu versetzen: den Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor Kleinhenne von der Garnison-Verwaltung Germersheim zu jener in Nürnberg;

zu befördern:

zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor bei der Garnison-Verwaltung Germersheim den Garnison-Verwaltungs-Inspektor Ullersperger der Garnison-Verwaltung Regensburg,

zu Garnison-Verwaltungs-Kontrolleuren die Kasernen-Inspektoren

Eglinger der Garnison-Verwaltung München bei der Garnison-Verwaltung Augsburg und

Batter der Garnison-Verwaltung Germersheim bei der Garnison-Verwaltung Bayreuth,

zum Lazarett-Verwaltungs-Inspektor beim Garnison-Lazarett Zweibrücken den Lazarett-Inspektor Schwarze des Garnison-Lazaretts Augsburg;

d) **außerdem:** am 26. ds den Forstwart Max Angerer in Garmisch zum Förster beim Remonte-Depot Benediktbeuern zu ernennen.

Frh. v. Horn.

Nro 19169. München 31. Oktober 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchsten Handschreiben vom 24. und 26. d. Mts bewogen gefunden, aus Anlaß Allerhöchstihres Namensfestes Allergnädigst zu verleihen:

das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem General der Artillerie und Königlichen General-Adjutanten Freiherrn von Wiedenmann,

den Verdienstorden vom Heiligen Michael I. Klasse:

dem Generalleutnant Grafen Eckbrecht von Dürckheim-Montmartin, Kommandeur der 4. Division,

den Stern zum Militär-Verdienstorden 2. Klasse:

dem Generalleutnant Lobenhoffer, Kommandeur der 3. Division,

den Verdienstorden vom Heiligen Michael II. Klasse:

dem Generalmajor Freiherrn von Speidel, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium,

das Offizierskreuz des Militär-Verdienstordens:
dem Obersten Scanzoni von Lichtenfels, Kommandeur der 6. Feld-Artillerie-Brigade,

den Militär-Verdienstorden 3. Klasse:
den Obersten
Blaul, Kommandeur des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, und
Bernhuber, Kommandeur des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana.

Frh. v. Horn.

Nro 18662. München 31. Oktober 1906.
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 19. d. Mts bewogen gefunden, in Anerkennung hervorragender Leistung in der Ausbildung der Truppe im Schießen den Militär-Verdienstorden 4. Klasse Allergnädigst zu verleihen:

den Hauptleuten
Eberhard-Löhlein, Kompagniechef im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,
Hofmann, Kompagniechef im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden, und
Dietz, Batteriechef im 11. Feld-Artillerie-Regiment.

Frh. v. Horn.

Nro 18661. München 31. Oktober 1906.
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 19. d. Mts bewogen gefunden, Allergnädigst zu verleihen:

dem Königlich Preußischen Hauptmann von Flotow, Kompagniechef im Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeburgisches) Nro 27, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse,
dem Vizefeldwebel Nikasius Kauft des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, bisher Schreiber bei der Kommandantur der Festung Ulm, das Militär-Verdienstkreuz 1. Klasse.

Frh. v. Horn.

ro 18177. München 31. Oktober 1906.
riegsministerium.
etreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des König=
eichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung
om 13. d. Mts Allergnädigst zu bewilligen geruht:

ie Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen:

em Generalleutnant Ritter von Endres, Chef des Generalstabs der Armee, für den Königlich Preußischen Kronen=Orden 1. Klasse,

em Generalmajor z. D. Schenk, Abteilungs=Chef im Kriegsministerium, für den Königlich Preußischen Kronen=Orden 2. Klasse,

em Obersten z. D. Backert im Kriegsministerium und

em Wirklichen Geheimen Kriegsrat Ritter von Heiß, vortragenden Rat im Kriegsministerium, beiden für den Königlich Preußischen Roten Adler=Orden 3. Klasse,

en Hauptleuten

Scherf der Zentralstelle des Generalstabs und

Ritter Mertz von Quirnheim, Kompagniechef im 1. Jäger=Bataillon, beiden für den Königlich Preußischen Roten Adler=Orden 4. Klasse,

dem Rittmeister Freiherrn von Branca, Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Siegfried in Bayern, für das Ehrenritterkreuz des Königlich Preußischen Johanniter=Ordens;

die Erlaubnis zum Tragen: dem Leutnant Rudolf Fickewirth der Reserve des 7. Infanterie=Regiments Prinz Leopold für die Fürstlich Schwarzburgische Regierungs=Jubiläums=Erinnerungs=Medaille.

Frh. v. Horn.

An Stelle des Oberstleutnants Schäffer, Ingenieur=Offiziers vom Platz in Ingolstadt, wurde der Major Konrad Weber, Kommandeur des 3. Pionier=Bataillons, zum Mitglied der Ober=Studien= und Examinations=Kommission bestimmt.

Leutnant Endres des 1. Fuß=Artillerie=Regiments vakant Bothmer wurde vom Kommando zur Kriegs=Akademie enthoben und

Oberleutnant Muxel, Regiments=Adjutant im 20. Infanterie=Regiment, zur Kriegs=Akademie kommandiert.

Enthoben wurden von der Dienststellung:

als Regiments-Adjutanten
die Oberleutnants
Paraquin im 1. Infanterie-Regiment König,
Oefele im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,
Koch im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden.
von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus im 4. Chevaulegers-Regiment König und
Freiherr von Stengel im 9. Feld-Artillerie-Regiment,
als Bataillons-Adjutanten
der Oberleutnant Zobel im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, und
der Leutnant Lüst im 1. Infanterie-Regiment König.

Ernannt wurden:

zu Regiments-Adjutanten
der Oberleutnant Freiherr von Seckendorff-Aberdar im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,
die Leutnants
Friedrich Kriebel im 1. Infanterie-Regiment König,
Berstl im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,
von Hößlin im 4. Chevaulegers-Regiment König,
Zeyß im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich und
Dihm, bisher Abteilungs-Adjutant, im 9. Feld-Artillerie-Regiment.
zu Bataillons-Adjutanten
die Leutnants
Bösmiller im 1. Infanterie-Regiment König,
Kühlmann und Eigl im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,
Stettner im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,
zum Abteilungs-Adjutanten der Leutnant Albert Wolf im 9. Feld-Artillerie-Regiment.

Seitens des General-Kommandos III. Armee-Korps wurden die Oberzahlmeister
Hofmeier des 6. Feld-Artillerie-Regiments und
Maisch des 14. Infanterie-Regiments Hartmann zum 1. November d. Js gegenseitig versetzt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

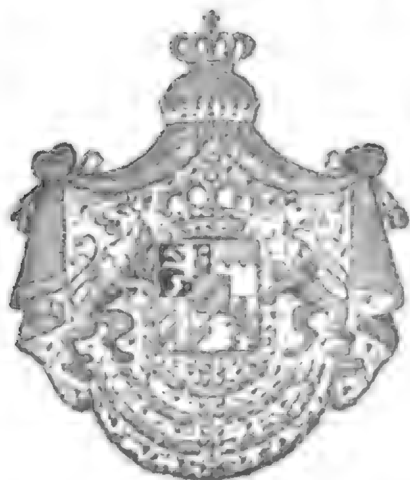

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 37. 19. November 1906.

Inhalt: 1) Personalien; 2) 3) und 4) Ordensverleihungen.

Nro 20359. München 19. November 1906.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 22. v. Mts den Fähnrich Baumeister des 17. Infanterie-Regiments Orff zur Reserve zu entlassen;

am 5. ds den Leutnants Kirchmair und Wisbeck des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn Urlaub ohne Gehalt zu bewilligen, ersterem vom 1. November d. Js an auf 6 Monate, letzterem vom 15. November d. Js an auf ein Jahr;

am 18. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

den Generalmajor Steindel, Kommandeur der 5. Feld-Artillerie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, dann

mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen

die Oberstleutnants

von Steinsdorf beim Stabe des 17. Infanterie-Regiments Orff und

Eberhard, Bataillons-Kommandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,

die Majore

Mayer, Bataillons-Kommandeur im 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen, und

Wirth beim Stabe des 1. Train-Bataillons,

den Hauptmann Guthmann, Kompagniechef im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, und

den Feuerwerkshauptmann Hensler im Kriegsministerium, diesen unter Verleihung des Charakters als Feuerwerksmajor;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen:

dem Hauptmann Ortenau, Kompagniechef im 22. Infanterie-Regiment, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst,

dem Rittmeister Brennfleck, Eskadronschef im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este,

dem Zeughauptmann Schweninger beim Artillerie-Depot München und

dem Feuerwerkshauptmann Flohrschütz bei der Oberfeuerwerkerschule, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen,

dem Leutnant Johanny des 10. Feld-Artillerie-Regiments unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst;

den Abschied unter Fortgewährung der Pension zu bewilligen:

dem Obersten z. D. Pfülf, Vorstand der Armee-Bibliothek, und

dem Major z. D. Pöllmann, Vorstand des Artillerie-Depots Fürth, beiden mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

den Abschied aus dem aktiven Heere mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Leutnant Seiferling des 2. Train-Bataillons unter Überführung zu den Offizieren des Landwehr-Trains 1. Aufgebots;

zu entheben:

von der Stellung als Kompagniechef den Hauptmann Freiherrn von Tautphoeus des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden unter Beförderung zum Major (1) (überzählig),

n der Stellung als Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Rosenheim (Meldeamt Traunstein) den Major z. D. Tillmann mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen,

m Kommando zum Kaiserlichen Artillerie-Depot Metz den Zeughauptmann Schneidratus des Artillerie-Depots Germersheim;

ı **ernennen:**

ım Kommandeur der 5. Feld-Artillerie-Brigade den Obersten Burckart, Kommandeur des 8. Feld-Artillerie-Regiments,

ım Vorstand der Armee-Bibliothek den Oberstleutnant z. D. Paraquin,

ım Vorstand des Artillerie-Depots Fürth den Major a. D. Käppel unter Stellung zur Disposition,

u Bataillons-Kommandeuren

ie Majore

on Kirschbaum des Kadetten-Korps im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,

on Lossow des 22. Infanterie-Regiments im 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen und

Eder des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,

zu Bezirksoffizieren

den Major Klinger, Platzmajor in Augsburg, beim Bezirks-Kommando Ingolstadt unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension und

den Major z. D. Häffner beim Bezirks-Kommando Rosenheim (Meldeamt Traunstein),

zum Adjutanten bei der Inspektion der Kavallerie den Rittmeister Ritter Edlen von Schultes, Eskadronschef im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,

zum Platzmajor in Augsburg den Hauptmann Ritter von Xylander, Batteriechef im 9. Feld-Artillerie-Regiment,

zu Kompagniechefs

die Hauptleute

Felser im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,

Eisele des 17. Infanterie-Regiments Orff im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand und

Rösch des 2. Jäger-Bataillons im 22. Infanterie-Regiment,

zu Eskadronschefs
die Oberleutnants
Walter Ritter von Poschinger im 2. Schweren Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este und
Konrad Freiherrn von Thüngen im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, beide unter Beförderung zu Rittmeistern ohne Patent,
zum Batteriechef im 9. Feld-Artillerie-Regiment den Oberleutnant Freiherrn von Cetto dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zu versetzen:
den Major Rohe, Bataillons-Kommandeur im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien, zum Stabe des 17. Infanterie-Regiments Orff unter Beförderung zum Oberstleutnant (1),
den Major Dietrich, Adjutanten bei der Inspektion der Kavallerie, zum Stabe des 2. Ulanen-Regiments König,
den Major Zach beim Stabe des 2. Ulanen-Regiments König zum Stabe des 2. Train-Bataillons,
den Rittmeister Blanc beim Stabe des 2. Train-Bataillons zum Stabe des 1. Train-Bataillons,
den Zeughauptmann Seybold vom Artillerie-Depot Germersheim zu jenem in München,
die Feuerwerkshauptleute
Schweigart von der Artillerie- und Train-Depot-Direktion zum Kriegsministerium und
Thaufelder vom Artillerie-Depot Ingolstadt, kommandiert zum Neben-Artillerie-Depot Neu-Ulm, zur Oberfeuerwerker-Schule,
den Zeugoberleutnant Winterle von den Artillerie-Werkstätten zum Artillerie-Depot Germersheim unter Kommandierung zum Kaiserlichen Artillerie-Depot Metz und unter Beförderung zum Zeughauptmann,
den Feuerwerksoberleutnant Tietz von der Kommandantur des Truppen-Übungsplatzes Lechfeld zur Artillerie- und Train-Depot-Direktion,
die Leutnants
Grafen von Ingelheim genannt Echter von und zu Mespelbrunn vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, und
Schwarz vom 1. Pionier-Bataillon zum 2. Pionier-Bataillon,

…n Zeugleutnant Späth vom Artillerie-Depot Ingolstadt zu den Artillerie-Werkstätten,

…e Feuerwerksleutnants

…ßwald vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zur Kommandantur des Truppen-Übungsplatzes Lechfeld unter Beförderung zum Feuerwerksoberleutnant und

…ösl vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer zum Artillerie-Depot Ingolstadt unter Kommandierung zum Neben-Artillerie-Depot Neu-Ulm;

…u befördern:

…zu Feuerwerkshauptleuten

…die Feuerwerksoberleutnants

Vögel des Artillerie-Depots Augsburg, kommandiert zum Neben-Artillerie-Depot Lechfeld, und

Müller bei der Kommandantur des Truppen-Übungsplatzes Lechfeld,

zu Oberleutnants

die Leutnants

Erbgrafen von Rechteren-Limpurg à la suite der Armee,

Freiherrn von Hirschberg des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,

Scheiblein des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor und

Wierrer des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien,

zum Zeugoberleutnant den Zeugleutnant Beienz bei den Artillerie-Werkstätten,

zum Feuerwerksoberleutnant den Feuerwerksleutnant Winterstein bei der Oberfeuerwerkerschule,

zum Zeugleutnant beim Artillerie-Depot Ingolstadt den Zeugfeldwebel Wilhelm Faber der Artillerie-Werkstätten,

zu Feuerwerksleutnants

die Oberfeuerwerker

Gregor Lindner des Artillerie-Depots Fürth beim 2. Fuß-Artillerie-Regiment und

Max Kellner der Fuß-Artillerie-Brigade beim 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer;

zu verleihen:

den Charakter als Rittmeister dem Oberleutnant Grafen von und zu Lerchenfeld auf Köfering und Schönberg à la suite der Armee, ferner

die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst ausnahmsweise und nachträglich dem Leutnant a. D. Richard Dillmann;

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 5. ds dem Assistenzarzt Dr Colin des 2. Schweren Reiter-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este das Ausscheiden aus dem Heere mit dem 5. Dezember d. Js behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Kamerun zu bewilligen;

am 9. ds den Assistenzarzt Dr Woithe des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich vom 1. Januar 1907 ab auf ein Jahr zum Kaiserlichen Gesundheitsamt in Berlin zu kommandieren;

am 18. ds

dem Oberstabsarzt Dr Schlicht, Regimentsarzt im 22. Infanterie-Regiment, und

dem Oberarzt Freiherrn Scheben von Cronfeld des 11. Infanterie-Regiments von der Tann den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

im Beurlaubtenstande:

am 3. ds

den Oberarzt Dr Alois Prosinger der Landwehr 1. Aufgebots (Rosenheim) zu den Sanitäts-Offizieren der Reserve zu versetzen;

den Abschied zu bewilligen:

dem Stabsarzt Dr Georg Weigand (Zweibrücken) und

dem Oberarzt Dr Otto Joachim (Zweibrücken), beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, dann

dem Oberarzt Dr Adalbert Buchholz (Kaiserslautern), sämtliche in der Landwehr 1. Aufgebots;

zu befördern:

zu Stabsärzten

die Oberärzte

Dr Arnold Eiermann (Aschaffenburg), Dr Hugo Schaumann (Kissingen), Friedrich Kreitner (Weilheim), Dr Georg Beyer (Augsburg) und Dr Siegfried Lilienstein (Aschaffenburg) in der Reserve,

›r Theodor Kremser (Kissingen), Johann Müller (Mindelheim), Dr Rudolf Goering (Kissingen) und Dr Karl von Rad (Nürnberg) in der Landwehr 1. Aufgebots,

u Oberärzten
ie Assistenzärzte
›r Kaspar Jeggle (Weilheim), Dr Eugen Grab (Vilshofen), Dr Friedrich Hammer, Dr Paul Gumprich und Dr Franz Schmaler (Hof), Dr Richard Hadlich (Bamberg), Dr Franz Medicus (Augsburg), Dr Theodor Mayer (Hof), Dr Hans Albrecht (I. München), Dr Wilhelm Witschel (Nürnberg), Dr Alfred Hirsch, Dr Artur Piersig und Dr Otto Urban (Hof), Dr Wilhelm Rimpau (Zweibrücken), Dr Hermann Zahn (Mindelheim), Dr Siegfried Hirsekorn, Dr Karl Bruck, Erich Sparr und Dr Hermann Ruge (Hof), Dr Eugen Gerstle (Ludwigshafen), Dr Paul Meyer (Hof), Dr Hermann Lotzen (Landau), Dr Wolfgang Merckle (Ludwigshafen), Dr Percy Deseniß (Aschaffenburg), Dr Adolf Przegendza (Nürnberg), Dr Franz Ruhwandl (Würzburg), Dr Maximilian Strauß und Dr Anton Schelter (Hof), Dr Siegfried Bauer (Würzburg), Dr Albert Reinhart (Aschaffenburg), Dr Leo Steinberger (Bayreuth), Dr Alfred Krantz, Dr Ernst Ruge und Dr David Eichenbronner (Hof), Dr Richard Fried (Ludwigshafen), Dr Ernst Holländer (I. München), Dr Wilhelm Braune (Hof), Dr Paul Lehrnbecher (Aschaffenburg), Dr Heinrich Adler (I. München) und Dr Joseph Steidle (Hof) in der Reserve,

Dr Kornelius Eberle (I. München), Dr Albert Eckert und Dr Leonhard Hummel (Nürnberg), Dr Walter Leopold (Gunzenhausen), Dr Otto Leich (Erlangen), Dr Georg Michel (Dillingen), Dr Franz Schmitz (Kaiserslautern), Dr Rudolf Bandel (Nürnberg) und Joseph Rampf (Amberg) in der Landwehr 1. Aufgebots,

zu Assistenzärzten
die Unterärzte
Joseph Heitmeyr (Weilheim), Dr Harry Gans (Würzburg) und Lothar Schuster (Dillingen) in der Reserve,
Eduard Renner (I. München) in der Landwehr 1. Aufgebots;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 26. v. Mts den Rechnungsrat Pfreimter, Rendanten bei der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten, zum 1. Dezember d. Js mit der gesetzlichen Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

Google

am 18. ds

den Oberkriegsgerichtssekretär Kaiser, Militärgerichtsschreiber beim General-Kommando II. Armee-Korps, zum 1. Januar 1907 mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

zu versetzen:

den Intendantur-Rat Tennerl, Vorstand der Intendantur der 2. Division, zur Intendantur der militärischen Institute und

den Intendantur-Assessor von Wachter von der Intendantur I. Armee-Korps als Vorstand zur Intendantur der 2. Division unter Beförderung zum Intendantur-Rat;

zu befördern:

zu Oberzahlmeistern

die Zahlmeister

Nicola des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Waltenheimer des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII von Spanien und

Schöpp des 10. Feld-Artillerie-Regiments;

im Beurlaubtenstande:

am 3. ds **zu befördern:**

zu Oberapothekern

die Unterapotheker

Anton Fischer (I. München), Edmund Ruppert (Kissingen), Emil Ohly und Alexander Markert (Aschaffenburg), Otto Ohlendorf (Erlangen), Kurt Keller (Ludwigshafen), Theodor Niederhöfer und Philipp Kaltenthaler (Aschaffenburg) in der Reserve,

Rudolf Vieweger (Rosenheim) in der Landwehr 1. Aufgebots.

Frh. v. Horn.

Nro 19300. München 19. November 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, Allergnädigst zu verleihen:

am 29. v. Mts dem Königlich Preußischen Oberstleutnant Geiger, Kommandeur des Westfälischen Dragoner-Regiments Nro 7, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone,

am 31. v. Mts der Freifrau Sophie von Guttenberg in München das Verdienstkreuz für freiwillige Krankenpflege,

am 11. ds

dem Königlich Württembergischen Major Linck, Adjutanten bei der 27. Division (2. Königlich Württembergischen), den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone,

dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Oberleutnant Zitterhofer, Adjutanten des Direktors des Kriegs-Archivs, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse,

dem Senatspräsidenten Dr Herz beim Reichsmilitärgericht den Verdienstorden vom Heiligen Michael II. Klasse;

am 18. ds

dem Generalmajor z. D. Steindel, bisher Kommandeur der 5. Feld-Artillerie-Brigade, den Militär-Verdienstorden 2. Klasse,

dem Obersten a. D. Pfülf, bisher Vorstand der Armee-Bibliothek, den Militär-Verdienstorden 3. Klasse,

dem Oberstleutnant z. D. Eberhard, bisher Bataillons-Kommandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,

dem Major z. D. Mayer, bisher Bataillons-Kommandeur im 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen, und

dem Oberstabsarzt a. D. Dr Schlicht, bisher Regimentsarzt im 22. Infanterie-Regiment, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone,

dem Oberkriegsgerichtssekretär Kaiser, Militärgerichtsschreiber beim General-Kommando II. Armee-Korps, das Verdienstkreuz des Ordens vom Heiligen Michael.

Frh. v. Horn.

Nro 19937. München 19. November 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 11. ds bewogen gefunden, den nachgenannten Königlich Preußischen Offizieren ꝛc. Ordens-Auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

das Großkreuz des Militär-Verdienstordens:

dem General der Kavallerie von Scholl, General-Adjutanten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, Kommandeur der Leib-Gendarmerie und General-Kapitän der Schloß- und Leibgarde,

den Militär-Verdienstorden 1. Klasse:

den Generalen der Infanterie

von Bülow, Kommandierenden General des III. Armee-Korps,

von Beneckendorff und von Hindenburg, Kommandierenden General des IV. Armee-Korps, und

von Prittwitz und Gaffron, Kommandierenden General des XVI. Armee-Korps,

dem General der Artillerie von Schmidt, Inspekteur der Feld-Artillerie,

den Stern zum Militär-Verdienstorden 2. Klasse:

den Generalleutnants

Sixt von Armin, Departements-Direktor im Kriegsministerium,

Gallwitz, Kommandeur der 15. Division, und

Kehrer, Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission,

den Militär-Verdienstorden 2. Klasse mit Stern:

dem Generalleutnant und Feldzeugmeister Koehne,

das Offizierskreuz des Militär-Verdienstordens:

den Obersten

Lauenstein, diensttuenden Flügel-Adjutanten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen,

von Wartenberg, Abteilungschef im Kriegsministerium,

Wandel, Chef des Generalstabs XV. Armee-Korps,

Gayer, Chef des Generalstabs XVI. Armee-Korps,

Pelkmann, Chef des Stabes der General-Inspektion der Fuß-Artillerie, und

Roos, Inspekteur der 3. Festungs-Inspektion,

den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone:

den Oberstleutnants

Hohenstein, Ingenieur-Offizier vom Platz der Festung Metz, und

Adriani, 2. Stabsoffizier der Infanterie-Schießschule,

dem Oberstabsarzt Dr Huber, Garnisonarzt und Chefarzt der Wilhelm-Heilanstalt in Wiesbaden,

den Militär-Verdienstorden 4. Klasse:

den Hauptleuten

von Auer, Platzmajor in Metz,

Weihrauch, Kompagniechef im 5. Lothringischen Infanterie-Regiment Nro 144,

issinger, Mitglied, und
ylerts, Adjutanten, beide bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission,

das Militär-Verdienstkreuz 1. Klasse:

em Feldwebel Schindler, Registrator beim General-Kommando des Garde-Korps;

as Großkreuz des Verdienstordens vom Heiligen Michael:

em General der Infanterie Grafen von Hülsen-Haeseler, Vortragenden General-Adjutanten und Chef des Militär-Kabinetts Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen,

den Verdienstorden vom Heiligen Michael II. Klasse:

dem Wirklichen Geheimen Kriegsrat Dr Wrubel, Abteilungschef im Kriegsministerium,

den Verdienstorden vom Heiligen Michael III. Klasse:

dem Major von Friedeburg, diensttuenden Flügel-Adjutanten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen,

den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse:

dem Hauptmann Freiherrn von Salmuth im Großen Generalstabe, kommandiert als Militär-Attaché bei der Königlich Preußischen Gesandtschaft in München,

das Verdienstkreuz des Ordens vom Heiligen Michael:

dem Geheimen Registrator Petersen im Militär-Kabinett Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen.

Frh. v. Horn.

Nro 19938. München 19. November 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 11. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen Allergnädigst zu erteilen geruht:

dem Obersten und Regiments-Kommandeur Schuchardt, dem Major und Bataillons-Kommandeur Reisert, dem Major Freiherrn von Tautphoeus und dem Oberleutnant Koch des 8. Infanterie-

Regiments Großherzog Friedrich von Baden für die Großherzoglich Badische Goldene Hochzeits-Jubiläums-Medaille,

dem Oberstleutnant Fürer von Haimendorf, Kommandeur des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 3. Klasse,

dem Hauptmann Eberhard-Löhlein, Kompagniechef im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse mit der Krone,

dem Oberstabsarzt Dr Webersberger, Garnisonarzt beim Garnison-Kommando Nürnberg, und

dem Rittmeister Weidert, Eskadronschef im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse,

dem Hauptmann von Reck, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären,

dem Oberleutnant Rose, Regiments-Adjutanten im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 4. Klasse, dann

den nachgenannten Unteroffizieren des letztgenannten Regiments, und zwar:

dem Wachtmeister Paulus Rehm für das Königlich Preußische Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Sergeanten Theodor Stegner für die Königlich Preußische Rote Adler-Medaille und

dem Unteroffizier Joseph Frey für die Königlich Preußische Kronen-Orden-Medaille.

Frh. v. Horn.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 38. 15. Dezember 1906.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 22301. München 15. Dezember 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) **bei den Offizieren:**

am 24. v. Mts dem Oberleutnant Freiherrn von Malsen, Bataillons-Adjutanten im Infanterie-Leib-Regiment, vom 1. Dezember 1906 an Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr zu bewilligen;

am 14. ds

den Generalmajor Deppert, Kommandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

dem Oberleutnant von Lottner des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen

Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

dem Leutnant Schaupp des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien unter Überführung zu den Offizieren der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots den Abschied aus dem aktiven Heere mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen;

den Major a. D. Dühmig unter Verleihung des Charakters als Oberstleutnant zur Disposition zu stellen;

zu entheben:

von der Stellung als Kommandeur des Landwehrbezirks Ansbach den Oberstleutnant z. D. Scheurer mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen,

von der Stellung als Kompagniechef den Hauptmann Freiherrn von Stengel des Infanterie-Leib-Regiments unter Kommandierung als Lehrer zur Kriegsschule;

zu ernennen:

zum Kommandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade den Obersten Ritter von Denk, Kommandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Leopold,

zum Kommandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Leopold den Obersten Höhn, Abteilungschef bei der Zentralstelle des Generalstabs,

zum Abteilungschef bei der Zentralstelle des Generalstabs den Oberstleutnant Hetzel daselbst,

zum Kommandeur des Landwehrbezirks Ansbach den Major z. D. Anton Baumeister,

zum Bataillons-Kommandeur im Infanterie-Leib-Regiment den Major Freiherrn von Freyberg von der Zentralstelle des Generalstabs,

zum Batteriechef im 6. Feld-Artillerie-Regiment den Oberleutnant Prunner dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent,

zum 1. Train-Depot-Offizier beim Train-Depot II. Armee-Korps den Oberleutnant Michell-Auli, 2. Train-Depot-Offizier beim Train-Depot I. Armee-Korps, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent,

zum 2. Train-Depot-Offizier beim Train-Depot I. Armee-Korps den Oberleutnant Volkert des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden;

versetzen:

Major Kneußl, Bataillons-Kommandeur im Infanterie-Leib-Regiment, und

Hauptmann Freiherrn Kreß von Kressenstein, Batteriechef im 6. Feld-Artillerie-Regiment, zur Zentralstelle des Generalstabs, letzteren mit einem Patent vom 29. Oktober 1904,

Hauptmann und 1. Train-Depot-Offizier Weber vom Train-Depot II. Armee-Korps zu jenem des I. Armee-Korps,

Hauptmann Morgens, kommandiert zum Bekleidungsamt II. Armee-Korps, als Mitglied zu diesem Bekleidungsamt,

Leutnant Eduard Paulus von der Reserve des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, in den Friedensstand des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden mit einem Patent vom 7. März 1905;

zu befördern: zum Oberleutnant den Leutnant Ruff des 12. Feld-Artillerie-Regiments;

wieder anzustellen: den Hauptmann Epp mit seinem Ausscheiden aus der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwest-Afrika als Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment mit einem Patent vom 28. Oktober 1903 nach dem Hauptmann Aschenauer des 11. Infanterie-Regiments von der Tann;

b) im Sanitäts-Korps:

im aktiven Heere:

am 24. v. Mts dem Assistenzarzt Dr Bärthlein des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand vom 1. Januar 1907 an Urlaub ohne Gehalt auf ein Jahr zu bewilligen;

am 14. ds

dem Oberstabsarzt Dr Büttner, Regimentsarzt im 3. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Leopold, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu verleihen: den Rang als Generalleutnant mit dem Prädikate Exzellenz dem Generalstabsarzt der Armee Dr Ritter von Bestelmeyer, Chef der Medizinal-Abteilung im Kriegsministerium;

zu ernennen:

zu Regimentsärzten

die Oberstabsärzte

Dr Langer des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, bisher ohne Gehalt beurlaubt, im 22. Infanterie-Regiment und

Dr Gutbier, Bataillonsarzt im 1. Pionier-Bataillon, im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,

zum Bataillonsarzt im 17. Infanterie-Regiment Orff den Oberarzt Dr Fuhrmann des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold unter Beförderung zum Stabsarzt (überzählig);

zu versetzen:

die Oberstabsärzte und Regimentsärzte

Dr Seitz vom 10. Feld-Artillerie-Regiment zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Leopold,

Dr Jungkunz vom 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien zum 10. Feld-Artillerie-Regiment,

den Stabsarzt und Bataillonsarzt Dr Mann vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 1. Pionier-Bataillon,

die Oberärzte

Dr Bickel vom 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden, kommandiert zum Kaiserlichen Gesundheitsamt in Berlin zum 14. Infanterie-Regiment Hartmann,

Dr Dieterich vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland,

Dr Pulstinger vom 9. Feld-Artillerie-Regiment zum 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich,

Dr Sauer vom 11. Feld-Artillerie-Regiment zum 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen,

Dr Grohe vom Eisenbahn-Bataillon zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König,

Dr Schöppler vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 12. Feld-Artillerie-Regiment,

Dr Pfannenmüller vom Sanitätsamt II. Armee-Korps zum 2. Train-Bataillon,

den Assistenzarzt Ohlenschlager vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen zum Sanitätsamt II. Armee-Korps;

im Beurlaubtenstande:

am 14. ds

den Abschied zu bewilligen:

den Oberstabsärzten

Dr Hermann Selig und Dr Heinrich Ziehe (Aschaffenburg) von der Landwehr 1. Aufgebots,

n Stabsärzten

· Reinhard Schmitz (Weilheim) und Dr Joseph Rosengart (Aschaffenburg) von der Reserve,

: Georg Bähr, Dr Joseph Gernand und Dr Otto Jens (Aschaffenburg), Dr Friedrich Müller (Augsburg) und Dr Hugo John (Landau) von der Landwehr 1. Aufgebots,

m Oberarzt Dr Gustav Pistor (Bamberg) von der Reserve, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Forttragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, ferner

en Stabsärzten

r Johann van Rüß (Kissingen) von der Landwehr 1. Aufgebots,

r Ludwig Rinck (Kaiserslautern) und Dr Heinrich Beer (I. München) von der Landwehr 2. Aufgebots,

en Oberärzten

r Karl Küstermann (Aschaffenburg) von der Reserve,

lugust Petzolt und Dr Karl Jellinghaus (Aschaffenburg) von der Landwehr 2. Aufgebots;

) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

m aktiven Heere:

m 14. ds

u ernennen:

um Proviantamts-Rendanten beim Proviantamt Neu-Ulm den Proviantamts-Kontrolleur Tonn daselbst,

um Proviantamts-Assistenten beim Proviantamt Ingolstadt den Proviantamts-Aspiranten Wilhelm Meindel des Proviantamts Ansbach,

um Kasernen-Inspektor bei der Garnison-Verwaltung Landau den Kasernen-Inspektor auf Probe Michael Schnödt;

zu versetzen:

die Proviantmeister

Schmitt vom Proviantamt Bayreuth zu jenem in Würzburg und Elsäßer vom Proviantamt Germersheim zu jenem in Bayreuth;

zu befördern:

zum Proviantmeister beim Proviantamt Germersheim den Proviantamts-Rendanten Stockmayer des Proviantamts Neu-Ulm,

zum Proviantamts-Kontrolleur beim Proviantamt Neu-Ulm den Proviantamts-Assistenten Braun des Proviantamts Ingolstadt,

zum Wirtschafts-Inspektor beim Remonte-Depot Benediktbeuern den Verwaltungs-Assistenten Ebenhöch daselbst;

im Beurlaubtenstande:

am 14. ds den Oberapothekern der Landwehr 2. Aufgebots Georg Moll (I. München) und Gustav Fischer (Erlangen) den Abschied zu bewilligen.

Frh. v. Horn.

Nro 22231. München 15. Dezember 1906.
Kriegsministerium.
Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, Allergnädigst zu verleihen:

am 13. ds

den Majoren

Stömmer, Direktor des Hauptlaboratoriums, und

Rösch, Direktor der Pulverfabrik, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse,

dem Chemiker Niederländer bei der Pulverfabrik den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse;

am 14. ds

dem Generalmajor z. D. Deppert, bisher Kommandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade, den Stern zum Militär-Verdienstorden 2. Klasse,

dem Obersten Höhn, Kommandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Leopold, den Militär-Verdienstorden 3. Klasse,

dem Oberstabsarzt a. D. Dr Büttner, bisher Regimentsarzt im 3. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Leopold, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone.

Frh. v. Horn.

Enthoben wurden von der Dienststellung:

als Bataillons-Adjutanten

Oberleutnant Bedall im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana und

Leutnant Becker im 2. Fuß-Artillerie-Regiment,

als Abteilungs-Adjutant Oberleutnant Mustière im 12. Feld-Artillerie-Regiment,

als Bezirks-Adjutanten

die Oberleutnants

Maximilian Graf von Bothmer des Infanterie-Leib-Regiments beim Bezirks-Kommando I. München,

Fehr des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen beim Bezirks-Kommando Kitzingen,

Löffler des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, beim Bezirks-Kommando Straubing und

Müller des 21. Infanterie-Regiments beim Bezirks-Kommando Ansbach,

die Leutnants

Roth des 1. Infanterie-Regiments König beim Bezirks-Kommando Rosenheim,

Hausner und Dröber des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden, ersterer beim Bezirks-Kommando Kempten, letzterer beim Bezirks-Kommando Aschaffenburg,

Weber des 9. Infanterie-Regiments Wrede beim Bezirks-Kommando Würzburg,

Wetzel des 17. Infanterie-Regiments Orff beim Bezirks-Kommando Zweibrücken,

Rödiger und Zentgraf des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, ersterer beim Bezirks-Kommando Kaiserslautern, letzterer beim Bezirks-Kommando Kissingen,

Wenglein des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien beim Bezirks-Kommando Vilshofen,

Bisle des 20. Infanterie-Regiments beim Bezirks-Kommando Landshut und

Rasp des 21. Infanterie-Regiments beim Bezirks-Kommando Hof.

Ernannt wurden:

zu Regiments-Adjutanten

die Leutnants

Mehler im 20. Infanterie-Regiment und

Sigmund Freiherr von Imhoff im 6. Feld-Artillerie-Regiment.

zu Bataillons-Adjutanten

Oberleutnant Bourier im 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen,

die Leutnants

Schneider im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,

Schönhärl im 23. Infanterie-Regiment und
Hübner im 2. Fuß-Artillerie-Regiment,

zu Abteilungs-Adjutanten

die Leutnants

Mühlhäuser im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn und
von Bomhard im 12. Feld-Artillerie-Regiment.

Kommandiert wurden als Bezirks-Adjutanten:

die Oberleutnants

Mössel des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, beim Bezirks-Kommando Hof und

Uhrig des 17. Infanterie-Regiments Orff beim Bezirks-Kommando Kissingen,

die Leutnants

Waagen des 1. Infanterie-Regiments König beim Bezirks-Kommando I. München,

Lang des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg beim Bezirks-Kommando Aschaffenburg,

Freiherr von Welser des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden beim Bezirks-Kommando Zweibrücken,

Donner des 9. Infanterie-Regiments Wrede beim Bezirks-Kommando Würzburg,

Beckler des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf beim Bezirks-Kommando Landshut,

Söldner des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich beim Bezirks-Kommando Ansbach,

Gruber des 14. Infanterie-Regiments Hartmann beim Bezirks-Kommando Gunzenhausen,

Hörl des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana beim Bezirks-Kommando Rosenheim,

Störk des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand beim Bezirks-Kommando Kaiserslautern,

Strobl des 19. Infanterie-Regiments König Viktor Emanuel III. von Italien beim Bezirks-Kommando Vilshofen,

Wiedmann des 20. Infanterie-Regiments beim Bezirks-Kommando Kempten,

Büdel des 21. Infanterie-Regiments beim Bezirks-Kommando Straubing und

Sorg des 2. Jäger-Bataillons beim Bezirks-Kommando Kitzingen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

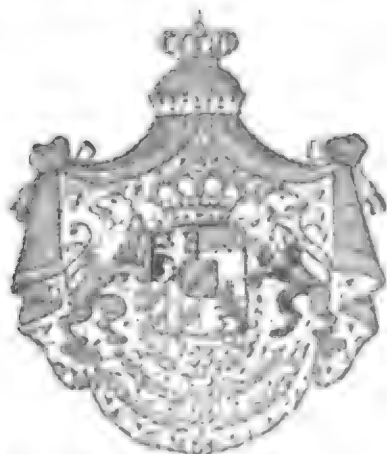

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 39. 27. Dezember 1906.

Inhalt: 1) Personalien; 2) mit 5) Ordensverleihungen.

Nro 22621. München 27. Dezember 1906.
Kriegsministerium.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Fähnrichen:

im aktiven Heere:

am 16. ds den Leutnant Grafen von Almeida des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, vom 1. Januar 1907 ab auf ein weiteres Jahr zur Königlichen Gesandtschaft am Königlich Preußischen Hofe zu kommandieren,

am 22. ds

dem Leutnant Daser des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand unter Überführung zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments und unter ausnahmsweiser Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienst den Abschied aus dem aktiven Heere zu bewilligen;

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen:

den Oberstleutnant Stark beim Stabe des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig,

die Majore
von Parseval, Bataillons-Kommandeur im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, und
Sprengler, Abteilungs-Kommandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, sämtliche mit der Erlaubnis zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

zu ernennen:

zu Bataillons-Kommandeuren
die Majore
Emil Schoch, Adjutanten bei der 4. Division, im 1. Infanterie-Regiment König und
Sauter der Unteroffiziers-Schule im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,
zum Abteilungs-Kommandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König den Major Etzel von der Zentralstelle des Generalstabs,
zum Adjutanten bei der 4. Division den Hauptmann Käfferlein, Kompagniechef im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,
zum Kompagniechef im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen den Oberleutnant Horlacher dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent,
zum Pferdevormusterungs-Kommissär in Augsburg den Rittmeister z. D. Philipp Freiherrn von Crailsheim;

zu versetzen:

den Major Pecht, Bataillons-Kommandeur im 1. Infanterie-Regiment König, zum Stabe des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig unter Beförderung zum Oberstleutnant (3),
den Oberleutnant Ruith, bisher kommandiert zum Generalstab, vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zur Zentralstelle des Generalstabs unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent,
den Leutnant Lindner vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zum 2. Train-Bataillon mit einem Patent vom 9. März 1904;

zu befördern:

zu Oberstleutnants
die Majore
Pflaum (4), Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern,

Hörenz (2), Bataillons-Kommandeur im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, und

Kreppel (1) der Inspektion der Technischen Institute, Direktor der Oberfeuerwerker-Schule,

zu Fähnrichen

die Fahnenjunker, Unteroffiziere

Marquard Bauch im 2. Pionier-Bataillon,

Adolf Lechner im 10. Feld-Artillerie-Regiment,

Karl Barth im Eisenbahn-Bataillon,

Friedrich Eberle im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer und

Kurt Thönnessen im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden;

zu charakterisieren:

als Oberstleutnants

den Major von Kloeber, Stabsoffizier beim Bekleidungsamt I. Armee-Korps,

die Majore z. D.

Hausen, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Kempten, und

Eberhard, Kommandeur des Landwehr-Bezirks Bayreuth,

als Major den Hauptmann z. D. Leickert, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Erlangen;

wieder anzustellen: zum 1. Januar 1907

den Major Täubler der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika unter Beförderung zum Oberstleutnant mit einem Patent vom 29. Oktober 1905 (1) als Kommandeur des 8. Feld-Artillerie-Regiments,

den Leutnant Leichtle der vorgenannten Schutztruppe im 20. Infanterie-Regiment;

im Beurlaubtenstande:

am 22. ds

den Abschied zu bewilligen:

dem Hauptmann Friedrich Findeisen von den Landwehr-Pionieren 1. Aufgebots (Gunzenhausen) mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform der Reserve-Offiziere des 2. Pionier-Bataillons, ferner

mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform

dem Oberleutnant Johann Hahn von der Reserve des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, dann

von der Landwehr 1. Aufgebots

den Hauptleuten Karl Stockhammer (Passau), Friedrich Mann (Aschaffenburg) und Andreas Hünerkopf (Landshut) von der Infanterie,

den Rittmeistern Rudolf Buhl (Landau) und Karl Nold (Nürnberg) von der Kavallerie,

den Oberleutnants Johann Birkmann (Bayreuth), Karl Redenbacher (Ansbach) und Leonhard Kuhr (Würzburg) von der Infanterie,

von der Landwehr 2. Aufgebots

den Hauptleuten

Karl Buchmüller (Weilheim), Gustav Kahr und Julius Henle (I. München) von der Infanterie,

Ignaz Endres (Aschaffenburg) von den Jägern,

Robert Wiese (Mindelheim) von der Feld-Artillerie,

Richard Gschnitzer (II. München) von den Pionieren,

dem Oberleutnant Eduard Rothfuchs (Aschaffenburg) von der Infanterie,

sämtlichen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, ferner

dem Oberleutnant Ludwig Grießinger von der Reserve des 2. Train-Bataillons,

dem Leutnant Karl Seuffert von der Reserve des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

dem Hauptmann Karl Hoffmann (Nürnberg) von der Landwehr-Fuß-Artillerie 1. Aufgebots,

von der Landwehr 2. Aufgebots

den Oberleutnants

Georg Kistler und Albert Weskamp (Aschaffenburg), Friedrich Naegelsbach und Anton Karmann (II. München) von der Infanterie,

Johann Illig (Aschaffenburg) von der Feld-Artillerie,

Karl Schlingloff (Aschaffenburg) von der Fuß-Artillerie,

Georg Haberfellner und Erwin Bubeck (I. München) vom Eisenbahn-Bataillon,

dem Leutnant Hermann Grün (Passau) von der Infanterie;

zu versetzen: den Oberleutnant Hugo Petersen von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Hof) zu den Reserve-Offizieren des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig;

wieder anzustellen: mit der Wirkung vom 17. Oktober 1906 ab den Leutnant a. D. Ludwig Freiherrn von Reitzenstein, zuletzt in

der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika, in der Reserve des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold mit seinem früheren Patent;

befördern:

Hauptleuten (Rittmeistern)

der Reserve

Oberleutnants

hann Freiherrn von Malsen des Infanterie-Leib-Regiments,
inrich Graßl des 1. Infanterie-Regiments König,
ois Erbacher und Georg Diem des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz,
rl Michel und Karl Fischer des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,
ton Bolz des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold,
dwig End des 9. Infanterie-Regiments Wrede,
gust Steilberg des 17. Infanterie-Regiments Orff,
mil Kaufmann des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand,
riedrich Drumm des 22. Infanterie-Regiments,
ermann Bachl des 23. Infanterie-Regiments und
tto Freiherrn von Gebsattel des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,

der Landwehr 1. Aufgebots

e Oberleutnants

ilhelm Bender (Kaiserslautern), Ludwig Hanisch (Hof), Joseph Mayer (Nürnberg), Karl Benkert (Würzburg), Johann Freyberger (Kaiserslautern), Bartholomäus Mayer (Landau), Franz Stirnweiß (Vilshofen), Nikolaus Döll (Ingolstadt), Karl Wolffhardt (Ansbach), Adolf Ufer (Hof), Gottfried Knoll (Rosenheim), Viktor Klein (Würzburg) und Karl Thun (Kaiserslautern) von der Infanterie,
arl Tröltsch (Hof) von der Kavallerie,
riedrich Rösch (Nürnberg) von der Fuß-Artillerie und
ermann Röder (Nürnberg) von den Pionieren,

Oberleutnants

der Reserve

ie Leutnants

einrich Freiherrn von Aretin und Philipp Freiherrn von Feilitzsch des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,

Ludwig Freiherrn von Lindenfels des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,

Maximilian Kemmerich des 4. Chevaulegers-Regiments König,

Heinrich Raab des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich,

Richard Wenglein des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

Franz Schmelz des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn,

Friedrich Hütwohl und Gustav Pfisterer des 5. Feld-Artillerie-Regiments König Alfons XIII. von Spanien,

Heinrich Reiffen des 10. Feld-Artillerie-Regiments,

Theodor Vonwerden des 1. Pionier-Bataillons,

August Ammon des 3. Pionier-Bataillons,

Wilhelm Elsner und Joseph Weber des Eisenbahn-Bataillons,

in der Landwehr 1. Aufgebots

die Leutnants

Friedrich Wöckel (Mindelheim), Gustav Clauß, Ernst Gruber und Rudolf Zickwolff (I. München) von der Infanterie,

Heinrich Andersen (Nürnberg) von der Kavallerie,

Otto Auffenberg (Aschaffenburg) von der Feld-Artillerie,

Georg Rothmüller (Würzburg) von den Pionieren,

in der Landwehr 2. Aufgebots den Leutnant Eduard Eyßen (Hof) von der Feld-Artillerie,

zu Leutnants

in der Reserve

die Vizefeldwebel

Karl Ludwig Lauenstein, Karl Tröger, Julius Reinicke und Alfred Hagenunger (I. München) im Infanterie-Leib-Regiment,

Max Proebst und Otto Dick (I. München) im 1. Infanterie-Regiment König,

Eugen Strauß (Augsburg), Joseph Hauer (Regensburg) und Georg Lauerer (I. München) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz,

Friedrich Etzel (Weilheim), Robert Kremer (I. München), Benno Mühlhauser und Wilhelm Müller (Augsburg), Reinhold Kleinheinz (Gunzenhausen) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,

Karl Mohler (Ludwigshafen) und Joseph Anwander (Erlangen) im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg,

Otto Bedall (Bamberg), Johann Höfler (Ludwigshafen), Otto Full (Würzburg), Martin Dresse (Bamberg) und Robert Mändl

(Ludwigshafen) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen,

Georg Held (Regensburg) und Robert Eckmüller (Bayreuth) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

Fritz Friedrich (Bayreuth), Wilhelm Bucher (I. München), Richard Reinhardt und Theodor Burger (Bayreuth), Moritz Dietsch (Hof), Richard Semmelmann (I. München), Emil Höchstädter (Kitzingen), Georg Ponnath und Hans Schülein (Bayreuth) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold,

Oskar Sander (Kitzingen) im 8. Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden,

Georg Weingärtner, Franz Fasel und Vinzenz Mohr (Würzburg), Ferdinand Auer (Kitzingen), Johann Berzen, Georg Lang und Johann Pohl (Würzburg) im 9. Infanterie-Regiment Wrede,

Karl Greiner (Nürnberg) und Hans Gössel (Erlangen) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,

Andreas Weißmüller (I. München), Franz Michell (Nürnberg), Ludwig Dorfmüller und Joseph Koder (Regensburg) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann,

Friedrich Becker (Zweibrücken), Alfred Pfleger und Friedrich Keim (I. München), Karl Fritz (Augsburg), Heinrich Begemann (I. München) und Leonhard Zöllner (Weilheim) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,

Kurt Wolff (Nürnberg), Karl Reif und August Engelen (Ingolstadt) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich,

Gustav Martin, Wilhelm Beckert, Karl Seubelt und Leonhard Wurzinger (Nürnberg) im 14. Infanterie-Regiment Hartmann,

Eustachius Vogt (Nürnberg), Alfons Stollreither (I. München) und August Dauser (Dillingen) im 15. Infanterie-Regiment König Friedrich August von Sachsen,

Simon Reimer (I. München), Johann Eberhardt (Augsburg) und Maximilian Wagner (I. München) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana,

Andreas Koob und Georg Barth (Ludwigshafen) im 17. Infanterie-Regiment Orff,

Adam Losmann (Ludwigshafen), Adam Herder (Landau), Gustav Schmidt (Ludwigshafen) und Hermann Risser (Landau) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand,

Friedrich Schuster (Kitzingen), Friedrich Müller (Zweibrücken), Adolf Müller und Hans Arnholdt (Kitzingen), Friedrich Michel und Friedrich Vogelhuber (Erlangen) im 19. Infanterie-Regiment König Viktor Emanuel III. von Italien,

Friedrich Bachmann (Weilheim), Benno Strauß (Ludwigshafen), Hugo Spengelin und Joseph Kühlwein (Kempten) im 20. Infanterie-Regiment,

Franz Schaller (Nürnberg), Kurt Emminger (Straubing) und Valentin Geck (Erlangen) im 21. Infanterie-Regiment,

Gustav Loch, Otto Renner und Jakob Lauerer (Zweibrücken), August Blümm (Kissingen), Ernst Alexander (Zweibrücken) und Karl Meixner (Aschaffenburg) im 22. Infanterie-Regiment,

Max Heymann (Würzburg), Franz Erdmann und Karl Stanglmaier (Zweibrücken), Friedrich Hofmann (Landau), August Schepß (Würzburg) und Hermann Gies (Landau) im 23. Infanterie-Regiment,

Friedrich Dümmler (Ansbach), Artur Dickhaut (Kissingen) und Karl Hock (Aschaffenburg) im 2. Jäger-Bataillon,

die Vizewachtmeister

Ferdinand Ehrenreich (Mindelheim) im 2. Ulanen-Regiment König,

August Ströfer und Dietrich Engelken (Nürnberg) im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland,

Wilhelm Conradi (Aschaffenburg) im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor,

Kurt Gießen (Ludwigshafen) im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich,

Friedrich Wamsler, Friedrich Lang, Gottfried Ruhwandl, Theodor Freiherrn von Hallberg zu Broich, Joseph Maria Freiherrn von Soden-Fraunhofen und Roman Rittweger (I. München) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

Hermann Schindler, Max Petrich, Heinrich Wolfram und Rudolf Hausenblas (Augsburg) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König,

Hans von Bargen (Aschaffenburg) im 5. Feld-Artillerie-Regiment König Alfons XIII. von Spanien,

Stephan Kunreuther und Wilhelm Möstel (Nürnberg) im 6. Feld-Artillerie-Regiment,

Ferdinand Waller (Regensburg) und Max Bickhoff (I. München) im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,

Benno von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus (Nürnberg) und Karl von Merz (I. München) im 8. Feld-Artillerie-Regiment,

Albert Krohn (I. München), Max Pörringer (Zweibrücken), Alexander Oldenbourg, Maximilian Königs und Johannes Kleinicke (I. München) im 9. Feld-Artillerie-Regiment,

Max Schübel (II. München), August Weidner (Nürnberg) und Erich Kaufmann (Erlangen) im 10. Feld-Artillerie-Regiment,

Heinrich Lotz (Würzburg), Soeren Müller (Nürnberg), Hugo Lippert und Richard Meuschel (Kitzingen) und Paul Hammer (Würzburg) im 11. Feld-Artillerie-Regiment,

Paul Schiffer (Amberg), Paul Martin (Zweibrücken), Eduard Hilgard (I. München), Friedrich Haas (Landau), Julius Heppes und Georg Brauch (Ludwigshafen) im 12. Feld-Artillerie-Regiment,

die Vizefeldwebel

Bernhard Schlör (Aschaffenburg), Gottlieb Goßweiler, Matthias Geiger und Eugen Leidig (I. München) im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vakant Bothmer,

Valentin Weisbrodt (Ludwigshafen), Karl Ast (Amberg), Richard Donderer (Bayreuth) und Wilhelm Lindemann (Ludwigshafen) im 2. Fuß-Artillerie-Regiment,

Alois Raith (Kitzingen) und Karl Wilsdorf (Bamberg) im 1. Pionier-Bataillon,

Julius Budenbender (Nürnberg) und Ludwig Eßlinger (I. München) im 2. Pionier-Bataillon,

Marzellian Dollmann (I. München), Ernst Mang (Weilheim) und Theodor Meißner (I. München) im 3. Pionier-Bataillon,

Friedrich Putz (I. München), Leo Löwenstein (Nürnberg), Eugen Kohler (Ludwigshafen), Joseph Stephan (Regensburg) und Eugen Frei (II. München) im Telegraphen-Detachement,

die Vizewachtmeister

Joseph Kohlndorfer (I. München), Adam Ziegler (Würzburg) und Karl Michel (I. München) im 1. Train-Bataillon,

Wilhelm Cornelius (Landau), Oskar Franz (Würzburg) und Martin Morgenroth (Bamberg) im 2. Train-Bataillon,

Alfred Bamberger (Nürnberg), Fritz Lorenz (Hof), Ludwig Gall (Rosenheim), Johann Adler (Landau) und Karl Beckmann (Straubing) im 3. Train-Bataillon,

in der Landwehr 1. Aufgebots

die Vizefeldwebel

Ludwig Kast (Landau) und Emil Lindemann (Ludwigshafen) in der Infanterie,

Karl Schwarz (Zweibrücken) in der Fuß-Artillerie,

Otto Stock (Nürnberg) und Franz Schenck (I. München) bei den Pionieren;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

am 22. ds dem Oberveterinär Valentin Breß der Landwehr 1. Aufgebots (Zweibrücken) den Abschied zu bewilligen;

c) außerdem:

am 22. ds **zu ernennen:**

zum 1. Januar 1907

zum Professor der Physik an der Artillerie- und Ingenieur-Schule mit dem Rang und Gehalt eines ordentlichen Hochschulprofessors den Gymnasial-Professor für Physik und physikalische Erdkunde Dr Wilhelm Donle bei den Militär-Bildungsanstalten,

zum Professor der Geschichte an der Kriegs-Akademie mit dem Rang und Gehalt eines ordentlichen Hochschulprofessors den Dozenten für allgemeine Geschichte, Professor Dr Albrecht Stauffer daselbst.

Frh. v. Horn.

Nro 22834. München 27. Dezember 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 22. d. Mts bewogen gefunden, Allergnädigst zu verleihen:

dem Oberstleutnant Täubler, Kommandeur des 8. Feld-Artillerie-Regiments, den Militär-Verdienstorden 3. Klasse mit Schwertern,

dem Major z. D. von Parseval, bisher Bataillons-Kommandeur im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone,

dem Major z. D. Sprengler, bisher Abteilungs-Kommandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse,

dem Leutnant Leichtle des 20. Infanterie-Regiments den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit Schwertern.

Frh. v. Horn.

Nro 22811. München 27. Dezember 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich bewogen gefunden, am 22. d. Mts in Anerkennung hervorragender kriegerischer Leistungen in den Kaiserlichen Schutztruppen nachstehende Ordens-Auszeichnungen ꝛc. Allergnädigst zu verleihen:

a) an Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwest-Afrika:

den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit Schwertern:

dem Hauptmann Maximilian Grafen von Zech auf Neuhofen,
dem Oberleutnant Schweiger,
dem Leutnant Mayer und
dem Assistenzarzt Rösener,

das Militär-Verdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern:

den Vizefeldwebeln Johann Drescher und Johann Reuter,
dem Sergeanten, Trompeter Wilhelm Zillmann,
dem Sanitäts-Sergeanten Georg Unger,
den Unteroffizieren Franz Schütz, Jakob Fuchs, Jakob Hoffmann, Georg Schuster, Johann Senft, Johann Dörfler, Peter Flötzinger, Johann Kraus, August Greubel, Alois Pernpointer, Thomas Paul, Jakob Roland, Ludwig Baum, Maximilian Weiglein, Karl Rehm und Joseph Gallenmüller,
dem Sanitäts-Unteroffizier Daniel Korst,
den Gefreiten Anton Stiglmaier, Karl Gonser, Franz Gruber, Adolf Mock, Wilhelm Neun, Martin Schwaighofer, Adam Schloth, Joachim Baur, Johann Groß, Xaver Jörg und Jakob Weber,
den Reitern Johann Ittner, Joseph Schäfer, Friedrich Wilke, Maximilian Strodel, Michael Eyer, Johann Heinrich Trommer, Jakob Schantz, Alfred Bertram, Matthäus Will, Johann Bauer, Ludwig Haas, Friedrich Tröbst, Georg Arnold, Johannes Mittag und Jakob Gradinger;

b) an Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika:

dem Oberleutnant Grafen von Freyen-Seyboltstorff, Herrn zu Seyboltstorff, den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit der Krone und mit Schwertern,

den Leutnants Correck, Kramer und Lang und

dem Oberarzt Dr Brünn den Militär-Verdienstorden 4. Klasse mit Schwertern,

den Feldwebeln Xaver Lachenmair und Anton Heilmann und

dem Unteroffizier Karl Woerz das Militär-Verdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern.

Frh. v. Horn.

Nro 21872. München 27. Dezember 1906.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 14. v. Mts die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen Königlich Preußischer Ordens- rc. Auszeichnungen Allergnädigst zu erteilen geruht, und zwar:

für den Schwarzen Adler-Orden:

dem Rittmeister Prinzen Georg von Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,

den Leutnants

Prinzen Heinrich von Bayern, Königliche Hoheit, des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und

Herzog Ludwig Wilhelm in Bayern, Königliche Hoheit, des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, ohne Gehalt beurlaubt,

für die Krone zum Roten Adler-Orden 1. Klasse:

dem General der Infanterie und Königlichen General-Adjutanten Ritter von Haag,

für den Roten Adler-Orden 2. Klasse mit Stern:

dem Obersten Freiherrn von Perfall, Hofmarschall und Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern,

für den Roten Adler-Orden 2. Klasse:

den Generalmajoren
Ritter und Edlen von Rauscher auf Weeg, Premier-Lieutenant,
Ritter von Vincenti, Second-Lieutenant, und
Grafen von Taufkirchen zu Guttenburg auf Ybm, Kornet, sämtliche in der Leibgarde der Hartschiere,
Ritter von Brug, Kommandeur der 1. Infanterie-Brigade,
Freiherrn Kreß von Kreßenstein, Kommandeur der 2. Infanterie-Brigade,
Ritter von Frommel, Kommandeur der 1. Kavallerie-Brigade, und
Naegelsbach, Kommandanten der Haupt- und Residenzstadt München,
dem Generalmajor z. D. Deppert, zuletzt Kommandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade,

für den Roten Adler-Orden 3. Klasse:

den Obersten
Schoch, Kommandeur des 1. Infanterie-Regiments König,
Zoellner, Kommandeur des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, und
Maier, Kommandeur des 1. Train-Bataillons,
dem Oberstleutnant von Stetten, Chef des Generalstabs I. Armee-Korps,

für die Krone zum Roten Adler-Orden 4. Klasse:

dem Major Gyßling, Kommandeur des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, und
dem Rittmeister Freiherrn von Leonrod, Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern,

für den Roten Adler-Orden 4. Klasse:

den Majoren
Freiherrn von Crailsheim, Adjutanten beim General-Kommando I. Armee-Korps,
Wenninger, Kommandeur des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,
Jung, Führer des Detachements des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vakant Bothmer in München,
Konrad Weber, Kommandeur des 3. Pionier-Bataillons,
Freiherrn von Schacky auf Schönfeld, Kommandeur des Eisenbahn-Bataillons, und
Fuchs, Führer des Telegraphen-Detachements,

den Hauptleuten
Reber und Heiden, beide im Kriegsministerium,

Freiherrn von Freyberg-Eisenberg im Generalstab I. Armee-Korps,
Hübner, Adjutanten bei der 1. Division,
Freiherrn von Ruffin, Adjutanten bei der 1. Infanterie-Brigade,
von Reck, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment,
Grafen von Holnstein aus Bayern, Batteriechef im 7. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold,
Nees, Kommandeur der Luftschiffer-Abteilung,

den Rittmeistern

Lissignolo, Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, und
Freiherrn von Crailsheim, Platzmajor in München,

für den Kronen-Orden 1. Klasse:

dem Generalleutnant Freiherrn Kreß von Kressenstein, Kommandeur der 1. Division,
dem Obersten Freiherrn von Speidel à la suite der Armee, Königlichen Hoftheater-Intendanten, und
dem Major Maximilian Grafen von Moy à la suite der Armee, Königlichen Ober-Zeremonienmeister,

für den Kronen-Orden 2. Klasse:

dem Obersten Ritter von Denk, Kommandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade,

für den Kronen-Orden 3. Klasse:

den Oberstleutnants

Bucher, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium,
Seekirchner, Kommandeur des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,
von Lachemair, Kommandeur der Kriegsschule, und
Hurt, Kommandeur des Kadetten-Korps,

für den Kronen-Orden 4. Klasse:

dem Oberleutnant Grafen zu Castell-Rüdenhausen,
den Leutnants Wilhelm Freiherrn von Falkenhausen, Grafen von Taufkirchen zu Guttenburg auf Ybm und Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen des Infanterie-Leib-Regiments,
dem Oberleutnant Stollberger, kommandiert zur Kriegs-Akademie,
den Leutnants Prunner, Reitzenstein und Grüber des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,

dem Oberleutnant von Kobell,
den Leutnants Grafen Wolffskeel von Reichenberg, Freiherrn von Gebsattel und Grafen von Spreti des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,
den Leutnants Grafen von Seyßel d'Aix, von Le Suire, Freiherrn von Lotzbeck und Wallner des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,
den Oberleutnants Hüther und Freiherrn von Tautphoeus, dann dem Leutnant Franck des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

für das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Militär-Musikdirigenten Wilhelm Genewsky des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,
dem Feldwebel Nikolaus Rank der Halbinvaliden-Abteilung I. Armee-Korps, verwendet als Registrator bei der Königlichen Adjutantur,
den Wachtmeistern
Melchior Sachs des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, und
Andreas Socher bei der Equitations-Anstalt,

für die Rote Adler-Medaille:

dem Feldwebel Valentin Lechner, den Vizefeldwebeln Markus Haggenmüller und Franz Roßkopf des Infanterie-Leib-Regiments,
dem Feldwebel Michael Lehner, den Vizefeldwebeln Friedrich Hiemeyer, Gottlieb Menzel und Franz Bader des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen,
dem Wachtmeister Adam Kraft und dem Vizewachtmeister Wolfgang Schinner des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern,
dem Vizefeldwebel Georg Hopperdietzel des Infanterie-Leib-Regiments, kommandiert als Schreiber zur IV. Armee-Inspektion,
dem Vizewachtmeister Robert Döbrich des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen,
dem Wachtmeister Georg Schuster und dem Vizewachtmeister Joseph Weber des 7. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,

für die Kronen-Orden-Medaille:

den Sergeanten
Bruno Berninger des Infanterie-Leib-Regiments und
Joseph Maierhofer des 1. Infanterie-Regiments König,

für die Krieger-Medaille:

den Gefreiten Karl Eibl, Augustinus Graßl, Georg Hermannsdörfer, Heinrich Jockers, Franz Lang, Oskar Pfotenhauer und Joseph Vollath, den Infanteristen Georg Fischer, Martin Gräßle, Hans Lauterborn, Heinrich Schwarz und Max Werner des Infanterie-Leib-Regiments,

dem Gefreiten Karl Joachim des 1. Infanterie-Regiments König.

Frh. v. Horn.

Nro 22730. München 27. Dezember 1916.

Kriegsministerium.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. d. Mts Allergnädigst zu erteilen geruht:

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen:

den Obersten

Freiherrn von Perfall, Hofmarschall und Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern, für den Kaiserlich und Königlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 1. Klasse,

Schuchardt, Kommandeur des 8. Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich von Baden, für denselben Orden 2. Klasse,

dem Obersten z. D. Moser für das Großoffizierskreuz des Ordens der Königlich Italienischen Krone,

den Hauptleuten

Mehling bei der Zentralstelle des Generalstabs und

Lother, Kompagniechef im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, beiden für das Ritterkreuz 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen,

dem Rittmeister Freiherrn Fuchs von Bimbach und Dornheim, Eskadronschef im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse;

die Erlaubnis zum Tragen:

dem Hauptmann Karl von Lumm der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments für das Komturkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens und

dem Stabsarzt Dr Otto Schirmer der Reserve (Hof) für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse.

Frh. v. Horn.

Seitens des Kriegsministeriums wurde dem K. Hoftänzer a. D. Franz Lumberger die erledigte Stelle eines Tanzlehrers am Kadetten-Korps vom 1. Januar 1907 ab in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

Inhalts-Verzeichnis

für die

Personalien-Beilagen zum Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegsministeriums

vom Jahre 1906.

A.

B.

G.

H.

K.

Kirchmair, Fähnr. 112.
— Lt. 167. 215.
Kirmse, Stabshoboist. 127.
Kirschbaum, v., Maj. 204. 217.
Kirschner, Ass.Arzt. 40.
Kistler, Oberlt. 238.
Kißkalt, Hptm. 94.
Klee, Lt. 148.
Kleemann, Hptm. 4.
— Lt. 19.
— Lt. 148.
— Maj. 204.
Kleiber, Milit.Musikdirigent. 8.
Klein, Ass.Arzt. 40.
— Feldwebel. 127.
— Hptm. 239.
Kleinheinz, Lt. 240.
Kleinhenne, Garn.Verw.Ober-Inspekt. 211.
Lt. 57.
Kleinhenz, Hptm. 126.
Kleinicke, Lt. 243.
Kleinschmidt, Oberarzt. 40.
Klemm, Ass.Arzt. 187.
— Reiter. 41.
Klenze, Lt. 148.
Klepsch-Kloth von Roden, Ritt., Maj. 125.
Klinge, Lt. 19.
Klinger, Lt. 58. 158.
— Maj. 217.
Klöck, Oberlt. 38.
Kloeber, v., Maj. 155. Oberstlt. 237.
Klöpfer, Lt. 145.
Klotz, Oberlt. 18.
Knab, Geh. Rechngsrat. 120.
Knauer, Lt. 140.
Knauth, Oberstlt. 191.
— St.Arzt. 116.
Kneußl, Maj. 119. 229.
Knieß, Fähnr. 133.
Knoblauch, Lt. 19.
Knod von Helmenstreitt, Hptm. 30.
Knoll, Hptm. 239.
— Lt. 20.
— Lt. 77. Oberlt. 207.
— St.Arzt. 103.
Knörchen, Obervetr. 113.
Knorr, Hptm. 142.
— Maj. 78.
Knorz, Sergeant. 181.
Knörzer, Oberlt. 67.
Knözinger, Rittmstr. 131.
Kobell, v., Gen.Maj. 1.
— v., Oberlt. 166. 249.
Köberle, Maj. 137. 157.
Koboth, Lt. 19.
Kobras, Oberlt. 17.
Koch, Ass.Arzt. 40.
— Ass.Arzt. 40.
— Kanzlist. 162.
— Kanzlist. 162.
— Lt. 58.
— Oberapoth. 40.
— Oberapoth. 188.
— Oberlt. 85. 158.
— Oberlt. 214. 225.
— St.Arzt. 187.
Koder, Lt. 241.
Koehne, Gen.Lt. 224.
Kögler, Lt. 58.
— Lt. 149.
Kohl, Oberlt. 172.
— Stabstrompeter. 4.
Köhl, Lt. 58.
— Oberlt. 95.
— Wachtmstr. 4.
Kohler, Hptm. 110.
— Lt. 243.
— Oberlt. 147.
Köhler, Hptm. 156.
— Lt. 21.
Kohlermann, Oberst. 80.
Kohlndorfer, Lt. 243.
Kohlsaat, Oberlt. 147.
Kolb, Maj. 80.
— Oberlt. 38.
Köller, Hptm. 139.
Kölliker, Gen.Oberarzt. 117.
Kollmann, Fähnr. 123.
— Hptm. 206.
— Maj. 36.
— Maj. 193.
König, Maj. 204.
— Rittmstr. 74.
Königer, Ass.Arzt. 98.
Königs, Lt. 243.
Königsdorfer, Hptm. 158.
Könitz, Frh. v., Fähnr. 130.
— Frh. v., Gen. d. Kav. 62.

M.

Maas, Lt. 21.
Mack, Oberlt. 74.
— Oberlt. 166.
— Schwester. 63.
Mader, Oberlt. 154.
Mager, Oberlt. 18.
Mahler, Hptm. 160.
— Lt. 175.
— Lt. 175.
Mahr, Oberarzt. 210.
Mährlein, Kanzlist. 162.
Mai, Oberarzt. 97.
Maier, Hptm. 159. 208.
— Oberlt. 95.
— Oberst. 247.
— Sanit.Sergeant. 41.
Maierhofer, Sergeant. 249.
Mainer, Lt. 148.
Maisch, Oberzahlmstr. 5. 214.
Maisel, Oberlt. 18.
Majer, Lt. 175.
Mägelen, Hptm. 28.
Malachowski, v., Oberst. 104.
Malsen, Frh. v., Hptm. 205.
— Frh. v., Hptm. 239.
— Frh. v., Oberlt. 65.
— Frh. v., Oberlt. 227.
Mandel, Lt. 20. 75.
— Ober-St.Arzt. 116.
Mändl, Lt. 240.
Mang, Lt. 243.
Mangoldt-Gaudlitz, v., Rittmstr. 25.
Mann, Hptm. 74.
— Hptm. 238.
— Oberapoth. 40.
— Oberarzt. 103.
— St.Arzt. 230.
Mann, Edl. von Tiechler, Ritt. v., Fähnr. 133.
— Ritt. v., Oberstlt. 112.
— Ritt. v., Rittmstr. 4.
Mannert, Hptm. 67.
Mantel, Hptm. 146.
— Lt. 19.
— Oberlt. 18.
Manz, Oberst. 195.
Marc, Oberlt. 16.
Mark, Maj. 195.
Mark, Oberlt. 150.
Markert, Oberapoth. 222.
Märklstetter, Oberstlt. 59.
Marmann, Ass.Arzt. 187.
Marschall gen. Greiff, Frh., Maj. 125.
Marsching, Feuerwerkslt. 122.
Martin, Gen.Maj. 80.
— Lt. 28.
— Lt. 241.
— Lt. 243.
Marx, Oberlt. 147.
— Rgts-Auditeur. 201.
Marzer, Fähnr. 35. 189.
Massenbach, Gemmingen Frh. v., Oberlt. 206.
Massow, v., Gen. d. Kav. 117.
Matthey, Musikdirektor. 139.
Matthieß, Oberlt. 67.
Mauchenheim gen. Bechtolsheim, Frh. v., Hptm. 172.
Maurer, Hptm. 36. 127.
— Hptm. 45.
Maurus, Reiter. 41.
May, Oberlt. 95.
Mayer, Hptm. 239.
— Hptm. 239.
— Lt. 19.
— Lt. 20.
— Lt. 245.
— Maj. 216. 223.
— Oberapoth. 188.
— Oberarzt. 221.
— Oberlt. 18.
— Oberlt. 38.
— Oberlt. 95.
— Oberlt. 150.
— Rechngsrat. 120. 161. 164.
— Reichsmilitärgerichtsrat. 103.
— St.Arzt. 116.
Mayr, Lt. 14.
— Lt. 29.
— Lt. 151.
— Oberlt. 146.
— Oberstlt. 195.
Mayrhofer, Oberstlt. 194.
Mayrwieser, Ober-St.Vetr. 124.
Mayser, Gefreiter. 41.
Medicus, Oberarzt. 221.
Meer, Lt. 21.

Digitized by Google

Mrowka, Ober-Vetr. 11.
Muggenthaler, Oberarzt. 97.
Mühlenfels, v., Oberstlt. 10.
Mühlhauser, Lt. 240.
Mühlhäuser, Lt. 234.
Müller, Ass.Arzt. 98.
— Fähnr. 50.
— Feuerwerkshptm. 219.
— Hptm. 109.
— Hptm. 201.
— Intendtrrat. 11.
— Intendtr-Sekr. 131.
— Lt. 19.
— Lt. 57.
— Lt. 149.
— Lt. 240.
— Lt. 242.
— Lt. 242.
— Lt. 243.
— Maj. 94.
— Maj. 109. 120.
— Oberarzt. 97.
— Oberlt. 18.
— Oberlt. 18.
— Oberlt. 74.
— Oberlt. 77.
— Oberlt. 95.
— Oberlt. 123.
— Oberlt. 233.
— Oberstlt. 164.
— St.Arzt. 221.
— St.Arzt. 231.
Münch, Assistent. 211.
— Hptm. 30.
— Hptm. 74.
— Ober-St.Arzt. 102.
Mund, Hptm. 76.
Münster, v., Oberstlt. 82.
Münsterer, Oberlt. 166.
Münzer, Lt. 58.
Murmann, Gen.Maj. 1. Gen.Lt. 112. 154. 165.
Muschi, Hptm. 170.
— Oberstlt. 30.
Mussinan, Ritt. v., Gen.Lt. 48.
Mustière, Oberlt. 172. 232.
Mußbach, Maj. 82.
Muthmann, Oberarzt. 39.
Mützel, Lt. 19.
Muxel, Oberlt. 172. 213.
Muzell, Oberlt. 57. 135.

N.

Naager, Oberapoth. 188.
Nachtigall, Intendtrrat. 11.
Naderer, Lt. 60.
Nadler, Feuerwerkslt. 59.
Naegelsbach, Gen.Maj. 119. 247.
— Hptm. 57. 110.
— Lt. 151.
— Oberlt. 238.
Nagel, Ober-St.Arzt. 150.
Nagel zu Aichberg, Frh. v., Gen. d. Kav. 48.
— Frh. v., Hptm. 3. Maj. 56. 157.
— v., Lt. 153.
— Frh. v., Rittmstr. 35.
Nägele, Lt. 19.
Nagelschmidt, Hptm. 141.
Nahm, Maj. 159.
Naumann, Lt. 20.
— Lt. 76.
Narr, Lt. 21.
Nees, Hptm. 248.
Negrioli, Rechngsrat. 201.
Nehmann, Rechngsrat. 142.
Nehmeyer, Oberlt. 18.
Neidhardt, Lt. 57.
Nenning, Milit.Bau-Inspekt. 161. 168.
Nette, St.Arzt. 96.
Neufeld, Oberlt. 95.
Neufert, Vizewachtmstr. 174.
Neuffer, Lt. 77.
Neuhäuser, Oberarzt. 97.
Neuhäusler, Förster. 198. 198.
Neuland, Oberapoth. 188.
Neumann, Ass.Arzt. 187.
Neumayer, Ass.Arzt. 187. 197.
— Hptm. 51. 60.
Neumüller, Oberapoth. 98.
Neun, Gefreiter. 245.
Nibler, Geh. Kanzlei-Sekr. 162.
Nicola, Oberzahlmstr. 222.
Nieden, Lt. 21.
Niederer, Kassier. 164.
Niederhöfer, Oberapoth. 222.
Niederländer, Chemiker. 232.
Niedermayer, Fähnr. 50.
— Lt. 19.
Niedermayr, Korps-St.Vetr. 7.

O.

P.

Q.

R.

S.

Schick, St.Arzt. 187.
Schickendanz, Oberlt. 159.
Schieck, Lt. 148.
Schierlinger, Oberlt. 207.
— Oberstlt. 44.
Schiffer, Lt. 243.
Schilcher, v., Lt. 111. 191.
Schildhauer, Lt. 19.
Schiller, Fähnr. 34.
— Gen.Arzt. 60.
Schilling, Hptm. 146.
— St.Arzt. 187.
Schimmelpfeng, Oberlt. 18.
Schimmrohn, Sergeant. 26.
Schimpf, Oberlt. 156.
Schindler, Feldwebel. 225.
— Lt. 242.
Schinner, Oberlt. 159.
— Vizewachtmstr. 249.
Schirmer, St.Arzt. 251.
Schlachter, Oberlehrer. 62.
Schlee, Lt. 175.
Schleich, Oberlt. 205.
Schleitheim, Frh. von und zu Isenburg, Keller v., Gen. d. Inf. 144.
Schlemmer, Sergeant. 174.
Schlenck, Oberlt. 18.
Schlicht, Ober-St.Arzt. 220. 223.
Schlichtegroll, v., Fähnr. 34.
— v., Lt. 79.
Schlier, Lt. 85.
Schlingloff, Oberlt. 238.
Schlink, Gen.Maj. 170.
Schlör, Lt. 243.
— Oberlt. 190.
Schlosser, Lt. 21.
Schloß, Ass.Arzt. 187.
— Oberarzt. 186.
Schloth, Gefreiter. 245.
Schlund, Festgs-Oberbauwart. 142.
Schmädel, Ritt. u. Edl. v., Lt. 167.
Schmaler, Oberarzt. 221.
Schmauß, Maj. 208.
— Oberlt. 16.
Schmaußer, Fähnr. 50.
Schmelz, Oberlt. 16.
— Oberlt. 240.
Schmetzer, Lt. 175.
Schmeußer, Lt. 148.
Schmid, Korps-St.Vetr. 7.
Schmid, Lt. 21.
— Oberlt. 207.
— Obermeister. 164.
— Oberstlt. 143.
— Sergeant. 41.
Schmidinger, Oberlt. 17.
Schmidmer, Oberlt. 96.
Schmidt, Büchsenmacher. 6.
— Fähnr. 34.
— v., Gen. d. Art. 224.
— Ritt. v., Gen.Maj. 82.
— Gen.Oberarzt. 180.
— Intendtrrat. 11.
— Intendtr-Registrtr. 162.
— Lt. 58.
— Lt. 159.
— Lt. 241.
— Maj. 170.
— Maj. 193.
— Meister. 163.
— Oberlt. 79.
— Rechngsrat. 62.
— Rittmstr. 138.
— St.Arzt 39.
Schmidt-Scharff, Oberlt. 129.
Schmitt, Fähnr. 132.
— Geh. exped. Sekr. 131.
— Hptm. 66.
— Lt. 20.
— Lt. 148.
— Lt. 149.
— Maj. 112.
— Oberarzt. 97.
— Oberarzt. 97.
— Oberarzt. 186.
— Oberlt. 17.
— Oberlt. 17.
— Oberlt. 128.
— Oberlt. 128.
— Oberlt. 147.
— Ober-St.Arzt. 179.
— Proviantmeister. 231.
— Rittmstr. 16.
— Sekr. 187.
Schmittlein, Oberlt. 147.
Schmittutz, Schlossermeister. 62.
Schmitz, Lt. 149.
— Milit.Bau-Inspekt. 163.
— Oberarzt. 221.
— St.Arzt. 96.

T.

U.

V.

W.

X.

Z.

Weinbach, Frh. v., Rittmstr. 160. 193.
Weinberg, Rittmstr. 27.
Weinberger, Milit.Bau-Inspekt. 161. 168.
Weindel, St.Arzt. 173.
Weingärtner, Lt. 241.
Weisbrodt, Lt. 243.
Weisschedel, St.Arzt. 187.
Weiß, Hptm. 60.
— Lt. 149.
— Lt. 201.
— Maj. 170.
— Prem.Brigadier. 35. 80.
— St.Vetr. 161.
Weiß-Jonak, Maj. 137.
Weißelberg, Oberarzt. 39.
Weißenberger, Maj. 154. 16
Weißmiller, Maj. 56. 66.
Weißmüller, Lt. 241.
Welker, Hptm. 38.
Weller, Hptm. 159. 2
Welser, Frh. v., Lt.
Wender, Geh. Kanz
Wendt, Oberarzt.
Wenglein, Lt. 2
— Oberlt. 2
Wenig, Ass.A
— Oberlt.
Wening, G
— Hptm
— Lt.
— M
Wen
We
W

Weyse, Oberst. 190
Wibel, Ingenieur
Wibelitz, Baura
Widerspick, B
Widmann,
Widtmann
— Re
Wieba
Wied
Wi

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

Digitized by Google